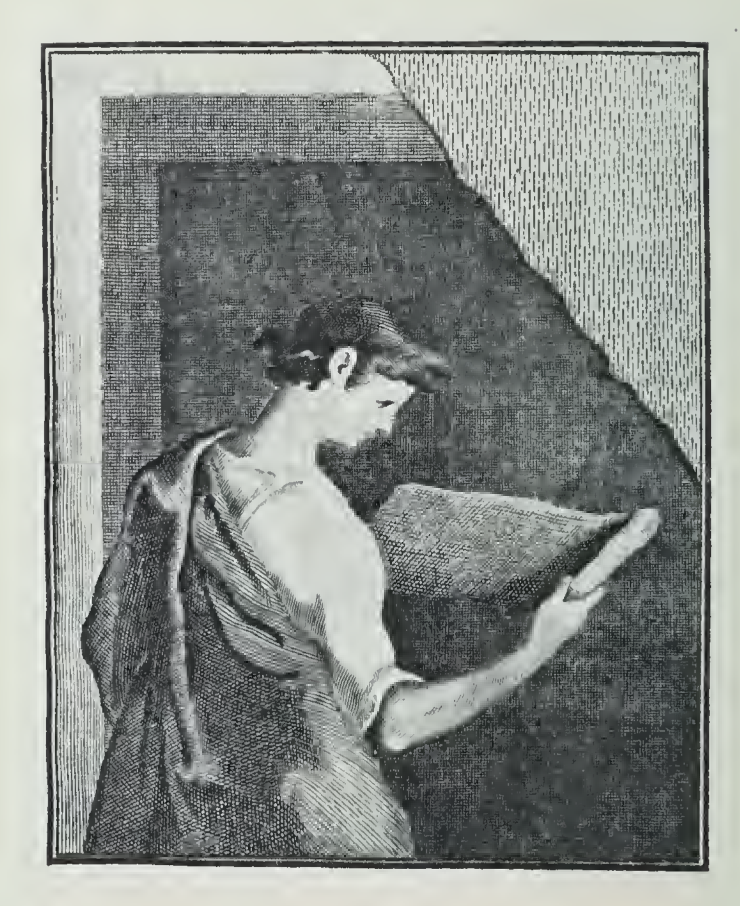








ARCHIV

DES

HISTORISCHEN VEREINS

DES

KANTONS BERN.

XIV. BAND.

ERSTES HEFT.

BERN.
BUCHDRUCKEREI KARL STÆMPFLI & CIE.
1893.

Inhalt des ersten Heftes.

ARCHIV

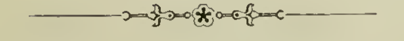
DES

HISTORISCHEN VEREINS

DES

KANTONS BERN.

XIV. BAND.



BERN.
Buchdruckerei Stämpfli & Cie.
1896.

Archiv

des

Historischen Vereins des Kantons Bern.

XIV.

Inhaltsverzeichnis.

Erstes Heft (1893).

Zweites Heft (1894).

Drittes Heft (1895).

Viertes Heft (1896).



Jahresversammlung des historischen Vereins,

Sonntag den 25. Juni 1893 in Interlaken.

Das zweifelhafte Wetter mochte Ursache sein, dass eine nicht sehr grosse Zahl von Vereinsmitgliedern die Fahrt ins Oberland unternahm und von diesen wagten nur einige wenige, der Präsident an ihrer Spitze, bereits am frühen Morgen aufzubrechen, um noch dem anmutigen Unspunnen einen Besuch abzustatten.

Um so erfreulicher war die Teilnahme der Interlakener an dem Tage. Der Kursaal, in dem in Abänderung des Programms die Sitzung stattfinden sollte, und seine Zugänge waren mit Blumen und Willkommsdichtungen geschmückt, reizende Kinder boten die lieblichen Blümlein der Berge, die Musik spielte ihre einladenden Weisen, und auch für das leibliche Wohl der Gäste war bestens gesorgt.

Indem man sich aber den angenehmsten Stimmungen ergab, rückte die Zeit bedenklich vor, so dass der Präsident zum Beginn der Sitzung drängen musste.

Nachdem Herr Prof. Dr. Blösch den Jahresbericht 1892—1893 verlesen, erhielt Herr Staatsarchivar Türler das Wort zu seinem Vortrage: „Die Pest im Oberland im Jahre 1669". In fürchterlicher Weise hat die Seuche

unsere hochgelegensten Thäler heimgesucht, und obwohl oder vielmehr trotzdem dass die Regierung, soviel sie konnte, Schutzmassregeln traf, wurde an manchen Orten die Hälfte der Bevölkerung dahingerafft.[1])

Inzwischen war es so spät geworden, dass die beiden noch angekündigten Vorträge: „Die geistliche Herrschaft Röthenbach im obern Emmenthal und die Niederlage der Grafen von Kyburg am Hag daselbst im Winter 1383/1384", von Herrn Staatsschreiber Amiet von Solothurn, und: „Einige Notizen über die Ableitung der Lütschine in den Brienzersee", von Herrn Prof. Dr. Blösch, nicht mehr konnten abgehalten werden.

Das Geschäftliche nahm nur kurze Zeit in Anspruch. Der Vorstand wurde bestätigt und die Rechnungsablage genehmigt. Der Zahl der Ehrenmitglieder unseres Vereins wurde mit Einstimmigkeit Herr Johannes Dierauer von St. Gallen, der Verfasser einer vortrefflichen Schweizergeschichte, beigefügt.[2])

* * *

Um 1 Uhr begab man sich in's Hotel Victoria. Dass gleichzeitig im gleichen Saale ein anderer Verein sich versammelte, diente nicht gerade zur Entwicklung einer frohen Tafellaune. So war auch die Zahl der Reden beschränkt: Herr Prof. Zeerleder toastierte schwungvoll auf das Vaterland; Herr Prof. Büchi von Freiburg auf den historischen Verein; den freundlichen Willkomms-gruss des Herrn Schlosser, Lehrers und Präsidenten der ge-

---

[1]) Der Vortrag ist erschienen im „Oberl. Volksblatt" und als Separat-Druck.

[2]) Letztere Arbeit seither erschienen im „Oberl. Volksblatt".

meinnützigen Gesellschaft in Interlaken, verdankte Prof. Dr. Blösch.

Da letztere noch einen Abschiedstrunk in Ringgenberg beabsichtigte, wurde die Tafel früh aufgehoben und der Gang nach dem alten zur Kirche umgewandelten Schlosse angetreten, und nicht unterliess man, das idyllische Goldswyl im Vorbeigehen zu grüssen.

So verstrich der Tag in schneller Abwechslung, und zu Schiff oder mit der Bahn kehrte man abends nach Hause zurück, dem freundlichen Interlaken und seinen Bewohnern herzlichen Dank bewahrend.

Der Sekretär:
Dr. **Wolfgang Friedrich von Mülinen.**



Jahresbericht

des

historischen Vereins des Kantons Bern,

pro 1892/93,

vorgetragen vor der
Hauptversammlung in Interlaken, den 25. Juni 1893,
vom Präsidenten Prof. Dr. *Blösch.*

Geehrte Herren und Freunde!

Zum zehntenmal habe ich heute die Ehre, als Ihr Berichterstatter die Hauptversammlung des historischen Vereins des Kantons Bern zu eröffnen. Es kann auch diesmal mit dem Gefühl einer gewissen Befriedigung geschehen; denn wir haben ein Jahr hinter uns, das durch die Lebhaftigkeit der Sitzungen, durch die Zahl der Besucher und der gebotenen Arbeiten, durch den historischen Wert der Vorträge und die Mannigfaltigkeit der Mitteilungen aller Art als eines der reichhaltigsten und gelungensten bezeichnet werden darf. Es sind im Laufe des Winters 11 Sitzungen abgehalten worden, die Zahl der Teilnehmer betrug 290, mit einem Maximum von 38 und einem Minimum von 18 Mann, im Durchschnitt zwischen 26 und 27, somit beinahe um einen Dritteil mehr, als früher meistens der Fall war.

Elf Mitglieder haben sich unserm Kreise neu angeschlossen, und in der Zahl der Arbeiten haben wir aufzuzählen: 10 grössere, schriftlich ausgearbeitete Vorträge und 20 kleinere Mitteilungen, die uns von prähistorischen Altertümern bis zur Besprechung der im Jahre 1891 erschienenen historischen Litteratur beinahe durch alle Jahrhunderte der vaterländischen Vergangenheit führten.

Folgen wir kurz der Reihe der Sitzungsabende, die im altvertrauten, leider für die Zukunft uns verschlossenen Saale des Zunfthauses zu „Webern" an uns vorübergezogen sind. Am 4. November 1892 berichtete uns Herr Dr. K. *Geiser* über *Politische Berichte* aus Deutschland zur Zeit des schmalkaldischen Krieges, die im Staatsarchive sich befinden. Hartmann v. Hallwyl, der Neffe des Siegers bei Murten, galt seinen Zeitgenossen als das Muster eines braven und gewandten Adeligen, dessen Tüchtigkeit auch die bernische Regierung wohl zu schätzen wusste. Er befand sich auf mehreren jener Reichstage, die für die Reformation entscheidend waren, und wusste nicht nur, was er sah, getreu zu berichten, sondern auch, was mehr heimlich geschah und von ihm nur durch Klugheit in Erfahrung gebracht werden konnte. So wurde ihm auch eine Sendung zu den Fürsten des Schmalkaldischen Bundes anvertraut. Er wünschte, dass Bern ebenfalls für die reformierte Sache die Waffen ergreifen möchte, und hätte seinen Wunsch erfüllt gesehen, wenn Berns kriegerische Lust nicht durch die Weigerung der andern evangelischen Orte gedämpft worden wäre.

Der 18. November brachte uns einen Vortrag von Herr Dr. *Tobler über Tierprozesse in der Schweiz.* Diese

Tierprozesse, zu unterscheiden von den nach den Grundsätzen des Mosaischen Gesetzes ausgesprochenen Tierstrafen gegen Haustiere, betreffen schädliche Tiere, namentlich Ungeziefer aller Art. Gegen sie, als Repräsentanten des Bösen in der Welt, richtete sich die Kirche des Mittelalters, indem sie dieselben vor ihren Richterstuhl forderte und ein Prozessverfahren gegen sie einleitete, das nicht anders als abergläubisch bezeichnet werden kann. Solche Prozesse kamen in der Schweiz an verschiedenen Orten vor; der bekannteste ist derjenige, welcher 1479 von Bern gegen die Engerlinge angestrengt wurde. Die Angeklagten erschienen nicht, wurden verurteilt, stellten aber ihr Treiben dennoch nicht ein. Bis in die neuere Zeit setzten sich vereinzelte sonderbare Beispiele dieser Art wieder fort. (Berner Zeitung, Feuilleton.)

In ganz andere Regionen führte uns am 2. Dezember Herr Gymnasiallehrer Dr. *Im Hof* mit seinen Mitteilungen aus einer Sammlung von *Briefen von Cesar Friedrich La Harpe.* Diese Briefe sind an seinen Freund und Kollegen, den helvetischen Direkter Gleyre, gerichtet und sind jetzt im Besitz eines Enkels von Gleyre, des Herrn Moritz von Lerber in Romainmotier. Sie stammen aus einer Zeit, da La Harpe sich in Paris aufhielt als Vertrauensmann der französischen Direktoren und Vertreter der revolutionären Schweiz. In dieser Stellung war er genau unterrichtet von dem, was hüben und drüben vorging. Mit seinem Urteil über die Verhältnisse und namentlich über die Personen hielt er nicht zurück. Der Vortragende unterliess es nicht, die politischen Begebenheiten der Periode an der Hand zeitgenössischer Quellen darzustellen, so dass die Briefe des Waadt-

länders das Gewebe dazu bildeten. Eine lebhafte Diskussion schloss sich an, besonders wertvoll durch die Ausführungen des Herrn Dr. *Strickler*, des wohl gründlichsten Kenners der helvetischen Zeit. (Schweizer Rundschau.) Herr Prof. Dr. *Hagen* machte uns am gleichen Abend bekannt mit den auf Papyrusstreifen aufgefundenen Fragmenten eines bisher unbekannten griechischen Dichters *Herondas*, der um 300 vor Christo lebte; und Herr *Berchtold Haller* legte uns photographische Ansichten vor von der geschichtlich denkwürdigen, aber nunmehr abgebrochenen Sense-Brücke zu Neueneck. Die interessanten Blätter übergab er unserer Vereinsbibliothek als Geschenk.

In der 4. Sitzung, am 16. Dezember, hörten wir einen Vortrag von Herrn Dr. *Tobler* zur historiographischen Thätigkeit *Diebold Schillings*. In der 1743 gedruckten Ausgabe von Schillings Chronik ist die kurze Behandlung der Jahre 1477—80 auffallend. Herr Dr. T. hat nun in Zürich ein Exemplar der Chronik gefunden, das viel ausführlicher ist. Es ist in der nämlichen Schrift und sogar auf gleichem Papier geschrieben, wie die Spiezer Chronik des gleichen Verfassers, enthält aber eine Reihe von Kapiteln, die dort fehlen, dann aber auch noch eine Fortsetzung über die Jahre 1480—84, die unter anderm ein bisher unbekanntes Murtener-Schlachtlied mitteilt. Herr Dr. T. schloss seine Ausführungen mit dem Antrage, der historische Verein möchte eine neue Ausgabe von Schilling an Stelle des alten, ungenügenden und unkorrekten Druckes beschliessen. Dies wurde denn auch einstimmig beschlossen, und der Vorstand erhielt den Auftrag, die nötigen Vorbereitungen

anzuordnen. Noch folgte Herr Pfarrer *Stammler* mit der Vorlegung von *Rechtsaltertümern aus dem Aargau,* namentlich einer sog. „Malefiz-Ordnung“ aus dem 16. oder 17. Jahrhundert, welche in vielen Gebräuchen und Übungen noch an weit frühere Zeiten erinnert.

Die erste Sitzung des neuen Jahres, am 13. Januar 1893, begann mit einem Vortrag unseres Sekretärs, des Herrn Dr. *F. von Mülinen,* über die geschichtliche *Entwickelung des Königtums* im alten Frankreich. Das Verhältnis des Königs zu den Ständen seines Reichs, von den Merowingern an bis zur grossen Revolution, wurde uns in kurzen, klaren Zügen dargestellt und dabei die jeweilen gültige staatsrechtliche Auffassung des Königtums berührt. Im weitern wies uns Herr Grossrat *Folletête* aus Pruntrut, der als Gast anwesend war, ein *Evangeliarium* vor, das einst dem Kollegiatstift St. Ursitz gehörte und jetzt im Besitz eines Privaten ist; eine prächtige Handschrift, die nach innern und äussern Anzeichen nebst ihrem nicht weniger bemerkenswerten Einband ungefähr um das Jahr 900 herum entstanden sein muss (Anzeiger f. Schw. Altert.). Herr Staatsarchivar *Türler* verlas ferner eine Urkunde betreffend das Rebgut *Montricher* als savoysches Lehen. Herr *Berchtold Haller* teilte Auszüge mit aus den Berner Rats-Manualen von 1583 und 1584, mit vielen merkwürdigen und interessanten Einzelheiten zur Kultur- und Lokalgeschichte, und Ihr Berichterstatter referierte über eine neue Zürcher Doktordissertation, welche die Berner Geschichte betrifft, indem ein Herr *Tatarinoff* die geschichtliche *Entwicklung des Klosters Interlaken* im 13. Jahrhundert in gründlicher, selbständiger und scharfsinniger Weise zum Gegenstand eingehender For-

schungen gemacht hat. Noch machte uns Herr *Folletête* bekannt mit zwei im Pruntruter Archiv liegenden Briefen Karls V. an den jurassischen Edelmann *Jean d'Asuel,* von 1531, der damals im Auftrage des Kaisers zwischen den Eidgenossen vermitteln sollte; und endlich sprach noch Herr Dr. *Geiser* von einer im nämlichen Jahre 1531 an den Kaiser abgeordneten bernischen Gesandtschaft, welche die Privilegien der Stadt sich sollte in alter Weise bestätigen lassen, sofern es nicht zu viel kosten würde, was dann aber freilich der Fall war.

Wie die allmälige Entwicklung des französischen Königtums uns vorgeführt worden war, so wurde auch die Erinnerung an dessen Ende, die vor 100 Jahren erfolgte Hinrichtung Ludwig XVI., in uns geweckt durch einen Vortrag von Herrn Prof. Dr. *Oncken,* am 27. Januar, über *Ludwig XVI. und das physiokratische System.* Dieses System hatte seinen begeistertsten Anhänger am Hofe in der Person des Leibarztes Ludwigs XV., Quesnel. Ihm huldigte auch der Marquis Turgot, der als Intendant in Limoges sich von der Notwendigkeit wirtschaftlicher Reformen überzeugt hatte. Seiner Fähigkeit, nicht seinem physiokratischen Bekenntnis verdankte er den Ruf an den Ministerposten; seine Vorschläge waren aber so einschneidend, dass sich eine Gegnerschaft bildete, die ihn zu stürzen vermochte. Auch der König erklärte sich gegen ihn. 1775, kurz vor seinem Sturze, reichte er eine Denkschrift „sur les municipalités“ ein; Ludwig XVI. begutachtete sie selbst in bisher wenig beachteten Randnoten. Diese sind indessen von geradezu hervorragender Bedeutung für die Beurteilung des jungen Monarchen. Ludwig erkannte, dass die Reformen Turgots

eine nur allzu gründliche Veränderung der Verhältnisse, ja gar die Republik herbeiführen würden, und er zweifelte, ob es in diesem Falle mit dem Gemeinwohl besser stehen dürfte. Der König erscheint hier, im Gegensatz zum gewöhnlich angenommenen Urteil, als ein Mann von klarem, ja geradezu scharfsinnigem Blick, denn in Wirklichkeit haben die Physiokraten die Revolution nur befördert. Herr Staatsarchivar *Türler* legte, nebst einigen photographischen Abbildungen von Briefen *Adrians von Bubenberg*, das Original einer Berner-Chronik vor, welche sich der Reformator Berchtold Haller, freilich ohne jede Selbständigkeit, aus den ihm zugänglichen Quellen zusammengeschrieben hat, und die sich jetzt in Biel befindet.

Am 10. Februar brachte uns Herr alt Bundesrat Dr. *Welti* einen Vortrag über die *Einwirkung fremder Gerichte* auf dem Gebiete der Schweiz im 15. Jahrhundert. Im Jahre 1434 glaubte der eifrige Pfarrer Johannes Studer in Baden, gegen die in der nur zu lebenslustigen Stadt herrschende Sittenlosigkeit einschreiten zu sollen. Er trat namentlich der wilden Ehe eines Leonhard Riser energisch entgegen. Allein dieser suchte Schutz bei fremden Gerichten. Er wandte sich, nachdem zuerst ein Schiedsgericht angeordnet worden war, an das eben in Basel versammelte allgemeine Konzil, dann aber auch an die westfälische Vehme. Allein die eidgenössische Tagsatzung zog, um jede Einmischung von aussen zu vermeiden, die Sache vor ihr eigenes Forum, Riser wurde verhaftet und musste Urfehde schwören, 1437, womit freilich der Streit noch kein Ende hatte. Durch die eminente Klarheit des Vortragenden

und die stete Beziehung auf die rechtshistorische und politische Stellung der Eidgenossenschaft gestaltete sich die Behandlung der an sich selbst geringfügigen Frage zu einem seltenen Genusse. Es schloss sich denn auch eine längere Diskussion an, worauf noch Herr Dr. *Geiser* einen höchst interessanten Brief mitteilte, in welchem ein Berner der heimatlichen Regierung über die *Schlacht bei Marignano* berichtet, und zwar vor Beginn des zweiten entscheidenden Schlachttages, mit der verfrühten Siegesnachricht.

Am 24. Februar folgte eine grössere Arbeit von Herrn Dr. *Geiser* über *die rechtliche Entwicklung einer bernischen Landgemeinde.* Ausgehend von der bezüglichen Abhandlung von Professor Friedrich von Wyss in Zürich, legte derselbe das konkrete Beispiel des Dorfes Langenthal in allen Einzelheiten dar. Die freien Niederlassungen wandelten sich schon zur Karolingischen Zeit in Grundherrschaften um. Der Besitz im Thale der Langeten ging von den Herren von Langenstein, von Grünenberg und anderen an das Cisterzienser-Kloster St. Urban über, das ihn nun als Grundherrschaft bis in unser Jahrhundert hinein behauptete. Frühe schon vereinigten sich die Bewohner, als Teilnehmer an der Allmend, zu einer Gütergemeinde und erwählten in oft sehr eigenmächtiger Weise die Beisassen des Dorfgerichts und ihre Beamten. Eine neue Umgestaltung bildete dann, im Gegensatze zur Gütergemeinde, die Schaffung der Burgergemeinde, die wohl dem Einfluss der Regierung ihr Entstehen verdankte. Herr Dr. G. führte die Besprechung der also wechselnden Verhältnisse bis auf unsere Zeit herab. Nachher brachte Herr Prof. *Hagen*

noch einmal die im Berner Münster aufgedeckte *Grabschrift des Schultheissen Niklaus von Diesbach* zur Sprache, indem er einer biographischen Skizze des Staatsmannes eine sprachliche Untersuchung der Inschrift und zuletzt eine Übersetzung derselben folgen liess. Eine Abbildung der Grabtafel soll mit der bezüglichen Erläuterung, wenn möglich, im nächsten Archivheft erscheinen. Noch erzählte uns Herr Dr. *von Mülinen,* wie es sich mit der angeblichen *Patenschaft* der eidgenössischen Orte bei der Taufe Friedrichs des Grossen in Wirklichkeit verhalten habe.

Herr Dr. *Tobler,* der die Aufgabe übernommen hat, für die in Berlin erscheinenden *Jahresberichte der Geschichtswissenschaft* den die Schweiz betreffenden Teil für Altertum und Mittelalter abzufassen, trug uns am 10. März die bezügliche Arbeit für das Jahr 1892 vor. Durch die mit erstaunlichem Fleiss zusammengestellte systematische Übersicht wurden wir in höchst belehrender Weise auf eine Menge von kleineren und grösseren Abhandlungen aufmerksam gemacht, die, zerstreut und nicht immer zugänglich, in grosser Zahl den meisten unserer Mitglieder bisher überhaupt unbekannt geblieben waren. Eine kurze Kritik liess dabei Wert oder Unwert erkennen. Bisher allgemein geltende Annahmen berichtigend, teilte uns am gleichen Abend Herr Staatsarchivar *Türler* einige Aktenstücke mit, aus denen mit aller Sicherheit hervorgeht, dass das *Schloss Signau* am 6. März 1798 zwar geplündert, aber erst später durch den Besitzer abgebrochen worden, und ebenso, dass das *Schloss Brandis* keineswegs im Sturm der Revolution, sondern erst am 14. April 1798 durch einen Zufall in Feuer aufgegangen

ist, nachdem es noch so lange von der Familie des letzten Landvogts, von May, bewohnt gewesen.

Die Sitzung vom 17. März wurde ganz durch eine Reihe von kleinen Mitteilungen ausgefüllt, die wir sämtlich dem Forscherfleisse des Herrn Türler verdanken. Derselbe gab uns zuerst in einigen biographischen Notizen über *Peter Schopfer den jüngern* und in Auszügen aus dessen noch erhaltenen Briefen einen höchst interessanten Beitrag zur Geschichte des bernischen Handels- und Verkehrswesens in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts. Sodann legte er uns das Resultat seiner Untersuchungen vor über die ehemalige Gestalt des Berner Münsterplatzes; wies ferner an der Hand einer Abschrift der *Handfeste* aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts nach, dass der Versuch, die in der Urkunde vorhandenen auffallenden Lücken mit dem von 1365 berichteten Vorfalle in Zusammenhang zu bringen und damit die Echtheit des Dokuments — oder doch seines Inhaltes — zu retten, unhaltbar sei. In die Geschichte der schweizerischen Industrie bot endlich die 4. Mitteilung einen Einblick, der Bericht über die Massregeln, durch welche die Behörden der Stadt Basel, um 1750, dem geschickten *Bandweber Grieder* aus der Landschaft, als einem angeblichen Leibeigenen, trotz aller Bemühungen der Berner Regierung die Niederlassung und den Betrieb seines Gewerbes im Aargau unmöglich gemacht hat.

Die letzte Sitzung des Winters, am 7. April, war in erster Linie einem längern Vortrage von Herrn Architekt *von Rodt* gewidmet über die *Panner der Stadt und Landschaft Bern*. Unabhängig von den Zeichen der Siegel und Münzen sind die Panner entstanden. War einmal ihr

Zeichen festgestellt, so durfte es nur vom Landesherrn verändert werden. Die Fahne galt als Symbol des betreffenden Gebietes, als ihr geheiligtes Wahrzeichen, so dass auch die Stellung des Fähndrichs eine bedeutende wurde. Ehre oder Unehre, die der Herrschaft oder dem Pannergebiet widerfahren, erhielten an der Fahne ihren Ausdruck; ein Schwenkel ist das Zeichen einer Niederlage, eines Verlustes der Fahne. Für Bern diente in frühester Zeit der Bär als Wappenzeichen. Bernische Panner aus dem 13. Jahrhundert sind nicht erhalten. Die Veränderung, welche sie erfuhren, rührt von der Niederlage an der Schosshalde her, wo Rudolf von Habsburg den Besiegten seine Farben aufgenötigt haben mag. Die Aufnahme des Kreuzes für die Eidgenossen geht mindestens ins 15. Jahrhundert zurück; sie führte zu einer Vereinheitlichung der Panner der Eidgenossenschaft. Diese suchte insbesondere Bern in seinem Gebiete durchzuführen; immerhin wehte noch bei Neuenegg eine Zofingerfahne.

Nach einer lebhaften Besprechung, die sich an die durch eine grosse Sammlung von bezüglichen Bildern erläuterten Ausführungen anschloss, folgte, einer löblichen Gewohnheit gemäss, die Vorweisung einer Reihe von neuen *archäologischen Erwerbungen des historischen Museums* durch Herrn Dr. *von Fellenberg:* ein gut erhaltener Glasring aus einem Grab auf dem Wylerfeld, einige Bronzefunde, ein sog. Schweizer-Dolch und ein Schwert aus dem 15. Jahrhundert, endlich noch drei bernische Porträtbilder aus dem 18. Jahrhundert. Zum Schluss brachte uns noch unser Sekretär ein Sittenbild eigener Art, indem er berichtete, wie 1492 der Rat von Bern

bei Frau B. von Mülinen geb. von Scharnachthal für den Schultheissen Rudolf von Erlach den Freiwerber spielte.

Allen diesen Herren, welche uns in der angedeuteten Weise mit ihren Arbeiten erfreuten, soll an dieser Stelle noch einmal der aufrichtigste Dank ausgesprochen werden für die Bereitwilligkeit, mit welcher sie zum Teil wiederholt den Wünschen der Gesellschaft entsprochen und das Präsidium seiner Sorgen entlastet haben. Dieser Dank gilt insbesondere aber auch Herrn Architekt *von Rodt,* der auch in diesem Winter wieder durch Ausstellung seiner die Berner- und Schweizergeschichte illustrierenden Kunstblätter und Zeichnungen unsern Sitzungen einen ganz vorzüglichen Reiz verschaffte.

Das Cirkular, welches wir vor einem Jahr erlassen haben, um insbesondere auf dem Lande die Aufmerksamkeit auf die noch vorhandenen Burgüberreste zu lenken und zu einer pietätvollen Konservierung derselben aufzufordern, ist laut dem in der ersten Sitzung vom Sekretär erstatteten Bericht nicht ohne Erfolg geblieben, wenn auch die eingelangten Antworten noch teilweise sehr unvollständig lauteten und keine grossen Hoffnungen erregten. Wir hielten es für unsere Pflicht, hierin zu thun, was wir können und haben die Absicht, demnächst einen darauf bezüglichen Specialbericht zu veröffentlichen.

Die Frage des *Bubenbergdenkmals* ist bekanntlich in einem sehr unerquicklichen Stadium angelangt. Wir hatten in der Sitzung vom 18. November Gelegenheit, uns darüber auszusprechen. Die Haltung unseres Delegierten im Initiativ-Komitee, welches am ursprünglichen vom eidg. Preisgericht vertretenen Gedanken einer einfachen stehenden Figur festhält, wurde einstimmig ge-

billigt. Den austretenden Herrn B. Haller ersetzte infolge unserer Wahl am 2. Dezember Herr Dr. F. von Mülinen.

Das Erscheinen eines neuen Heftes der *Sammlung bernischer Biographien* hat Sie überzeugen können, dass die für diese Unternehmung eingesetzte Kommission nicht unthätig gewesen ist, sondern bemüht war, die Sache zu fördern, wobei sie freilich vom Eifer und Fleiss der Mitarbeiter abhängig ist. Wir möchten gerne alle Mitglieder des Vereins auch zu Mitarbeitern machen.

Band IV der *Anshelm-Chronik* ist vor einigen Tagen in die Hände der Subskribenten gelangt. Es geht nicht so rasch, wie es sollte. Bearbeiter und Drucker müssen sich redlich in die Schuld der Verzögerung teilen. Jedenfalls muss darauf gesehen werden, dass das Werk abgeschlossen sei, wenn das andere Unternehmen, die Herausgabe von Schillings Burgunderkrieg, an die Reihe kommen wird.

Der Inhalt unseres nächsten *Archiv*heftes ist bereits festgestellt und vorbereitet. Wir hoffen zuversichtlich, dass dasselbe sich den frühern Lieferungen unserer Vereinszeitschrift würdig anreihen, unsern Mitgliedern willkommen sein und auch für die uns befreundeten fremden Gesellschaften manches Interesse bieten wird.

Eine wichtige Frage hat uns im Laufe des Jahres beschäftigt, von welcher hier noch kurz die Rede sein muss. Eine Anzahl unserer auf dem Lande wohnenden Mitglieder hat in einer längern motivierten Eingabe den Wunsch ausgesprochen, es möchte der Jahresbeitrag in sehr erheblichem Masse heruntergesetzt werden, um denjenigen den Beitritt zu erleichtern, welche, im Kanton herum zerstreut lebend, zwar unsern Bestrebungen sich

gerne anschliessen würden, aber an Versammlungen und Arbeiten sich nicht oder doch nur ganz ausnahmsweise direkt beteiligen können; sie wollten damit eine möglichst grosse Zahl von Männern des ganzen Landes um unsere historischen Zwecke sammeln. Der Gedanke wurde wiederholt und um so ernsthafter erwogen, weil wir uns vollständig einig wussten mit dem, was die Herren Petenten erstreben. Ihr Vorstand und dann auch die darüber verhandelnde Sitzung kam indessen über das Bedenken nicht hinweg, dass es mit Rücksicht auf die finanziellen Anforderungen, welche namentlich die Herausgabe der Zeitschrift regelmässig an uns stellt, ein unvorsichtiges Wagnis wäre, einen so tief greifenden Entschluss zu fassen, ehe wir einige Garantien dafür hätten, dass wirklich die Zahl der Beitritte den Einnahmen-Ausfall zu decken vermöchte. Wir hoffen, dass es möglich sein wird, eine Form zu finden, die uns gestattet, den sehr berechtigten Wünschen entgegenzukommen.

Zur Vorberatung der Geschäfte, hauptsächlich eben um der zuletzt berührten Frage willen, hat Ihr Vorstand sich dreimal zu eigenen Sitzungen versammelt. Der Versuch, das mit Band VII im Laufe des Jahres zum vorläufigen Abschluss gebrachte Urkundenbuch, die Fontes rerum Bernensium, durch unsere Initiative fortzusetzen, ist bis jetzt nicht ernstlich in Angriff genommen worden. Unsere Erwartung, zu diesem Zwecke eine Subvention von unserer Regierung auswirken zu können, hat sich bis dahin nicht erfüllt, und ohne solche ist es uns kaum möglich, etwas Rechtes zu stande zu bringen in dieser Richtung.

Unsere Beziehungen zu den benachbarten historischen Vereinen haben sich in sehr freundlicher, persönlich er-

freulicher und gewiss auch der Sache förderlicher Weise gestaltet. Nachdem mehrere Herren aus Solothurn, Luzern, Freiburg und sogar aus Schwyz, an unserer Hauptversammlung in Langnau als willkommene Gäste teilgenommen, hat Ihr Berichterstatter zuerst mit einigen Freunden einer Einladung zur Versammlung des Freiburger-Vereins im Kloster Hauterive Folge geleistet, und kurze Zeit nachher als Ihr Vertreter die Vereinigung der Société d'Emulation du Jura besucht, wobei sich Anlass bot, den innigen Zusammenhang des alten mit dem neuen Kantonsteil auch im geistigen und wissenschaftlichen Leben zu betonen.

In unserer Mitte selbst hat dagegen das Jahr wieder mehrere Lücken gerissen. Dem Gewinn von 11 Mitgliedern steht ein Verlust von 7 andern gegenüber. Vier Personen haben, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend durch Verweigerung ihres Jahresbeitrages, den Austritt erklärt, vier andere hat der Tod von uns genommen. Wir vermissen heute Herrn Regierungsstatthalter *Burkhalter* von Burgdorf, einen unserer Getreuen, der, wenn irgend möglich, wenigstens unsere Jahresversammlungen zu besuchen pflegte und in seiner stillen Weise in unserm Sinne thätig war, und neben ihm Herrn *Samuel Beetschen,* den Blinden, der mit seinem lebhaften Geiste und seltenen Bildungseifer mehr gesehen hat, als viele Sehende, der seit vielen Jahren selten an unsern Sitzungen fehlte, und den wir sicher alle in gutem Andenken behalten werden. Am 25. April starb Herr Buchdrucker *Kaspar Joseph Wyss,* der lange unserm Kreise angehörte und als Drucker und Verleger hervorragender historischer Werke der vaterländischen Geschichte nicht geringe Dienste geleistet

hat. Am 30. Mai wurde endlich noch einer unserer Freunde weggerafft, Herr Nationalrat *Friedrich von Werdt* von Toffen, der sich mit seltener Lebhaftigkeit und feurigem Eifer auch mit geschichtlichen Studien beschäftigt hat und einzelne Gebiete mit ungewohnter Gründlichkeit beherrschte.

Möge es uns vergönnt sein, uns der entschwindenden ältern Generation unserer Gesellschaft stets würdig zu zeigen an Eifer und begeisterter Thätigkeit für unsere Ziele! Bald naht das Jahr, in welchem wir uns ihrer mehr als je erinnern sollen, wo man uns auch ohne unsern Willen mit ihnen vergleichen wird: ich meine das Jahr, in welchem seit der Gründung unseres Vereins ein halbes Jahrhundert wird verflossen sein. Rüsten wir uns, meine Freunde, um alsdann mit Ehren dazustehen! Halten wir uns deshalb immer wieder das Ideal vor Augen, das wir erstreben: eine Gesellschaft, welche die gebildeten, die geschichtskundigen und geschichtsfreundlichen Männer des ganzen Kantons in sich vereinigt, welche deshalb in jedem Thal, in jedem Dorfe ihre Freunde und Vertreter zählt, die durch Vermittlung des Vereins mit den Fortschritten der historischen Litteratur, mit dem Strom der Geschichtswissenschaft in fruchtbaren Zusammenhang gebracht werden, und ihrerseits den Verein durch ihre lokalhistorischen Kenntnisse und Forschungen bereichern, damit in reger Wechselwirkung nichts verloren geht, nichts zersplittert bleibt, nichts vergeudet, nichts zerstört und vernichtet wird. Wir sind noch weit von diesem Ziele entfernt. Möge auch der heutige Tag uns demselben etwas näher bringen!

Auszug

aus der

Rechnung des bernischen historischen Vereins,

genehmigt an der

Jahresversammlung zu Interlaken am 25. Juni 1893.

Einnahmen.

	Fr.	Rp.
Rückbezüge aus den Sparkassen (uneigentliche Einnahmen)	1100.	—
Kapitalzinse und Verkauf von Druckschriften	121.	40
Jahresbeiträge von 179 Mitgliedern à Fr. 8 .	1432.	—
Summa	2653.	40

Ausgaben.

	Fr.	Rp.
Kosten der Jahresversammlung zu Langnau pro 1892	46.	27
Druck und Versendung des Vereins-Archivs XIII, 3	913.	45
Vereinslokal, Publikation der Sitzungen etc. .	143.	60
Bibliothek-Vermehrung und Lokalmiete . .	203.	30
Besondere Beiträge an verschiedene Unternehmungen	162.	05
Einlagen in die Ersparniskasse (uneigentliche Ausgaben)	1100.	—
Verschiedenes	107.	24
Summa	2675.	91

Passivsaldo Fr. 22. 51.

Bestand des Vereinsvermögens im Juni 1893.

	Fr.	Rp.
1. Guthaben bei der Spar- und Leihkasse Bern (Sparheft 84,501)	207.	15
2. Guthaben bei der Spar- und Leihkasse Bern (Sparheft 3846)	1002.	15
3. Guthaben bei der Ersparniskasse Bern (Sparheft 7747)	1547.	65
4. Vereinsbibliothek, laut Schein Nr. 24,424 im Jahr 1886 versichert um	2180.	—
Summa	4936.	95
Ab obiger Passivsaldo	22.	51
Reinvermögen	4914.	44

Bern, den 13. September 1893.

Der Kassier des historischen Vereins:

J. Sterchi, Oberlehrer.

Historischer Verein des Kantons Bern.

Mitgliederverzeichnis vom September 1893.

Vorstand.

Präsident: Prof. Dr. *E. Blösch.*
Vizepräsident: Prof. Dr. *A. Zeerleder.*
Sekretär: Dr. *W. F. von Mülinen.*
Bibliothekar und Kassier: Oberlehrer *J. Sterchi.*
Beisitzer: Dr. *G. Tobler.*
Notar *K. Howald.*
Bezirkshelfer *F. Studer-Trechsel.*

Ehrenmitglieder:

Staatsschreiber *Amiet, Solothurn.*
Dr. *W. Gysi, Solothurn.*
Alb. de Montet, Vevey.
Staatsarchivar Dr. *v. Liebenau, Luzern.*
Prof. Dr. *A. Stern, Zürich.*
Prof. Dr. *G. v. Wyss, Zürich.*
Prof. Dr. *Johannes Dierauer, St. Gallen.*

Mitglieder:

Stadt Bern.

Hr. *Auer,* Prof., Architekt.
„ *Balsiger,* Ed., Schuldirektor.
„ *Bauer,* Alphons, Speditor.
„ *v. Benoit,* Dr. jur.
„ *Blösch,* Dr. E., Prof. und Oberbibliothekar.
„ *Blösch,* Eduard, Ingenieur.

Hr. *v. Bonstetten-Roulet,* Dr.
„ *Bräm,* J., Postbeamter.
„ *Bratschi,* eidg. Archivbeamter.
„ *v. Büren,* E., Fürsprecher.
„ *Bützberger,* Oberrichter.
„ *Chautems,* gew. Lehrer.
„ *v. Daxelhofer,* Gutsbesitzer in der Enge.
„ *v. Diesbach,* Robert, Fürsprecher.
„ *Dübi,* Dr. H., Gymnasiallehrer.
„ *Durrer,* Joseph, eidg. Beamter.
„ *v. Fellenberg,* Dr. Edmund, Ingenieur.
„ *v. Fischer-Manuel,* Karl Ludwig Friedrich.
„ *v. Fischer,* Leopold.
„ *Francke-Schmid,* Buchhändler.
„ *Freymond,* Dr., Professor.
„ *Frey,* Karl, Gymnasiallehrer.
„ *v. Freudenreich,* Raymund.
„ *Gascard,* Fr., Commis d. internat. Telegraphenbureaus.
„ *Geiser,* Dr. Karl, Privatdocent.
„ *Geering,* Dr. Traugott, eidg. Beamter.
„ *Gerber,* F., Strohhutfabrikant.
„ *Gigandet,* Übersetzer auf der Staatskanzlei.
„ *Graf,* Jakob, Oberlehrer im Sulgenbach.
„ *Graf,* Dr. Joh. Heinrich, Professor.
„ *Grünig,* Joh., Sekundarlehrer.
„ *Haaf,* Fritz.
„ *Haaf,* Karl, Handelsmann.
„ *Haag,* Dr., Professor.
„ *Häfliger,* Generalkonsul.
„ *Hadorn,* Dr., Redaktor.
„ *Hagen,* Dr. Hermann, Professor.
„ *Hahn,* Otto, Fürsprecher.
„ *Haller,* Berchtold.
„ *Händcke,* Berchtold, Docent für Kunstgeschichte.
„ *Hebler,* gew. Oberrichter.
„ *Hidber,* Dr. Basil, Professor.
„ *Hilty,* Dr. Karl, Professor.

Hr. *Hirzel,* Dr. Ludwig, Professor.
„ *Hodler,* Friedrich, eidg. Beamter.
„ *Howald,* Karl, Notar und Kirchmeier.
„ *Huber,* Dr. Eug., Professor.
„ *Huber,* eidg. Beamter.
„ *Hugendubel,* alt Schuldirektor.
„ *v. Jenner,* Eugen, Fürsprecher.
„ *Im Hof,* Dr., Gymnasiallehrer.
„ *Imobersteg,* Samuel, Sekundarlehrer.
„ *Jordi,* Emil, Notar.
„ *Juat,* Ernst, Fürsprecher.
„ *Kasser,* Direktor des historischen Museums.
„ *Kocher,* Dr., Professor.
„ *König,* Dr. G., Fürsprecher.
„ *Kunkler,* Jakob, Sekundarlehrer.
„ *Küpfer,* Karl, Notar.
„ *v. Lerber,* Arnold.
„ *Leuenberger,* Notar, gew. Gerichtsschreiber.
„ *v. Linden,* Hugo, Stadtingenieur.
„ *Löhnert,* Hermann, Gymnasiallehrer.
„ *Lotmar,* Dr., Professor.
„ *Lüdemann,* Dr., Professor.
„ *Luginbühl,* eidg. Beamter.
„ *Lüthardt,* Friedr., gew. Direktor d. Mobiliarassekuranz.
„ *Lüthi,* Emanuel, Gymnasiallehrer.
„ *v. May,* Arthur (v. Allmendingen).
„ *Marcuard,* Friedrich, Rentier.
„ *Marcusen,* Dr., Professor.
„ *Meyer,* Dr. Paul, Gymnasiallehrer.
„ *Michaud,* Dr. Eugen, Professor.
„ *v. Mülinen,* Dr. Hartmann.
„ *v. Mülinen,* Hans, Oberförster.
„ *v. Mülinen,* Dr. Wolfg. Friedrich.
„ *Müller,* Karl, Major, Sekretär der Militärdirektion.
„ *Müller,* Dr. Peter, Prof., Direkt. d. Entbindungsanstalt.
„ *v. Muralt,* Amad., Burgerratspräsident.
„ *v. Muralt,* Stabsmajor.

Hr. *Neisse-Steck,* Architekt.
„ *Niggli,* Bernhard, Gymnasiallehrer.
„ *Öttli,* Dr., Professor.
„ *Pillichody,* Ed., Redaktor.
„ *v. Pourtalès,* Friedr.
„ *Reichel,* Alex., Professor.
„ *Ringier,* Gottlieb, eidg. Kanzler.
„ *Ritter,* Phil., eidg. Unterarchivar.
„ *Rohr,* Dr. jur. Albert.
„ *Rohr,* Karl, Dr. med.
„ *Romang,* Fr., gew. Pfarrer.
„ *v. Rodt,* Ed., Architekt.
„ *Ryser,* Dr., eidg. Beamter.
„ *Rytz,* Otto, Handelsmann.
„ *Schaffroth,* G., Pfarrer.
„ *Schenk,* Dr., Bundesrat.
„ *Schiffmann,* Christian, Postbeamter.
„ *v. Schiferli,* Moritz, Mitglied d. Burgerrates.
„ *Schmid,* K., Buchhändler.
„ *Schwab,* Dr. S., Grossrat.
„ *v. Sinner,* Ed., alt-Gemeinderat.
„ *v. Sinner,* Rud., Oberst.
„ *Stämpfli,* Buchdrucker, Nationalrat.
„ *Stammler,* Jakob, Pfarrer.
„ *Steck,* Rud., Professor der Theologie.
„ *v. Steiger,* A., Chemiker.
„ *v. Steiger-Effinger* (v. Kirchdorf).
„ *v. Steiger-d'Outhoorn,* Bernhard.
„ *v. Steiger,* Edm., Regierungsrat.
„ *v. Steiger,* Franz, Sekretär der Justizdirektion.
„ *Steinemann,* Lehrer.
„ *Sterchi,* Jakob, Oberlehrer.
„ *Stettler,* Dr. Rudolf, Sekretär des Burgerrates.
„ *Stettler,* Rud., Notar.
„ *Stooss,* Dr., Professor.
„ *Streiff,* Fürsprecher.
„ *Strickler,* Dr. Johann.

Hr. *Stuber,* Rudolf, Fürsprecher.
„ *Studer-Trechsel,* Bezirkshelfer.
„ *Studer-Amiet,* Stabsmajor.
„ *Studer,* Bernh., alt-Gemeinderat.
„ *v. Stürler,* Heinrich, Gutsbesitzer.
„ *v. Tavel,* Alb., Fürsprecher.
„ *v. Tavel,* Dr. Rudolf.
„ *Thiessing,* Dr., Redaktor.
„ *Thormann,* G., Ingenieur.
„ *Tobler,* Dr. G., Gymnasiallehrer.
„ *Tribelhorn,* Alfr., Buchhalter.
„ *v. Tscharner,* Ludwig (v. Amsoldingen), eidg. Oberstl.
„ *v. Tscharner,* Rud., Fürsprecher.
„ *v. Tscharner,* Fritz (v. Morillon).
„ *v. Tscharner-Wyttenbach,* alt-Amtsrichter.
„ *Türler,* Heinrich, Staatsarchivar.
„ *Vetter,* Dr. Ferd., Professor.
„ *Wäber-Lindt,* gew. Gymnasiallehrer.
„ *v. Wattenwyl,* Jean, Oberstlieutenant.
„ *v. Wattenwyl,* Friedrich, Reg.-Rat.
„ *Welti,* Dr. E., alt Bundesrat.
„ *Wernly,* Theodor, Gymnasiallehrer.
„ *Woker,* Dr., Professor.
„ *Wyss,* Dr. G., Buchdrucker.
„ *Wyttenbach,* Edgar, Banquier.
„ *Wyttenbach,* Friedr., gew. Pfarrer.
„ *Zeerleder,* Dr. A., Professor.
„ *Zeerleder,* Friedr., Fürsprecher.

Mitglieder ausserhalb der Stadt Bern.

Hr. *Güder,* Pfarrer, in *Aarwangen.*
„ *Bähler,* Dr., Nationalrat, in *Biel.*
„ *Kuhn,* Buchhändler, in *Biel.*
„ *Lanz,* Dr. E., Arzt, in *Biel.*
„ *Maag,* Dr., Gymnasiallehrer, in *Biel.*
„ *Ballif,* Grossrat, im *Schermen* bei Bolligen.
„ *Hofer,* Fürsprecher, in *Bümplitz.*

Hr. *Kocher,* Emil, Wirt, in *Büren a./A.*
" *Funkhauser,* Dr. Max, Arzt, in *Burgdorf.*
" *Heiniger-Ruf,* Handelsmann, in *Burgdorf.*
" *Howald,* Dr. Rud., Arzt, in *Burgdorf.*
" *Hämmerli,* Waisenvater, in *Burgdorf.*
" *Grütter,* Pfarrer, in *Burgdorf.*
" *Morgenthaler,* Otto, Fürsprecher, in *Burgdorf.*
" *Hofer,* Notar, in *Diessbach* bei Thun.
" *v. Wattenwyl,* Gutsbesitzer, in *Diessbach* b. Thun.
" *Frieden,* Sekundarlehrer, in *Fraubrunnen.*
" *Friedli,* Pfarrer, in *Gottstatt.*
" *Hänni,* Posthalter, in *Grossaffoltern.*
" *Schädelin,* Pfarrer, in *Grossaffoltern.*
" *Bühlmann,* Fürspr., Nat.-Rat, in *Grosshöchstetten.*
" *Dürrenmatt,* Redaktor, Grossrat, in *Herzogenbuchsee.*
" *Ludwig,* G., Pfarrer, in *Herzogenbuchsee.*
" *Moser,* Fürsprecher, in *Herzogenbuchsee.*
" *Grütter,* Pfarrer, Seminardirektor, in *Hindelbank.*
" *Witschi,* Landwirt, in *Hindelbank.*
" *Steinhauer,* Grossrat, in *Jegenstorf.*
" *Züricher,* Sekundarlehrer, in *Interlaken.*
" *Affolter,* Ferd., Gutsbesitzer, in *Koppigen.*
" *Berger,* G., Nationalrat, in *Langnau.*
" *Müller-Landsmann,* Fabrikant, in *Lotzwyl.*
" *Lory,* Ludwig, Gutsbesitzer, in *Münsingen.*
" *v. Fellenberg,* Franz, in *Muri* bei Bern.
" *Reber,* Dr., Grossrat, in *Niederbipp.*
" *Kopp,* Pfarrer, in *Oberbipp.*
" *Ochsenbein,* Friedrich, Pfarrer, in *Schlosswyl.*
" *Gonzenbach,* Hektor, Fürsprecher, in *Thun.*
" *Ris,* Dr., Arzt, in *Thun.*
" *Stalder,* E., Gerichtsschreiber, in *Trachselwald.*
" *Blattner,* Rudolf, Pfarrer, in *Wynau.*
" *Haller,* A., Pfarrer, Vorsteher d. Alumneums, in *Basel.*
" *v. Muralt,* Dr., Professor, in *Lausanne.*
" *Farni,* Dr., Professor, in *Neuenburg.*

Akten zur Geschichte des Oberländer Aufruhrs im Frühjahr 1799.

Von Dr. *Joh. Strickler.*

Vorbemerkung.

Der Bearbeiter der hier folgenden Sammlung hatte Anlass, sich mit dem Oberländer Aufruhr von 1799 einlässlich zu beschäftigen und eine Masse bezüglicher Papiere zu prüfen, die sich in dem schweizerischen Bundesarchiv, Abteilung Helvetik, befinden; ein Teil des gefundenen Materials wurde dann in der auf Bundeskosten herausgegebenen „Amtlichen Sammlung", deren vierter Band die Monate April bis September 1799 darstellt, gedruckt; aber eine beträchtliche Zahl von Stücken musste beiseit gelassen werden, die noch manche wertvolle Aufschlüsse enthalten. Es drängte sich nun die Frage auf, ob dieser Ausschuss irgendwo Verwendung finden oder einem völlig ungewissen Schicksal preisgegeben werden sollte; der Vorsteherschaft des historischen Vereins wurde daher anerboten, das verfügbare Material für das „Archiv" zuzurichten. Nachdem die Annahme dieses Beitrags erklärt war, sah sich der Sammler nach Ergänzungen um, und dank der neuen Organisation des Kantonsarchivs und der Gefälligkeit der Herren Archivare wurde es ihm ermöglicht, die einschlägigen Aktenbände des „helvetischen Archivs" bequem auszunützen, wobei noch mancherlei Gutes gewonnen wurde. Viele Nummern konnten freilich ganz übergangen werden, andere boten nur

Stoff zu vereinzelten Notizen. In Gemeindsarchiven des Oberlandes Nachfrage zu halten, durfte und musste aus verschiedenen Gründen unterlassen werden; die daherige Ausbeute würde ohne Zweifel sehr gering sein. Schliesslich war zu überlegen, ob die schon gedruckten Akten in Hinweisen oder Auszügen eingereiht oder in der ihnen gegebenen Form herübergenommen werden sollten; um etwas möglichst Vollständiges zu bieten, entschied man sich für letzteres. Es ist dabei für ein- und allemal zu bemerken, dass Abdruck im Wortlaut und Auszüge in mehr oder weniger knapper Fassung abwechseln, je nach dem Werte der einzelnen Stücke.

Die bisherigen Darstellungen in *Tilliers* Geschichte der helvetischen Republik, I. 265—267; *Monnard* (Forts. von Müller), XIII. 234, und *Schuler,* Thaten und Sitten der Eidgenossen, VII. 35—37, werden sich nach den hier eröffneten Quellen als sehr unvollständig erweisen*); eine neue sollte nun in Bälde folgen können. Einige Andeutungen über die Schicksale des „Kantons Oberland“ im ersten Jahre seiner kurzen Existenz werden hier blos als Unterlagen für das Folgende beigefügt.

Es gehört zu den interessanteren Zügen der Berner Kantonsgeschichte, von Zeit zu Zeit Anwandlungen der Oberländer Gemeinden zur Absonderung zu konstatieren; wie aber die Dinge seit dem XVII. Jahrhundert sich gestaltet hatten, konnten nur tiefgreifende Ereignisse zu einer wirklichen Trennung führen. Solche traten auch nur von aussen herzu. Die von dem französischen Direktorium betriebene Umwälzung der Schweiz galt bekanntlich in erster Linie dem mächtigen Bern, als

*) Alle befassen sich wesentlich mit den Ereignissen im April 1799, d. h. mit dem Späteren nicht.

einer Burg der Aristokratie. In dem zu Anfang Februar 1798 erschienenen Entwurf der Staatsverfassung für eine helvetische Republik war indes von einer Ablösung des Oberlands noch nicht die Rede, während sie einen Kanton *Aargau* in Aussicht nahm, der wenigstens grossenteils aus Berner Tuch geschnitten werden musste.

Aber der Versucher war nahe; er erschien am 6. März in der Hauptstadt in der Person des Generals *Brune,* der nun im Auftrag der französischen Regierung den Kanton Bern und die ganze Eidgenossenschaft ummodeln sollte. Die glücklicherweise erhaltene Korrespondenz desselben verzeichnet die zahlreichen Botschaften von Gemeinden und Ständen die ihn begrüssten, um sich von militärischer Besetzung oder Entwaffnung loszubitten oder Rat und Auskunft über die Absichten seiner Kommittenten zu erhalten. Seit 9. März erschienen solche Abgeordnete auch aus dem Oberland. Am 13. richtete die Gemeinde Thun noch eine Ergebenheitsadresse an die provisorische Regierung in Bern; am 16. proklamierte aber Brune die Errichtung der *rhodanischen Republik,* als deren drittes Glied — unter fünfen — ein Kanton Oberland bezeichnet war, mit dem Hauptort Thun; für die Konstituierung dieses wunderlich zusammengesetzten Staatsgebildes wurden zugleich die ersten notwendigen Wahlen angeordnet. Den Oberländern zeigte Brune diese Verfügung am 17. in einem besondern Schreiben an; die Stadtbehörde von Thun lud er ein, die Verbreitung seines Proklams zu besorgen; um die Sache möglichst zu fördern, schickte er einen Agenten Caselli dahin, was Thun am 18. verdankte; durch eine Abordnung der Stadt wurde noch der Wunsch ausgesprochen, das ganze alte Amt Thun nebst dem Simmenthal dem Kanton Oberland zuzuteilen, was im wesentlichen geschah. Schon am 19. März erliess Brune eine weitere Kundmachung

die eine *helvetische Republik* von 12 (deutschen) Kantonen begründen sollte, zu welchen Oberland nicht gehörte. Ob dieser Plan im Oberland sofort bekannt wurde, wissen wir nicht; sicher ist nur, dass eine Gemeindeversammlung in Thun am 20. beschloss, dem General den Wunsch zu eröffnen, mit einer Republik deutscher Kantone verbunden zu werden, teils der Sprache, teils der Gesetze, Sitten und Verkehrsbeziehungen wegen. Dieses Ansinnen traf mit Gesuchen zusammen, welche Brune bestürmten, die Schweiz nicht zu zerreissen. Am 22. gab er ihnen nach und kehrte somit zu dem einheitlichen Plan zurück.

Aber der Kanton Oberland blieb. Schon in den nächsten Tagen muss dort die Abstimmung über die helvetische Verfassung stattgefunden haben, und zwar über den seit 15. März von Basel aus verbreiteten Entwurf, der eine Reihe erheblicher Abänderungen enthielt, welche sich teilweise auch G. Brune gefallen liess. Zum Oberbefehlshaber in Italien befördert, machte er nun Anstalten zur Abreise*), betrieb aber emsig die politischen Geschäfte, die ihm noch oblagen; am 27. gab er dem Direktorium einen Schlussbericht über die Lage, die er geschaffen hatte; dabei rühmte er, wie die Oberländer ihm täglich durch Boten ihre Erkenntlichkeit bezeugten für die Befreiung von dem Berner Joch. Am 28. verkündigte der inzwischen von Paris aus gesandte Regierungskommissär Lecarlier, dass nur der erste Entwurf der helvetischen Verfassung gültig, alle getroffenen Abänderungen also hinfällig seien; auch er liess jedoch den Kt. Oberland bestehen. Seine Verfügung brauchte indes mehrere Tage, um allgemein bekannt zu werden,

*) Eine der wichtigsten war bekanntlich die Sammlung von Goldmünzen.

und kam deswegen in etlichen Kantonen zu spät. Unter diesen nun, die ihre Wahlen nach den Vorschriften des Basler Projektes trafen, befindet sich auch Oberland, dessen Wahlversammlung (Vereinigung der in „Urversammlungen“ erkornen „Wahlmänner“) am 29. März auf dem Rathaus in Thun zu amten begann und ihre Verhandlungen am 6. April beendigte. Das bezügliche Protokoll („Prozess-Verbal“), erst kürzlich von Herrn Archivar Türler entdeckt, ist um so mehr wert, beachtet zu werden, als eine gedruckte Zusammenstellung der getroffenen Wahlen beinahe unfindbar geworden ist*); der junge Kanton hatte, wie mehrere andere, keine eigene Druckerei.

Die wichtigsten Wahlen glauben wir hier verzeichnen zu sollen:

Mitglieder des Senats:

Samuel Joneli, von Boltigen,
Johannes von Bergen, von Oberhasle,
Johannes Schneider (ä.), von Frutigen,
Johannes Karlen, von Erlenbach.

Mitglieder des Grossen Rats:

Karl Koch, von Thun,
Christian Michel, von Bönigen,
Christian Matti, von Saanen,
Johannes Fischer, von Brienz,
Christian Bircher von Adelboden,
Christian Sterchi, von Unterseen,
Johannes Rubin, von Reichenbach,
Christian Moor, von St. Stephan **).

---

*) Ein Exemplar wurde erst kürzlich entdeckt.

**) Alle 12 „Repräsentanten“ erst im 2. oder 3. Wahlgang. Auf die Ablehnungen von *Michel, Bircher* und *Rubin* wurde nicht eingetreten.

Mitglied des Obergerichtshofs:

Joh. Jakob Hutzli, von Saanen.

Suppleant:

Joh. Willi, von Oberhasle.

Mitglieder des Kantonsgerichts:

Gottlieb Scheidegg, von Thun,
Ulrich Willi, von Oberhasle,
David Tschabold, von Erlenbach,
Johannes Iten, von Spiez,
Christian Schläppi, von Interlaken,
Peter Rieder, von der Lenk,
Ulrich Stähli, von Oberhofen,
Jakob Mani, von Diemtigen,
Peter Schild, von Brienzwyler,
Peter Schneiter, von Reichenbach,
Joh. Kaspar Sterchi, von Interlaken,
Christian Hiltbrand, von Diemtigen,
Christian Bohren, von Grindelwald.

Mitglieder der Verwaltungskammer:

Johannes Deci, von Thun,
Jakob Äscher, von Därstetten,
Heinrich Nägeli, von Oberhasle,
Christian Rupp, von Sigriswyl,
Johannes Schletti, von Zweisimmen,
Johannes Schneider, j., von Frutigen,
Christian Steiner, von Lauterbrunnen,
Emanuel Christeler, von Saanen,
Kaspar Stähli, von Brienz.

Die 13 Suppleanten des Kantonsgerichts und die 9 der Verwaltungskammer zählen wir nicht mehr auf. Die einzige Bemerkung sei erlaubt, dass eben die Zahl der Mitglieder und Suppleanten der Verwaltungskammer

den Beweis liefert, dass der Kanton den Basler Text der Verfassung angenommen hatte*), was nicht in dem Sinne gesagt sein soll, dass er denselben *vorgezogen* habe, indem der Pariser Text im Oberland nur wenig bekannt geworden sein wird.

Schon am 9. April befand sich wenigstens die Mehrzahl der Senatoren und „Volksräte“ in Aarau, wo bekanntlich am 12. die helvetische Republik von den vereinigten Räten feierlich verkündigt wurde. Das bald nachher bestellte Direktorium wählte schon am 23. April das erste der obgenannten Senatsmitglieder zum *Regierungs-Statthalter*, der natürlich sofort seine wichtige Stelle antreten musste. Die Verwaltungskammer war bereits zusammengetreten; den Präsidenten derselben und den Vorsitzer des Kantonsgerichts hatte der Statthalter zu ernennen; für erstere fiel die Wahl auf Deci, für letzteres auf Scheidegg. Der Obergerichtshof für die ganze Republik begann seine Thätigkeit erst am 23. Mai.

Der Schöpfung der „einen und unteilbaren helvetischen Republik“ und ihres Gliedes Oberland drohte indes ein Gewittersturm, der sie vernichten sollte. Die Urkantone, namentlich Schwyz, Nidwalden, Uri und Glarus, betrieben seit Mitte April einen Verteidigungskrieg zur Abwehr der ihnen widerwärtigen Einheitsverfassung; die Defensive sollte aber in einen kombinierten Angriff auf die französischen Truppen übergehen, um diese aus der Schweiz zu verdrängen. Auf drei Linien gedachten die alten Eidgenossen vorzurücken, auf dem Wege sich durch Zuzüge zu verstärken und damit die

---

*) *Schuler* weiss hierüber nichts anzugeben und meldet dagegen, es sei bei den Wahlen jeweilen gefragt worden, ob sich der Vorgeschlagene *gewehrt*, d. h. am Kampfe gegen die Franzosen teilgenommen, und ein Ja habe demselben zur Empfehlung gedient. Es ist darauf nicht zu viel zu geben.

Übermacht zu gewinnen. Dieser Plan krankte nun freilich an wichtigen Rechnungsfehlern; die Sammlung der Mannschaften verzögerte sich, und so wuchsen auch die Hindernisse, die in den Gebieten anderer Kantone zu überwinden waren.

Hier haben wir nur den linken Flügel ins Auge zu fassen. Am 27. April lagen die Kontingente von vier Kantonen in Lungern und am Brünig; von dort aus gingen zahlreiche Kundschafter ins Haslethal, um die Stimmung zu erforschen; hinwieder begaben sich Oberländer ins Lager, um zum Vorrücken zu ermuntern. Am 28. morgens wurde dann Kriegsrat gehalten und der Marsch beschlossen, der sich aber verspätete, so dass die bestimmten Ziele erst abends um 5 Uhr erreicht wurden. Die Kolonne, die nach Meiringen kam, fand hier eine günstige Aufnahme; es wurde in Eile eine Landsgemeinde besammelt und von dieser beschlossen, zum Schutze von Religion, Eigentum und Freiheit gegen äussere Feinde sofort 400 Mann auszurüsten, denen 400 andere folgen sollten; niemand wagte für die neue Verfassung ein Wort zu reden; den guten Leuten wurde teils allerlei Übel angedroht, teils mit der Zusage, einen freien, rein demokratischen Kanton zu errichten, geschmeichelt, was leichter verheissen als erfüllt werden konnte; denn angenommen, die Bundesgenossen hätten entschieden gesiegt und den französischen Einfluss wirklich verdrängt, so war im wesentlichen doch nur eine Rückkehr zu der früheren Ordnung möglich. Schon gedachte man nun nach Thun vorzudringen, wo man Vorräte zu finden und die „fränkische“ Besatzung leicht zu bewältigen hoffte. Allein die Freude hielt nicht lange an. In Meiringen trat am 29. morgens der Kantonsrichter Willi mit der Erklärung auf, bei der „Konstitution“ bleiben zu wollen; ihm schlossen sich bald andere,

endlich ganze Gemeinden an, und in der Gegend von Brienz, wo die andere Kolonne eine Stellung bezogen hatte, zeigte sich von Anfang, dass die Bevölkerung keinen Zuzug beschaffen wollte. So verstrichen zwei Tage fruchtlos. Unterdessen liess der Kommandant der Glarner, Oberst Hauser, etwa 800 Gewehre, die in Brienz gesammelt worden, um sie nach Bern zu liefern, resp. die Landschaft zu entwaffnen, für die Eidgenossen in Beschlag nehmen und hinwegführen, was die Erinnerung an diesen Besuch nicht versüsste, da diese Waffen, soweit bekannt, verloren gingen. Am 1. Mai traf der Befehl ein, zurückzukehren, was auch sofort geschah. Die Regierung wurde über diese Vorfälle teils von dem Statthalter, teils von den Repräsentanten Michel und Fischer einlässlich benachrichtigt; die bezüglichen Beratungen im Direktorium und in den Räten, die den „patriotisch" gesinnten Bürgern und Gemeinden öffentliches Lob eintrugen, können wir nicht verfolgen.

Ein Dekret der Räte (2. Mai) verordnete, dass in denjenigen Verwaltungskammern, die aus neun Mitgliedern bestanden, nur die fünf zuerst gewählten bleiben sollten, was der Regierungs-Statthalter von Oberland erst am 24. Mai der Behörde kundtat; infolge dessen reduzierte sich die oben gegebene Liste. Am 19. Juni wurde der Kanton „provisorisch" in *Distrikte* eingeteilt; es gab deren zehn*); jeder erhielt nun durch die Wahl des Regierungs-Statthalters einen *Unterstatthalter;* zur Bestellung der *Distriktsgerichte,* mit je 9 Mitgliedern,

*) Wie anderwärts befriedigte das Werk der Gesetzgeber nicht alle Teile; *Oberhofen* sah sich *Thun* gegenüber zurückgesetzt, mit dem auch *Sigriswyl* glaubte konkurrieren zu können; *Grindelwald* wünschte ein eigenes Gericht zu erhalten, etc. Die bezüglichen Gesuche wurden an eine Kommission gewiesen, welche eine definitive Einteilung vorbereiten sollte, die aber nicht zu stande kam.

wurde die Wahlversammlung des Kantons auf 5. Juli berufen; es war nämlich nicht den einzelnen Bezirken gestattet, ihr Gericht für sich allein zu besetzen. Ein Verzeichnis dieser 90 Richter enthält der oben erwähnte Verbalprozess; die Namen der Bezirksstatthalter findet man dagegen nirgends zusammengestellt; sie mussten für gegenwärtigen Bericht aus den Akten geschöpft werden und folgen hier, wobei zu bemerken ist, dass die seit Sommer 1800 eingetretenen Änderungen nicht berücksichtigt werden *).

Distrikt Äschi: Joh. Sieber,
„ Brienz: N. Grossmann,
„ Frutigen: Joh. Ryter,
„ Interlaken: N. Mühlimann,
„ Nieder-Simmenthal: N. Reber,
„ Oberhasle: A. Brügger,
„ Ober-Simmenthal: N. Imobersteg,
„ Saanen: N. von Siebenthal,
„ Thun: J. F. Deci,
„ Unterseen: Peter Sterchi.

(Bei fünfen fehlen uns die Taufnamen gänzlich.)

Für eine Geschichte des Kantons Oberland findet sich im weiteren nur spärlicher Stoff; Gesetze oder Verordnungen für ihn allein giebt es nicht; es handelt sich blos um die mehr oder weniger leichte Vollziehung der Regierungsbefehle; von einzelnen derselben wurde er gar nicht betroffen; es fehlen z. B. alle Anhaltspunkte dafür, dass Oberländer aus Widerwillen gegen die neue Ordnung ausgewandert seien; auch für die politische Polizei gab der Kanton einstweilen nichts zu thun. Nur die Forderung des Bürgereides begegnete einigem Wider-

---

*) Ende April 1800 war der Regierungs-Statthalter Joneli abgetreten und durch Rud. Fischer ersetzt worden.

stand; doch leisteten ihn nahezu 11,000 Bürger (20. Aug.), und zu ernstlicher Unruhe kam es nicht. Dagegen hatte Joneli schon im Juli über zahlreiche Hausierer und reisende Handwerker zu klagen, die allerlei schlimme Gerüchte verbreiteten, wozu die Kantone Waldstätten, Luzern etc. immer einigen Anlass boten; es wurde dadurch die antifranzösische Stimmung genährt, die es dem Volke desto schwerer machte, die häufig geforderten Lieferungen für die französischen Truppen aufzubringen, zumal es der Verwaltungskammer an Vorräten jeder Art beinahe gänzlich gebrach. Ein Teil der bezüglichen Kosten wurde übrigens später von der Verwaltungskammer in Bern gedeckt, die gemäss einem Vertrag mit der französischen Regierung (27. April) über Kontributionsgelder zu verfügen und auch die Kantone Leman und Aargau zu entschädigen hatte.

Nicht blos zeitlich, sondern auch sachlich nähern wir uns dem Gegenstand unserer Arbeit mit der Erwähnung der Schritte, die das Direktorium seit dem 21. Oktober tat, um eine helvetische Armee zu schaffen. Einstweilen sollte jedoch nur die Mannschaft unter 25 Jahren eingeschrieben und exerziert werden. Dem Statthalter von Oberland ging die besondere Weisung zu, die Zahl der Scharfschützen zu ermitteln. Da für die Füsiliere grossenteils die Waffen noch fehlten, so lag der Regierung ob, das Notwendige zu liefern; aber der Stachel, den der Verlust der Waffen zurückgelassen, wurde nun wieder schärfer empfunden. Für die militärischen Angelegenheiten bestellte das Direktorium jedem Kanton einen „*Generalinspektor* der Miliz“; am 4. Dez. erhielt Oberland den seinigen in Joh. Viktor Hopf. Eine Verordnung vom 12. Dez. forderte Errichtung von Gemeindewachen. Am 13. folgte ein weitläufiges Organisationsgesetz, das die dienstpflichtige Mannschaft in

Auszug („Elite“) und Reserve teilte, die Bildung von Aushebungskreisen vorschrieb, welche je einen Kommandanten erhielten, aber in erster Linie die Unverehelichten belastete, u. s. w. So begründet und zweckmässig all dies war, erregte es doch weit und breit das bitterste Misstrauen; viele liessen sich einreden, die Mannschaft, die man ausheben wolle, sei den Franzosen verkauft und bestimmt, aus dem Lande hinweggeführt zu werden; in den Bezirken Langenthal und Herzogenbuchsee entstanden (Nov. 1798) Unruhen, die mit schwerer Einquartierung und Strafprozessen gedämpft werden mussten. Dass die französische Regierung von Helvetien 18,000 Mann Hülfstruppen verlangte, die zwar durch freie Werbung aufgebracht werden sollten, konnte die üble Stimmung nicht bessern; die Aufrufe und Versicherungen des Direktoriums fanden wenig Gehör.

Wie der Kanton Oberland die Gesetze vom 13. und 15. Februar 1799 aufnahm, die zweierlei Gemeinden unterschieden: Einwohnergemeinden und Gemeindegutsgenossenschaften, für dieselben besondere Behörden, *Munizipalitäten* und *Gemeindekammern,* aufstellten und deren Rechte und Obliegenheiten bestimmten, lässt sich einstweilen nicht angeben; es ist nur zu erwähnen, dass die Wahlen, die diesen neuen Vorschriften entsprechen sollten, durch den Ausbruch der Unruhen gestört wurden, dass uns aber durchweg Munizipalitäten begegnen.

Nachdem es zur Gewissheit geworden, dass der Krieg zwischen Frankreich und Österreich wieder ausbrechen werde, glaubten die helvetischen Räte an demselben teilnehmen zu müssen; sie beauftragten das Direktorium, 20,000 Mann aufzubieten (24. Februar), und erteilten ihm drei Tage später die Vollmacht, noch mehr zu tun, schreckten jedoch vor einer förmlichen Kriegserklärung, die es zweimal beantragte, zurück; die nötigen

Mittel sollten durch Auflagen, Anlehen und Verkäufe von „Nationalgütern“ beschafft werden. Da die Werbung für die Hülfstruppen (6 Halbbrigaden à 3000 Mann), zum Teil durch Frankreichs eigene Schuld, sehr langsam vorrückte, so dachte man beiderseits auf Zwangsmittel, die doch nur ungünstig wirken konnten. Eine Erklärung des Direktoriums, dass die „Elite“ einzig zur Deckung der Landesgrenzen bestimmt sei, vermochte nicht überall durchzudringen. Der vielorts bezeigte Widerwille gegen einen Dienst, der nur die Franzosen verstärken sollte, reizte endlich die Gesetzgeber zu Erlassen, welche Dienstverweigerung und Aufwieglung mit Todesstrafe bedrohten und Kriegsgerichte aufstellten.

Von aufrührischen Bewegungen wurden im März und April 1799 mehrere Kantone ergriffen; im unteren Toggenburg und im Kanton Zürich wurden sie rasch gestillt; in Basel meuterte ein Teil der besammelten Mannschaft in bedenklicher Weise; im Aargau zeigten sich zahlreiche Gemeinden widerspenstig; im Kt. Bern war wenigstens das Seeland unbotmässig; im deutschen Teil von Freiburg gährte es so stark, dass militärische Massregeln nicht zu umgehen waren; etliche Bezirke von Solothurn schritten zu offenem Widerstand; die Kantone Linth, Luzern und Waldstätten erforderten bedeutende Anstrengungen zur Wiederherstellung der Ruhe; das Oberwallis rüstete sich zu hartnäckigen Kämpfen, welche französische und helvetische Truppen monatelang beschäftigten; auch in Graubünden und den italienischen Kantonen kam es zu blutigen Auftritten. Der Aufruhr im „Oberland“, der hier darzustellen ist, hat das Eigene, dass die Folgen desselben die Behörden wie die beteiligten Bürger, soviel man sieht, am längsten beschäftigten; aber er wurde nicht durch Bluturteile entstellt.

Aktensammlung *).

1 a. 1799, 16. März, Zweisimmen. Bei Anlass eines Begräbnisses wird ein „Blättlein“ herumgeboten, worin das Direktorium die Nachrichten über die Einnahme Graubündens durch die französischen Truppen bekannt macht. *Michel Bühler* sagt, das sei eine „infame Lüge“.

1 b. 21. März, Boltigen. Peter Joneli, Agent, an Statthalter Joneli (seinen Bruder). Nachricht über kühne Äusserungen der „Revolutionisten“ in Zweisimmen. Letzten Samstag (16. d.) habe, nachdem ein Blättchen des Direktoriums über die Siege General Massenas in Bünden verlesen worden, Aidemajor Bühler offen gesagt, das sei eine „Donners-Lugi“, faul und falsch, um die Leute zu blenden.

In demselben Briefe wird gemeldet, dass in Isaak Martigs Haus viele Zusammenkünfte gehalten werden. Joneli sagt, der Bericht über Massena sei am Sonntag von der Kanzel verlesen worden und habe guten Eindruck gemacht. Um diesen zu benutzen, empfiehlt er, den Bühler zur Rede zu stellen, und zwar sofort; die Aushebung der Mannschaft werde dann desto leichter gehen. Er bemerkt, es seien darin Fehler gemacht worden, welche Misstrauen erregen, etc.

2 a. 25. März, Thun. Statthalter Joneli an das Direktorium. Darlegung von Bedenken über den erhaltenen Auftrag, die Scharfschützen zur Wiederbewaffnung aufzufordern, etc. Es mögen wohl viele Gewehre bei der von G. Jordi befohlenen Entwaffnung, die man als ungerechte Strafe betrachtet habe, zurückbehalten worden sein, teils ihres hohen Wertes wegen (bis 60 Frk.), teils wegen des Vergnügens, das sie den Alpenbewohnern gewähren; das erweckte Misstrauen werde nicht völlig geschwunden sein, und um so weniger werden die Schützen (neue Kosten wagen), wenn sie wissen, dass die Eliten vom Staat bewaffnet werden. Er erlaube sich einige abweichende Vorschläge: 1) Eine neue Organisation sei notwendig, da teils die Offiziere mangeln, teils die Mannschaft in höherem Alter stehe oder durch § 17 des Militär-

---

*) Die in kleinen Typen beigefügten Zahlen bezeichnen Bände (und Seitenzahlen) des *Bundesarchivs;* diejenigen Stücke, die keine solche Vermerke haben, liegen im *Kantonsarchiv.*

gesetzes geschützt (befreit) sei. 2) Der Mannschaft müsste das frühere Traktament gewährt werden (nebst der Ration 10 ß 9 d. Sold). 3) Nur diejenigen wären anzunehmen, die sich selbst bewaffnen; wenn denen, die sich in einer bestimmten Frist ausrüsten, eine Prämie von 4—6 Frk. gegeben würde, so ginge die Sache desto leichter; dieses Opfer sei dadurch gerechtfertigt, dass die Schützen schwerer betroffen worden als die andern Milizen. Er hoffe, bei Befolgung dieses Verfahrens in Monatsfrist das Ziel zu erreichen.

735, p. 245–247.

2 b. 29. März. Das D. an den Kriegsminister. Mitteilung dieser Vorschläge; Anzeige, dass man sie gutheisse, und Auftrag, den Statthalter davon zu benachrichtigen und die Vollziehung bestmöglich zu beschleunigen. p. 249.

3. 26. März, Thun. Statthalter Joneli an das Direktorium. Der Inhalt des eben an den Generalinspektor gelangten Befehls des Kriegsministers (das Kontingent, 500 Mann, womöglich binnen 24 Stunden in Marsch zu setzen) veranlasse ihn, die v. 20. d. datierte Zuschrift des D. sofort zu erwidern. „Den 15. Hornung hat der GInspektor die Organisation der Miliz, das ist die Formation der Elite- und Reservebataillons angefangen und den 6. März geendet, den 11. dito den einfachen Vorschlag der Offiziers übersandt; unausgesetzt darauf ist auch die Quartier- und Sektions-Verlesung vollendet worden. Bei dem allem aber ist noch kein Offizier brevetirt, keiner montirt, keiner bewaffnet; der ganzen Miliz von sieben Distrikten fehlen ihre Gewehr(e) und (die) Buffiterie (!); auch viele von den Entwaffneten haben aus Unmut ihre Uniformen verschneiden lassen. Das nötige Quantum der Waffen für die Elite wird der GInspektor dem Kriegsminister mitkommend anzeigen." Das D. werde nun selbst einsehen, dass ohne Vollendung der Organisation, ohne Waffen und Kleidung wenigstens für die Offiziere, ein Auszug nicht stattfinden könne oder sogar gefährlich werden dürfte. Er bitte daher um Beschaffung des Notwendigen. 875, p. 49, 50.

4. 27. März, Thun. Statthalter Joneli an das Direktorium. „Den[en] Ihnen gestern per Extrapost angezeigten Hinternissen

gegen den vorhabenden Marsch hiesiger Elites ist noch beizufügen, dass das Fuhrwesen noch ganz unorganisirt, ja nicht einmal ein Gesetz darüber vorhanden ist. Ich wiederhole also nochmal meine Bitte an Sie, . . in dieser so wichtigen Sache keine übereilte Schritte zu thun, weil sie dem vorhabenden Zweck unendlichen Schaden zufügen w(ü)rden." — Am 29. ad acta gewiesen. 736, p. 63.

5. 29. März, Thun. Statthalter Joneli an das Direktorium. Das Militäraufgebot habe in Sigriswyl, einer Gemeinde, welche nie gut gestimmt gewesen, gestern abend eine Bewegung erzeugt, deren Ergebnis sei, dass niemand oder alle zusammen ausziehen wollen; drei oder vier Munizipalen seien die Führer, und in andere Gegenden werden Emissäre gesandt; Daniel Kempf gehe nach Bünden und werde durch den Kt. Waldstätten reisen. „Ich habe den Faden von der ganzen Sache in der Hand und werde ohne Verzug exequieren." Allein er befinde sich in schwieriger Lage; ohne Truppen könnte die Gefahr eintreten, dass die Gefangenen (10—12) befreit oder gar der Hauptort abgebrannt würde; deswegen die Verhafteten vorläufig nach Bern zu transportieren. Bitte um schleunige Verhaltungsbefehle etc. 875, p. 35, 36.

6. 30. März, Thun. Statthalter Joneli an das Direktorium. 1. Soeben vernehme er, dass in Faulensee die gleiche Bewegung wie in Sigriswyl stattgefunden, mit dem gleichen Ergebnis; er kenne die Führer, wolle aber vor weiteren Schritten die Befehle des D. abwarten. 2. „Im Vorbeigang gesagt, würden Sie sehr wohl thun, einstweilen blos die anfangs dekretirten 4 Divisionen (Kompagnien!) marschieren zu lassen, wenn sie organisirt und bewaffnet sind. Das grösste Missvergnügen kommt daher, weil hier alle Eliten, im Kt. Bern aber niemand aufgeboten ist. Vielleicht würde es den besten Willen erwecken, wenn einstweilen je zwei Kompagnien allhier in Garnison kommen würden, um sie im Exerzieren und Dienst zu üben; denn auch dieses wird ohne Gewehr nicht gut von statten gehen; ich merke es wohl." 875, p. 51, 52.

7. 31. März, Luzern. Das Direktorium an die gesetzgebenden Räte. Anzeige, dass es sich genötigt gesehen habe,

die Repräsentanten Michel und Schneider in den Kt. Oberland zu senden, und Ausdruck der Zuversicht, dass diese Massregel gebilligt werde. 875, p. 47.

8. (Ende März.) Aus Berichten von Gerichtspräsident Martig in Zweisimmen an Statthalter Joneli, vom 28. bis 31. März, sind folgende Angaben zu erheben: Isaak Martig habe gesagt, die Franzosen seien aus Bünden wieder hinausgeschlagen; ferner werde behauptet, sie seien in Schwaben ganz eingeschlossen; die Einnahme Bündens habe die Leute nur blenden sollen. Solche Reden finden viel mehr Glauben als alle Direktorialbeschlüsse; sie erschrecken das Volk und halten die junge Mannschaft zurück. Es sei dringlich, Zeugen für gerichtliche Behandlung dieser Umtriebe aufzubringen, etc.

Hier (und später) zeigt sich der Eindruck der Nachricht über die Niederlage der Franzosen bei Stockach (25. März), die alle ihre Gegner in Helvetien unsäglich ermutigte.

9. 1. April, abends. Das Direktorium an Statth. Joneli. Antwort: 1. In betreff der Vorgänge in Faulensee möge er tun, was er nötig finde. 2. Seine Vorschläge betreffend Marsch und Musterung der Truppen seien genehmigt; der Kriegsminister sei beauftragt, die geeigneten Befehle zu geben. Je schwieriger die Lage, desto verdienstlicher sei des Statthalters Bemühen zur Sicherung der Ruhe. 875, p. 57.

10. 1. April, Thun. Statthalter Joneli an das Direktorium. Hinweis auf Berichte über die Gemeinden Sigriswyl und Spiez*); nun habe sich auch Wimmis dazu gesellt. Diese Auftritte mögen teils durch die Nachsicht gegen die Eidverweigerer, teils durch die Ansiedlung von Oligarchen verursacht sein. Das D. werde nach der Lage der Dinge die zu treffenden Massregeln bestimmen; ohne die Hülfe einiger Truppen sei es nicht rätlich, Strenge zu üben und die Aufwiegler zu packen und zur Strafe zu ziehen. Die Gründe des bisherigen Zusehens habe er in frühern Berichten dargelegt . . . 875, p. 65, 66.

11. 3. April, Thun. Statthalter Joneli an das Direktorium. Bevor er das Aufgebot kundmache, habe er zu bemerken,

*) In den uns bekannten Akten ist letzteres nicht berührt.

dass die Mannschaft schwerlich ohne Waffen marschieren werde; die Bewaffnung sei ihr auch durch das Organisationsgesetz (Art. 49) deutlich versprochen. Es sollten daher 100—150 Stücke (Flinten etc.) herbeigeschafft werden. Die Organisation der Scharfschützen werde man beschleunigen; allein die dafür gesetzte Frist sei zu kurz. Höchst wichtig sei auch, dass den Auszügern das Versprechen gehalten werde, dass sie nur zur Verteidigung des Vaterlandes dienen sollen; würden sie unter die Hülfstruppen gesteckt, so würde ein allgemeiner Aufstand die Folge sein. Endlich wäre es gut, wenn der Abmarsch nicht überstürzt werden müsste, damit man das Volk, das von Übelgesinnten bearbeitet werde, eines Bessern belehren könnte, wozu alle Anstalt getroffen sei. Weiteres werde Repräs. Michel, der Überbringer dies, mündlich eröffnen.

875, p. 59, 60.

12. 4. April, Dir. I. „Le préfet national d'Oberland fait un rapport sur la révolte de la commune de Sigriswyl; deux autres communes se sont jointes à elle; il croit que les ci-devant gouvernants contribuent à détériorer l'esprit public. Il estime que la force militaire est indispensable pour rétablir la tranquillité. II. Arrêté: 1° Il sera écrit au général Nouvion pour l'inviter à envoyer dans le canton d'Oberland un demi-bataillon dès que la révolte d'Olten sera entièrement étouffée. 2° Le préfet national d'Oberland sera chargé, a) d'arrêter ceux des anciens gouvernants qui lui paraissent les plus dangereux, et nominativement le professeur Tscharner et le vendrich Fischer. Il saisira leurs papiers et fera incessamment son rapport au Directoire; b) d'ordonner aux ci-devant gouvernants bernois qui demeurent dans ce canton de se rendre à Berne.“

DProt. p. 580.

13. 4. April, abends. Das Direktorium an den RStatthalter von Oberland. Antwort: 1. Zur Aufmunterung und Befriedigung der braven Oberländer Mannschaft werde der Kriegsminister 150 Flinten in Bern bereithalten für diejenigen, die keine eigenen haben; wenn jene Zahl nicht genügte, so möge es nur angezeigt werden. 2. Offen und aufrichtig könne der Statthalter versichern, dass die Bewaffnung einzig den Zweck habe, die Verfassung und den vaterländischen Boden zu ver-

teidigen. „Unter gegenseitigem Zutrauen zwischen Volk und Regierung rettet sich Helvetien vor jedem feindlichen Angriff, und erst nach Aufopferungen für die Freiheit geniessen wir würdig der Freiheit.“ 875, p. 63, 64.

14. 5. April. Das Direktorium an den RStatthalter von Oberland. 1. Ausdruck besonderer Befriedigung über das gute Verhalten der Gemeinde Erlenbach*); Auftrag, ihr sowohl als dem würdigen Pfarrer den Dank und Beifall der Regierung zu bezeugen ... 2. Damit in dringenden Umständen nichts versäumt werden müsse, sei der Statthalter befugt, sich direkt an G. Schauenburg in Bern oder an G. Nouvion in Lenzburg zu wenden; letzterer sei hievon avisiert. 875, p. 71, 72.

15 a. 5. April. Das Direktorium an Senator Carle (Karlen !). Man hege Besorgnisse, dass im Simmenthal die Aushebung von Milizen einige Unruhe erregen möchte, denen man durch Absendung eines Volksrepräsentanten vorzubeugen wünsche ... „Indem das D. einen RKommissär sucht, der auf der einen Seite das Herz des Volkes in seiner Hand hat und sich schon durch sich selbst und durch sein Zureden Eingang verschafft, auf der andern Seite aber nicht weniger mit Festigkeit das Ansehen der Regierung zu behaupten weiss, so schätzt das D. sich glücklich, diesen Mann in Euch zu finden. Durch gegenwärtiges Schreiben ernennt es Euch zum RKommissär, mit dem ausdrücklichen Befehl, sowie an alle gute(n) Bürger überhaupt, (so) besonders auch an alle Zivilbehörden, dass sie Euern Befehlen Genüge leisten.“ Auftrag zur Verständigung mit dem RStatthalter ...
875, p. 75, 76.

15 b. 5. April. Das D. an den Minister des Innern. Auftrag zur Verabfolgung von 15 Louis an K. Karlen (p. 77); — (dieses Geld wurde aber nicht bezogen).

16. 7. (April), Thun. Statthalter Joneli an das Direktorium. K. Gapany **) werde gemeldet haben, wie es im Seeland, in Guggisberg und den deutschen Gemeinden von

---

*) Auch über diese fehlt es an näheren Angaben.

**) RKommissär im Kt. Freiburg, wegen der dortigen Unruhen abgeordnet.

Freiburg stehe; die Lage werde täglich schlimmer, und ohne ein namhaftes französisches Truppenkorps werde sich diese Unruhe kaum dämpfen lassen. Er bitte daher, die Sendung des angekündigten halben Bataillons zu beschleunigen; bis zu dessen Ankunft halte er das hiesige Piket zurück, da dessen Abmarsch eben das Zeichen zum Aufruhr bilden solle. Zur Beruhigung des Volkes gedenke er das Fest v. 12 d.*) auf eine gottesdienstliche Feier zu beschränken, da man es für die jetzigen Umstände unschicklich finde. Längst habe er solche Dinge befürchtet; „dringen die kaiserlichen Truppen in Helvetien (ein), so halte ich den Bürgerkrieg für unvermeidlich". 875, p. 79, 80.

17. 8. April, Zweisimmen. Aufsatz von Michel Bühler, zu Handen des Statthalters? „Ich bin beauftraget von vielen der Gemeind Zweisimmen, Boltigen, St. Stephan und Lenk, ihre Begehren vorzutragen. Sie wollen nicht eher ziehen, (als) bis man ihnen alle Art Waffen, Lederzeug, Munition an Ort und Stell liefere, wo man's ihnen wider Recht abgenommen. Die Jäger, (die) Kanonier(e), das Eliten-Piget verlangt dass alle gewehrfähige Mannschaft mit ihnen ziehe. Ferners verlangt das Volk dass ihnen bekannt gemacht werde, was (für) eine fremde Macht das Vaterland zum Kampf auffordere, und was sie praetendire; sonst kan man nicht wissen, ob es dem Vaterland zum Dienst oder zum Schaden zudiene (gereiche). Diejenigen aber welche auf den ersten Befelch ziehen wollen, sind nicht darunter begriffen." 875, p. 91 (Kopie).

18. (8. April?). „Forderungen der Bürger von *Saanen*"; dem Unterstatthalter eingegeben. „a) Vorerst (sollen) einem jeden seine abgegebenen Waffen und Munition, so ihnen auf eine allen gethane Zusicherung und (auf) konstitutionswidrige Weise abgenommen worden, wieder ersetzt und ohne Kosten hier ins Land geliefert werden, ohne das sie sich niemal

---

*) Es war von den gesetzgebenden Räten beschlossen worden, auf den 12. April ein bürgerliches Fest zur Erinnerung an die Proklamierung der helvetischen Republik anzuordnen; der Kriegswirren wegen wurde aber die Feier verschoben, was dem Statthalter noch nicht bekannt war.

anders als entehrt und zum Militärdienst untüchtig glauben. b) Seie solche Bewaffnung eben auch hier notwendig, weilen die vom Kanton Freiburg in voriger Woche mit zwei Kanonen und Wacht gegen die Grenzen von Oesch im Oberland, Kt. Leman, gezogen, unwissend zwar in welcher Absicht, und dass Bürger im Pays de Vaud die hiesigen zu misshandlen drohen, unwissend warum, weil sie ihnen kein Leid zugefügt haben. c) Wenn dann die Mannschaft einmal wiederum armirt und in Verteidigungsfall gesetzt, wollen sie wiederum freiwillige Dienste leisten; wenn d) ihnen wiederum Fahnen zugestellt und eine Militärmusik errichtet werde; e) auch vorher gesagt werde, von welchem Feinde die Schweiz angegriffen werden wolle, und dann f) sie wie vor diesem mit einander, und nicht nur so wenig Einzelne, ausziehen und dem Feind nachdrücklich begegnen können. — Wenn solches in Erfüllung gesetzt werde, wollen sie, sowie es sich rechtschaffenen Bürgern gezieme, in alleweg als gute und getreue Bürger (sich) stellen, der Konstitution, zu der sie geschworen, und dem Traktat mit Frankreich nachleben, mithin der neuen Regierung, sowie sie es gegen der alten gewesen, getreu sein und verbleiben." 875, p. 81, 82 (Kopie).

19. (c. 10.? April), Thun. Statthalter Joneli an das Direktorium. Um die Denkart des Volkes kennen zu lernen, habe er gestern den Hauptleuten befohlen, ihre Kompagnien auf den Sammelplätzen zu mustern und die Unteroffiziere zu erwählen. Darüber erhalte er nun folgende Rapporte, von einem Distrikt zum andern. *Thun.* Die Mannschaft erschienen, ausser von Merligen, wo ein Hauptanstifter sitze, nämlich a. Seckelmeister Fischer. *Unterseen.* Mannschaft erschienen; doch verschiedene Ausflüchte. *Interlaken.* Niemand gekommen; von Grindelwald her ein Schreiben, dass „alle" gehen wollen. *Brienz.* Alles sehr bereitwillig; überhaupt von Anfang gut. *Oberhasle.* Nur 16 Mann; die Scharfschützen jedoch gutwillig. In der Nacht v. 7. auf 8. in Meiringen etc. die Freiheitsbäume gefällt und dann Versammlungen gehalten; in M. jedoch der Baum wieder aufgerichtet. *Frutigen.* Das Piket nebst einer Anzahl anderer Bürger; in Müllenen mit denen vom D. Äschi eine Lands-

gemeinde gebildet; beschlossen: Es sollen die Waffen zurückgegeben werden; es wollen alle „ziehen“ oder keiner. *Nieder-Simmenthal.* Erlenbach und Diemtigen gut, Wimmis umgeschlagen, Oberwyl wie Frutigen und Äschi; von Därstetten kein Bericht; Zweisimmen und Saanen ablehnend: Bedingungen beigelegt. (Vgl. Nr. 17 u. 18.) *Saanen.* Im Dorf am 7. oder 8. der Freiheitsbaum umgehauen, dann aber vom Volk selbst wieder aufgestellt; in Zweisimmen der Baum gefällt; hier ein Aufruhr zu besorgen; in Saanen der Agent misshandelt, in dessen Wohnung geschossen. — Ohne eine beträchtliche Truppenzahl sei nichts auszurichten; von Bern habe man noch keine Hülfe erhalten. Kein Augenblick sei zu verlieren, sonst werde die Anarchie Meister. Die Beamten dürfen nichts mehr befehlen; die Guten seien niedergedrückt. — PS. Heute wende man sich an G. Schauenburg. — Zur Bestätigung unterschreiben sich die Kommissäre (Repräsentanten) Schneider und Michel. 875, p. 83–86.

20. 10. April, Thun. Johannes Karlen, RKommissär, an das Direktorium. Bericht über seine Wahrnehmungen im Simmenthal. Ankunft in Erlenbach am 8. d. Bereitwilligkeit der aufgebotenen Mannschaft, mit Ausnahme Oberwyls. Stürmische Vorgänge im Obersimmenthal und Saanen . . . Besserung in Wimmis, Folge von Ermahnungen an den Agenten . . . „Jetzt habe ich Leute ausgeschickt, die in dem Obersimmenthal und Saanenland im geheim Kundschaft einziehen sollen, wie die Sachen stehen. In gleichem habe ich die Vorgesetzten aus den noch guten Kirchhören des Distrikts Niedersimmenthal, als Erlenbach, Diemtigen und Därstetten, zusammenberufen und ihnen dringend anbefohlen, ihr Äusserstes zu thun, um alles ruhig zu erhalten.“ Der Rebellion entgegenzuwirken, sei übrigens dringend; ohne Truppen werde man die Rädelsführer nicht fassen können. 875, p. 95, 96.

21. 10. April, Brienz. Unterstatth. Grossmann an Statth. Joneli. Übersendung eines Aufrührers: Peter Amacher zu Wyler, zur Bestrafung, mit dem Bemerken, dass der Verhaftete schon im Frühjahr 1798, bei dem Einbruch der Unterwaldner, sich als Gegenrevolutionär betätigt habe.

22. 10. und 11. April. „Gemälde von der politischen Lage des obern Teils des Kantons Oberland", für das Direktorium entworfen von Franz Niklaus König, Maler zu Interlaken. 1. Pflicht gegen das Vaterland, Ehrerbietung und Vertrauen für die Regierung drängen zu dieser Darstellung . . . „Das Vaterland ist auch von innen in Gefahr! Die Unzufriedenheit und der Widerwillen gegen die Gesetzgebung und die übrigen Tribunalien sind schon so sehr angewachsen, dass es nur einen schwachen Wirbelwind braucht, um die noch unter der Asche liegende Glut in volle Flammen zu setzen. Mein stiller Privatstand, die Freundschaft und das Zutrauen so ich hier geniesse, haben mir die Quellen geöffnet, aus denen ich die Gründe dieses allgemeinen Missvergnügens schöpfen kann, und deren Mitteilung ich mir zur heiligen Pflicht gegen Sie .. mache. Diese Gründe leiten sich einerseits aus dem Betragen der Subalternes gegen die Bürger und anderseits aus den vielfältigen Aufwieglungen und Bestechungen" (her) . . . . 2. „Bei der Eidsleistung im Gsteig zeigte sich das erste Signal. Man erklärte sich öffentlich, den Bürgereid nicht zu leisten, bis ein anderer Gerichtsschreiber an des B. Gehret's von Saanen Stelle werde erwählt sein. Er blieb auf seinem Posten, und die Versammlung wurde so lärmend, dass dieselbe auf einen andern Tag angesetzt und der Eid auf jedem Dorf separatim geleistet wurde. Dieser glückliche Ausgang ist allerdings dem würdigen und allgemein beliebten Distrikts-Statthalter Mühlimann zuzuschreiben; denn die Gährung ware sehr gross, teils weilen dieser Distrikt einen Sekretär aus ihrem Mittel wünschte, und teils weilen der verdrehte und despotische Charakter des B. Gehret's bekannt ware. Die nachherige Beibehaltung desselben durch den B. Kantons-Statthalter vermehrte die Arroganz des B. Gehret's und zugleich das Missvergnügen der Bürger. 3. Dieses wurde verstärkt durch die Art der Administration der Nationalgüter. Die groben und schnöden Befehle der Schaffner, des Verwalters, des Hausknechts und seiner zwei Söhne konnten den Arbeitern um so viel weniger angenehm sein, da dieselben lange nicht bezahlt wurden. Und wie bei dieser Administration überhaupt mag geschaltet und gewaltet worden sein, beweist

der äusserst geringe Abtrag dieser Domänen, da doch die Anpflanzung derselben nicht auf das Ausgeben kann gesetzt werden, ausgenommen die des B.Landschreibers. 4. Von diesem Zeitpunkt an begann das Misstrauen der Bürger gegen die Beamten, und von diesen ging es leider sogleich auf die ersten Gewalten über; denn jene sind der Spiegel der letztern, der seine Strahlen auf den unaufgeklärten Bürger gut oder falsch zurückwirft, je nachdem er komponirt ist, (und so lange das wahre und stille Verdienst durch eigennützige Zudringlichkeit unterdrückt wird, so lange ist nichts Gutes zu hoffen). 5. Nun folgen zwei Katastrophen, die vieles zu der gegenwärtigen Stimmung beitrugen, nämlich die Abbrennung der verschiedenen Ortschaften in Unterwalden und die Aufhebung des Zehntens. Jene erbitterte die Gemüter gegen die Franken, und diese gegen die Gesetzgeber; letzteres freilich nur desswegen, weilen das Oberland nur wenige zehntpflichtige Güter hatte und man daher nicht-verhältnismässige Auflagen befürchtete. Indessen wurden dieselben doch ohne äusserlichen, aber mit desto mehr innerlichem Widerwillen einstweilen entrichtet. 6. Diesem allem gab das Verfahren bei der Steigerung über die Nationalgüter einen sehr nachteiligen Anstrich. Einiche brave und beliebte Bürger ersteigerten verschiedene Lehen, und nachher gab sie die Verwaltungskammer einem Dritten, gegen die (entgegen der!) ausdrückliche(n) Erklärung vor der Steigerung, dass es wegen der Bedenkzeit von 14 Tagen hauptsächlich nur die Absicht seie, um unter den drei Höchstbietenden wählen zu können. Ferner wurde[n] bei derselben (gegen die Grundsätze von Gleichheit) bei dem Generalausruf das alte Schloss, welches der B. Gehret gemietet, nebst einichen andern Lehen ausgenommen und endlich das Gras in den Schlosshöfen, ein Theil des Stalles, ein Hühnerhaus und zwei Schweinställe von dem Schlossgebäude abgezogen und ohnentgeltlich dem B. Seiler hingegeben, ohne es in den öffentlichen Ausruf kommen zu lassen. Auch wurde[n] in den Bedingnissen der nötige Bau (Dung) zu den Schloss- und Landschreiberei-Gärten und Anpflanzungen akkordirt, und ein Monat nachher durch ein Dekret an den Verwalter Gehret nicht nur aufgehoben, sondern sogar dem B. a. Landschreiber Ernst seinen

eignen (!) zu dem Nationalbau beordert, so dass er, sowie ich, nun fremden Bau auf den Nationalboden kaufen muss.*) 7. Einen besonderen Eindruck macht auch die Einrichtung der hiesigen Pfründerei. Sowie die Pfründer auf der einten Seite sich vermindern, so vermehren sich auf der andern diejenigen, die sie besorgen. Aussert der Bäckerei werden (sonst?) zwei Personen besoldet, nämlich die Pfründer-Mutter und die Magd. Hingegen bestehet nun diese Haushaltung gegenwärtig aus obigen zwei Personen nebst dem Mann, seinen zwei Söhnen, der Sohnsfrau und ihrem Kinde. Unter der vorigen Regierung war der Mann zwar immer da; aber er genoss nicht die Eingrasungen und Bestallungen im Schlosse partikulariter für sich wie gegenwärtig. Diese Protektionen von Seiten der VK. sind eben was diese Leute so arrogant machet; sie glauben, alles seie ihnen erlaubt, und die Art wie die Bürger von ihnen behandelt werden, ist beispiellos, und desto gefährlicher, da verschiedene zusammen eine Ligue bilden. Der Küher Glatthardt wird durch die Bürger Seiler von der Pfründerei protegirt, diese durch den Verwalter Gehret, und der durch die VK. Daher das unbegreifliche Chaos in dem ganzen Steigerungsgeschäft, das so vieler Erläuterung bedarf, und dessen ohngeacht die Gedinge weder einzusehen noch zu erhalten sind. 8. Ein(en) Umstand kann ich nicht auslassen, .. weilen er dem allgemeinen Besten äusserst nachteilig ist. Obige BB. Seiler, Vater und Sohn, legten nämlich in dem Schlosshof, den ich im Zins habe, eine Stuterei an. Ich ersuchte sie in einem höflichen Schreiben um die Entfernung dieses aller Sittlichkeit entgegenlaufende(n) Etablissements. Ihre Antwort war (wie gewohnt gegen alle Bürger) in Ausdrücken (abgefasst?), die selbst vor den untersten Tribunalien nicht dürf(t)en ausgesprochen werden. So beleidigend dies für mich sein muss, so betrübt ist es annoch für das darunter leidende allgemeine Beste, weilen das Institut, welches ich mit Zuzug verschiedener patriotischer Bürger errichtet habe, und welches darin bestehet, den Knaben dieser Gegend unentgeltlichen Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen zu

---

*) In betreff der hier gemeldeten Unregelmässigkeiten ordnete das Direktorium einige Abhülfe an.

erteilen, nun seinen Anfang nicht nehmen kann, bis dieses sittenwidrige Geschäft auf die Seite geschafft sein wird, indem die Zimmer die ich zu dieser wohltätigen Anstalt widmete, eben auf diesen Platz sehen" ... Zweifel an einer Abhülfe bei der VK.; daher die Bitte an das D., durch den DStatthalter dieses Ärgernis beseitigen zu lassen. 9. Auf der andern Seite Mangel an Energie, wodurch das Ansehen der Regierung ebenfalls leide. „Der Vorgesetzte ist (wenigstens hier) fast durchaus entweder grob, beleidigend und eigennützig oder aber äusserst schwach .... Auch fehlet die nötige Aufklärung durchaus, und mir scheinen folgende zwei Punkte derselben vorzüglich im Wege zu stehen. Der erste betrifft die Publikationen von den Kanzlen, von wo aus an mehreren Orten die Gesetze (ganz sicher wider den Willen der vollziehenden Gewalt) nicht abgelesen, sondern nur der Inhalt angezeigt und die Bürger zur Lesung derselben in die Pfrundhäuser und Schulstuben [an]gewiesen werden, da dann die wenigsten sich darum kümmern und auch wenige lesen können, folglich der wesentliche Inhalt der Gesetze unbekannt bleibt. — Der zweite Punkt beziehet sich d(a)nn auf die erüerten (? gelehrten) Ausdrücke in der Sprache der Gesetze und Proklamationen. Das Wort Elite hat z. E. einen sehr nachteiligen Eindruck gemacht. Man glaubt fast durchgehends, dies seie ein neu errichtetes Korps, das einen besondern, unbekannten Zweck habe, und das allgemein bekannte Wort Piket hätte vielen Missverständnissen vorgebogen. 10. Diesen Mangel an Aufklärung sowohl als die Stimmung der Gemüther benutzten die schon lange im Finstern schleichenden Aufwiegler, und das helvetische Aufgebot entfaltete die ganze Machination, ohne jedoch auf ihre eigentliche(n) Spuren zu kommen. Sicher ist es indessen, dass diese Aufwiegler den Charakter dieses Landes sehr genau kennen müssen und dabei einen Hauptplan befolgen. Denn erstens existiert von jeher bei dem ganzen Oberland, Frutigen(-) und Siebenthal eine Art von esprit de corps, daher keine Ortschaften gegen einander entzweiet, sondern so viel möglich mit einander verbunden werden. Zweitens ist der Oberländer leichtgläubig und doch misstrauisch; desswegen machen sich die Aufwieglungen mehrenteils durch Weiber,

und endlich lassen die laufenden Gerüchte eine weite Ausdehnung vermuten, und diese Vermutung muss sich verstärken, da gestern herumlaufende seinsollende kaiserliche Kriegsgefangene vom Regiment Erzherzog Ferdinand angehalten und diese Nacht durch die Bauern wieder mit Gewalt befreit wurden, deren Aussage ganz mit den vorher zirkulirten *falschen* Gerüchten übereinstimmte. 11. Ob die Niederlassung eines ehemaligen bernerschen Landvogtes im Schlosse Unterseen Bezug auf unsere Unruhen habe, weiss ich nicht; allein sein sehr starker Briefwechsel, die plötzliche Verbrennung aller erhaltenen Briefe und hauptsächlich sein uneingeschränkter Hass gegen alles was auf das gegenwärtige System Bezug hat, dies alles lässt mich nichts Gutes vermuten. 12. Es haben sich nun viele Ortschaften erklärt, dem Aufgebot nicht zu gehorchen, und dass es ihr Vorhaben ist, Gewalt mit Gewalt abzutreiben, beweist die nächtliche Erbrechung des kleinen hiesigen Zeughauses. Viele hingegen erwarten noch die Entschliessungen der übrigen, und es ist sehr zu bezweifeln, dass der Sturm sich noch in Güte beilegen werde, besonders da der Stimme der Vernunft kein Gehör mehr vergönnt wird." — Bedauern über eine solche Wendung; Bereitwilligkeit zu Diensten im stillen, etc. — (Vgl. Nr. 25.) 875, p. 175—181.

23. 11. April. Das Direktorium an den Statthalter von Oberland. Missfallen über die Verzögerung des Abmarsches der dortigen Elite . . . Es (das D.) „gibt Euch den Auftrag, durch alle nur möglichen gütlichen Mittel dem Volke begreiflich zu machen, wie sehr es sich durch seine Widersetzlichkeit vor den Augen von ganz Helvetien selbst schände, und wie sehr es bei längerm Aufschube das D. nötige, endlich Gewalt zu brauchen. Wirklich stehen zur Bezähmung der Empörer schon Truppen in Bereitschaft." Man hoffe indes, dass die Vorstellungen des Statthalters (ernste Schritte entbehrlich machen) . . . Den Bürgern von Brienz, Thun und Niedersimmenthal, die sich auf den Sammelplätzen gestellt haben, sei die Zufriedenheit der Regierung zu bezeugen. 875, p. 93.

24. 11. April, Zweisimmen. S. Martig, Präsident des Bezirksgerichts Obersimmenthal, an den Regierungsstatthalter.

Erinnerung an einen Bericht v. 9. d. Ungewissheit über dessen Schicksal. Sendung eines zuverlässigen Boten . . . „Gegenwärtig aber melde ich Euch, dass eine Gegenrevolution auszubrechen scheint, deren Endzweck Länderraub (?) enthaltet. Täglich gehen Emissär(e) von hier nach Lengg, St. Stephan, Saanen und durch das Land hinab bis Bern; auch von Jaun her sind deren hier angekommen. Die Hauptrebellen Martig, Bühler und Büschlen (?) haben fast ununterbrochen Versammlungen. Ich habe bemerkt, dass solche in des Martigs Hause ganze Nächte hindurch gewährt haben. Die Anzahl ihrer Anhänger wächst alltäglich an. Auch die bisdahin Gutgesinnten verlieren bei diesem ungehinderten Fortgang der Aufwicklung ihr Zutrauen! Andere werden durch ihre aufgestellten Schrecken-System(e) bewogen, sich an ihre Seite zu schliessen. Nach eingezogener Nachricht gehet ihr Projekt, wenn sie einmal die Sache complet haben, bis nach Thun vorzurücken. Leute die ein gutes Wort zur Sache reden wollen, werden von den Übelgesinnten misshandlet. Man hat mich versichert, dass Isak Martig, welcher unter (dem) 8. oder 9. dies von Bern angelanget, gedruckte Büchlein mit sich gebracht haben soll, die ungläublich auf das Volk wirken. Ich für meine Person habe noch dato nichts zu beklagen, dass mir Schaden an Leib und Gut zugefügt worden sei. Ich selbst aber muss behutsam zu Werke gehen, weil mein Vater selbst unter die Anzahl der Übelgesinnten gehört und täglich in ihre Versammlungen gehet, welches ich aber mir zu Nutz mache.“

25. 12. April, Interlaken. Franz Niklaus König, Maler, an Direktor Bay. Ein Gefühl von Pflicht gegen das Vaterland veranlasse ihn zu einigen Mitteilungen über die gegenwärtigen Unruhen. Gestern abends haben ihn Abgeordnete von Wilderswyl und Matten vertraulich um Rat gefragt; er habe sich alle ersinnliche Mühe gegeben, die Leute von ihrem Vorhaben abzulenken; „die politischen Gründe . . . machten sie aufmerksam, die religiosen rührten sie, und die militärischen machten sie schaudern, sodass ich noch einige Hoffnung zur Ruhe habe. Bei dieser Gelegenheit habe ich die wahren Gründe dieser Insurrektion erfahren . . . Sie glauben durchaus, 1) die höchsten Gewalten handlen nur aus Eigennutz; 2) der Kaiser

habe sein Hauptquartier schon in der Schweiz; 3) er habe sie aufgefordert, nicht gegen ihn zu marschiren; 4) es seie durch die ganze Schweiz kein Mann marschirt; 5) man habe der helvetischen Legion versprochen, in der Schweiz zu bleiben, und doch müsse sie jetzt mit den Franken streiten, und 6) die Räte zu Luzern seien wirklich schon auseinandergesprengt; da(rum) seie der B. Repräsentant Michel schon hier, und die übrigen werden auch zurückkommen. Gegen jeden der nur den Anschein hat mit der Regierung in Relation zu stehen, sind sie durchaus misstrauisch. Auch sagen sie: Hätte man ihre Kompagnien bei einander gelassen, so wären sie willig marschirt, und eben wegen ihrem Misstrauen gegen ihre Vorgesetzten glauben sie dass bei der Ablösung Gefährde getrieben und nicht nach den Gesetzen gehandelt worden seie. Auch vermuten sie angegriffen zu werden; sie halten desswegen Wache, deren Patrouillen bis nach Unterseen in der Nacht streifen. Ihre Begriffe von Gleichheit sind die: Entweder sollen alle marschiren oder keine; die der Freiheit: sie können marschiren oder nicht, das stehe ihnen frei, laut den Grundsätzen der Freiheit" . . . 875, p. 147, 148.

26 a. 12. April, Thun. Statthalter Joneli an das Direktorium. Gestern Truppen angelangt, aber nur 150 Mann von dem Hülfscorps, 50 von der 14. Halbbrigade und 13 Legionshusaren; ungeachtet ihrer guten Stimmung reiche diese Mannschaft zur Bewältigung des Aufstandes bei weitem nicht, da man nicht in einem Thale vorrücken könne, ohne sicheren Rücken zu haben. Indessen werde er in den näheren Orten versuchen, die Aufwiegler zu packen; der Erfolg werde Wegleitung für das weitere geben. Er hätte schon gestern abends begonnen, wenn er nicht wünschte, mit den RKommissären Michel und Schneider sich vorher verabreden zu können, und nicht hätte fürchten müssen, sie in Gefahr zu bringen. Mit mehr Truppen liesse sich schon etwas wagen; ein Bataillon könnte in wenigen Tagen die Ruhe sichern. „Bricht aber einmal das Eis los, so sind die Folgen unabsehbar." Man habe leider zu fürchten, dass Gutgesinnte und namentlich Beamte das Opfer (des Aufruhrs) werden; schon haben sich einige der letztern hieher geflüchtet. 875, p. 97, 98.

26 b. 14. April. Antwort des D. Binnen wenig Tagen werde man die nötige Verstärkung abgehen lassen. Dem B. Dolder sei mitzuteilen, man billige es sehr, dass er sich auf die Einladung von G. Schauenburg nach Thun verfügt habe.
p. 107.

27. 12. April, Thun. Dolder, Schwadronschef, an das Direktorium. Vorgestern, in der Nacht vom 10., sei er von G. Schauenburg beordert worden, mit 48 Mann von der 14. Halbbrigade, 145 Mann von den Hülfstruppen und 12 berittenen Jägern nach Thun zu gehen, ... gestern früh (6 Uhr) von Bern abmarschiert und mittags hier eingetroffen. Der RStatthalter habe sich darüber sehr erfreut gezeigt. Das Kommando der Schwadron (in Bern) sei dem B. Weber anvertraut. Es frage sich nun, ob er die Führung im K. Oberland haben oder sich vorerst nach Bern verfügen solle. Der Statthalter sage, die Aufrührer zählen einige tausend Mann, zum Teil gut bewaffnet, und seien zum Angreifen entschlossen. Ein Angriff auf sie sei schwierig, da man die vorhandenen Truppen nicht in alle drei Thäler verteilen dürfe, um nicht abgeschnitten zu werden; man sollte daher wenigstens die doppelte Anzahl haben; in Bern befinden sich aber sehr wenig Truppen. Man erwarte heute die Rückkehr der Kommissäre, die über alles Bericht geben werden. Einstweilen könne er melden, dass seine Mannschaft ganz entschlossen sei und echter Republikanermut auf ihren Gesichtern lache; ja er verspreche sich den Sieg für die gute Sache ...
875, p. 99, 100.

28. 13. April. Aufruf von Joh. Fischer, „Leutenamt". — „Alle diejenige Mannschaft wo zum Zug tüchtig ist, als Emdorf (?), Wieler (?) und Sigriswyl, und die übrigen en(ne)t dem Graben, (und ?) sich um 7 Uhr des Morgens, als den 14. Tag (April) zu Gunten nicht einfinden, werden ich unter dem Kommando lassen zu Boden schiessen." — Gegenzeichnung von Jakob Lörtscher, Trüllmeister. **876,** p 359 (Kopie).

29. 13. April, abends 8 Uhr, Bern. Statthalter Tscharner an das Direktorium. Allerlei Nachrichten über den Kanton Oberland ... 1. Seit zwei Tagen der Freitag als Losungstag angekündigt. Seit 2 Uhr mittags Kanonen hörbar. Diesseits

Ruhe; sogar Seeland habe seine Eliten gestellt, Steffisburg nach Thun Hülfe gesandt. Absichten auf Bern. Ein Durchbruch der Österreicher zu fürchten, wegen der „abscheulichen“ Schwäche der Franzosen. Heute noch 60 Mann ins Oberland gesendet; die 200 in Freiburg zurückberufen, falls sie entbehrlich geworden. In der Stadt jedes Tor mit einer Kanone besetzt und ein Militärkomitee ernannt, um die zuverlässigen Bürger zu bewaffnen. Allfällig könnte man auch die anlangenden Eliten zurückhalten. Er habe Auftrag erteilt, im Oberland zu verbreiten, der Kanton Bern wolle von keinem Aufruhr etwas wissen. Quartierkommandant Fellenberg sei nach Seftigen beordert, um das Volk in guter Stimmung zu erhalten. 2. (10 Uhr.) B. König bringe soeben einen Brief von seinem Bruder mit der Anzeige, dass derselbe Nachrichten enthalte, die vielleicht zu benutzen wären; daher breche er denselben auf... Der Inhalt veranlasse ihn nun, in einer Proklamation die fünf ausgestreuten Behauptungen zu widerlegen, wofür er hoffentlich Entschuldigung finde... 3. Morgen lasse er für den Generalinspektor eine Kundmachung drucken, wonach Irrungen in der Aushebung von Eliten binnen acht Tagen angezeigt werden mögen, um sie gutzumachen; dadurch würde das Vertrauen zu der Regierung wieder belebt. Er wünsche hiebei, dass die Gesetzgeber verordnen: „1) dass, wo wegen Zeitmangel etc. nicht zwischen den Elites gespielt (geloost) worden, wer in die 1., 2., 3. (oder) 4. Division gehören soll, da sollte es noch geschehen, und die im Loos treffenden (!) der 1. Division sollen also gleich hin (ausrücken), um die schon Marschierten abzulösen; 2) dass, wo Verheuratete in den Elites sind, solche immer in die 4. Division gehören sollen, welche zuletzt aufgeboten wird; 3) dass ein Vater der mit unerzogenen Kindern im Witwerstand ist, als verheuratet zu achten sei.“ 4. „Man will uns hier sagen, die Regierung wolle schleunig Luzern verlassen, um nach Bern zu fliehen, weil es im Entlibuch etc. schlimm aussehe. Allein, um Gottes willen, thun Sie das nicht. Wenn der Bauer sieht, dass Sie sich fürchten, so hat er gewonnen Spiel, und wenn Sie jetzt die Regierung nur (für) ein paar Tage aufheben, so können Sie solche für aufgelöst ansehen und der jetzigen Ordnung

Gute Nacht sagen. Kaltblütigkeit, Scharfblick, Thätigkeit, Anwendung aller Mittel der Güte und der Macht, ohne Inkonsequenz und Erniedrigung; wenn dieses Sie und das Vaterland nicht rettet, so rettet es nichts, am wenigsten Ihre Flucht“ ... 5. PS. „Sehr wünschte ich, die Aarburger Gefangenen (Bündner?) nach Frankreich in Sicherheit gebracht zu sehen.“ 875, p. 113—115.

30. (13. April, um Mitternacht, Thun.) Der RStatthalter, der RKommissär (Michel) und der Platzkommandant (Dolder) an das Direktorium. Gestern abend, um 9 Uhr, sei der Anzug der Simmenthaler (Aufrührer) gemeldet worden; sofort habe Dolder die Mannschaft besammelt und 60 Mann zur Besetzung der Posten ausgezogen. Auf die heute vormittag, etwa 10 Uhr, gekommene Nachricht, dass in Spiez, Äschi und Wimmis Sturm geläutet werde, habe sich Dolder mit allen Jägern dahin begeben; nachdem die Kanderbrücke passiert gewesen, sei auf ihn geschossen worden; nun sei er in einer für Reiterei sehr schwierigen Gegend vorgedrungen; da ihm aber sofort ein Mann verwundet worden, so habe er sich zurückgezogen. „Hierauf griffen ihn die etwa 1500 à 2000 Mann starken Rebellen wütend an. Er befande sich noch auf seinem Vorposten, von etwa 40 Mann nebst einer Kanone (umgeben), und zog sich immer bis auf die Schoren-Almend zurück, wo er sich postirte und soutenirte, bis eine Verstärkung von braven Bürgern und den in der Stadt zurückgebliebenen Soldaten erfolgte, und (er) wieder auf die Rebellen avancirte und mit seinem eigenen Sabel 6 Mann, und der Capitän von der 14. Halbbrigade 4 Mann niedergemacht.“ Der Hauptmann der Grenadiere von den Hülfstruppen und der Lieutenant von der 14. nebst den Jägern zu Pferd haben sich sehr ausgezeichnet. Wegen Mangel an Munition der Rückzug bis zur Stadt angeordnet, aber alle Posten wohl besetzt. Verlust der Gegner an Toten, Verwundeten und Gefangenen vielleicht 200 Mann; diesseits 20—25 Mann vermisst. — PS. betreffend die Unterschriften etc.

875, p. 109—111.

31. 14. April, Thun. K. Michel an Dir. Bay. Ankündigung eines ausführlichen Berichts. Besserung der Lage, be-

sonders durch die erhaltene Verstärkung; die Simmenthaler ruhig zu erwarten; die Grindelwaldner und die von Hasle vermutlich durch die Festigkeit der Brienzer und Böniger unschädlich gemacht. Die gemeldete Zahl von Toten übertrieben. Schneider und Karlen abgeschnitten, aber unversehrt. „Sobald wir jetz(t) Hülfe haben, wollen wir dann hinter die Donners-Lumpenkerl(e) her; das Land muss gesäubert sein, und alles wollen wir mit Entschlossenheit thun.“ Volle Zuversicht auf guten Ausgang, etc. 875, p. 123–125.

32 a. 14. April, Thun. Statthalter Joneli und K. Michel an das Direktorium. Die Distrikte Äschi und Frutigen, die gestern mit etwa 1000 Mann angegriffen, haben sich zur Ruhe begeben; dagegen sollen die Obersimmenthaler und ein Teil von Niedersimmenthal in Wimmis, die Grindelwaldner in Wilderswyl angelangt und die von Hasle noch zu erwarten sein. Der Distrikt Steffisburg habe Mannschaft gesandt, Münsingen solche angeboten; es fehle aber an Waffen. Sobald man stark genug sei, werde man wieder offensiv vorgehen. Die Beilage enthalte die Bedingnisse des Waffenstillstands mit denen von Äschi und Frutigen. 875, p. 121, 122.

32 b. Beilage: 14. April, morgens 2 Uhr, Thun. „Gedinge“ ... „1. Die Leute von Spiez, Äschi, Reichenbach und Frutigen in ihren ganzen Bezirken werden von Stund an die Waffen niederlegen, nach Hause zurückkehren und auf Begehren die Waffen und Munition abliefern. 2. Sie sollen bis morgens (?) um Mittagszeit den B. Senator Schneider und die Gefangenen in sicherm Geleit unversehrt ins Schloss Thun liefern. 3. Sie verpflichten sich, denjenigen Verfügungen so die Regierung in Ansehung dieses Umstands ihrentwegen bestimmen wird, sich zu unterziehen.“ — Unterfertigt von Joneli und Michel einerseits, anderseits von Daniel Iten (Spiez), Martin Zürcher (Frutigen), Christen Kummer (Krattigen), Johannes Stucki (Wimmis), Peter Hänni (für die Bürt = Bäuert, Schwandei); eingeflochten das Gesuch um Loslassung der Gefangenen von letzterer Partei. p. 127 (Kopie).

33. 14. April (11 Uhr vorm.), Ütendorf. Phil. Emanuel Fellenberg, Quartierkommandant, an den RStatthalter von

Oberland. Übersendung seiner Vollmacht zur Hülfeleistung. Waffen und Munition von Bern her zu erwarten. Einstweilen Arbeit mit Rekognoszierungen und Musterungen. Im ganzen der Geist nicht übel; gute Dienste einzelner trefflicher Männer. Ansuchen um genaue Nachrichten über die Sachlage. Anzeige, dass der RStatthalter von Leman Auftrag habe, Mannschaft gegen Saanen und das Siebenthal zu schicken, und dass auch über den Brünig Truppen einrücken sollen. Von fünf Distrikten des Kantons Bern Zuzug sicher; wo nötig, auch einige hundert Franzosen sofort bereit. Antwort nach Kirchdorf oder Amsoldingen zu senden. Die Vollmacht zurückerbeten.

34 a. 15. April, Thun. Statthalter Joneli, nebst den Kommissären Schneider und Michel, an das Direktorium. Die gestern abend bis Reutigen vorgerückten Simmenthaler haben sich zurückgezogen; damit sei der Krieg (seitens ?) der Insurgenten zu Ende; man werde nun angriffsweise vorgehen und in jeder Ortschaft die Rebellen aufsuchen und packen, dann die Eliten absenden und endlich die Hülfstruppen abdanken. 875, p. 133.

34 b. 16. April. Antwort des D. Grosse Befriedigung über den Erfolg der Operationen im Kt. Oberland ... Auftrag zu sofortiger Sendung der Eliten, sodann zur Aushebung von je 8 auf 100 waffenfähige Männer in den empörten Gemeinden, behufs Einreihung in die Hülfstruppen, sowie zu kriegsgerichtlicher Beurteilung der Unruhestifter; Hinweis auf eine im Druck liegende Anleitung*). Mit Vergnügen werde man vernehmen, dass das Volk zum Gehorsam zurückkehre; ... da indes angezeigt worden, dass gestern im Oberhasle eine Landsgemeinde stattgefunden, so soll darüber genaue Erkundigung eingeholt und Bericht erstattet werden. p. 137, 138.

35. 16. April, Thun. Die Verwaltungskammer an das Direktorium. Erwähnung der abscheuwürdigen Vorfälle im Kt. Oberland ... Die Folgen veranlassen nun die Behörde

---

*) Am 7. April hatte das D. einen besondern Beschluss über die Besetzung der *Kriegsgerichte*, am 16. einen andern über die Vollmachten der *Kommissäre* gefasst, die in aufrührische Gegenden gesandt wurden; letzterer wurde dem RStatthalter am 18. zugesandt.

zu einem Hülfsgesuche, da sie für mehr als 400 Mann habe den Unterhalt beschaffen müssen, auch Milizen, welche Wachtdienste leisten, Rationen beziehen und vielleicht morgen schon ein Bataillon frz. Mannschaft eintreffen werde, denen andere folgen mögen. Mehl habe man noch vorrätig, für alles übrige aber eine leere Kasse; eine Anleitung betreffend die Versorgung und Besoldung der Truppen vermisse man noch; für den Unterhalt bedürfe es aber schleuniger Massregeln, weshalb man um Anweisung von c. 5000 Frk. bitte. — (Am 19. bewilligt). 875, p. 169, 170, 173.

36. 17. April, 2 Uhr nachts, Amsoldingen. Fellenberg an Statth. Joneli. „Mitgehendes Schreiben von Bern wird Ihnen zeigen, dass man uns den grössten Teil der Waffen, welche man mir zugesagt, aufs neue vorenthaltet, also dass ich höchstens noch 150 Mann wohl bewaffnen kann. Demnach werden wir unsere gestrige Verabredung aufheben müssen. Ich schreibe sehr ernsthaft an B. Statth. Tscharner über diesen Gegenstand; ich beschwöre Sie Ihrerseits, auch zu thun, was Sie können, dass sich nicht in ganz Helvetien ein Gerücht verbreite, als würde man der Insurgenten nicht Meister; — so würden sich alle Böswilligen aufs neue erheben und unsere besten Mitbürger darniedergeschlagen werden. Hier gibts nichts Neues als grosses Missvergnügen über das Ausbleiben der versprochenen Bewaffnung“ . . .

37. 17. April (28 Germ. VII), Bern. G. Schauenburg an das helvet. Direktorium. Dankerstattung für die ihm gespendete Anerkennung . . . Hinweis auf die guten Erfolge von Dolders Führung . . . Von G. Nouvion einige Verstärkung versprochen, die einen baldigen Abschluss des Feldzugs ermöglichen werde. Eine kleine Kolonne nach Seftigen verordnet; die Posten bei Neuenegg, Laupen und Gümminen wohl besetzt, die Gegner in Schwarzenburg etc. nicht arg zu fürchten. Besuche in einigen Dörfern der Umgegend; die guten Bürger ermuntert, sich der Regierung anzuschliessen; . . . in der Stadt die Ruhe nicht gefährdet . . . PS. „Dans toutes les conversations que j'ai eu(es) avec des habitants de la campagne et des hommes bien connus, je puis vous assurer que j'y ai remarqué que

vous êtes aimés, mais que les mécontents cherchent à répandre dans le public que le paysan regrette l'ancien gouvernement, tandis que ce sont eux qui le regrettent; c'est une vérité que j'aime à vous communiquer.“ 875, p. 163–166.

38. 17. April, Thun. Statthalter Joneli und die RKommissäre (Schneider, Michel) an das Direktorium. Anzeige dass die Aufrührer von Saanen und Simmenthal sich beinahe vollständig zerstreut haben; zur Erkaltung ihres Eifers habe wohl der üble Ausgang des voreiligen Angriffs der Insurgenten von Spiez, Äschi, Reichenbach und Frutigen nicht wenig beigetragen. Es sei unglaublich, wie viele Unwahrheiten diese Leute (zum Aufruhr) bestimmt haben. Ihre freiwillige Auflösung wirke gewiss besser auf das Volk als die durch Gewalt; den Augenblick ihrer Beschämung wolle man nun benutzen, um die Ordnung herzustellen, die Eliten und Schützen in Marsch zu setzen, die dann durch Mut und Tapferkeit den Schandfleck wieder auslöschen mögen ... 875, p. 153, 154.

39 a. 17. April, Brienz. UStatthalter Grossmann an das Direktorium. Vorstelluug der gefährlichen Lage des Distriktes Brienz gegenüber Interlaken und Oberhasle, die im Aufruhr stehen; eine deshalb mit den Agenten etc. gepflogene Beratung habe zu dem Schlusse geführt, dass durch eine starke frz. Besatzung dem Aufstand ein Ende gemacht und weiteres Unglück verhütet werden sollte; man bitte daher, durch schleunige Sendung solcher Truppen dem Distrikte Sicherheit zu verschaffen. 875, p. 139, 140.

39 b. 18. April. Antwort des D. Ausdruck der Teilnahme an der obschwebenden Gefahr ... Augenblicklich sei aber die Sendung frz. Truppen nicht möglich, jedoch in wenigen Tagen zu hoffen. Inzwischen sollen die Bürger ermuntert werden, das mögliche zur Verteidigung der guten Sache selbst zu thun; es sei dem Volke nicht zu verhehlen, dass die Regierung erwarten könne, dass alle guten Bürger sich ihr anschliessen, keine Übelgesinnten dulden (aufnehmen?), sondern mit Gewalt vertreiben; falls sie von Aufrührern geschädigt würden, hätten sie auf vollen Ersatz zu zählen ... (Etwas wortreich.) p. 143, 144.

40. 18. April, Brienz. UStatth. Grossmann an Statth. Joneli. Antwort auf einen Brief vom 17. d., der Nachrichten, Weisungen und Vorwürfe enthalte, letztere wegen angeblicher Unthätigkeit des Bezirks Brienz. Zur Rechtfertigung diene die gegenüber den Oberhaslern bestehende Gefahr; deswegen sei bei dem Direktorium Hülfe verlangt worden ... Aber gerade das „Stillsitzen", die feste Ruhe der Brienzer bilde ein Mittel zur Dämpfung der Unruhe im Hasle. Von Bern aus sei übrigens leichter Hülfe zu leisten als von hier aus; sobald man aber gegen Hasle und Interlaken gesichert sei, werde Brienz es an seinem Aufgebot nicht fehlen lassen.

41. 18. April. Das Direktorium an den Finanzminister. Mitteilung einer Denkschrift von Maler König in Interlaken über die Stimmung des Volks im Kanton Oberland und deren Ursachen (Nr. 22). Die Unzufriedenheit solle zum Teil durch Anordnungen der Verwaltungskammer veranlasst sein; allfällig bestehenden Missbräuchen möge der Minister abhelfen.
875, p. 151.

42 a. 19. April. Das Direktorium an B. Schwyzer, Chef der zweiten helvet. Legion (Hülfsbrigade!). Motive seiner Ernennung zum RKommissär im Kanton Oberland; Andeutung der wesentlichen Aufgaben und dringende Einladung, keinerlei Nebenrücksichten für die Ablehnung entscheiden zu lassen, weshalb die Instruktionen gemäss dem Beschluss v. 16. d. mitfolgen und dem Minister des Innern der Auftrag erteilt sei, ihm 30 Louisd'or für die Unkosten zu behändigen.
875, p. 159, 160.

42 b. 19. April. Bezügliche Weisung des D. an den Minister des Innern (p. 161).

43. 19. April, Amsoldingen. Kdt. Fellenberg an Statth. Joneli und Kdt. Dolder in Thun. „Anstatt ächter Waffenbrüder finde ich Räuber und Mörder in den sogenannten Hülfstruppen, welche man mir von Bern zugeschickt hat. Ich habe zwar schon die kräftigsten Massregeln gegen das Unwesen dieser Bösewichte genommen; dessen ungeacht wäre sehr zu wünschen dass häufige und starke Husaren-Patrouillen diese Distrikte beschützen möchten. Um verschiedener dringender Gründe willen muss ich mit meiner

gesamten Mannschaft heute noch auf Reutigen und vielleicht gar bis auf Diemtigen vorrücken. Ich beschwöre Sie, zu meiner Unterstützung zu thun, was Sie können. Ihre Antwort wird mich in Glütsch antreffen. Ich bitte Sie dringend, mir meinen Adjutant Major Christen Jenni (?) und die Waffen welche Sie entbehren können dahin zu senden — *für Diemtigen und Erlenbach;* ich werde die Zurückgab ausbedingen. Wenn Sie mir nicht beistehen können, die Distrikte Seftigen vor Raub und Mord zu bewahren, so gehe ich selbst und allein hin, um die Bösewichte unserer Hülfsvölker aus denselben zu verjagen. — N. S. Der RStatthalter Tscharner sagt mir, er werde meine Proklamation unter meinem Namen drucken lassen."

44. 19. April. Das Direktorium an Statth. Joneli etc. Befriedigung über die Herstellung der Ruhe . . . Einladung an die Kommissäre, in die gg. Räte zurückzukehren, da zu den weiter zu treffenden Massregeln ein Mann, der nicht dem Kanton angehöre, sich besser schicken werde. Über die Lage der Dinge hoffe man bald mündlich mit ihnen sprechen zu können.

875, p. 157.

45. 19. April. Das Direktorium an den Kriegsminister. „Le D. E. vous charge . . de témoigner au chef d'escadron Dolder toute sa satisfaction pour la conduite brave, ferme et prudente dont il vient de donner des preuves dans le canton d'Oberland." 875, p. 167.

46 a. 19. April, Thun. Statthalter Joneli an das Direktorium. Einsendung eines Berichts über die Lage im Hasle. Nach mündlichen Angaben beschränke sich die gehaltene Gemeinde auf die Ortschaften Hausen und Hoflich (?).

875, p. 217.

46 b. Die Beilage enthält einen Brief des UStatthalters in Brienz, dd. 17. April; der ins Oberhasle geschickte Kundschafter bringe zurück, dass dort abermals Gemeinde gehalten worden, wobei etliche mit Habersäcken erschienen, ein bestimmter Entschluss über den Aufbruch aber nicht gefasst worden sei; (p. 221).

47. 20. April, 4 Uhr abends, Seftigen. Fellenberg an . . (?). Anzeige, dass er notwendig bei den Hülfstruppen bleiben

müsse, die sich nach Wimmis begeben, um die Sicherheit der Personen und des Eigentums zu wahren. Wenn die Repräsentanten sich nach Glütsch begeben wollten, so würde es ihn ungemein freuen, sie dort zu finden.

Am 21. meldet F. an Joneli, er werde sich unfehlbar zwischen 5 und 6 Uhr in Glenk einfinden; zu anderer Zeit und weiter könne er sich von den Truppen nicht entfernen.

48. 20. April (abends spät ?), Glütsch. Fellenberg an die Verwaltungskammer von Oberland. Nachricht, dass er aus mehreren Distrikten Mannschaft ziehen könnte, aber nur 210 Mann aufgeboten habe, um den Kanton O. nicht über Bedarf zu belasten. Bisher seien die Lebensmittel nach Wimmis geliefert worden; nun werde aber die VK. den Unterhalt besorgen müssen. Heute abend sollen noch 160 Mann Hülfstruppen aus Bern anlangen; es seien also 370 Mann zu berechnen.

49 a. (20. o. 21. April). Schwyzer, Chef der 2. Hülfsbrigade, an das Direktorium. Antwort auf die Ernennung zum RKommissär im Kt. Oberland, die ihn sehr überrasche (und in Verlegenheit setze); G. Schauenburg erkläre ihm, er müsse wählen zwischen dem Militär- und dem Zivildienst, und die 2. HBrigade werde in fünf Tagen den Marsch antreten. Dem Vaterland diene er am liebsten; das D. möge nun entscheiden . . . **875**, p. 201, 202.

Schon am 21. (2. Flor.) hatte Schauenburg dem D. gegenüber sich ausgesprochen; die beigefügten Nachrichten, von verschiedenem Inhalt, sind ohne Belang; (p. 241—243).

49 b. 22. April. Antwort des D. Man entlade ihn hiermit der ihm aufgetragenen Zivilgeschäfte; soeben habe man dafür eine andere Wahl getroffen, etc. (p. 205).

50. 21. April. Unterstatthalter Reber an Statth. Joneli. Sendung von zwei Verdächtigen — Eggen und Rohrbach: „schlechte Kerle“. Dem Peter Eggen zu Oberwyl fällt zur Last, dass er Briefträger für den Aufruhr gewesen, mit Tscharner „im Lohn“ (bei Kersatz ?) verkehrt und im ersten Verhör, zu Därstetten, sich verdächtig geäussert habe.

51 a. 21. April, Thun. Statthalter Joneli an das Direktorium. Seit 17. d. habe sich der Rest der Aufrührischen

nach Frutigen, am 19. in das Adelboden(-Thal) gezogen; da sollen sie gedroht haben, über das Gebirge nach der Lenk zu ziehen und mit einem zweiten Landsturm hervorzubrechen, was aber kaum zu fürchten sei. „Gestern und vorgestern sind Merligen, Faulensee, Spiez und Wimmis entwaffnet worden; heute und morgen wird diese Operation zu Frutigen, Äschi und Reichenbach vollzogen. Adelboden hat sich still betragen, und desswegen habe (ich) in diesem Ort die Entwaffnung nicht anbefohlen.“ Kdt. Fellenberg marschiere mit Freiwilligen ins Simmenthal (hinauf); die Operationen könnten beschleunigt werden, wenn das von G. Nouvion versprochene Bataillon schon angelangt wäre; jetzt müsse man zuwarten, bis das Simmenthal und Frutigen entwaffnet und die Eliten abmarschiert seien. Im Lauf der Woche werde sich das Kriegsgericht besammeln; die Zahl der eingebrachten Gefangenen werde aber so gross, dass er sie nicht zu versorgen wisse. Karlen sei noch in Erlenbach, wo er viel Gutes gewirkt habe; E. und Diemtigen haben sich wirklich standhaft gut gehalten. Schneider und Michel befinden sich hier und tragen das Mögliche zur Herstellung der Ordnung bei.

875, p. 223–225

51 b. 23. April. Antwort des D. Bezeugung besondern Vergnügens über das kluge und entschlossene Benehmen Fellenbergs; Dank für ihn wie für die freiwilligen Eliten und die treuen Gemeinden. Befriedigung über die Erfolge der RKommissäre, von denen man bei der Rückkunft ausführlichern Bericht erwarte. p. 227.

52 a. (c. 21. April.) Die Munizipalität von Oberwyl, D. Erlenbach, an das Direktorium. Erklärung über die Gründe eines (vielleicht) verspätet erscheinenden Berichts über die vorgefallenen Unruhen ... Bisherige stille Haltung der Gemeinde; der Bürgereid s. Z. einmütig geleistet, ungeachtet der Umtriebe eines Wühlers von Boltigen. „Unglücklicherweise ... truge es sich zu, dass Sonntags den 7. April, aus Anlass einer Begräbtnis, der berüchtigte Insurgent und Erzaufwiegler Michel Bühler, von Mannried in Zweisimmen, in hiesige Gemeind kame, allwann (!) er sich aufs eifrigste bemühte, sein Aufwieglungsgift unter jedermann, besonders

unter die junge Mannschaft auszubreiten. Den gleichen Sonntag, als es Trüllmusterung sein und zugleich die zum Marschieren aufgebotene Mannschaft ausgehoben werden sollte, liesse sich das ausgebreitete Gift schon merklich spüren; viele wohlgesinnte Bürger hatten das Schicksal schimpfiert und mit Worten misshandelt zu werden. Der gute Bürger musste mit Schrecken erwarten, was endlich herauskommen werde, indeme sich das Gerücht immer vermehrte, wie in dem Obersimmenthal, vorzüglich in Zweisimmen, sich der Rebellengeist immer weiter verbreite, bis würklich Samstags d. 13. April vor Mittag, auf Andringen einiger mit Drohungen aufgetretenen Kerls, Sturm geläutet wurde. Was dieses unerwartete Geläut für Schrecken und Bestürzung verursacht, ist unbeschreiblich. Endlich, Abends gegen 5 Uhr, kam der obige Insurgent Bühler an der Spitze (nach seiner Aussag) von 400 Mann hier anmarschiert und stunde nicht lange an, seine Truppen in hiesiger Gegend so willkürlich als autoritetisch einzuquartieren; niemand durfte sich weigern, sein Kontingent aufzunehmen, aus Furcht misshandelt zu werden. Nun, hiess es, würden alle streitbare Männer mitziehen oder im Weigerungsfall auf der Stelle erschossen werden müssen. Dies war wiederum eine schreckhafte Wahl für einen ruhigen Bürger; doch hat man nachher erfahren, dass diese Drohung von den Chefen nicht ware befohlen, sondern blos von nichtswürdigen Kerls ausgeübt worden. Indessen machten sich diese unberufenen Gäste noch gleichen Abends hinter den Freiheitsbaum her, rissen und hieben ihn mit Ungestüm zu Boden, und dieses waren ebenfalls Kerlis (!) von Zweisimmen. Etwa um 10 Uhr des Nachts wurde in dem Hauptquartier Allarm geschlagen und wiederum geläutet. Die Einquartierten liefen nach dem Sammelplatz; die Einwohner von Oberwyl aber teilten sich durch ihr Betragen in drei Klassen. Ein Teil, als die so von dem Aufruhrgift angesteckt waren, zog[en] willig mit; ein anderer Theil aber besorgte, man möchte sie entweder noch solchen (gleichen ?) Abend aufsuchen und umbringen oder aber, nach einer andern Drohung, ihr[es] Zurückbleiben nachwärts mit Feuer und Schwert an ihnen rächen; diese zogen also aus Furcht, wurden aber so

geschwind möglich Deserteurs und kehrten wieder nach Haus. Ein dritter, und zwar der allergrösseste Teil entschloss sich, eher Leib und Leben und alles zu verlieren, als dieser aufrührischen Rotte einen Schritt nachzufolgen. Hierauf ging der Zug durchs Niedersimmenthal hinab bis auf Wimmis, allwo sie sich ein paar Tage aufgehalten, Kompagnien formiert und Offiziers ernennt haben sollen. Indessen aber muss dieses aufrührische Korps nach Abzug der Zurückgekehrten bis auf eine kleine Anzahl verschwunden sein, welche sich der Sage nach auf Spiez begeben haben." — Mit dieser Erzählung verbinde die Munizipalität den Wunsch, dass die Regierung künftig gegen solche Bewegungen Anstalten treffen könne, wodurch treue Bürger vor der Gefahr gesichert würden, und die Erklärung, dass sie die Ortsangehörigen, die sich (mutwillig) beteiligt haben, zu gebührender Strafe wolle hervorziehen helfen, indem sie es für nötig erachte, gegen solche Leute exemplarische Strenge zu üben, neben welchen zu leben sonst für den ruhigen Bürger eine Hölle wäre. Man bitte daher um Schutz vor dergleichen schauervollen Auftritten, etc. etc. — Unterzeichnet Joh. Andrist, Not(ar) und Munizipalitäts-Sekretär. 875, p. 229—232.

52 b. Am 23. April dem RKommissär Müller zur Benutzung und Würdigung überwiesen (p. 237). An den RStatthalter von Oberland erging der Auftrag, über das Benehmen der Gemeinde O. zuverlässigen Bericht zu erstatten, da jetzt wohl einzelne Gemeinden mit Äusserungen zum Vorschein kommen möchten, die mit ihrem Verhalten im Widerspruch wären; wenn aber ihr Betragen gut gewesen, so sei ihr der Beifall der Regierung zu bezeugen; (p. 239).

52 c. 29. April. Kurzer Bericht des RStatthalters, im wesentlichen den Angaben der Munizipalität entsprechend, mit etlichen kleinen Zügen betreffend die Vorgänge v. 7. April; (p. 333, 334). Das D. scheint damit die Sache als erledigt betrachtet zu haben.

53 a. 22. April. Direktorialbeschluss. 1. Ernennung des UStatthalters Müller in Altorf zum RKommissär bei den Exekutionstruppen im Kt. Oberland. 2. Dessen Aufgabe sei

die Wiederherstellung der Ruhe gemäss den Instruktionen (v. 16. d.). 3. Befehl an alle resp. Behörden, seinen Weisungen Folge zu leisten. 875, p. 209.

53 b. 22. April. Das D. an UStatth. Müller. Anzeige seiner Ernennung; Erwartung neuer Dienste, unter Hinweis auf die Instruktionen und die ihm zu verabfolgende Barschaft. — (Französisch.) p. 207.

53 c. 22. April. Das D. an den RStatthalter von Oberland und die dortigen Kommissäre. Nachricht über die geschehene Wahl, etc. etc. (p. 211. 213). — Dem Minister des Innern wurde der Wink erteilt, dem K. Müller eine Anweisung für die früher dem B. Schwyzer zugedachten 30 Louisd'or zu geben (p. 215).

54 a. 22. April, Thun. Die RKommissäre Schneider und Michel an das Direktorium. Hinweis auf einen Gesamtbericht... Ungeachtet der eingetretenen Besserung glaube man die Abreise bis zur Ankunft des neuen Kommissärs (vgl. Nr. 53) verschieben zu sollen... PS. (23. Apr.) Soeben vernehme man dass die Simmenthaler Insurgenten, die sich über Frutigen und das Hahnenmoos zurückgezogen, sich nicht zerstreut haben, sondern sich bei St. Steffan einquartieren lassen. Unter der Führung von Fellenberg rücken indess Truppen bis Erlenbach vor; morgen werde sich Dolder anschliessen und dann alles Erforderliche geschehen. 875, p. 183, 184.

54 b. 22. April, Thun. Generalbericht der RKommissäre Schneider und Michel über ihre Funktionen und den bisherigen Verlauf der Unruhen im Kanton Oberland. — (Es ist daraus mancher Detail zu schöpfen.) 875, p. 185–199.

Zur Ergänzung dient der besondere Bericht von Karlen, der zwar erst am 2. Juni abgeschlossen wurde, in Bd. 876, p. 43—53.

55 a. 23. April, 10 Uhr abends, Lausanne. Statthalter Polier an den Kriegsminister, (in Eile). Abschriftliche Mitteilung eines an K. Gapany gerichteten Briefes betreffend die Lage im Obersimmenthal und in Saanen und die zur Sicherung der dortigen guten Bürger getroffenen Anstalten. Da die Umstände dringlich seien, so wolle er mit den Mitteln nicht geizen und sende daher 254 Mann unter der Führung von

Blanchenay mit 2 Zweipfündern ab. — PS. Bitte um Benachrichtigung des Direktoriums. 875, p. 251, 252.

55 b. Die Beilage (p. 253—255) giebt umständlich Bericht über Bemühungen zur Deckung von Zweisimmen und Saanen, auf Ansuchen der Unterstatthalter; eine Abteilung Freiburger Truppen war nach Z. gerückt, aber voreilig zurückgezogen, was den Widerruf anderer Befehle veranlasste; aber schlimme Berichte, die unmittelbar folgten, bewogen den Statthalter, noch in der Nacht neue Marschbefehle zu geben, etc.

56. 24. April, Thun. Statthalter Joneli an das Direktorium. Fellenberg, in Erlenbach durch Zuzüge von Dolders Truppen auf c. 550 Mann verstärkt, sei heute bis Boltigen vorgerückt; auf morgen ein Angriff in Zweisimmen beabsichtigt; etwa 140 freiwillige Grenadiere und Scharfschützen von Erlenbach und Diemtigen angeschlossen; mit dem von G. Nouvion angekündigten Bataillon hätte gleichzeitig gegen Oberhasle operiert werden können ... Beistimmung von K. Michel.
875, p. 247, 248.

57. 25. April, Zweisimmen. Kdt. Dolder an das Direktorium. Anzeige des gänzlichen Sieges über die Rebellen ... „Gestern, Morgens um 6 Uhr, brach ich mit etwa 110 Mann Infanterie, teils fränkischen, teils Auxiliar-Truppen, und 36 Jägern zu Pferd, unter Kommando von B. Lieut. Ochs, nach Erlenbach auf, wo ich etwa 58 M. Auxiliaires, 200 M. Infanterie und 60 Scharfschützen (von) Miliztruppen angetroffen habe; also in allem 454 Mann. Ich teilte sogleich meine Truppe in drei verschiedene Kolonnen; zwei marschierten auf meinem linken Flügel, die eine über Gestelen-Alp, die andere über Rütinen und Fromatt, welche heute Morgens um 8 Uhr unweit St. Steffan zusammentreffen sollten, um dann dem Feind, welcher sich in dem Passage von Laubeck befand, in den Rücken fallen zu können, welches auch wirklich geschehen; blos haben wir die Stunde welche zum Angreifen bestimmt war verändert, indeme solche Morgens 4 Uhr über einige unserer Vorpösten bei Wyssenburg hergefallen, solche wirklich nebst mehreren Einquartierten im Dorfe gefangen gemacht und bis Eschi vorgedrungen und

auch darnach Gefangene gemacht. Die Offiziers und Soldaten zeigten meistens, dass sie noch nicht am besten reglirte Truppen seien; sie kamen bis in das Dorf Boltigen gelaufen, ohne dass sie den Feind nunmehr verfolgten; mit grosser Mühe brachte ich sie endlich wieder zusammen, und nachdem ich mit ihnen gesprochen, rückten wir wiederum vor, fanden den Feind auf einer Anhöhe bei Eschi, welchen ich mit einem Kanonenschuss auseinanderspringen machte, worauf wir ihn nach und nach verfolgten. Er nahm wiederum bei Laubeck Position, ein Passage welches sehr vorteilhaft für ihn war; er wollte sich dort ziemlich hartnäckig stellen, welches er auch wirklich gekonnt hätte, wenn nicht die vereinte Kolonne, die meistens aus Scharfschützen von Erlenbach und Diemtigen und einigen Franken bestund, ihme in den Rücken gefallen wäre. Diese bemeldte Truppen haben sich zum voraus ausgezeichnet, und dadurch haben wir wiederum unsere Gefangenen losgemacht, eine Fahne erobert, 50 bis 60 Gefangene gemacht; er hat auch einige Todte auf dem Platz gelassen; die übrigen haben sich so gut möglich mit der Flucht gerettet; ich lasse sie aber noch immer über Berg und Thal verfolgen und hoffe noch die meisten davon zu erwitschen. B. Fellenberg, Chef de bataillon der Miliz, und B. Anneler, Kapitän der Artillerie von Thun, haben sich bei diesen Auftritten ausnehmend ausgezeichnet.“ Versicherung, dass ferner das mögliche geschehen werde, etc. (Text von einem Kanzlisten.)

875, p. 269–271.

Von dem RKommissär Michel, der sich in Zweisimmen befand, mit wenigen Zeilen begleitet (p. 267). — Durch Weisung v. 28. erhielt K. Müller den Auftrag, dem Kdt. Dolder und allen, die sich um den gemeldeten Erfolg verdient gemacht, den Beifall und Dank des D. zu bezeugen (p. 275).

58. 26. April, Zweisimmen. Kdt. Fellenberg an Statth. Joneli. „Der B. Dolder wird Ihnen den Erfolg unseres Unternehmens gegen die Rebellen dieser Gegend genugsam beschrieben haben. Heute lassen wir Ihnen schon einen beträchtlichen Transport Arrestierter verabfolgen, worunter einige sehr schuldig, andere aber weniger strafbar sein mögen. Ich habe nun auch bedeutende Anzeigen von weitaussehenden Verbindungen der hiesigen Rebellen, worauf ich Sie um so

viel mehr aufmerksam machen möchte, je weniger ich bis dahin an dieselben glauben konnte. Es scheint, in der That seien Anweisungen und Aufmunterungen und Geld von Bern (her) zu der hiesigen Rebellion geflossen; ich finde es sehr wichtig, dass alle mögliche Nachforschungen darüber angestellt werden, und dass schwere Strafe auf die Schuldigen falle, sie mögen sein und heissen wie sie immer wollen. — Ich betrachte nun meinen in dem Kanton Oberland zu vollbringenden Auftrag als beendet und ersuche Sie, unverzüglich den Kommandanten des hiesigen Quartiers an seinen Posten zu senden. Ich habe so viele und so drin(gen)de Befehle erhalten, welche ich unverzüglich in meinem Quartier exequieren muss, dass es mir gänzlich unmöglich ist, länger als bis morgen hier zu verweilen. Die Truppen welche ich anführe haben seit ihrem Aufgebot noch keinen Kreuzer Sold erhalten und teils auf meine, teils auf ihre eigenen Unkosten gelebt; ich bitte Sie daher auch dringend, für unverzügliche Ausbezahlung ihres Soldes zu sorgen. — Wir entwaffnen nun und reinigen das Land von den noch übrigen Rebellen."

Am 27. fertigte Fellenberg, noch in Zweisimmen, für seinen Quartiermeister Bringold den Auftrag aus, bei Kommissär Michel 160 Bernkronen zur Auszahlung an die dahin geführte Mannschaft zu erheben. — Den Empfang unter gleichem Datum bescheinigte Bringold.

59. 26. April, Saanen. Christ. Michel, RKommissär, befiehlt dem Kdt. Byrde daselbst, etliche Rebellen zu verhaften, deren Namen ein Rodel des Unterstatthalters von (Ober-)Siebenthal enthalte, und sie morgen sicher nach Zweisimmen zu liefern; über diese Sicherung möge er sich mit dem Statthalter verständigen. (Kopie; Französisch.)

60. 26. April, Thun. Statthalter Joneli an das Direktorium. Einsendung eines Berichts von Kdt. Dolder über den errungenen Sieg. Nachdem (die) Horde (der Insurgenten) „den 20. aus Adelboden an die Lenk, den 21. nach St. Stephan, den 22. nach Zweisimmen (ge)kommen war, hielten sie den 23. Rasttag; den 24. Abends brachen sie von Zweisimmen auf, marschierten auf Wyssenbach (?), wo den 25. unsere gegen sie anmarschierte Kolonne auf sie stiess und sie zerstreute.

Nach einem von Suppleant Stocker von Zweisimmen an den Verwalter Schlette übersandten Schreiben wäre die Anzahl der von St. Stephan nach Zweisimmen marschierten Insurgenten 162 Mann; was sich den 24. noch zu ihnen geschlagen, ist nicht bestimmt; vermutlich waren es sehr wenige. Es ist unbeschreiblich, wie sie die Gutdenkenden in den letzten Tagen geängstiget; zu St. Stephan hoben sie drei und zu Zweisimmen ebenso viel Geisel(n) aus; unter den erste(r)n wäre der Agent, und unter den letzte(r)n der Gerichtspräsident." — PS. Aus Seftigen und Niedersimmenthal haben sich Freiwillige den Truppen angeschlossen, die nun Bezahlung fordern; darüber erwarte man den Bescheid des D.

875, p. 277, 278.

Die Beilage enthält nichts Wesentliches über die militärische Aktion, verlangt aber Instruktion für weiteres Vorgehen und frägt an, ob nicht ein Teil der Truppen, die jetzt 800 (500 ?) M. zählen, zu entlassen sei (p. 279).

61. 28. April, 2 Uhr morgens, Zweisimmen. Kdt. Blanchenay an Statth. Joneli. Sendung eines Briefes von dem RStatth. von Leman. Nach Entwaffnung der Gemeinde St. Stephan habe er, im Einverständnis mit dem Kommissär Michel, auf das Zeugnis des UStatthalters, den Patrioten die Gewehre zurückgegeben, damit sie allfällige Angriffe der Aufrührer abwehren können. In den andern Gemeinden gehe die Entwaffnung ebenfalls vor sich. Er empfehle, die erwähnte Ausnahme auch anderswo zu machen. Provisorisch habe er das Kommando der aus dem Kanton O. gekommenen Truppen angenommen; Dolder und Frisching werden aber bereits empfohlen haben, einen andern Befehlshaber zu senden, wie auch die lemanischen Truppen, drei Kompagnien, abzulösen; da jetzt Ruhe herrsche, so mögen hundert Mann genügen . . .

Einen Bericht von Blanchenay, der am 25. an Statthalter Polier in Lausanne abgegangen war, publizierte dieser in dem Bulletin v. Lausanne, Bd. VI, 389—390.

62. 28. April, Saanen. UStatthalter von Siebenthal an RStatthalter Joneli. Behufs genauer Verhörung der abgeführten Unruhestifter etc. melde er über die Einzelnen, wie sie sich vergangen haben . . . Folgen Angaben über Abraham von Grünigen, Arzt, und dessen Söhne Christian (flüchtig) und

Johannes, Joh. Bach, Emanuel Russi, Em. Geiger, Ulrich Örli von Lauenen, Em. Gonset, Christian von Grünigen (?), Joh. Schmid, Peter Hauswirth . . . PS. Bedauern über die Verirrung des alten Grüniger und des Bach, da ersterer der einzige Arzt, letzterer ein tüchtiger Vieharzt sei, und ihr Unglück auch vielen andern zum Nachteil gereichen würde.

875, p. 281—284.

63. 28. April, Erlenbach. Kdt. Fellenberg giebt dem Pfarrer König (der sich Joh. Konrad Küng schreibt) in Ablentschen das Zeugnis, dass er für die Soldaten Lebensmittel geliefert habe, und empfiehlt ihn zu angemessene Entschädigung.

Es waren ihm u. a. zwei Mütt Kernen zugedacht, die er aber bis 21. Juli nicht zu sehen bekam; jetzt wünschte er den Geldwert zu erhalten.

64. 29. April, Zweisimmen. Kdt. Blanchenay bezeugt, dass er den Peter Hauswirth von Saanen, den er verhaften sollte, frei nach Thun gehen lasse, weil zwei Bürgen . . . sich für ihn verpflichten, und er selbst gutwillig Dienste geleistet habe.

65 a. 29. April, Thun. Der RStatthalter an das Direktorium. Anzeige, dass der erste Führer der Rebellen, Michel Bühler, soeben eingebracht worden, und der zweite, Joh. Zabli, morgen anlangen werde.

875, p. 331.

65 b. 29. April. Derselbe an dasselbe. Die zu beurteilenden Insurgenten könne man in vier Klassen teilen . . . (die 4. begreift die zum Marsch Gezwungenen); zu Handen des Kriegsgerichts werde nun eine Instruktion erbeten, „weil man gegen eine solche Menge nicht wohl das Gesetz zur Richtschnur gebrauchen“ könne.

p. 329.

66. 29. April, Thun. RKommissär Müller an das Direktorium. Erster Bericht über die Lage im Kt. Oberland . . . Bedauern über die Unzulänglichkeit seiner Kräfte in einem so fremden Wirkungskreis; Hoffnung auf die Nachsicht der Oberbehörde, etc. Ankunft in Thun am 26. d. Beglaubigung bei Statthalter Joneli und K. Schneider; Rückkehr von K. Michel und Kdt. Dolder. Bisher alle Arbeit auf die Kenntnis des Landes, die Ursachen und den Verlauf der Unruhen ver-

wendet. Vorläufig spreche vieles dafür, dass dieselben „vom Rhein her“ angezettelt worden; es sollen Briefe aus Bern herumgeboten, an einigen Orten sogar Wein unentgeltlich ausgewirtet worden sein. „Man liess falsche Finanzgesetze und Proklamationen zirkulieren. Der Pfarrer im Grindelwald, dessen Sohn ehemals mit dem Emigranten Wyss etc. in enger Verbindung stünd, soll sogar den Schulkindern geprediget haben, sie sollen ihren Eltern sagen, sie sollen sich in die Waffen stellen, es sei nun Zeit; der Kaiser sei schon in Unterwalden, er werde bald nach Brienz kommen; sie sollen stürmen. — Seit langer Zeit her standen die Chefs von den verschiedenen Dörfern mit einander in Korrespondenz; sie waren sehr thätig, erhielten öfters Briefe und warteten nur eine günstige Gelegenheit ab, um loszubrechen. Die Gelegenheit erscheint; je mehr sich die Kaiserlichen unsern Grenzen nähern, desto thätiger, eifriger und frecher bezeigen sich die Aufstifter. Sie erklären sich öffentlich; mit einer Schnelligkeit über die man erstaunen muss wusste man hier alle üble(n) Nachrichten, nämlich die Progressen der Österreicher. Über das kam noch die Losung der Milizen dazu, welche in der That an einigen Orten nicht ganz nach dem Gesetz gemacht wurde; die Aufwiegler benutzten auf die boshafteste schlaueste Art dieses Umstandes (!), und die (!) Aufruhr verbreitete sich schnell.“ — Diese Thatsachen (Angaben ?) werde er mit der grössten Sorgfalt prüfen, um den Faden des Komplotts zu entdecken. Die im Simmenthal gesammelten Waffen befinden sich hier; er gedenke sie nach Bern zu senden. Nur etlichen Gemeinden in Saanen, die sich gut gehalten, und den Patrioten in andern Gegenden habe er die Waffen gelassen, teils um zu zeigen, dass die Regierung jede gute Handlung belohne, teils um sie zu ermuntern und durch sie die Schlechten im Zaum zu halten. In Saanen und Zweisimmen befinden sich einige Lemaner unter Kdt. Blanchenay, den er gebeten, noch etwa acht Tage dort zu bleiben, damit man die übrigen Truppen nach Grindelwald und Oberhasle senden könne; deshalb sei auch an den RStatthalter von Leman geschrieben. So bald möglich gehe man ins Hasle, um auch dort die Entwaffnung vorzunehmen und die Rebellen zu verhaften. Jetzt

berichtige der GInspektor die vorgefallenen Fehler im Simmenthal, und dann werden die dortigen Eliten mit denen aus Hasle abmarschieren. B. Fellenberg habe sich bei diesen Operationen sehr hervorgethan; auch die Kommissäre Michel, Schneider und Karle(n) haben den Dank des Vaterlandes verdient; es wäre auch zu wünschen, dass Michel die Expedition ins Hasle begleitete, da er Land und Leute kenne . . .

875, p. 285—290.

67. 30. April, Thun. RKommissär Müller an das Direktorium. Belobung des Überbringers, Artilleriehauptmann Anneler, der ein trefflicher Patriot und vielleicht einer der besten Artillerieoffiziere sei. Die Distrikte Saanen, Ober- und Unter-Simmenthal, Frutigen und Äschi habe man gut befunden gänzlich zu reinigen und die Aushebung für die Hülfstruppen durchzuführen, damit die Lemaner heimkehren und grössere Kosten erspart werden können. Der Rapporteur des Militärgerichts beschäftige sich mit den Verhören und Kundschaften.

875, p. 307, 308.

68. 30. April. Etat der vier von Fellenberg angeführten Kompagnien: Bataillonschef Bend. Hirter von Mühlethurnen, Adjutant-Major Christen Jenni von Heimberg, Quartiermeister Peter Bringold von St. Stephan, Adj.-Unteroffizier Hans Hänni von Gerzensee. Hauptleute Dan. Brosi von Belp, Christian Dähler, Sam. Dällenbach von Gerzensee, Christ. Neuenschwander. (Offiziere und Soldaten blos 269 Mann.)

69. 30. April, Thun. Die Verwaltungskammer an das Direktorium. Einfrage betreffend den Unterhalt der hier gesammelten Truppen, die aus fünf Kategorien bestehen, . . . namentlich wegen der französischen und der Hülfsmannschaft, für die von den frz. Behörden keine Anstalten getroffen worden; auch in dem Fall, dass letztere die Kosten für beide Klassen übernähmen, würde ein beträchtlicher Verlust entstehen, da für Verschiedenes keine Vergütung stattfinde. Man finde, es wäre das beste, alles auf die Rechnung des Staats zu nehmen und allfällig von den Franzosen (deren Behörden) eine angemessene Summe zu beziehen, wodurch mehrfache Unannehmlichkeiten vermieden würden; die Kosten wären von den Insurgenten zu entrichten. In allen Fällen bedürfe

man dringendst einer Anweisung von 30,000 Frk., da der Zuschuss des Ministers des Innern aufgebraucht sei. — PS. Nach flüchtigem Überschlag werden die Kosten der Insurrektion für die VK. reichlich 40,000 Frk. betragen.

875, p. 301—303.

70. 2. Mai. Das Direktorium an K. Müller. Antwort auf dessen Bericht v. 29. April. 1. Billigung der bisherigen Verrichtungen. 2. Auftrag zu allen möglichen Nachforschungen nach dem Ursprung und den Anstiftern des Aufruhrs; 3. dgl. zur Beibringung diesfälliger Berichte, die zur gründlichen Kenntnis der Sachen nötig seien. 4. Wenn B. Michel noch Dienste leisten könne, so sei er einzuladen, noch einige Zeit dort zu bleiben. 5. Zur Sammlung der erforderlichen Aufschlüsse werde B. Fellenberg, Quartierkommandant, vorzügliche Hülfe leisten können; an ihn möge daher der Kommissär sich mit Vertrauen wenden. 6. Über die vorkommenden Geschäfte erwarte man häufige Berichte.

875, p. 299, 300.

71. 2. Mai. Das Direktorium an K. Müller. Antwort auf verschiedene Fragen v. 29. April. 1. Die zur Kettenstrafe verurteilten Insurgenten sollen nach Bern geliefert und der dortige Statthalter davon benachrichtigt werden. 2. Betreffend die Kontributionen aufrührischer Gemeinden: „Ihr werdet ihnen allerdings Kontributionen ansetzen und werdet gemäss dem Gesetz v. 28. April, von welchem ein Exemplar hier beigelegt wird, dreimal so hoch bezahlen lassen, als die Vermögenssteuer angeschrieben ist; Ihr werdet Euch ausserdem noch die Bezahlung der Kriegskosten vorbehalten. Da aber in diesem Augenblick weder die respektive Vermögenssteuer noch der Belauf der Kriegskosten bekannt sind, und diese blos nach einer geraumen Zeit werden bestimmt werden können, so trägt man Euch auf, die insurgirten Gemeinden auf Rechnung dessen was sie werden bezahlen müssen, mit einer approximativen Kontribution zu belegen. Die hiervon eingehenden Gelder werdet Ihr in die Kasse des General-Inspektoren der Milizen vom Kt. Oberland liefern. Übrigens wird Euch ausdrücklich anbefohlen, Euch alle diejenigen Data zu verschaffen, die sowohl zur Berechnung der be-

treffenden ordentlichen und ausserordentlichen Kosten als zum gedachten Vermögensetat erforderlich sind.“ 3. Blos das Kontingent von 500 Mann sei auszuheben und unter der Führung zuverlässiger Offiziere nach Zürich zu senden, wo sie Waffen erhalten sollen. Von ihrem Abmarsch und dem Wege soll der Kriegsminister vorgängig benachrichtigt werden. 4. Die Aufbringung der 200 Mann, die nach Luzern bestimmt worden, sei weniger dringlich als die andern Aufträge; da dieselben zur Deckung der obersten Behörden dienen sollen, so dürfen sie nur aus gutgesinnten Gemeinden gezogen werden. Die Marschroute sei so zeitig dem Minister anzuzeigen, dass man für den Unterhalt der Leute sorgen könne. 5. Der Pfarrer in Grindelwald sei zu verhaften und dem Kriegsgericht zu überliefern. 6. Von den 240 in Thun verhafteten Insurgenten sollen nur die Hauptanstifter und Emissäre von dem Kriegsgericht beurteilt, die übrigen unter die Hülfstruppen gesteckt werden; die zum Dienste Untauglichen haben (je) zwei Ersatzmänner zu stellen. 7. Über weiteres verlange man Bericht. DProt. p. 38, 39. — **875**, p. 319—321.

Das beantwortete Schreiben liegt in Bd. 875, p. 323—325 vor; zu bemerken ist darin vorzüglich die Sorge wegen der Haftlokale, der Kosten der Beurteilung und der Dauer des Geschäftes.

72 a. 2. Mai. Das Direktorium an Kdt. Dolder. Anzeige dass man durch B. Anneler die eroberte Simmenthaler Aufruhrfahne wirklich empfangen habe; Erklärung vollkommener Zufriedenheit mit dem bezeigten Mute und dem Erfolg des Unternehmens, und Auftrag, dieselbe allen dabei beteiligten Mannschaften kundzuthun. DProt. p. 37, 38. — **875**, p. 311.

Die beantwortete Zuschrift von Dolder, dd. Thun 30. April, liegt in pag. 313 bei.

72 b. Dem Kriegsminister wurde aufgetragen, den B. Anneler und die ihn begleitenden Husaren kostfrei zu halten und jedem der letztern ein Trinkgeld von 4 Frk. zu verabfolgen (p. 317). — Am 3. Mai wurde beschlossen, den A. zum Artilleriehauptmann zu befördern, auf Antrag von Dir. Ochs (DProt. p. 50).

73. 3. Mai. Das Direktorium an die Verwaltungskammer. (Antwort auf Nr. 69.) „1. Der RKommissär Müller hat bereits... den Befehl erhalten, den insurgirten und nun unterworfenen Gemeinden eures Kantons auf Abschlag dessen, was sie sowohl gemäss dem Dekret vom 28. April als zum Ersatze der Exekutionskosten an die Nation zu bezahlen haben, eine Kontribution anzusetzen. Ihr seid daher beauftragt, durch alle möglichen Mittel die Entrichtung dieser Auflage zu betreiben, deren Ertrag vordersamst (!) zur Bestreitung der Exekutionskosten angewendet werden soll. 2. Das D. erteilt euch ferner die Weisung, dass ihr aus gedachten Geldern sowohl für die Unterhaltung der französischen als der helvetischen Truppen in euerm Kanton sorgen sollet. 3. Über die Vollziehung dieser Befehle werdet ihr nötigenfalls mit dem Kommissär Müller konferiren.“ 875, p. 305, 306. — DProt. p. 52.

74. 3. Mai. Das Direktorium an K. Müller. Anzeige von dem Einmarsch frz. Truppen in Schwyz (2. Mai), der Auflösung der bei Rothenthurm versammelten Rebellen, der Flucht eines Teils derselben nach Altorf, dem von G. Soult erlassenen Aufruf, infolge dessen die nach Altorf Geflohenen aufgefordert seien, die Waffen auch ihrerseits niederzulegen, und von der guten Haltung der Truppen. Aussicht auf baldige und glückliche Beilegung der Unruhen im Kt. Waldstätten. 875, p. 327.

Diese Nachricht sollte den Kommissär nicht blos orientieren, sondern in seinen Aufgaben ermutigen.

75. 3. Mai, Luzern. Verhandlungen im grossen Rat und im Senat. Michel und Schneider geben Bericht über ihre persönlichen Wahrnehmungen. Im G. R. erhält Anneler die „Ehre der Sitzung“ (Begrüssung durch den Präsidenten und Bruderkuss). Republ. III. 523, 526, 534.

76 a. 3. Mai, Thun. RKommissär Müller an das Direktorium. Bitte um Weisung in einigen Schwierigkeiten. „1) Was soll man mit alten übelmögenden Leuten und Hausvätern, die mit Kindern beladen sind, verfügen? In ihre Gemeinden (sie) zurückkehren lassen wäre äusserst gefährlich, indem selbe öfters die schlimmsten sind, und sie gewiss keine Besserung versprechen; selbe an Geld (zu) strafen ist ohn-

möglich, indem die meisten davon schlechte Leute sind, die nichts besitzen. Selbe unter die 18000 (zu) schicken oder zu Kettenstraf zu verdammen scheint auch hart, indem alsdann die Kinder ohne Brot (sind) und der Gemeinde zur Last fallen. Solchen Vätern aber die Erziehung von Kindern zu überlassen ist auch höchst gefährlich, indem solche ihren Kindern gewiss einen ewigen Hass gegen die neue Verfassung einimpfen werden.“ 2) Da vielleicht gegen 400 Rekruten für die Hülfstruppen auszuheben und . . . 900 M. aufzustellen sein werden, so ergebe sich ein Total von 1300 Mann, das verhältnismässig zu stark sei, zumal viele Verheiratete betroffen werden und die Landwirtschaft leiden müsste; desshalb wäre einige Abänderung wünschbar . . . 875, p. 341—343.

76 b. 5. Mai. Antwort des D. 1. Von den Insurgenten sollen die schuldigsten eine Zeit lang in Thun oder anderswo verhaftet bleiben; die übrigen können unter Androhung strengster Ahndung von Rückfällen nach Hause entlassen werden, wo sie unter der Aufsicht des Agenten stehen und den Besuch von Wirtshäusern meiden sollen. 2. Statt der 200 Mann, die nach Luzern bestimmt worden, brauchen blos 100 abzugehen; auch die Zahl der Jäger könnte auf die Hälfte beschränkt und anstatt 500 blos 300 an die Grenze gesandt werden; von deren Abmarsch sei der Kriegsminister unverzüglich zu benachrichtigen. 875, p. 357, 358. — DProt. p. 82, 83.

77 a. 3. Mai, Thun. K. Müller an das Direktorium. 1. Rückkehr aus dem Simmenthal, wo noch einige Gemeinden entwaffnet und Rekruten für das Hülfskorps ausgehoben und die Beamten ermahnt worden, das Volk zu belehren und thätig zu sein; denn ihre Schwäche und Nachlässigkeit habe viel Böses gestiftet; dagegen verdienen die Geistlichen dieser drei Distrikte das grösste Lob, besonders diejenigen von der Lenk, Zweisimmen und Oberwyl, die während der Unruhen unendlich viel gelitten, indem man sie beschimpft, sogar mit dem Tode bedroht oder ihnen Geld abgepresst habe. Er habe denselben namens der Regierung verbindlich gedankt und erlaubt, die Glocken wieder brauchen zu lassen. 2. Von interessanten Entdeckungen erwähne er die, dass einen Tag

vor dem Ausbruch Staffetenreiter aus dem Kanton Freiburg und selbst von Nidau her gekommen; er werde sich alle Mühe geben, noch mehr zu erfahren. 3. Blanchenay, der mit seinen braven Truppen das schönste Lob verdient habe, sei nun entlassen. 4. Etliche Gemeinden, die selbst gegen die Rebellen Hülfe geleistet, habe er nicht entwaffnet und einzelnen Patrioten in andern die Waffen wieder gegeben; mit Thränen in den Augen haben sie gelobt, auch ferner in allen Stürmen für die Verfassung einzustehen. Übermorgen sollen Frutigen und Äschi in gleicher Weise gesäubert werden; dann könne er dem G. Schauenburg für einmal 40 Rekruten schicken. Anfangs der nächsten Woche gedenke er ins Haslethal zu gehen; hernach werde Dolder nach Bern zurückkehren können. Hier möchte er nur etwa 2 Komp. Franzosen zurückbehalten, um die Gefangenen zu bewachen. Wenn die Beamteten etwas thätiger wären, so würden diese Geschäfte grösstenteils erledigt sein. 5. Gewiss seien die strengsten Massregeln nötig, da es in Helvetien sehr viele Verräter gebe; reute man sie nicht aus, so werde man niemals einer dauerhaften Ruhe geniessen . . . 875, p. 361—363.

77 b. 5. Mai. Antwort des D. 1. Auftrag zu einer Dankbezeugung an die Geistlichen, die der Verfassung treu geblieben; sie mögen über den ihnen von Insurgenten zugefügten Schaden eine Note aufsetzen. 2. Die Zulassung des Gebrauchs der Glocken in den gutgesinnten Gemeinden und die Ausnahmen bei der Entwaffnung billige man. p. 365.

78. 4. Mai, Luzern. Bericht der Kommissäre Schneider und Michel über die jüngsten Vorgänge im Kt. Oberland. Hinweis auf die Rapporte von Michel und Dolder. Besondere Bemerkungen 1) über die Leistung der Freiwilligen (2 Komp.) von Erlenbach und Diemtigen, die mit 60 Franzosen durch die Schwend über den Gestelenberg die ganze Nacht (24/25.) durch in hohem Schnee marschierten, um den Laubeckstalden zu erreichen, etc.; Verdienste von Senator Karlen, Pfr. Bischof, UStatthalter Reber und den Hauptleuten Hiltbrand und Mani; — 2) über den Aufbruch von 80 Mann aus Saanen, zur Verstärkung der Aufrührer, die sich aber bald zurückgezogen

haben . . .; 3) die lemanischen Truppen, die Zuzüger aus dem D. Seftigen, die Anerbietungen von Steffisburg, Diesbach, Kiesen, Wichtrach, Münsingen und Höchstetten. Aufzählung von Gemeinden, Distrikten, Beamten und Geistlichen, die sich durch Standhaftigkeit und Eifer ausgezeichnet haben; dagegen eine Berichtigung zu Ungunsten der Gemeinden Isenfluh und Saxeten. Verzeigung eines Emissärs Joh. Schmid von Frutigen, wohnhaft in Saanen, der auch bereits verhaftet worden. Herstellung der Ruhe; gegen 300 Menschen gefangen, darunter die Hauptanstifter, ausgenommen Fischer von Merligen, der sich flüchtig gemacht. — PS. Anzeige von Pfr. Sprüngli (Unterseen), dass der frz. Revolutionskalender in der Gemeinde Isenfluh zirkuliere und Unheil stifte. 876, p. 131—136.

79. 5. Mai, Thun. Statthalter Joneli an das Direktorium. Eine Anzahl der Insurgenten werde (nächstens) unter die Hülfstruppen kommen; da sie nun in hiesiger Gefangenschaft mehr oder weniger gekostet haben, so erinnere er daran, damit die Behörde wegen des festgesetzten Werbungsgeldes die nötigen Vorsorgen treffen könne. 875, p. 367.

80. 5. Mai, Bern. Fellenberg an Statth. Joneli. Anzeige dass er von den 160 Kronen, die er von Repräs. Michel für seine Truppen erhalten, noch etwas zurückgeben könne; Abrechnung werde nächstens folgen. Die braven Diemtiger und Erlenbacher könne er übrigens nicht selbst bezahlen; sie seien dem Statthalter empfohlen. Eines der geliehenen Gewehre befinde sich noch in Gurzelen und solle bald zurückkommen. Er müsse nun wünschen, aller Verantwortlichkeit entladen zu werden, weil er infolge der ausgestandenen Strapazen seine Stelle werde abgeben müssen.

Am 10. (in Kirchdorf) wiederholte F. den Wunsch nach Entledigung und bemerkte, dass laut Angaben von Kommissär Bondeli doch noch etwas Geld für die von ihm geführte Mannschaft nötig sein werde.

81. 6. Mai. Verzeichnis der Personen, die am 13. April zu Frutigen als Stafetten zu Pferd aus dem Distrikt Äschi erschienen und das Sturmgeläut und den Aufbruch von Mannschaft veranlasst haben.

Zuerst, morgens früh, Christian Reusser, Knecht des Kienmüllers zu Reichenbach, bei Statth. Ryter u. a., angeblich im Auftrag von alt-Statthalter, jetzt Agent, Lörtscher; dann noch zehn andere. Den ganzen Tag das Thal auf und ab gestürmt und zum Auszug gemahnt, da die Brüder in Gefahr seien; später (im Fall des Sieges?) werde niemand verschont, etc.

82. 7. Mai. Das Direktorium an den Kriegsminister. Erinnerung an die Weisung vom 1. d. betreffend die Rekruten für die Hülfstruppen. „Aujourd'hui, jugeant convenable de ne pas faire de différence entre les soldats d'un même corps, il modifie cet arrêté et vous charge de faire connaître aux six chefs de brigade qu'il ne doit point être fait d'exception défavorable pour les recrues forcées au sujet du louis d'engagement alloué par la République française.“ 875, p. 371.

Ob die zwangsweise Eingereihten dieses Handgeld erhielten, bleibt dennoch unbekannt.

83. 7. Mai, Thun. K. Müller an das Direktorium. Bericht über die Geschäfte v. 5. u. 6. d. 1) Am 5. früh morgens mit aller Reiterei nach Frutigen gerückt, wo es noch recht zweifelhaft gewesen . . . „Man fing wieder an allerhand üble Gerüchte auszustreuen, unter andern auch dieses, dass man in dem Kt. Waldstätten 150 Franken im Bett ermordet, etc.; man solle es hier auch so machen, und wirklich hat man einigen Franken in ihren Quartieren damit gedroht, und an einem Ort sie angegriffen. Sie schrien; die Wacht kam herbei; die Thäter wurden arretiert. Ich werde selbe dem Militärtribunal übergeben. Ich liess hierauf in Frutigen noch einige Chefs arretiren und hob etwa 30 von den Unruhigsten für die 18000 Mann aus. Die öffentlichen Beamteten zeigten sich dort sehr thätig. Ich liess ein Detachement nach Kandersteg zu marschieren, um dort mit den Rebellen im Wallis alle Kommunikation abzuschneiden, denn kein Gebürg ist ihren Emissärs zu hoch. Hernach ging ich nach Reichenbach, wo ich auch die Unruhigsten für die Auxiliaires aushob, den allzu lauen Beamteten . . . ihre Pflicht ans Herze legte und ihnen auftrug, soviel möglich Sorge zu tragen, die entflohenen Rebellen und die noch allfällig versteckten Gewehre zu entdecken und mir zu überliefern; auch befahl ich ihnen, ihren Bürgern anzuzeigen dass sie sich nicht etwa an dem Leben eines

helvetischen oder fränkischen Soldaten vergreifen, bei Straf auf der Stelle füsiliert zu werden." 2) Spät abends wieder in Thun; Prüfung der Verhöre, um die weniger Schuldigen zu ermitteln, und morgens früh 68 nach Bern gesandt mit dem Ersuchen an G. Schauenburg, sie unter mehrere Brigaden zu verteilen. Die meisten haben Waffen getragen oder sich störrisch aufgeführt. Mit allen werden Verhöre angestellt, um desto eher die Führer zu entdecken; darum bisher wenige versendet; aber morgen können wieder etwa 100 abgehen. 3) Am 6. Spiez besetzt. „Ich liess dort die Gemeinde versammeln, arretierte ohngefähr 30 Mann für die 18000 und verschiedene Chefs, worunter der Präsident der Munizipalität und ein Distriktsrichter. Die ganze Munizipalität zog mit den Rebellen, teils freiwillig, teils aus Schwachheit, ins Feld; überdas wollte sie kein(e) Schuldige anzeigen." Die Behörde förmlich entsetzt und aus Patrioten neu bestellt. Dasselbe in Äschi verfügt; er erwarte hierüber den Entscheid des D., finde aber bedenklich, jetzt neue Wahlen dem Volk zu überlassen. In den meisten aufrührischen Gemeinden haben Weiber durch infame Reden die Unruhe geschürt; er gedenke einige zu verhaften und zu verhören, um zu erfahren ob sie Werkzeuge der Hauptrebellen gewesen, und die strafbaren dem Kriegsgericht zu überweisen. Auch von solchen Leuten sollte man das Land reinigen. 4) Das Militärtribunal sei noch nicht in Funktion getreten; die Vorarbeiten sollten zuerst beendigt sein; auch wäre es gut, wenn dieses Gericht nicht aus Oberländern bestellt würde, da diese allzusehr zur Güte neigen. Am besten könnten wohl einige Offiziere der Hülfstruppen dienen, die wegen Mangel an Rekruten nicht genügend beschäftigt seien. Der Rapporteur, Hiltbrand von Diemtigen, ein wackerer thätiger Mann, würde aber in seiner Stelle bleiben. Man bedürfe noch etwa 14 Tage, um alle Akten zu sammeln. Würde man (alsbald) einen Hauptschuldigen füsilieren, so wollten die übrigen alles auf diesen schieben, und der Faden der Verschwörung ginge verloren. Man werde das mögliche thun; es werde bei Tag und Nacht gearbeitet, obwohl er, der Kommissär, und der Sekretär ein wenig krank seien. Übrigens bemerke er, dass die Stimmung

sich bessere, indem die (Gutgesinnten) sehen, dass sie unterstützt werden. 875, p. 373—376.

In p. 381, 382 folgen die Namen der entsetzten und der neuen Munizipalitäts-Mitglieder von Spiez und Äschi.

84. 8. Mai, Thun K. Müller an die Munizipalität in Saanen. Resumé des Gesetzes v. 28. April betreffend Strafgelder von aufrührischen Gemeinden, und provisorische Forderung von Frk. 8602, zur Hälfte zahlbar bis 30. Mai, der Rest bis 1. Juli. Für Ausnahmen sollen besondere Belege eingesandt und die Kontribution übrigens nach dem Vermögen verteilt werden, etc. 875, p. 407.

85 a. 10. Mai. Das Direktorium an den Kriegsminister. Auftrag zu schleunigster Versendung von 50 Louis an K. Müller im Kt. Oberland. 875, p. 385.

85 b. 10. Mai. Das D. an K. Müller. Antwort auf die Anzeige, dass B. Dolder in seinem Dienst einen Verlust erlitten. Man sende dafür 50 Louis, die ihm ganz im Stillen übermacht, s. Z. von der Kontribution abgezogen und dem Minister (besonders) abgeliefert werden sollen.
p. 387. — DProt. 142.

86. 10. Mai. Das Direktorium an K. Müller. Antwort auf den Rapport v. 7. d. 1. Genehmigung aller in Frutigen getroffenen Verfügungen. 2. Beifall für die Besetzung des Kanderstegs. 3. u. 4. Billigung zu den Massregeln in Spiez und Äschi . . . 5. „Jene gefährlichen Weiber, welche an dem Aufruhr, wie Ihr glaubt, einige Schuld haben, sollen nach dem Grad derselben in das Schellenwerk oder Zuchthaus verurteilt oder auch mit Ruten gestrichen werden.“ 6. Über die Besetzung des Kriegsgerichts schreibe man an G. Schauenburg; auch der Kommissär möge sich dafür an ihn wenden.
875, p. 389, 390. — DProt. p. 142, 143.

87 a. 10. Mai, Bern. Statthalter Tscharner an das Direktorium. 1. Kdt. Fellenberg stelle vor, dass es für die Folge wichtig sei, den Sold der Mannschaften aus seinem Kreis, die unter ihm gegen die Oberländer Aufrührer gedient haben, vollständig auszubezahlen; dabei frage sich nun, ob dieser Sold der Regierung oder den Insurgenten zur Last falle. 2. Fellenberg sende für seine Auslagen eine Rechnung

ein, die den Betrag der Kosten nicht erreiche (160 st. 180 Frk.). 3. Ferner wünsche er, dass 100 Gewehre, die in den Distrikt Seftigen gekommen, dort bleiben könnten; dem setze er das Bedenken entgegen, dass die Volksstimmung sehr wandelbar sei. Man erbitte sich nun über diese Punkte Bescheid.

875, p. 393, 394.

Die Beilage, dd. Bern 6. Mai, zeigt die Handschrift von *Phil. Eman.* Fellenberg (p. 395, 396).

87 b. 13. Mai. Antwort des D. 1. Den fraglichen Sold schiesse man vor; der Kriegsminister werde den erforderlichen Auftrag erhalten; die betreffende Summe werde dem RKommissär angezeigt, damit er sie auf die Rechnung der Aufruhrkosten trage. 2. Der Minister erhalte ferner den Befehl, dem würdigen Quartierkommandanten F. zu etwelcher Entschädigung 180 Frk. zu bezahlen und ihm den besten Beifall und Dank des D. zu bezeugen. 3. Dagegen könne man dem Wunsche betreffend die 100 Gewehre nicht entsprechen, weil noch Mangel an Waffen für die Auszüger herrsche.

p. 401, 402.

Bezügliche Weisungen (zu 1 und 2) ergingen gleichzeitig an den Minister (p. 403. 405). Infolge einer Antwort von Statth. Tscharner wurde der Minister (21. Mai) auch von dem Transport der Gewehre avisiert (p. 435. 441).

88. 11. Mai (22. Floreal), Bern. G. Schauenburg an Statthalter Joneli. Es werde nicht verwehrt, den (zwangsweise) nach Bern gesandten Rekruten Hemden, Schuhe, Strümpfe etc. zu übermachen. Die Leute werden sofort eingereiht und erhalten ihre Uniformen.

89. 13. Mai, Bern. Statthalter Tscharner an Statth. Joneli. Anzeige dass die Oberländer Unruhen in diesseitigen (Grenz-)Distrikten Kosten und Schaden verursacht, auch Schreibgebühren veranlasst haben, deren Vergütung laut Gesetz vom 28. April den Aufrührern obliege; das sei bei dem Kriegsgericht vorzumerken.

90 a. 14. Mai, Thun. Statth. Joneli an Kdt. Fellenberg. Es erscheine ihm rätselhaft, wie F. und Bondeli für die Truppen noch cirka 2000 Frk. nötig zu haben glauben.

90 b. 14. Mai. Antwort von Fellenberg. Der Irrtum sei durch eine höhere Weisung veranlasst. Die 2000 Frk. seien blos für den Unterhalt der Truppen bestimmt, für den Sold nichts ausgeworfen. Die 160 Kronen habe man grösstenteils aufgespart und allerlei Kosten vorschussweise selbst bezahlt. Der aufgeworfene Verdacht müsse befremden, etc. etc.

91. 14. Mai, Bern. Zwicky, Chef (eines Bataillons der Hülfstruppen), an Statth. Joneli. „Nicht so hitzig, ehe und bevor Sie nicht informiert sind, Bürger Statthalter. Warum ich diese(n) Mann (. . . ?) weggeschickt hab, (ist der Grund), er hat ein(en) Bruch, der nicht zu kurieren ist; wenn er auch gleich ein Bruchband trüge, so wäre er nicht tauglich zum Soldat. Sie werden also belieben, diesen anzuhalten, dass er mir ein anderen Mann an sein Platz stelle; wo nicht, so behalten Sie ihne im Kerker, so lang es Ihnen beliebt. Dass er ein gefährlicher Aufrührer war, steht ihme ja nicht auf der Stirn geschrieben; auch ist keine Sentenz eingesandt worden. Überdas wird sich kein Chef eines Manns beladen, um ihne immerdar als Arrestant mitzuführen. Sie haben Prisonen genug; behalten Sie solche Untaugliche. Bei den Brigades kann man sie absolument nicht brauchen; dann sie wären den anderen Soldaten nur zur Last, indeme man sie beständig bewachen müsste. Republikanischer Gruss und Achtung!"

Rückblatt fehlt; der Besprochene kann nicht bezeichnet werden.

92. 14. Mai (25 Flor. VII), Bern. G. Schauenburg an das helvet. Direktorium. Anzeige dass er dessen Wunsche gemäss aus Offizieren der Hülfstruppen ein Kriegsgericht für den Kanton Oberland bestellt habe, und zwar wie folgt: Bat.-Chef Müller, v. d. 6. Halbbrigade, Hauptmann Clement (3.), Hptm. Knusert (6.), Hptm. Real (3.), Lieut. Delavaux (5.), Lieut. Syz (6.), ULieut. Chanson (4.). Sie haben Befehl, sich sofort nach Thun zu begeben . . . PS. Müller müsse noch ersetzt werden, da er hier unentbehrlich sei.*) — (Die Zahlen bezeichnen die Halbbrigaden, in denen die Genannten dienten.)

875, p. 529, 530.

Im D. auffälligerweise erst am 6. Juni behandelt.

---

*) Gleichen Tags gab Schauenburg dem Statth. Joneli Bericht; statt Müllers ist *Gessner* genannt und *Syz* weggelassen.

93. 15. Mai, Luzern. K. Müller und Kdt. Dolder zeigen dem Direktorium mündlich an, dass der Aufruhr im Kt. Oberland gänzlich gestillt (und die Entwaffnung vollendet) sei; die Truppen bestehen jetzt nur aus 45 berittenen Jägern, 34 Artilleristen und drei Komp. frz. Infanterie, etwa 340 Mann stark.
DProt. p. 200.

94. 15. Mai. Die Munizipalität von Därstetten empfiehlt der Verwaltungskammer den flüchtig gewordenen Agent Ruchti, Wirt, der durch einen Überfall von Rebellen an Wein, Brot, Käse und Gläsern für 50 Kronen Schaden erlitten habe.

95. 15. Mai, Meiringen. V. Hopf, Generalinspektor, an Statth. Joneli. Wegen Abreise von K. Müller und Kdt. Dolder sei er etliche Tage allein. Wohl herrsche Ruhe; aber es falle schwer, Angaben über Schuldige zu erhalten, weil die Vorsteher sich scheuen, jemanden zu verzeigen. Er habe zuerst das Distriktsgericht versammelt, dann die Munizipalitäten, und nur mit Mühe etwa vierzig Namen herausgebracht; die Verzeigten werden nach Thun geschickt. Die Gemeinden seien entwaffnet, ausser Gadmen und Guttannen. Für die Organisation (der Miliz) sei noch viel Arbeit nachzuholen, da sie früher von den Ortsbehörden versäumt worden.

96. 16. Mai. Petition für und von Joh. Gonset von Saanen, jetzt in Thun verhaftet; mit ärztlichem Zeugnis für Dienstunfähigkeit.

Infolge eines Gutachtens des Unterstatthalters (19. Juni) wurde Joh. G. freigelassen; doch sollte er von dem Kriegsgericht, nicht von dem Distriktsgericht beurteilt werden, da man fürchtete, er werde jetzt einer der Schlimmsten sein. — Ein *Jakob* G. war sehr gewaltsam unter die Rekruten gesteckt worden.

97. 16. Mai, Bern. K. Bondeli an Statth. Joneli. Antwort auf dessen Verdachtsäusserung (Nr. 90 a). Detaillierter Nachweis, dass für Lieferungen, Fuhren etc. in den Distrikten Ober- und Nieder-Seftigen reichlich 600 Frk. gebraucht, von Fellenberg 2300 Frk. bezahlt worden, und zum Abschluss der Rechnung noch etwas Geld nötig sei.

98. 16. (?) Mai, Meiringen. K. Müller an das Direk-

torium. 1. Bericht über den Geschäftsgang seit 7. d. Nach Bern in zwei Transporten c. 150 Rekruten gesandt. Für etliche Distrikte ... Kontributionen festgesetzt und ausgeschrieben, nach Beratungen mit dem RStatthalter, dem GInspektor und dem Obereinnehmer ... Zahlreiche Bittschriften immerhin zu gewärtigen ... Vermutliche Summe der Kriegskosten circa 60,000 Frk. Am 9. Marsch nach Interlaken; Aushebung von Rebellen in Leissigen; desgleichen am 10. in Wilderswyl und Matten; ebenso am 11. u. 12. in Grindelwald, nebst Änderung der Munizipalität; die alte Behörde, die den Aufruhr organisierte, in Haft genommen, dem Pfarrer aber, mit Rücksicht auf sein Alter und sein Ansehen bei der Gemeinde, auf seinen Wunsch gestattet, sich frei nach Thun zu verfügen. Vom 13. an in Meiringen (etc.) die Entwaffnung vorgenommen; heute die Aufrührer zu verhaften. Den Pfarrern, die sich gut gehalten, danke er dafür immer schriftlich und sehe, dass diese Aufmerksamkeit sie unendlich freue. 2. Dank für die Mitteilung des Berichts von K. Buxtorf und Bitte um Fortsetzung, damit die nötigen Anstalten getroffen werden können. 3. Dem Kdt. Dolder werden die 50 Louisd'or insgeheim behändigt werden; er bedanke sich dafür höflichst. 4. In dem Eisenwerk zu Mühlethal gedenke man die obwaltenden Hindernisse zu heben. 5. Übermorgen Rückkehr nach Thun, um das Kriegsgericht in Thätigkeit zu setzen und die Geschäfte baldmöglichst abzuschliessen. 6. Abmarsch der Kavallerie nach Thun wegen Mangel an Heu; die andern Truppen sollen erst übermorgen zurückkehren ... Die Gefangenen von den Husaren und der Bürgerwache bewacht.

875, p. 415–417.

Die zugehörige *Note* giebt eine Übersicht der bisher bestimmten Kontributionen, die sich auf 49,870 Frk. 6 d. summieren. (Merligen 409. 10; Endorf 226. 10; Äschi und Krattigen 2804. 11; Spiez 2277. 6; Reichenbach 3907. 10; Frutigen 8050. 7; Wimmis 1594. 19; Därstetten 3367. 3. 6; Oberwyl 3719. 5; Boltigen 3810; Zweisimmen 3300; St. Stephan 2400: Lenk 3600; Saanen 8602. 19; Lauenen 1800.)

p. 413.

99. 17. Mai, Thun. Statthalter Joneli an das Direktorium. Mit einem Kreditiv von G. Schauenburg sei gestern Abend ein von ihm organisiertes, aus 7 Offizieren von den

Hülfstruppen gebildetes Kriegsgericht angelangt, durch welches das hier bestellte ersetzt werden solle . . . (Vgl. Nr. 100).

875, p. 433.

100. 17. Juni, Thun. Hiltbrand, Capitaine Rapporteur des von den Kantonsbehörden bestellten Kriegsgerichts, erstattet Bericht über seine bisherigen Funktionen, mit Beihülfe von drei Personen, zur Abhörung von Gefangenen, und bittet um einigen Vorschuss an die gehabten Auslagen (8 Kronen). — Einer der Kriegsrichter, Chr. Pieren von Adelboden, begehrt Ersatz für die zu Hause und in Thun gehabten Auslagen.

101. 17. Mai. Das Direktorium an den Minister des Innern. Ermächtigung zur Auszahlung von Frk. 289. 9 1/2 Btz. an die Repräsentanten Michel und Schneider, als Guthaben für ihre Auslagen anlässlich der Sendung in den Kanton Oberland.

875, p. 411.

102. 18. Mai. Das Direktorium an K. Müller. 1. Auftrag zur Begutachtung von Bittschriften der Gemeinden Saanen und Lauenen hinsichtlich der ihnen auferlegten Geldstrafen. 2. Man begehre einen genauen Aufsatz betreffend die durch die Rebellen verursachten Exekutionskosten und die Vermögensverhältnisse der Mehrschuldigen. Bis darüber entschieden worden, bleibe die Genehmigung der Auflagstabelle eingestellt. 3. Unterdessen möge von den verzeichneten Gemeinden, Saanen ausgenommen, die Hälfte der angesetzten Summe bezogen werden.

875, p. 421. — DProt., p. 248.

103. 18. Mai, Bern. Statthalter Tscharner an das Direktorium. Einsendung einer Petition von Ulrich Gerber in Weissenburg, der glaubt, unschuldigerweise unter die Hülfstruppen gesteckt worden zu sein. Wegen Abwesenheit des RKommissärs im Kt. Oberland besorge er . . . die Annahme des Gesuchs, das so rührende Umstände enthalte, dass er sich verpflichtet fühle, dasselbe an das D. gelangen zu lassen.

875, p. 443.

K. Müller war wirklich einige Tage lang nicht in Thun zu treffen. (Vgl. Nr. 93. 98.) Das Petitum fehlt.

104. 18. Mai (29. Floréal), Bern. G. Schauenburg an Statth. Joneli. Schon mehrmals sei ihm zugemutet worden,

die von den Gemeinden gestellten Rekruten (conscrits) *ersetzen* zu lassen; er habe dies aber abgeschlagen und halte es für unbillig, Rebellen eine Gunst zu gewähren, die den Auszügern versagt sei; er gedenke daher, solche Anträge ferner abzuweisen und seine Befehle gegen diesen Missbrauch zu erneuern.

105. 19. Mai, Thun. K. Müller an das Direktorium. 1. Am 17., auf der Rückreise von Meiringen, habe er in Interlaken einen Vorrat von Hellebarden, „Mordsternen“ etc. und ein Fässchen Pulver nebst zwei Fässchen Feuersteinen und etlichen Gerätschaften entdeckt und alles nach Thun geführt; nächstens soll dies nebst den konfiszierten Flinten nach Bern abgehen. 2. Ein Spion von der Grimsel melde, dass sich viele Walliser in die obern Dörfer ziehen; ob infolge einer Niederlage oder wegen eines Angriffs im Hasle, erfahre man nicht. Die Österreicher sollen den Simplon noch nicht überschritten haben; man erwarte sie aber nächstens. 3. Ein „Kriegsrat“ aus Offizieren der Hülfstruppen sei nun angelangt. Es frage sich, ob jedes Urteil vor der Vollziehung eingesendet werden müsse; das würde die Kosten, des Zeitverlustes wegen, sehr vermehren. 4. Man verbreite hier die schlimmsten Nachrichten aus Bünden, Italien und vom Rhein; darum bitte er, ihm bisweilen Notizen über die Vorfälle mitzuteilen, damit er böse Angaben unterdrücken oder widerlegen könnte. 875, p. 427, 428.

106. 20. Mai, Bern. Statthalter Tscharner an das Direktorium. Der RStatthalter von Oberland verlange einen Hauptmann und Rapporteur für das dort bestellte Kriegsgericht, das aus Offizieren der Hülfstruppen gebildet sei. Kaum werde sich freiwillig jemand hiefür gebrauchen lassen, obwohl hier ein Hauptmann kassiert worden, der sich der Sache geweigert habe; es erscheine jedenfalls unthunlich, Leute aus andern Kantonen beizuziehen; auch werde kaum jemand gezwungen werden können. Ferner finde man unschicklich, dass ein ganzes Kriegsgericht aus Truppen in fremdem Dienste besetzt, und von solchen Richtern, mit Kreditiv von einem fremden General, über Eliten und Bürger

geurteilt werden solle. Die Entscheidung stelle er nun dem D. anheim. — PS. Es habe sich diesseits wirklich niemand zu der bezeichneten Aufgabe hergeben wollen. 859, p. 255, 256.

107. 20. Mai. Das Direktorium an den Polizeiminister. Der K. Müller im Kt. Oberland sei einzuladen, die Wirtin auf dem Brünig verhaften zu lassen, was der Unterstatthalter von Saanen nicht habe ausführen können, weil das Gasthaus nicht in seinem Distrikt liege. 875, p. 423.

108. 20. Mai. Das Direktorium an den Minister des Innern. Da die den aufrührischen Gemeinden zugemuteten Auflagen zur Zahlung der durch sie verursachten Kosten bestimmt seien, so solle die Verwaltungskammer von Oberland, die Geld für den Unterhalt der Truppen verlangt, an den RKommissär gewiesen werden, der die pflichtigen Gemeinden zur Leistung eines Vorschusses anhalten könne; sie werde zugleich ermächtigt, das so erhältliche Geld für den bezeichneten Zweck zu verwenden. 875, p. 425.

109. 21. Mai, Thun. K. Müller an das Direktorium. Anzeige dass nächste Woche die Auszüger vom Kt. Oberland abmarschieren werden: 500 Füsiliere und 100 Scharfschützen; Gründe für die Wahl des Weges über Luzern ... Bitte um schleunige Weisung. Auf Begehren könnten noch zwei Feldstücke und zugehörige Mannschaft beigegeben werden ...
875, p. 445.

110. 21. Mai. Das Direktorium an K. Müller. 1. Infolge seiner Nachrichten über die Bewegungen im Oberwallis habe G. Ruby die Einladung erhalten, die Verbindung zwischen Realp und Hasle zu behaupten, was für die dortigen Verhältnisse höchst wichtig sei; mit dem Genannten möge der Kommissär nach Bedürfnis korrespondieren. 2. Die Verfügung betreffend das gefundene Magazin sei gebilligt. 3. Die Frage betreffend die Einsendung der kriegsgerichtlichen Urteile verneine man. 875, p. 431, 432.

111 a. 21. Mai, Thun. K. Müller an das Direktorium. Da der Kriegsrat sobald möglich seine Thätigkeit beginnen werde, so wünsche man noch Bescheid über folgende Fragen: 1) Ob er die Schuldigen auch mit Geldstrafen belegen könne;

2) ob die Entflohenen nicht in Kontumaz gerichtet werden sollen; 3) ob die Güter der Emigrierten (Flüchtlinge ?) nicht konfisziert werden dürften. Oberland sei nun ganz ruhig, und von Wallis her vernehme man nichts. 875, p. 447.

111 b. 24. Mai. Antwort des D. Zu 1) und 2) bejahend. 3) Die Güter der Ausgewanderten seien unverzüglich zu sequestrieren. Im Wallis sei die Unruhe noch gar nicht gestillt; den Unterstatthaltern sei daher zu befehlen, auf diesörtige Bewegungen genau zu achten. p. 455, 456.

112. 22. Mai (3. Prairial), Bern. Weyermann, Hauptmann in der 6. Halbbrigade, an Statth. Joneli. (Französisch.) Anzeige dass Christ. *Christeler* von der Lenk, Joh. *Wagnispach* (?) von Faulensee und Christ. *Flogerz*(i) von Zweisimmen wegen Krankheit entlassen und ins Schellenwerk gewiesen worden, bis der Statthalter anders über sie verfüge.

Die Genannten begehrte (23. Mai) der RKommissär vor das Kriegsgericht zu stellen.

113. 23. Mai, Bern. Statthalter Tscharner an Statth. Joneli. 1. Anzeige dass diesseits niemand sich wolle als Rapporteur bei dem Kriegsgericht im Oberland brauchen lassen, und dass er dafür niemanden glaube requirieren zu dürfen. 2. PS. „Ich halte mich verbunden, Ihnen ... anzuzeigen, dass die gänzliche Räumung Helvetiens von den Franken und dessen Besetzung von K. K.*) allerdings nicht ferners zu verkennen sein wird; dass dahier sehr viele Elites dieses Kantons zurückkehren, und es, ohne neu einzuholenden Befehl, wahrscheinlich besser wäre, keine Elites mehr ins Feld nachzuschicken. Ihrer Klugheit bleiben diese und andere den Umständen angemessene Veranstaltungen zu prüfen und das Beste weislich zu wählen vorbehalten."

875, p. 497 (Kopie).

Das Original dieses Briefes liegt im Kantonsarchiv. Das PS. ist von Tscharner selbst beigefügt und als *vertraulicher* Wink zu fassen. In ähnlicher Weise äusserte sich derselbe nach andern Seiten, was seine baldige Entlassung zur Folge hatte; er wurde aber durch einen andern Bündner, Gaud. Planta, ersetzt.

---

*) Von Seiten der kaiserlichen Armee.

114. 24. Mai. Das Direktorium an K. Müller. Auftrag zu Erkundigungen über verschiedene Ausschreitungen der Exekutionstruppen im Kt. Oberland: Plünderungen in Merligen bei Säckelm. Fischer und dessen Bruder, Anschiessung eines Bürgers durch eine Schildwache, Plünderungen in Leissigen und Spiez, Misshandlung von zwei Frauenspersonen, ärgerliche Berauschung von Soldaten, öffentliche Versteigerung von Beutestücken, etc. Der Raub sei soweit möglich zurückzuerstatten, die Schuldigen sollen in Verhaft gesetzt werden. Endlich verlaute, dass ein Schopf mit Insurgenten angefüllt sei, welche niemand besuche; mehrere sollen erkrankt, einer sogar gestorben sein. Das Kriegsgericht soll daher die Weisung erhalten, die Anhäufung der Gefangenen zu vermindern, teils durch Versendung unter die Hülfstruppen, teils durch schleunige Beurteilung der Hauptschuldigen. Auf die Erleichterung der Arrestanten und Verpflegung der Kranken habe der Kommissär sorgfältigst Bedacht zu nehmen.

875, p. 457, 458. — DProt. p. 324, 325.

115. 24. Mai, Thun. K. Müller an das Direktorium. Sendung eines Expressen zur Abholung von Befehlen. Bitte um Weisung über c. 20 Gefangene aus den Distrikten Schwyz und Unterwalden(!), worunter sich einige sehr schuldige befinden sollen. Von Wallis her habe man keine neuen Berichte. Eine Korrespondenz mit G. Ruby sei derzeit fast unmöglich, jedenfalls unsicher; man müsste sie über Luzern oder Stans richten können. Vor einigen Tagen sei im Wallis stark kanoniert worden, der Berechnung nach zwischen Leuk und Brieg. — PS. Gutes Zeugnis für den Überbringer, Agent Sprüng(li ?) von Reutigen. 875, p. 483.

116. 24. Mai, Thun. K. Müller an das Direktorium. Erörterung der Aufgabe, eine genaue Übersicht der Kriegskosten u. s. w. zu fertigen. Das eine erfordere Zeit, das andere sei kaum durchführbar; denn die Schuldigsten seien zumeist arme Kerle, und in die Klasse der weniger Schuldigen gehöre fast das ganze Land. Die Bittschrift von Saanen klage über die kurzen Termine; ein Grund für deren Bestimmung liege darin, dass die Bürger von Thun, die grosse Opfer gebracht haben, bald entschädigt werden sollten, ein

anderer in der Erfahrung, dass bei langen Zielen die Zahlung immer schwerer falle; „man vergisst geschwind sein Verbrechen und glaubt dann, unschuldig bestraft zu werden.“ Der Gemeinde S. wolle er einigen Nachlass gönnen; viel aber habe sie nicht verdient. Fast unmöglich wäre es, in alle Unterschiede der Schuldbarkeit einzutreten, da dies eine Arbeit ohne Ende wäre. Lange sei in Saanen etc. an dem Aufruhr gearbeitet worden; allein zu spät habe die Mehrheit (350) sich besonnen; die Ausgezogenen (80) seien erst nach dem Misslingen zurückgekehrt, etc. Die Absicht des Gesetzes sei eben, die Ruhigen, die meist nur den Ausgang abwarten wollen, zu einer öffentlichen Erklärung für die gute Sache zu zwingen; dieser Zweck würde verfehlt, wenn die Regierung hierin zu gütig wäre. „Der Bauer fühlt wenig oder nichts, wenn man schon seinen Nachbar füsiliert, nur dann fühlt er, dass er bestraft wird, wenn er etwas bezahlen muss.“ Den Deputierten von Saanen habe er gestattet, bis zum Entscheid des D. nur einen Viertteil zu zahlen; dass sie völligen Nachlass begehren würden, hätte er nicht geglaubt. Eben langen auch Bittschriften von St. Stephan und Lenk ein; letzteres befinde sich in dem gleichen Fall wie Saanen, ersteres sei sicher weniger schuldig als beide. Die meisten Munizipalitäten bemühen sich nun, zu beweisen, dass sie unschuldig seien. Alle Gefangenen, selbst der Kdt. Bühler, geben vor, gezwungen worden zu sein. Man suche ihn nun zu verleumden und zu behindern, weshalb er bitte, ihn so bald möglich zu entlassen; den Bezug der Bussen könnte der Obereinnehmer Koch besorgen. Das übrige, das sich auf 50—60 Gefangene beziehe, falle dem Militärgericht zu. So könnte er den ihm anvertrauten Dienst bei der Armee antreten, wo er sein letztes Gut, das Leben, für das Vaterland opfern würde; wäre indes sein Platz bereits besetzt, so möge ihm das D. eine Stelle bei dem zu errichtenden Husarenkorps geben. Alte, gebrechliche und minder schuldige Gefangene seien unter den vorgeschriebenen Gedingen entlassen. Einigen Gemeinden habe er noch folgende Kontributionen auferlegt: Grindelwald Frk. 2407, Wilderswil 798, Matten 765, Leissigen 435; (Total) 4405. — Eben erhalte er die Nachricht, dass die Kaiserlichen

in St. Gallen stehen, und die Regierung von Luzern abreisen wolle; daher gehe B. Dolder nach Luzern; Befehle erbitte man durch eine Staffete. **875**, p. 485—488.

Erst am 28. im D. behandelt.

117. 25. Mai. Das Direktorium an K. Müller. Bescheid über die Anzeige, dass die Gemeinde Oberwyl um Nachlass der ihr auferlegten Busse bitte ... Obwohl dieselbe ebenso schuldig scheine wie andere, könne ihr, mit Rücksicht auf das gute Zeugnis für die Munizipalität, die Hälfte erlassen werden; für die andere Hälfte möge sie sich an die zumeist strafbaren Personen halten. **875**, p. 459. — DProt. p. 338.

Hierzu drei Stücke: Petitum, Antwort von M. und Begleitbrief an das D. (p. 461. 463—467).

118 a. 25. Mai, Thun. K. Müller an das Direktorium. Diesen Augenblick vernehme er, dass sich die Walliser auf der Gemmi und Grimsel sehr verstärken; die Absicht erkenne man nicht. Doch sehe er sich zu dem Vorschlag gezwungen, sämtliche Gefangenen nebst dem Kriegsgericht in eine Stadt an der frz. Grenze, oder gar nach Frankreich zu transportieren; denn hier seien jene im Fall einer Revolution (eines Umschwungs ?) sehr gefährlich, da sie sich gewiss an die Spitze der Feinde stellen würden. Auch wohnen diesseits einige Cidevants von Bern, die sich sehr thätig zeigen, schlimme Nachrichten zu verbreiten. Daher die Bitte um schleunige Verhaltungsbefehle, zumal er von Guttannen bis Kandersteg nur drei Kompagnien habe. **875**, p. 473.

118 b. 26. Mai. Antwort des D. 1. Sofort sei G. Ruby in Schwyz benachrichtigt und B. Dolder zu ihm abgesandt worden, um zu geeigneten Massregeln Rat zu geben ... 2. Nachrichten über Verstärkung der frz. Truppen im Wallis, die Gefangennahme von 750 Österreichern bei Zurzach, den Sieg bei Frauenfeld, etc. 3. Die Aussichten die man hiernach habe, erlauben, die beantragte Massregel in betreff der Gefangenen zu verschieben; indess möge das Kriegsgericht angespornt werden, namentlich die Versendung von Schuldigen zu den Hülfstruppen zu beschleunigen. 4. Berner Regierungsglieder, die sich besonders thätig bezeigen, sollen nach Bern

verwiesen, andere gütlich zur Entfernung beredet werden; wenn aber auf einzelne schwerer Verdacht wegen Einverständnis mit dem Ausland oder Werbungen im Innern fiele, so wäre das D. zu benachrichtigen.

p. 477, 478. — DProt. p. 343, 344.

Den Auftrag an Kdt. Dolder enthält p. 481.

119. 27. Mai, Thun. K. Müller an das Direktorium. 1. Die fünf Komp. Eliten werden nächsten Donnerstag über Langnau und Entlebuch abmarschieren; es sei dies dringend nötig, da besonders den Müttern durch allerlei Reden der Kopf erhitzt werde. Wegen Mangel an Arbeitern und Gewehren können hier nur 1—2 Komp. bewaffnet werden; der Rest werde in Luzern oder Zürich versehen werden müssen. Die Scharfschützen, eine gutgestimmte Truppe, könnten vielleicht gegen die Walliser dienen, seien aber noch nicht völlig ausgerüstet. 2. Die Mitglieder des Kriegsgerichts verlangen ihren Sold, dessen sie alle bedürftig scheinen; sie haben doppelten Sold zu fordern, begehren aber von der Regierung nur den einfachen, weil derjenige im Hülfscorps ihnen nicht entgehe. Er bitte nun um Bescheid, ob er die Zahlung dem Kantonskommissär auftragen solle; der Betrag würde auf die Rechnung der Kriegskosten fallen. 3. Der Pfarrer von Lenk fordere 76 Frk. 4 s. und bemerke, er würde dies gerne opfern, wenn er nicht so arm wäre; die Zahlung werde baldigst zu Lasten der Kriegskosten erfolgen. Der Pfarrer in Zweisimmen wolle nichts fordern und sich mit der Zufriedenheit der Regiernng begnügen. 4. Da Dolder noch nicht zurück sei, vielleicht auch nicht mehr komme, so empfehle sich, einen andern Kommandanten für die hiesigen Truppen zu ernennen; dazu könnte Kdt. Boutrais vorgeschlagen werden. 5. Um die Gefängnisse etwas zu leeren, habe er die 20 Verhafteten aus dem Kt. Waldstätten dem Statthalter in Bern zugesandt, und zugleich 16 Rekruten für die Hülfstruppen abgeliefert. Die daraus Desertierten, die sich im Lande umtreiben, hoffe er wieder einbringen zu können. 6. Er sende hierbei einen Brief des RStatthalters in Bern an den hiesigen, der besonders durch das PS. merkwürdig sei (Nr. 113)... 7. Es laufen allerlei „infame“ Gerüchte

um, denen er aber nicht auf die Spur kommen könne. Einige alte oder kränkliche Gefangene, die er freigelassen, treiben es nun mit Schimpfworten und Drohungen ärger als zuvor, so dass er gezwungen sei, sie wieder einzustecken. Eine etwas revolutionärische Behandlung solcher Leute sei notwendig, wenn man Ruhe haben wolle. Die Beamten und Patrioten seien durch die jüngsten Anzeigen etwas eingeschüchtert; die heute verkündigte Nachricht über (den Sieg bei Frauenfeld) werde hoffentlich gute Wirkung thun; doch müsse er sagen, dass das Volk jedem Kesselflicker mehr glaube als den Beamten. Überdies ermuntere die Nähe des Wallis den Pöbel immer zu einiger Widerspenstigkeit. 875, p. 493—495.

120. 27. Mai, Thun. K. Müller an das Direktorium. 1. Bericht über die fraglichen Ausschreitungen ... (viel unbedeutender als gesagt worden), mit Ehrenrettung für den UStatthalter Deci ... 2. Anfänglich im Kornhaus allerdings viele Leute eingesperrt, aber jetzt keine mehr da; tägliche Besuche des Arztes z. T. mit Drohworten vergolten; Kranke im Spital oder in einem Wirtshaus versorgt. 3. Thätigkeit des Kriegsgerichts; kaum noch 40 Gefangene da; allein die üble Aufführung der Entlassenen (Nr. 119) könnte wieder zu einer Vermehrung führen. 4. Wenig löbliche Haltung der Auxiliaires, besonders des Offiziers Schneiter; die Truppe aber längst fort; Berichte bei Dolder zu erholen. Dank für die mitgeteilten Neuigkeiten, etc. 875, p. 499, 500. — DProt. p. 365, 366.

121. 27. Mai, Thun. K. Müller an die Verwaltungskammer. Ansuchen um Lieferung der Kostenrechnungen über den Aufruhr, bis 30. d. M., behufs Berichtgabe an das Direktorium.

Infolge dessen forderte die VK. die Gemeinden und Privaten auf, ihre Forderungen, (für Dienste, Lieferungen, Schädigungen etc.) einzureichen. — (Dieses Geschäft liess sich nicht in etlichen Tagen besorgen; es erforderte mehrere Wochen; einzelne Ansprachen gingen erst nach Monaten ein.)

122. 28. Mai. Das Direktorium an K. Müller. Billigung seines Benehmens, besonders gegen die Gemeinde Saanen, die das D. zu täuschen gesucht habe; die bezüglichen (allgemeinen) Bemerkungen finde man richtig; es sei daher die

angesetzte Kontribution wie von andern Gemeinden in erträglichen Terminen einzuziehen. Von Verleumdungen und Hindernissen möge er sich nicht abschrecken lassen, sondern ihnen entschlossen Trotz bieten und blos auf die Erfüllung seiner Pflichten bedacht sein. In diesem Augenblicke würde man ihn ungern seinen Posten verlassen sehen und lade ihn deshalb ein, einstweilen darin auszuharren. Die gewünschte Stelle in dem neuen Husarenkorps werde man ihm zu verschaffen suchen. 875, p. 491, 492.

123. 28. Mai. Statthalter Joneli fordert von den Unterstatthaltern resp. Gemeinden Auskunft über die Vermögensumstände der geflüchteten Aufrührer.

Von den Munizipalitäten wurden, zumal die meisten Flüchtigen hülfsbedürftige Familien hinterliessen, Vögte bestellt. Vermögen war wenig vorhanden (für die Kontribution daher nichts Erhebliches zu finden). — U. a. wird David Andrist von Oberwyl erwähnt, der nach dem 6. Juni zurückkehrte und, auf die Kaiserlichen pochend, die soeben Zürich eingenommen hatten, sich zu Hause sicher fühlte. Als der Befehl ergangen war, ihn zu fassen, schloss er sich ein; von 4—5 Mann bewacht, entwich er abermals (26. Juni).

124. 29. Mai. Das Direktorium an K. Müller. Antwort: 1. Die 500 Eliten sollen nach Solothurn gehen, aber nicht über Bern. 2. Der Abmarsch der „Freischützen" soll bis auf weiteres eingestellt sein. 3. Die Besoldung des Kriegsgerichts möge von dem Kantonskommissär bezogen und bei den Kriegskosten verrechnet werden. 4. Dolder begebe sich wieder nach Thun. 5. Die Wiederverhaftung der freigegebenen Leute, die sich neuerdings vergehen, billige man gänzlich. 6. Mit tiefem Unwillen habe man das PS. in Statth. Tscharners Brief gelesen . . . 7. Anzeige der Verlegung des Regierungssitzes nach Bern. 875, p. 503, 504. — DProt. p. 385.

125. 30. Mai, Saanen. UStatthalter v. Siebenthal an Statth. Joneli. Gründe für die Verspätung des Monatsberichts . . . Zweifelhafte Stimmung über die Rückkehr von Aufrührern . . . „Nun aber waltet bei den Bestgesinnten, und die nie zu einer Gegenrevolution gestimmt waren, nicht ohngegründet, einiches Missvergnügen, aus (dem) Grund, dass eben diejenigen Rebellen heimgelassen werden, die im vorigen

viel mehr Unruhe angerichtet als die so ins Auxiliarkorps placirt worden; die Verwandten von denen letztern bedauern jetzt das Schicksal ihrer irregeleiteten Jünglinge, wider das sie sonst gar nichts einwendeten, wenn ihre Verführer und die so durch Drohungen und Handanlegung an Beamteten (gefehlt,) nach Proportion behandelt worden wären. — Daneben kann (ich) gewissenhaft melden, dass die zum Abmarsch aufgebotene Mannschaft, obschon nicht freudig, doch willig ausgerückt sind (!); dann alle Umstände wo in Wallis und bei dem Rhein jetzt dem Vernehmen nach vorgehen, flössen bei den redlichen Gemütern nicht grosse Freudigkeiten ein; die vor diesem kaiserlich Gesinnten werden mehr denken als reden und vielleicht in geheim sich freuen“ . . .

126. 30. Mai, Thun. Hiltbrand, Rapporteur bei dem (ersten) Kriegsgericht, an RKommissär Müller. Bericht über seine Funktionen. Laut Befehl vom 25. April in Thun erschienen; am 18. Mai die Entlassung angezeigt, aber weder ein Rapporteur noch ein Sekretär (für das neue Gericht) bezeichnet; darum die Arbeit fortgesetzt mit Zuzug von Kantonsrichter Tschabold und zwei Sekretären (bis 28. d. M.). Gesuch um Entschädigung; 160 Frk. als Vorschuss bereits von der Verwaltungskammer bezahlt.

127 a. 2. Juni, Thun. Statth. Joneli an das Direktorium. Antrag auf Verlegung der gefangenen Insurgenten und des Kriegsgerichts gegen die französische Grenze hin. 875, p. 509.

127 b. 3. Juni, Bern *). Das Direktorium an Joneli. Ungefähr zehn der Meistschuldigen sollen nach Moudon geliefert werden; die Zurückbleibenden habe das Gericht so rasch wie möglich zu beurteilen. Sobald dies geschehen, sei das D. zu benachrichtigen; dem Gericht sei hiervon Kenntnis zu geben. 875, p. 515. (527).

127 c. 3. Juni. Das D. an den RStatthalter von Leman (H. Polier). Anzeige, dass etwa zehn Gefangene aus dem Kt. Oberland nach Moudon geführt werden, wo sie bleiben sollen, bis sie beurteilt werden können. p. 513.

---

*) Seit 1. Juni. (Von nun an folgen Einfrage und Bescheid in der Regel rascher auf einander).

128 a. 3. Juni, Thun. Statthalter Joneli an das Direktorium. Abschriftliche Einsendung einer Beschwerde des aufgehobenen Kriegsgerichts, mit Empfehlung des gestellten Gesuchs . . . 876, p. 295.

128 b. Die beigelegte Schrift, v. 18. Mai datiert und an den Statthalter gerichtet, erklärt, die Unterzeichneten haben den Ruf aus Pflichtgefühl angenommen, aber auch die Entlassung, die vor dem Beginn der Geschäfte eingetreten, sich gerne gefallen lassen, ohne jedoch den Grund derselben zu kennen; es verlaute indessen, dass die Verleumdung ausgestreut worden, sie wären parteiisch verfahren, was den Thatsachen widerspreche, da sie kein Urteil zu fällen gehabt haben, und ihre Ehre antaste, weshalb sie die wahren Gründe der Entlassung zu vernehmen wünschen, etc. etc. — Die Namen sind: Schilt (Peter), Hiltbrand (Christian), Mani (Jakob), Bergen (Melchior), Wolf (Joh. Wilh.), Stähli (Ulrich), Pieren (Christen), Ritschard (Ulrich) *). — *Bergen* (Vonbergen ?) im Orig. nicht unterschrieben! — Statt Ritschard *Reithart!* p. 297—299.

Eine Antwort des D. scheint unterblieben zu sein.

129. 3. Juni. Dir. „Le ministre de la Guerre fait au Directoire le rapport demandé sur les mesures militaires à prendre dans le canton d'Oberland. Sur ce rapport le D. arrête: A. 1. Le ministre de la Guerre est chargé de faire marcher dans le canton d'Oberland le bataillon d'élite fribourgeois qui se trouve en activité depuis Berne à Rodriche (Rothrist !); il pourvoira à ce qu'il soit successivement pourvu des subsistances nécessaires et reçoive sa solde. 2. Il ordonne qu'un second bataillon fribourgeois soit prêt au premier appel à faire la même marche. B. 1. Le cit. Dolder, chef d'escadron de la Légion, est investi du commandement temporaire du canton d'Oberland, avec pouvoir de requérir le second bataillon de Fribourg et les carabiniers d'Oberland. 2. Il prendra toutes les mesures militaires qu'il croira nécessaires pour garantir d'une invasion et de mouvements intérieurs le canton confié à sa surveillance. 3. Il entrera en

*) Aus einem Akt vom 23. Sept. ergänzt und korrigiert.

correspondance à cet effet avec le commissaire Zschokke dans le district de Stantz.“ DProt. p. 412.

130. 4. Juni. Das Direktorium an K. Müller. Auftrag zur Begutachtung der Bittschrift der Gemeinde Leensingen (Leissigen ?), D. Unterseen, die der ihr auferlegten Kontribution von 430 Frk. (oder 435 ?) entledigt zu werden wünscht. — (Petitum fehlt). 875, p. 517. — DProt. p. 431.

131 a. 4. Juni, Thun. K. Müller an das Direktorium. 1. Von den Geldbussen, die auf 30. Mai hätten eingehen sollen, seien statt c. 24000 Frk. blos 240 bezahlt, woraus man den guten (?) Willen der Bevölkerung erkenne. Einige Munizipalitäten haben nichts gethan, andere das gesammelte Geld hinterhalten, nachdem sie die Fortschritte der Kaiserlichen vernommen; es heisse, die Regierung fürchte sich nun und dürfe nichts mehr sagen (befehlen). Darum sei der Gemeinde Oberwyl der gewährte Nachlass noch nicht angezeigt; das möchte früh genug geschehen, wenn sie etwas bezahle; bisher aber keinen Kreuzer. Wolle man etwas erlassen, so möchte es am besten sein, es gegen alle gleich zu thun, sobald sie die Hälfte bezahlt haben; sonst würde gar nichts geleistet und das D. mit Deputationen belästigt, die durch Ränke und Lügen die Befreiung zu erwirken suchen; schon fühlen diese Leute, dass sie von Beamteten unterstützt werden. Täglich werde er überlaufen von Personen, die Ansprüche für Lieferungen zu machen haben und durch die Güte, die man den Rebellen beweise, zu Schaden kommen, und sehe mit Wehmut, wie diese Patrioten darüber klagen und erkalten. Aus eigener Tasche habe er selbst bereits 25 Louisd'or verwendet und sei dadurch gezwungen, wieder Geld zu begehren; auf die Kontributionen habe er umsonst gezählt, und die Verwaltungskammer sowie der Kantonskommissär haben nichts. 2. G. Goullus (?) sei heute durchgereist, um mit 2 Bataillonen die Pässe gegen den Susta (!) und die Grimsel zu besetzen; sobald es die Geschäfte erlauben, wünschte er, Müller, sich dorthin zu verfügen, weil er da durch Lokalkenntnisse etwas ausrichten könnte; der Sekretär, ein junger verständiger Mensch, würde ihn einstweilen hier vertreten.

Die Scharfschützen berufe der General vermutlich bald in das Oberhasle, wo sie dem Vaterland wichtige Dienste leisten würden. 3. Das Kriegsgericht sei aufgefordert, seine Arbeit möglichst zu beschleunigen; er werde dessen Sitzungen soviel möglich beiwohnen. 4. Die Ausreisser von der Legion und dem Hülfskorps, die ihre Flucht mit infamen Lügen zu rechtfertigen suchen, befehle er zu verhaften. 875, p. 519, 520.

131 b. 5. Juni. Antwort des D. 1. Den Gemeinden, die ihre Kontributionen noch nicht entrichtet haben, sei anzukündigen, dass sie den auf Ende Mai verfallenen Teil binnen drei Tagen bezahlen sollen, unter Androhung militärischer Exekution; aus den eingehenden Geldern möge er dann sein Guthaben beziehen. 2. Die Ausreisser seien nach Bern zu transportieren. 3. Nachrichten über Erfolge von G. Lecourbe, Xaintrailles und Massena . . .

p. 523. — DProt. p. 438, 439.

132 a. 5. Juni, Lausanne. Statth. Polier an das Direktorium. Antwort (auf Nr. 127 c): In Moudon finde sich für die angekündigten Aufrührer kein geeignetes Lokal; dagegen habe die Verwaltungskammer bezügliche Vorkehren im Schloss Oron getroffen, weil in Chillon schon für die Freiburger und Walliser Gefangenen nicht mehr Raum genug sei.

876, p. 35, 36.

132 b. 14. Juni. Das D. an den Kriegsminister. Anzeige von der geschehenen Abänderung (ebd. p. 39).

133 a. 5. Juni, Thun. Die Verwaltungskammer an das Direktorium. Nachricht über Misshandlung von vier Bürgern, am 14. April, durch helvetische Husaren, und Einfrage, wer die erlaufenen Arzt- und Verpflegungskosten zu tragen habe . . .

875, p. 531.

133 b. 7. Juni. Antwort des D. Mit solchen Ausgaben könne sich der Staat keineswegs beladen! (p. 539.)

Später trat doch eine billigere Auffassung ein.

134. 6. Juni. Direktorialbeschluss infolge von schriftlich und mündlich eingelangten Gesuchen von Gemeinden um Ermässigung der von Kommissär Müller bestimmten Kontributionen. 1) Festhaltung des Grundsatzes, dass die Kriegssteuer zur Deckung der durch den Aufruhr entstandenen Kosten zu entrichten

sei. 2) Festsetzung, dass eine Kommission von fünf Mitgliedern diese Steuer auf die Gemeinden und die einzelnen Bürger nach Massgabe des Vermögens und des Verschuldens verteilen solle. 3) Ernennung von Senator Karlen als Vorsitzer, mit Vollmacht, die übrigen Mitglieder aus den am Aufruhr nicht beteiligten Gegenden des Kantons zu nehmen. 4) Fristansetzung für die Kommission: 14 Tage; auf den gesetzten Termin 20,000 Frk. zu erlegen; für den Rest kurze Termine zu bestimmen und Bürgschaften zu fordern.

875, p. 525, 526.

135. 10. Juni. Das Direktorium verlangt bei den gesetzgebenden Räten Urlaub für die Repräsentanten Karlen und Fischer, behufs einer Sendung derselben in den Kt. Oberland. — Am 10. von dem grossen Rat, am 11. von dem Senat bewilligt. 442, Nr. 237.

136 a. 12. Juni, Bern. Abr. Rüfenacht, Sohn, an das Direktorium. Beschwerde über die „robespierrischen" Gewaltstreiche von K. Müller etc. gegen seinen Vater, Pfarrer in Grindelwald, der vier Tage im Turm habe schmachten müssen, und den seine Gattin zum letzten Mal in ihrem Leben zu sehen wünsche, wofür aber der Kommissär unmenschlicher Weise die Freilassung gegen Bürgschaft verweigert habe . . .

876, p. 13—15.

Abschriftlich ist ein Brief von Helfer Suter in Aarmühle, der schon dreimal den Pfr. R. als Prediger hatte ersetzen müssen, an Dekan Stähli in Thun, beigefügt, worin die Verhältnisse des Verhafteten, seiner Gemeinde etc. auseinandergesetzt sind (p. 17—19).

136 b. 12. Juni. Das D. an K. Müller. Anweisung zur Freilassung Pfr. Rüfenachts gegen Kaution (p. 21).

DProt. p. 544.

137 a. 12. Juni, Thun. Statth. Joneli an das Direktorium. Antwort auf dessen Weisung vom 3. d. Bei der gestern gepflogenen Untersuchung habe sich herausgestellt, dass 21 der Verhafteten als gefährliche Leute besonders verwahrt werden sollten. Vermutlich werden morgen noch einige andere nach Moudon gesandt. Man ersuche das D., die Gefangenen (von Bern aus) durch Garnisonstruppen an den Bestimmungsort geleiten zu lassen, damit die diesseitige Bedeckung sofort zurückkehren könnte. 876, p. 5, 6.

137 b. 12. Juni. Das D. an den Kriegsminister. Auftrag zur Bestellung einer eigenen Eskorte von Bern aus und zur Benachrichtigung des Statthalters. DProt. p. 537.

138 a. 12. Juni, Thun. Statth. Joneli an das Direktorium. Das Kriegsgericht frage an, wohin die noch zum Dienst in den Hülfstruppen zu verurteilenden Leute geliefert werden sollen. 876, p. 23.

138 b. 13. Juni. Antwort des D. Diese Leute seien nach Solothurn zu senden und dort dem RKommissär Huber zu übergeben. DProt. p. 554.

139. 14. Juni, Frutigen. UStatthalter Ryter an Statth. Joneli... „Gestern haben wir ein(en) Tag des Schreckens für uns (gehabt); es wurden hie(r) am offentlichen Wuchenmarkt falsche Gerüchte verbreitet, die Kaiserlichen seien im Oberland, in Prinz (Brienz!) eingezogen. Die meisten bezeugten Freude darüber und frohlockten, dass die Insurgenten sich bald an den Beamteten rächen werden. Sowohl von Reichenbach als von hier waren viele von denselben versammlet...; ihre Ratschlüsse hat man nicht entdeckt; vermutlich wird (es) nichts Gutes sein. Viele sind noch in den Bergen versteckt, die teils (von) hier (weg) sich aus dem Staub gemacht, und deren man nicht habhaft werden konnte, teils von Thun (aus) zurückgelassen und teils sich (sunst) von der Armee begeben und ausgerissen sein sollen; (die) sind nun zu förchten. Die vergangene Nacht haben wir daher in Angst und Schrecken zugebracht. Man ist hier zu schwach, etwas (gegen sie) vorzunehmen, daher wäre [man] Unterstützung nötig"...

140. 14. Juni. Das Direktorium an den Polizeiminister. Antwort über die Anforderungen der Deputierten der Verwaltungskammer vom Oberland. Die Behörde werde die verlangten Mittel erhalten, wenn sie die rückständigen Staatsauflagen werde eingebracht haben. 876, p. 41.

141 a. 14. Juni, Bern. Petition (von Joh. Immer) für Rudolf Müller, Maurer, der durch einen österreichischen Deserteur fälschlich denunziert, als Aufrührer verhaftet, in 9 Wochen aber nur einmal verhört worden; Widerlegung

resp. Erläuterung der angeblichen Klagepunkte und Bitte um Beschleunigung des Prozesses oder bedingte Freilassung, damit der Beklagte für sich und seine Frau noch etwas verdienen könne . . . 876, p. 29, 30.

141 b. 14. Juni. Das D. an den Kriegsminister. Dem Kriegsgerichte sei aufzutragen, das Gesuch Müllers zu bewilligen (p. 33). DProt. p. 578.

142 a. 14. Juni, Thun. Die Verwaltungskammer an das Direktorium. Das Kriegsgericht habe heute seine Besoldung abfordern lassen; man wisse aber nicht, was demselben über den Sold bei den Hülfstruppen hinaus gebühre, habe von den Kontributionen noch keinen Heller empfangen und die Kasse gänzlich erschöpft, erbitte sich daher von dem D. Verhaltungsbefehle. 876, p. 93.

142 b. 17. Juni. Das D. an den Kriegsminister. Auftrag zur Berechnung des fälligen Besoldungsbetrags für die Kriegsrichter und bezügliche Anzeige an die VK. p. 97.

Akten vom 18. und 23. Juni zeigen, dass für die Zahlung gesorgt wurde.

143. 15. Juni. Das Direktorium an RKommissär Müller. Bezeugung besondern Beifalls und Dankes für die so kluge als wirksame Art, in der er die Sendung im Kt. Oberland ausgeführt habe; des Zutrauens der Regierung dürfe er versichert sein. Der Minister des Innern werde an sein Guthaben (Nr. 131 a) 25 Louisd'or vorschiessen. DProt. p. 586.

Ein bezüglicher Auftrag erging gleichen Tags an den erwähnten Minister.

144. 17. Juni, Thun. K. Müller an das Direktorium. 1. Antwort auf die Weisung betreffend den Pfarrer von Grindelwald; erst gestern empfangen. Das Kriegsgericht habe inzwischen das Urteil gefällt: Öffentlicher Widerruf, Einstellung für ein halbes Jahr, mit Vertretung durch einen Vikar. Da er gewiss nicht unschuldig sei, so wäre es kaum begründet, diesen Spruch zu ändern. 2. Ausdruck grösster Freude über den (in Blättern kundgemachten) Brief des frz. Direktoriums und die zu hoffenden Folgen . . . 876, p. 125.

145. (18. Juni, Thun). K. Müller an das Direktorium. Verteidigung gegen verschiedene Vorwürfe, die ihm von anderer

Seite gemacht worden. 1) Betreffend Freilassung von Verhafteten. „Als ich hieher kam, fand ich in den hiesigen Gefängnissen c. 250 Gefangene, die meistenteils ohne Verbalprozess und ohne Anklag da eingekerkert waren. Es fanden sich unter ihnen viele, wider die niemals nichts (!) bewiesen worden, noch bewiesen werden kann; wider die selbst niemals keine (!) Anklage angebracht wurde, die nur aus altem Hass, der meistenteils von ehemaligen Prozessen herrührte, oder aus Missverstand eingekerkert waren. Diese wurden freilich losgelassen, und ich rechne es mir zur Ehre, dass ich diesen Opfern des mächtigern Hasses verhilflich sein konnte. Nachher, als ich durch sehr viele Entdeckungen . . gezwungen wurde, noch sehr viele einzukerkern, so musste ich notwendig wieder viele minder Schuldige auf Kaution indessen nach Haus lassen, indem ich . . keinen Platz mehr hatte, und ich beförchten musste, dass aus diesem Grund und wegen schlechter Besorgung sich bald ansteckende Krankheiten zeigen würden, deren sich auch würklich schon zu äussern anfingen. Doch alle diese Losgelassenen wurden nur unter den schärfsten Bedingnussen nach Hause gelassen; sie werden aber alle doch durch das Militärtribunal gerichtet werden, und sind es meistenteils schon. Viele andere sind durch das Militärgericht gelinder behandelt worden, als man vielleicht wünschte. Aber auch hier ist das Militärtribunal nicht die Schuld; denn wider alle diese konnte niemals etwas Förmliches probiert werden, und auf blossen Verdacht hin kann man keinen Mensch verurteilen. Ich verlangte von allen Munizipalitäten den Verbalprozess über einen jeden; aber meistenteils reduzierte sich dieser auf ein dit-on, und wenn es zu einer Konfrontation kam, so retraktierten sie (?) meistenteils ihre Angaben. Öfters sogar schickten die Munizipalitäten schriftlich(e) Attestate und Proben wiederum ein, die schnurgerade wider ihren zuerst eingegebenen und selbst unterschriebenen Verbalprozess (liefen). Was die Ursach dieses Betragens der M. gewesen sei, weiss ich nicht; aber das weiss ich, dass . . (es) mich oft ärgerte und das Militärtribunal in Verlegenheit setzte, so zwar, dass vielleicht einige minder bestraft wurden, als sie es verdient hätten. Verdächtige, die waffenfähig waren, wurden unter

die Auxiliaires geschickt, aber Hausväter mit vielen Kindern beladen oder alte Leute konnte man doch nicht dorthin senden, und selbe in den Gefängnissen auf blossen Verdacht hin verschmachten lassen und dadurch ihren Kindern den Unterhalt entziehen, konnte ich auch nicht.“ Protest gegen die Andeutung, dass etliche gegen Geld befreit worden; Hinweis auf Zeugnisse etc. 2) Wegen Verteilung der Kriegskosten, (gegen Schneider)... Einlässlich behandelt, aber im ganzen nicht neu. 3) Über bisweilen gebrauchte harte Worte. Zugestanden, aber nur bei Lügnern. — 4) Allgemeine Bemerkungen. „Das Volk ist dumm, abergläubisch, verführt und missstimmt; aber niemals wäre es mit den hiesigen Unruhen so weit gekommen, wenn alle Beamtete(n) ihre Pflicht thun würden. Es ist hier ein starker Mangel an fähigen Leuten, und dieses kömmt meistenteils von der Einteilung her (?). Denn oft machen zwei Kirchgemeinden ein(en) Distrikt aus. Man förchtet den ächten Rapport einzusenden, nur damit man sein Dorf nicht etwa Missbeliebigkeiten aussetze. Wirklich ist man hier ruhig; aber ich könnte für die Dauer davor (!) nicht lange gutstehen; denn die Nähe der Österreicher (und) der Walliser Rebellen, die Manœuvres der Aristokraten, die wiederum zu hoffen anfangen und ihre Hoffnung gar nicht verheimlichen, bearbeiten und beunruhigen das Volk und erhalten es in einer gewissen Spannung, die um desto gefährlicher werden könnte, je näher man an der Grenze ist. Wenn die Regierung nicht durch unerschütterliche Festigkeit die Aufwickler und die Anhänger [an] der alten Regierung und an dem Kaiser fester im Zaum hält oder wo möglich vernichtet *), so werden wir beim mindesten Vordringen der Feinde auch hier förchterliche Szenen zu erwarten haben. Die Anhänger der alten Regierung hoffen zwar nicht alle, dass selbe wieder gänzlich eingesetzt werde; aber Rache auszuüben, das hoffen alle, und wofern man nicht die kräftigsten Massregeln und Vorsorgen dagegen ergreift, so wird sie förchterlich sein. Die Patrioten fangen an den Mut zu verlieren, und wenn selbe nicht kräftig wieder belebt und unterstützt werden, so haben die Feinde des Vaterlandes

*) Wie soll dies zugehen?

freies Spiel. Ich wünsche, dass diese Bemerkungen niemals wahr werden.“ 876, p. 119—122.

146 a. 18. Juni, Thun. K. Müller an das Direktorium. Antwort auf die Zuschrift v. 15. d. Dank für die erteilte Entlassung. Seinen Posten verlasse er mit gutem Gewissen; Fehler habe er jedenfalls nicht mit bösem Willen begangen. Was Senator Schneider ihm hier öffentlich vorgeworfen, habe er widerlegt; da derselbe aber vermutlich bei dem D. in gleichem Sinne rede, so verantworte er sich in einer Beilage (Nr. 145). Morgen verreise er; seine Schriften lege er teils bei dem Statthalter, teils bei dem Kriegsgericht oder der Steuerkommission nieder. Er bedürfe etwa vierzehn Tage zur Ordnung häuslicher Angelegenheiten und wünsche, dass man ihn dann bei Vermehrung der Legion nicht vergesse, etc. etc. 876, p. 115.

146 b. 22. Juni. Antwort des D. Die gegen ihn gerichteten Verleumdungen vernehme man mit Unwillen; er werde sich mit dem Bewusstsein trösten, Recht und Vaterland geliebt zu haben ... p. 117. 147.

146 c. 22. Juni. Das D. an den Kriegsminister. Auftrag, bei der ersten sich bietenden Gelegenheit dem RKommissär Müller eine ansehnliche Stelle bei der Kavallerie zu verschaffen ... p. 123.

147. 19. Juni, Thun. Statthalter Joneli an das Direktorium. Einsendung eines Knüttelverses, der zu Bönigen in der Nacht v. 11. zum 12. d. an den Freiheitsbaum geheftet worden, worüber aber die Gemeinde ihr Missfallen bezeugt habe; der Verdacht falle auf einen gewissen Urfer, der bereits flüchtig sei ... 876, p. 107.

Die Beilage (p. 111), ein kleines Folioblatt, zeigt am Kopfe das gemalte Bild eines wohlgenährten Bären und enthält in ziemlich ungelenker Schrift folgende buchstäblich kopierte Verse:

Anstat dess Richen Und fettden Bärr
Kam diser Lärre Bumm dahärr
Ehr Soltte Bringen frücht der freiheit
Brachte Nur Schaden und Härtzenleid
Regänten Wolden sin Enporr
Die Niemals solten kommen forr

Dann Jeder Kühdräckschufler Wolt
Begabet Sin Mit Rodem Gold
Drum Ist Der Bärr jetz auf der Bann
Umm Wider an sinn Ordt zu stann.

Am 20. ad acta verwiesen (DProt. p. 12).

148 a. 19. Juni, Thun. Statth. Joneli an das Direktorim. Gerüchte über neue Bewegungen in Frutigen, Reichenbach, Zweisimmen und Lenk haben ihn veranlasst, ins Obersimmenthal zu gehen, wo er bemerke, dass die Unruhe zumeist von versteckten Ausreissern und Flüchtlingen herrühre, die von der nahen Ankunft kaiserlicher Truppen reden und viel Verwirrung stiften, wozu die Weiber noch mehr beitragen als die Männer. Auch benehmen sich einige der freigelassenen Aufrührer frech und drohen den Beamten, von denen sie haben verzeigt werden müssen, mit dem Tode. Es wäre daher gut, nach Zweisimmen und Frutigen je 1 Komp. zu verlegen; geschehe dies nicht, so werde man kaum im stande sein, die Gesetze zu handhaben und die Auflagen einzutreiben. Weiteres werde Senator Schneider vortragen.

876, p. 99, 100.

148 b. 20. Juni. Das D. an den Kriegsminister. Auftrag zur Versendung von 2 Komp. von der „Legion", unter einem klugen und entschlossenen Offizier, in den Kt. Oberland.

p. 103.

148 c. 20. Juni. Das D. an den Statthalter. Antwort: 1) Die Deserteurs sollen durch ein Proklam aufgefordert werden, binnen drei Tagen sich in Thun zu stellen, unter Androhung der strengsten Strafen. 2) Die Ungehorsamen sollen von ihren Gemeinden eingeliefert werden, wofür diese selbst haftbar sind. 3) Freigelassene Aufrührer, die neuerdings die öffentliche Ruhe stören, sind wieder zu verhaften.

p. 105, 106.

149. 20. Juni. Das Direktorium an den RStatthalter von Oberland. Die Familien von Christen Balmer, Chr. Schläppi und Ulrich zur Schmiede von Wilderswyl, die gefänglich nach Bern gebracht worden, bitten um Beschleunigung des Prozesses oder Freilassung auf Bürgschaft. Vor einer Schlussnahme begehre man einen Bericht der eingesetzten Kommission zu erhalten.

876, p. 113. — DProt p. 14.

150 a. (c. 20. Juni). Petition für Milderung der dem Jakob Stalder von Spiez durch das Kriegsgericht auferlegten einjährigen Kettenstrafe, wegen Armut desselben und hoher Schwangerschaft der Frau . . . 876, p. 71.

Das Urteil liegt abschriftlich bei; St. hatte zweimal als Stafette gedient und die Berner Kokarde getragen. (p. 67, 68).

150 b. 21. Juni. Das D. an den Kriegsminister. Anzeige dass man über dieses Gesuch zur Tagesordnung geschritten sei, etc. (p. 73); DProt. p. 29.

151 a. 20. Juni, Thun. Das Kriegsgericht an das Direktorium. Bitte um Verhaltungsbefehle, da sämtliche (minderschuldige?) Insurgenten beurteilt und 21 nicht beurteilte nach Bern transportiert worden, um nach Moudon gesandt zu werden. — (Als Präsident unterzeichnet *Gessner*, als Sekretär Weyermann.) 876, p. 61.

Eine Beilage (p. 60 a) bemerkt, das Gericht habe erst einen geringen Vorschuss an die Besoldung bekommen, und bittet um prompte völlige Auszahlung, damit man abreisen könne und weitere Kosten erspart werden.

151 b. 21. Juni. Das D. an den Kriegsminister. 1) Dem Kriegsgericht im Kt. Oberland sei zu eröffnen, dass es sich sofort nach Oron verfügen solle, um auch die 21 dahin abgeführten Insurgenten zu beurteilen. 2) Die verfallene Besoldung soll ungesäumt bezahlt werden. 3) Zur Beschützung des Gerichts und Vollziehung seiner Urteile sei die nötige bewaffnete Mannschaft dahin zu verlegen. 876, p. 65.

152 a. (c. 20. Juni, Thun oder Erlenbach). Repräs. Fischer, Namens der Kontributions-Kommission, an das Direktorium. 1. Bitte um Weisung, ob Bürger, die an aufrührischem Betragen ihrer Gemeinden nicht teilgenommen, von der Kontribution frei seien, oder die ganze Gemeinde nach Massgabe der Strafwürdigkeit haftbar sein solle. 2. Gesuch um einen Auftrag an das Kriegsgericht, die Prozessakten zur Benutzung mitzuteilen. 876, p. 75.

152 b. 21. Juni. Das D. an das Kriegsgericht. Weisung zur Aushingabe der verlangten Akten gegen Zusage der Rückerstattung. p. 77.

152 c. 21. Juni. Das D. an die Kommission. 1. Anzeige von der getroffenen Verfügung. 2. Bescheid über die gestellte Frage: „Jede Gemeinde im Ganzen genommen bezahlt die auferlegte Strafsteuer; hernach aber greift sie auf die Strafbaren zurück, an die sie ihren Regress zu suchen hat.“
p. 79.

153. 21. Juni. DBeschluss. „Le D. E., lecture faite d'une lettre du préfet national du canton d'Oberland, à l'égard de l'aubergiste sur la wacht de Brunig, conduite par mesure de police à Thun (!); considérant que cette mesure de police prise à son égard dans des circonstances où on avait à craindre qu'elle pourrait pervertir l'esprit public de ces contrées dégarnies de troupes et troublé (?) dans d'autres parties du canton, cesse aujourd'hui d'être nécessaire, et sur ce, ouï son ministre de la Justice, arrête: 1. Le mandat d'arrêt contre l'aubergiste de la wacht sur le Brunig est rapporté. 2. Le préfet national du canton d'Oberland, en lui annonçant la liberté, lui enjoindra de se conduire d'une manière irrépréhensible, en se soumettant avec fidélité aux lois de la République. Il la mettra en outre sous la surveillance de l'agent. 3. Le ministre de la Justice et de la Police est chargé de l'exécution du présent arrêté.“ 876, p. 57.

Aus dem Bericht des Ministers ist zu erheben, dass die Wirtin 8 Kinder und einen Säugling hatte, und ihr Mann voriges Jahr auf unbekannte Weise verschwunden war; der Statthalter bewilligte endlich die Rückkehr ohne Bürgschaft; zu Hause wurde die Frau krank. Der Minister äusserte sein Bedauern über die Härte der getroffenen Massregel und empfahl Abstand von jeder weiteren Verfügung gegen die Betroffene, zumal frz. Truppen dort die Aufsicht üben konnten (p. 59, 60).

154. 22. Juni. Dir. 1. K. Müller dankt für die erteilte Entlassung, zeigt an, dass Geschäfte ihn noch etliche Tage im Kt. Oberland festhalten, und erklärt sich bereit, dann eine militärische Charge zu übernehmen. 2. Weisung an den Kriegsminister, ihm in der Kavallerie oder als Aide de camp eine Stelle zu verschaffen. 3. Die Denkschrift, die er über Vorwürfe von Senator Schneider verfasst hat, erweist die Güte seiner Absichten und seines Verfahrens. 4. Indem das D. ihm volle Zufriedenheit bezeugt, erklärt es auch seinen

Unwillen über die gegen ihn gerichteten Verleumdungen. 5. Müller meldet, dass der Pfarrer von Grindelwald zu öffentlichem Widerruf und halbjähriger Einstellung verurteilt worden. — (Vgl. Nr. 136). DProt. p. 64, 65.

155. 25. Juni. Das Direktorium an den Kriegsminister. Mitteilung einer Klage von 11 Oberländern, dass K. Müller sie nur von sich aus in die Hülfstruppen verwiesen habe, während andere, die mehr Strafe verdienten, von dem Kriegsgericht beurteilt und freigesprochen worden. Hierüber sei bei der eingesetzten Kommission genauere Aufklärung einzuziehen und dann Bericht zu erstatten. 876, p. 129.

Am 27. wendete sich der Minister an Statth. Joneli, der dann von der Kommission Auskunft forderte.

Der bestellte Bericht des Ministers ist noch nicht aufgefunden. Die übrigen Akten bieten indess Ersatz.

156. 25. Juni, Bern. Verhandlung im Direktorium. Der von Michel und Schneider erstattete Bericht über ihre Sendung (Nr. 54 b) hat unter den Mitgliedern zirkuliert und wird jetzt ad acta gewiesen. DProt. p. 112.

157 a. 26. Juni, Bern. Kdt. Fellenberg an Statth. Joneli. Anzeige, dass die Rechnung über seine Expedition von der Regierung völlig genehmigt sei, und infolge dessen der Verwaltungskammer eine erkleckliche Summe zurückerstattet werden könne.

157 b. 26. Juni. Derselbe an die VK. von Oberland. Nachricht, dass er ungefähr 150 Kronen zurücksenden könne.

Hierzu einige Notizen. Für Läufer, Schiffleute, Husaren, Fuhrleistungen etc. hatte viel Geld ausgelegt werden müssen; im ganzen waren Frk. 2256. 7 Btz. 3 Krz. zu verrechnen. — Am 23. Juli wurden der VK. 361 Frk. 4 Btz. angewiesen. (Die Belege finden sich im Kantonsarchiv.)

158. 28. Juni, Kaiseraugst. Ludwig von Wattenwyl, Brigadechef, an Statth. Joneli. Empfehlung der Freilassung David Anneler's von Frutigen aus dem Dienst in den Hülfstruppen, wegen ärztlich bezeugter Epilepsie.

159. 28. Juni, Erlenbach. Die Kontributions-Kommission an Statth. Joneli. Gutachten über ein Gesuch von Joh. Müller von Boltigen, wohnhaft in Oberwyl, um Entlassung seines

Sohnes Hans aus den Hülfstruppen, wogegen derselbe bei den Scharfschützen dienen würde. Verschiedene Milderungsgründe, namentlich Beispiele von Gewährung ähnlicher Gesuche.

Nach einigem Hin- und Herschreiben — da auch die Vorgesetzten des respektiven Truppenkorps vernommen werden mussten — wurde mit Bedingen entsprochen (21. Juli).

160. 29. Juni. Das Direktorium an Karlen, Präsident der Kontributions-Kommission. Antwort auf dessen Einfrage v. 28. d. betreffend die Steuerpflicht der in die Hülfstruppen verurteilten Personen. Die Entscheidung hänge von den Umständen jedes einzelnen Falles ab, welche die Kommission kennen und nach Grundsätzen der Gerechtigkeit abwägen müsse. Man empfehle blos zwei Bemerkungen als Richtschnur: „1) Dass alle Unkosten bezahlt werden müssen, dass diese Bezahlung aber nicht als eine *Strafe,* sondern als eine *rechtmässige Verpflichtung* betrachtet und aus diesem Gesichtspunkt erklärt werden muss; 2) dass sehr viele Insurgenten unter die Auxiliartruppen gesteckt worden, die weniger strafbar sind, als mehrere von denen, die man nachher in Thun auf Bürgschaftsleistung losgelassen." Daher sollte in der Verteilung ein Unterschied gemacht werden, den die Kommission nach vorläufiger Untersuchung zu bestimmen habe.

876, p. 83. (85).

161 a. 29. Juni. Der Finanzminister an das Direktorium. Die Gemeinde Grindelwald sei der Kriegssteuer wegen wiederholt gemahnt worden und habe von dem Obereinnehmer eine Frist erhalten, die in wenigen Tagen ablaufen werde. Mit Rücksicht auf den in der Gegend herrschenden Geldmangel schlage nun der Einnehmer Mittel vor, um die Ungehorsamen zu strafen; dessen Vorschläge werden hiermit zur Annahme empfohlen.

653, p. 205.

161 b. Es liegt ein Auszug des bezüglichen Briefes von Obereinnehmer Koch bei (p. 209, 210); derselbe schlägt vor, $^1/_3$ in Geld, $^2/_3$ in Vieh zu beziehen; falls ersteres nicht rechtzeitig eingienge, würde höchstens 14 Tage Termin gegeben; liefe auch dieser ohne Zahlung ab, so müssten die Wohlhabendsten verhaftet werden, und zwar auf eigene Kosten

oder die der Gemeinde; wenn auch das Vieh nicht gestellt würde, so müsste militärische Exekution eintreten, etc. Dabei ist Eintreibung des *dreifachen* Betrags vorausgesetzt, wegen des Aufruhrs.

161 c. 29. Juni. Das Direktorium an den Finanzminister. Bescheid über die Zuschrift von Obereinnehmer Koch betreffend die Zahlungsweise der dreifachen Strafsteuer im Kt. Oberland. Man nehme dessen Vorschlag an, dass 1/3 in Geld, 2/3 in Vieh nach billiger Schatzung bezahlt werden könne. Der Minister möge die dafür nötigen Instruktionen erteilen.

876, p. 81.

162. 29. Juni, Thun. Kundschaft des Turmweibels über Äusserungen des verhafteten Steinhauers *Rud. Müller* von Thun: Er sei unschuldig, wolle endlich einmal verhört sein; die Kriegsrichter seien nur zum Fressen und Saufen da, laufen so auf und ab, etc. Komme er wieder auf freien Fuss, so wolle er dem und dem den Marsch machen.

Es wird bemerkt, dieser R. M. sei am 13. April bei der Aktion gewesen und habe gedroht, bei dem nächsten Ausbruch zu treffen, wen er wolle. Die Anzeige, dass er der Haupturheber der *Ermordung General Erlachs* gewesen, habe zu der Verhaftung geführt. Er wurde nach Oron geliefert. (Derselbe wird noch weiterhin erwähnt.)

(**NB.** Die zweite Abteilung, d. h. der Rest, soll im folgenden Heft erscheinen.)

Niklaus von Diesbach, Schultheiss von Bern.

Von Prof. Dr. *Hermann Hagen.*

Auf dem im Berner Münster aufbewahrten Grabstein des ehemaligen Schultheissen von Bern, Niklaus von Diesbach, findet sich eine nennenswerte lateinische Inschrift eingegraben, welche über die wichtigsten Unternehmungen und Erfolge des weit über die engen Grenzen seines Vaterlandes hinaus bekannten Politikers und Diplomaten trefflichen Aufschluss giebt. Die aus neun Zeilen und einem kleinen Anhängsel bestehende Grabschrift bietet zwar den Text in fortlaufender Reihe, in Wirklichkeit jedoch stellt sie ein Distichenepitaphion dar, nur muss zu dem letzten (siebenten) Distichon der dazu gehörige Pentameter noch ergänzt werden. Die Versform tritt uns überall mit solcher Sicherheit entgegen, dass wir, um dieselbe nicht gleich im ersten Verse preiszugeben, gerne das etwas absonderlich klingende Zugeständnis machen, dass die daselbst befindlichen beiden Zahlen „mille centum“ nicht als ganze Wörter, sondern nur als die sie abkürzenden Anfangsbuchstaben (M. C.) gelesen werden müssen. Darnach lautet die Inschrift also:

Anno M. C.[1]) quater addas septuagintaque quinque:
  Idibus [2]) Augusti conditur exequiis
Strenuus e Diesbach, miles Sinai [3]), Nicolaus;
  Armis par fuerat clarus et ingenio.

---

[1]) mille centum. [2]) Ydibus. [3]) Sinay. Nach Ydibus und miles sind am Rande zwei Baumstrünke angebracht.

ANNO · M · C · QUATER · ADDAS · SEPTUAGINTA · QUE · QUINQUE · NONIBUS
AUGUSTI · CONDITUR · EXEQUIIS · STRENUUS · E · DIESBACH · MILES
SINAY · NICOLAUS · ARMIS · PAR · FUERAT · CLARUS · ET · INGENIO · HIC · ILLE · ET
PATRIE · QUI · PRIMUS · FOEDERA · REGIS · FFRANCORUM · ET · PENSAS · MAGNI
FICAS · PEPERIT · HIC · ILLE · EX · OPERA · CUIUS · BURGUNDIA · PLORAT · AT · DUCIS
AUSTRALIS · GRACIA · CEPTA · VIGET · HUC · SUUM · HUMANUIT · TUM · CICERO
NEM · ATQ · HECTORA · FORTEM · URBS · BERNENSIS · QUO · CONSULE · DIGNA
FUIT · MILICIAM · AB · GESSIT · DUM · EXERCITUI · MORITUR · DUX · HEU · MORTEM
IMMISAM · SED · DEUS · ET · GENITRIX · VIRGO · HANC · PRESENTES · ANIMAM
CELATIS · AB ·



Hic ille, et patriæ [1]) qui primus fœdera regis 5
Francorum [2]) et pensas [3]) magnificas [4]) peperit;
Hic ille, ex opera cuius Burgundia plorat,
At Ducis Australis gratia [5]) cœpta [6]) viget.
Huc suum humavitum Ciceronem [7]) atque [8]) Hectora [9]) fortem
Urbs Bernensis, quo consule [10]) digna fuit. 10
Militiam [11]), ah, gessit, dum exercitui moritur dux,
Heu, mortem invisam! Sed Deus et genetrix [12])
Virgo, hanc præsentes [13] animam aspiciatis ab alto!
(Ac sinite, ut cæli gaudia percipiat.)

Zu Deutsch etwa:

Füge zum tausendsten Jahr vierhundert und siebzig und fünf hin:
An den Iden des Augst's ward er gebettet zur Ruh,
Er, der rüstige Ritter vom Sinai, Niklaus von Diesbach,
Gleich an Waffengewalt, gleich auch als Ritter vom Geist.
Jener, er war's, der zuerst den Bund mit dem Herrscher der Franken 5
Knüpfte und reichlichen Sold brachte der Heimat zurück;
Jener, er war's, ob dessen Bemühn Burgundien wehklagt,
Aber der Austria Fürst pflegt die begonnene Gunst.
Ihren mutigen Hektor und Cicero hat hier bestattet
Traurig die Bernische Stadt, den sie als Schulzen verdient. 10
Mitten im Felde da raffte den Führer der finstere Tod weg,
Wehe, dem Heere zum Leid! Höchster und heilige Frau,
Schaut aus der Höhe mit Gnaden herab zur Seele hienieden!
(Nehmet sie gütig zu Euch unter die Seligen auf!)

Hic ille v. 5 und 7 erinnert an Verg. Aen. I, 1 Ille ego. Pensa in v. 6 kommt in der verwandten Bedeutung „Ration, Tageskost" bereits im Edikt des Diokletian p. 19 vor. Das in v. 9 generell gebrauchte Cicero

---

[1]) patrie. [2]) FFrancorum. [3]) An diesem Worte — offenbar weil es einen bösen Klang hatte — wurden Ausradierungsversuche gemacht. [4]) magn-ificas. [5]) gracia. [6]) cepta. [7]) Cicero nem. [8]) atq;. [9]) hec.tora. [10]) Jetzt steht hier consuls, doch ist das Schluss-s auf ausradierter Stelle eingetragen. [11]) Miliciam. [12]) genitrix. [13]) presentes.

erinnert an die berühmte Charakteristik des Vaters der römischen Beredsamkeit bei Quintilian X, 1, 112: Apud posteros vero id consecutus (M. Tullius), ut Cicero iam non hominis nomen, sed eloquentiæ habeatur. Auch die v. 10 gebrauchte Wendung „quo consule digna" findet sich bei Quintilian (XI, 1, 40 dignus eo viro). Das von der Leibhaftigkeit der Götter gebrauchte „præsentes" in v. 13 hat bereits Vergil im ersten Buch der Georgika v. 10: Numina præsentia; für „ab alto" endlich in der Bedeutung von „a cælo" hat Vergil sogar eine gewisse Vorliebe, vergl. Aen. I, 301: et Maia genitum demisit ab alto und Aen. VIII, 423: Ignipotens cælo descendit ab alto.

Niklaus von Diesbach, Schultheiss der Stadt Bern, geboren im Jahre 1430, starb mitten im kräftigsten Mannesalter im Jahre 1475, nach der Angabe der Sammlung Bernischer Biographien im Juli, nach dem vorliegenden Epitaphion an den Iden des Monats August, also am 13. August. Nachdem er in seiner Jugend allerlei Reisen, darunter eine nach Barcelona, zurückgelegt, verwaltete er seit dem Jahre 1451 in seiner Vaterstadt Bern verschiedene öffentliche Ämter, bis er schliesslich im Jahre 1465 35 Jahre alt zum Schultheissen der Stadt Bern gewählt ward. Gegenüber Frankreich spielte er namentlich im Jahre 1466 als Begleiter des Grafen Philipp von Savoyen an dem Hof des Königs Ludwig XI. eine hervorragende Rolle: nach der Biographie unseres gewiegten Geschichtskenners Georg von Wyss „erwarb er daselbst für sich und seine Verwandten Einfluss, Ehren und Reichtümer in ungewöhnlichem Masse, aber auch Vergrösserung für Bern gegenüber dem benachbarten Savoyen". In der Selbstbiographie seines Vetters Ludwig von Diesbach heisst es geradezu, dass diese Reise „der Anfang des Glücks und Heils derer von Diesbach" ge-

wesen sei. Der Staat Bern wusste aber auch seine Thätigkeit gebührend zu schätzen: denn noch viermal wurde diese Gesandtschaftsreise von ihm wiederholt. Dazwischen besuchte er als Pilger Jerusalem und erwarb sich die Würde eines Ritters vom heiligen Grab, sowie eines Ritters des Ordens der heil. Catharina vom Berge Sinai, weshalb er in der Inschrift den Titel „miles Sinai“ führt.

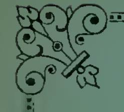
Seit 1469 bediente sich Ludwig XI. der Vermittlung Diesbachs, um die Eidgenossenschaft mit Karl dem Kühnen von Burgund zu verfeinden: im Jahre 1470 erschien in Bern eine königliche Gesandtschaft, um für den Fall eines Kriegs von Frankreich oder der Schweiz mit Burgund zwischen Ludwig XI. und der Eidgenossenschaft einen Neutralitätsvertrag abzuschliessen, zum grossen Schmerze des Herzogs von Burgund, daher hier: „ex opera cuius Burgundia plorat“. Dies führte dann wiederum durch die Vermittlung Diesbachs, der damals zum dritten Mal als Gesandter thätig war, im Jahre 1472 zu einem eigentlichen Bund zwischen König Ludwig XI. und der Schweiz. Ferner wirkte er, nachdem er bereits 1470 beim Zwingherrnstreit eine bedeutende Rolle gespielt, im Jahr 1473 als Vermittler zwischen Mailand und Savoyen und war auch bei der Annäherung der oberrheinischen Bischöfe und Städte an die Eidgenossenschaft thätig. Nachdem Kaiser Friedrich im November 1473 mit Herzog Karl von Burgund gebrochen, war es wiederum Niklaus von Diesbach, der den Wünschen Ludwigs XI., dass zwischen der Eidgenossenschaft und Herzog Sigmund von Österreich ein Bund gegen Burgund geschlossen werde, wohlwollend entgegenkam. Mehrere darauf bezügliche Verhandlungen, darunter ein erneuerter Bund mit Frankreich im Oktober 1474, füllten das Jahr 1474 aus. Da diese Annäherung an Österreich Diesbachs letzte Lebens-

jahre beschäftigte, so ist im Epitaphion bezeichnend der Ausdruck „Ducis Australis gratia *coepta* viget“ gebraucht.

Zu Weihnachten 1474 brachte Diesbach von einer Reise nach Frankreich für sich den Titel eines königlichen Kammerherrn und für alle Freunde Frankreichs in den Reihen der bernischen Räte Versprechen von Pensionen mit (pensas peperit), sowie den direkten Bund mit Frankreich (fœdera regis Francorum peperit), dessen Urkunde am 2. Januar 1475 in Paris unterzeichnet wurde. Kurz zuvor, am 11. Oktober 1474, hatten die Eidgenossen Karl von Burgund die Absage erklärt und am 13. November 1474 das burgundische Ericourt eingenommen. Nach seiner Heimkehr rückte er, nachdem er die Pensionen unter den Ratsmitgliedern verteilt, an der Spitze einer Krieger-Kohorte nach Pontarlier und von da mit den übrigen Eidgenossen am 25. April 1475 in die Waadt gegen das gegen Bern feindlich gesinnte Savoyen. Endlich zog er am 10. Juli als Anführer von 1500 Bernern, Freiburgern, Solothurnern und Luzernern dem Grafen Oswald von Thierstein, der an der Spitze des Heeres der Niederen Vereinigung stand, in den Sundgau zu Hülfe: bei der Einnahme von Isle am Doubs wurde er durch den Huf eines Pferdes verwundet, erkrankte dazu bei der Belagerung von Blamont an einer Seuche und starb dann in Pruntrut, wohin man ihn zur Verpflegung gebracht, unter inniger Teilnahme des Heeres, das den Verlust seines Führers tief beklagte (militiam, ah, gessit, dum exercitui moritur dux, heu, mortem invisam!). Dieses vielseitige, politisch und militärisch in gleicher Weise hochbedeutsame Leben hat der Verfasser des Grabgedichts durch die beiden Namen Cicero und Hektor aufs passendste gekennzeichnet.








ARCHIV

DES

HISTORISCHEN VEREINS

DES

KANTONS BERN.

XIV. BAND.

ZWEITES HEFT.

BERN.
BUCHDRUCKEREI STÆMPFLI & CIE.
1894.




Inhalt des zweiten Heftes.

Jahresversammlung des historischen Vereins,

Sonntag 17. Juni 1894 in Utzenstorf.

Bei den unsichern Witterungsverhältnissen verzichteten die meisten Teilnehmer auf einen Spaziergang, der über Burgdorf nach dem Festorte geführt hätte, und fanden sich daher zur sichern Fahrt auf dem Bahnhof ein. Eine sehr stattliche Zahl folgte dem Rufe des Präsidenten; auch mehrere Freunde von Freiburg waren erschienen und später schlossen sich noch die Bieler Fachgenossen an.

Kaum in Utzenstorf angekommen, bezog man im Bahnhof-Restaurant Schönauer den grossen Saal, wo ein Mitglied des Gemeinderates den Willkommsgruss bot. Dann eröffnete der Präsident, Prof. Blösch, die Sitzung mit der Verlesung des Jahresberichtes. Weniger ausführlich behandelte er diesmal die im Laufe des Winters vorgetragenen Arbeiten, um desto länger bei dem verdienten Forscher zu verweilen, den leider der Tod uns im letzten Jahre entrissen hat, Pfarrer F. Ochsenbein, und um dessen Andenken in verständnisvoller Weise zu ehren. Der Tod hat auch eine fühlbare Lücke in die Reihe unserer Ehrenmitglieder gerissen: die Herren Georg von Wyss und der Genealoge W. Gisi gehören uns nicht mehr an.

Der Präsident liess den gediegenen Worten seines Berichtes noch einen trefflichen Vortrag über den helvetischen Senator Kuhn folgen.

Bernhard Friedrich Kuhn, 1762 in Grindelwald als Sohn des dortigen Pfarrers geboren, sollte zuerst Theologe werden, trat aber zur Jurisprudenz über und wirkte praktisch als Fürsprech und theoretisch durch Herausgabe mehrerer Werke, die heute noch von seinen Fachgenossen geschätzt sind. Die Mängel des bernischen Rechtswesens, die er dabei entdeckte, entfremdeten ihn dem Standpunkte der Regierung, und als die Revolution ausbrach, glaubte er in ihr die Morgenröte einer bessern Zeit zu erkennen. So schloss er sich den Neuerungen an, wiewohl oft gar nicht einverstanden mit den phrasenhaften „Patrioten", die die Fremden herbeigerufen — er hatte an der Sense selbst gegen die Franzosen gefochten und einem Feind den Schädel gespalten —. Seine vielen Fähigkeiten brachten ihm Ämter und Würden, ja eigentliche Vertrauensposten ein. Aber wie sehr er sich mühte, sein Ringen war erfolglos. Die Partei Ochs, dann Laharpe machte eine wirklich vaterländische ehrliche Regierung unmöglich. Die Helvetik mit ihrem namenlosen Unglück und ihrer schrecklichen Verworrenheit hatte sich schon nach fünf Jahren überlebt und ihre Führer suchten vor dem allgemeinen Unwillen Rettung auf den Schiffen, die sie nach Savoyen bringen sollten.

Ein trübes Ende war Kuhn beschieden. Fürchterlich getäuscht, verlor er allen Lebensmut, als Napoleon Helvetien seiner Mediation unterwarf und 1815 die Stadt Bern wieder die Leitung des Staates Bern übernahm; dem Trübsinn verfallen, starb er 1825.

* * *

Die Versammlung erhob sich, um dem verehrten Präsidenten ihre Dankbarkeit auszusprechen; man darf sich freuen, Kuhns Biographie im nächsten Neujahrsblatt wiederzufinden.

Die Geschäfte der Jahresversammlung beschränkten sich auf die Verlesung des Kassaberichtes des Herrn Sterchi durch Herrn Howald; die Rechnungsführung und die Passation wurden den beiden Herren bestens verdankt.

Zu Mitgliedern meldeten sich und wurden gleich aufgenommen die Herren Ernst v. Wyttenbach, Fürsprecher in Bern, und Sek.-Lehrer Egger in Kirchberg.

Vor dem Essen besuchte man noch die Kirche, deren Glasgemälde, Werke der besten Zeit, allgemeine Bewunderung hervorriefen.

Am Essen fehlte es nicht an manch gutem — meist im Dialekt gesprochenen — Worte. Dann spazierten die meisten in die schönen Anlagen des nahen Schlosses Landshut, dessen Besichtigung leider nicht möglich war.

Um 5 Uhr entführte die Bahn wieder alle Teilnehmer, und brachte sie über Burgdorf, wo viele noch zwischen zwei Zügen verweilten, in die Vaterstadt zurück.

Der Sekretär:
Dr. **Wolfgang Friedrich von Mülinen.**



Jahresbericht

über die

Thätigkeit des historischen Vereins von Bern,

1893/94,

abgelegt

vor der Hauptversammlung des Vereins in Utzenstorf, 17. Juni 1894,
durch den derzeitigen Präsidenten Prof. *Blösch.*

Geehrte Herren und Freunde!

Wenn wir heute wieder in der Berichterstattung über unsern Verein einen Rückblick werfen sollen auf unser Leben und Treiben im Jahre 1893/94, so beginnen wir, wie billig, mit der Erwähnung unserer wissenschaftlichen Arbeiten, denn eine arbeitende Gesellschaft wollen wir sein, welche nicht nur zum eigenen Genuss und zur Kurzweil, sondern auch in ihrer Weise für das grosse Ganze thätig ist, nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft etwas leistet, Bleibendes schaffen möchte, indem wir in gemeinsamer Thätigkeit und gegenseitiger Anregung die kleinern und grössern Steine herbeitragen, zu Handen eines spätern Baumeisters, der irgendwann kommen wird, um unser geschichtliches Wissen zu einem wirksamen Bilde zu gestalten.

Gerade von dieser Seite her betrachtet, dürfen wir das verflossene Jahr als ein recht fruchtbares betrachten. Es zeichnen sich die Arbeiten, welche vor der Gesellschaft zum Vortrage gelangt sind, dadurch aus, dass namentlich die Quellenkunde und urkundliche Einzelforschung mehr als gewöhnlich zu ihrem Recht kamen.

Mit der genauen Untersuchung unserer bernischen Geschichtsquellen beschäftigten sich die Arbeiten von Herrn Dr. Tobler 1. über *Diebold Schillings Chronik,* als Vorbereitung zu einer neuen Ausgabe dieses wichtigen bernischen Geschichtswerkes; 2. über einen neu in Freiburg entdeckten *Chronikbericht* über die Burgunderkriege; 3. über einige historische *Volkslieder,* und 4. sein übersichtlicher Bericht über die schweizergeschichtliche *Litteratur des Jahres 1893,* soweit es das Mittelalter betrifft; und ebendahin gehörte die Mitteilung von Herrn Dr. v. Mülinen über die von ihm aufgefundene, früher verloren geglaubte Chronik des *Ludwig Schwinkart* von Bern über die Zeit der italienischen Feldzüge und die Beteiligung der Schweizer an denselben.

Muster sorgfältigster archivalischer Detailforschung waren die zwei Vorträge von Herrn Staatsarchivar Türler über das Schicksal der Häuser an der *Kreuzgasse* und an der obern *Gerechtigkeitsgasse,* sowie die Ergänzungen und teilweisen Berichtigungen *zum Münsterbuche* der Herren Händcke und Müller. Herr Pfarrer Stammler untersuchte die Frage nach dem ältesten Wappen der Landschaft *Oberhasle,* indem er die Vermutung aufstellte, dass das Zeichen des Adlers nicht vom Reiche, sondern von Savoyen möchte übernommen worden sein. Herr Dr. Geiser berichtete über *Jakob von Roverea,* Herrn von Cré, und

seinen Zug nach Neapel mit dem französischen Heer im Jahr 1527, und Herr Prof. Zeerleder machte uns in eingehender, sachkundiger Besprechung aufmerksam auf die Bedeutung und den Wert von Geisers *Geschichte des Armenwesens* im Kanton Bern.

Zwei Arbeiten führten uns über unsere nähere Umgebung hinaus. Herr Dr. P. Meyer erörterte die in jüngster Zeit wieder aufgeworfene Frage über den Verfasser des Bellum Africanum, und Herr Dr. v. Mülinen entwarf uns ein äusserst lebhaftes Bild der blutigen Schlacht bei Malplaquet, in welcher auch Berner, und zwar auf beiden Seiten, kämpften.

Auch an kleinern Mitteilungen, welche von dem lebendigen Interesse unserer Mitglieder Zeugnis geben konnten, hat es keineswegs gefehlt: Herr Dr. Tobler sprach über die Anwendung von Kriegslisten in den Heeren der alten Eidgenossen; Prof. Zeerleder wies uns einen bei Belp gefundenen Siegelstempel aus der Mitte des XIV. Jahrhunderts; Herr Grossrat Folletête, als Gast anwesend, brachte zwei durch ihre Entstehung als offenbare Falsifikate neuester Zeit merkwürdige Urkunden; Herr Prof. Flückiger feierte durch Vorweisung einer Anzahl von Bildnissen und mit einigen Worten der Erläuterung das Andenken des berühmten Arztes Theophrastus Paracelsus aus Einsiedeln; Herr Notar Leuenberger zeigte uns eine alte Ansicht von Langnau und ein von General Brune unterzeichnetes Dokument; Herr Türler teilte uns das Resultat seiner Forschungen mit über das von Dichter Kleist bei seinem Aufenthalt in Bern bewohnte Haus; Herr Dr. von Mülinen erinnerte an die Thatsache, dass auch Preussen einst, unter Friedrich I., eine Schweizer-

garde besass; Dr. Geiser brachte die Bezeichnung „Hugenotten“ zur Sprache, die in einem Aktenstück von 1562 auf Hugo Capet zurückgeführt wird, und Ihr Berichterstatter gab der Gesellschaft Kenntnis von einer ausführlichen Arbeit von Herrn Pfarrer Hürner in Wimmis über das durch den Brand von 1891 zerstörte uralte sogenannte „Steinige Haus“ bei St. Stephan im Ober-Simmenthal; Herr Prof. Vetter berichtete über das wieder zugänglich und sichtbar gewordene prächtige Refektorium im Dominikanerkloster, als Einleitung zu dem dann auch einstimmig angenommenen Antrag, der historische Verein möchte sich bei den Behörden um möglichste Konservierung dieses interessanten Denkmales aus dem alten Bern bemühen; und endlich Herr Architekt von Rodt zeigte uns eine neue Serie seiner berühmt gewordenen Zeichnungen, in welchen er das alte Bern wenigstens im Bilde zu erhalten mit grossem Erfolge bestrebt ist.

Durch die Mannigfaltigkeit der Vorträge, Mitteilungen und Vorweisungen wurden denn auch unsere Sitzungen in erwünschtester Weise belebt; wir haben deren im Laufe des Winters 10 abgehalten. Der Besuch war ein verhältnismässig günstiger. Am ersten Abend hat keine Zählung stattgefunden; in den 9 folgenden wechselte die Zahl der Anwesenden zwischen 35 (am 17. Nov.) und 13 (am 12. Jan. 94), mit einem Durchschnitt von 21 auf jede Sitzung; eine immerhin kleine Zahl für eine Gesellschaft von über 180 Mitgliedern, um so kleiner, wenn wir daran denken, dass die Teilnehmer meistens die nämlichen sind, die sich regelmässig einfinden, während andere sich nur als Passivmitglieder betrachten.

Von geschäftlichen Verhandlungen blieben wir glück-

licherweise fast vollständig verschont. Der Vorsitzende glaubt in Ihrem Sinne zu handeln, wenn er solche nach Möglichkeit vermeidet, denn nach allgemeiner Erfahrung wirken rein geschäftliche Erörterungen auf das Leben wissenschaftlicher Vereine geradezu tödlich.

Nur der leidige Umstand, dass die akademischen Vorträge dieses Winters auf unsern gewohnten Sitzungstag, den Freitag, verlegt worden sind, und somit wiederholt Kollision entstehen musste, hat uns zu einer Beschlussfassung genötigt; es wurde im Sinne der Beibehaltung unserer Übung entschieden. Ein Antrag von Herrn Dr. S. Schwab, dem bernischen Verschönerungsverein in seiner Absicht, geschichtlich merkwürdige Gebäude der Stadt mit Gedenktafeln zu versehen, auch unsererseits mit den erforderlichen Angaben an die Seite zu stehen, führte zur Bezeichnung einer eigenen Kommission von 3 Mitgliedern. Ein fernerer Beschluss musste gefasst werden über die Veröffentlichung unserer Publikation betreffend die Burgruinen unseres Kantons. Sämtliche Mitglieder werden nun das von unserm Sekretär zusammengestellte hübsche Heft empfangen haben, welches die Resultate unserer bezüglichen Anfragen enthält. Diese Antworten sind noch sehr unvollständig eingelangt, allein wir dürfen mit einiger Zuversicht hoffen, dass nicht nur das Verzeichnis zu weiterer Ergänzung auffordern und veranlassen wird, sondern dass es namentlich auch schon indirekt dahin wirke, die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf diese Überreste zu lenken und damit die Pietät zur Erhaltung des noch Vorhandenen zu pflegen, oder wenigstens unnötiges und mutwilliges Zerstören zu hindern. Unsere leitende Kommission hat sich nur ein einziges

Mal zu einer eigentlichen Beratung versammelt, da sie sich nur mit dem oben genannten Verzeichnis und mit dem Inhalt unseres „Archivs“ zu beschäftigen hatte. Die Redaktion des letztern besorgt in sorgfältigster Weise unser allzeit thätige Sekretär, dem wir für seinen Eifer grossen Dank schulden.

Die Chronik Anshelms ist endlich so weit vorgerückt, dass das erste Stück des bisher ungedruckt gebliebenen vierten Manuskriptbandes der Druckerei übergeben werden konnte; es beginnt damit der in mancher Hinsicht wichtigste Teil des trefflichen Geschichtswerks. Freilich ist nicht nur die Zeit der Beendigung weit hinausgeschoben worden über den ursprünglich vorgesehenen Termin, auch die Zahl der Bände wird grösser werden müssen, als anfangs berechnet worden. Doch sind wir überzeugt, dass sich darüber kaum jemand beklagen wird.

Die Zahl unserer Mitglieder ist sich ziemlich gleich geblieben. Wir haben 5 neu Aufgenommene begrüsst, aber auch einige Verluste erlitten. Wir betrauern zwei unserer Ehrenmitglieder, Herrn Dr. W. Gisi, der längere Zeit als Mitglied unserm Verein angehörte, durch seine gelehrten Arbeiten und als Sekretär ihm Dienste geleistet hat, und Herrn Prof. Dr. Georg v. Wyss, den ehrwürdigen und geistesfrischen Präsidenten der Allgemeinen schweizerischen geschichtsforschenden Gesellschaft, bei dessen Begräbnisfeier eine Abordnung unseres Vereins mit einem Kranze ihm die letzte Ehre erwies. Unter den aus unserm engern Kreise durch den Tod Geschiedenen nennen wir als Veteranen Herrn alt-Oberrichter Hebler. Neben ihm ist es aber namentlich einer, dem ein besonderes Wort der Erinnerung an dieser Stelle gebührt. Der am 30. Oktober

1893 verstorbene Pfarrer Gottl. Friedrich Ochsenbein zu Schlosswyl war eines der eifrigsten und arbeitsamsten Mitglieder, die wir ausserhalb der Stadt zu unserm Kreise zählten; schon krank, hat er sich vor einem Jahr in Interlaken eingefunden, und hat von seiner lebhaften Anhänglichkeit an den Verein dadurch Zeugnis gegeben, dass er in seinem Testamente die Bestimmung traf, es sollen seine noch ungedruckten historischen Arbeiten und derjenige Teil seiner Bücher, welcher geschichtlicher Natur ist, der Bibliothek des historischen Vereins übergeben werden. Dieser Verfügung gemäss hat Ihr Berichterstatter auf Einladung der Hinterlassenen vor einigen Wochen die bezügliche Auswahl getroffen, und unserer bescheidenen Sammlung steht damit eine namhafte und willkommene Bereicherung bevor, welche das Gedächtnis des Verstorbenen stets unter uns erhalten wird. Dafür hat freilich Pfarrer Ochsenbein schon in anderer Weise gesorgt. Die über ihn in den Tagesblättern erschienenen Nekrologe haben meistens die Gründung der Anstalt „Gottesgnad“ für Unheilbare als seine Lebensthat hervorgehoben; es war seine letzte, aber nicht seine einzige. Uns ziemt es wohl, auch sein Wirken als Historiker, mehr als es sonst geschehen ist, ins Licht zu setzen.

Seinen längern Aufenthalt in Freiburg, als Seelsorger der dortigen Protestantengemeinde, benutzte Ochsenbein zu fleissigen Nachforschungen in den dortigen Archiven, und als bleibende Frucht dieser jahrelangen Studien erschien später sein treffliches Büchlein über die Waldenser-Prozesse in Freiburg und in Bern in den Jahren 1399 und 1430, eine bis dahin fast unbekannte und äusserst interessante Episode der schweizerischen Kirchengeschichte.

Seine Liebe zur ursprünglichen Vaterstadt Murten gab er durch die vielfachen Bemühungen kund, als die Schweiz sich anschickte, im Jahre 1876 die Jubelfeier des Sieges über die Burgunder zu begehen. Das „Urkundenbuch der Schlacht bei Murten“, als bleibendes Monument jener Feier, ist nicht die einzige darauf bezügliche Arbeit Ochsenbeins. In einer Reihe von Artikeln: „Kriegsgründe und Kriegsbilder“, und in seiner Schrift: „Die Murtenschlacht dem Volke erzählt“, lenkte er in wirksamster Weise die Aufmerksamkeit auf das grosse Ereignis. Endlich verdanken wir ihm noch zwei kirchenhistorische Monographien über „Die Reformation in Murten und Grandson“ und „Die Reformation in Guggisberg“, Gegenstände, die ihm von seinen Freiburger Forschungen vertraut geworden waren. Selten kam er nach Bern, ohne dass auch Archiv und Bibliothek einen Besuch erhalten hätten. So war Ochsenbein einer der tüchtigsten und thätigsten Historiker unseres Kantons, der mit der Freude an der Geschichte — man muss fast sagen ausnahmsweise — auch den Trieb zu produktiver Arbeit empfand. Wahrlich, nicht das Gefühl persönlicher Freundschaft allein zu dem mir nahestehenden Mann, sondern die Überzeugung, dass der historische Verein ihm solches schuldig ist, hat mich bewogen, diesmal die Berichterstattung über den Inhalt unserer Vorträge abzukürzen, und dafür etwas länger bei der Erinnerung an Pfarrer Ochsenbein stehen zu bleiben.

Der Hinscheid solcher Männer mahnt uns daran, dass wir uns zusammennehmen müssen, wenn wir — in wenigen Jahren — das Fest der Gründung unseres Vereins der Gründer würdig feiern wollen. Der Gedanke an den

uns bevorstehenden Tag hat manche von uns schon recht lebhaft beschäftigt. Über die bezüglichen Pläne und Absichten zu reden, ist hier nicht der richtige Ort. Die beste Vorbereitung auf die Feier wäre jedenfalls die, wenn es uns gelingen würde, unsern Verein nach 50 Jahren seines Bestehens zu einem in Wahrheit den ganzen Kanton umfassenden Organismus zu gestalten zur allseitigen Pflege des historischen Sinnes, des historischen Interesses und des geschichtlichen Wissens; zu einem Organismus, in welchem jedes einzelne Mitglied ebensosehr Förderung sucht als Förderung bringt. Hoffen wir, dass die Entstehung des grossen bernischen historischen Museums, dessen Eröffnung in den nächsten Wochen ein für das Jahr 1894 bedeutsames Ereignis sein wird, uns mithelfen möge, dem bezeichneten Ziele näher zu kommen, die historischen Kräfte zu sammeln, zu einigen und zu kräftigen!

Auszug

aus der

Rechnung des bernischen historischen Vereins,

genehmigt an der

Hauptversammlung zu Utzenstorf am 17. Juni 1894.

Einnahmen.

	Fr.	Rp.
Rückbezüge aus den Sparkassen (uneigentliche Einnahmen)	900.	—
Kapitalzinsen und Verkauf von Druckschriften	100.	95
Mitgliederbeiträge pro 1893/94	1392.	—
Total	2392.	95

Ausgaben.

	Fr.	Rp.
Passivsaldo	22.	50
Jahresversammlung 1893	36.	—
Druck und Versendung des „Archiv", XIV, 1	544.	20
Vereinssitzungen (Inserate) und Lokal . . .	127.	80
Bibliothek, inbegriffen Neuanschaffungen und Lokal	208.	15
Besondere Beiträge (Mommsenstiftung, Unterhalt des Neueneggdenkmals, Diesbachinschrift etc.)	114.	10
Kapitalanlagen (uneigentliche Ausgaben) . .	1300.	—
Porti und Frankaturen	53.	65
Verschiedenes (1 Diplom, Grabkränze etc.) .	45.	35
Total	2451.	75

Passivrestanz Fr. 58. 80.

Vermögensbestand pro Juni 1894.

	Fr.	Rp.
Guthaben bei der Spar- und Leihkasse Bern	1307.	15
Guthaben bei der Spar- und Leihkasse Bern	1002.	15
Guthaben bei der Ersparniskasse Bern . .	847.	65
Vereinsbibliothek laut Schein Nr. 24,424 . .	2180.	—
	5336.	95
Ab obige Passivrestanz	58.	80
Reines Vermögen	5278.	15

Bern, im Juli 1894.

Der Kassier des historischen Vereins:

J. Sterchi, Oberlehrer.



Hans von der Grubens Reise- und Pilgerbuch 1435—1467.

Herausgegeben von *Max von Diesbach.*



Vorwort.

Unter den zahlreichen Abhandlungen, welche anlässlich der VII. Säkularfeier der Gründung Berns erschienen sind, müssen wir den Ausführungen des Herrn Dr. G. Tobler das Verdienst zusprechen, dass sie eine vollständige Studie der Chronisten und Geschichtschreiber enthalten, welche im Laufe der Jahrhunderte Material geliefert, mittelst dessen wir jetzt im stande sind, eine genaue Geschichte der Stadt Berchtolds V. auszuarbeiten [1]).

Unter den Schriftstellern des XV. Jahrhunderts führt Herr Tobler «Hans von der Gruben» an. Dieser treue Diener des Hauses Diesbach, der die Mitglieder dieser Familie auf ihren Pilgerzügen nach Jerusalem und auf zahlreichen andern Reisen begleitete, hat uns darüber eine Reisebeschreibung hinterlassen, welche in dieser der bernischen Geschichte und Kulturgeschichte bestimmten Sammlung wohl aufgenommen werden darf.

Palästina ist der Gegenstand eines ernsten und tiefen Studiums: In Deutschland haben die Bemühungen eines

[1]) G. Tobler. Die Chronisten und Geschichtschreiber des alten Bern. Bern 1891.

Titus Tobler und besonders die des Dr. Röhricht zahlreiche Pilgerbücher veröffentlichen lassen. In Frankreich trug dazu die Société de l'Orient Latin bei, welche durch den Tod des Grafen Riant für kurze Zeit unthätig, dann aber wieder zu neuem Leben erwachte. Immerhin muss man vorsichtig zu Werke gehen, wenn man nicht gänzlich wertlose Beschreibungen ans Licht ziehen will.

Obgleich die nüchternen Notizen des Hans von der Gruben eines allgemeinen Interesses ermangeln, da er seine Aufmerksamkeit mehr auf die Aufzählung der Gnadenorte, der Reliquien und Ablässe richtet, als auf die Beschreibung der eigenen Erlebnisse, findet Herr Dr. Röhricht, der unstreitig am meisten auf diesem Gebiete bewandert ist, dass unsere Beschreibung durchaus nicht wertlos ist. Durch sein Urteil liessen wir uns zu vorliegender Veröffentlichung aufmuntern.

Nach diesen Vorbemerkungen, die ich der Schrift auf ihrer Wanderung mitzugeben für nötig hielt, erübrigt es mir noch, meinen wohlwollenden Mitarbeitern zu danken, vor allen dem Herrn Dr. Röhricht in Berlin, sowie dem Herrn Türler, Staatsarchivar in Bern, der mir eine grosse Anzahl Dokumente, welche auf Hans von der Gruben Bezug haben, zur Verfügung gestellt, Herrn Hubert Breuer, cand. phil., der die einleitenden Worte ins Deutsche übertragen hat, und Herrn Dr. W. F. von Mülinen, der in seiner bekannten Gefälligkeit das Manuskript durchsehen und dessen Druck besorgen wollte.

Einleitung.

Zu bedauern ist es, dass es mir trotz aller Bemühungen nicht gelungen ist, den Urtext des Hans von der Gruben ausfindig zu machen. Im Jahre 1539 stellte Andreas v. Diesbach [1]) eine Abschrift davon her, welche Graf Franz v. Diesbach [2]) im Jahre 1773 abermals kopieren liess. Dieser verglich (1790) seine Abschrift mit einem anderen Manuskript und verbesserte einige Fehler, welche sich beim Abschreiben darin eingeschlichen hatten. Zu Ende des vorigen Jahrhunderts befand sich die eine dieser Abschriften im Besitze des Herrn v. Diesbach, Alt-Landvogts zu Oron; die andere war das Eigentum des Herrn v. Erlach von Morsee. Was ist mit diesen Dokumenten geschehen? Sie sind entweder vernichtet oder verborgen in irgend einer Privatbibliothek. In unsern Besitz gelangte nur die ziemlich mangelhafte

---

[1]) Andreas v. Diesbach, Mitherr von Worb, wurde geboren im Jahre 1516. Er trat, nachdem er seine Studien mit Glanz in Solothurn, Basel, Dôle und Freiburg im Breisgau beendet, als Page am französischen Hofe zu Orléans-Longueville ein. Er wurde 1536 Hauptmann im französischen Dienste und 1543 Ratsherr zu Bern. Vermählt war er mit Maria Ziegler von Basel. Am 31. Dezember 1565 starb er auf seinem Schlosse Worb.

[2]) Graf Franz v. Diesbach, geboren am 7. Oktober 1739 in Torny (Kanton Freiburg), trat im Jahre 1755 als Fähnrich in das schweizerische Garderegiment ein. Er nahm 1759 seinen Abschied und heiratete Magdalena von Affry. Er war Mitglied des Rates der Zweihundert in Freiburg und Landvogt von Rue. Unter der Regierung des Mediationsaktes wurde er Regierungsstatthalter von Freiburg, Mitglied des grossen Rates und des Appellationstribunals. Er starb im Jahre 1811. Er war ein Mann von grosser Bildung, Freund des Studiums und in Litteratur und Wissenschaft sehr bewandert.

Kopie von 1773; sie enthält 156 Seiten in Quartformat; der Einband ist einfach kartoniert. Die Schrift ist nachlässig. Die in dem Texte enthaltenen Korrekturen rühren von der Hand des Ratsherrn Franz v. Diesbach her.

Der Inhalt der Handschrift ist folgender:

Ankunft des Hans von der Gruben in Bern, seine Pilgerreise nach Jerusalem, welche er im Jahre 1440 als Begleiter seines Herrn, Ludwig v. Diesbach, unternahm, Seite 1—62. Reise Ludwigs v. Diesbach in Begleitung seines Dieners nach Italien, Spanien, Frankreich und Deutschland, sowie Ludwigs v. Diesbach Tod (1447—1452) Seite 63—91. Hans von der Gruben begleitet Nikolaus und Wilhelm v. Diesbach im Jahre 1467 auf ihrer Pilgerreise nach Jerusalem und zum Berge Sinai, Seite 92—144. Inhaltsverzeichnis 145—155. Eine von dem Ratsherrn v. Diesbach geschriebene Angabe der Quellen, welche ihm zur Anfertigung der Kopie gedient haben, Seite 156.

Der Herausgeber hat es sich angelegen sein lassen, den Text so getreu wie möglich wiederzugeben, wobei er jedoch folgende Grundsätze befolgt: y wurde durch i ersetzt, die zusammengestellten Wörter wurden getrennt, die Interpunktion sorgfältiger angewandt, grosse Anfangsbuchstaben nur für Orts- und Personennamen gebraucht.

Da der Bericht der Pilgerfahrt Ludwigs v. Diesbach 1440, anerkannt eine Reproduktion älterer Erzählungen, schon öfters gedruckt ist, will ich ihn nicht nochmals veröffentlichen. Hans von der Gruben scheint den Georg Pfintzing von Nürnberg, welcher das heilige Land im Jahre 1436 und 1440 besuchte und uns darüber eine ziemlich ausführliche Beschreibung hinterlassen hat, abgeschrieben zu haben. Diese ist ihrerseits die fast wörtliche Abschrift der Erzählung eines andern Reisenden, des Dr. Hans Lochner, Verfassers einer Chronik,

welche die Beschreibung der Pilgerreise des Markgrafen Johann Albrecht von Brandenburg (1435) enthält [1]).

Herr Dr. Röhricht teilt uns diesbezüglich folgendes mit: «Solche wörtliche Kopien älterer Pilgertexte von späteren Pilgern kommen auch sonst noch vor, z. B. schreibt Sebald Rieter (1479) fast wörtlich den Bericht seines Reisegefährten Tucher ab. Der Grund ist in der Gleichförmigkeit zu finden, die jede Reise fast bis auf die kleinsten Details, mit Ausnahme der Monatsdaten und der Begleiternamen, bot, so dass man einfach bereits vorhandene Reisebeschreibungen mit ihren stereotypen Städtenamen und traditionellen Berichten über Heiligtümer und Ablässe herüber nehmen konnte.»

Was die Aufzeichnung der Personen anbelangt, welche an der Pilgerreise im Jahre 1440 teilgenommen, so wiederholen wir sie nicht, mit Rücksicht darauf, dass sie, von einigen Lücken und orthographischen Differenzen abgesehen, übereinstimmt mit der, welche uns von einem Mitreisenden, dem Ritter Hans Rot von Basel, hinterlassen ist [2]).

Das Inhaltsverzeichnis wurde durch ein Personen- und Ortsregister ersetzt.

Einige Anmerkungen haben wir zur Vervollständigung und zur Erläuterung des Chroniktextes hinzugefügt. Für

---

[1]) Siehe unter andern, für Lochner: Die Hohenzollern am heiligen Grabe zu Jerusalem etc. Berlin 1858. Für Pfintzing: Röhricht und Meissner. Deutsche Pilgerreise nach dem heiligen Lande. Berlin 1880. Seite 65. — Kamann: Die Pilgerfahrten Nürnberger Bürger nach Jerusalem. Nürnberg 1880.

[2]) Hans und Peter Rots Pilgerreisen 1440 und 1453, herausgegeben von A. Bernoulli. Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Neue Folge. I. Bd., S. 329. Basel 1882.

die Reise zum Berge Sinai lag uns das gründliche und scharfsinnige Werk von Sollweck als Richtschnur vor.[1])

Hans von der Gruben[2]) war, wie er in seiner Erzählung erwähnt, in Köln geboren. Sein Geburtsjahr ist uns unbekannt, wir können es jedoch in den Anfang des 15. Jahrhunderts setzen. Von Beruf war er Goldschmied. Im Jahre 1435 kam er nach Venedig, welches damals auf dem Gipfel seines Wohlstandes als Handels- und Künstlerstadt stand. Er durchreiste sodann Savoyen, wo die durch Anmut nicht weniger als Schönheit berühmte Anna von Cypern herrschte. Aber schon nach Verlauf eines Jahres verliess er den Hof von Savoyen wieder, wo er einen Goldschmuck von hohem Werte für die Prinzessin angefertigt, und kam nach Bern. Hier nahm ihn das Haus von Diesbach «als einen besundern lieben Diener» auf.

Nikolaus v. Diesbach war zu Anfang des 15. Jahrhunderts einer der bedeutendsten Kaufleute unseres Landes; er besass zahlreiche Filialen, unter andern in St. Gallen, Barcelona und Nürnberg. Wie es zur damaligen Zeit Sitte war, hatte sein Haus mehrere Geschäftszweige, unter welchen Juwelen- und Leinwandhandel die bedeutendsten waren. Nach seinem Tode (1436) gaben seine 3 Söhne Lucius oder Loys, Hans und Ludwig das väterliche Geschäft zwar nicht auf, zogen es aber vor, sich mit ihren Herrschaften, Staatsinteressen, Kriegen, Reisen, Jagden und dergleichen zu beschäftigen, wobei sie die Geschäftsführung ganz und gar den Angestellten und dem sonstigen Personal überliessen. Erst später

---

[1]) M. Sollweck. Fratris Pauli Waltheri Guglingensis itinerarium in terram sanctam et ad sanctam Catharinam. Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart. cxc II. Tübingen 1892.

[2]) So schreibt er selbst seinen Namen; seine Zeitgenossen nannten ihn gewöhnlich von der Grub oder in der Grub.

sahen sie die Unrichtigkeit ihres Verfahrens ein und gaben das Geschäft, welches für sie die Hauptquelle ihres Reichtums gewesen, auf [1]).

Wahrscheinlich wurde Hans von der Gruben bei seiner Ankunft in Bern (1436) von den Gebrüdern v. Diesbach als Geschäftsleiter des Juwelenhandels angestellt. Er stand hauptsächlich im Dienste Ludwigs. Sein Herr war ihm günstig gesinnt, wie er denn auch seine Heirat mit Anastasia Bumann, der Tochter des reichen Schultheissen von Olten, zu stande brachte. Diese hatte schon drei Männer gehabt [2]). Damals war der Eintritt in den Rat noch nicht mit all' den Bedingungen verknüpft, welche ihn in späterer Zeit einem Fremden, der erst kurze Zeit in Bern ansässig, erschwerten, ja fast unmöglich machten. Für einen intelligenten Mann genügte der Besitz eines Hauses sowie der Aufenthalt von nur einem Jahre zur Wählbarkeit in den Grossen Rat. Hans von der Gruben wurde im Jahre 1440 gewählt, und hat wahrscheinlich diese Stelle bis zu seinem Tode bekleidet [3]). Er bewohnte und besass den obersten Teil des spätern Gasthofes zur Krone [4]).

---

[1]) Geschlechtsbuch von Jr Christoffel von Diesbach. Manuskript des XVI. Jahrhunderts. Obgleich die analogen Werke nur mit äusserster Vorsicht im allgemeinen zu Rate gezogen werden können, haben wir konstatiert, dass diese Familienchronik ziemlich genau ist.

[2]) Der erste Ehemann der Anastasia war Friedrich v. Sur (ein Sohn mit Namen Hans ging aus dieser Ehe hervor); der zweite Rudolf Rieder, Herr zu Worb und Trimstein, aus einem angesehenen bernischen Geschlechte; der dritte Hemmann v. Hertenstein, Goldschmied, und endlich der vierte Hans von der Gruben (Staatsarchiv von Bern. Oberes Spruchbuch D. 17. 22. 136. — Jahrzeitenbuch von Worb. Archiv des historischen Vereins von Bern, Bd. IX, S. 79).

[3]) Die Mitgliederverzeichnisse des grossen Rates („Burgerrödeli") sind von 1435 bis 1465 erhalten, und hier wurde er stets aufgeführt. (Die „Osterbücher" beginnen 1485.)

[4]) Gerechtigkeitsgasse Nr. 64 Sonnenseite, Bern.

In demselben Jahre (1440) begleitete er seinen Herrn Ludwig von Diesbach auf der Reise nach Jerusalem.

Bis zu Anfang des XVI. Jahrhunderts fehlte es nicht an Gelegenheit, zum hl. Lande zu pilgern, und in jedem Jahre verliessen um die Zeit der Himmelfahrt Christi ein oder zwei Schiffe die Lagunenstadt, um Pilger nach Palästina zu bringen.

Ein reicher Schiffseigentümer und Patrizier von Venedig war damals im eigentlichen Sinne des Wortes Unternehmer von Pilgerzügen. Er übernahm den Transport bis Jaffa und die Kosten für die Landreise. In Jerusalem und in den Umgebungen zahlte er die gewöhnlichen Eintrittszölle, und übernahm die Verantwortung für die Mitreisenden bis zu deren Rückkehr nach Europa. Für diese Erleichterungen zahlten die Pilger dem Schiffseigentümer eine vorher bestimmte Summe Geldes, wovon die eine Hälfte in Venedig, die andere in Jaffa zu entrichten war. Diesen Pilgerzügen wurde durch die Reformation, sowie durch andere Umstände, welche die Reise in das hl. Land erschwerten, Einhalt gethan [1]).

Anfangs Mai reisten unsere Pilger von Venedig ab und kamen am 13. Juni in Jerusalem an. In Palästina verweilten sie 10 Tage; am 23. Juni schifften sie sich in Jaffa ein und kamen am 5. August durch Corfu, von wo aus sie nach Venedig zurückkehrten, um im Herbste wieder in ihrer Heimat anzukommen.

Während der darauffolgenden Jahre entbrannten heftige Streitigkeiten zwischen den Eidgenossen, die zum sog. alten Zürichkrieg führten. Die Feindseligkeiten zwischen Zürich und Bern währten mit einigen Unterbrechungen bis 1450. Hans von der Gruben, welcher seinen Herrn mit dem Pilgerstabe in der Hand begleitet,

---

[1]) Max de Diesbach. Les pèlerins fribourgeois à Jerusalem. Archives de la Société d'histoire du Canton de Fribourg, Bd. V, S. 200.

folgte ihm jetzt als Knappe, mit der Pike in der Faust, ins Feld. Er bat seinen Freund Peter Schopfer, den Schultheissen von Thun, ihm ein Pferd zu kaufen, dessen er als Begleiter seines Herrn bedurfte [1].

Ludwig von Diesbach benutzte einen Waffenstillstand (1447), um eine grössere Reise in die bedeutendsten Länder Europas zu unternehmen. Von einem Gnadenorte ging er zum andern, um Kirchen und berühmte Reliquien zu besuchen; er zog von Hof zu Hof, um Prinzen und Fürsten seine «Reverentz» zu bezeugen und von ihnen Ehren und Auszeichnungen zu empfangen. Hans von der Gruben bereiste mit ihm Italien, Frankreich, Spanien und Deutschland. Ihre Rückkehr erfolgte 1448 oder erst in dem darauffolgenden Jahre.

1450 begab sich Ludwig v. Diesbach nach Godesberg am Rhein, in der Absicht, sich daselbst definitiv niederzulassen. Hans von der Gruben folgte ihm in die Rheinlande. Zur Ordnung gewisser Angelegenheiten reiste Ludwig v. Diesbach 1452 nach Bern. Hans von der Gruben, welcher sich während dieser Zeit in seiner Geburtsstadt Köln aufhielt, empfing hier die traurige Kunde von dem Ableben seines Herrn. Der treue Diener härmte sich sehr, dass es ihm nicht möglich gewesen, seinem lieben Beschützer in seinen letzten Stunden beizustehen. Auch nach dem Tode seines Herrn liess er nicht nach, dessen Familie grosse Dienste zu erweisen, und er verteidigte ihre Interessen besonders gegen die vom Bischof von Köln auf die Hinterlassenschaft erhobenen Ansprüche. Im Jahre 1460 brachte er das Söhnchen seines ehemaligen Herrn nach Bern. Dieses achtjährige Kind, welches mit seinem Vater gleichen Namen trug,

---

[1]) Eigenhändiges Schreiben des Hans von der Gruben in niederdeutscher Mundart. Thuner Missiven 1439—45, in fine.

fand in dem Hause seines Vetters Nikolaus v. Diesbach Aufnahme [1]).

Wir haben gesehen, dass Hans von der Gruben sich in Bern verehelichte; seine Frau starb aber schon nach wenigen Jahren, wahrscheinlich 1443, denn am 27. Juli dieses Jahres procedieren Hans von der Gruben und sein Stiefsohn Hans von Sur um die Hinterlassenschaft der Anastasia [2]).

In die Tellbücher von 1448 wurde er mit einem Knechte Hans und mit einer Jungfrau (Magd) Elise genannt eingetragen. Sein Vermögen betrug damals 500 Gulden. Die Steuer von 5 Gulden kompensierte er mit seiner Soldrestanz «von Zürich har» d. h. aus dem alten Zürichkriege her [3]).

Später ehelichte Hans von der Gruben Agnes, die Tochter Hans v. Diesbachs, eines seiner Herrn [4]). Sein Vermögen scheint sich unterdessen vermehrt zu haben; denn er zahlte im Jahre 1458 vier Gulden; da die Steuer 2½ ‰ betrug, musste er also ein Kapitalvermögen von 1600 Gulden besitzen. Er ist wieder mit einem Knechte und einer Jungfrau aufgeführt. Schon im ältesten Stubenrodel der adeligen Gesellschaft zum Distelzwang (1454) ist er als Stubengeselle erwähnt. Im Jahre 1464 und 1465 ist er mit Junker Caspar von Scharnachthal Stubenmeister der Gesellschaft. Als die jungen Nikolaus und Wilhelm v. Diesbach 1467 nach Palästina zogen, begleitete sie der erfahrene Mann. Diesmal beschränkten sich die

---

[1]) Ludwigs von Diesbach Autobiographie.

[2]) Oberes Spruchbuch, D. 17, 22, 136.

[3]) Siehe auch St. Vincenzien Schuldbuch 1448—1459. Citiert in Stantz, Münsterbuch, S. 66: „Hans von der Gruben sol auch von siner hus frowen Riederen seligen wegen 50 rinsch gulden.“

[4]) Hans v. Diesbach hatte nur 2 Kinder: Einen Sohn Peter, Meister der freien Künste, der in den geistlichen Stand trat, und die hier genannte Tochter Agnes.

Pilger nicht nur, Jerusalem zu besuchen; sie dehnten ihre Reise noch zum Berge Sinai aus, was ebenso schwierig wie gefährlich war.

Im folgenden Jahre brach der Krieg zwischen den Eidgenossen und Österreich aus, das die verbündeten Städte Mülhausen und Schaffhausen bedrohte. Hans von der Gruben zog ins Feld und befand sich unter der Mannschaft, die im August 1468 zur Verstärkung des Belagerungsheeres nach Waldshut ausrückte.

Während dieser Zeit starb sein Schwiegervater Hans v. Diesbach, dessen Hinterlassenschaft sich in sehr ungeordnetem Zustande befand [1]. Obgleich der Verblichene verboten, Immobilien zu veräussern, verkauften Peter von Diesbach und seine Schwester Agnes mehrere Güter, welche zu Nussbaumen, Pfarre Bösingen (Kanton Freiburg), und zu Gammen bei Ferenbalm gelegen waren [2]. Im Jahre 1470 erkannten sie zu Gunsten des Lienhart v. Rubigen an, dass ihm der verstorbene Hans v. Diesbach eine Summe von 26 Gulden schuldete [3].

In demselben Jahre entlehnte Hans von der Gruben eine Summe von Anton v. Greyers, Herrn zu Aigremont; dagegen verlieh er 15 rheinische Gulden an einen gewissen Berger und dessen Frau Anna [4]. Um 1470 kaufte er von Hans v. Schwarzenburg ein Haus, das unmittelbar oberhalb seiner eigenen Wohnung gelegen war.

Nach dem Tode seiner Frau Agnes, welche vor 1472 starb, erhoben sich von neuem Schwierigkeiten bezüglich ihrer Nachlassenschaft und des Testamentes ihres Vaters. Gestützt auf dieses wollte Peter von Diesbach dem

---

[1] Zwischen dem 3. Juni 1456 und Ostern 1457.

[2] Archiv des Kantons Bern, Notariatsprotokoll I, 54 und 42.

[3] Ibidem 53.

[4] Ibidem 40 und 95.

Hans von der Gruben, seinem Schwager, seinen Teil an einer Rente (100 Gulden) auf die Stadt Schaffhausen nicht zukommen lassen, wogegen jener ein Drittel als sein Teil an der Erbschaft beanspruchte. Schiedsrichter, welche zur Schlichtung der Streitfrage berufen waren, erkannten am 6. November 1472 dem Hans von der Gruben die Hälfte der Rente zu, die jedoch nach seinem Tode wieder an Peter von Diesbach übergehen sollte; sie fügten noch einige Bedingungen bei, welche sich auf die Ausführung der von Agnes und von Hans von Diesbach gemachten Stiftungen bezogen, sowie auf die Zahlung der Schulden, welche von diesem herrührten [1]).

Aber ein drohendes Gewitter erhob sich um diese Zeit: Die Schweiz, welche in Gefahr schwebte, erliess zur Bekämpfung des Herzogs von Burgund einen Aufruf an alle waffenfähigen Männer, alt oder jung. Obgleich Hans von der Gruben sich schon in vorgerücktem Alter befand, wartete er nicht die Aushebung des Nachbanns ab, welcher eingezogen ward, wenn der Feind sich vor den Thoren befand; er griff sofort zu den Waffen und nahm im Oktober und November 1474 am ersten Zuge, gegen Hericourt, teil; wir finden ihn in dem Reisrodel vom 20. Januar 1475. Er nahm teil an den berühmten Schlachten bei Grandson und Murten (1476). Besonders bei Grandson erntete seine Tapferkeit den schönsten Ruhm. Der erste Ansturm war bereits ausgehalten, als der Herr von Chateau-Guyon, einer der tapfersten Hauptleute der burgundischen Armee, an der Spitze von 6000 Reisigen zur Unterstützung der wankenden Truppen erschien. Schon hatte er sich des Banners von Schwyz bemächtigt, als ihn Hans von der Gruben durch einen

[1]) Teutsches Spruchbuch (Oberes Gewölbe, G. 32).

Lanzenstoss hinstreckte [1]). Durch den Fall ihres Führers entmutigt, zogen sich die Burgunder in Unordnung zurück, wodurch sie eine allgemeine Panik in der herzoglichen Armee hervorriefen. An der Schlacht bei Murten nahm er als Auszüger der Gesellschaft zum Distelzwang teil [2]).

Mit den Diesbach sehen wir den Hans von der Gruben auf seiten der Anhänger Frankreichs. Durch Ludwig XI. wurde er mit einer Pension für seinen Eifer belohnt. In dem am 5. April 1475 von dem königlichen Kommissär Gratian Favre und dem Schultheissen Nicolaus von Diesbach aufgestellten Rodel steht er unter dem französischen Namen «Johan de la Fosse» mit einer Summe von 100 Pfund [3]). Er befindet sich nach den Häuptern der Partei unter den Bestbedachten, und auf derselben Stufe wie der Alt-Schultheiss Kistler und der Seckelmeister Fränkli. Kurz nachher starb sein Beschützer Nicolaus von Diesbach, der des alten Dieners in seinem Testamente gedachte [4]). Hans von der Gruben fuhr fort, die Interessen der französischen Partei zu unterstützen.

Von einer Reise, wahrscheinlich einer diplomatischen Mission, zurückgekehrt, meldete er am 25. Juni 1477, dass der Präsident von Toulouse mit Geld ankomme, um

---

[1]) Schilling, Beschreibung der Burgunder Kriege. Bern 1743, S. 288, und die Abbildung in der handschriftlichen Chronik auf der bernischen Stadtbibliothek. Ludwig von Châlon, Herr von Chateau-Guyon, war ein Sohn des Ludwig von Châlon, genannt der Gute, und der Eleonore von Armagnac.

[2]) Ochsenbein, Urkunden der Schlacht bei Murten, 549.

[3]) Commines-Lenglet (London und Paris 1747), Bd. III, S. 379 und W. F. v. Mülinen, Geschichte der schweizerischen Söldner, Bern 1887, S. 55.

[4]) Item Hansen von der Grub lassen ich ab sine Schuld fünfzig Guldin (Testamentenbuch Nr. 1, Fol. 190).

die neuen Aushebungen von Söldnern zu zahlen; dies beeilte sich Bern sofort den Eidgenossen mitzuteilen [1]). Im folgenden Jahre wurde er zu Jost von Silinen, Bischof von Grenoble, gesandt, um die mit ihm angeknüpften Unterhandlungen zu gunsten des Burkart Stör, der sich um die Probstei von St. Truwen in Schlettstadt bewarb, fortzusetzen [2]).

Im Jahre 1479 ist sein Name gestrichen und kommt nicht mehr vor im Stubenrodel der Gesellschaft zum Distelzwang; er ist in diesem oder vielleicht schon am Ende des vorigen Jahres gestorben. Er hinterliess nur eine Tochter, Verena genannt, die mit dem Ritter Konrad v. Ergöw [3]) verheiratet war. Sie scheint aus erster Ehe zu sein, da sie in den Erbschaftshändeln der Agnes und des Hans v. Diesbach nicht genannt ist [4]).

Im Jahre 1485 erbten die Nachkommen des Hans von der Gruben einige Güter des Herrn Einbrecht von Köln. Der Schultheiss und der Rat von Bern erklärten

---

[1]) Schreiben der Stadt Bern an alle Eidgenossen vom 26. Juni 1477. Eidg. Abschiede Bd. II, S. 685.

[2]) Schreiben der Stadt Bern an Jost von Silinen und an Hansen von der Gruben, vom 6. September 1478. Deutsches Missivenbuch D 151[b].

[3]) Conrad v. Ergöw, Ritter, Schultheiss zu Burgdorf 1454 und Herr zu Hindelbank, war zweimal verheiratet: mit Adelheid Winz von Zielebach und mit Verena von der Gruben. Im Jahre 1484 hatte er für diese beiden Ehefrauen, für Hans von der Gruben, seinen Schwäher, für seinen Vater und Margaret v. Halten, seine Mutter, eine Jahrzeit bei den Barfüssern zu Burgdorf gestiftet (Äschlimanns Chronik von Burgdorf).

[4]) Dem obern Spruchbuche gemäss, worin die Streitigkeiten zwischen Hans v. Sur und seinem Stiefvater Hans von der Gruben erwähnt werden, scheint es, dass dieser keine Kinder aus der Ehe mit Anastasia Bumann hatte. Er dürfte in einer zweiten Ehe die Verena gezeugt und erst hierauf Agnes v. Diesbach geheiratet haben.

am 13. Mai, dass Georg und Barbara, Kinder des Ritter Conrad v. Ergöw, allein erbberechtigt seien, und sie schickten am 1. September als Vormünder der Kinder eine Empfangsbestätigung und Quittung für die Erbschaft nach Köln [1]).

Nur noch wenige Worte mögen uns kurz die bekannten Personen, welche Hans von der Gruben auf ihren Pilgerfahrten und ihren sonstigen Reisen begleitete, ins Gedächtnis rufen.

Ludwig von Diesbach, Sohn des Nikolaus und der Margareta Brüggler, ist um das Jahr 1418 geboren. Sein Vater hinterliess ihm ein ansehnliches Vermögen; im Jahre 1438 baute er sich ein Haus in der Kreutzgasse zu Bern. Er reiste 1440 ins hl. Land; nach seiner Rückkehr kaufte er das herrschaftliche Haus von Brandis im Emmenthal; da Bern sein Wiederlosungsrecht geltend machte, wurde der Kauf zum grossen Verdrusse Ludwigs rückgängig gemacht; letzterer hatte keine Kosten gescheut, um die Herrschaft sowohl als das Schloss in guten Stand zu setzen. Er heiratete Elisabet v. Runz, die Tochter eines algäuischen Edelmannes. Die Hochzeit wurde 1443 in St. Gallen gefeiert. Nachdem Ludwig an den Kriegen teilgenommen, welche Bern gegen Zürich und Freiburg führte, unternahm er seine grosse Reise in die südlichen Länder Europas. Infolge seines unfreiwilligen Verzichtes auf Brandis und andrer Misshelligkeiten liess er sich durch seine Frau, die sich in der neuen Heimat nicht wohl fühlte, bewegen, Bern zu verlassen und in Deutschland ansässig zu werden. Er kaufte das Schloss und die Herrschaft Godesberg. Da jedoch der Verkäufer, Erzbischof Dietrich v. Moers, die Bedingungen des Kaufvertrages nicht innehielt, wurde dieser Ankauf für die Familie v. Diesbach eine Quelle

[5]) Deutsches Missivenbuch F. 68b und 150.

von Zwistigkeiten und Widerwärtigkeiten [1]). Ludwig starb im Jahre 1452.

Auf die Biographie des Schultheissen Nikolaus von Diesbach wollen wir nicht zurückkommen, weil sie sich schon in diesem Bande befindet [2]); es sei uns jedoch noch gestattet, seine politische Haltung etwas näher zu betrachten.

Vor noch nicht gar langer Zeit pflegte man die erste Periode der Eidgenossenschaft ihr goldenes Zeitalter zu nennen. Die Zeit aber der burgundischen Kriege glaubte man als Anfang einer Ära der Korruption, der Gemeinheit und der Entsittlichung ansehen zu müssen, und diejenigen, welche durch ihre Politik zum Bruche mit dem Herzog Karl beigetragen, bezeichnete man als feile, gewinnsüchtige Söldner, als willenlose Werkzeuge des hinterlistigen Ludwigs XI.

Diese Richtung ist heute in den Hintergrund gedrängt, und es betrachten unsere modernen Geschichtsschreiber, frei von Vorurteilen, diesen denkwürdigen Abschnitt unserer Geschichte von einem erhabenern Gesichtspunkte und beurteilen ihn weit günstiger [3]). Es ist nur noch zu wünschen, dass der Anstifter der

---

[1]) Mehrere Urkunden aus den Jahren 1450—1464, welche die Verpfändung von Schloss und Herrschaft Godesberg an den Ritter Ludwig v. Diesbach, am 25. November 1450, betreffen, befinden sich im Königlichen Staatsarchiv zu Düsseldorf.

[2]) S. 90 ff.

[3]) Unter letzteren erwähne ich Ochsenbein: Nicolaus v. Diesbach, Schultheiss zu Bern, im Sonntagsblatt des Bund, Jahrgang 1874, Nr. 46 ff.: „Alles wohlerwogen", sagt er, „glauben wir uns zu dem Satze berechtigt und stellen als das Resultat unserer Forschung hin: dass in dem ganzen Burgunderkriege wesentlich eine nationale Politik befolgt wurde, und speciell in Bern die Leiter derselben ihre grosse Popularität dem Umstande verdankten, dass sie vertraten, was wir instinktive Volkspolitik nennen möchten."

burgundischen Kriege in Bern einen Geschichtsschreiber finde, welcher in einer unparteiischen und gründlichen Biographie die nur zu lange geglaubten Irrtümer vernichtet.

Diesbach suchte durch Vergrösserung des Gebietes die Macht der Schweiz zu mehren. Er trachtete im Jahre 1468 Waldshut mit der Eidgenossenschaft zu vereinen; an engherziger Eifersucht scheiterte sein Vorhaben. Später trat er mit allen Kräften für die Pläne des Königs Ludwig XI. ein, weil er eben in dessen Politik das Mittel sah, die ersehnten Vergrösserungen zu erlangen. Die burgundischen Kriege waren erfolgreicher: durch diese wurde uns das Thor im Westen geöffnet, und sie haben durch den Fall Savoyens zur Bildung der französischen Schweiz beigetragen.

Nein, nicht verkauft waren diese Männer, welche ihrem Vaterlande einen unbestrittenen Ruhm verschafften, und es haben die Siege bei Grandson und Murten die schweizerische Tapferkeit zur höchsten Berühmtheit gebracht und für Jahrhunderte die Achtung unserer Nachbarn erworben. Valerius Anshelm, dessen Bestreben es war, diese Periode von einem ganz andern Gesichtspunkte aus zu behandeln, warf später in seiner bekannten Schroffheit den Tadel auf die Politik und Personen jener Zeit; jedoch ein vorurteilsfreier Geschichtsschreiber kann die Mitteilungen dieses Chronisten nur mit höchster Vorsicht annehmen.

Ohne Zweifel haben die burgundischen Kriege manche Unordnung zur Folge gehabt; ein fast gänzlicher Umschwung wurde in unsern Gebräuchen merkbar, jedoch nicht nur in unserm Lande; diese Umwälzung dehnte sich auf ganz Europa aus, und die Schweiz blieb damals, ebensowenig wie heute, den socialen Verände-

rungen, die in der civilisierten Welt vor sich gingen, verschlossen [1]).

Nicolaus von Diesbach war ein Mann seiner Zeit; etwaige Mängel, die man ihm vorwerfen könnte, sind die, welche die Staatsmänner jener Zeit an sich trugen. Wenn er für sich und seine Familie Ehre, Einfluss und Reichtum erreichte, war es nicht durch Benachteiligung seines Vaterlandes, sondern indem er die Vergrösserung Berns und der Eidgenossenschaft erstrebte, was ihm auch gelungen ist. Die Pensionen, welche er und durch ihn seine Mitbürger vom französischen Könige erhielten, trugen in den Augen seiner Zeitgenossen durchaus nichts Entehrendes an sich; wird ihrer doch sogar in der Inschrift auf seinem Grabstein im Münster von Bern in ehrenvoller Weise gedacht.

Hic ille et patriae, qui primus foedera regis
Francorum et pensas magnificas peperit.

Wilhelm, Sohn Ludwigs von Diesbach und der Elisabeth von Runtz, wurde gegen 1445 geboren; seine Erziehung erhielt er von seinem Vetter Nicolaus, der ihn schon frühzeitig nach Frankreich schickte, wo er Page in dem Hause de Foix wurde. Nach Bern im Jahre 1466 zurückgekehrt, begleitete Wilhelm seinen Vetter auf dessen zahlreichen Gesandtschaftsreisen. Zum Ritter des hl. Grabes geschlagen, nahm er nach seiner Pilgerfahrt nach Jerusalem an den Kriegszügen der Eidgenossen teil und zeichnete sich in den burgundischen Schlachten aus.

Ein Dichter seiner Zeit singt von seinen Thaten bei Grandson:

Da sach män Diesbach und auch Hallwyl
Die Feind gar mannlich jagen [2]).

---

[1]) Vergleiche hierzu: Johann Jansen. Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters.

[2]) Schilling, S. 300.

Er war es, der im Jahr 1480 die ersten Truppen, welche gemäss des mit Ludwig XI. geschlossenen Vertrages geworben wurden, nach Frankreich führte.

Er folgte seinem Vetter Nicolaus in der Eigenschaft als Rat, wurde sodann Schultheiss, wurde oft zu Gesandtschaften zugezogen, wohnte einer grossen Zahl Tagsatzungen, sowie dem berühmten Reichstage zu Worms bei, welcher vom Kaiser Maximilian im Jahre 1495 berufen wurde. Zu einer von zahlreichen politischen Zwisten getrübten Zeit war er das Haupt des Staates. Wie die übrigen Mitglieder seiner Familie stand er an der Spitze der französischen Partei. Er war dreimal verheiratet: mit Dorothea von Hallwyl, dann mit Helene von Freyberg, welche aus einer angesehenen Familie Schwabens stammte, und zuletzt mit Anastasia Schwend von Zürich. Er hinterliess vier Söhne und zwei Töchter. Freigebig gegen die Armen, gut und edelmütig gegen jedermann, Freund der Kunst und Wissenschaft, starb Wilhelm tief betrauert von seinen Mitbürgern zu Ende des Jahres 1517 [1]).

Noch heute bestehende Denkmäler zeugen von den Pilgerfahrten und sonstigen Reisen der Mitglieder der Familie von Diesbach: Die Grabschrift des Nicolaus in der Kirche des hl. Vincentius in Bern bezeichnet ihn als *strenuus e Diesbach, Miles Sinay.* Diese Würde war mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche eine Reise zum Kloster der hl. Katharina mit sich brachte, eine seltene. — Die der Familie v. Reynold gehörende gothische Kapelle von Pérolles (Freiburg) enthält Glasgemälde der

---

[1]) Geschlechtsbuch des Christoffels von Diesbach. — Biographische Artikel, veröffentlicht in der allgemeinen deutschen Biographie, von G. v. Wyss, und abgedruckt in der Sammlung bernischer Biographien, S. 38 u. ff.

Diesbach mit ihren Ordensabzeichen. Man sieht da die Wappen von Nicolaus, Wilhelm und Ludwig von Diesbach, sowie die Bildnisse der beiden letztgenannten. Die vortrefflich individualisierten Gestalten der knieenden Stifter auf purpurnem Damaste, Wilhelm mit braunem, Ludwig mit weissem Haare, tragen über dem Harnisch den schwarz und gelben Waffenrock [1]. Christoph von Diesbach, welcher eine Freiburgerin, Elisabeth Mossu, geheiratet, wohnte in Freiburg von ungefähr 1500—1515; er war Besitzer des Schlosses Pérolles, welches durch seine Bemühungen verschönert und wieder hergestellt wurde; es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass er es mit jenen Fensterscheiben schmückte, welche die Bilder der hervorragendsten Männer seiner Familie wiedergeben.

---

[1]) Anzeiger für schweizerische Altertumskunde, Bd. V, S. 21.

Die waldtfahrt gethan zu dem heiligen grab durch herr Ludwigen von Diesbach, rittern, und seinen diener Hanss von der Gruben. Geschrieben durch den obgenandten Hanss von der Gruben.

1538.

A. v. D.

I. Wie Hanss von der Gruben gon Bern zu herr Ludwigen von Diesbach kam, was er darnach bi im that.

In dem jahr als man zallt von der geburt Christi tusent vierhundert und funf und drissig jahr, do was ich Hans von der Gruben ze Venedig, und in demselben jahr, do zoch ich in Saffoi und kam in des herzogen hof zu der herzogin die do ein künigin war geboren von Cypren[1]), und macht ir etliche köstliche guldine kleinodt; und do die gemacht wurden, do begertt ich ein gnädigen urloub, und in dem 36ten jahr bin ich gon Bern in Oechtland komen zu einem junkhern der darnach ritter ward, der do hiess herr Ludwig von Diesbach, dem gott gnad. Und von besonderer liebe und freundschaft die derselb vorgschrieben herr Ludwig zu mir hatt, do enthiellt er mich in seinem hauss als für einen besunderen lieben diener und gebrucht sich meiner dienst, und thät mir viel ehren und gutts, und durch sin zuthun und ratt nam ich ein frauen zu der ehe, die war von ehren und hatt von

1435

1436

[1]) Herzog Amadeus VIII. von Savoyen, später Papst unter dem Namen Felix V., verzichtete im Jahre 1434 zu gunsten seines Sohnes Ludwig auf die Regierung. Letzterer war vermählt mit Anna, der Tochter des Königs Janus von Cypern.

gott und von ihr selbst gutt, und also bin ich sässhaftig ze Bern blieben und bin doch von Köln geboren.

II. Wie herr Ludwig von Diesbach ze Bern ausritt zu em dheiligen grab zu faren.

In dem jahr als man zalt von der geburt Christi 1440 tusent vier hundert und vierzig jahr, do ritt der vorgeschriebene herr Ludwig zu Bern uss, und uss besonderer liebe begert er dass ich mit im ritte gon Venedig. Do wir nach Venedig kamen do funden wir do etlich herren, ritter und knechte, der namen hienach gschrieben standt, welche herren all zu dem heiligen grab woltend. Also fur der obgenant herr Ludwig und ich mit ime, mit den vorgeschriben herrn zu dem heiligen land, und furen zu Venedig aus, an dem 14ten tag des manotz 1440 maien [1]), als man zalt von Christi geburt 1440 jahr, und kamen des ersten in die nachgeschriebenen stätt.

III. Hienach folgend die namen der stätt so herr Ludwig mit seiner gesellschaft durchfur ob er gan Jherusalem kam.

Des ersten kamen wir gan Parentz [2]), von Parentz gan Polla, von Polla gan Zarra, in welcher statt Zarra litt st. Simeon der gerecht, ganz und unversehrt in einer köstlichen sark; den heiligen cörper latt man sehen mit grosser andacht. Von Zarra furen wir gan Aragusa [3]), von Aragusa gan Gurfu [4]), von Gurfu gan Candia, von

---

[1]) Rot bezeichnet Montag den 2. Mai als Tag der Abreise.

[2]) Parenzo in Istrien.

[3]) Ragusa.

[4]) Corfu.

Candia gan Müdün [1]), von Müdün gan Rodis [2]), von Rodis gan Cypren und von Cypren gan Jaffo [3]), wölche ist ein zerstörte statt und ein port des mers das do an die heidenschaft stossett, und hatt den namen von Jafet der do Noes sohn war. Derselb Jafet hat ouch die statt buwen, und ist die eltste statt die in der weld ist; war auch gebuen vor dem grossen wasserfluss welcher ze Noes zitten gesin ist, und sicht man das bi vil sachen noch hütt dis tag, die allzelang ze schriben wären; doch so haben die heiden noch hütt bi tag ir grosse hutt und wacht uff einem thurn der auf derselben statt gebuwen ist. Witter ritten wir von Jaffo in ein statt heisst Rama [4]); von Rama ritten wir in ein stettlin heisst Lidia [5]), welches stettlein klein und zerstört ist; darin statt noch ein zerstörte kirch, do ist die stat do st. Georgi enthauptet ward; do ist aplass siben jahr und siben karen [6]). Item von Lidia ritten wir wieder gan Rama uf Jherusalem zu und kamend in das gebirg zu dem berg Eumaus [7]), do ist ein zerstörte kirch; do ist die statt do die zwen jünger Eümaus und Eufrates gott erkanten in dem brechen des brotts; do ist aplass sieben jahr und sieben karenen; und von Eumaus ritten wir gan Jherusalem; do sassen wir ab vor der statt; do fürt man uns all in einem hoff und do gaben wir unseren ersten zoll ein jeglicher fünf ducaten und einen grossen [8]).

---

[1]) Modon, auf der s. w. Küste von Morea. Es ist ein Irrtum; sie gingen zuerst nach Candia und nachher nach Modon.

[2]) Die Insel Rhodus.

[3]) Die Stadt Jaffa, welche damals zerstört war.

[4]) Ramleh zwischen Jaffa und Jerusalem.

[5]) Lydda.

[6]) Eine Bussübung von sieben Jahren und siebenmal vierzig Tagen.

[7]) Emmaus, n. w. von Jerusalem.

[8]) Wie wir bereits im Vorwort bemerkt, drucken wir den Rest der Erzählung von der Pilgerreise nach Jerusalem, gemacht von Ludwig von Diesbach, S. 7 bis 63, nicht ab.

XIV. Wie herr Ludwig von Diesbach nachdem er die obgeschriebene fart volbracht hat wieder heim gan Bern kam und wie er mit den obgenanten herren von Bern in Krieg wieder die Züricher zog, darnach mit sinem obgenanten diener von Bern ussritt etliche Künigreich ze sehen.

Als herr Ludwig und auch ich Hanss von der Gruben diese vorgeschriebene vart volbracht und gethan haben, mit hilf des allmechtigen gottes, und wieder heim gan Bern kommen sind, in kurzem darnach erstund uf der krieg zwischen den eidtgenossen und denen von Zürich, dodurch min herrn von Bern in den krieg mustend wieder die obgenannten von Zürich. Also must herr Ludwig und ouch ich mit minen herren von Bern in den krieg und lieb und leid erwarten, als wir ouch das thatten, und wert der krieg bei 6 jahren. Und do der krieg ein end hat, do ward der vorgeschriebene herr Ludwig ze rat dass er etliche künigreich besehen wolt, und von besonderer liebe begert er aber mein das ich mit im ritte. Also schieden wir von Bern in dem jahr do man zalt von der geburt Christi tusend vierhundert und sieben und vierzig jahr, und rittent den Rein ab und kumment gon Köln und nament urloub von den heilgen dreien küngen und von viel anderen heiligen stetten. Und von Köln ritten wir durch Schwabenland gan Venedig, und von Venedig gon Rom und sachen die h. Wronica [1]) und viel ander heiligtum.

1447

XV. Wie herr Ludwig zu dem künig uss Neaplas kam, wie es im do ergieng.

Von Rom ritten wir in das künigreich von Naplas, zu dem künig der da ein geborner künig war von Ar-

[1]) Die heilige Veronika (wahres Bild) ist der Name des in St. Peter zu Rom aufbewahrten Schweisstuches, auf dem das Antlitz Jesu abgedrückt ist.

ragun [1]); und uf dem weg vernamen wir dass der künig vor einem schloss lege mit grossem gewalt und mit grosser herrlichkeit, und do wir das vernammen do ritten wir den nechsten zu dem künig in sein leger und do sahend wir grosse herrlichkeit von fürsten und von herren, ouch so waren mer dann zwei hundert rechter ufgeworfener zelten, ouch so hat der vorgeschriben künig vor dem obgeschriben schloss sin läger uf dem mör, wol mit vierzig schiffen und galeen, die all dienten zu reisigen sachen. Also ward das schloss belegert ze wasser und zu land mit grosser macht. Das obgeschriebene schloss und ouch die statt heisst Castelning de . . . . . [2]). Und do wir an dem abent zu vesperzitt darkammen, do fand herr Ludwig zehand kundtschaft die inn zu Rodis und zu Jherusalem gesechen hatten, und inn wol kanten und furten in zehand zu dem künig. Do thet herr Ludwig dem künig sin reverenz, und der künig empfieng in wol und nam inn mit der hand uf, und liess inn sagen das man mit der hilf gottes das schloss und statt stürmen wellt an dem dritten tag, und liess herr Ludwigen fragen was sin begirde wäre; uf das begert Herr Ludwig des künigs erwürdigen orden [3]); des gewert in der künig

---

[1]) Alphons V. (der Grossmütige genannt), König von Aragonien, Neapel und Sicilien. 1416—1458.

[2]) Casteling de la Histaya oder Piscaia (?). Vielleicht Castello di Pescara. Pescara ist eine befestigte Stadt des alten Königreiches Neapel, 13 Kilometer n. o. von Chieti am adriatischen Meere gelegen. Im Jahre 1447 kämpfte Alphons V. gegen Franz Sforza und bemächtigte sich mehrerer Städte und Schlösser.

[3]) Es handelt sich hier um jene Ritterorden, welche um die Mitte des XIII. Jahrhunderts von Fürsten gegründet wurden. Sie blühten hauptsächlich zu Ende des Mittelalters in Gestalt von Gesellschaften und Verbindungen (societates et sodalitates). Obgleich zu dynastischem Zwecke gegründet, bilden mehrere den Grund, auf welchem nach verschiedenen Modifikationen unsere modernen Orden entstanden sind.

und liess ein guldin orden bringen und do der küng den orden im wolt anlegen mit siner hand, do liess im herr Ludwig sagen dass er noch nit ritter were. Zehand sprach der küng wir wöllen euch ze ritter machen; das nam herr Ludwig uf und ward ze ritter geschlagen, von dem künig; ouch herr Ludwigen ze ehren wurden mit ihm ze ritter geschlagen etlich herren die des küngs diener waren, die do userwelt waren ze stürmen, ouch herr Ludwig ze ehren da liess der künig einen silbrinn orden bringen und mir in anlegen; do viel ich uff min knüw und ward bekantlich vor dem künig und bekant mich selber das es mir der orden nit zugehört, damit ward ich sin erlassen von sinen küniglichen gnaden; und hiess der künig herr Ludwigen füren zu anderen herren da er wohl ze herberg was, und ward herr Ludwig ze rat dass er mit anderen herren ritteren und knechten stürmen wellt; und do der küng das vernahm, ze hand lies er im allen züg von harnisch und gewehr bringen, als es dann einem ritter gehört zu dem sturm, des gleichen ward mir ouch bestellt von harnäsch und von were wie dann einem armen gesellen zimpt; des und aller ehren die der küng herr Ludwigen und mir armen gesellen thedt, des danket herr Ludwig mit freüden sinen küniglichen gnaden. An dem anderen tag do kam dem künig bottschaft dass sich das schloss und stat an sin künigliche gnad ergeben welt behaltend irs libs und ir eren. Da ward der künig ze rat mit seinen fürsten und herren das schlos und stat also uf zenemmen um meren schaden zu versechen. Da das herr Ludwig vernam do schankt er den harnäsch den im der küng geschenkt hat mit sampt allem züg sinem valkner der da ein oberster was über seine falken und der was ein ritter uss Polant [1]) und min harnäsch blieb seiner diener

---

[1]) Polen.

einem in einer freundlichen gaben wis. Und in dem da ward dem künig schloss und statt ingeben, und do der künig schloss und statt bsezt hat mit seinen amtlütten und alle ding eroberet waren, do kamen die herolt des künigs und etliche ritter die mit herr Ludwigen ze ritter geschlagen wurdent und furten herr Ludwigen zu dem künig; do lies im der künig danken des gutten willen so er und sin diener han hetten namlich dass wir unser lib und leben durch sinnet willen wolten gewagt haben. Und uf das liess er herr Ludwigen fragen ob er nütz mehr von sinen küniglichen gnaden begerte, und das mit viel besseren worten; uf das antwortete Herr Ludwig mit grosser dankbarkeit, und bat sin künigliche gnad um ein gnädigen urloub. Also gab im der küng ein fründlichen gnedigen urlaub, und schieden mit freuden dannen, im namen des allmechtigen gottes.

XVI. Wie herr Ludwig vom küng us Naplas schied und gan Jenovo kam.

Do wir von dem künig schieden, do ritten wir an die Refier von Jenovo [1]) und kamen in die statt ze Jenovo; da ist ein schöne port des mers, und in der statt ist das haupt sant Johansen des teüfers; und das lies man uns sechen mit grosser andacht und mit köstlicher gezierden.

XVII. Wie herr Ludwig in das künigreich Provincia kam und was stetten er dadurch ritt.

Darnach ritten wir in das künigreich von Provencia und ritten a la Palma [2]), das ist die stat und gwiltniss da sant Maria Magdalena hin kam nach unsers herrn

[1]) Die Riviera di Levante oder von Genua.

[2]) La Sainte Baume, Berg des französischen Vardepartements, 24 Kil. SW. von Brignoles.

gotz todt, ihr andacht und penitencia volbracht; auch ist die stat ze oberst uf dem berg da sie die heil. engel speiseten 30 jahr; und an demselben end ist si 45 jar gewesen, und ist also da verscheiden von dieser welt. Und an derselben stat ist ein kloster gebuwen und sind darin göttlich erber herren von den prediger orden [1]. Dannen ritten wir drei mill wegs in ein statt heisst sant Maximin [2], und in der stadt ist ein kloster prediger ordens, da ward sant Maria Magdalena begraben, als das die historia des heiligen st. Maximin wist, der zu der zeit ein bischof war da sant Maria Magdalena starb. Und in demselben kloster sachend wir sant Marien Magdelenen haupt und har mit grossem loblichem gesang und mit grossen gezierden.

XVIII. Wie herr Ludwig gan Marseille kam, wie es im da ergieng.

Von St. Maximin ritten wir in ein statt heisst Marseille, ist ein port des mers und do ist das houpt Lazari den unser lieber herr zu Bethania von dem todt erquikt, ouch so ist vil grosses heiligtum da, dass wir sahen mit loblichem gesang und mit grosser zierden [3]. Von Marseille ritten wir a santa Maria dellmar [4]; doselbs sind funden worden die Marien, Jacobe und Salome, und das heiligtum lasst man sehen mit grosser andacht und mit köst-

---

[1]) Kloster Sainte Baume.

[2]) Saint Maximin, Stadt des Vardepartements.

[3]) Der Legende gemäss sollen Lazarus, der Freund des Heilandes, und dessen Schwestern Martha und Maria Magdalena von den Juden gefangen genommen, in ein Schiff, welches der Segel und des Steuers beraubt, geworfen worden sein. Durch den Wind an die Küste der Provence gelandet, soll Lazarus Bischof von Marseille geworden sein.

[4]) Les Saintes-Maries oder Notre Dame de la Mer ist eine Stadt des Rhone-Departements, des Bezirks Arles.

licher zierd, die der küng von Provencia dargeben hat zu lob und ehren den drien Marien. Dannen ritten wir in ein statt ist genant Arles. Vor der stadt sind viel grosser wunder vonder viele der heydischen greber und do wir die gesechen hatten, do ritten wir in ein statt heisst Darrassconna [1]). In derselben stat ist das houpt und heligtum der heiligen jungfrauwen sant Martha, so gesinn ist sant Marien Magdelenen schwester; und das heilig haupt lat man sechen in ittelichen goltt gefasset, und das goldt wigt zechen tusend cronen (schilt) schwär. Ouch so sicht man vil ander heiligtum mit köstlicher gezierden, das do als ze lang ze schriben were.

XIX. Wie herr Ludwig in das land Langüedock kam und in das künigreich Aragun.

Von Darrascona ritten wir durch das land Langüedock und kamen in das künigreich von Aragun, und kamen in die hauptstadt heisst Barselonna; da ist gross ehr und reichtum. Da dannen ein halbe tagreiss ist der berg genant Montserat, und do ist unser liebe frauw gnedig, und ist ein rechten hauptfart zu demselben berg und kloster; und do sachend wir viel schönes heiligtum mit köstlicher gezierd, das do alles ze lang ze schreiben wer.

XX. Wie herr Ludwig in das künigreich Kastilien kam.

Dannen ritten wir in das künigreich Kastilien und kamen in ein stadt heisst Dordesillia[2]), do was der küng von Kastilia [3]) mit grosser herrlichkeit die er bi ihm hatt von fürsten und von herren; und alsobald vernahm der

---

[1]) Tarascon.

[2]) Tordesillas, 35 kil. s. w. von Valladolid beim Duero.

[3]) Johann König von Kastilien 1406—1454.

künig durch seine herolt, dass ein frembder ritter ze hoof kommen wäre und im die reverenz anthun welt, also hiess in der künig für ihn kommen, und nachdem herr Ludwig ihm die reverenz gethan hat, do gab im der küng sinen erwürdigen orden, dass er ihn tragen möcht, als ander sin fürsten und herren sinen küniglichen gnaden ze lob und ze ehren[1]. Auf semlichs nam herr Ludwig ein gnädigen urloub vom küng. Und in der zeit als wir ze hoof warend, do sahend wir mengs schön ritterspil und vil grosser freud mit köstlichem hooffieren nach der landen gewohnheit, die do fast frömbd und köstlich sind, das alles ze lang ze schreiben were.

XXI. Wie herr Ludwig zu sant Jacoben ritt und was künigreichen er durchreit.

Ouch so hat herr Ludwig mutt zu dem künig von Granada[2] mit etlichen anderen ritteren und knechten die uss dem künigreich Castilia waren, und do wir in aller gereittschaft waren ze ritten und all unser sachen darnach gericht hattend und e wir, wie obstatt, rittent, do kam ein ritter der ein diener was des künigs uss Castilia[3] der bracht solche bottschaft und mer dem künig dabi wir wol merkten dass wir, noch des künigs diener, nit mochten sicher in das künigreich von Granada kommen, also liessen wir das underwegen, mit rat der herren, und ritten do dannen in die zwei künigreich mit namen Hispania und Galicia, und kamen in die statt Compostel zu dem lieben herren st. Jacob und sahen sein

---

[1]) Der Taubenorden (ordre de la Colombe) wurde im XV. Jahrhundert auf Kastilien gegründet. Seine Abzeichen waren eine weiss emaillierte Taube, welche mit dem Kopfe nach unten an einer Halskette hing.

[2]) Das Königreich Granada gehörte damals den Mauren.

[3]) Die Reisenden jener Zeit nannten Leon und Kastilien „Spanien“.

heilig houpt in einer grossen andächtigen procession umtragen, mit grosser andacht und mit loblichem gesang und gezierd. Do dannen ritten wir ad Finisterra [1]), dass man nempt zu den finsteren sternen, do sahen wir die gelegenheit des endes des erdrichs, und ouch des Hispannischen mers. Nachdem wir alle gelegenheit gesehen und betrachtet hatten, und an dem end nit witter konten kommen, da kerten wir uns in dem namen gottes wieder um gan Compostel zu dem lieben herren st. Jaccob, und namen von im urloub, und dankten gott seiner gnaden.

XXII. Wie herr Ludwig über den berg Roncewal ritt und kam in das künigreich Auvergne [2]).

Dodannen ritten wir über den berg den man nempt Roncewal, do ist ein schön kloster, und an dem selben end beschach der gross stritt den künig Carolus mit den heiden thet als des künig Carolus historia furer inhält. In demselben kloster ist das horn Rolanz des helden, und andere viel köstliche kleinot das alles ze lang ze schriben were. Dannen ritten wir in das künigreich Auvergne und kamen in ein statt heist Panpeluna und in der selben statt do hat der künig sin hoof; und lag in grosser krankheit, dass herr Ludwig nit für ihn kommen mocht [3]). Nütt dester minder thattend die lanzherren, ritter und knecht, herren Ludwigen grosse

---

[1]) Das Kap Finisterre. Da die deutschen Reisenden die Bedeutung dieses Wortes nicht recht verstanden, übersetzten sie es mit „Finstern Stern“. Ein alter Chronist, der Nürnberger Tetzel, sah bereits den Irrtum ein. „Von St. Jacob“, sagt er, „ritten wir aus gen Finstern Stern“, als es die Bauern nennen, es heisset aber Finisterrae. (Leo von Rozmital, Reisen durch die Abendlande, 1465 bis 1467. Bibl. des lit. Vereins in Stuttgart, Bd. VII.)

[2]) Die Reisebeschreibung enthält hier zwei Irrtümer. Die Reisenden besuchten zuerst das Königreich Navarra und nicht Auvergne, darnach gingen sie nach Ronceveaux.

[3]) Johann II. von Aragonien König von Navarra, 1425—1479.

ehr an von des künigs wegen; und do wir acht tag da waren gesin und den hoof erkundet hatten, da nam herr Ludwig urloub von den herren und bat si dem künig in seinem namen ze danken. Also schieden wir mit ehren und mit freuden von dannen.

XXIII. *Wie herr Ludwig gan Thouluse kam.*

Da dannen hat herr Ludwig mutt zu ritten zu dem künig von Frankreich, und kamen in ein stat die heisst Thoulouse. Dieselbe statt lit in den künigreich von Frankreich, und in derselben statt ligent sechs der heil. zwölf botten in einer kirchen, mit namen s. Jacob der grösser und s. Jacob der minder, des haupt lit in Gallicia, sant Simeon [1]) und st. Judas und st. Matheus. Das haben wir als gesechen mit loblichem gesang und mit grosser gezierde. Darnach in derselben statt Thoulouse ist ein kilch, darin ist der titel der do an das heilig krütz ze oberst genaglet ward, darin geschrieben stund: «Ihs Nazarenus rex Judeorum.» Dasselb holz und titel hab ich armer sünder und unwürdig in meinen henden ghan, und gar eigentlichen alle geschrift gesehen; und das kam von grossem gelück zu, dass mir die priester den heiligen tittel liessen in min hend, und wie das zugieng das mir der tittel ward, das were ze lang ze schriben. Demnach, in der vorgeschriebenen kilchen do der titel inn ist, do last man sechen der dücher eins do unser lieber herr eingewunden ward von den Marien, do man in in das heilig grab leit; do sicht man alle warzeichen von etlichen wunden die unser lieber herr an seinem leib hatt, dass die in das sudarium gedruckt sindt; und das heilig sudarium haltet man in grossen ehren und lat es sechen mit grossem lobgesang und mit grosser andacht.

---

[1]) Lies St. Simon statt Simeon.

XXIV. Wie herr Ludwig gan Köln ritt und wie er wider gan Bern ritt, und alda starb.

Darnach in dem 50ten jahr ritt herr Ludwig und bat mich mit im ze ritten den Rin ab, gan Köln, zu minem hern dem bischof[1]), welcher im das schloss Gutessperg in pfandswiss versattzt, und her Ludwig lechnet min hern von Köln fünffzechen thusend guldin; der macht inn zu siner gnaden ratt und diener. Gleich darnach hiess gedachter herr Ludwig sein weib und kind von Bern hinab gan Guttesperg uff das slos füren und besass das schloss bei zwei jahren mitt gutem friden. In dem ward er ze rat und reit zu einem heren von Seen von welchem er gar schön empfangen ward, und gab im gedachter herr von Seen sinen erwirdigen orden, den vil grosser herren tragent minem hern von Sen ze lob und ze eren. Do dannen ritten wir gan Bern, und do wir dar kamen, do schickt mich herr Ludwig von stund an wieder hinab gan Köln und Gutensperg, und als ich gan Köln kam do kumpt mir bottschaft wie der streng from herr Ludwig der pestilentz gestorben wer, dess von mancher herr, ritter und knecht, und ouch vil fromer lütten die in konten gros leid umb inn hatten. Also blieb ich zu Köln und gieng dem so gedachter her Ludwig sel. in sinem testament geordnet hatt nach, denn er hat mich geordnet ze verhandlen und ze regieren alles das gutt dass do niden im land was ze handden der frauen und seinen nachgelassenen ehelichen kinden; dann er liess zween söhn und eine tochter, der ein sohn heisst Willhelm von Diesbach und der ander Ludwig von Diesbach; der altst sohn Wilhelm was bei sieben jahren alt.

1450

Hie endet sich das läben des edlen und strengen

---

[1]) Dietrich von Moers, 1414—1463.

herr Ludwigen von Diesbach ritteren, und die walfart durch ihn gethan, beschrieben durch den ersamen Hans von der Gruben des obgemelten herren diener, uf das aller kürzest.

Finis et laus deo.

XXV. Folget die waltfart gethan zu dem helgen grab und zu sant Kathrinnen durch die edlen Niclausen und Wilhelm von Diesbach gevetter, mit sampt Hansen von der Gruben.

In dem jar do man zalt von der geburt Christi thusendt vierhundert und sieben und sechszig jahr, do was herr Niclaus von Diesbach, bruder sun des obgeschriebens herr Ludwigs von Diesbach und herr Wilhelm des lezt gedachten sohn, die warden ze rat dass si beid zu dem heiligen grab wolten und battend mich vorgeschriebenen Hans von der Gruben, sit dass ich vormals mit herr Ludwigen selig, herr Willhelms vatter, zu dem heiligen grab gewesen were, dass ich den auch inen ze eren und ze willen die fart mit ihnen thun welt. Do lies ich hus und hoof und alles so mir lieb war, und zugen in dem namen gottes all dri mit einanderen. Des ersten ritten die vorgeschriebene herren Niclaus und Wilhelm von Diesbach in Savoya, an des herzogen hoof, in bottschaft wis, von meinen herren von Bern [1]). Do dannen

1467

[1]) An burgermeister von Zürich von dem von Diesbach, das er villicht hinin riten werde zu herr Philippen; konn er im da ützverschaffen, well er tun, und das er lass im min hern bevolhen sin, das soll unb in verdient werden. (Berner Rathsmanual 2./95. 1467, März 23.) Herzog Amadeus IX. von Savoyen (1465—1472) war geistesschwach; sein Bruder Philipp von Bresse stritt mit der Herzogin Yolante um die Herrschaft. Nicolaus von Diesbach trug wesentlich zur Befreiung Philipps von Bresse bei, welcher von Ludwig XI. gefangen gehalten wurde.

ritten wir gan Venedig und kamen gan Venedie, ouch in botschaft wis, zu dem herzogen von Venedig [1]), vons mins herren von Saffoyen wegen. Und nachdem si ir bottschaft gethan hattend, sassen wir in ein galeen die do was miser Andrea Morasini [2]), und der was unser patron, mit viel anderen herren, ritteren und knechten, und kamen gan Jherusalem, und besahend all die heiligen stett da in dem heiligen landt, als denn hievor geschriben stat [3]). Und do wir si all besechen hatten, do zugen all ander herren, ritter und knecht, wieder hinder sich heim, den allein wir dri vorgeschrieben, namlich herr Niclaus und herr Wilhelm von Diesbach gevetter, und ich Hans von der Gruben, und noch dri ander man, die waren us Frankreich, mit namen herr Girarden, und mister Petter und messire Bernhard. Und do nun all herren, ritter und knecht, enweg waren, do wurden wir sechs ze rat, wie wir möchten kommen zu dem berg Sinai zu der heiligen jungfrauen sant Catherina. Also ward uns geleit von einem heidnischen ritter des nam was Galilo [4]), und der hat macht von des soldans wegen uns das geleit ze geben, und nam darum ein summ gelts von uns, und meint das geleit sollt sicher an uns gehalten werden, des wir uns wol freütendt, und rustend uns zu mit profandt und mit kamelthieren. Und do wir aller dingen zugerüst waren, do hat sich die zeit in der masen verloffen dass wir bei siben wuchen zu Jherusalem waren, mit grossem kosten, also half uns gott uf die fart zu der heiligen jungfrauen sant Catherina, und zugen von Jherusalem, des ersten gan Betlahem, und besachen alle die heiligen stet die wir auch vor gesechen hatten.

---

[1]) Christoph Moro Doge oder Herzog von Venedig (1462—1471).

[2]) Morosini war Schiffspatron.

[3]) Es bezieht sich dieses auf die Reise Ludwigs v. Diesbach.

[4]) Statt Calino. Calinus, d. h. officieller Führer der Pilger.

XXVI. Dis sind die heiligen stett in dem thall Mambre.

Item von Bethlahem ritten wir in des namen gottes in ein stadt heisst Ebron und ist die houbtstatt in dem thall das do ouch heisst Ebron, und wert das thal untz gan Jherusalem und heisst ouch dasselb thal Mambre [1]), von einem berg der do lit in dem thall, heist Mambre; ouch heissent etlich lüt das thall vallis lucus, das ist gesprochen das weinendte thal, dann Adam weinet inn denn hundert jar, da do Kain sin bruder Abel erschlug. Darnach in dem thall Hebron ist die stadt do der ris Golias wonet, den David ze tod warf, mit der schlingen, als dann das die geschrift fürer inhalt. Ouch was die stadt von Hebron der heiligen pfafheit aus Thirus(?) geschlecht [2]) in dieselbe statt kamen Josue und Caleph [3]) um ze besechen wie sie das land das ihnen gott verheissen hat gewinnen möchten. In derselben statt Hebron wonet küng David 7 jar; do dannen zoch er gan Jherusalem und wohnet da siben und dreissig jahr. Darnach ist ze Hebron ein schöner tempel gebouwen gleich als ob es ein schloss wäre [4]), und litt an einem berg, und in dem selben tempel litt begraben Adam, Abraham, Isaac und Jacob der do Israhel hies, und viel andere Israelische patriarchen und propheten, und Ewa und Sarra und Rebecca und anderer propheten frauen. In den tempel lat man kein christen ein, dann die heiden sprechen es sig ein heilige statt, und wir christen sigen nit würdig dass wir die greber sechen söllen. Darnach ritten wir zu der statt us auf einen berg, da kumpt man zu Abrahams

---

[1]) Das Thal Mambre befindet sich in der Nähe der Berge von Juda südlich von Bethlehem.

[2]) Hebron war eine der Städte, welche dem Stamme Levi zugeteilt; die Bewohner derselben waren dem Kultus geweiht.

[3]) Caleph, Begleiter von Moses und Josua.

[4]) Die berühmte grosse Moschee (Haram el-Chalil).

haus, da er wohnet; da ist ein kleine kilch und ein brunn; da wöllent die heiden ouch nit dass die christen darzu gangint. An derselben stat sach Abraham die dri personen und bettet einen an, als uns die geschrift des fürer wist: Tres vidit et unum adoravit. Da ist aplas 7 jar und 40 tag. Darnach vor der statt Hebron do ist das veld und erdrich do der allmächtig gott Adam schuf von dem erdrich. An derselben statt ward Adam genommen und in das paradis gefürtt und do blieb er untz er in den äpfel beiss und nit lenger, als das dann die geschrift innhält. Dis vorgeschrieben veldt und erdrich heist Damasceno [1]), ouch so nempt mann es Davides garten, den man spricht das Adams nam daraus genommen wurd.

Item an der vorgeschriebenen stat do erschien der engel und verkunt Adam den willen gottes, dass von Adam und Eva menschliche frucht kommen sölt, und von der verkündung und botschaft des engels wan . . . [2]) sin sohn gebohren von der linien unser lieber herr Jhesus Christus gebohren ist.

Item ouch so sind viel mer frömder wunder und stett ze sechen in diesem vorgeschriebenen thal Hebron die wir nit gesechen hant von gebrech der zitt.

Darnach ritten wir in die wüste und wiltniss do sant Johans Baptista sin andacht und penitentzien volbracht [3]), da ist ein kilch die ist zerstört, und ist ein brunn dabei, und stat die kilch in einem wilden berg; da ist aplas 7 jahr und 40 tag.

---

[1]) Das Damaschenerfeld. Die alten Pilger glaubten, dass Gott daselbst den Lehm genommen, womit er den Adam erschaffen.

[2]) Unleserlich, wahrscheinlich Seth.

[3]) Gewöhnlich wird jetzt die Gegend von Ain Habis, eine Stunde zwanzig Minuten von Ain Karim gelegen, als Wüste Johannes bezeichnet. Jedoch ist diese Tradition erst seit 1507 fixiert. Früher schwankte sie und verlegte die Wüste des Johannes teils an den Jordan, teils auch in die Nähe von Hebron (Sollweck, S. 160).

XXVII. Wie herr Niclaus und Wilhelm von Diesbach von dem thal Hebron in die statt Gathsarra ritten.

Item da dannen ritten wir in ein statt heisst Gathsera[1], in derselben stat ist der palast den Sampson nider warf und ouch darunter starb und vil ander fürsten und hern mit im, als dan die heilig gschrift inhalt. Demnach in der vorgeschriebenen stat Gattsarra da hat der soldan sin amiral, der ist ein grosser herr und ein amptmann des soldans, der hiess uns für ihn füren und besach uns was leütt wir wären, und do er vernam dass wir zu der heiligen jungfrauw sant Catharina wolten, do hiess er uns sagen dass wir nit den nechsten weg den man gewontlichen zücht möchtent darkommen[2], kriegs halben; wölten wir aber umzüchen, so wollt er uns durch die wildniss lassen geleitten, und uns lütt zufügen die uns sicher in die statt Alkaira fürten[3].

XXVIII. Wie die obgenante herren gan Alkaira kammen.

Also namen wir das an und ritten von Gattsara durch die grosse wüste, do wir nie keinen menschen funden der uns ze essen oder ze trinken verkoufte, ouch so findt man kein wasser, denn zu viertagen kleine böse bechlin, und des mues mann geleben. Und nachdem wir heilf tag und eilf necht geritten hatten kamen wir in ein klein stetlin heisst Alamateria[4]; und an dem-

---

[1]) Gaza, nicht weit vom mittelländischen Meere.

[2]) Der Weg, welchen die Pilger jener Zeit gewöhnlich einschlugen, führte in 14 Tagen zum Sinai; er führte durch die Wüste Tih und durch den Wadi el Arisch, sowie durch die Hochebene Debbet el Ramle.

[3]) Die Strasse der Karawanen ging am mittelländischen Meere entlang.

[4]) El Matariye liegt gegen 10 Kilometer nordöstlich von Kairo. Der Garten, in welchem man den Balsam pflegte, war im Mittelalter sehr berühmt.

selben end ist der balsam gart; und nach bi dem balsam garten ist ein schöner brunn und ein kleiner cappel dabei. Und an derselben statt da hat unser liebe frauw mit Jhesus ihrem lieben kindt ihr wonung ghan do si Joseph flocht in Egipten von vorcht Herodis, do er die kindli lies tödten. Und von derselben wonung wegen so unser liebe frauw an dem brunnen gehept hat, so ist die ...[1]) des brunnens das man den balsam garten darmit wesseret, und von dem wasser wachset der balsamm an dem end und sunst uf erdrich niennet denn in dem paradis.

Item von dem balsam garten ritten wir in die grosse statt Alkaira[2]), und das ist ein mil wegs fehr von einandern. Und in der statt Alkaira, an einem ort von der stat Alkaira, do ist in berg von einem herten velsen, darauf ist ein grossmächtig schloss, und in demselben schloss halt der künig soldan sin hoof und herrlichkeit mit sinen fürsten und hern[3]). Und unden an dem schlos do ist ein grosser witter platz, do die ritter und knecht alle tag dem soldan ze eren uf und ab rittend, dass er sech sin grosse herlikeit. Ouch so ist die stat Babilonia[4]) nach bi der stat Alkaira und ist also vil als wer es ein statt; und ist aber nit die Babilonia do der hoch thurn gebuen ward. Und in dieser vorgeschriebenen stadt Babilonia sint vier Kriechenscher kilchen und haben sie die Kriechen ihnen. Die eine heisst sant Maria zu der sul, do ist sant Barbara begraben worden; und an derselben stat hat unser liebe frauw mit ihrem lieben

---

[1]) Unleserliches Wort, wahrscheinlich saft.

[2]) Kairo.

[3]) Die von Saladin 1166 erbaute Citadelle.

[4]) Babylon nannte man das alte Kairo, ehemalige Hauptstadt Ägyptens. Heutzutage ist es nur noch eine Vorstadt, welche von der eigentlichen Stadt etwa 2 Kilometer südwestlich liegt.

kindlin und Joseph ouch gewonett, denn die vorgeschriebenen stet liegen in Egipten; denn unser liebe frow ward geflökt in Egypten, als uns die heilig geschrift furer seit. Ouch in derselben stadt Babilonia hat Joseph der sun Jacobs des patriarchen gewonet nachdem inn seine brüder verkoufft hatten, als das die geschrifft furer innhält. Des glichen in der vorgeschriebenen statt Babilonia beschach das gross wunderzeichen der drüen kinden von Israhel die der künig Nabucadanasar in den fürenden ofen lies werfen, do si die abgött nit wolten anbetten, und si doch, von den gnaden gottes, unversert bliben, mit namen in Ebraischer sprach Ananias, Otzarias und Misael, als es ouch in der geschrift stat; welche ouch den psalmen: «Benedicite omnia opera domini domino» machten [1]. Darnach von der stadt Babilonia und Alkaira wohl zwo mil wegs do sind die spicher die Joseph, Jacobs des patriarchen sohn, lies machen in der thüre, die do was in Egypten, als uns das die geschrift anzeigt. Dieselben spicher sind noch ganz und von grossem stein gemacht, und sind unseglich witt und hoch, und daselbs hat ouch das volk von Israel gewonet vierhundert jar, als das ouch die geschrift innhält [2]. Mann soll ouch wüssen dass das gross wasser das man nempt Nilus rint neben der statt Alkairo, und ist gar ein gesundt wasser, zu allen siechtagen ze trinken [3]; ouch so seit man warlichen dass es aus dem paradis kumpt. Und wenn der monath des augsten kumpt, so fangt dasselb wasser Nilus anzewachsen uber sin rechte mas so es

---

[1]) Trotz des soeben gesagten findet hier eine Verwechslung statt.

[2]) Die Pyramiden.

[3]) Die Güte des Nilwassers wurde auch von Larrey, Generalstabsarzt der Armee von Ägypten, anerkannt, er sagt: „Cette eau agréable au goût est très potable, elle se digère avec la plus grande facilité.“ Larrey. Relation historique et chirurgicale de l’expédition de l’armée de l’Orient. p. 14.

gewonlichen pfligt ze haben und wachset gemachlichen bis das es über alle landtschaft gatt und wenn es im höchsten gewachsen ist so ist es wol zwei und zwanzig ellenbogen hoch gewachsen; denn so gand die heiden mit grosser procession und lobent gott und dankent im siner gnad dass die frucht des erdrichs so wol geweseret ist. Und die grösse des wassers wert bis zu usgonds monaths septembers, denn so wirtt es wieder klein als es vor was do es anfieng ze wachsen, denn in Egypten land da regnet es gar selten, und darumb so erzeigt gott das gross wunder durch das wasser, als man denn alle jahr geworlichen sicht, ouch so sicht man ouch viel grosser würmen in dem wasser. Dasselb wasser lauft durch Egypten land, und wo das wasser erreichen mag da sind vil gutter stett und dörfer, und ist das land fruchtbar und treitt viel edler seltzamer frücht, das alles ze lang und wunder ze schreiben wer; auch so rint das wasser in Alexandria in das mer und verlürt seinen namen da. Item do wir nun ze Alkaira lagenn und gernn unser furgenommen fart gethann hettend, und aber niemand kundtend finden der sich unser underwinden wölt, von wegen der kriegs laüfen so da warend zwischen den heiden und araben, do waren wir übel zufriden, und kundten weder hindersich noch fürsich kommen. Und do wir bei 30 tagen do waren gelegen, do kam ein heid zu uns und sprach, mit der hilf gottes, wolt er uns sicher gon Babilonia [1]) oder gon st. Katherinen füren. Also wurden wir ze rath dass wir uns an in ergabend und gloubtend im, und erwurbend des soldans geleitt, und der genannt heid warb uns umb kamelthier und körb [2]) dorin wir ritten söllten und

[1]) Schreibfehler, soll Sinai oder Arabien heissen.

[2]) Man befestigte Körbe, in denen Reisende und Gepäck befördert, auf dem Rücken der Kameele.

rustendt unss zu mitt aller gereittschaft in dem namen gottes, und ee dass wir abstatt zugend do wurdenn wir eins mit dem heiden, wenn wir unser fart vollbracht hättend, was wir im dann geben söltind. Semlichs ward in der stadt Alkaira verbrieft und versieglet nach ihres landes gewonheit, und do wir wohnten dass der vorgeschriebene heid selbs persönlich sollt mit uns ziechen, do belieb er ze Alkaira, und hat uns anderen verdingt, die warenn Arabi, und sagt auch sie weren besser darzu dann er, wann sie werenn aus dem land von Arabia, durch welches wir ouch ze einem theill musten ziechen; also musten wir das ufnemmen und ihnen unsers libs und guts vertruwen, und zugen mit inenn abstatt in dem namenn gottes.

XXX. Wie nachdem sich die herren gerüst hatten, in dem namen gottes, hinweg zugen.

Von Alkaira zugen wir, und namen gott und die heil. jungfrauw sant Catherinen zu hillf, und zugend in das elend und wilde wüste, do die kinder von Israel durchzugend. Und als wir dri tagreis in der wüste warent umherzogen, do kamen wir an das rott mehr, an die statt da die kinder von Israel troken durchzugendt als inen der künig Pharron nachzog und er und all sein volk da ertranken, als es . . . die geschrift furer innhält. Nit weitt neben dem roten mer ist der brunn den gott durch das gebett Moysi liess fliessen, und nahm die bitterkeit ab, und floss in süssigkeit, ze trost den kinden von Israel [1]).

Denn über ein arm des vorgenanten rotten mers ist ein gebirg und ein wildniss, do ist das kloster sant

[1]) Die berühmten Quellen von Ain Musa, welche nicht weit vom roten Meere etwa 22 Kilometer von Suez hervorsprudeln.

Anthonien und st. Paulus des ersten einsidlers [1]; an dasselbig end mochten wir nit komen, dann wir müsten auf dem roten mer wol sechs gros mil wegs gefaren sin, ouch so findt man kein schiff nit.

Von dem brunnen zugen wir fürer durch die wüste, und do wir XII tag gezogen waren, do kamen wir in ein statt heisst Altor [2]) und ist ein port des rotten mers, und do kamment die schiff von India und entludent den pfeffer und andere köstliche kaufmanschatz; und da sicht man frömbde schiff die al mit faden zesammen geneit sint [3]), und haben kein isen geschmit nit, und viel ander frombder sachen die allzelang ze schreiben weren.

Von Altor ritten wir in ein gebirg durch viel wunderbarlich schüpf und weg [4]), und kamen an dem dritten tag zu dem kloster zu st. Catherinen [5]), do wurden wir von den herren und colageri [6]) gar wohl empfangen.

---

[1]) Die Klöster von St. Antonius und Paulus unweit des Golf von Suez, in den Bergen der ägyptischen Küste gelegen.

[2]) Die Stadt Tor liegt am roten Meere, an der südwestlichen Küste der Halbinsel Sinai.

[3]) Die Alten glaubten, dass in jenen Gegenden der herrschenden Hitze wegen das Eisen zum Schiffbau nicht verwandt werden könnte, weil das glühende Metall leicht einen Brand des Holzes hätte verursachen können.

[4]) Die Reise von Tor nach Sinai wird gewöhnlich in 2 Tagen zurückgelegt; sie führt durch die Ebene El Kaa, zieht sich am Fusse des Berges Serbal herum und führt alsdann durch den Pass Wadi-Hebran.

[5]) Das Kloster der hl. Katharina, welches am Abhange des Berges Sinai (1528 Meter hoch) gelegen, wurde 527 durch Justinianus gegründet.

[6]) Caloyer, griechischer Mönch vom Orden des hl. Basilius.

XXXI. Wie die obgenanten herren als sie gan sant Catherinen komment wohl von den herren empfangen würden, was si ouch für heilig stet da besachen.

Das erst so uns die ehrwürdigen herren bewisent das was dass si unss in die heil. andechtige kilchen furten die da gewuchet ist in der ere unser lieben frauen und der heil. jungfrauen sant Catherina, und liessent uns sechen den sarck do die heil. jungfrau sant Catherina inlitt, und thatten doch den sark nit auf; do ist aplas von schuld und pin.

Darnach fürtend uns die herren nebend dem kor, zu der rechten Hand, in ein cappel und zeigtent unns ein ander cappel, hinden dem kor, do ist die stat do Moyses den brünenden büschen sach, und doch unversert blieb; do an der stat rett gott mit Moyses: «Du sollt dir nit fürchten; züch din schue ab, du bist an einer heiligen statt.» Also zugen wir auch unser schuh ab, und giengen in die cappel, zu der heiligen statt; do ist aplas VII jahr und 40 tag.

Darnach an dem anderen tag, nach der mettin, vor tag, do furten unss die herren in die kirchen, für den sark do die heil. jungfrauw st. Catherinen inlitt, und sungen ein löbl. gesang, und thaten den sark auf und zeigten unss das heilig heiligtum, namlich das haupt und den rechten arm der heiligen jungfrauwen sant Catherinen, und beschlussent den sark wieder, mit grosser andacht und mit innekeit, und gaben uns demnach ihren heiligen segen, und wir freuten uns der gnaden dass wir das heilig heiligtum gesechen hatten.

Darnach furten unss die herren in der kilchen wieder und für und liessend uns sechen in brünnende ampellen, der gar viel sind, die do tag und nacht brünnend, ouch liessen sie uns sechen ihr gezierd mit einem dehmütigen wesen, und seitten uns etlich gelegenheit irs klosters,

dobi wir und all from lütt erkennen mögent dass si ein göttlich andechtig leben füren, und mit grosser abstinentia leben, und sind der herren und der brüderen bei den fünfzigen in dem kloster, die all göttlich und geistlich leben füren, und si möchtend das nit volbringen, und das kloster möcht nit bleiben dann das der allmechtig got und die heilige jungfrau st. Catharina sie tröstend und ze hilf komment, dass sie da in der wilden wüste blieben und enthalten mögent vor den ungläubigen heiden und Arabien, dann das kloster litt in Arabia. Darnach so fürten uns die herren uss der kilchen in unser kammeren, und liessen uns bringen ihr spiss und ihr trank und theilten mit unss des so si vermöchtend, mit einem dehmütigen herzen, und furten uns und liessend uns sechen ihr zellen und etwan vil ihrs wesens, darbi wir erkennen möchten, jeh länger jeh mehr, ihr gut göttlich wesen und leben [1].

XXXII. Hienach folget wie die herren uf die oder den berg Sinai steigen, was si ouch da für heilig stett besechen haben.

Darnach an dem dritten tag do halffen uns die herren dass wir möchten uf dem berg Sinai kommen, und gaben uns erber herren zu, die mit uns uf den berg giengen. Und do wir us dem kloster kommen, do vacht man glich an uf ze gan, und do wir halb hinauf kammen, oder etwas fürer, do ist die statt do Helias der prophett und ouch Heliseus ihr penitentz und andacht hatten, und sie der rapp von himmel spist; und an derselben statt fur auch Helias in

---

[1]) Mehrere Reisende drücken sich lobend über die Ordensleute von Sinai aus; andere dagegen, wie Fabri und Walther klagen, sie aufs heftigste an. Die Verschiedenheit der Religion dürfte wohl bei der Strenge des Urteils massgebend sein.

einem fürinen wagen ze himmel; da ist aplas von schuld und von pin. Jenebent uss zu der rechten hand wohl zween armbrust schutz fer, do ist st. Johansen des evangelisten wohnung und weingart, da hat er sin andacht etwann viel zeit und jahr gehept, und an derselben stat do ist ein geistlicher göttlicher bruder, der ouch da sin andacht und penitenz volbringt; und do wir zu ihm kammen, do gab er uns siner trübel die in dem weingarten gewachsen waren. Also namen wir urlaub von ihm, und die brüder die mit uns giengen seitten uns dass in acht Jahren nie kein mensch zu ihm kommen were denn wir. Von dem bruder giengen wir ze oberst uf dem berg Sinai; do ist ein hüle in einem velsen, do vastet Moyses 40 tag und 40 nächt; und in derselben hüle sicht man das wunderzeichen und die figur Moyses in einem velsen, als ob er in wachs mit dem ruken getrukt were; do ist aplas sieben jar und 40 tag.

Do dannen sechs oder acht schritt höcher do ist ein capel und ein vels, dabi do stund Moyses, uf dem velsen, do im der allmächtig gott erschien und mit im redt: «Moysi, Moysie, ich schike dich zu Pharo dass du das Israelisch volk erlösest»; da ist aplas sieben jahr und 40 tag.

Ouch an der vorgeschriebenen höchi des bergs Sinai, in der vorgeschriebenn capell, do ist die stat do der allmechtig gott Moyses die tafel der heiligen zechen gebott gab, als das die heilig gschrift fürer uswisset; da ist aplas von schuld und von pin.

Item do wir dis vorgeschriben heilig stät uf der höche des bergs gesechen hatten, do giengen wir ein anderen weg hinab denn den wir harauf kommen waren; und ist ein langer böser weg hinter dem berg hinab ze-gan. Und do wir hinab kamen do ist ein kilch die do heist Santi Quaranta, und vor der kirch ist ein gart

und rünt ein bächlin darnebent; und in derselben kilchen wurden 40 göttlicher geistlicher herrn getödt und erschlagen von den heiden und Arabien; darum so nempt man es zu den 40 heiligen [1]; do ist aplas sieben jahr und 40 tag.

Item ouch soll mann wüssen dass an der stat der obgeschriebenen kilchen sant Onofrius sin andacht und penitemz volbracht hat, mit einem göttlichen wesen; und do an der stat sind gewohnlichen zween oder dri der herren des klosters von st. Catharina, die dieselben kilchen belüchten und besingent, als das von alter har kommen ist; und dieselben herren werden gespiset von sant Catharina kloster mit einem göttlichen wesen.

Von der kirchen st. Catharina, sage Santi Quaranta fiengen wir an uf ze gan uf die höche des bergs, do die jungfrauen sant Catharina durch die heiligen engel begraben ward, und giengen wohl bei 5 stunden ehe wir an die selben heiligen stat kamen, und do wir darkammen do sahen wir scheinbarlich da ihr heilig körpel fünfhundert jahr gelegen hat, und die heiligen engel den körpel der heiligen jungfrauwen sant Katherina gehütet haben; do ist aplas von schuld und von pin.

Item nun soll man wüssen dass do wir unser andacht uf der höhe des bergs der heiligen jungfrauwen sant Catharina volbracht hatten, so giengen wir wieder denselben berg hinab, und kammen zu der vorgeschriebenen kirchen Sancti Quaranta, und fragtent die herren sidt dass die heilige gschrift innhält dass gott Moyses die zechen gebott geben hatt uf der höche des bergs Sinai und an derselben statt der körper der heiligen jungfrowen st. Catharina begraben wer, wie denn das käm dass wir also zwen berg uf und abgangen weren, und also ver

[1] Die Kirche Deir el Arbain oder der Vierzig Märtyrer.

von ein anderen wer; do gaben uns die erwürdigen herren zu antwort dass alles das gebirg klein und gross das si uns zeigten das da um das kloster st. Catharina gelegen ist, dass sye alles genempt in der heiligen gschrift Sinai, und ist ouch genempt das elend von Sinai; und auf demselben gebirg überall wachst weder loub noch gras, und hat ein farb als ein verbrentter berg; ouch so ist das gebirg do die heilige jungfrauw sant Catharina begraben ward durch die heiligen engel etwas höcher den der berg do der allmächtige gott dem heiligen patriarchen Moysi die tafel der heiligen zechen gebotten gab, und mund mit mund und stimm gegen stimm mit ihm redt[1]). Item von der vorgeschriebenen kirchen Santi Quaranta giengen wir zu dem berg und vels den mann nempt Orep[2]), der stat zwischen den zweien klöstern Sancti Quaranta und sant Katherina grad uf halbem weg, denselben velssen schlug Moyses mit der ruten, von stund an floss gut wasser aus dem berg, an viel orten, und do tranktend sich die Kinder von Israell drus und sicht man noch hut bi tag wo das wasser usgeflossen ist; an derselben stat ist aplas 7 jahr und 40 tag; man mag auch zring drunn gan.

Do dannen kumpt man wieder in das kloster zu st. Katharina, und vor dem kloster ist ein schöner baum-

---

[1]) Das Sinaigebirge hat mehrere Spitzen: Die Djebel Musa (Mosesberg), welcher 2244 m, und die Djebel Katherin (Berg der hl. Katharina), welcher 2602 m über dem Meeresspiegel liegt.

[2]) Frühere Reisende nennen Sinai die Basis des Gebirges und Oreb den Gipfel von der Kapelle des Elias an. Diese Unterscheidung finden wir auch heute noch bei den Arabern. Hans von der Gruben scheint den Felsen Hadjer Musa, welcher zwischen dem Kloster der hl. Katharina und der Kirche der vierzig Märtyrer gelegen, Oreb zu nennen. Dies ist auch die Meinung eines modernen Reisenden (Charles Grad. Voyage dans l'Arabie Petrée. Tour du Monde. Jahrgang 1892, page 124).

garten umgemuret, und in dem baumgarten ist die statt da die Kinder von Israhel nit enbern[1]) wolten denn dass Aaron, Moyses bruder, innen ein abgott machte, und gaben ihm darzu gold und silber und ihre kleinod, dass si ein abgott möchten han, und danztend um den abgott und assend und trunkend und waren frölich im ze ehren. Das beschach dass Moyses von dem berg kam, und die tafel der zechen gebott bracht, und des abgotts gewar ward, und zerschlug denselben abgott den kinderen von Israel, und wurden uf dru und zwänzig tausendt ertödt durch des abgotts willen, und die heilige steinin tafel der zechen gebott die wurden von Moyses zerworfen, darum Moyses noch einest uf dem berg gieng und was 40 tag auf dem berg. Do wurden im aber die zechen gebott geschrieben und geben von dem allmechtigen gott. Ouch ist ze wüssen als die kinder von Israel an den berg Sinai kamen, da lagen sie ein jahr an derselben statt, und do wardt geordnet von dem allmächtigen gott dass Moyses solt heissen machen die heilige arch und die ander zierd, als das die geschrift innhält, und do das alles gemacht ward, da hub sich die heilig sul uf[2]), und zugen die kinder von Israel mit Moyses fürer, als das die bibel furer wist.

XXXIII. *Wie die herren nachdem si die obgenanten heiligen stett all besichtiget hatten wieder in das Kloster giengen und alda von herren und brüderen urloub nament, und wie sie wieder gan Alkaira kamen.*

Nachdem wir diese vorgeschriebene heiligen stätt all gesechen hatten, da giengen wir wieder in sant Catha-

---

[1]) Ohne etwas sein, entbehren.

[2]) Die Wolkensäule, welche den Juden bei ihrer Wanderung durch die Wüste vorausging.

rina kloster, und namen urlaub von der heiligen Jungfrauen und ouch von den erwürdigen herren die uns so wohl empfangen, und das best gethan hatten, und batten sii dass sie gott für uns bitten wölten. Damit schieden wir mit grossen freuden dass uns gott die gnad geben hatt dass wir an den heiligen stetten gewesen waren, und ritten den nechsten weg gan Alkaira zu, und liessen den weg den wir kommen waren. Und do wir zwee tag gezogen hattent, do kamen wir in ein klein dörflin, do ran ein klein bechlin, und waren vil dattel bäum dabei, und des wassers freuten wir uns, und dem wasser ze lieb lagen wir ein ganzen tag still. Darnach an dem vierten tag do kamen wir wieder uf die vordrige strass zu dem rotten mehr, und da dannen kamen wir gan Alkaira; und soll man wissen dass wir von Alkaira biss zu sant Catharina, und wieder gan Alkaira ein und dreissig tag reiss uss waren.

XXXIV. Wie nachdem die herren nachdem sie gan Alkaira kamen ze ratt wurden und gan Alexandria furen.

Item do wir wieder gan Alkaira kamen, do waren wir gar fro, und wurden ze ratt dass wir den nächsten gan Alexandria weltend. Also erwurben wir geleit von dem soldan, und sassen auf das vorgeschrieben wasser Nilus, mit des soldans geleit, das ouch mit grossem kosten zugieng; und do wir uf dem wasser waren, do sachen wir der grossen würm die gewohnlich in dem wasser Nilus gand, die man nempt in der geschrift cocodili. Und do wir gan Alexandria kamen, do musten wir dem obersten amiral ein grossen zoll geben und wurden gar schmechlich von den heiden empfangen und gehalten [1].

---

[1]) Alle Pilger beklagen sich über die schlechte Behandlung, welche sie in Alexandrien erlitten.

Daselbst lagen wir 34 tag, und warteten all tag wenn die galee von Venedig kommen sölten; und als sie ankomen waren wurden wir iren fro und verdingten uns um ein summ geldts gon Venedig zu faren.

XXXV. Was die herren in der statt Alexandria besichtigent.

Alexandria ist ein grosse mächtige stadt, und eins der grössten port der ganzen heidenschaft. Und in der statt sicht man das ort und gelegenheit do die gefengniss ist g'sin do die heilig jungfrau sant Catherina in lag gefangen um das dass sie nit die abgötter wolt anbetten, als das ir legend furer innhelt. Ouch so ist die stat und gelegenheit do das rad und all ander gereittschaft der martern der heiligen jungfrauw sant Catherina was; da beschach auch das gross wunderzeichen von dem für und von dem hagel dass das rad zerstört und der hagel so viel heiden erschlug, als das sant Catharinen legend fürer innhält; da ist aplas 7 jahr und 40 tag.

Darnach ist die stadt do die heilige jungfrauw sant Catherina nider knüwet, und sich gott dem allmechtigen empfal, und ihr houpt abgeschlagen ward durch geheiss des künigs, do ouch die engel ihren heiligen cörper namen und in auf den berg Sinai trugen; do ist aplas siben jar und viertzig tag. Ouch so ist vor der stadt die sul daruff der abgott stund den die heilig jungfrau nit anbetten wollt [1]).

Item auch in der stadt Allexandria ist ein lange gassen und ist ein mitten in der statt, die heisst sant Marx gassen, und in der selben gassen ward sant Marx

[1]) Hier ist offenbar die berühmte Pompejussäule gemeint, in deren Nähe auch Walther die Enthauptung der hl. Katharina verlegt (Sollweck, S. 243).

der heil. evangelist gemartret und geschleift, als dan sin legend fürer innhält.

Finis et laus deo.

Da wir nun diese vorgeschriebenne heiligen städt in der stadt gesehen hatten, und die galeen in gereitschaft waren, und wider gon Venedig wolten und die heiden gewar wurden dass wir abstat wolten, do thaten si uns vil schmacheiten von wegen dass wir ihnen nit gelt gaben nach ihren willen, und schieden mit grosser unlieb hinweg, und kamen in die schiff mit grosser müy und arbeit das als ze lang ze schriben wer, und furend abstat in dem namen gottes und kamen gan Venedig. Do wurden wir wol empfangen von unseren gutten freunden; und in der stat zu Venedig do litt der cörper sant Helenen; und do wir inn gesehen hatten da schieden wir von Venedig und ritten durch die Etsch und kammen gan Bern. Do wurden die zween herren Niclaus und Wilhelm von Diesbach rittern wohlempfangen, und ihnen gross ehr erbotten. Domit so dankten wir gott dem allmechtigen dass wir unser fart mit freuden und gesundheit hatten verbracht. Also bit ich, Hans von der Gruben, den allmechtigen gott dass all die do das heilig land und ouch die heilige jungfrau sant Catherinen besechen und besuchen wellent, dass innen gott krafft und macht geben wel, dass sie mit freuden und gesundheit die fart volbringen, das do gott und der heiligen jungfrowen sant Catherinen löblichen si und ihrer seelenheil gegen gott geschaffe habend. Amen.

Hier endet sich die wahltfardt gethann durch die edlen, strengen und vesten herren Ludwigen, denne Niclausen und Wilhelm von Diesbach, ouch besichtigung mengerlei künigreich, durch Hans von der Gruben des ersten beschrieben, demnach von mir, Andres von Dies-

bach, abgeschrieben und vollendet uf 26 tag febr. als man zalt von christi geburt 1539 jahr.

Fides et laus altissimo [1]).

Diese obgeschriebenen reisen habe ich Franz graf von Diesbach, anno 1773, ab dem originali, so mir durch den wohlgebohrnen juncker von Diesbach, alt landvogten zu Oron anvertrauet worden, abschreiben lassen, und im jahr 1790 habe ich diese abschrift gegen ein original, so dem wohlgebohrnen juncker von Erlach von Morsee zugehört, und mir durch den wohlgebohrnen juncker von Mülinen von Laupen ist anvertrauet worden, gehalten, und eint und anderes ausgebessert, also dass ich in wahrheit bezeugen kann gegenwärtige abschrift seie in allem richtig.

F. G. von Diesbach.

Freiburg im Uechtland den 12ten heumonats 1790.

---

[1]) Die Handschrift enthält hier ein Verzeichnis der verschiedenen Kapitel, gefolgt von der Inschrift: „Was sin soll schickt sich wol. A. v. Diesbach.“

Register.

Akten zur Geschichte des Oberländer Aufruhrs im Frühjahr 1799.

Von Dr. *Joh. Strickler.*

(Schluss.)

163. 28. Juni, Thun. RStatthalter Joneli an den Minister des Innern. „Ich werde zwar dem Auftrag des Vollziehungs-Direktoriums zufolg mein Möglichstes thun, die Beamteten dieses Kantons zu bewegen, standhaft auf ihren Pösten zu bleiben, solange es ihnen möglich ist; allein ich zweifle, ob ich hierin ganz reüssieren werde. Erlauben Sie, dass ich Ihnen in diesem meinem politischen Rapport die Lage unseres Kantons vorstelle. Die Stelle der Beamteten in einem von dem Insurrektionsgeist angesteckten Kanton ist beim Anrücken eines feindlichen Heeres höchst unangenehm; bei jeder Bewegung stehen sie in Gefahr, das Opfer eines rasenden Pöbels zu werden, der um desto kühner ist, weil seine bei der ferndrigen (!) Revolution begangenen Mordthaten ungeahndet geblieben. Das Volk beneidet sie wegen ihren hohen Besoldungen, und ihre Börse ist dabei ganz leer, und müssten (sie) ohne ihr eigen Vermögen verhungern; selbst Polizeidiener können nicht bezahlt werden und werfen den Beamteten bei jedem Befehl ihre Forderungen dringend vor. Die Finanzen, [als] der Hauptpunkt, auf welchem sich alle übrigen bewegen, sind in einem gänzlichen Verfall, und unsere Verwaltungskammer aussert stande, den Bedürfnissen zu begegnen. Will man die Beamteten zu ihrer Pflicht ermahnen, so fordern sie ihre Entlassung. Wie ist es nun möglich, dass in einer solchen Lage die Beamteten mit Nachdruck handeln können? Selbst die niedern Gerichtshöfe werden stille stehen, weil sie nun

für ein ganzes Jahr nicht bezahlt sind. Hätte man ihre bezogenen Emolument(e) nicht eingefordert, so könnte man ihnen wenigstens dieselben lassen, und so hätten sie, was ihre Vorfahrer und was ihnen im wahren Sinn gebührt; nun aber ist die VK. nicht einmal im stande, ihnen diese zu restituieren. Das Volk murret laut über die Art, wie die Richter belöhnt werden; es siehet als eine Ungerechtigkeit an, dass der friedliche Nachbar dem Störer seinen Richter bezahlen muss, und glaubt, sie sollen von denjenigen bezahlt werden, die sie gebrauchen. — Unser Kanton (eine Missgeburt der Laune), dem es an allem zu seiner Existenz Erforderlichen mangelt, ist zu seiner geringen Bevölkerung von 44 000 Seelen in 10 Distrikte ausgedehnt (!), und die Besoldungen seines blos einige Monate im Jahr beschäftigten Kantonsgerichts steigen weit höher, als die sämtlichen Nationalgüter des Kantons abtragen; alle übrigen Ausgaben, worunter die Bezahlung der übrigen, in allzu grosser Anzahl befindlichen Beamten, müssen also durch Auflagen bestritten werden, die den Bürgern desselben bisher unbekannt waren und desto verhasster sind, ohne dabei die Lasten zu bedenken, die ihnen durch den leidigen Krieg auffallen (!) und fast mit jeder Woche eine neue Art von Auflagen erfordern, die ihre Armut kaum ertragen kann. Dieses, Bürger Minister, ist der betrübte Rapport, den ich Ihnen diesmal über die politische Lage unseres Kantons machen muss; möchte es der einzige vom ganzen Vaterland sein, der sich in dieser Lage befindt. Die Regierung wird, wie ich hoffe, von der Notwendigkeit einer baldigen Reform überzeugt, dieselbe befördern und dadurch diesen Kanton von der ihm drohenden Anarchie und Verfall retten.“ 983, p. 117—119.

Dieses Aktenstück, das erst seit Abschluss des ersten Heftes entdeckt wurde, mag hier als Zeitbild nachgetragen werden.

164. 1. Juli, Erlenbach. Die Kontributions-Kommission an die Verwaltungskammer. Ansuchen um beförderliche Einsendung der Noten (Conti) über sämtliche Kosten des Aufruhrs.

165 a. 1. Juli, Thun. Statthalter Joneli an das Direktorium. Einsendung einer Bittschrift für Joh. Müller von Ober-

wyl, der unter die Hülfstruppen verurteilt ist und sich loszukaufen wünscht, und Andeutung, dass der grossen Kosten wegen, die schwer einzubringen sein dürften, eine solche Strafumwandlung nützlich wäre. — Die Petition ging von dem alten Vater des J. M. und der Municipalität aus (p. 155). — (Vgl. Nr. 159.) **876**, p. 151.

165 b. 2. Juli. Antwort des D. Rücksendung der Papiere betreffend M. Der Bittsteller sei an den Brigadechef zu weisen, der den Fall untersuchen und das Dienliche verfügen werde. (Es kam vielleicht auch der Wunsch des Sohnes in Betracht, in das Scharfschützencorps wieder einzutreten.) p. 157.

Am 4. wurden zwei andere Petenten auf den gleichen Weg verwiesen . . . (p. 167).

166 a. 3. Juli, Leensingen (!). Petition für fünf Bürger, die aus Irrtum sich bewaffnet haben (13. April), dann gefangen, in die Hülfstruppen gesteckt worden, dort gedient haben, aber wieder zu Hause wohnen und von dem Strafdienst befreit zu werden wünschen, etc. etc. **876**, p. 169—171.

In p. 173—179 folgen bezügliche Verhöre.

166 b. 5. Juli. Das Direktorium an den Kriegsminister. Anzeige der Abweisung dieser Gesuche, etc. (Die Verweisung in die Hülfstruppen war von K. Müller ausgegangen.) (p. 181); DProt. p. 265.

167 a. 3. Juli. Peter Tschiemer und Peter Braband (?) von Matten, von dem RKommissär Müller unter die Hülfstruppen gesteckt, aber seit etlichen Wochen (als Ausreisser?) wieder zu Hause, begehren von der Kontributions-Kommission die Entlassung. An das Direktorium gewiesen.

167 b. 4. Juli, Bern. Das Dir. giebt dem Kriegsminister den Auftrag, der Kommission zu antworten, sie möge die Petenten an die zuständigen Brigadechefs weisen, die *Ersatz* gestatten können. DProt. p. 251.

Beiläufig sei hier bemerkt, dass auch Gemeinds- und Bezirksbehörden längere Zeit mit Gesuchen der Art von Vätern, Frauen etc. der Verurteilten bestürmt wurden.

168 a. 4. Juli. Das Direktorium an Komm. Müller. Nachricht, dass die Bussenkommission im Kt. Oberland in ihren

Papieren weder die Reklamationen der Gemeinde Saanen, noch ein bezügliches Gutachten finde, und Einforderung eines Berichts hierüber, da sonst die Kommission auf dieses Geschäft nicht eintreten könnte. DProt. p 249. — **876**, p. 165.

168 b. 6. Juli, Bern. Antwort von M. Fragliche Petition finde er unter seinen Schriften nicht; er bemerke aber, dass er am 21. Mai darüber dem D. ziemlich weitläufig geantwortet, worauf die Weisung erfolgt sei, die Gemeinde S. wie andere zu einer Zahlung anzuhalten. Er berufe sich auf jenen Bericht, da er nicht wohl im stande wäre, weiteres beizubringen. Den Brief der Kommission lege er zur Rücksendung bei. p. 159, 160.

168 c. 8. Juli. Das D. an die Kontributions-Kommission. Abschriftliche Mitteilung des Rapports vom 21. Mai, etc. (p. 163). — Vgl. Nr. 122.

169. 5. Juli, Thun. Statthalter Joneli an das Direktorium. Sendung von Akten betreffend etliche Gefangene von Wilderswyl (Schläppi etc.) . . . **876**, p. 183.

Das D. musste die erwähnten Beilagen, da sie vergessen worden, nachfordern (p. 187. 195). Es folgen solche in p. 199—204. 207—209.

Am 7. Juli ging das D. über diese Petita zur Tagesordnung (p. 217).

170. 5. Juli, Thun. Statthalter Joneli an das Direktorium. Anzeige, dass Joh. Müller von Oberwyl sich vorgängig an den Brigadechef gewendet, dieser aber den Bescheid erteilt habe, es stehe nur dem D. zu, eine Begnadigung wie die nachgesuchte zu bewilligen. **876**, p. 211, 212.

Das D. ging nun (6. d.) einfach zur Tagesordnung (während bereits konstatiert war, dass mit der Verweisung in die Hülfstruppen ziemlich leichtfertig operiert worden war); p. 215.

171. 6. Juli. DBeschluss. „Das Direktorium, in Erwägung, dass bei dem ersten Verhör der Insurgenten im Kanton Oberland und bei den ersten Verurteilungen des grössten Teils derselben offenbare Unregelmässigkeiten und gesetzwidrige Parteilichkeiten stattgehabt haben sollen; in Erwägung, dass bei Beurteilung derselben und der Entscheidung

über ihre grössere oder mindere Schuld die strengste Gerechtigkeit ohne einige Rücksicht beobachtet werden müsse, damit keiner Klage und keinem Misstrauen gegen die Verfahrungsart einiges Recht eingeräumt würde, beschliesst: 1. Die zur Berichtigung der Insurrektions-Bussen im Oberland niedergesetzte Kommission sei bevollmächtigt, die Untersuchung der beschuldigten Insurgenten, sie mögen schon verhört oder noch unverhört sein, nach ihrem besten Wissen und Gewissen aufs neue vorzunehmen, damit sowohl jene, welche bisher zu hart, als jene, welche zu gelind beurteilt und behandelt worden sind, nach dem Grade ihrer Schuld genau erkannt und behandelt werden können. 2. Gegenwärtiger Beschluss soll der obgedachten Kommission ausgefertigt und dem Präsidenten derselben, B. Johannes Karlen, zugestellt werden." DProt. p. 284. — 876, p. 193.

Die Kommission hatte in einem Schreiben, dd. Erlenbach 5. Juli, die bisher entdeckten Unregelmässigkeiten nachdrücklich vorgestellt und eine Vollmacht zu neuer Prüfung der Akten gewünscht (p. 189—191).

172. 8. Juli, Bern. Der Kriegsminister zeigt dem Statthalter Joneli an, dass das Direktorium Gesuche von Peter und Leonhard Ringgenberger, P. Anneler, Joh. Stüri und Chr. Dietrich, betreffend Entlassung aus den Hülfstruppen, abgewiesen habe.

Am 12. bewilligte dagegen der Brigadechef, derzeit in Kaiseraugst, die Entlassung von Joh. Stalder wegen Untauglichkeit.

173. 12. Juli, Erlenbach. Die Kontributions-Kommission an die Verwaltungskammer des Kantons Oberland. „Bürger und Freunde! Auf dero Zuschrift von gestern bemerken wir Ihnen, dass es nicht an uns sein könne, zu bestimmen, wer die übertriebenen Kostensforderungen wegen den Insurrektionen zu ermässigen habe; unserm unmassgeblichen Vermuten nach scheint jedoch diese Arbeit vollkommen Ihnen obzuliegen. Überdies müssen wir Sie versichern, dass es einer unserer angelegen(t)lichsten Wünsche seie, Sie bald mit Barschaft in stand zu setzen, die notdürftigsten Gläubiger zu befriedigen; die so sehr weitläuftige Untersuchung der ganzen Insurrektions-

geschichte muss uns dieses aber natürlich wider unsern Willen verschieben. Belieben Sie also den stürmischen Forderungen einstweilen mit der Vorstellung zu begegnen, dass die Strafwürdigen erst klassifiziert werden müssen, ehe man Geld erheben könne. — Gruss, Achtung und Freundschaft." Unterzeichnet: Der Präsident: *Joh. Karlen.* — (Text von dem Sekretär *Blatter* geschrieben.)

174. 13. Juli. Das Direktorium an den Kriegsminister. Antwort auf den Bericht über die Verlegenheit des Hauptmanns Michel, von der 5. Halbbrigade, der im Kt. Oberland die Ausreisser sammeln soll, während eine Revisionskommission zu entscheiden habe, welche von den seiner Zeit zum Dienst verurteilten Bürgern schuldig oder unschuldig seien. Die erwähnte Kommission habe sich mit dieser Sache nicht zu befassen; Michel sei daher anzuweisen, die Deserteurs ohne Ausnahme wieder zu seinem Corps zu bringen.

785 e, p. 481.

175 a. 15. Juli, Spiez. Hauptmann Carrard wünscht, zu seinen 56 Mann noch ca. 100 Franzosen zu erhalten, um den Befehl, die Flüchtlinge in den Bergen und Pässen abzufangen, vollziehen zu können.

175 b. 17. Juli, Frutigen. Derselbe meldet die Ankunft von 60 Franzosen, die zur Korrespondenz dienen und deswegen verteilt werden sollen. Da er hier unnütz sei, wünscht er nach Spiez zurückzukehren.

Diese Truppen wurden seither zur Ausspähung von Schluchten benutzt — ohne erheblichen Erfolg.

176 a. 15. Juli. Der Kriegsminister an das Direktorium. Gutachten über einen gestern abends 10 Uhr erhaltenen Brief von K. Deloës (im Wallis), wonach G. Turreau sich beklage, dass auf der Gemmi frz. Soldaten durch Flintenschüsse beunruhigt worden. Das werde durch Flüchtige aus dem Wallis geschehen sein, die sich nach Frutigen etc. zurückziehen. Um solchen Angriffen vorzubeugen, gebe er dem Statthalter von Oberland durch Expressen den Befehl, die Legionstruppen, die er habe, zur Auffindung und Verhaftung dieser Banditen

zu verwenden; dem betreffenden Unterstatthalter sollen Aufträge zu den genauesten Nachforschungen erteilt werden.
876, p. 219.

176 b. 18. Juli. Bericht des Ministers. Der Statthalter von Oberland melde, was ihm der UStatthalter von Frutigen geschrieben, dass fragliche Schüsse nur von flüchtenden Wallisern, die sich zu den Feinden im Oberwallis zurückziehen, oder von österreichischen Ausreissern, oder endlich von Gemsjägern herrühren konnten, im letztern Falle aber nicht als Angriffe zu betrachten wären; derselbe versichere, in seinem Distrikte sei es ganz ruhig, und auch im Gasterenthal werde schwerlich etwas Feindliches vorgehen. Hauptmann Carrard stimme zu und bemerke, dass die Eliten, die sich auf der Gemmi befinden, noch keinen einzigen Aufrührer entdeckt haben. p. 227—229.

177. 15. Juli, Oron. Das Kriegsgericht an Statthalter Joneli. Anzeige, dass in der letzten Nacht sechs Verhaftete entwichen, nämlich Michel Bühler von Oberwyl, Joh. Zabli von Boltigen, Chr. Zahler von Zweisimmen, Rud. Müller von Thun, Chr. Balmer von Wilderswyl, Joh. Stucki von Diemtigen, und dass Anstalten zu deren Einbringung getroffen seien.

Am 20. gab der Justizminister dem Statthalter Auftrag, die Signalements zu liefern.

178 a. 16. Juli, Bern. Bittschrift von Jakobäa Rudolf, Ehefrau von Christen Bircher von Frutigen, der im Alter von 40 Jahren gewaltsam zu den Hülfstruppen abgeführt worden; Vorstellung ihres Alters (48 J.) und ihrer Hülfsbedürftigkeit, um ein mit Schulden beladenes Heimwesen zu verzinsen, und Bitte um unbedingte Entlassung des Mannes, da er einen Ersatzmann nicht zu besolden vermöchte, etc. 876, p 221.

Hierzu drei Zeugnisse, teils über gute Aufführung, teils über Kränklichkeit (p. 224 a—c).

178 b. 16. Juli. Das D. an den Justizminister. Anzeige, dass man über dieses Gesuch zur Tagesordnung geschritten, etc. (p. 225).

179. 19. Juli, Frutigen. UStatthalter Ryter an den RStatthalter. Anfrage, 1) ob die Häuser, aus denen sich Flüchtlinge entfernt haben, nicht mit Mannschaft belegt werden sollten, bis dieselben gestellt worden; 2) ob nicht auch die Ausreisser aus den Hülfstruppen gesucht werden sollten.

Es erhellt aus den vorhandenen Akten, dass die Jagd nach Flüchtlingen, trotz der Führung eines landkundigen Mannes (Gilg. Egger), erfolglos war, und die Beamten z. T. mit falschen Berichten über die Zahl derselben behelligt wurden. Vgl. Nr. 182.

180 a. 19. Juli, Erlenbach. Die Kontributions-Kommission an das Direktorium. 1. Einsendung von drei Gesuchen um Befreiung von dem Dienst in den Hülfstruppen . . ., mit motivierter Empfehlung von zweien. 2. Antrag auf beschränkte Gewährung eines Begehrens des Müllers Kernen zu Wimmis, die Jahr- und Wochenmärkte besuchen zu dürfen. 3. Vorschlag zu gänzlichem Erlass der den Brüdern Willi von Oberhasle auferlegten Strafe, zwei Jahre lang kein Wirtshaus betreten zu dürfen, da ihre Unschuld erwiesen sei . . .

876, p. 231, 232.

Es folgen Bittschriften und Zeugnisse, u. a. für den Schulmeister Hans Linder von Falschen, Gd. Reichenbach, p. 233, 234, 237—239, 241, 243, 245, 246, 249, 250, 253, 255, 256.

180 b. 20. Juli. Drei Direktorialbeschlüsse: alle abweisend! (p. 259, 261, 263); DProt. p. 478. — Erst am 30. August wurde auf ein neues Gesuch für den 70jährigen Müller Kernen der Besuch des Marktes in Thun gestattet (p. 353).

181 a. 22. Juli. Der Kriegsminister an das Direktorium. Das Militärgericht in Oron melde, dass sechs der meistfehlbaren Oberländer, die im Schlossturm gefangen gewesen, mittelst ihrer Betttücher entflohen seien, und frage an, ob es die 15 Walliser und den Offizier Kalbermatten auch beurteilen solle. Er habe geantwortet, das D. werde hierüber benachrichtigt und dessen Bescheid mitgeteilt werden; inzwischen seien die übrigen Oberländer zu beurteilen. — (Folgen die Namen der Entwichenen; s. Nr. 177.)

752, p. 439.

181 b. 22. Juli. Antwort des D. Das Gericht habe auch über die Walliser abzusprechen . . . (p. 441); DProt. p. 495.

181 c. 24. Juli. Das D. an den Minister. Mitteilung eines Berichts der im Kt. Oberland für die Eintreibung der Bussen bestellten Kommission, betreffend die Flucht von sechs in Oron Verhafteten und zahlreiches Ausreissen der unter die Hülfstruppen gesteckten Leute. Da man vielleicht etwelcher Gewaltmassregeln bedürfe, so sei zu prüfen, ob nicht das Jägercorps der Legion nach Thun verlegt werden sollte.

DProt. p. 540, 541. — **752**, p. 443.

182 a. 22. Juli, Frutigen. Hauptmann Carrard an Statthalter Joneli. Bericht über seine Rekognoszierung im Gasterenthal und an der Gemmi. Nach den Aussagen der Einwohner und eines lemanischen Beobachtungspostens seien da nur österreichische Ausreisser, keine Walliser Aufrührer zu sehen gewesen.

Letzteres bestätigt die gleich datierte Anzeige von UStatthalter Ryter, die am Gemmipass gefallenen Schüsse seien wahrscheinlich nur von Jägern, nicht von Walliser Insurgenten ausgegangen.

182 b. 24. Juli. Carrard an UStatthalter Ryter. Er habe eine Patrouille nach dem Mittelgrat gesandt, um flüchtige Insurgenten zu packen, aber ohne Erfolg. Joh. Bircher sei zwar kürzlich in der Sennhütte seines Vaters gewesen und habe da eine Pistole, Pulver und Kugeln, Uhrmacherwerkzeug und drei Uhren hinterlassen, die vermutlich nicht ihm gehören. Einfrage, was mit diesen Effekten zu thun sei.

Am 3. Aug. gab die Kontributionskommission die Meinung ab, diese Effekten sollten einstweilen bei dem Unterstatthalter in Verwahrung bleiben.

183 a. 24. Juli. Das Direktorium an den Minister des Innern. Auftrag zu einer Missfallensbezeugung an die Kontributionskommission im Kt. Oberland, wegen ihres langen Schweigens, nebst Abforderung eines Berichts und Ermahnung zu baldiger Beendigung ihrer Geschäfte.

DProt. p. 535. — **876**, p. 277.

183 b. 29. Juli, Erlenbach. Die KK. an das Direktorium. Nur im Fall wirklichen Bedürfnisses habe man das

D. mit Briefen belästigen wollen, aber deswegen nichts versäumt; sobald die Papiere einer Gemeinde gesammelt und geprüft seien, teile man die Schuldigen in Klassen ein; so werde man dem Ziele auf einmal nahe kommen. Es sei hierbei zu berücksichtigen, dass die Kommission mit 19—20 Municipalitäten verkehren müsse, die z. T. 9—10 Stunden entfernt seien. Von allen pflichtigen Gemeinden fordere man auch Geld ein; man bemerke aber, dass solches an einigen Orten schwer zu finden sei. Man wünsche so zu arbeiten, dass die Klagen über unrichtiges Verfahren verstummen und das Vertrauen zu der Regierung wieder Wurzel fasse, etc.

876, p. 285—287.

Am 30. erklärte sich das Direktorium mit den erteilten Aufschlüssen befriedigt.

184 a. 25. Juli, Erlenbach. Die Kontributions-Kommission an das Direktorium. Die Gemeinden Spiez und Äschi erklären, die Verbalprozesse über ihre Insurgenten dem Kommissär Müller behändigt zu haben und keine neue aufstellen zu können; man bitte daher, solche Schriften bei B. Müller zu reklamieren. PS. Vermutlich trete für Reichenbach der gleiche Fall ein. **876**, p. 279.

184 b. 27. Juli. Antwort des D. Auftrag zur Reklamation bei dem RStatthalter und dann eventuell bei Müller (p. 283); DProt. p. 579.

185. 26. Juli, Erlenbach. Die Kontributions-Kommission an die Verwaltungskammer. Antwort: Es hänge nicht von ihr ab, Geld einzubringen; an die Munizipalitäten seien bezügliche Forderungen freilich gestellt, und sobald etwas (Erkleckliches) eingehe, werde man der VK. zu Hülfe kommen.

186 a. 26. Juli, Thun. Die Verwaltungskammer an das Direktorium. Das Kriegsgericht habe man wiederholt um ein Verzeichnis der verhängten Bussen angesucht, um solche eintreiben und die Kosten der Exekution bestreiten zu können, die sich bereits auf 78 000 Frk. belaufen, wovon 3000 für den Unterhalt der Gefangenen; bisher aber sei noch nichts eingegangen, und man wisse nicht, ob etwas zu beziehen sein werde, während man die Kriegsrichter vor ihrer Ab-

reise habe bezahlen müssen. Um diese Sache zu Ende zu bringen, bitte man, durch eine Weisung an das Gericht das Nötige zu Handen zu bringen. 876, p. 291, 292.

186 b. 30. Juli. Antwort des D. 1. Man verlange eine spezifizierte Rechnung über die Kosten nebst Anzeige, ob wirklich noch gar nichts eingegangen. 2. Für richtige Verteilung der Kontribution sei zu Erlenbach eine Kommission eingesetzt, deren Resultat der VK. zu seiner Zeit bekannt gemacht werden solle. 3. Einstweilen könne die VK. die ihr nötigen Akten bei dem RStatthalter beziehen . . .

DProt. p. 634. — p. 303.

187. 30. Juli. Der Minister des Innern (Rengger) an die Verwaltungskammer. Auftrag den BB. Joh. Wenger und Peter Brönnimann, die am 14. April aus Irrtum von helvetischen Husaren angefallen und verwundet worden, aus den Bussengeldern der Insurgenten je 150 Frk. zu verabfolgen.

Die Ausrichtung dieser Schmerzengelder verzögerte sich erheblich.

188. 1. August, Zweisimmen. Martig, Gerichtspräsident, an Statth. Joneli. „Die flüchtig gewesen(en) Insurgenten Michael Bühler, Isak Martig und Peter Eggen befinden sich hier und arbeiten unverborgen auf dem Felde. Ich habe gestern, sobald ich sie gesehen, dem Unterstatthalter von hier den Rapport davon gemacht und ware beglaubt, es sollten Anstalten zum Ergreifen gemacht werden; allein es (ist) nichts erfolget, und aus (dem) Grund, dass die übrigen meistens mit einer Geldbusse belegt und dann daraufhin entlassen worden, will sich nicht l(e)icht jemand zu Ergreifung derselben (!) gebr(a)uchen lassen.“ — Deshalb einstweilen Bericht gegeben, etc. — N. S. „Wenn allenfalls zu Ergreifung derselben Truppen anher gesandt werden sollten, so würde es gut sein, wenn solche bei Nachtszeit hier eintreffen und gleich bei Ankunft den Insurgenten die Häuser durchsuchen würden.“

Am 15. gab Martig über die drei Genannten speziellere Auskunft, die aber die Haftnahme wenig erleichtern konnte. Am 17. betreffend Bühler, dass er fast täglich sein Nachtquartier ändere, u. s. w.

189. 1. August. Das Direktorium an den Justizminister. David Schmid aus Frutigen, w. Wirt auf der Gemmi, beklage sich darüber, dass er schon 15 Wochen gefangen sitze, ohne ein Verhör bestanden zu haben; dem Kriegsgericht (in Oron) sei schleunige Erledigung dieses Falles anzubefehlen.

DProt. p. 13. — **876**, p. 305.

Schmid soll von den Insurgenten im Kandersteg gezwungen worden sein, einen Brief an den Agenten in Leuk zu besorgen.

190 a. 2. August, Erlenbach. Die „Revisions-Kommission" an das Direktorium. Erwähnung der Kostspieligkeit des Lebens ausser dem eigenen Hause und einer im Juni geschehenen Zahlung von 30 Dublonen für den Unterhalt; sodann Gesuch um einen gleichen Vorschuss, weil von den (bussfälligen) Gemeinden in nächster Zeit noch nichts zu erwarten sei, etc. **876**, p. 313.

190 b. 5. Aug. Antwort des D. Man sehe sich genötigt, über dieses Begehren zur Tagesordnung zu schreiten, da der Kommission gestattet sei, das Nötige aus den Geldern zu erheben, zu deren Bezug sie eingesetzt sei (p. 317); DProt. p. 53.

191 a. 3. August. Der Kriegsminister an das D. Bericht über Zweifel des Gerichts in Oron, betreffend die Walliser, da ein Befehl des Statthalters von Leman eingetroffen, laut welchem dieselben nach Sitten geliefert und dort verhört und beurteilt werden sollten; in dem Falle aber, dass sie blieben, fehle es an bezüglichen Akten, (was die Aufgabe des Gerichts erschwere). **752**, p. 445—447.

191 b. 5. August. Antwort des D. Auftrag zur Benachrichtigung des erwähnten Statthalters, dass die Walliser in Oron beurteilt werden sollen, und des Gerichts, dass der frühere Beschluss aufrecht erhalten werde. p. 449.

192. 4. August. Der Kriegsminister an Statthalter Joneli. Anzeige, dass das Direktorium am 1. d. dem Kaspar Jäggi von Zweisimmen erlaubt habe, seinen Sohn Ulrich in den Hülfstruppen ersetzen zu lassen; (in der 4. Comp. des 1. Bat. der III. Halbbrigade).

Am 11. wurde eine ähnliche Bewilligung für den Kessler Bircher von Frutigen gemeldet.

193. (5. August.) Am 30. Juli waren durch einen Beschluss der Räte die anstössigen Kriegsgesetze vom 30. und 31. März aufgehoben und die wegen Aufruhr Verhafteten an die Kantonsgerichte zur Aburteilung verwiesen worden. Infolge der Einwendungen des Direktoriums wurde am 5. Aug. die Abänderung getroffen, dass Prozesse, welche vor dem 30. Juli bei einem Kriegsgericht anhängig gewesen, von diesem erledigt werden sollten; dabei wurde die Anwendung des peinlichen Gesetzbuchs vom 4. Mai 1799 vorgeschrieben und Appellation an den Obergerichtshof gestattet. (Darin lag eine Milderung der allgemeinen Verfügung.)

194. 5. Aug. Der Justizminister an das D. Bericht über die Entweichung von Gefangenen in Oron: 6 Oberländer, sodann 13 Walliser, von denen 5 im Bezirk Greyerz wieder verhaftet wurden und ein anderer den Tod fand . . . Anstalten zur Entdeckung der Flüchtigen. Massregeln gegen die Nachlässigkeit der Wächter; Hinweis auf § 116 des Strafgesetzbuches, der den Wächtern eingeschärft werden sollte. Weitere Anstalten zur Sicherung der Gefängnisse schon besprochen, aber nur durch die Gesetzgeber zu treffen.

752, p. 451—453.

195. Am 5. Aug. verlangte das D. von dem Kriegsminister eine Übersicht der bisherigen Urteile des Gerichts (p. 455); am 23. legte derselbe die *letzten* Sprüche vor und beantragte, das Tribunal abzudanken (Bd. 752, p. 457). In p. 459—461 folgt ein Zusammenzug, der 10 Fälle resümiert; fünf Urteile lauteten unbedingt freisprechend; eines auf zweijährigen Dienst in den Hülfstruppen, gemäss Anerbieten, und Kostentragung; die übrigen auf Kostenzahlung. Über alle diese Fälle, wird bemerkt, haben Anklageakten resp. Verbalprozesse gefehlt (vgl. Nr. 196).

Am 23. August erging der Beschluss, das Gericht in Oron aufzulösen (p. 463).

196. 7. August, Oron. Weyermann, Sekretär des Kriegsgerichts, an Statthalter Joneli. Bericht über die erledigten Geschäfte, mit Übersicht der Urteile . . .

Zusammenstellung der kriegsgerichtlichen Urteile.

12. Juni.

1. Agent Zeller von Zweisimmen, einjährige Unfähigkeit zu bürgerlichen Stellen; für gleiche Zeit doppelte Kontribution.
2. Agent Lörtscher von Spiez, unbedingt freigesprochen.
3. Christen Achermann von Wildersweil, 20 Kr. Buss.
4. Johannes Bohren von Grindelwald, 30 Kr. Buss.
5. Peter Bauer von Amsoldingen, unbedingt frei.
6. Christen Klosner von Zweisimmen, dito.
7. Eman. Geiger von Saanen, zweijährige Unfähigkeit zu Diensten; Verbot der Wirtshäuser.
8. Johannes Känel, unbedingt frei.

13. Juni.

9. Johannes Ämch von Grindelwald, 1 Jahr Unfähigkeit zu bürgerlichen Stellen; Wirtshäuser-Verbot; 30 Kr. Buss.
10. Johann Eggen von Oberweil, zweijährige Einstellung.
11. Peter Buchs von der Lengg, unbedingt frei.
12. Christen Grünigen von Saanen, dito.

14. Juni.

13. Samuel Martig, Landsass zu Diemtigen, dito.
14. Abraham Röthlisperger von Hilterfingen, dito.
15. Pfarrer Rüfenacht im Grindelwald, halbjährige Suspension seines Dienstes; Kosten an sich selbst; Vicarius in seinen eigenen Kosten zu bestellen.
16. Kaspar Broog von Oberhasli, unbedingt frei.

19. Juni.

17. Daniel Iten von Handrich, ein Jahr Verbot der Wirtshäuser und Unfähigkeit zu Stellen; 50 Kr. Buss.
18. Jakob Stalder von Spiez, ein Jahr an Ketten in Gefangenschaft.
19. Jakob Weissmüller zu Wyler, dreijährige Unfähigkeit zu bürgerlichen Diensten; 25 Kr. Buss.

20. Juni.

20. Johann Inderwildi von Reichenbach, 25 Kr. Buss.
21. Jakob Inderwildi, Agent von dito, 50 Kr. Buss; einjährige Einstellung.

24. Juni.

22. Peter Müller von Boltigen, 10 Kr. Buss.
23. Hans Linder von Reichenbach, unbedingt frei.
24. Jakob Müller von Boltigen, 10 Kr. Buss.

NB. Alle diese zu Thun beurteilt.

22. Juli.

25. Christen Knubel von St. Steffan, zweijährige Unfähigkeit zu bürgerlichen Stellen; 30 Kr. Buss.
26. Jakob Känel von Reichenbach, sechsjährige Unfähigkeit.
27. Johannes Bach von Saanen, zweijährige Unfähigkeit; 100 Kr. Buss.
28. Ulrich Öhrli von Lauenen bei Saanen, sechsjährige Unfähigkeit; 60 Kr. Buss.
29. Johann Bühler von Boltigen, einjährige Unfähigkeit; 40 Kr. Buss.
30. Arzt Abr. Grüniger (?) von Saanen, lebenslängliche Unfähigkeit; 50 Kr. Buss.
31. Christen Schläppi von Wildersweil, vierjährige Unfähigkeit; 20 Kr. Buss.
32. Ulrich zur Schmidi von dito, zweijährige Unfähigkeit; 25 Kr. Buss.

23. Juli.

33. Christen Kroneg von der Lengg, ein Jahr im Schallenwerk.
34. Jakob Bühler von Därstetten, zu Boltigen, lebenslängliche Unfähigkeit; 20 Kr. Buss.
35. Christen Thommen von Oberweil, einjährige Unfähigkeit; 10 Kr. Buss.
36. Christen Ziörien von Zweisimmen, vierjährige Unfähigkeit; 30 Kr. Buss.
37. Johann Gobeli von dito, gleiche Strafe.
38. Durs Juzi von St. Steffan, lebenslängliche Unfähigkeit; 10 Kr. Buss.
39. Johann Schmid von Frutigen, vierjährige Unfähigkeit; 10 Kr. Buss.

NB. Nr. 25—39 in Oron beurteilt.

Unterschriften von Präs. Gessner und Sekr. Weyermann.

Diese Urteile, nebst zugehöriger Korrespondenz, enthält auch das Bundesarchiv (Bd. 2992 des helvet. Archivs).

197. 8. August, Erlenbach. Reber, Wirt und Distriktsgerichtsschreiber, an die Verwaltungskammer. Gesuch um eine Abschlagszahlung an die Kosten, die er wegen der Insurrektion gehabt, im Betrag von 497 Kronen 3 Btz. 2 Krz.

Da keine Zahlung erfolgte, so wurde am 23. Aug., am 4. resp. 6. und 17. Oktober das Gesuch mit dringlichen Vorstellungen wiederholt. — Ebenso hatten andere Ansprecher Grund zu Beschwerden, die sich freilich nicht heben liessen.

198 a. 10. August, Erlenbach. Die Revisionskommission an das Direktorium. 1. Zur Zeit wo sich das Gerücht von der Flucht einiger Insurgenten (aus Oron) verbreitet, sei der beiliegende (?) Brief auf der Post abgefangen und geöffnet worden, worin ein Stucki seinen Fehler auf den „Statthalter" Lörtscher von Spiez zu werfen suche; man habe darauf eine Reihe von Verhören vorgenommen, die zum Ziele zu führen scheinen; dazu sei aber erforderlich, einen Brief zu kennen, den dieser Lörtscher an Stucki geschrieben haben soll, und der bei dem Kriegsgericht liegen möchte; man empfehle dem D. angelegentlich, denselben herbeizubringen. 2. Resumé eines Schreibens aus Frutigen, betreffend die Schwierigkeit, Geld zu bekommen, und Massregeln gegen die Hauptrebellen, die freigelassen worden, etc. **876**, p. 321.

198 b. Die Beilage zu § 2 erwähnt, dass erst 108 Kronen Bussengelder eingebracht worden, und zeigt an, dass einige der strafbarsten Rebellen in Oron losgekommen, worunter Joh. Schmid, der in Saanen gesessen, einen Entlassungsschein vorgewiesen, wonach er sich mit 12 Kronen losgekauft habe, was angesichts der vielfältigen Beschwerden, welche die Einwohner und Beamten wegen einer Minderzahl von Schuldigen zu tragen haben, eine bittere Stimmung erwecke, etc. etc. (p. 325—327).

198 c. Das D. wendete sich nun (13. Aug.) an das Kriegsgericht (p. 329), das am 17. antwortete, dass der fragliche Brief von L. nicht existiere, und die Angaben von Joh. Stucki erfunden seien, etc. etc. (Letzterer war einer der sechs

Entwichenen.) — Es erfolgte am 21. Mitteilung dieses Befundes an die Kommission (p. 337, 339, 340).

199. 14. August. Der Justizminister an das Direktorium. Vorlage einer Zuschrift des RStatthalters von Oberland, wonach in Spiez ein neuer Versuch zur Gegenrevolution angezettelt zu werden scheine, weshalb gewünscht werde, dass in Bern genug Legionsmannschaft bleibe, um rechtzeitig einschreiten zu können. Vorläufig sei dem Statthalter die genauste Wachsamkeit und fleissige Berichterstattung empfohlen.

876, p. 331.

Durch den Kriegsminister liess das D. den General Klein von diesen Dingen avisieren (p. 335); vgl. DProt. p. 213.

200. 17. August, Erlenbach. Die Kontributionskommission an Statthalter Joneli. 1. Erkundigung nach einem Zeddel, den drei Weibspersonen dem Sigrist in Därstetten überbracht, dass er stürmen solle, mit der Drohung, allfällig sonst dafür zu sorgen. 2. Auftrag zur Inventarisierung bei Fischer von Merligen.

201. 17. August, Erlenbach. Die KKommission an die Verwaltungskammer. Wegen Mangel an Barschaft werde Vieh oder Molken angeboten; es frage sich nun, ob und mit was für Bedingnissen solche Zahlungen anzunehmen wären.

202. 18. August, Zweisimmen. Gerichtspräsident Martig an Statthalter Joneli. Nachricht, dass *Zabli*, *Zahler* und *Müller* sich im sog. Rützlisberg, Gemeinde Lenk, bei dem Kilchmeyer Jakob Allemann eingefunden haben und etwa Besuch von Martig und Bühler bekommen. Nähere Auskunft könnte Peter Ziörien geben.

Am 19. meldete UStatthalter Reber, dass Dav. Andrist nach langer Abwesenheit zurückgekehrt sei, aber kränklich scheine, und überall Ausreisser von den Hülfstruppen bemerkt werden.

203. 19. August, Wylhof (sp. Hofwyl). E. Fellenberg an den Präsidenten der Verwaltungskammer von Oberland. Ansuchen um eine Quittung resp. förmliche Entledigung für die s. Z. verrechneten und zum Teil bar eingesandten 400 Frk.

204 a. Ca. 22. August. Neue Ausfertigung von Verhören mit Agent Joseph Lörtscher, von Spiez, „Statthalter" Lörtscher, Jakob Rebmann, Anton Rubi . . . 876, p. 361–370.

Hierzu „Bemerkungen“ über verdächtige Handlungen von a. Statthalter, jetzt Agent Lörtscher; (Zusammenstellung von Zeugenaussagen; Urteil des Kriegsgerichts: Freisprechung; Kosten selbst zu tragen; im Amte zu bleiben); (p. 371—375).

204 b. 6. September. Gutachten des Justizministers ... Antrag auf Entsetzung Joseph Lörtschers ... (p. 377—379).

205. 22. August. Der Justizminister an das Direktorium. Der RStatthalter von Oberland beklage sich über die Milde des Kriegsgerichts in Oron, indem sechs Beklagte haben entfliehen können und die andern, mit einer Ausnahme, blos zu leichten Geldstrafen verurteilt worden; dies mache böses Blut, da nun die Patrioten fürchten müssen, das Opfer ihrer Pflichttreue zu werden. Einer der Entwichenen, R. Müller, sei indes wieder verhaftet; es frage sich, welches Tribunal ihn beurteilen solle; das Kriegsgericht sei bereits aufgelöst (? Nr. 195); daher empfehle sich, den M. vor das Kantonsgericht zu stellen. Die mit Bussen belegten Insurgierten seien dem Statthalter zu schärfster Aufsicht empfohlen (zu empfehlen?). 876, p. 343, 344.

Die gestellten Anträge wurden am 23. resp. 26. genehmigt. Bezügliche Weisung des Ministers an den Statthalter (28.).

206 a. 23. August, Thun. Statthalter Joneli an das Direktorium. Einsendung einer Bittschrift, mit dem Bemerken, dass sie von vielen gleichartigen „die einzige sei, die mit so guten Gründen unterstützt“ worden. 876, p. 347.

206 b. 26. Aug. Das D. an den Kriegsminister. Auftrag zur Begutachtung der Petition für Joh. Hasler von Wyler, der unter die Hülfstruppen verwiesen worden (p. 351). Weiteres fehlt; auch die Bittschrift liegt nicht vor.

207. 25. August (8. Fructidor VII), Gäbistorf. Kdt. Zwicky an Statthalter Joneli. Für Jaggi und Bircher (Nr. 192) sei noch kein Ersatz gekommen. Überhaupt reissen viele aus, und dass sie zurückkehren, müsse man bezweifeln.

208. 31. August, Brienz. UStatthalter Grossmann an Statth. Joneli. Laut Bericht eines alten Harschiers sollen vor etwa drei Wochen die sechs in Oron entwischten Rädelsführer in dem Wirtshaus des Weibels Lauener in Lauterbrunnen

übernachtet und dann den Weg nach Wallis eingeschlagen haben; L. sei deshalb zur Rede zu stellen. Beiläufig Nachrichten über östreichische Kriegsgefangene, etc.

Am 12. September wurde ein Verhör mit dem Gewährsmann eingesandt, das einige Umstände anders darstellt.

209. (August.) Es liegen Korrespondenzen über Umtriebe für eine neue Bewegung in Spiez etc. vor, beruhend auf Anzeigen von „Patrioten", die aber die Bedingung stellten, dass ihre Namen verschwiegen würden, weil sie Rachestreiche der Gegner befürchteten. (Bezügliche Akten von grösserem Belang folgen hiernach.)

210. 1. September, Zweisimmen. Präs. Martig an Statth. Joneli. Nachrichten über Zusammenkünfte etlicher Rädelsführer, wovon böse Folgen zu fürchten seien. Heute ein Pasquill eingebracht, dessen Urheber man zu ermitteln trachte. Auch sei mehrfach die Rede von einem neuen Aufbruch.

In dem Pasquill werden Beamtete, z. B. UStatth. Imobersteg, Weibel Erb, Präs. Martig, und andere Personen *Sauleder, Luder, Teufelsgrind, Bankert, Lumpenhund, französischer Hund* etc. gescholten; Figuren deuten Galgen und Rad an.

211. 2. September, Erlenbach. Die „Kontributions-Revisions-Kommission" an das Direktorium. Zwei Hauptleute von den Hülfstruppen, die auf den 31. August alle Ausreißer zur Stellung aufgefordert, haben hier nicht einen Mann vorgefunden und sich wieder entfernt. Anlässlich habe ein Mitglied der Munizipalität von Zweisimmen obwaltende Besorgnisse entdeckt. „Die Hauptanführer, sagt er, Bühler und Martig, sind zu Hause und treiben ungescheut ihre Haus- und Feldgeschäfte fort; eine Menge entlaufener Auxiliaires irren verscheucht in Wäldern und auf Bergen herum. Von erstern wird (mit Ärger) gesagt, sie laufen als die Erzverführer frei umher, alldieweil die armen Verführten gestraft werden, und was ist von letztern anderes zu besorgen, als dass sie bei der herannahenden Winterszeit eine Räuberbande formieren und . . . sich Mord und Einbrüche erlauben werden." Die Beamten seien eingeschüchtert und werden kaum wagen, die nötigen Anstalten zur Fortschaffung dieses „Gesindels" zu treffen; man bitte daher das D., geeignete Massregeln zu treffen, und

bemerke nur noch, dass diese Leute die Werkzeuge eines neuen Aufruhrs werden könnten. **876**, p. 355, 356.

Am 3. dem Polizeiminister zugewiesen (DProt. p. 461).

212. 4. September, „Jaunin" (Distr. Oron). UStatth. Gil-l(i)eron an Statth. Joneli. Antwort auf dessen Schreiben vom 2. d. mit Zuschrift an das Kriegsgericht . . . „Je suppose que ceux des prisonniers qui sont rentrés dans leurs foyers ensuite des jugements prononcés se conduisent bien actuellement. Ces hommes m'ont intéressé; ce sont presque tous de beaux hommes et qui m'ont paru avoir du caractère. J'avais véritablement regret qu'ils se fussent laissé égarer. Malgré cela cependant je n'ai pas pris mauvaise opinion des habitants de l'Oberland; car j'ai pensé au contraire qu'en les éclairant et leur parlant raison, ils peuvent être susceptibles de prendre le bon parti, et il m'est resté un vif désir de les avoir pour frères et pour amis, persuadé qu'en se les attachant on pourra compter sur eux, et qu'ils seraient une ressource dans l'occasion pour la République; en un mot, j'ai dans l'idée que c'est du bois à faire des patriotes du bon genre" — (im Gegensatz zu den „Jakobinern", die sich im Waatland immer rührten) — etc. etc.

Wie diese Äusserung dem Adressaten mundete, vernehmen wir nicht. — Vgl. Nr. 225.

213. 4. September, Dir. „Dix-sept citoyens du district d'Interlaken . . envoyés dans les auxiliaires à la suite des insurrections de ce canton, dont ils ont déserté, aujourd'hui réclament contre ces dispositions du commissaire Muller et sollicitent remise de leurs peines. Envoi au ministre de la Guerre pour rapport." DProt. p. 487.

214. 4. September, Dir. 1. Ein Gesuch von Joh. Hasler (?), um Entlassung aus den Hülfstruppen, wird an die französischen Behörden (den Kommandanten des resp. Korps ?) gewiesen. 2. Ein gleiches Gesuch von Emanuel Kernen, von Wimmis, wird abgeschlagen, weil der Petent desertiert ist.

215. 5. September, Dir. „Le (ministre de la Guerre) rapporte avoir reçu de la citoyenne Hussli de Zweisimmen une pétition à l'effet d'obtenir que son mari condamné à ser-

vir dans les auxiliaires, d'où il a déserté, fermement décidé à s'exiler plutôt que de rentrer dans ce corps, soit dispensé de ce service, moyennant une somme d'argent qu'elle s'engage à payer et un homme bien constitué qu'elle s'engage à fournir en remplacement de son mari; elle présente à l'appui de sa demande un certificat de la municipalité de sa commune, attestant que la conduite du dit H. a toujours été exempte de blâme jusqu'à l'instant où la crainte l'a engagé à prendre part à la révolte. Le Ministre, considérant que le chef de brigade recevrait avec plaisir un homme bien constitué et surtout célibataire, en échange d'un déserteur marié, prêt à s'exiler pour ne pas servir, estime que la municipalité pourrait être autorisée à traiter ce remplacement avec le chef du corps. Le Directoire, adoptant le préavis du Ministre, le charge d'autoriser la municipalité à traiter avec le chef du corps le remplacement de H.“ DProt. p. 502.

Im Kantonsarchiv findet sich ein bezüglicher Erlass des Kriegsministers, v. 8. datiert.

216. 6. September, Dir. „Le président du Directoire annonce avoir remis au ministre de la Justice et de la Police les pièces du procès intenté contre Lörtscher du canton d'Oberland, contrerévolutionnaire fameux, pièces qui lui avaient été envoyées par la commission de contribution. Le D. charge le Ministre . . d'examiner les pièces de cette procédure, d'en apprécier la régularité et de proposer au D. les mesures auxquelles il serait autorisé vis-à-vis de Lörtscher.“

DProt. p. 520.

217. 6. September, Dir. Der Präsident giebt Bericht über Anzeigen des Statthalters von Oberland, wie die freigelassenen Aufrührer, die Ausreisser und Übelgesinnte aller Art sich befleissen, wieder Unruhe zu erregen, und darin von ehemaligen Berner Regenten, die im Kanton wohnen, unterstützt werden, weshalb es wünschbar sei, 100—150 Mann nebst einiger Reiterei dort zur Verfügung zu haben. Deshalb sei der Kriegsminister schon beauftragt worden, den G. Montchoisy um Absendung solcher Truppen zu ersuchen. Derselbe Minister wird nun angewiesen, den Statthalter von

diesen Vorkehren zu benachrichtigen und ihm auch schleunigst zu melden, was der General in der Sache thun werde.
DProt. p. 520, 521.

218. 6. September, Bern. Der Justizminister an Statth. Joneli. Antwort auf dessen Bericht vom 5. d. Bei General Montchoisy begehre man 150 M. Infanterie und 25 M. Kavallerie zur Aufsuchung der Flüchtlinge. Die Beamten werden aufgefordert, mutig ihre Pflicht zu erfüllen, etc.

Am 8. zeigte aber der Kriegsminister an, dass G. Montchoisy jetzt über keine Mannschaft für den bezeichneten Zweck verfügen könne.

219. 6. September, Interlaken. UStatth. Mühlimann an Statth. Joneli. Chr. Amacher zu Wilderswyl fahre freilich fort zu wirten; ein kriegsgerichtliches Urteil (das ihm solches verböte) sei ihm freilich nicht zugegangen, auch keine Anzeige von der Munizipalität, und von besondern Versammlungen verlaute nichts. Wahr sei immerhin, dass die zahlreichen neuen Weinschenken — „Saufwinkel" — Verderben stiften.

Vgl. S. 165, Nr. 3.

220. 7. September, Dir. Der Kriegsminister bespricht eine Petition von Schlüsselwirt Zuber (in Bern), zu gunsten von desertierten Rekruten aus dem Kanton Oberland, und ein Gesuch von 17 solchen; er empfiehlt, sie abzuweisen, wenn sie nicht Ersatz beschaffen. So beschlossen. DProt. p. 534.

Am 10. gab der Minister dem Statth. Joneli Befehl, die 17 in den Dienst zurückzuführen, wenn sie sich nicht ersetzen lassen.

221. 7. September. Ein anonymer Brief meldet dem Statth. Joneli, dass ein Anschlag gegen ihn gemacht sei, der auf dem nächsten Thuner Markt ausgeführt werden solle.

Die Hand verrät eine damals seltene Schulbildung.

222. 7. September, Dir. „Sur la motion d'un de ses membres, le Directoire arrête: Les actes du tribunal militaire d'Oron sont envoyés à l'examen du ministre de la Justice, pour qu'il propose les mesures qui seraient à prendre envers les principaux contrerévolutionnaires, si les formes ont été négligées et les lois mises de côté à ce sujet." DProt. p. 531.

223. 8. September, Därstetten. Agent Ruchti an Statth. Joneli. Bericht über Umtriebe für einen neuen Aufruhr im Obersimmenthal, Rückkehr von (desertierten) Soldaten, etc.

224. 9. September, Dir. Der Justizminister rapportiert über das Urteil des Kriegsgerichts gegen den Agent Lörtscher von Spiez, das er sehr unregelmässig findet, und trägt auf die Entsetzung dieses Agenten an. Entscheid verschoben, bis der bestellte allgemeine Bericht über die Geschäftsführung des Oberländer Kriegsgerichts vorliegt. DProt. p. 560.

225. 9. September, Dir. „Sur la motion d'un de ses membres, le Directoire arrête: Le ministre de la Justice sera chargé de faire connaître au D. E. dans un rapport quelle a été la conduite du sous-préfet d'Oron relativement à la garde des prisonniers d'Oberland, au visa qu'il a mis aux sentences rendues et à son silence lors de l'évasion d'une partie des prisonniers." DProt. p. 541.

226. 9. September, Erlenbach. Die Kontributions-Revisions-Kommission an das Direktorium. Anzeige, dass jetzt alle Insurgenten nach dem Mass ihrer Verschuldung in Klassen eingeteilt seien, und Versicherung, dass bei dieser schwierigen Arbeit die strengste Unparteilichkeit beobachtet worden. Man habe sich blos noch mit der Verteilung der Kostensumme und der Abfassung der Urteile zu beschäftigen und werde eilen, zum Schlusse zu kommen. Wider Willen müsse man nochmals bezeugen, dass es schwer halten dürfte, bares Geld zu bekommen, und dass man sich einstweilen werde mit Bürgschaften begnügen müssen. 876, p. 381, 382.

227. 10. September, Thun. Statthalter Joneli an den Justizminister. Bezugnahme auf frühere Korrespondenz . . . Erörterung der Ursachen des Aufruhrs im Frühjahr . . . Aushebung von Rekruten für die Hülfstruppen . . . „Dabei wurde dem Kommissär aufgetragen, den Hausvätern soviel möglich zu verschonen; aus dieser Ursache wurden freilich ein Teil strafbare, eine grosse Menge aber junge, teils irregeführte, teils durch Schrecken verleitete, teils aber auch sozusagen ganz unschuldige Mannschaft mit Gewalt ihren Eltern, teils auch ihren Weibern und Kindern entrissen, so dass die An-

zahl der zu Hause gebliebenen Missvergnügten ebenso gross und noch grösser war, als derjenigen, so fortgenommen wurden. — Wenn man nun in Erwägung zieht, dass die Organisation der Miliz, welche die junge Mannschaft von der ältern söndert, bei den Bürgern den Verdacht erweckte, die Regierung bediene sich dadurch eines Kunstgriffs, um dieselbe aus dem Schoß ihrer Familien zu entfernen und sie hernach an Frankreich zu überliefern, und dass dieses Vorurteil und der Abscheu dieses (!) Benehmens, welches sie aus dem Allianztraktat herleiteten, der Hauptstoff zur Insurrektion war, so bedenke man die Sensation, welche diese darauf erfolgte Bestrafungsart auf so viele Hundert Verreisete und Zurückgebliebene machte. Diese Bitterkeit wurde dadurch nachher nicht nur unterhalten, sondern täglich vermehrt, als nach und nach die Strafbaren, sogar Anstifter und Anführer, teils unentgeltlich, teils mit einer blossen Geldstrafe belegt, nach Hause kehrten und die übrigen verlachten. Die meisten reisten schon mit dem Vorsatz ab, bei der ersten Gelegenheit zu entwischen, und unser blos spannengrosses Vaterland, vereint mit dem Umstand, dass bei diesem neuen Korps Offiziere und Soldaten fast allgemein unorganisiert und undiszipliniert und in ihren Stellen ungeübt waren, gab und wird ihnen noch lange Gelegenheit zur Desertion zur Genüge darbieten. Sie wissen, wie sehr der Schweizer hierin an seiner freien Willkür hanget; die ehevorigen Regierungen kannten ihn und behandelten deswegen in dem anno 1776 (!) mit Frankreich geschlossenen Bündnis den in dieses Fach einschlagenden Artikel mit einer Delikatesse, wie sie mit dem schweizerischen Charakter vereinbar war.“ — Der Erfolg des Beschlusses v. 14. August*) bestätige dies; die freiwillig eingetretene Mannschaft habe sich wieder gestellt, die gezwungene aber nicht. Letztere machen nun mit andern Flüchtlingen eine gefährliche Klasse aus; „die Jahreszeit, wo sie auf den Bergen sich verkriechen konnten, ist nun bald vorbei, und in den Thälern glauben sie sich nicht sicher; sie sehen ihres zweiten Unge-

*) DBeschluss zur Vollziehung eines Dekrets vom 9. Aug., der allen in gesetzter Frist in den Dienst zurückkehrenden helvetischen Soldaten Amnestie zusicherte.

horsams wegen der darauf angedrohten Strafe entgegen und fassen also den Entschluss, den letzten Versuch zu wagen, worin sie von den entronnenen Chefs durch allerhand Vorspiegelungen und sonderheitlich durch die hoffende (!) Ankunft des Kaisers unterstützt werden. Wie wäre es nun, wenn die gg. Räte . . . eine frische Untersuchung ihres Verbrechens, worauf sie so (laut) schreien, erkennte(n), und sie dadurch grossenteils eine Art Entledigung erhielten, so würde meines Erachtens eine grosse Menge gestillet. Gesetzt, man suche mit einer force armée (anders ist es keine Möglichkeit) diese Leute auf und führe sie zu ihren Brigaden, was wird der Erfolg sein? Bei der ersten Gelegenheit Desertion. Was kann sich die Nation für Rechnung auf die Hülfe von dergleichen Leuten machen? Keine. Sollten erst die Kaiserlichen weiter vordringen, so werden sie selbst im Gefecht gefährlich. Wäre unsere politische Existenz und unsere Verfassung nicht in einer so traurigen Lage, so liessen sich ganz andere Massregeln ergreifen; aber unser armes Vaterland gleicht dato einem gedörrten Laubblatt, das von zwei mächtigen Winden hin und her getrieben wird, bald ob der See, bald ob Felsen, bald ob gutem Grund schwebt und nicht weiss, ob es im Zubodenfallen ertrinkt, zertrümmert oder erhalten wird. Eben diese Ansicht, nebst vielen andern Gründen, hemmt die Aktivität der Beamteten.“ Die dritte Klasse der Missvergnügten bilden die mit Bussen Belegten. Die Kontributionen hätte man sofort sollen bestimmen können; dann wäre des Schreckens halb auch die Zahlung leichter erfolgt; jetzt werde die Sache viel schwieriger; auch diese Klasse sehne sich nach Erlösung durch den Kaiser. An eine Amnestie für sie lasse sich nicht wohl denken. Aber wenn auch eine solche für die Ausreisser beabsichtigt wäre, so dürfte man sie doch nicht anwenden, bevor einige Rädelsführer bestraft wären; sonst würde man sie der Regierung blos als Schwäche auslegen. — Es folgen Vorschläge für eine Operation mit Truppen, um die Insurgenten überraschen zu können, etc., und der Wunsch, dass die Urversammlungen bis Oktober verschoben würden, nebst der Andeutung, dass ein Kommissär ernannt werden sollte. 876, p. 391–396.

Solche Gedanken fanden einstweilen keinen Eingang.

228. 11. September. Der Justizminister an das Direktorium. Vortrag über einen Brief des RStatthalters von Oberland, mit dem Ansuchen, bald Truppen dahin zu senden, die Ausreisser von den Hülfstruppen unangefochten zu Hause zu lassen, endlich einen RKommissär abzuordnen . . . Antrag auf sofortige Abordnung von Truppen, um grössere Anstrengungen zu ersparen. Über die andern Punkte möge das Direktorium nach eigenem Ermessen entscheiden.

876, p. 383, 384.

Am 12. im D. behandelt, aber der Entscheid verschoben. (DProt. p. 609, 610.)

229. 12. September, Erlenbach. Die Kontributions-Kommission an das Direktorium. Ein Bericht bestätige den andern, dass sich in Saanen, im Obersimmenthal, in Frutigen, Reichenbach etc. schon wieder ein Aufruhr vorbereite. Versammlungen und Beratungen finden insgeheim und öffentlich statt, und es lasse sich vermuten, was für die Freunde des Vaterlands daraus erwachsen werde, wenn durch irgend ein Gerücht ein namhafter Vorteil der Feinde bekannt würde. Wie weit das Gift verbreitet sei, wisse man nicht; dass aber die Unruhigen thätig seien, lasse sich daraus erkennen, dass sie sich durch Ausgeschossene die neuesten Ereignisse auf der Grimsel haben melden lassen. Es sei daher Pflicht der Kommission, das D. zu kräftigen Massregeln gegen die drohende Gefahr aufzufordern, wobei es bedenken möge, dass die Mitglieder unter diesem Volke leben müssen, und die Sicherheit ihrer Personen wie ihres Eigentums Geheimhaltung dieser Anzeige wünschbar mache. — Ad acta! 876, p. 409.

230. 12. September, Zweisimmen. UStatth. Imobersteg an Statth. Joneli. Kläglicher Bericht über Anzeichen eines neuen Sturms, der am 18. d. ausbrechen dürfte.

Entsprechende Berichte von Präs. Martig (12. Sept.) und dem UStatth. Reber (13.), der bemerkt, dass auch Senator Karlen die Lage beobachte.

231. 13. September, Interlaken. UStatth. Mühlimann an Statth. Joneli. Pfarrer Rüfenacht in Grindelwald predige wieder; sein Vikar sei nämlich letzthin mit acht andern Per-

sonen im Thunersee ertrunken. Es frage sich nun, ob die Suspensionsfrist abgelaufen sei. — (Vgl. Nr. 136. 232.)

232. 13. September, Thun. Statthalter Joneli an das Direktorium. Mit Schreiben vom 10. d.*) sage es, dass die Pfarrer in Hasle und Grindelwald alles anwenden, um das Volk gegen die Sache der Freiheit und die Regierung einzunehmen. Von dem letztern habe man im Frühjahr Beweise gehabt; von dem erstern hege er eine entgegengesetzte Meinung und bitte nachzusehen, ob nicht etwa eine Verwechslung von Namen geschehen sei. — Ad acta!

876, p. 403. — DProt. p. 633.

233. 13. September, Direktorialbeschluss. 1. Der Kriegsminister soll von den nach dem Wallis bestimmten Truppen drei Kompagnien ins Oberland senden. 2. Das Kommando derselben wird dem Hauptmann Zurbuchen übertragen. 3. Derselbe soll den Michel Bühler, Zabli und andere in Oron entwichene Insurgierte verhaften und dem RStatthalter überliefern. DProt. p. 620.

234 a. 14. September (morgens). Der Justizminister an das D. Der Statthalter habe neuerdings gemeldet, dass die Unruhe wachse und ein Ausbruch auf den 18. d. bestimmt sein solle. Er habe sich sofort bei dem Kriegsminister erkundigt und erfahren, dass bereits drei Komp. abmarschiert seien, und Kdt. Zurbuchen alle nötigen Instruktionen habe. Es bleibe ihm also nichts übrig, als dem Statthalter kräftige Unterstützung Zurbuchens zu empfehlen. 876, p. 397.

Dem Brief des Statthalters (p. 401, 402) ist ein Bericht vom DGerichtspräs. Martig in Zweisimmen beigefügt (p. 399).

234 b. 14. September, Dir. 1. An den RStatthalter von Oberland wird ein Schreiben erlassen, um ihn zu ermutigen und die Erwartung auszusprechen, dass ein kräftiges Zusammenwirken mit Kdt. Zurbuchen die Ruhe wieder herstellen werde, etc. 2. Der RStatthalter in Freiburg wird von der Bewegung im Simmenthal etc. avisiert und zu verschiedenen

---

*) Im DProt. p. 563, 564 minutiert.

Sicherheitsmassregeln aufgefordert . . . 3. Auch der RStatthalter von Wallis soll bezügliche Aufträge erhalten.

DProt. p. 632—633.

Eine entsprechende Zuschrift des Justizministers liegt im Kantonsarchiv.

235. 14. September, (Bern). Gessner, Bataillonschef, begehrt die bei dem Kantonsgericht von Oberland liegenden Prozeduren zu Handen des Kriegsministers.

Am 17. antwortete das Kantonsgericht, es müsse Bedenken tragen, die Akten jetzt wegzusenden, da es noch etliche Fälle, z. B. Rud. Müllers, zu erledigen habe.

236. 16. September, Bern. Der Kriegsminister an Statth. Joneli. Anzeige, dass die dritte Halbbrigade der Hülfstruppen der Aare nach vorrücke und dem Statthalter zu Diensten sein solle.

Zu bemerken, dass diese Mannschaft nur wenige Hunderte zählte.

237. 17. September, Zweisimmen. Kdt. Zurbuchen an den Kriegsminister. Ankunft am 15. d. um 1 Uhr nachts; die zur Verhaftung Bezeichneten aber nicht gefunden. Ein Ausbruch auf heute beabsichtigt, um die Patrioten zu misshandeln; sicher sei kein guter Bürger mehr; es werde mit Abbrennen der Häuser gedroht; der Gerichtspräsident habe sich schon am 13. flüchten müssen. Hier, an der Lenk und in Saanen wenig Gute. Auch die Weiber helfen Komplotte machen, stiften die Männer auf, heissen die Obrigkeit Schelmen und Spitzbuben. Was solle mit solchen Weibern geschehen? Drei der Schlimmsten ergriffen: Bühler von Weissenbach, Germann von Frutigen*), Jakob Zumbrunnen von Zweisimmen; jener der gefährlichste und unverbesserlich; drei andere entwischt. Die Truppen könne man jetzt nicht nach Wallis schicken, weil gar viele Leute daran arbeiten, Unruhen zu stiften. Gute Dienste von Joseph Schueler (?) von Freiburg, der jetzt auch die Stelle eines Quartiermeisters versehen

---

*) Über Christ. Germann gaben noch am 17. Sept. mehrere Beamtete ein günstiges Zeugnis ab!

könnte . . . PS. Ansuchen um Beschaffung des Prêt für die Truppen, da sonst Unruhe zu befürchten, und die Mannschaft hier leicht verführt werden könnte. 876, p. 411, 412.

Ein grösstenteils gleichlautendes Original, dem aber das PS. fehlt, folgt in p. 413, 414.

238. 17. September, Zweisimmen. Kdt. Zurbuchen an das Direktorium. Versicherung seines guten Willens, etc. etc. Vorerst eine Reise nach St. Stephan, Saanen etc. gemacht, um die Stimmung zu erforschen; leider finde man unter hundert Bürgern kaum einen Anhänger der Regierung; Spione werden von da aus nach allen Seiten geschickt, um alles zu erfahren und dann die Leute aufzureizen und für einen Aufruhr zu gewinnen. Es fehle auch nicht an Waffen und Munition; die Leute fürchten die angekommenen Truppen nicht und wissen alles auszuspähen. Die Stimmung sei überhaupt so schlecht, wie er sich's nicht habe vorstellen können. Die Patrioten schweben in Angst und denken auf die Flucht, zumal sie gewarnt seien. Morgen abends gedenke er nach St. Stephan zu gehen und dann zur Verhaftung der Rebellen zu schreiten. Den Beamten seien alle nötigen Befehle erteilt. Nochmals müsse er Schuler empfehlen, der für alles sorge, sich wohl zu benehmen wisse, den Militärdienst gründlich kenne, aber entblösst sei und weder Waffen noch Uniform habe. Er bitte noch um zwei Kompagnien, wovon eine Grenadiere; er dürfe seiner Mannschaft trauen, finde aber diese Verstärkung nötig. Es mangle am Unterhalt; die Einwohner können Brot und Fleisch nicht liefern; auch für den Sold (prêt) sollte gesorgt werden . . . 877, p. 5–7.

239. 17. September (morgens?), Zweisimmen. Kdt. Zurbuchen an Statth. Joneli. Sendung von drei Gefangenen . . . (s. Nr. 237); alles Erzschelme. Bühler und Martig habe man nicht erwischt; andere, die arretiert worden, haben wieder entrinnen können. Präs. Martig sei flüchtig — aus Furcht. Das Volk zeige sich übel gestimmt; es frage sich, was gegen die aufhetzenden Weiber zu thun wäre. Bedürfnis an Brot oder Mehl.

240. 17. September (abends?), Zweisimmen. (Hch.) Zur Buchen, *Schef* *), an Statthalter Joneli: „Ich benachrichtegen sey (Sie), dass es heir (hier) Schlimmer aussicht als ich vermuttet habe. an der Leng sicht es übel aus. ich bin heüte nachgegangen, mich (zu) erkundigen, so hab ich entdeckt dass ein trachsel hate gewer in einem sack auf ein berg getragen; der Kirchmeier Alleman sol auf dem Ratzligberg in seinem Staffel auch fil gewer und municion haben. ich förcht mir aber nicht. ich wird morgen ab(er)mals bey der nacht mit zwey compagneyen gegen die Leng anrucken und schauwen, ob ich dissem übel könne (e)inhalt thun und die Stifter packen; sey werden doch in Eil Brot und Mäl schicken, dan die Soldatten sind heir schlecht qatteirt (einquartiert); veille haben sey gar nicht wollen annemen, biss ich sey mit gezwungen habe. Klopfeystein hab ich nicht mögen zwingen, hab in (darum in) die Preson gethan; er sagte mir, ich sey gross, aber ich werde bald Kleiner werden. ich wird in als ein Resonor fortschicken. Die Mu(ni)cibalytet gehet mir gar nicht an die hand, wie sey solten, und der Stathalter auch nicht. Rebublykanischer Gruss und Fründschaft."

241. 17. September, abends 7 Uhr, Zweisimmen. Jakob Stocker, Einnehmer, an (Freund) Schletti, Mitglied der Verwaltungskammer. Bericht über die hiesige Lage. Präs. Martig und Grünenwald in St. Stephan flüchtig, ebenso einige von Bettelried, andere ernstlich gewarnt, dass nächster Tage die Gutgesinnten überfallen und abgethan, der Sturm angeschlagen werden und alles nach Bern rücken solle. Weder Bühler noch Martig, (die man abends hätte verhaften sollen), haben sich finden lassen; der Zimmermeister Ziörien und (die zwei Söhne von Messerschmied) Brunner, die gefangen worden, haben sich, durch schlaue Benutzung günstiger Umstände, . . . flüchten können. Über die Verpflegung der Truppen zanke man sich; die einen sagen, die Insurgenten hätten die Kosten zu tragen; diese erwidern, das solle thun, wer die Truppen gerufen habe. Die Sache sehe viel bedenklicher aus als im Frühling; an

---

*) Absichtlich wird dieser Brief buchstäblich treu wiedergegeben das Eingeklammerte ist Ergänzung oder Korrektur.

der Lenk habe man Waffen, Pulver und Blei aus dem Oberwallis, und es verlaute, man sei gefasst, dem Kdt. Zurbuchen entgegen zu ziehen . . . 877, p. 9—11 (Kopie).

242. 18. September, Dir. 1. Infolge eines Berichts von Hauptmann Zurbuchen wird ihm die Zufriedenheit über sein kluges Verfahren bezeugt; er soll sich nun mit dem RStatthalter über weiteres verständigen, der sich nach Zweisimmen begeben werde, namentlich um die Hauptschuldigen festzunehmen . . . Man billige die Anstellung des B. Schueler als Quartiermeister und werde ihn irgendwie befördern, wenn er sich ferner gut verhalte. Gefangene seien in Bern noch nicht angekommen. 2. Dem Statthalter wird geschrieben, um ihn einzuladen, sich nach Z. zu verfügen und das Nötige mit dem Kommandanten abzureden; bei den Verhaftungen soll nur auf erheblich Belastete gefahndet werden. 3. Der Kriegsminister wird hiervon benachrichtigt; er soll dem Kdt. Zurbuchen baldigst 800 Frk. zusenden und sich übrigens erkundigen, was aus den drei Gefangenen geworden sei. DProt. p. 686—688.

243. 18. September, Dir. Beratung über Zuschriften des RStatthalters von Oberland und des Hauptmanns Zurbuchen. . . . Beschlossen: 1. Der Statthalter wird beauftragt, mit der Verwaltungskammer dafür zu sorgen, dass die Truppen unter Zurbuchens Befehl ihre Rationen regelmässig und vollständig erhalten. 2. Der Kriegsminister wird angewiesen, die Kompagnie Z. sofort aufbieten zu lassen und ihrem Hauptmann zur Verfügung zu stellen. 3. Der Statthalter und der Kommandant erhalten Befehl, die Gefangenen wohl bewacht nach Bern zu liefern. DProt. p. 692, 693.

244 a. 18. September, Erlenbach. Die Kontributions-Kommission an das Direktorium. Die s. Z. vom Kriegsgericht ausgesprochenen Bussen machen eine beträchtliche Summe aus; man wisse aber nicht, ob sie bezogen worden und in welche Kasse sie fliessen sollen, und ob man darauf Rücksicht zu nehmen habe. Beiläufig bemerke man, dass die jetzt ermittelte Summe 62,010 Frk. betrage; die 2010 Frk. seien für die Kosten der Kommission bestimmt. Wenn dieser Betrag genehmigt werde, so könne man bald auch den Ver-

teilungsplan vorlegen. Wegen der Urversammlungen, an denen die Mitglieder teilnehmen sollten, wünsche man die Geschäfte für vier Tage einzustellen. 877, p. 23, 24.

244 b. 21. September. Die Rechnung wird vom D. genehmigt und der Kriegsminister beauftragt, der Kommission die verlangte Auskunft zu geben (DProt. p. 738).

245. 18. September, Thun. Statthalter Joneli an das Direktorium. Einsendung von Nachrichten über die traurige Lage des Obersimmenthals. Es sei zu fürchten, dass die Rädelsführer, die sich auf den Bergen versammeln können, Mittel finden, die Truppen zu ermüden. Er bedaure, dass seine Vorschläge verworfen und die Verhaftung der Rebellen einem Manne übertragen worden, der bei den Mitbürgern nicht das nötige Ansehen geniesse; eher könnte die Absendung von Repräs. Koch oder Kuhn zum Ziele führen, die hier geachtet und geschätzt werden; doch dürfte (Zurbuchens) Abberufung, seines militärischen Ehrgeizes wegen, nicht plötzlich erfolgen. Gestern abend seien drei Verhaftete eingebracht worden; allein die Häupter seien eben entronnen. Hinweis auf weitere Beilagen. — Ein Zeddel (p. 8 a) enthält den Wunsch, für die Korrespondenz zwei Husaren in Weissenburg stationieren zu können. 877, p. 1—3.

Die Beilagen sind nicht deutlich genug bezeichnet; eine scheint in p. 4 a, einem Papierstreifen, vorzuliegen, wo vermerkt ist, dass drei Genannte verhaftet worden, aber „bei scheinender Sonne" wieder entronnen seien; eine andere, d. d. Zweisimmen, an Verwalter Schletti gerichtet, ist abschriftlich in p. 9—11 gegeben.

246. 18. September, Freiburg. Statthalter d'Eglise an das Direktorium. Antwort auf die Weisung vom 14. d., die Grenzen gegen den Kanton Oberland wohl zu bewachen. Er werde alles Erforderliche thun, die passlosen oder sonst verdächtigen Leute, die dorther kämen, verhaften und hierher führen lassen, etc. 877, p. 13.

247. 18. September, Thun. Statthalter Joneli an das Direktorium. Sobald die Auslosung der (austretenden) Mitglieder des Kantonsgerichts und der Verwaltungskammer, sowie der Suppleanten geschehen sei, werde er sich zu Kdt.

Zurbuchen begeben, um Mittel zur Herstellung der Ruhe zu suchen; weil aber die Festnehmung der Häupter fehlgeschlagen, so werde kaum etwas anderes helfen, als die Gegenwart eines (erheblichen) Truppencorps. „Hätte man die Sache zweckmässig angegriffen, so wären die Chefs arretiert und könnten exequiert werden.“ Blos der verspätete Rapport von Z. sei schuld an der Verzögerung des Lebensmitteltransportes; sofort nach dessen Empfang habe die Verwaltungskammer Abhülfe geschaffen. Es frage sich, ob es gut sei, die zweideutige Komp. Zurbuchen gegen Leute von gleicher Denkart aufzubieten . . . 877, p. 15, 16. — DProt. p. 709.

248. 18. September. Das Direktorium an Statth. Joneli. Auftrag zur Reise nach Zweisimmen, um mit Kdt. Zurbuchen zusammenzuwirken, mit dem Winke, dass nicht zu viele Personen gefänglich eingezogen werden sollten, besonders nicht Leute, denen wenig zur Last falle. Empfehlung aller Sorgfalt etc.

249. 18. September. Der Kriegsminister an Statth. Joneli. Weisung zu schleuniger Aufbietung der (Elite-)Komp. Zurbuchen. — Gleichen Tags an die Verwaltungskammer, für den Unterhalt dieser Kompagnie zu sorgen. — Anderes Schreiben an den Statthalter, die Anzeige enthaltend, dass heute 100 Mann in Thun eintreffen, welche Zurbuchen an sich ziehen könne.

250. 19. September, Lenk. Kdt. Zurbuchen an das Direktorium. Detaillierter Bericht über die Verhaftung von Jakob Allemann und Peter Welti . . . Etliche andere, die er unschuldig befunden, seien dagegen sofort entlassen worden. Einen Aufstand fürchte er jetzt nicht mehr, obwohl einige Rebellen sich haben flüchten können. Den Bühler, Zabli und Zahler etc. zu finden sei sehr schwer, da sie sich in den Bergen aufhalten, jeden Augenblick ändern, aber bei Nacht in den Thälern Komplotte spinnen. Eine Zeit lang sei es notwendig, hier Truppen zu halten, um die Patrioten zu ermutigen; einige Aufwiegler hoffe man bei Gelegenheit noch zu ergreifen. Heute gehe er nach Zweisimmen zurück, lasse

aber eine Kompagnie an der Lenk; dann gedenke er auch in Saanen noch einige Rädelsführer zu fassen, etc. etc.

877, p. 25, 26. — DProt. p. 747, 748.

Am 21. ad acta gelegt.

251. 19. September, Lenk. Kdt. Zurbuchen an Statth. Joneli. Gestern abends 9 Uhr sei er mit zwei Kompagnien hier angelangt. Zwei verzeigte Unruhestifter . . . (Nr. 250) seien gepackt worden. Er gedenke alsbald nach Zweisimmen zurückzukehren und in Boltigen (Jonelis Heimatort) mit dem Statthalter zu reden.

Mit Wälti und Allemann wurde auch Zumbrunnen eingeliefert, jedoch ohne Papiere über ihre Vergehen.

252. 19. September, Sitten. C. Deloës an das Direktorium. Bericht über Angaben, welche der am 14. hieher geflüchtete Agent Grünewald von St. Stephan über die Aufruhrpläne der Obersimmenthaler gemacht . . . Indessen solle durch Ankunft von Truppen eine Wendung eingetreten sein. Die Oberländer haben diesseits sehr billig Waffen erwerben können. Die Agenten der Walliser Grenzgemeinden wollen von gefährlichen Umtrieben nichts wissen und klagen hinwieder über die unerträgliche Last der Requisitionen . . . 877, p. 21, 22.

253 a. 21. September, Zweisimmen. Kdt. Zurbuchen an das Direktorium. 1. Antwort auf die Weisung, nur wirklich Schuldige zu verhaften. Er kenne die wahren Schuldigen wohl und brauche ihretwegen keine Beweise zu sammeln, die ohnehin schwierig zu erhalten wären. Die Aufwiegler haben sich in die Berge geflüchtet und damit schon bewiesen, dass sie sich schuldig fühlen; er werde sie aber fassen, sobald sie erscheinen. 2. An den Kriegsminister habe er (längst) das Gesuch gestellt, ihm seine eigene Kompagnie zu überlassen; er könnte damit dem Staat das Traktament eines Hauptmanns ersparen. Sobald er sie hätte, würde er nach Saanen marschieren, etc. etc. 3. Neue Empfehlung für Schuler . . . 4. Die aus dem Wallis gebrachten Waffen habe er bei 40 fl. (Kronen?) Strafe eingefordert . . . 877, p. 27, 28.

Am 23. ad acta gewiesen (DProt. p. 774).

253 b. 21. Sept., ebd. Zurbuchen an Statth. Joneli. Von Truppen, die aus dem Wallis kommen sollen, wisse er nichts,

bedürfe aueh solcher nieht, da kein Aufruhr mehr zu fürchten. Bis 24. d. sollen die aus Wallis bezogenen Gewehre abgeliefert sein; die Hälfte der Busse (40 Kronen) sei dem Verzeiger zugesiehert.

254. 23. September, Sitten. Statthalter de Rivaz an RKommissär Deloës. Berieht über die Beobaehtungen, welehe der ins Obersimmenthal gesandte Kundsehafter Morard, Lieutenant, in Lenk, St. Stephan und Zweisimmen gemaeht, (und die ziemlieh beruhigend lauten) . . . **877**, p. 45 (Kopie).

255. 23. September, Thun. Das gesetzlieh bestellte Kriegsgerieht für den Kanton Oberland an die gg. Räte. Berieht über den Anlass zu der Einsetzung eines Militärgeriehts (aeht Namen), das jedoeh entlassen worden, bevor es zu einer amtliehen Handlung gekommen sei, ohne dass irgend ein Grund zu dieser Auflösung angegeben worden; eine bezügliehe Einfrage bei dem Direktorium sei unbeantwortet geblieben.*) Da nun naehträglieh die Ehre der Mitglieder angetastet werde, z. B. mit der Behauptung, sie seien der Parteiliehkeit verdäehtig gewesen, so wenden sie sieh an die Gesetzgeber mit der dringenden Bitte, die Gründe anzugeben, aus denen sie von ihrer Stelle entfernt worden. „I. Kommt zwar dem Direetorio zufolg der Konstitution das Reeht zu, Geriehtshöfe und andere Gewalten abzusetzen; aber die daherigen Sehlüsse sollen naeh dem letzten § des 105. Art. die daherigen Beweggründe enthalten, die vermutlich Ihnen . . müssen bekannt sein gemaeht worden (!). II. Sind diese Beweggründe dem entlassenen Kriegsgericht um so da nötiger zu wissen, als es fast (?) entschlossen ist, sieh sowohl bei dem D. als aber bei dem allgemeinen Publieo deshalb gebührend zu rechtfertigen, falls dieselben im allergeringsten eine Reehtfertigung bedürfen. III. Weil dieses Begehren in den bürgerlichen Gesetzen und auf den allgemeinen Grundsatz gegründet ist, dass niemand unverhört geriehtet werden soll, und der neuen Verfassung durchaus angemessen, und endlieh, IV. da die fernere Beurteilung der Insurgenten jetzt den Kantonsgerichten

---

*) Dies entspricht dem Aktenbestand.

übertragen ist, und diejenigen Mitglieder des hiesigen Kantonsgerichts, so von dem entlassenen Kriegsgericht waren, sich so lange mit diesem Gegenstand nicht glauben befassen zu können, und es auch nicht thun wollen, bis man ihnen die Gründe ihrer Absetzung bekannt gemacht, und sie sich erforderlichen Falls darüber gerechtfertigt haben werden.“ Ausdruck der Zuversicht, dass diesem Gesuche entsprochen werde. — (Zwei der Petenten, Hiltbrand und Mani, waren Mitglieder des Kantonsgerichts.) **247**, p. 317—320. — **446**, Nr. 333 (Kopie).

256. 24. September. Zurbuchen an Statth. Joneli. 1. Umständlicher Bericht über Verhaftungen: von Joh. Lempen, Joh. Marmet und Zifert (al. Seifert) nebst Frau; letztere u. a. der Beschimpfung des Pfarrers beschuldigt. 2. *Seine* Kompagnie habe er immer noch nicht; sonst würde er nach Lenk und ins Gebirge vorrücken.

Briefe v. 26. und 28. sprechen von andern Verzeigten, die noch zu suchen waren, von Zeugnissen über Verhaftete und allerlei kleinen Anständen.

257. 25. September. Das Direktorium an den Minister des Innern. Auftrag zur Prüfung und Begutachtung der von B. Müller, w. RKommissär im Kt. Oberland, eingesandten Auslagenrechnung, die sich auf Frk. 1297. 16 s. belaufe.

DProt. p. 799, 800. — **877**, p. 37.

Am 30. wurde die Rechnung genehmigt und Auftrag zur Zahlung des Guthabens Müllers — Frk. 177. —. 8 d. — erteilt (p. 59); DProt. p. 146.

258. 25. September. Mit Rücksicht auf den obwaltenden Geldmangel bewilligt das Direktorium, im Kt. Oberland die Grundsteuer in *Heu* zu entrichten, (wofür spezielle Vorschriften aufgestellt werden).

259. 25. September, Bern. Statthalter Planta an das Direktorium. „Man will mir sagen, dass es gar wohl geschehen könnte, die Hauptanführer der Insurrektion im Oberland zu bekommen, wenn ein Preis auf ihre Entdeckung gesetzt werden würde, (und) dass die Patrioten des Oberlandes diesen Preis gewiss selbsten bezahlen würden, um dieser Ruhestörer los zu werden“ ... (Am 27. Sept. vertagt; vgl. Nr. 264 b.)

877, p. 47.

260 a. 26. September. Der Kriegsminister an das Direktorium. Von den fünf Aufrührern, welche Kdt. Zurbuchen verhaftet habe, seien nur drei nach Bern geliefert worden; auf die bezüglichen Nachfragen erfolge der Bescheid, nach dem Gesetz vom 30. Juli müsse vorerst eine Untersuchung stattfinden, und sollten eigentlich die drei wieder nach Thun gebracht und dann dort beurteilt werden. **877**, p. 81, 82.

260 b. 26. Sept. Antwort des D. Auftrag zur Antwort an den RStatthalter, man wundere sich über die erhobenen Anstände, da es sich für einmal noch nicht um die Beurteilung handle, und erwarte, dass er die zwei Zurückgebliebenen, Bühler und Germann, unverzüglich nachsende.
DProt. p. 8, 9. — **877**, p. 83.

260 c. Mit dieser Verhandlung kreuzte sich ein Bericht von Statth. Joneli, dd. 26. Sept., worin er über Joh. Bühler von Boltigen und Christian Germann von Frutigen, die sich mehrfach vergangen, und die *er* hatte verhaften lassen, resp. über deren Einwendungen, Bericht gab, um einen Entscheid zu veranlassen. Das D. bestätigte aber (28. Sept.) den frühern Befehl; (p. 85, 86. 89).

261. 26. September, Thun. Statthalter Joneli an das Direktorium. Einsendung eines Verzeichnisses von Mitgliedern der alten Berner Regierung, die im Kanton Oberland wohnen. — (Vom D. bestellt!) **876**, p. 415.

Beilage: In Thun a. Schultheiss v. Graffenried, a. Schulth. v. Mülinen, a. Landvogt Steiger von Wimmis. In Oberhofen a. Landv. v. Wattenwyl. In Strättligen a. Venner Fischer, a. Landv. May von Oberhofen; in Leensigen (!) Prof. Tscharner; (p. 417). — Ad acta.

262. 26. September, Bern. Der Kriegsminister bespricht vor dem Direktorium ein Gesuch von Frau Jäggi von Gsteig, ihren Sohn aus den Hülfstruppen zu entlassen. Bescheid: Tagesordnung. — (Vgl. Nr. 263; 268.) DProt. p. 23, 24.

263. 27. September. Das Direktorium an den Kriegsminister. Überweisung einer Bittschrift von Munizipalen und Richtern in Frutigen zu gunsten von Peter Schmid, der s. Z. unter die Hülfstruppen gesteckt worden ist. — (Vgl. Nr. 268.)
DProt. p. 37. — **877**, p. 51.

264 a. 27. September, Thun. Statthalter Joneli an das Direktorium. Am 19. d. mit Kdt. Zurbuchen in Zweisimmen eine Beratung gepflogen ... Auf den 18. sei ohne Zweifel ein Aufruhrversuch geplant gewesen, der aber durch die rechtzeitige Ankunft von Truppen vereitelt worden; zwar hätte kaum der ganze Distrikt daran teilgenommen und die Wirkung sich nicht weit ausdehnen können; doch bleibe immer möglich, dass die Rebellen, verschuldete und verdorbene Leute, sich an Beamten und Patrioten vergreifen, zumal sie Gönner haben, die sie verhehlen. Dessenungeachtet lasse sich glauben, dass mit 100 Mann in jener Gegend und 100 hier, reglierter oder welscher Truppen, die Ruhe gehandhabt werden könne. Es würde aber gut sein, wenn das D. durch eine kräftige Proklamation die Beamten und Einwohner aufforderte, zur Ergreifung der Insurgenten behülflich zu sein und dadurch sich von der Einquartierung freizumachen; es sei auch durchaus notwendig, die desertierten Auxiliaren zu entledigen oder durch Abführung in die Ferne unschädlich zu machen; er verweise diesfalls auf das Schreiben v. 10. d. Da auf vorgestern, als Markttag, durch einen anonymen Brief eine Verschwörung denunziert worden, so habe er die hiesige Besatzung aus den Hülfstruppen verdoppelt, aber den Zuzug wieder entlassen, da alles ruhig abgelaufen sei. Am 30. sollte sich die Komp. Zurbuchen hier besammeln und dann nach Zweisimmen ziehen. 877, p. 53—55.

264 b. 28. Sept. Das Direktorium an Statth. Joneli. „Auf Euere Zuschrift v. 27. d. betreff(s) der Truppen im Obersimmenthal und der [sich] geflüchteten Insurgenten-Häupter erteilt Euch das D. den Auftrag, eine Proklamation, wovon Ihr Erwähnung gethan, zu verfertigen und in derselben dem- oder denjenigen welche einen der Hauptrebellen die entflohen sind, ausliefern würde(n), eine Belohnung von vierhundert Franken zu versprechen. Euere am letzten Jahrmarkte genommene Maßregel zu Ruhe und Sicherheit hat ganz den Beifall des D., das auf Euere fernere Wachsamkeit über die öffentliche Ordnung mit Vertrauen zählet.“ DProt. p. 100. — 877, p. 57.

265. 28. September. Das Direktorium an den RStatthalter von Oberland. „Das D. billigt Euere Verfügungen in Beziehung auf die Volksaufwiegler Johannes Bühler von Boltigen und Christian Germann von Frutigen. Es genehmigt ihre Verhaftnehmung und trägt Euch auf, dieselben gleich den übrigen nach Bern abführen zu lassen, wo sie verhört und gerichtet werden sollen.“ DProt. p. 83, 84.

266. 28. September, Zweisimmen. Kdt. Zurbuchen an das Direktorium. Es halte sich alles ziemlich ruhig; die Hauptrebellen bleiben aber ferne und werden schwer zu fassen sein. Indessen erkundige er sich nach allem, um keine Unschuldige wegzuschicken. Der UStatthalter von Saanen, den er hierher berufen, habe versichert, dass dort alles ruhig sei; er habe sich aber selbst dahin begeben, mit den Behörden verhandelt und eine schriftliche Zusicherung verlangt, dass sie die Ruhe handhaben und die Hauptschuldigen ausliefern werden; dies sei aber nicht erreicht worden. Die Truppen halten sich gut, etc. — Ad acta. 877, p. 61, 62.

267. Ende Sept. Verzeichnis der noch flüchtigen Aufrührer von *Zweisimmen:* 18 Personen, worunter eine Frau.

268. 1. Oktober. DBeschluss: Tagesordnung über ein Befreiungsgesuch der Munizipalität und des DGerichts von Frutigen für Peter Schmid, der von RKommissär Müller in die Hülfstruppen verwiesen und nach seiner Desertion wieder gefangen worden, mit Rücksicht auf sein Alter (c. 50 Jahre), das bei seinen Fehltritten Vorbedacht annehmen lasse, etc. etc. DProt. p. 175, 176.

269. 1. Oktober. 1. Das Direktorium an den Justizminister. „Le D. E. ayant entendu votre rapport sur les procédures instruites et les sentences rendues par le tribunal militaire d'Oron, vous charge . . de rédiger le projet d'un message au Corps législatif, pour lui faire connaître les vues de (c)es sentences et la culpabilité du tribunal, pour l'informer de l'intention du Directoire d'en poursuivre les membres judiciairement comme prévaricateurs; pour lui demander enfin qu'il détermine par devant quel tribunal les poursuites devront

avoir lieu, en lui faisant connaître cependant que le D. estime qu'il appartient à celui du canton (d'Oberland) de connaître de cet objet." 2. An denselben: Antwort auf den Vortrag über die Rechtfertigung des UStatthalters von Oron betreffend die Entweichung von sechs Gefangenen: Man finde dessen Unschuld hinlänglich erwiesen. DProt. p. 188, 189.

270. 1. Oktober. Zurbuchen an Statth. Joneli. 1. Anzeige der Verhaftung einer Frau Zahler (Zeller?), geb. Minnig, von Bettenried, die Männer aufgewiegelt habe. 2. Nachricht, dass die Leute sich über den Sieg der Franzosen (bei Zürich etc., 25. u. 26. Sept.) *nicht freuen* und den Soldaten keine günstige Stimmung zeigen . . . (Daneben viel Kleinliches.)

Die genannte Verhaftete wurde am 4. eingeliefert, um nach Bern gesandt zu werden.

271. 1. Oktober, Thun. Urteil des Kantonsgerichts über J. Rud. Müller (vgl. Nr. 162): Er soll die ausgestandene Gefangenschaft an sich selbst haben, den Beleidigten Abbitte thun, für zwei Jahre des Aktivbürgerrechts beraubt sein, so lange die Wirtshäuser meiden und die Prozesskosten bezahlen. — (Vgl. Nr. 280.)

Am 21. Nov. von dem Obergerichtshof bestätigt, resp. nicht kassiert. N. helv. Tagbl. II. 507.

272. 3. Oktober. Das Direktorium an den Kriegsminister. Antwort auf dessen Anzeige, dass sich jetzt fünf Aufrührer aus dem Kanton Oberland gefangen in Bern befinden. Dieselben sollen sofort des genausten durch den RStatthalter von Bern verhört werden. DProt. p. 230. — **877**, p. (91.) 95.

273. 3. Oktober, Bern. Der Kriegsminister begutachtet das Gesuch der Gemeinde Lenk, ihr eine Anzahl Waffen zurückzugeben (für Ausrüstung von Bürgerwachen, etc.); er hebt ihr aufrührisches Verhalten hervor und beantragt Abweisung. So beschlossen. DProt. p. 258, 259.

274. 4. Oktober, Zweisimmen. Kdt. Zurbuchen an das Direktorium. 1. Bedenken über die (angeratene) Vorsicht bei Verhaftungen, da leicht die ersten Unruhestifter im Lande bleiben könnten, und zögen dann die Truppen weg, so hätten die Patrioten wieder für ihre Sicherheit zu fürchten. Die

Munizipalitäten seien nun aufgefordert, diejenigen zu verzeichnen, die sich in jüngster Zeit geflüchtet haben; deren Namen werde er einsenden. Hinweis auf Kundschaften über zwei Arrestierte (worunter eine Frau Zeller, die nach Bern geliefert wurde) . . . 2. Anzeige dass „seine" Oberländer-Komp. gestern hier eingerückt sei. **877**, p. 63, 64.

Es liegt nur *ein* „Verbalprozess" (Deposition) bei, betreffend Peter Tritten, der wiederholt in Lenk einquartierte Soldaten beschimpft hatte (Schelme, Spitzbuben, Schellenwerker) . . . (p. 65—67).

275. 5. Oktober, Bern. Gutachten des Justizministers über die Urteile des Kriegsgerichts von Oron, mit Entwurf einer Botschaft an die gg. Räte. Genehmigt und ausgefertigt wie folgt: „Bürger Gesetzgeber! Das VD. teilt Ihnen das Resultat der Untersuchung mit, die es über die von dem Kriegsgericht zu Oron ausgefällten Urteile angestellt hat. Es entdeckte dass bei d(ies)en Urteilssprüchen wesentliche Formen hintangesetzt worden, und dass die Verfügungen dieser Sprüche sich durchaus von dem Zwecke entfernen, auf welchen die Richter hätten hinzielen sollen, von dem Zwecke nämlich, die Nation gegen die Gewaltthaten fanatisierter Rebellen zu rächen. Offenbare Hintansetzung des Gesetzes, welches bei ihren Urteilssprüchen hätte zur Grundlage dienen können; Ungleichheit der Bestrafungen, die sie über das nämliche Verbrechen verhängt haben; strafwürdige Nachsicht gegen die Häupter, die gefährlichsten und unsittlichsten Menschen! Auffallend ist auch für den kältesten Menschen die Hinlässigkeit und selbst die Treulosigkeit, womit das Kriegsgericht ein so heiliges Amt erfüllt hat. — Das VD. . . kann Ihnen nicht alle von dem Gerichte begangene(n) Fehler herzählen; aufgedeckt liegen sie in den beiden Heften, die es Ihnen hier beiliegend übersendet, und sie enthalten einen Bericht, den das Kriegsgericht selbst gemacht hat. Dem D. genügt es, Ihnen einige seiner Sprüche vor Augen zu legen. (1) *Christen Kroneg*, überwiesen 1) wegen Diebstahl für 6 Jahre aus ganz Helvetien verbannt worden zu sein, 2) seit dem Anfange des Aufruhrs bis zum Ende mit den Rebellen unter den Waffen mitgewirkt zu haben, 3) mit den Waffen in der Hand ergriffen worden zu sein, wurde verurteilt zum Schellenwerk für ein Jahr

und zur Bezahlung der Prozessunkosten. (2) *Joh. Bohren,* Munizipalitätsbeamter, überwiesen 1) sich bewaffnet auf den Aufrührer-Sammelplatz begeben zu haben, 2) die Einwohner in ihren Häusern aufgeweckt und die Nachricht von dem Ausbruche der Unruhen mitgeteilt zu haben; verurteilt zu einer Geldbuße von 30 Kronen. (3) *Christen Grüninger,* durch sein eigenes Eingeständnis überwiesen, dass er Anführer der Rebellen gewesen; unbedingt freigesprochen. (4) *Peter Buchs,* durch sein eigenes Eingeständnis überwiesen, dass er die Waffen mit den Rebellen getragen und zu der Fahne von Wimmis geschworen habe; unbedingt freigesprochen. (5) *Abraham Röthlisperger,* über das gleiche Verbrechen unbedingt freigelassen. (6) *Joh. Kännel,* in gleichem Falle. (7) Hingegen *Jakob Weissmüller,* gegen den keine eigentliche Anklage vorhanden war, der aber überwiesen worden dass er sich als Stafette zu Pferd habe brauchen lassen, um nicht genötigt zu werden unter dem Gewehr mit den Rebellen zu ziehen, verurteilt zum Verlust aller seiner bürgerlichen Rechte für 3 Jahre und zu einer Geldbuße von 25 Kr. — Keine von diesen Sentenzen ist über Tadel erhaben; man kann sie aber nicht zurücknehmen. Auf der einen Seite kann niemand zum zweitenmal wegen der gleichen Sache vor Gericht gezogen werden; auf der andern Seite sind die Sentenzen eines Kriegsgerichts unwiderruflich; der Richter aber der sich von seiner Pflicht so sehr entfernt hat, dass er den Aufruhr zu rechtfertigen, ja sogar zu begünstigen scheint, darf nicht nur von Verantwortlichkeit nicht freibleiben, sondern er muss vielmehr gestraft werden. Das D. ist gesinnet die Mitglieder des Kriegsgerichts von Oron als ungerechte Richter vor Gericht zu verfolgen; die(se) gerichtliche Verfolgung (muss) seinen Begriffen nach v(or) dem Kantonsgericht im Oberland geschehen, indem nämlich das Kriegsgericht seine Verrichtungen in diesem Kanton angefangen (hat). Um indes wegen der gerichtlichen Behörde allen Schwierigkeiten auszuweichen, glaubte das D. die Entscheidung hierüber Ihnen unterwerfen zu müssen; es erwartet hierüber . . das Resultat Ihrer Beratung und ladet Sie ein, sie zum Gegenstand eines Beschlusses zu machen. Republikanischer Gruß.“ DProt. p. 310–315. — 166, p. 71–78.

276. 7. Oktober. Das Direktorium an den Justizminister. „Ihr erhaltet hiermit eine Petition des B. Benedikt Zeller aus Blankenburg, um die Begnadigung seiner Ehefrau Elisabeth Zeller geb. Minnig, welche der B. Zurbuchen, Kommandant der ins Oberland abgeschickten Truppen, wegen gegenrevolutionären Gewäsches ins hiesige Zuchthaus (al. Blauhaus) hat führen lassen. Ihr werdet diese Petition nebst dem dabei liegenden Verhör dem RStatthalter von Bern mit dem Befehle zusenden, diese Frau noch einmal zu verhören und dieselbe unter Ermahnung zur Ruhe und Ordnung wieder loszulassen, wenn ihr nichts Schwereres als diese Reden zur Last fällt."

DProt. p. 379. — **877**, p. 73.

277. 7. Oktober, Erlenbach. Repräs. Joh. Fischer an die gg. Räte. Bericht über die Sendung in den Kt. Oberland, die er im Juni angetreten . . . „Die Kommission, die aus dem B. Senator Karlen als Vorsitzer und vier Mitgliedern besteht, hatte die Verschuldungen der Insurgenten aus 22 Munizipalitätsbezirken des Kantons, an der Zahl über 2000, zu untersuchen. Die von dem Exkommissär Müller und dem ehemaligen Kriegsgerichte aufgestellten und der Kommission ganz unentbehrlichen Akten und manigfaltige andere Schriften zur Hand zu bringen, schien lange beinahe ganz Unmöglichkeit zu sein. Noch andere Papiere mussten wir nebst vielen Erläuterungen über unvorgesehene Undeutlichkeiten von den verschiedenen Munizipalitäten herauspressen, deren Unthätigkeit von einigen Gegenden (!) die Geschäfte der Kommission sehr verzögerte, ja bisweilen ihre Operationen ganz einstellte. — Endlich neigen sich diese äusserst beschwerlichen Geschäfte nach dem Ende, und ich blicke mit inniger Freude dem Augenblick entgegen, in welchem ich wieder in dero Mitte treten kann! — Ich darf bei diesem Anlass die Bemerkung nicht übergehen, dass letztlich im obern Simmenthal ein neuer Aufstand gedrohet, der aber von dem Vollziehungs-Direktorium durch veranstaltete zweckmässige Massregeln glücklich in seiner Geburt erstickt worden. Wäre letzten Frühling den Übeln so zeitig vorgebogen worden, so hätten die verwünschten Insurrektionen nicht ausbrechen können. Die Republik wird zwar vo(r) Insurrektionen noch nicht ganz sicher stehen; aber

nehme die Regierung ihre Massregeln gegen die Drohungen und nicht erst gegen wirkliche Ausbrüche, so wird viel gerettet werden. Empfehle die Regierung ihren aussendenden (!) Kommissärs Mässigkeit und gute Ökonomie bei ihren Verrichtungen an; dies wird einerseits guten Eindruck auf das Volk machen und anderseits die Finanzen unsers verarmten Staats schonen. Im Distrikt Niedersimmenthal, und besonders hier . . als dem Sitzungsort der Kommission, bin ich völlig überzeugt, dass durch eine mässige Aufführung leichter zum Zweck zu gelangen seie als bei kostbarem Aufwand. Den Einwohnern dieser Gemeinde darf ich freudig das Zeugnis geben, dass sie sich sowohl wegen ihrem Patriotismus als (in) ihrer gesitteten Aufführung überhaupt sehr auszeichnen" . . .

210, p. 251—253. — **446**, Nr. 344 (Kopie).

278. 7. Oktober, Dir. Ein Bericht von Kdt. Zurbuchen über seine Operationen wird ad acta gelegt.

DProt. p. 378, 379.

Es ist hier schon zu bemerken (und kommt später mehr zum Ausdruck), dass das Direktorium der Sache bereits etwas müde und nicht mit allem, was bei dieser Sendung vorgegangen, einverstanden war.

279. 8. Oktober. Das Direktorium an den RStatthalter von Oberland. „Nach genauer Prüfung des von Euch unterm 7. d. eingesandten Verbalprozesses über die von B. Peter Tritten aus Lenk gegen französische Soldaten ausgestoßenen Scheltworte findet das D. wirklich, dass derselbe nicht als Rebelle angesehen und als solcher zu behandeln seie. Allein da dessen Betragen in jeder Rücksicht eine angemessene Strafe verdient, so werdet Ihr denselben dem Distriktsgerichte (ver)zeigen und ihn von diesem Tribunal beurteilen lassen."

DProt. p. 422.

280. 8. Oktober. Direktorialbeschluss. „Das VD., nach angehörter Ablesung einer Sentenz des Kantonsgerichts im Oberland, vom 1. Okt. 1799, gegen den Rudolf Müller von Thun; in Erwägung dass der Strafkodex über Kriminal- und Polizeisachen die richterliche Behörde anweis(t); nach hierüber angehörtem Berichte seines Justizministers, beschließt: 1. Das Verhör und die Sentenz des Kantonsgerichts . . gegen

den R. M. von Thun sollen dem obersten Gerichtshofe zugeschickt werden, damit er untersuche, ob wegen Ermanglung behöriger Kompetenz Kassation statthabe.“ 2. Auftrag an den Minister. DProt. p. 403, 404.

281. 9. Oktober, Thun. Knechtenhofer, Kommandant des zweiten Quartiers, an Statth. Joneli. Anzeige dass von 11 aufgebotenen Grenadieren der Gemeinden Grindelwald und Lauterbrunnen erst einer sich gestellt habe; blos für 4 Mann seien (gültige) Befreiungsgründe eingelangt.

282. 9. Oktober, Bern. Beschluss der gesetzgebenden Räte, infolge der Beschwerde des zuerst bestellten Kriegsgerichts für den Kanton Oberland (Nr. 255), dieselbe dem Direktorium mitzuteilen mit der Einladung, den Petenten die Gründe ihrer Beseitigung zu eröffnen.

Dieser Einladung scheint das D. keine Folge gegeben zu haben; es hätte sich selbst entschuldigen müssen! Die Rechtfertigung der Beschwerdeführer liegt in dem Verlauf des Ganzen.

283. 10. Oktober. Das Direktorium an den RStatthalter von Oberland. Antwort auf dessen Vorschläge v. 9. d. betreffend die flüchtigen oder versteckten Rädelsführer... „1. Ihr werdet in einer zweckmäßigen Publikation die Gegenrevolutionärs Johannes Fischer von Merligen, Jakob Lörtscher, Trüllmeister, von Spiez, Michael Bühler von Oberwyl, Joh. Zabli von Boltigen, Isaak Martig von Zweisimmen, Christian Zahler von St. Stephan, und Joh. Büschlen von Adelboden so umständlich, gut und treffend als möglich signalisieren. 2. Auf den Kopf eines jeden dieser Rebellen werdet Ihr eine Summe von L. 400 zur Belohnung desjenigen setzen, welcher den Verbrecher lebendig in Eure Hände liefern wird. 3. Alle die anerkannten Gegenrevolutionärs, welche sich durch die Flucht der richterlichen Untersuchung entzogen haben, werdet Ihr durch ein Edikt auffordern, sich im Lauf eines Monats vor ihrem kompetenten Richter zu ihrer Rechtfertigung zu stellen, und dabei bemerken, dass nach Verfluss dieser Zeitfrist das Tribunal einen jeden der dieser Aufforderung nicht Genüge leistet, kontumazweise beurteilen wird. 4. Jeder der einen der signalisierten Rebellenchefs oder einen ihm bekannten

anderen gegenrevolutionären Flüchtling beherbergen wird, soll nach der Vorschrift des 71. und 76. Art. des helvetischen peinlichen Gesetzes beurteilt werden. 5. Diese in eine Proclamation eingeschlossene Verordnung werdet Ihr in allen Gemeinden Euers Kantons publizieren und anschlagen lassen."

DProt. p. 469, 470. — **877**, p. 75, 76. 79, 80. — StArch. Bern.

Die Vorschläge Jonelis waren dem D. so genehm dass es dessen Brief als Concept behandelte, was sonst sehr selten geschah.

284 a. 11. Oktober, St. Stephan. Kdt. Zurbuchen an das Direktorium. 1. Einsendung des durch den Kriegsminister verlangten Etat der diesseits verwendeten Truppen. Komp. 5 liege „an der Matte", Nr. 6 an der Lengg, Nr. 8 zu Betlenried, die eigene (Nr. 2) hier. Absichtlich seien sie einander so nahe gelegt, weil sich die geflüchteten Rebellen in den nächsten Gebirgen aufhalten; sobald er vernehme, dass sich dieselben entfernt haben, werde er 1—2 Komp. nach Saanen verlegen, was er sehr notwendig finde. Die Mannschaft halte sich aufs beste. 2. (PS.) Einsendung eines Verhörs mit Peter Kolli (Kohli) von der Lenk, über welchen er Verhaltungsbefehle gewärtige. **877**, p. 123.

284 b. Zwei Beilagen; die eine (p. 129) giebt eine tabellarische Übersicht der 4 Kompagnien (zusammen 375 Mann); die andere enthält das erwähnte „Verbal"; dem K. fiel zur Last, im Frühjahr mehrfach für eine Rebellion gesprochen zu haben . . . — Das D. fand (15. Okt.) überflüssig, ihn nach Bern transportieren zu lassen, und verfügte, weitere Verhöre solle das Distriktsgericht aufnehmen; (p. 127); an Zurbuchen erging die Weisung, ihn einstweilen freizulassen (p. 131).

284 c. 11. Oktober. Zurbuchen an Statth. Joneli: Bericht über die Standorte der Truppen . . . Da die Flüchtlinge ihren Aufenthalt immer wechseln, so seien Spione ausgesandt, um sie zu entdecken; gelinge dies nicht, so sollten 1—2 Komp. nach Saanen verlegt werden. In seiner Kompagnie gebe es keine Ruhestörer; alle seien eifrig zum Dienst. Wegen lästerlicher Reden gegen die Obrigkeit (und die *Franzosen*) sei Peter Zbären, Müller an der Matten, eingezogen, auch P. Kohli verhaftet. Für P. Tritten habe er gute Zeugnisse.

285. 13. Oktober, Dir. Verlesung eines Berichts von Kdt. Zurbuchen. Derselbe geht an den Kriegsminister, mit der Frage, ob die Truppen im Kt. Oberland bleiben sollen, (d. h. ob die Expedition nicht abgeschlossen werden sollte).

DProt. p. 591. — **877**, p. 121.

286. 14. Oktober, Erlenbach. Die Kontributions-Kommission erstattet Bericht über ihre Aufgabe und begründet ihren Plan zur Verteilung der Bußen . . . **877**, p. 183—185.

Eine Beilage (p. 187—199) enthält Auszüge von Verhören betreffend J. Lörtscher.

Am 17. Okt. wies das Direktorium diesen Bericht an den Justizminister zur Prüfung.

287. 15. Oktober. Das Direktorium an den Kriegsminister. „Ihr werdet hiemit beauftragt, den ins Oberland abgeschickten Bürger Zurbuchen mit den unter seinem Kommando stehenden Truppen ungesäumt zurückzuberufen. Die Kompagnien welche zu diesem Ende in dem Kt. Oberland (selbst) aufgeboten worden, werdet Ihr ohne weiteres entlassen, die übrigen aber hieher beordern, wo sie auch, wie die andern, ihres Dienstes entlassen werden können."

DProt. p. 646. — **877**, p. 133.

Gleichzeitig erhielt Zurbuchen direkt die Weisung, einen Verhafteten, Peter Kohli von Lenk, dem zuständigen Distriktsgericht zu überweisen (nicht nach Bern zu schicken).

288. 16. Oktober, St. Stephan. Kdt. Zurbuchen an das Direktorium. 1. Anzeige der Festnahme einer Aufwieglerin, Elsbeth Knubel, die sich geflüchtet und zeitweise im Distrikt Saanen aufgehalten hatte. Erwähnung einer früher nach Bern gesandten Aufstifterin, die aber schon zurückgeschickt worden. „W(e)nn man solche Leute wieder in das Land lasst, so wurde mein guter Patriotengeist nicht viel helfen . . . Die Vorgesetzten sagen, wenn es wieder so gehen solle wie im Frühjahr, dass man solche, die schon weggeschickt sind, wieder augenblicklich wolle zurücklassen, so würde erst die Sache böser werden, und können (sie) von Truppen niemals befreit sein. Diese wo würklich zu Bern sind, sind von den schlimmsten Aufstiftern gewesen, haben gute Patrioten gesucht zu verführen, um sie auf einen andern Weg zu bringen . . .

Wenn diese wieder ungestraft sollten in das Land kommen, so wurde es nicht lang gehen, wurde es wieder schlimmer sein als vorher; dann sie sagen jetzt würklich schon, dass die Elsbeth Zeller geb. Minnig wieder hier ist: man dörfe sie nicht strafen. Besondere Zeugnisse, was die E. K. geredt haben soll, habe keine erhalten; alle Leute von Betlenried sagen nur von Hörensagen, wollen aber niemand nennen, weil sie allesammen Aristokraten sind.“ 2. Der Untersuch gegen Kolli ergebe nichts Belastendes; es zeige sich nur dass die Zeugen, die ihn beschuldigten, schlechtes Gesindel seien. Er glaube daher, derselbe könnte entlassen werden . . .

877, p. 151—153.

Gleichzeitig schrieb Z. ähnlich, nur kürzer, geschäftsmässig, an Statth. Joneli.

289. 17. Oktober. Das Direktorium an den Kriegsminister. Mitteilung folgenden Beschlusses: „Das VD., auf die Anzeige dass in der Gemeinde Thun noch ein beträchtlicher Vorrat von Flinten (c. 900 Stück) sich befinden, welche von verschiedenen Entwaffnungen herrühren und als Eigentum der Bürger des Kantons Oberland von diesen zurückbegehrt werden; in Erwägung dass diese Bürger zwar einen rechtlichen Eigentumsanspruch auf jene Gewehre haben, dass sie aber durch ihren Insurrektionsgeist sich des Besitzes derselben nicht würdig gemacht haben; in Erwägung dass dieselbe(n) keine Vorzüge vor andern des Aufruhrs wegen entwaffneten Gemeinden genießen sollen; nach Anhörung des Berichtes seines Kriegsministers, beschließt: 1. Über das Begehren der Bürger des Kantons Oberland zur Tagesordnung zu gehen. 2. Zugleich aber seie hiermit das Eigentumsrecht dieser Bürger auf jene Gewehre bestätigt, anerkannt und beschlossen, sie denselben zur günstigen Zeit wieder als Eigentum zurückzustellen.“ 3. Auftrag an den Minister.

DProt. p. 6, 7. — **877**, p. (137, 138.) 139.

Laut Bericht des Ministers sollen in Thun einige Geschütze, etwas Munition und vier Caissons verborgen worden, die Kleingewehre aber meistens (800 von 960) schlecht oder unbrauchbar gewesen sein.

290. 17. Oktober. DBeschluss. „Das VD., nach angehörtem Berichte seines Justizministers über die Verhöre des

Johann Marmet von Lenk und Joh. Lempen von Zweisimmen, welche gegen dieselben über die Anschuldigung gegenrevolutionärer Schritte in Bern aufgenommen worden, und auf (eine) Bittschrift des Joh. Lempen mit dem Ansuchen um provisorische Loslassung gegen hinlängliche Bürgschaftsleistung; in Erwägung dass die öffentliche Ruhe noch weitere Nachforschungen über die Vergehungen erfordere, deren sowohl der eine als der andere beschuldigt worden; in Erwägung auch, dass es dem kompetenten Richter zukomme, darüber zu entscheiden, ob die provisorische Loslassung könne bewilligt werden, und unter was für Bedingungen, beschließt: 1. Die oben erwähnten Joh. Marmet und Joh. Lempen sollen ungesäumt nach Thun geführt werden, woselbst unter Betreibung des (!) öffentlichen Anklägers ihr Prozess vor dem Kantonsgerichte des Oberlands mit Beschleunigung untersucht werden soll. 2. Nach der Vorschrift des Strafkodex wird das Kantonsgericht erkennen, ob der Fall seiner Behörde zukomme, und [auch] ebenfalls über die Bittschrift des B. Lempen beratschlagen." 3. Auftrag an den Minister.

DProt. p. 28, 29. — **877**, p. (141–143.) 145 - 147.

291. 17. Oktober, Bern. Der Kriegsminister an Statth. Joneli. Auftrag zur Entlassung der Kompagnie Zurbuchen, der die volle Zufriedenheit der Regierung bezeugt werden soll.

292. 18. Oktober, Bern. Verhör mit Joh. Bühler von Boltigen; (5 Seiten Fol.).

Handschrift von *Otto,* w. Regierungssekretär von Graubünden, bei dem RStatthalter Planta als Sekretär angestellt. — Bühler wurde bald entlassen.

293. 18. Oktober, Dir. Infolge Antrags eines Mitglieds wird der Kriegsminister beauftragt, zwei Deserteurs aus den Hülfstruppen, die seit zwölf Tagen in Bern verhaftet sein sollen und beide Melchior Fischer aus Brienzwyler heißen, sofort zu ihrem Korps zurückführen zu lassen. DProt. p. 86.

Am 22. hatte der Minister zu melden, dass in Bern kein gefangener Ausreisser des Namens M. Fischer von Brienzwyler zu finden sei.

294. 18. Oktober. Das Direktorium an Statth. Joneli. Auftrag, die wegen aufrührischer Reden verhaftete Elsbeth

Knubel durch das Distriktsgericht von Saanen verhören zu lassen; bei Mangel an Beweisen sei sie (dann alsbald) freizugeben. DProt. p. 58, 59. — **877**, p. 155.

295. 19. Oktober. DBeschluss. „Das VD., nach angehörtem Berichte seines Justizministers über das vorläufige Verhör welches mit den BB. Jakob Zumbrunnen von Zweisimmen und Johann Bühler von Weissenbach, . . die aufrührischer Verbrechen beschuldigt sind, (in Bern) angestellt worden ist, beschließt: 1. Die erwähnten Zumbrunnen und Bühler sollen nach Thun zurückgeführt und der erste(re) auf Betreibung des öffentlichen Anklägers vor dem Kantonsgericht des Kantons Oberland, wo seine Kriminalprozedur ungesäumt instruiert werden soll, nach den peinlichen Gesetzen verfolgt werden. 2. Der RStatthalter sei beauftragt, bei dem B. Zurbuchen . . die nötigen Erkundigungen und Beweggründe einzuziehen, warum der Joh. Bühler arretiert worden, und die Vergehungen zu erfahren, deren er beschuldigt und worüber er noch nicht beurteilt worden ist. 3. Der RStatthalter sei bevollmächtigt, denselben im Falle (dass) keine Anzeigen neuer Vergehungen gegen ihn statthaben, zu entlassen. Im widrigen (!) Falle soll er ihn durch den öffentlichen Ankläger dem Kantonsgerichte übergeben lassen, wo er ebenfalls nach den peinlichen Gesetzen gerichtet werden soll.“ 4. Auftrag an den Minister. DProt. p. 118, 119. — **877**, p. (119, 120.) 157, 158. — StArch. Bern.

296. 19. Oktober, Bern. Beschluss der gesetzgebenden Räte, das Kriegsgericht, das in Oron über die Oberländer Aufrührer urteilte, vor dem Kantonsgericht von Oberland anklagen und beurteilen zu lassen.

Text des Beschlusses und bezügliche Verhandlungen finden sich in Bd. V Nr. 62 der Amtl. Aktensammlung.

297. 21. Oktober, G. R. „Dreiundzwanzig Ausreißer aus dem Distrikt Frutigen begehren durch eine Bittschrift, dass ihnen ein Gericht angewiesen werde, um ihren Prozess zu untersuchen, da sie der Kommissär Müller gezwungen habe, Dienst unter den Hülfstruppen zu nehmen.“ Koch: Noch denken wir alle an jenen traurigen Zeitpunkt, wo beinahe an

allen Ecken Helvetiens die Flammen des Aufruhrs ausbrachen und das Vaterland zu Grunde zu richten drohten. Was wir jetzt noch davon spüren, rührt meistenteils von der Unzweckmäßigkeit der dagegen getroffenen Maßregeln her. Beinahe allerorten waren der Verführer und Boshaften wenige, dagegen desto mehr Verführte, dies war auch im Kt. Oberland der Fall, daher auch hier aus Mangel an Kenntnis der Lage die Irregeführten für die gute Sache zu marschieren glaubten. Allein seitdem sie den Irrtum eingesehen, finden sie sich selbst bestraft; die Verführer aber, die ihr Unglück veranlassten, sieht man frei herumgehen. Ich weiß nicht, welche Aufträge der RKommissär Müller hierin hatte; aber dass diese Anzeige richtig ist, kann ich versichern, und ebenso auch dass die meisten dieser Verurteilten nie vor einem Gericht standen, sondern nur von Müller in die 18,000 versandt wurden; darum fordern sie nun einen Richter über ihr Betragen. Da ich überzeugt bin, dass eine solche Behandlung neben den Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht bestehen kann und wir Kriegsgerichte gerade dafür niedersetzten, eine schleunige Bestrafung der Aufrührer zu bewirken, ohne sie der Willkür einzelner Kommissäre auszusetzen*), so begehre ich dass der Gegenstand dieser Bittschrift durch eine Kommission untersucht werde, um zu sehen, inwieweit diesem gerecht scheinenden Begehren entsprochen werden könne. — Kommission bewilligt; ernannt Suter, Hecht, Ösch, Egg von Ryken, Lüscher. GRProt. p. 117. — N. helv. Tagbl. II. 238, 239.

298. 21. Oktober, Bern. Der Justizminister beleuchtet den Bericht der Kontributions-Kommission (Nr. 286) und beantragt, denselben an die gg. Räte zu verweisen. Dafür legt er den Entwurf einer Botschaft vor. (Beides französisch.) 877, p. 175—181. 207—209.

299. 22. Oktober. Das Direktorium an den RStatthalter in Freiburg. „Le D. E. est informé, 1° que quelques insurgés fugitifs du Simmenthal sont cachés dans les montagnes qui séparent votre canton de l'Oberland; 2° que nombre des

*) Das Tagbl. sagt *auszuweichen,* was der Zusammenhang nicht wohl zulässt.

mêmes rebelles se trouvent à *Jaun*, où ils arrêtent et pillent les passants, et que plusieurs d'entre eux ont obtenu des passeports pour se rendre à Neufchâtel. Vous êtes chargé, citoyen préfet, de faire à ce sujet les recherches les plus exactes, de ne rien négliger pour assurer la paix publique, et en particulier de tâcher de découvrir la correspondance de ces insurgés." 877, p. 159.

300. 22. Oktober. Das Direktorium an den Kriegsminister. „Le D. E. a pris connaissance de votre rapport annonçant 1° le retour du capitaine Zurbuchen avec les trois compagnies qu'il commandait dans l'Oberland; 2° le licenciement de ces compagnies; 3° les raisons qui ont engagé le capitaine à laisser la sienne en activité dans le Siebenthal, et enfin 4° celles qui vous portent à en proposer le licenciement. Estimant avec vous que cette compagnie en activité ne rendra pas des services équivalents aux frais qu'occassionneraient son entretien et sa solde, il vous charge de donner les ordres nécessaires pour qu'elle soit licenciée dès que la foire de Zweisimmen aura eu lieu." DProt. p. 201. — 877, p. 165.

301. 22. Oktober. Das Direktorium an den RStatthalter von Oberland. „Der Kommandant Zurbuchen hat bei seiner Rückkehr aus Euerm Kanton dem D. einberichtet dass 29 flüchtige Rebellen, in den Gebirgen von Siebenthal versteckt, besonders in Jaun die Reisenden anhalten und plündern; dass die zwei Insurgentenhäupter Zabli und Zahler in Lauterbrunnen den günstigen Augenblick abwarten, sich im Kanton Wallis mit den feindlichen Truppen zu vereinigen, und dass Ihr zur Verhinderung irgend eines Überfalls von seiten dieser Tollköpfe die Komp. Zurbuchen im Siebenthal zu behalten verlanget. Obschon dem D. an der Einholung dieser Flüchtlinge und der Vereitlung ihrer allfälligen Pläne viel gelegen ist, so kann es doch in die Beibehaltung der Komp. Z. nicht willigen. Übrigens glaubt das D. diese Insurgenten nicht sehr gefährlich und in allzu geringer Anzahl, um einen planmäßigen Angriff auf die Freunde der Regierung wagen zu können. Ihr werdet nichts desto weniger kein Mittel verabsäumen, um Euch derselben, besonders aber ihrer Anführer

zu bemächtigen. Ihr könnet zu diesem Ende, wie Euch schon einmal anbefohlen worden, verhältnismäßige Belohnungen für diejenigen ausschreiben, welche Euch einen jener Staatsverbrecher lebendig gefangen (über)liefern würden, und selbst vollkommene Amn(e)stie den Deserteurs aus den Hülfstruppen versprechen, die Euch diesen Dienst leisten würden."

DProt. p. 202. — **877**, p. 167, 168. — StArch. Bern.

302. 22. Oktober, Boltigen. RStatthalter Joneli — (im Urlaub) — an das Direktorium. Der Bericht v. 11. d. müsse missverstanden worden sein ... Der Kanton sei im Frühjahr 1798, den feierlichsten Zusicherungen G. Brune's zuwider, von G. Jordi entwaffnet worden, außer den Distrikten Unterseen und Interlaken; in dem von Brienz haben es die Unterwaldner gethan. Wegen der Unruhen im letzten Frühjahr habe dann in den meisten Bezirken eine neue Entwaffnung stattgefunden. Da nun die Gemeinden laut Gesetz v. 17. Sept. (1799) die zu stellenden Rekruten, die sich auf c. 100 Mann belaufen, selbst ausrüsten müssen, so seien viele Gesuche um Auslieferung der nötigen Waffen an den RStatthalter gelangt; aber niemand habe die Rückgabe aller Gewehre begehrt. Weil nun die Verwaltungskammer keine zu verkaufen habe, so wiederhole er das Gesuch, dass für die Mannschaft der entwaffneten Gemeinden das Nötige aus dem Depot geliefert werde; den übrigen, nie entwaffneten Gemeinden könne man wohl zumuten, die Rüstung selbst zu beschaffen. Zu bemerken sei noch, dass die Mannschaft aus freiwillig Angeworbenen bestehe. **877**, p. 169—171.

303. 23. Oktober. Das Direktorium an den Kriegsminister. Infolge einer (neuen) Vorstellung des RStatthalters von Oberland, betreffend die entwaffneten Gemeinden, wird die Vollmacht erteilt, „diesen Dorfschaften die zu diesem Ende nötigen Gewehre von dem Depot derjenigen liefern zu lassen, welche ihnen auf obrigkeitlichen Befehl hin abgenommen worden sind", wobei ihnen überlassen wird, sich mit den Eigentümern derselben abzufinden. DProt. p. 291, 292. — **877**, p. 173.

304. 24. Oktober. Direktorialbeschluss: ... 1. Die Verteilung von den (!) Kosten der Insurrektion im Kanton Ober-

land, welche durch die ... (am 6. Juni) ... ernannte Kommission unternommen und vollbracht und dem Direktorium am 17. Oktober vorgelegt wurde, sei hiemit angenommen, bestätigt und ratifiziert. 2. Die Glieder jener Kommission seien beauftragt, die nötigen Maßreglen zu ergreifen, um sogleich die nach dem eingereichten Verzeichnisse repartierten Kontributionsgelder einzuziehen, wodurch (dann) die verursachten Kosten bestritten werden könnten.

DProt. p. 319, 320. — **877**, p. 211, 212.

305. 24. Oktober. Direktorialbeschluss: ... 1. Die Glieder, welche das Kriegsgericht von Oron ausmachten, sollen vor das Kantonsgericht im Oberland gezogen werden, woselbst sie für das oben erwähnte Vergehen auf ernstliche(s) Betreib(en) des öffentlichen Anklägers verfolgt werden sollen. 2. Der Kriegsminister ist beauftragt, die angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit die erwähnten Personen gerichtlich vor das obige Kantonsgericht gestellt und diesem Gerichte diejenigen Papiere mitgeteilt werden, welche zur Aufklärung der Prozedur dienen können. 3. Die Minister der Justiz und des Krieges sind zur Vollziehung des gegenwärtigen Arrêté beauftragt, jeder für sein besonderes Fach.

DProt. p. 322, 323. — **752**, p. 487 - 490.

306. 25. Oktober, Zweisimmen. Verhör mit Bartlome Zumbrunnen und dessen Frau. Ihm fällt zur Last, dass er im August 1798 den Bürgereid verweigert und andere von der Leistung abgemahnt, im folgenden Winter der Regierung mit dem Kaiser gedroht und sie *verfluchte Spitzbuben* gescholten hat, denen er keinen Pardon gäbe. Ähnliche Reden hat die Frau geführt. **877**, p. 135, 136.

307. 26. Oktober, Dir. 1. Rapport des Justizministers über die Verhöre mit dem Aufrührer Jakob Allemann von Lenk, die als unvollständig erscheinen ... 2. Beschlossen, den Beklagten nach Thun zurückführen und dort vor dem Kantonsgericht mit Beschleunigung beurteilen zu lassen ...

DProt. p. 385, 386. — **877**, p. (213, 214.) 215. 217. — StArch. Bern.

308. 26. Oktober, Freiburg. Statthalter d'Eglise an das Direktorium. Antwort auf den Befehl v. 22. d. Dem Unter-

statthalter in Greyerz seien sofort die nötigen Befehle zugegangen. Übrigens finde er unmöglich, dass die Aufrührer sich bei dieser Jahreszeit lange in den Bergrevieren aufhalten; sie werden sich also den Wohnungen nähern, in diesem Kanton oder im Oberland, und desto leichter gefasst werden können...

877, p. 237.

309. 26. Oktober, Lenk. David Schmid, Wirt an der Gemmi, der im Frühjahr zur Bestellung eines Briefes nach Wallis beredet worden und dadurch in allerlei Ungelegenheiten verfallen ist, nennt etliche Anstifter und fordert Prüfung des Hergangs, wobei er hofft, dieselben zur Entschädigung anhalten zu können.

310. 27. Oktober. Der Justizminister an Statthalter Joneli. Sendung des Gesetzes (v. 30. Juli 1799), wonach die Kriegsgerichte durch die Kantonsgerichte ersetzt werden. Ankündigung der Akten betreffend das zu beurteilende Kriegsgericht (Nr. 305), das sich auf 10. Nov. in Thun besammeln und vor dem Kantonsgericht erscheinen soll.

Am 30. zeigte der Kriegsminister die Namen an: Gessner, Real, Barthès, Knusert, Lavaux, Sytz, Wydler, Corrodi.

311. 31. Oktober, Bellegarde (Jaun). Agent Buchs an den Unterstatthalter von Greyerz. Antwort auf dessen Weisung v. 27. d. betreffend Oberländer Rebellen. „Je crois être assez instruit pour pouvoir vous assurer qu'il n'y a aucun de ces rebelles dans la commune; qu'il est très certain que personne n'a été arrêté ni pillé dans le territoire de Bellegarde, et que les autorités n'ont délivré à qui que ce soit aucun passeport.“ Indessen werden im stillen weitere Nachfragen geschehen, etc. 877, p. 281 (Kopie).

Erst am 14. Nov. von dem UStatthalter dem RStatth. zugefertigt, von diesem am 15. an das Direktorium versandt, mit einem resümierenden Begleitschreiben (p. 277, 278).

312. Oktober? Zusammenstellung der Forderungen für Kosten des Aufruhrs, nach Distrikten und Gemeinden geordnet; (ein Heft von 24 Seiten). Total Kronen 23,778. 9 Btz. = Franken (Frk., a. W.) 59,445. 9 Btz.

Am 27. Jan. 1800 bezeugte Leonhard Meister für die Direktorialkanzlei den Eingang des General-Etat der Kriegskosten nebst Belegen.

313. 2. November, Dir. Vorlage der Rechnung über die Auslagen der Kontributions-Kommission, die sich auf Frk. 1801. 11. 6 summieren. Davon sind Frk. 1350. 5. 6 bezahlt. Die aufgeworfenen Fragen über einen Posten von Frk. 240 und eine Quittung von Kommissär Müller werden dem Minister des Innern zur Erledigung überwiesen.

DProt. p. 49, 50. — **877**, p. 247.

314. 2. November. DBeschluss. „Das VD., nach Anhörung des Berichts von seinem Justizminister über die aufgenommenen Verhöre gegen den B. Christian Siegfried und sein Weib Anna S. von Lenk, im Kanton Oberland, welche beschuldiget worden, dass sie durch Reden die Bürger gegen die Regierung aufgehetzt und sich gegen den Pfarrer beleidigende Worte erlaubt haben; in Erwägung, dass die von ihnen angeführten Umstände, kraft (!) welcher sie wegen obigen Vergehungen bereits sollen gestraft worden sein, und dass sie sich hernach untadelhaft aufgeführt haben, [v]erwahret werden müssen, beschließt: 1. Die oben erwähnten Personen, Christian Siegfried und sein Weib, sollen nach Thun zurückgeführt werden. 2. Der RStatthalter des Kantons Oberland ist beauftragt, ungesäumt die von ihnen in ihrem Verhör vorgebrachten Thatsachen zu untersuchen. 3. Wofern sich (dar)-aus . . . ergiebt, dass die Thatsachen von früherm Datum sind und bereits darüber vor Gericht abgesprochen worden, und ihnen auch keine neuern Vergehungen können zur Last gelegt werden, so soll er sie sogleich auf freien Fuß stellen. Widrigenfalls aber soll man sie vor das Kantonsgericht ziehen, welches gegen sie nach den Gesetzen verfahren soll.“ 4. Auftrag an den Minister.

DProt. p. 41, 42. — **877**, p. (241, 242.) 243—245. — StArch. Bern.

315. 5. November. Das Direktorium an den Kriegsminister. „Schon am 3. Okt. gab Euch das D. den Auftrag, den B. Christen Germann (Gehrmann?) aus dem Distrikte Frutigen, der von Thun hieher ins Gefängnis gebracht (worden) und als ein Greis von 62 Jahren in misslichen Gesundheitsumständen ohne Linderung schmachtet, zu dem RStatthalter von Bern bringen zu lassen und ihn da einem Verhör zu

unterziehen. Auffallend muß es allerdings (daher?) dem D. sein, seine gegebene Ordre bis jetzt nicht befolgt zu sehen und den Unglücklichen nach sieben im Kerker verlebten Wochen unverhört zu wissen. Ihr erhaltet demnach heute beiliegende Vorstellung der (2) Töchter des Christen G. und den wiederholten Auftrag, die nötige Untersuchung über denselben anzustellen (und) das Resultat sowohl als die betreffs seiner zu nehmenden Maßregeln einzuberichten." — (Vgl. Nr. 317.) DProt. p. 143. — **877**, p. 249.

316. 7. November, Dir. Verhandlung über einen Bericht des RStatthalters von Oberland betreffend weitere Polizeimaßregeln und die zu erlassenden Signalements, wobei vorgestellt wird, dass diese auch in den Kantonen Bern, Freiburg, Leman, Wallis, Waldstätten und Luzern verbreitet werden sollten. Die Publikation soll der Justizminister besorgen. — (Vgl. Nr. 318.) DProt. p. 216. — **877**, p. 255, 256. 259.

317. 9. November, Dir. Vorlage eines Verhörs mit Chr. Gehrmann, das durch Geschäftsüberhäufung des RStatthalters von Bern verzögert worden, daher durch den Unterstatthalter vorgenommen werden mußte. G. soll jetzt nach Thun gesandt und dort bis zur Erledigung der Sache in Haft behalten werden. DProt. p. 292, 293. — **877**, p. 261—263. 265.

Ein vom 9. Nov. datiertes Verhör liegt im Kantonsarchiv Bern.

318. 12. November, Bern. I. Signalements über die theils in der Nacht vom 14. auf den 15. July aus dem Schlosse zu Oron entflohenen, theils noch niemals arretierten sechs Haupträdelsführer von der im April jüngsthin im Kanton Oberland ausgebrochenen Insurrektion.

1. Johannes Fischer von Merlingen, Gemeine Sigriswyl, Distrikt Thun, gewesener Munizipalpräsident, bey 50 Jahr alt, ohngefehr 6 ehmalige Bernschuh 1 Zoll hoch, hat ein etwas langes mageres Angesicht, rothe Baken, länglichte gebogne Nase, ziemlich großen Mund, blaue Augen, schwarze dünne Haare, schwarze Augenbraunen und Bart, geht gebogen einher, den Kopf auf die eine Seite geneigt, lächelt und macht immer Bewegungen mit dem Kopfe während dem Reden, trug

gewöhnlich einen blauen langen Rok mit gleichen Knöpfen und Spizhosen von gleicher Farbe, spricht nach dasiger Mundart.

2. Jakob Lörtscher von Spiez aus dem Städtli, 36 Jahr alt, hat schwarze Haare, Bart und Augenbraunen, ein mageres braunlichtes Angesicht, ist ohngefehr 5 und ein halb Bernerschuh hoch.

3. Michael Bühler von Oberwyl, wohnhaft zu Zweysimmen im Canton Oberland, 45 Jahr alt, ohngefehr 5 Fuß 5 Zoll hoch, hat kastanienbraune Haare, eine dicke Nase, graue Augen und krumme Beine, trägt einen grauen Rok, blaue Hosen, eine gelb und blau gestreifte Weste und einen dreyeckigten Hut.

4. Johannes Zabli von Boltigen, 49 Jahr alt, 6 (?) Fuß 6 Zoll hoch, besezter Statur, hat ein rundes Angesicht, schwarze Haare, graue Augen, dicke Nase, einen mittelmäßigen Mund; trägt einen blauen Ueberrok mit großen weißen Knöpfen, schwarze Lederhosen, weiß und schwarze Weste, weiße Strümpfe und einen dreyeckichten Hut.

5. Christian Zahler von Zweysimmen, ist 5 Schuh 6 Zoll hoch, 36 Jahr alt, ein schöner und wohlgebauter Mann, hat blaue Augen, große Nase, einen kleinen Mund, und hat übrigens ein sanftes und gutes Aussehen; trägt einen schaffarbenen Rok, graue Hosen und Westen, weiße Strümpfe und einen dreyekichten Hut.

6. Johannes Büschlen aus Adelboden, vor seiner Flucht in der Kirchhöre Zweysimmen, Distrikt Obersimmenthal, wohnhaft, mag 5 Schuh etlich Zoll hoch und bey 40 Jahr alt seyn, hat mehr roth als offene (?) Haare, Augbraunen und Bart, lächelnde Augen, mittelmäßige Nase und Mund, redt deutsch mit Frutiger Aussprach, ist überhaupt ein Mann von wohlgebildetem Körper.

7. Isaak Martig, gewesener Lieutenant von ermeldtem Zweysimmen, 50 bis 55 Jahr alt, ohngefehr 5 Schuh 4 Zoll französisch Maß hoch, schwarze glatte Haare, bleichen mageren runden Angesichts, spizer Nase und Kinn, redet mit einer leisen mehr weiblichen als männlichen Stimme, redet den feinern Simmenthaler-Dialekt, geht ziemlich gerade einher,

trug vor seiner Entweichung meistens einen blauen Rok, ist überhaupt ein Mann von wohlgebildetem Körper.

II. Das Vollziehungs-Direktorium, benachrichtiget dass diese Insurgenten noch immer fortfahren die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu untergraben und sich mit mörderischen Anschlägen gegen Beamte und gute Bürger zu beschäftigen, deren Ausführung ihrem Ausbruch nahe waren, hat in Beherzigung, dass ihm durch die Constitution die Handhabung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit und die Sorgfalt für das Leben und Eigenthum der guten Bürger übertragen ist, beschlossen: Jede(r) der den eint- oder andern von diesen noch flüchtigen, hier signalisierten Rebellen-Chefs gefänglich in die Hände des Regierungs-Statthalters überliefern wird, erhaltet eine Belohnung von 400 Schweizerfranken. Derjenige welcher den Aufenthalt eines oder mehrerer von diesen signalisierten Rebellen so bestimmt anzeigen wird, dass sie können arretiert werden, erhaltet von jedem (!) eine Belohnung von 200 Schweizerfranken. Jeder hingegen der einen der signalisierten Rebellen-Chefs beherbergen oder vorsezlich seinen ihm bekannten Aufenthalt verhelen wird, soll als Mitschuldiger nach der Vorschrift des helvetischen peinlichen Gesetzes beurtheilt werden. (Plakat.)

319. 12. November, Bern. Edictal-Citation. Das Vollziehungs-Direktorium hat die sichere Anzeige erhalten, dass die hienach beschriebenen Insurgenten seit der im Frühling letzthin ausgebrochenen Insurrektion noch immer flüchtig und unbeurtheilt seyen, nämlich:

Aus dem Distrikt Interlaken:

Christian Balmer, von Wilderswyl.

Aus dem Distrikt Aeschi,
Gemeinde Spiez:

Johannes Wolf, Christians Sohn.
Johannes Theiler, Josts Sohn, an der Richti.
Johannes Höfli, in der Riedern.
Christian Höfli, sein Bruder.
Jakob Bischof, Schulmeister.

Johannes und Christian Bischof, von Faulensee.
David Lörtscher.

Gemeinde Reichenbach:

Antoni Stubi, gewesener Munizipalbeamter.

Aus dem Distrikt Frutigen:

Melchior zur Brügg.
Christian Gerber.
Abraham Trommer, Alt-Oberlandhauswirth.
Johannes Wäfler.
Johannes Bircher, Uhrenmacher.
Christian Germann.
Gilgian Allenbach.

Aus dem Distrikt Niedersimmenthal:

Johannes Stuki, von Diemtigen.
David Andrist, von Oberwyl.
Michael Hiltbrand und
David Hiltbrand.

Aus dem Distrikt Obersimmenthal,
Gemeinde Zweisimmen:

Peter Buhri.
Christian Ziörien.
Barthlome zum Brunnen, Schlossers Sohn.
Johannes Zahler.
Peter Eggen, als Hauptmann.

Gemeinde Boltigen:

Jakob Bühler, Barthlomes Sohn.
Johannes Bühler, Sattler.

Deswegen werden sämtlich hievor beschriebene, welche sich der richterlichen Untersuchung ihres Verbrechens durch ihre Flucht bisdahin entzogen haben, hierdurch edictaliter vorgeladen, sich innert Monatsfrist, von der Bekanntmachung dieser Edictal-Citation an gerechnet, vor ihrem Distriktsstatthalter zu stellen, der ihnen dann den zu ihrer Beurtheilung gesetzten competenten Richter anzeigen wird, vor welchem sie ihre allfällig zu haben vermeinende Rechtfertigungen anzubringen haben, mit der beigefügten Erklärung, dass von

dieser Zeit an die constituirten Tribunale die Ausbleibenden per Contumaciam verurtheilen werden.

Jedermann wird hierdurch nachdrüklichst gewarnet, diesen vorgeladenen Flüchtlingen weder Unterschlauf zu geben, noch vorsezlich die Oerter ihres Aufenthalts zu verhehlen.

Der oder diejenigen, welche sich dergleichen Vergehen zu Schulden kommen ließen, würden als Mitschuldige nach Inhalt des peinlichen Gesezbuchs bestraft werden. (Plakat.)

320. 13. November, Bern. Vor dem Direktorium berichtet der Kriegsminister, dass Chr. Gehrmann entlassen und nach Thun gewiesen worden, wo er einstweilen auf Bürgschaft hin bleiben soll; diese übernimmt Abraham Schranz von Adelboden. G. versichert unschuldig zu sein.

877, p. 283, 284.

Entsprechende Weisung gab der Minister dem Statth. Joneli am 15. Nov. Vgl. Nr. 317.

321. 14. November. DBeschluss. „Das VD., nach angehörter Ablesung einer Bittschrift des Bürger(s) David T(e)uscher von Därstetten, Distrikt Nieder-Simmenthal, Kanton Oberland, mit dem Ansuchen um Abänderung oder Nachlass der von dem Distriktsgericht gegen seine Frau verhängte(n) Strafe, die den Abzug der Eliten zu hindern versucht hatte; in Betrachtung der unterm 19. Okt. 1799 von dem Gerichte ausgesprochenen Sentenz, wie auch in Betrachtung des beigefü(g)ten Artikels über die Erklärung von der Schwangerschaft der Bürgerin T(e)uscher; nach hierüber angehörtem Berichte seines Justizministers, beschließt: 1. Die Vollziehung des oben erwähnten Urteilspruches gegen die B. Anna Stoll, Ehegenossin des B. David T(e)uscher von Därstetten, soll bis nach ihrer Niederkunft verschoben werden, wofern sie nämlich von Sachkundigen eine Erklärung vorweisen kann, kraft welcher der Zustand ihrer Schwangerschaft bezeugt wird, und wofern sie überdies L. 400 zur Verbürgung ausstellt (!), dass sie .. auf jede Vorladung erscheinen werde. 2. Nach dem Verlaufe ihrer Wochenzeit soll sie nach Thun geführt werden, um daselbst zur Vollziehung der Sentenz ...

ihre Strafe aus(zu)stehen." (3.) Vollziehungsauftrag an den Justizminister. — (Auch französisch eingetragen.)

DProt. p. 428—430. — **877**, p. (267, 268.) 269, 270. 271.

322. 16. November. DBeschluss infolge Berichts des Justizministers über den Fall des Peter Wälti von Lenk, der durch Kdt. Zurbuchen verhaftet und nach Bern geliefert worden ist. 1. W. ist sofort nach Thun zu führen. 2. Der RStatthalter von Oberland ist ermächtigt, ihn freizulassen. falls keine bestimmtere Anzeige gegen ihn vorliegt. 3. Auftrag an den Minister.

DProt. p. 479, 480. — **877**, p. (273, 274.) 275, 276.

Verhör v. 14. Nov. im Staatsarchiv Bern.

323. 16. November, Oron. Gebrüder Pache, Traiteurs, bitten um Zahlung ihrer Vorschüsse für den Unterhalt der in O. verhafteten Oberländer und Walliser, im Betrag von Frk. 2955. An den Minister des Innern zur Begutachtung verwiesen.

Die Erledigung verzögerte sich bis Herbst 1800.

324. 19. November, Zweisimmen. Statth. Im Obersteg an Statth. Joneli. Bericht dass Peter Tritten, den das Direktorium vor das Distriktsgericht gewiesen, sich in dem Sinne verteidige, er habe mit seinen Worten nicht die und die, sondern andere Leute treffen wollen. Die sechs Wochen Verweisung, die ihm auferlegt worden, wolle er mit 7½ ℔ ablösen.

325. 19. November, Bern. Der Justizminister rapportiert über Joseph Ortlieb aus dem Schwarzwald, der an den Oberländer Unruhen teilgenommen hat. Er wird an das dortige Kantonsgericht gewiesen. DProt. p. 20, 21. — **877**, p. 285. 287. 289.

Am 23. Nov. wurde O. von UStatth. Caderas in Bern nach Thun gesandt.

326. 20. November, Dir. Abraham von Grünigen, von Saanen, bittet um Erlass der ihm auferlegten Aufruhrbuße (275 Frk.). Tagesordnung. DProt. p. 42, 43. — **877**, p. 291. 293.

327. (c. 20. Nov.) Der als öffentlicher Ankläger des Kriegsgerichts bestellte D. Tschabold konstatiert, dass ein

Anklageakt fehlt, dass auch gesetzliche Anhaltspunkte zur Beurteilung mangeln, indem das gerügte Vergehen im Strafgesetz nicht erwähnt ist. Nach der ministeriellen Instruktion vom 19. Okt. vermutet er, dass die vorausgesetzten Delikte blos der korrektionellen Polizei anheimfallen, und sucht hierüber einen Entscheid nach.

328. 23. November. DBeschluss über Peter Zbären (?) von Lenk . . . „1. Das Distriktsgericht in dessen Bezirk . . . P. Zb. die (ihm zur Last gelegten) gegenrevolutionären Reden geführt haben soll, soll diese Sache untersuchen und darüber in Form und Weise der zurechtweisenden Polizei absprechen. 2. Mittlerweile soll P. Z. unter Bürgschaft in Freiheit gesetzt werden mit der Verpflichtung, dass er sich zu jeder Zeit auf erhaltene Vorladung vor dem gehörigen Gerichte stelle.“ 3. Vollziehungsauftrag an den Justizminister.

DProt. p. 127, 128. — **877**, p. (295, 296.) 297. 299.

Z. war von Zurbuchen verhaftet und nach Bern geliefert worden.

329. 23. November. Der UStatthalter von Saanen an die Verwaltungskammer. Anzeige dass an die Kontribution der Insurgenten (466 Kronen = 1165 Frk. a. W.) erst 50 Kr. = 125 Frk. bezahlt worden und der Rest nicht leicht erhältlich sei. Er anerbietet, den Fehlbetrag selbst zu bezahlen, aber mit Abrechnung seines Gehalts (880 Frk.), so dass noch 160 Frk. zu entrichten wären. Ginge dies nicht an, so begehrt er eine Gehaltszahlung, um die Dürftigen unterstützen zu können, und stellt vor, dass man die Schuldner wohl betreiben, Pfänder nehmen und schätzen, aber kein Geld zum Kaufen (derselben) finden könne.

330. 25. Nov. (4. Frimaire), Basel. Bened. Floride Dobler, Chef der 6. Halbbrigade der Hülfstruppen, an Statth. Joneli. Klage über untauglichen Ersatz für entlassene Soldaten: zerlumpte liederliche Leute, etc.

Gute „Ware“ liess sich unter damaligen Umständen eben nicht leicht bekommen.

331. 30. November. Das Direktorium an die Repräsentanten Karlen und Fischer, zur Antwort auf ihren Schluss-

bericht ... „Sehr zufrieden mit dem Eifer und der redlichen Genauigkeit, womit ihr das übernommene Revisionsgeschäft im Kanton Oberland betrieben und vollendet habt, glaubt sich das D. verpflichtet, euch, die ihr jetzt in die Mitte der gg. Räte zurückberufen seid, den Dank zuzusichern, dessen ihr euch um die Regierung verdient gemacht (!) habt. Zugleich bezeugt euch das D. seinen Beifall über die von euch genommene Maßregel, nach welcher ihr den Distriktsstatthalter Reber zu Diemtigen bevollmächtiget (habt), die einkommenden Gelder zu beziehen.“ DProt. p. 306, 307. — **877**, p. (303, 304.) 307.

332. (? Nov. Dez.) Bittschrift der mit Kontribution belegten Bürger von *Wimmis* an das Direktorium ... „Es ist bekannt, dass vor jenem tumult(u)arischen Samstag (13. April) des leidigen Vorfalls bei dem Gwatt sich in hiesiger Gemeind W. keine gefährliche Auflehnung geäußert habe. Erst morgens an eben diesem Samstag kame von Rychenbach die Nachricht an, (es) wären fränkische Exekutionstruppen wegen der eingeschriebenen jungen Mannschaft in nahem Anmarsch. Man wiese die Sache aber noch zur stillen Ruhe. Längst(ens) eine halbe Stunde nachher kamen 2 gemeine Männer von Spiez in hiesiger Dorfschaft W. ylends mit der Nachricht an, die fränkischen Truppen stehen zum Teil wirklich in dem Bezirk Spiez und nehmen allda die junge Mannschaft gebunden und gefangen fort, u. dgl.; man solle ihnen gleich ander(n), wirklich im Anmarsch stehenden Gemeinden um Gottes willen zu Hilf kommen, und dieses bewirkte in hiesiger Dorfschaft so viel, dass der Zug einstweilen nicht zu hin(d)ern ware, ohne welches man hier würde still geblieben und nicht in den unglücklichen Fall gekommen sein. Allein die Mannschaft kehrte gleichen Tags mit gefühlter Reue zurück, dass bei nachherigen Folgen sich in dieser Gemeind niemand mehr zu dergleichen Fällen hätte anschließen lassen, und von da an herrschete Ruhe und Stille; man erkennte den Fehler und erteilte über alles den möglichen Bericht. — Nun finden sich unter den[en] mit der eingeteilten Kontribution der 1368 Frk. belegten Bürgern in hiesiger Gemeinde 20, die bisanhin wirklich aus dem Armengut besteuret worden; 51 sind auch so arm, die (!)

blos allein aus dem täglichen, jetzt auch geringen Verdienst ihre Haushaltungen ohne Unterstützung käumerlich durchzubringen wissen, von welchen allen gewiss nichts zu erholen wäre; 26 haben zwar noch blos aus ihrem kleinen Vermögen zu leben, wüssten aber die Auflage der Kontribution ohnmöglich anders aufzubringen, als bei herrschendem Geldmangel von ihrem zur Unterhaltung sonst unentbehrlichen Vieh, Hausgerätschaften und Lebensmitteln weit unter dem wahren Wert zu verkaufen und mittelst dessen auch in Not und Mangel zu fallen; 11 andere, wenn sie schon noch einige Mittel besitzen, werden dermal bei so überhäuft zunehmenden armen Heuschenden von allen Orten her belästiget, dass sie endlich auch nicht mehr allem vorzustehen wissen; 5 auch belegten Bemittelten würde gewiss noch ein harter Schlag auffallen, wenn sie für so viele in diesem Fehler stehende arme Bürger haften müßten, weilen sie ohnedem zum Unterhalt so häufig zunehmender armen Familien mit Auflagen beladen sind. Zudem ist die Dorfschaft Wimmis, in starkem Unterscheid gegen andere Gemeinden hiesiger Gegenden, die Zeit von 15 Wochen mit Einquartierungen belegt worden, welche sie auch ganz unklagbar*) besorget hat.“ Hienach lebe man der Zuversicht, dass die Regierung so viel irgend möglich nachlassen werde. 877, p. 325–328.

Datum und Unterschrift fehlen; zudem ist nicht bemerkt, an welchem Tage dieses Petitum der Behörde vorgelegt wurde. — Hiebei soll eine ähnliche, ebenfalls weitläufige Bittschrift von Sam. Hutzli in Zweisimmen erwähnt sein (ebd. p. 331—335).

333. 3. Dezember. Das Direktorium an die Verwaltungskammer von Oberland. „Auf eure Zuschrift v. 2. d. M. betreff(s) der Bezahlung der durch die Insurrektion euers Kantons veranlassten Unkosten eröffnet euch das D. dass die Kontributionen welche den Insurgenten auferlegt worden sind und nun eingetrieben werden sollen, hauptsächlich zur Berichtigung jener Staatsschulden bestimmt sind. Diese Gelder aber können euch keineswegs zur Tilgung jener Schulden überliefert werden, bis ihr einen allgemeinen Etat der In-

---

*) D. h.: ohne sich (über die Last) zu beklagen.

surrektions-Unkosten, von den nötigen Akten unterstützt, die noch zu berichtigen sind, dem D. zur Prüfung eingesandt haben werdet.“ DProt. p. 363. — **877**, p. (309, 310.) 313.

Die VK. hatte angefragt, ob sie selbst die gestellten Forderungen bereinigen (z. T. reduzieren) solle, oder für dieses Geschäft eine andere Behörde bestimmt werde.

334. 11. Dezember, Dir. Isaak Martig giebt in einer Bittschrift Auskunft über seinen Anteil an den Unruhen im Kt. Oberland. Dieselbe wird dem Justizminister zur Prüfung überwiesen. DProt. p. 664. — **877**, p. 315—321.

Am 21. erfolgte das Gutachten des Ministers; diesem zufolge wurde die Petition ad acta gelegt.

335. 18. Dezember. Petition der Gemeinden *Äschi* und *Reichenbach* um Erlass der Aufruhrkontributionen . . .

777, p. 443—445.

Äschi sollte Frk. 5417 1/2, Reichenbach Frk. 6579. 16 s. entrichten. — Am 23. ging das Direktorium über das Gesuch zur Tagesordnung; die Anzeige davon hatte der Kriegsminister zu machen, mit Begründung des Entscheids; (DProt. p. 364, 365).

336. 19. Dezember. Das Direktorium an Senator Karlen. „Die Bürgerin Anna Wampfler, Ehefrau des flüchtigen Insurgenten Johannes Stucki von Oy, die sämtlichen Kontributionspflichtigen von Wimmis und Samuel Kutli von Zweisimmen haben ein Gesuch bei dem D. eingereicht, um von der Kontribution ausgenommen zu werden, welche den Insurgenten des Kantons Oberland zur Bestreitung der Insurrektionskosten auferlegt worden ist. Das Interesse der Republik verbietet dem D., in das Begehren dieser Individuen einzutreten; deswegen ist es darüber zur Tagesordnung geschritten. Es ladet Euch ein, . . dieses den Bittstellern anzuzeigen mit der Einladung, sich geduldig in die Verordnung des D. zu fügen.“

DProt. p. (295.) 296. — **877**, p. 339.

Die Bittschrift für A. W. liegt in Bd. 877, p. 323, 324 vor.

337. 21. Dezember. Das Direktorium an den RStatthalter von Oberland. „Auf die in Euerer Zuschrift v. 20 d. eingeschickte Petition des Bürgers Zwahlen von Boltigen um Entschädigung wegen einer bei der Insurrektion im letzten

Frühjahr vorgefallenen Plünderung seines Hauses eröffnet Euch das D., dass um so weniger von Entschädigung die Rede sein kann, da es nur allzu wahrscheinlich ist, dass der B. Zwahlen nicht ohne Anteil an jener Insurrektion geblieben war.“ DProt. p. 353, 354. — **877**, p. 353.

Es liegt eine Schatzung vor, die aber der RStatthalter übertrieben fand; auch sonst äußerte er sich in seinem Begleitschreiben behutsam; (Bd. 877, p. 341—345. 349. 351).

338. 28. Dezember, Dir. Senator Karlen legt ein Gesuch einer Anzahl Bürger von Erlenbach und Diemtigen ein, die im Frühjahr neun Tage lang gegen die Rebellen gedient haben und dafür einige Entschädigung wünschen. An den Kriegsminister zur Prüfung etc. — (Vgl. Nr. 341.)
DProt. p. 522, 523. — **877**, p. 355.

339. 31. Dezember, Dir. Der Kriegsminister giebt Bericht über einen Rekruten Tschabold in der sechsten Halbbrigade, der desertiert ist, sich jetzt in Frankreich befindet und die Entlassung begehrt. Diese wird bewilligt.
DProt. p. 589, 590.

340. 1800, 2. Januar. DBeschluss betreffend Barth. Zumbrunnen von Zweisimmen und dessen Ehefrau, die s. Z. von Kdt. Zurbuchen verhaftet worden ... 1. „Obiger Barth. Z. und seine Frau Elisabeth Brunner sollen unter hinlänglicher Bürgschaftleistung und Angelobung, auf die erste Vorladung des gehörigen Gerichts zu erscheinen, der Gefangenschaft entlassen werden. 2. Die gegen sie eingebrachte Klage ist dem Bezirksgericht, hinter welchem sie angesessen sind, zur Untersuchung und Beurteilung zugewiesen.“ 3. Auftrag an den Justizminister. — (Es handelte sich um „propos inciviques“.)
DProt. p. 619, 620. — **877**, p. (357—359.) 361.

Am 29. Dez. hatte UStatth. Imobersteg dem Statth. Joneli eine Bittschrift von Verwandten eingesandt, dass die Verhafteten verhört und bestraft oder freigelassen würden.

341. 2. Januar. Das Direktorium an den Kriegsminister. „Vous avez communiqué au Directoire dans sa séance de ce jour la demande des capitaines des 5 compagnies du canton d'Oberland employées le printemps passé, qui réclament une

indemnité pour les jours pendant lesquels ils ont été occupés à payer à leurs soldats dispersés dans divers districts la solde qui leur était due et à leur faire rendre les armes qu'ils tenaient de la Nation. Ce travail, pour lequel une indemnité est demandée, étant une suite du service actif que ces capitaines ont fait et pour lequel ils ont été payés, le D. E. n'estime pas qu'une indemnité leur soit due, les conséquences qui en résulteraient pouvant d'ailleurs être trop grandes. C'est ce que vous êtes chargé de faire connaître aux pétitionnaires, en leur adressant de la part du Gouvernement des remerciements pour les peines qu'ils se sont données, afin d'éviter aux soldats le soin et les frais d'un voyage et empêcher le mécontentement qui en serait résulté." DProt. p. 626, 627.

342. 6. Januar, Dir. Es liegen zwei Petitionen der Gemeinden Spiez und Därstetten vor, die sich für Nachlass der ihnen auferlegten Bußen verwenden; ferner eine Fürsprache der Gemeinde Erlenbach zur Erleichterung der Buße von M. Andrist. Alle zusammen werden an den Senator Karlen zur Begutachtung gewiesen. DProt. p. 710, 711. — 877, p. 363.

343. 17. Januar, VA.*) Der Präsident zeigt an, dass eine Deputation der Repräsentanten vom Kanton Oberland dringend Erlass der (Straf-)Steuern, event. um eine „billigere" Verteilung derselben und Erleichterung des Kantons empfohlen haben. Es wird jetzt nicht darauf eingetreten, sondern der Beschluss der Räte in betreff der Amnestie und das bestellte Gutachten von Senator Karlen abgewartet. VRProt. p. 229, 230.

344. 28. Januar. Der Vollziehungs-Ausschuss an den Minister des Innern. Mitteilung einer Zuschrift von B. Emanuel Fellenberg im Wylhof (sp. Hofwyl), welche beantrage, die im letzten Frühjahr wegen Aufruhr verurteilten Oberländer zu amnestieren und sogar zu entschädigen. Dem B. Fellenberg

---

*) Am 7. Januar war das *Direktorium* aufgelöst worden, wobei drei Mitglieder — Laharpe, Oberlin, Secretan — aus der Regierung beseitigt wurden; die neue Behörde, die aus *sieben* Mitgliedern bestand, erhielt den Namen *Vollziehungs-Ausschuss*, was in Abkürzung mit VA. gegeben wird.

sei zu eröffnen, dass bereits ein Vorschlag für eine allgemeine Amnestie bei den gg. Räten liege und vor deren Entscheid darüber keine besondere Maßregel ergriffen werden könne.
VRProt. p. 526, 527. — **877**, p. 369.

345. 28. Januar, VA. Die Verwaltungskammer von Oberland sendet die Rechnung über die Kosten der vorjährigen Unruhen ein und wünscht, dass dieselbe beförderlich geprüft und die ermittelte Summe, Frk. 61,924. 1 Btz., bezahlt werde. Mit der Prüfung und Begutachtung der Vorlage wird Finsler betraut. VRProt. p. 530. — **877**, p. (371. 373.)

Die Rechnung liegt nicht bei den Akten.

346. 7. Februar, VA. Die Gemeinde Grindelwald bittet schriftlich um Erlass der Aufruhrkosten, indem sie ihre Unschuld zu erweisen sucht. An Sen. Karlen zur Prüfung etc.
VRProt.. p. 127. — **877**, p. 379.

347. 11. Februar. Der Vollziehungs-Ausschuss an den Kriegsminister. „La Commission exécutive, adoptant votre proposition de ce jour, vous autorise à faire payer de l'argent provenant de la contribution des insurgés du canton d'Oberland, 1° aux deux compagnies d'Erlenbach et de Diemtiguen qui ont été neuf jours en activité sans avoir reçu ni vivres ni paye, la somme de L. 721. 16 (s.?), qui leur est due; 2° le compte du Conseil de guerre qui a jugé les insurgés de ce canton, montant à L. 674. 7 s. 6 d.*).
VRProt. p. 224, 225. — **877**, p. (381.) 383.

348. 28. Februar, Bern. Beschluss der gg. Räte: *Amnestiegesetz* für politische Vergehen seit Januar 1798; gültig mit Ausnahme der Häupter und Anstifter von Verschwörungen gegen die helvetische Republik und der Personen, die in fremdem Sold gegen dieselbe Oberoffizierstellen bekleidet hatten; mit umständlichen Bedingnissen für die Anwendung des Erlasses, (welche geraume Zeit zur Durchführung erforderte).

---

*) Missbräuchlich wird die alte Bezeichnung der Bruchteile des Frankens vielfach angewendet. (Die alte Einteilung war: 1 ℔ = 20 ß (s. d. h. Schilling); 1 ß = 12 d. (Pfenning resp. Heller); die neue: 1 Frk. = 10 Btz. = 100 Rp.

349. 25. März, VA. Der Kriegsminister beleuchtet die Klage von Barth. Knubel von St. Stephan, dass ihm von Soldaten der Komp. Zurbuchen bei der Haussuchung zwei Uhren und andere Effekten entwendet worden; er bemerkt, die Zeugenaussagen lauten unbestimmt, und beantragt, den Kläger auf den Rechtsweg zu verweisen. Bescheid entsprechend . . . VRProt. p. 152, 153. — **877**, p. (385, 386.) 387.

350 a. 29. März, VA. Wegen Anzeichen von Unruhe im Kanton Oberland wird . . . verfügt, dass die 4 Kompagnien, die in Solothurn stehen, sich ins Oberland begeben und von dort aus eine Verbindung mit den andern helvetischen Truppen im Wallis herstellen sollen. VRProt. p. 258.

350 b. 1. April, VA. Der Vorschlag des Kriegsministers für die Verteilung der vier in den Kanton Oberland zu verlegenden Kompagnien wird genehmigt; es sollen demgemäß besetzt werden die Gemeinden Thun, Spiez, Merligen, Därstetten, Oberwyl und die Agentschaft Gsteig bei Interlaken.
VRProt. p. 305.

351. 8. April, Thun. Statthalter Joneli*) an den Vollziehungsausschuss. Einsendung einer Petition von Wirt Üeltschi in Erlenbach und Empfehlung einer baldigen „Erörterung“ (Prüfung, Sichtung, Ermäßigung?) der Aufruhrkosten, da durch längere Zögerung manche Unschuldige leiden müßten.
877, p. 391.

Am 10. ad acta gewiesen.

352. 10. Mai, Bern. Beschluss des Vollziehungsausschusses betreffend Erleichterung der Bußen und Erledigung der eingereichten Entschädnisgesuche. Text folgt hier:

Der Vollziehungs-Rat hat das von der Verwaltungskammer des Kantons Oberland aufgenommene Verzeichnis der von der Insurrektion im Frühjahr 1799 herrührenden Kosten- und Schadenberechnungen sorgfältig eingesehen und geprüft und hat hierauf, in Erwägung, dass sich unter diesen auf L. 61,924. 1 Btz. 2½ Rp. ansteigenden Berechnungen beträchtliche For-

---

*) Am 1. hatte J. auf ein bestimmtes Gesuch um baldige Entlassung dieselbe erhalten, blieb aber noch einige Zeit im Amte. Sein Nachfolger, Rud. Fischer, trat indes bald die Stelle an.

derungen finden, welche der Staat selbsten an die damaligen Insurgenten zu machen hat; dass ferner unter den durch Gemeinden und Privatpersonen eingegebenen Conti sich sehr viele unzuläßige und übertriebene Forderungen eingeschlichen haben; in Erwägung, dass die den Insurgenten aufgelegte Geldbuße von L. 63,312. 10 s. den Betrag der übrig bleibenden gerechten und billigen Forderungen beträchtlich übersteigt, und dass es nicht in den Gesinnungen der helvetischen Regierung liege, den irregeführten, seither aber zu ihrer Pflicht zurückgekehrten und derselben treu gebliebenen Gemeinden und einzelnen Bürgern unnötige Lasten aufzulegen, dass es aber dagegen ebenso gerecht sei, diejenigen Bürger schadlos zu halten, welche um der Verirrungen anderer willen in Kosten und Schaden gebracht worden sind; in Erwägung des Amn(e)stie-Gesetzes vom 28. Februar und (namentlich) dessen 16., 17. und 18. Artikel(s), beschlossen:

1. Die Geldbuße, welche verschiedenen Gemeinden und einzelnen Bürgern im Kanton Oberland infolge einer dorten im Frühjahr 1799 ausgebrochenen Insurrektion auferlegt worden ist, wird um 3/5 und folglich auf die Summe von L. 25,325 heruntergesetzt.

2. Diejenigen Gemeinden und Partikularen, welche um diese Geldbuße angelegt worden sind, sollen ihren betreffenden verminderten Anteil in Zeit von vier Wochen nach Publikation dieses Beschlusses in die Hände der Verwaltungskammer des Kantons Oberland entrichten.

3. Diejenigen, welche sich wider Verhoffen mit diesem beträchtlichen Nachlass nicht begnügen oder denselben (! ihren Anteil?) in der angesetzten Zeitfrist nicht bezahlen würden, sollen die durch den gegenwärtigen Beschluss bewilligte Verminderung nicht zu genießen haben, sondern die ihnen auferlegte Buße ganz bezahlen und nach Verfluss angezeigter vier Wochen darum ohne Schonung betrieben werden.

4. Der Staat thut auf die Wiedererstattung aller von ihm gemachten und in das aufgenommene Kostenverzeichnis eingerückten Auslagen und Lieferungen Verzicht.

5. Die Verwaltungskammer des Kantons Oberland wird die eingehenden Gelder unter die übrigen Anforderer solcher-

maßen verteilen, dass erstlich alle erweislichen baren Auslagen und Naturallieferungen ganz ohne Abzug wieder erstattet, zweitens alle von Wirten, Partikularen oder Gemeinden eingegebenen Entschädnisbegehren sorgfältig moderiert und entweder ganz oder in einem gleichen festgesetzten Verhältnis bezahlt, und endlich drittens die Entschädnis fordernden Gemeinden eingeladen werden, ihre eingegebnen Conti zu gunsten der geschädigten Partikularen fallen zu lassen.

6. Die Verwaltungskammer wird über diese Klassifikation und Moderation den Rat und die Anleitung der Bürger Repräsentanten Karlen und Fischer vernehmen und befolgen und in Zeit von vier Wochen über die Ausführung der verschiedenen Verfügungen dieses Beschlusses Bericht erstatten.

7. Der Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Laut Prot. hatte Finsler ein Gutachten über die Rechnungen und Entschädigungsgesuche erstattet, Übertreibungen und Versehen nachgewiesen und mit Rücksicht auf das Gesetz vom 28. Februar einen Beschluss entworfen, der dann genehmigt wurde. Sein Aufsatz liegt bei den Akten.

353. (10. Mai ff.) Verhandlungen über die „Moderation“ der Bußen und der daraus zu tilgenden Forderungen. — Das Ergebnis waren *Tabellen*, die allen Detail enthalten und in einem Band zusammengetragen sind. (Oberländer-Archiv des Kantonsarchivs Bern.)

354. 11. Juni, VA. 1. Der Minister des Innern zeigt an, dass die Verwaltungskammer von Oberland weder die Akten des Kriegsgerichts noch diejenigen der Kontributionskommission kenne, und dass der gesetzte Termin für eine Jahreszeit, wo die Landleute am wenigsten Geld haben, zu kurz sei, und macht bezügliche Vorschläge . . . 2. Der Kriegsminister erhält die Weisung, der VK. die Akten des Militärgerichts für die Oberländer Aufrührer ungesäumt mitzuteilen. 3. Dem Minister des Innern wird aufgegeben, die Akten der Kommission und namentlich den Verteilungsplan, der den BB. Karlen und Fischer zurückbehändigt worden ist, der VK. ebenfalls mitzuteilen, in betreff des Termins aber derselben

zu eröffnen, dass dieser erst verlängert werden könne, wenn der größere Teil der (reduzierten) Beiträge einbezahlt sei. 4. Die im Archiv der Vollziehungsbehörde liegenden Akten soll der Generalsekretär sammeln und dem Minister des Innern behändigen . . . VRProt. p. 601—603. — **877**, p. 403. 405, 406. 407.

355. 18. Juni, VA. Elisabeth Chevaley bittet, ihren Ehemann, Joh. Peter Tschabold von Boltigen, der aus der 6. Halbbrigade desertiert ist, freizugeben, (d. h. des Dienstes zu entlassen). An den Kriegsminister gewiesen. — (Zu Nr. 339 ?). VRProt. p. 217.

356. 24. Juni, Thun. „Vorlegung des Rap(p)orts oder Berichts an das Kanton(s)gericht Oberland, von dem öffentlichen Ankläger an demselben, Joh. Jak. Hauswirth, über die oberländischen Insurgenten, welche teils von dem (Kriegs)-gericht Oberland oder Oron beurteilet worden, teils aber entwichen oder sonst noch nicht behandelt oder beurteilt sind, um (ihn) zum Teil der vollziehenden Gewalt einzugeben, zum Teil dann Lossprechungs-Akten zu erteilen, infolg des Amnestie(-)Gesetzes vom 28. Hornung 1800." — Ein Band von 181 Seiten Fol. **878.**

Abteilungen: I. *Häupter und Anstifter* (Mich. Bühler, Joh. Zabli, Christ. Zahler, Is. Martig, Joh. Büschlen). II. Sonstige Teilnehmer (31 Namen). III. Resumé und Gutachten, (im ganzen die Urteile des Kriegsgerichts bestätigend); p. 169—181.

357. 15. Juli, Bern. RStatthalter Bay an den VA. Einsendung eines Entschädigungsgesuchs von drei Bürgern, die bei den Oberländer Unruhen ohne Schuld misshandelt worden. **877**, p. 411.

Am 17. wurde der Verwaltungskammer von O. empfohlen, die Petenten bestmöglich zu bedenken, resp. aus den Bußengeldern abzufinden; (p. 413).

358. 29. Juli, VA. Joh. Küchler und Matthias Spring begehren Zahlung der Kosten, die sie gehabt, um Oberländer Aufrührer nach Bern zu liefern. Über dieses Gesuch soll die VK. von Oberland die erforderliche Auskunft geben. VRProt. p. 530, 531. — **877**, p. 415.

359. 2. August, VA. Senator Karlen begehrt Entschädigung für zwei Monate (5. April bis 4. Juni 1799), die er,

ohne Ermächtigung durch die gg. Räte, im Auftrag der Regierung im Kt. Oberland zugebracht hat. Der Betrag der ihm abgezogenen Besoldung wird ihm mit Erklärung der Dringlichkeit bewilligt, d. h. sofortige Auszahlung befohlen.

VRProt. p. 601, 602. — **877**, p. (417.) 423.

360. 15. August. Der Vollziehungsrat*) an den Finanzminister. „Der VR. genehmigt Eueren Vorschlag über das Entschädigungsbegehren des B. Johannes Lörtscher, Salzauswägers von Spiez, dem in der Nacht vom 17. auf den 18. April vorigen Jahres von fränkischen und helvetischen Truppen sein Haus geplündert und unter anderm der Erlös von 19 Fässern Salz entwendet worden, und beschließt, dass demselben in Rücksicht der über seine Rechtschaffenheit und Dürftigkeit ausgestellten Zeugnisse der halbe Teil des Verlustes nachgelassen werden soll. Das weitere werdet Ihr zu verfügen wissen.“

VRProt. p. 176, 177.

361. 5. September, VR. Der Justizminister beleuchtet den Vorschlag des Kantonsgerichts von Oberland betreffend die Ausdehnung der Amnestie; er will sechs Genannte davon ausnehmen und von dem Kantonsgericht definitiv beurteilen lassen, die 30 (?) übrigen Beklagten dagegen amnestieren. — Es wird beschlossen, die sechs, die die 1. Klasse bilden, gefänglich einzuziehen und dem Strafgericht zu überweisen, die (29) andern . . . aber unter den gesetzlichen Bedingungen freizusprechen. Der Minister erhält den Auftrag, über den Zustand des Kantons genauen Bericht einzuholen, und zugleich wird ihm das Befremden darüber bezeugt, dass die Ausschreibung der sechs in Oron entwichenen Rädelsführer gar keine Wirkung gehabt habe.

VRProt. p. 77—81. — **877**, p. 425—427. 429—433.

Von hier an werden die Akten spärlicher und geringfügiger; eine Sammlung in Bd. 877, p. 435—592, wird auch blos mit Auswahl benützt.

362 13. September, VR. Der Justizminister meldet nach einem Briefe des RStatthalters von Oberland, dass Michel

*) Am 7. und 8. August waren die gg. Räte verabschiedet und ein VR. von sieben Mitgliedern eingesetzt worden.

Bühler, Martig und Joh. Büschlen verhaftet und dem Kantonsgericht überwiesen worden; Fischer habe sich geflüchtet; über Zahler und Zabli verlaute, dass sie an den Wunden gestorben seien, die sie im Dienst unter Roverea*) erhalten haben. Der Minister soll sich über die Richtigkeit dieser Angaben noch näher erkundigen. VRProt. p. 218.

363. 13. September. Der Vollziehungsrat an den Justizminister. „Das Betragen des RStatthalters vom Kanton Oberland in Rücksicht der Nichtvollziehung des Beschlusses v. 9. Sept. 1799, kraft dessen die signalisierten Aufrührer seines Kantons arretiert werden sollten, verdient zwar gemäß Euerm Berichte dadurch entschuldigt zu werden, dass er sein Amt erst am 5. April (?) nachher angetreten und geglaubt hatte, dieselben seien durch das Amnestiegesetz zur Rückkehr und einem ungestörten Aufenthalte in ihrem Kanton berechtigt. Allein nicht so leicht zu entschuldigen ist sein Benehmen bei dem nachher ausgebrochenen Aufstand (!) in Zweisimmen, wo er jenen Eifer und Nachdruck für Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und der bürgerlichen Ordnung nicht bewiesen, die man von ihm hätte erwarten sollen. Der VR. ladet Euch demnach ein, ihm deswegen den verdienten Verweis zu geben, ihn auf das letzte Kreisschreiben der Regierung aufmerksam zu machen und aufzufordern, derselben in Zukunft öftere und bestimmtere Berichte über den Zustand seines Kantons einzusenden." VRProt. p. 218, 219.

Der Auflauf in Zweisimmen verdient keine weitere Erwähnung.

364. 27. September. Der Vollziehungsrat an den Justizminister. „Der VR. hat Eueren Vorschlag über das Begehren einiger Milizen des Kantons Oberland, ihnen wegen den gefangen genommenen Aufrührern für den Kopf den ausgesetzten Preis von L. 400 zu bezahlen, genehmiget und erteilt Euch den Auftrag, dem RStatthalter des Kantons Oberland anzuzeigen, dass der VR. über jenes Begehren nicht eingetreten

---

*) Ferdinand Roverea, Chef der „treuen Legion" für den Kampf des alten Berns gegen die Franzosen, dann im Solde Englands resp. der Koalition, in dem Feldzug von 1799.

seie, weil die Milizen nicht in dem Sinne des Beschlusses freiwillig, sondern (nur) zufolge eines höhern Befehls gehandelt hätten."
VRProt p. 527.

365. 17. Oktober. Die Munizipalität Oberwyl an den Unterstatthalter Reber zu Diemtigen. „Bürger Statthalter! Infolge des der Munizipalität allhier zugegangenen Auftrags vom 25. Sept. in Ansehen der Bezieh- und Einlieferung der hierorts noch rückständigen Insurrektions-Kösten hat die Munizipalität zur erwünschlichen Beendigung dieses leidigen Geschäfts abermal die möglichsten Vorkehrungen getroffen. — Sie . . hat nemlich ihren Weibel unterm 3ten und 4ten Weinmonat von Hauß zu Hauß abgesandt, um einem jeden Belegten anzuzeigen und zu eröffnen, wozu sie sich laut eingelangten Schreiben zu versehen und untereinander zu arrangieren haben. Weshalb dann der Weibel auch ein Zeugnis an die Munizipalität ausgestellt. Daraufhin ist auf dem Kanzel offentlich publiziert worden, dass die Munizipalität sich auf den 16. dies in dem Gemeindhause versamlen und diese ruckständigen Gelder beziehen und an Behörde übermachen werde. Deme zufolg hat sich eine ziemliche Anzahl der Belegten eingefunden; auf die ihnen wiederholte Eröffnung, was ihnen nun kraft (der) eingelangten Schreiben zu thun obliegen möchte, haben diese Erscheinere(!) einhälig (!) erklärt: Wenn andere Gemeinden, zumal die obersimmenthalischen, als woherab der Sturm gekommen, anfänglich so viel bezahlen, als diese Gemeinde würklich bezahlt habe, und darüberhin auch den Resten erlegen, so seien sie bereit und willig, ihren Rukstand ebenfahls, mithin die ganze Forderung, abzutragen und auszurichten. — Ohngeacht nun die Munizipalität nichts sehnlicher gewünscht hätte, als dass ein jeder sich seiner Schuldigkeit entledigen und der Sache ein End gemacht würde, so hat es dennoch die Munizipalität in ihrem zu solchen Verrichtungen allzu enge eingeschränkten Gewalt dabei müssen bewenden lassen und annehmen, was ein jeder gegen dieselbe auszuwittern (?) sich vorgenommen hatte. — — — Abgemattet, erschöpft und mit aller Mutlosigkeit befallen, bittet die Munizipalität Oberwyl, man wolle ihr doch in Zukunft mit dieser

Art Aufträgen verschonen und bedenken, dass es bloße Unmöglichkeit sei, ein so vielen Widersprechungen ausgesetztes Werk auszuführen. — Gruß und Achtung!" — (Es unterschrieben sich vier Mitglieder und der Sekretär.)

366. 20. Oktober. Der Unterstatthalter von Interlaken meldet dem RStatthalter, dass Grindelwald, Wilderswyl und Matten noch nichts bezahlt haben und beabsichtigen, eine Bittschrift um Nachlass und eine „Ausnahme" gegen die Obersimmenthaler einzureichen.

Dieselbe Absicht kündigte gleichen Tags der Unterstatthalter von Niedersimmenthal für die Gemeinde Wimmis an. — Alle acht Tage sollte über den Eingang von Geldern Bericht gegeben werden!

367. 25. Oktober, VR. Abweisung der Petitionen von *Äschi*, *Reichenbach*, *Spiez*, *Krattigen* und *Wimmis* um Nachlass der Bußen. Dagegen werden diejenigen, die rechtzeitig bezahlen, von jeder weiteren Verbindlichkeit (Solidarität!) freigesprochen.

Auch fernerhin flossen die Zahlungen nur tropfenweise, da und dort gar nicht. Viele Pflichtige klagten über irrige Klassifikation, andere schützten sonstige Auflagen vor oder beriefen sich auf Orte, wo noch nichts bezahlt worden, u. s. f. Agenten, Munizipalitäten und Bezirksstatthalter waren mit diesen Dingen noch länger als ein Jahr viel geplagt.

368. (1800—1801.) Zu etwelcher Veranschaulichung der notwendigen Arbeit folgen hier *Beispiele*. Im allgemeinen ist zu bemerken, dass ordentliche, außerordentliche und reduzierte Bußen unterschieden werden mußten, und die Pflichtigen in fünf *Klassen* geteilt werden, die aber nicht in allen Gemeinden erscheinen.

a) Saanen hatte 43 Bußfällige: 1. Kl. 4, 2. Kl. 2, 3. Kl. 7, 4. Kl. 11, 5. Kl. 19.

1. Kl. per Mann 80 Frk. reduziert auf Frk. 32.
2. „ „ „ 60 „ „ „ „ 22 (anderswo 20).
3. „ „ „ 45 „ „ „ „ 16 („ 14).
4. „ „ „ 20 „ „ „ „ 6 („ 4).
5. „ „ „ 10 „ „ „ „ 2.

b) Frutigen hatte 286 Personen in der 4. Klasse.

c) Oberwyl in 2. Kl. 2 Personen, in 3. Kl. 14, in 4. Kl. 24, in 5. Kl. 30; zusammen 70. Die Summe der reduzierten Bußen belief sich auf 392 Frk.

d) Därstetten zählte in 2. Kl. 2 Mann, in 3. Kl. 5, in 4. Kl. 34, in 5. Kl. 3.

e) Wimmis in 1. Kl. 2 Personen; 1 extra Frk. 122, reduz. auf $48^4/_5$; 1 extra 1000 Frk., reduz. auf 400; beide hatten außerdem für die ordinäre Buße (statt 80 Frk.) 32 zu zahlen.

„ 2. „	4 Personen	(reduz. auf	$19^1/_5$ Frk.)
„ 3. „	12 „	(„ „	$13^1/_5$ „)
„ 4. „	61 „	(„ „	$3^1/_5$ „)
„ 5. „	33 „	(„ „	$1^3/_5$ „)

Total der reduzierten Bußen Frk. 996.

369. Verzeichnis

(von) eingegangenen Insurrektions-Bußen.

1800.			Frk.	Btz.	Rp.
Christm.	15.	Von Christian Ritschart von Oberhofen	24	—	—
„	17.	Vom Statth. Reber, vom Distrikt Nieder-Simmenthal	306	6	—
„	20.	Vom Statthalter Schletti für Ober-Simmenthal	200	—	—
„	22.	Von Joh. Schneider von Einigen, für die Gemeinde Spiez . .	750	—	—
„	„	Von demselben, für den (a.) Statth. Lö(r)tscher	150	—	—
1801.					
Jenner	8.	Vom Statthalter Reber, für Nieder-Simmenthal	28	—	—
„	10.	Von der Gemeinde Äschi . . .	178	—	—
Hornung	2.	Vom Statth. Schärz, für die Gemeinde Krattigen	87	5	—
„	14.	Vom Statthalter Schletti für Ober-Simmenthal	117	—	—
		Übertrag	1841	1	—

1801.			Frk.	Btz.	Rp.
		Übertrag	1841	1	—
Mai	4.	Vom Müller Kernen zu Wimmis	150	—	—
„	„	Durch Hauptmann Sieber, für die Gemeind Reichenbach . .	542	5	—
„	„	Durch Präs. Witwer, für die Gemeind Äschi	285	—	2 1/2
„	„	Von seiten Joh. Fischer(s) von Merligen	400	—	—
„	„	Von der Gemeinde Matten und Aarmühle	160	—	—
„	5.	Vom Statthalter von Oberhasle .	21	6	—
„	6.	Durch H. Statth. Fischer, für die Thalschaft Grindelwald . .	125	—	—
„	„	Für die Gemeinde Reichenbach .	25	1	—
„	7.	Für die Gemeind Frutigen . .	567	9	—
„	„	Für die Gemeinde Spiez . . .	268	—	5
„	„	Für (a.) Statth. Lörtscher zu Spiez	75	—	—
„	15.	Vom Statthalter v. O.-Simmenthal	273	—	—
„	29.	Vom Statthalter v. N.-Simmenthal	197	2	—
Winterm.	9.	Durch Peter Großen, für die Gemeind Frutigen	552	5	—
		Total L.	5483	9	7 1/2

Vgl. hiemit Nr. 371. 372.

370a. 1801, 19. Januar, Thun. Der RStatthalter an den Vollziehungsrat. „Sie erhalten beigeschlossen ein Schreiben des hiesigen Kantonsgerichts betreffend die Lage der Prozedur gegen die als Häupter der Insurrektion von 1799 inhaftierten *Bühler*, *Martig* und *Büschlen*. Sie werden aus diesem Schreiben ersehen, dass, wenn diese Prozedur noch sollte fortgeführt werden, sie ganz gewiss noch einige Monate dauren und dem Staat sowie den Inhaftierten große Kosten zuziehen würde, wahrscheinlicherweise ohne dass etwas mehr an den Tag käme, als gegenwärtig ist. Erlauben Sie mir, Bürger Vollziehungsräte, Ihnen meinen Wunsch zu äußern, dass dieses Geschäft ohne weitere Untersuchungen nach der gegenwärtigen Lage der Prozedur beendigt werde. Da vielleicht der Bühler

mehr wegen einem gewissen Anhang, der aus Leuten besteht, die nichts mehr zu verlieren haben, als durch sich selbst noch zu einigen Unordnungen der Anlass sein könnte, so würde eine Landesverweisung bis nach einer festgesetzten Konstitution sehr zweckmäßig sein, und dieses könnte nach der Lage der Prozedur und den dem kompetierlichen Richter zu machenden Bemerkungen Platz finden. Die beiden andern haben sich allzeit seit ihrer Rückkehr nach Hause, folgens (!) hinlänglicher Zeugsame, sehr still gehalten und könnten zu mehrerer Sicherheit in einen Gemeindsarrest unter Bürgschaft auf unbestimmte Zeit versetzt werden. Diese drei Unglücklichen haben alle unerzogene Kinder, der Bühler hat kein Vermögen mehr; die zwei andern würden durch längere Verhaftung und mehrere Kosten gänzlich in Armut kommen. Das sehnliche Verlangen, das alle ruhige Bürger dieses Kantons und ich haben, einmal diese unglücklichen Insurrektionsgeschäfte beendiget und ihr[es] Andenken soviel möglich getilget zu sehen, hat mich bewogen, die Freiheit zu nehmen, Ihnen .. meine Denkungsart über diesen Gegenstand bekannt zu machen. Republikanischer Gruß und Hochachtung."

877, p. 541, 542. (543, 544 Kopie).

Das Schreiben des Kantonsgerichts, dd. 17. Januar, liegt in p. 565—568 vor.

Am 20. Jan. dem Justizminister zur Begutachtung zugestellt (p. 553). Sein Bericht (französisch) folgt in p. 569, 570.

370 b. 24. Januar. Bescheid des VR. Antwort an den Minister: ... „Le Conseil exécutif .... vous charge, conformément à votre proposition, de faire savoir au préfet national du canton d'Oberland que le tribunal du canton doit compléter la procédure selon les règles ordinaires et prononcer sur le cas de ces trois individus selon le prescrit des lois"

877, p. 571.

371. 4. April. Der Vollziehungsrat an den Justizminister. Antwort auf dessen Gutachten (v. 3. d.). Einladung, „den Statthalter des Kantons Oberland zu beauftragen, durch eine Proklamation den Gemeinden und Individuen, welche noch in Bezahlung der ihnen auferlegten Bußen im Rückstande sind, den letzten Termin bis am 1. Mai unter Androhung einzu-

räumen, dass alle diejenigen, welche bis (zu) diesem Tage ihren Anteil nicht werden entrichtet haben, durch militärische Exekution dazu werden angehalten werden, zu welchem Ende die nötigen Befehle schon erteilt seien.“ 877, p. (577—79.) 585.

372. 19. Juni. Der Justizminister an den RStatthalter. Neue Weisung betreffend den Einzug des Restes der Bußen, der soweit möglich ohne Anwendung von Gewalt geschehen soll. Die Forderungen der Gläubiger seien zu prüfen, allfällig zu ermäßigen, dann die eingegangene Summe (7000 Frk. (?) unter die Bedürftigsten zu verteilen. Für die Erledigung des Restes erwarte man besondere Vorschläge.

Am 27. Juni von Statth. Fischer der Verwaltungskammer mitgeteilt; über den Vollzug sollte eine Beratung stattfinden; als letzter Termin war April 1802 in Aussicht genommen.

373. 3. Juli (Thun). Die von der Verwaltungskammer eingesetzte Kommission für Liquidation der Insurrektionskosten meldet, dass ihre Arbeit vollendet sei. Es zeige sich, dass verschiedene Forderungen nicht aus den Bußen befriedigt werden können, weil sie nicht mit dem Aufruhr zusammenhängen oder dem Staat obliegen oder endlich durch vorhandene Effekten gedeckt seien. Eine Übersicht solcher auszusöndernden Ansprachen werde zur Entscheidung vorgelegt.

In einem andern Schreiben, vom gleichen Datum, trägt die Kommission der VK. vor, eine Anzahl der eingereichten Forderungen könne, weil zu spät angebracht, kaum berücksichtigt werden, und begehrt darüber Bescheid. — Als Präsident zeichnet J. J. Hauswirth, als Sekretär Flury.

374. 30. Juli. Der Vollziehungsrat an den Justizminister. „Auf Euern Bericht über den Bezug der rückständigen Insurrektionsbußen im Kanton Oberland, aus welchem erhellt, dass die angedrohte militärische Exekution den Eingang von ungefähr 7000 Frk. bewirkte, dass aber der Rest nicht mit Gewalt eingetrieben werden darf, weswegen andere zweckmäßige Mittel ergriffen werden sollen, hat der VR. gemäß de(n) von den Kantonsbehörden eingesandten und von Euch unterstützten Vorschlägen beschlossen: 1. Die in fünf Klassen eingeteilten Bußpflichtigen sollen ihre Belegungen (!) ohne

Anstand bezahlen. Um dieses in Gang zu bringen, sollen in jeder Gemeinde von denen, so noch nichts bezahlt haben, vier oder fünf der Bemitteltsten nach dem Gesetze v. 1. Juli 1799 mit einander betrieben werden, damit nachher auch die andern, weniger Bemittelten desto eher zur Bezahlung zu bringen sind. Auf gleiche Weise soll auch dort verfahren werden, wo ganze Gemeinden nach Maßgabe ihrer Mannschaft für eine gewisse Summe angelegt sind, nach der Klassifikation, die entweder schon vorhanden ist oder nun unverzüglich zu machen sein wird. 2. Die mit namhaften Summen außerdem Belegten sollen gehalten sein, einen Dritteil ihrer Buße sogleich auszuzahlen, den zweiten Dritteil im Wintermonat dieses Jahrs und den letzten Dritteil im März des folgenden Jahrs. Zur Erleichterung soll indessen gestattet sein, dass die Belegten für die zwei erstern Dritteile Obligationen mit Hypothek ausstellen können, worauf dann die Gläubiger angewiesen werden können. 3. Gänzlich Arme und die, die solches mit glaubwürdigen Zeugnissen erweisen können, bleiben bei dem Beziehen der rückständigen Bußen verschont. 4. In Ansehung der Gemeinden Schwendi und Wengi, auf welche, ob sie gleich an der Empörung gleich andern teilnahmen, die Verteilung der Kosten nicht ausgedehnt wurde, soll es der Verwaltungskammer überlassen sein, das, was der Billigkeit angemessen ist, zu verfügen und ihren Teil an den Insurrektionsbußen zu bestimmen. 5. Die bereits eingegangenen Gelder, so ungefähr 7000 Frk. betragen, sollen unter diejenigen Bürger, welche mit ihren gegründeten Forderungen darauf angewiesen (sind), nach einem billigen Verhältnisse verteilt werden, über welche Verteilungsweise Ihr mit der VK. das Nötige zu beraten und zu beschließen habt. Übrigens soll der VK. besonders eingeschärft werden, dass sie über den fernern Bezug der rückständigen Bußen mit aller Sorge und Aufmerksamkeit wache. Ihr seid eingeladen, diese Resolution gehörigen Orts bekannt zu machen und nach ihr das weitere zu verfügen."

877, p. 591, 592.

Erst am 8. August versandte der Minister obige Weisungen. Die Razzia begann von neuem; Betreibungen und Zahlungsgesuche, Zweifel über Verrechnung bezahlter Summen, Bittschriften um Nachlass etc. etc. beschäftigten die Behörden wieder längere Zeit.

375. 1803, 26. Januar. Die Verwaltungskammer von Oberland an den Unterstatthalter zu Frutigen. (Antwort:) Von den Insurrektionsbußen sei kaum 1/5 des reduzierten Betrages eingegangen und dieses längst unter Ansprecher verteilt worden; die noch nicht Befriedigten müssen zur Geduld verwiesen werden, zumal einzelne Forderungen noch zu prüfen seien.

Der Beschluss v. 10. Mai 1800 wurde immer noch als maßgebend betrachtet. Laut einer Notiz v. 7. Febr. 1803 sollten erst Frk. 5483. 9. 7½ eingebracht sein, wobei wohl die *ersten* Zahlungen nicht in Betracht gezogen sind. Die VK. führte für dieses Geschäft ein besonderes Missivenprotokoll, das sich im Kantonsarchiv befindet.

Anhang.

Bericht über die Oberländische Insurrektion gegen die helvetische Regierung im Frühjahr und Sommer 1799.

Abgelegt im April 1802 von den Kommittierten der Verwaltungskammer des K. Oberland, N. Fr. v. Mülinen und Moor, an die damalige helvetische Regierung, wegen Liquidation der von daher entstandenen Kosten.*)

Da die Regierung zu Ende des letztverflossenen Jahres den Entschluss gefasst hat, das Soll und Haben des Staates in kurzer Frist bestimmt kennen zu lernen, und den verschiedenen Verwaltungsbehörden ihre Berichte darüber eingefordert hat, so wird die Verwaltungskammer des Kantons Oberland durch ihre Pflicht aufgefordert, die Aufmerksamkeit der Regierung auf ein Geschäft zu lenken, welches durch die anfangs angewandten gewaltsamen Maßregeln außerordentliche, großenteils unnötige Unkosten nach sich gezogen hat,

*) Ich teile die folgenden Seiten zur Ergänzung der vorgedruckten Akten mit, jedoch mit Auslassung der Rechnungen und der übereinstimmenden Belege. *W. F. v. Mülinen.*

seither aber teils durch die Verworrenheit desselben, teils durch Gefühle des Mitleidens gegen die irregeführten Fehlbaren ins Stocken geraten ist.

Wir reden von der unglücklichen Insurrektionsgeschichte von 1799, deren große Unkosten noch zum Teil unbezahlt sind und von den Gläubigern unausgesetzt und dringend von uns gefordert werden. Um aber der Regierung eine vollständige Übersicht dieses Geschäfts geben zu können, glauben wir nötig, unserm Bericht eine kurze Geschichts-Erzählung dieser Insurrektion vorausschicken zu müssen.

Der gewaltsame Umsturz der alten Eidgenossenschaft, an welchem die Bergvölker des Oberlandes keinen Anteil genommen hatten, war denselben äußerst schmerzhaft vorgekommen. Nur wenige wurden der neuen Ordnung der Dinge hold. Indessen blieben sie ein Jahr lang völlig ruhig.

Im Frühjahr 1799 brach der Krieg zwischen Frankreich und Österreich aus und nahte sich unserm Vaterlande. Dies veranlasste die damalige Regierung, Truppen zur Verteidigung unserer Grenzen aufzustellen. Allein die mehrsten Landleute waren dieser Maßnahme entgegen, weil sie den Krieg nicht gegen sie, sondern gegen die Franzosen gerichtet glaubten, für welche sie eben keine Vorliebe fühlten.

Damals fing die bisher verbissene Unzufriedenheit sich vorzüglich im Siebenthal laut zu äußern an. Es kamen Nachrichten von den Fortschritten der Kaiserlichen, viele verhehlten ihre Freude nicht und wurden darüber von den sehr patriotischen und meistens leidenschaftlichen Vorgesetzten hart angefahren und bedroht. Die Munizipalitäten waren kurz vorher verändert worden. Hochfahrende und reiche Männer, durch nahe Verwandtschaft unter einander verbunden, hatten die vorigen, beim gemeinen Mann beliebten zu verdrängen gewusst. Vielen dieser neuen Munizipalitäten ward bei der Wahl der Eliten mit Recht die größte Parteilichkeit vorgeworfen, es gab deshalb Zusammenrottungen in mehreren Gemeinden und die Vorgesetzten wurden öffentlich beschimpft und bedroht.

Sowie die Annäherung der österreichischen Heere an unsre Grenzen unter dem Volke bekannter, von den Vorgesetzten aber als ein lügnerisches Gerücht behandelt wurde,

nahm die Gärung täglich zu, welche durch den Befehl an die Eliten, sich marschfertig zu halten, um mit den Franzosen gegen die Kaiserlichen zu fechten, ihren Gipfel erreichte. Ein Schreiben des Regierungsstatthalters Joneli an seine gesamten Unterstatthalter vom 29. Merz beweist, dass dies die Hauptursache der gegenrevolutionären Bewegung war.

Die größte Unzufriedenheit war im Ober-Simmenthal, woselbst sich einige entschlossene Männer, die im vorigen Jahr Munizipalbeamte gewesen waren, bemühten, das Volk zur Widersetzung gegen den Abmarsch der Eliten zu reizen. Sie korrespondierten deshalb mit den übrigen Thälern des Oberlandes und fanden hier mehr oder weniger Gehör. Diese Bewegung veranlasste den Kantonsstatthalter, französische und helvetische Truppen nach Thun zu berufen.

Noch hätte vielleicht durch vernünftige Vorstellungen einiger dem Volke beliebter an sie abgeschickter Männer ein gewaltsamer Ausbruch verhindert werden können; allein sobald die Truppen in Thun angekommen waren, so hieß es in allen Thälern, sie kommen, um ihre junge Mannschaft mit Gewalt auszuheben, und nun ward gewaltsamer Widerstand beschlossen.

Die Führer im Ober-Siebenthal schickten Emissäre in alle Thäler, um einen Landsturm zu organisieren und das Volk einzuladen, mit ihnen die Truppen aus Thun zu verjagen. Die Spiezer setzten Vorwachen an die Kanderbrügg. Den 12. abends spät und früh morgens des folgenden Tags ritten Husaren-Patrouillen über dieselbe. Nun, glaubten die Insurgenten, seien die Truppen im Anmarsch, um sie anzugreifen. Einer von ihnen schoss einen Husar vom Pferde, die Patrouille zog sich zurück, aber mit unbegreiflicher Schnelligkeit war die Nachricht vom vermeinten Anmarsch der Truppen in den obern Gegenden erschollen. Man läutete mit allen Glocken Sturm, es ritten Eilboten nach Ober-Simmenthal, Saanen, Frutigen, Unterseen, um das Volk zur Hülfe aufzufordern. Nach wenigen Stunden rückten gegen 200 Bauern aus dem Distrikt Eschi und Frutigen und Gwatt, schlecht bewaffnet, ohne Ordnung, ohne eigentliche Anführer. Die Linientruppen in Thun rückten ihnen entgegen, es kam zu einem kleinen Gefecht, dessen Ausgang leicht vorauszusetzen war. Die In-

surgenten zogen sich über die Kanderbrücke zurück und schickten am gleichen Abend Bevollmächtigte nach Thun, die gänzliche Unterwerfung auf Gnad und Ungnad und Auslieferung aller Waffen versprachen.

Dieweilen dieses sich bei Thun zutrug, hatte auf das dringende Hülfsleistungsbegehren der Frutiger und Eschner sich eine kleine Schar von Grindelwaldnern, Mattnern und Wilderswylern zu Interlaken versammelt. Allein sie nahmen auf das Zureden einiger friedliebender Bürger hin den Entschluss, einige Männer nach Thun zu schicken, um zu erfahren, worum es eigentlich zu thun sei. Die Munizipalbeamten selbst billigten diesen Ratschluss und sandten auch Jemanden nach Hasli, um sich in dieser schwierigen Lage mit den dortigen Landleuten zu beraten. Dieser Bote ist nachher deswegen als einer der größten Aufrührer behandelt und bestraft worden. Sie begaben sich hierauf insgesamt friedlich nach Hause.

Den folgenden Tag zogen auch die Ober-Simmenthaler und Saaner gegen Thun herunter und nahmen zu Reutigen und Amsoldingen ihre Nachtquartiere. Ein panischer Schrecken trieb sie aber schon in gleicher Nacht nach Wimmis zurück, und da viele derselben nur gezwungen mitgekommen waren, so lief über die Hälfte wieder nach Hause.

Inzwischen waren auf das nötliche Anhalten der Ober-Beamten in Thun von Bern und Freiburg her mehrere französische und helvetische Truppen gegen das Oberland beordert worden. Der Quartier-Kommandant Fellenberg kam mit 400 Mann aus dem Landgerichte Seftigen. Als sich nun eine Kolonne von etwa 700 Mann gebildet hatte, marschierte dieselbe, ohne einigen Widerstand zu finden, bis Zweisimmen. In jener Gegend waren noch gegen 100 Insurgenten unter den Waffen, die sich zu verteidigen dachten; allein nach einem kurzen Geplänkel liefen dieselben auseinander und den 28. war die ganze Gegend entwaffnet und zur Ruhe gebracht.

Es ist zu beachten, dass ohngeachtet des fürchterlichen Parteihasses, der großenteils diese unbesonnenen Auftritte verursacht hatte, weder Mord noch Brand verübt wurde und die eifrigsten neuen Republikaner ledigerdingen mit Arrest belegt wurden.

Nun wurde alles, was mehr oder weniger Anteil an diesen Unruhen genommen hatte oder dessen im Verdachte war, unter den größten Misshandlungen nach Thun geschleppt. Gefängnisse, Kornhäuser, Wirtshäuser, alles strotzte von Gefangenen, die mit unmenschlicher Härte behandelt wurden. Joneli selbst mußte schreiben, mit den Arrestationen inne zu halten, weil kein Platz für Gefangene mehr in Thun zu finden sei.

Ein aus oberländischen Milizoffizieren bestehendes Kriegsgericht ward nun zu Thun angestellt, um die Gefangenen zu examinieren und zu beurteilen. Die Untersuchungen erforderten Zeit und Arbeit. Dies währte dem mit großen Vollmachten von Luzern nach Thun geschickten Regierungskommissär Müller zu lang. Er schickte eine beträchtliche Anzahl unbeurteilter und zum Teil so viel als unschuldiger Gefangener nach Bern, um unter die französischen Auxiliärtruppen gesteckt zu werden. Viele waren betagt, viele arme Hausväter mit zahlreicher Familie.

Die versprochene Auslieferung der Waffen im Distrikt Eschi und Frutigen ging langsam und unvollständig von statten. Müller beschloss, diese Entwaffnung daselbst und in den übrigen Gemeinden am See durch Exekutionstruppen bewerkstelligen zu lassen. Die empörenden Auftritte zu Merligen, Leißigen, Faulensee und Spiez, woselbst das französische und helvetische Militär alle Arten von Gewaltthätigkeiten und Räubereien ausübten, sind bekannt.

Ohngeachtet die Munizipalitäten ob dem See sich persönlich beim Reg.-Kommissär verpflichtet, ihm, wenn man sie mit Truppen verschonen wollte, auf einen bestimmten Tag alle bei ihnen befindlichen Waffen auszuliefern, und (trotz) seiner Zusage zog er mit einer Exekutionskolonne ins Oberland, schleppte Artillerie bis ins unwegsame Grindelwald, marschierte von da nach Hasli, woselbst man durch Drohungen den Munizipalitäten die Anzeige von 40 sogenannten Contrerevolutionären abzwang, die nach Thun gesandt und den übrigen Insurgenten gleich behandelt wurden, ohngeacht im Hasli niemand zu den Waffen gegriffen hatte.

Das Kriegsgericht in Thun, obschon die thätigsten Glieder desselben den Insurgenten sehr ungünstig waren, arbeitete

nicht nach dem Sinn des Reg.-Kommissärs. Es wurde von Luzern her nach einem Monate verabschiedet und durch Offiziere aus den Auxiliartruppen ersetzt. Diese arbeiteten zuerst in Thun; nachdem man aber viele der strafbarst sein sollenden Insurgenten (unter denen sich ein Thuner befand, der an der Insurrektion auch nicht den geringsten Anteil genommen hatte) nach Oron transportiert hatte, verfügte sich dasselbe auch dahin. Die Gefangenen wurden durch dasselbe größtenteils vermittelst Entrichtung mehr oder minderer Geldbußen in Gnade entlassen und von aller fernern Strafe losgesprochen. 6 der schuldigst sein Sollenden entwichen aus dem Gefängnis nicht ohne Verdacht strafbarer Konnivenz. Es ward nachher von der Vollziehung erkannt, dieses Kriegsgericht habe sich durch Hintansetzung der Gesetze und der Beschaffenheit seiner Sentenzen höchlich versündigt, dem Kantonsgericht zu Thun zur Beurteilung übergeben; da aber auf die Citation niemand erschien, so kam der ganze Handel in Vergessenheit.

Zu gleicher Zeit mit dem Kriegsgericht zu Oron arbeitete eine sogenannte Kontributions-Kommission zu Erlenbach, die, um die ergangenen Kriegskosten zu decken, sie verhältnismäßig auf alle diejenigen legte, die an der Insurrektion mehr oder weniger Anteil genommen hatten; auch die, welche vom Kriegsgericht von Oron vermittelst ansehnlicher Geldbußen freigesprochen worden waren, wurden nun zum zweitenmal beträchtlich angelegt.

Die gewaltthätige und willkürliche Behandlung der nach Thun gebrachten Gefangenen hatte mehrere mehr oder minder strafbare Insurgenten verhindert, sich gefangen zu geben. Sie hielten sich den Sommer über in den höhern Alpen und Wäldern auf, und die Patrioten fürchteten sich vor denselben und dies veranlasste, dass den Sommer durch zu verschiedenen Malen Truppen ausgeschickt wurden, um auf dieselben Jagd zu machen. Solches geschah vorzüglich, als Bühler, Zabli und Zahler, 3 Häupter der Insurgenten, sich von Oron evadiert hatten. Ein Hauptmann Zur Buchen, ein roher, unsittlicher Mensch, wurde im September als Kommandant mehrerer Kompagnien ins Siebenthal geschickt, wo er sich so gewaltthätig benahm, dass, anstatt eine vermeintliche neue In-

surrektion zu verhindern, er beinahe eine hervorgebracht hätte.

Dies sind die Hauptzüge der Verhandlungen gegen die oberländischen Insurgenten. Die Details des ganzen Betragens der öffentlichen Behörden gegen diese irregeführten Landleute sind mit der empörendsten Ungerechtigkeit und Gewaltthätigkeit angefüllt; man muß glauben, dass die damalige Regierung Ochsens öffentlich geäußerten Grundsatz angenommen hatte, man müsse die Gelegenheit benutzen, um die stolzen, der neuen Ordnung nicht günstigen Oberländer gänzlich zu entkräften.

Dies ist die treue Geschichts-Erzählung der berüchtigten oberländischen Insurrektion. Sie ist fast ganz aus öffentlichen Akten gezogen, die darüber nachgeschlagen werden können. Viele besondere Umstände befinden sich in letzteren, die Kürze halb in obiger Relation nicht angeführt sind, aber den Geist auffallend bezeichnen, welcher die in diesem Geschäft handelnden Personen beseelte. Vorzüglich zeigen sich folgende Resultate:

1. Die Insurrektion entstand vorzüglich wegen dem willkürlichen Betragen der unteren Autorität bei der Elitenwahl, und aus Furcht, mit den Franzosen gegen die Kaiserlichen ins Feld zu ziehen gezwungen zu werden. Es war kein zusammenhangender Plan, obschon an mehreren Orten fast zugleich die gleichen Ursachen ähnliche Wirkungen hervorgebracht. Einige wenige Aufwikler (Aufwiegler), die mehrteils schon bei der Revolution keine rühmliche Rolle gespielt hatten, leiteten das ganze Geschäft. 5/6 derjenigen, die aus Furcht, Nachahmung u. s. w. mitliefen, kamen allein durch die Sturmglocke in Bewegung; sie wollten sich gegen einen vermeinten Angriff verteidigen; die schärfsten Nachforschungen haben bewiesen, dass niemand aus den höhern Ständen an diesen unüberlegten Auftritten einigen Anteil gehabt hat.

2. Dass die Regierung mit einigen Vorsichtsmaßregeln und durch Abschickung einiger gemäßigten populären Männer in jene Gegend allem sehr leicht hätte vorbeugen können. Dass die damaligen 2 ersten Vorgesetzten des Ober-Siebenthals, der erste durch seine übertriebene Furchtsamkeit, der andere

durch seine unbesonnene Heftigkeit, dazu geeignet schienen, das Unglück zu beschleunigen.

3. Dass man sich des Argwohns nicht erwehren kann, dass die Regierung selbst nicht ungern eine Gelegenheit entstehen sah, die ihr nicht gewogenen Oberländer zu züchtigen.

4. Gewiss ist, dass nach der so leichten Zerstreuung der Insurgenten die Regierung ganz den von Ochs öffentlich geäußerten Grundsatz befolgt zu haben scheint, man müsse diesen Augenblick benutzen, um die stolzen Oberländer recht zu demütigen. Man überhäufte die Gefangenen mit Beschimpfungen und Misshandlungen; alte Hausväter und Vorgesetzte wurden unter die Soldaten gesteckt, man machte Unkosten ohne Zahl und ohne Not; ganze Detachemente durchstöberten monatelang die wildesten Gebirge, um einige Flüchtlinge zu haschen. Ganze Kolonnen wurden mit Kanonen in Gegenden geschickt, die ruhig geblieben waren. Ein ganzes Kriegsgericht hauste einen Monat vergeblich in Thun und wurde abgedankt, als es eben seine Vorarbeiten gemacht hatte. Ein anderes mußte mit einer Menge Gefangener nach Oron wandern, und warum — um den Insurgenten Kosten zu machen.

Alle diese Bemerkungen mußten uns auffallen, als wir die noch ausstehende Insurrektions-Rechnung durchgingen, wir mußten uns erinnern, dass die Hauptinsurgenten zum Teil durch schon bezahlte starke Bußen, durch lange und harte Gefangenschaft oder Auswanderung, zwei der Strafbarsten durch den Tod im Ausland gebüßt hatten. Der Gedanke mußte uns schmerzen, dass die noch zu bezahlenden Kosten mehrenteils arme Leute und vorzüglich eine der ärmsten Gemeinden im Land beschlagen würden. Wir konnten den Wunsch nicht unterdrücken, dass die Regierung sich in der Lage befinden möchte, alles Rückständige zu übernehmen. Allein wir haben geglaubt, dass diese Gefühle keinen Einfluss auf unsre Arbeit haben sollten. Wir haben redlich den Insurgenten alle diejenigen unbezahlten Unkosten zugeschrieben, die direkt und notwendig aus der Insurrektion entstanden waren, und dies vom 13. April bis 1. Mai 1799, als auf welche Zeit die Insurgenten entwaffnet und die Ruhe völlig wieder hergestellt war. Die Plünderungen der fränkischen

und helvetischen Truppen während diesem Zeitpunkt und auch nachher, den längeren Aufenthalt der Truppen in Thun, den Zug ins Oberland, die durch einige auf Gemsen gethane Schüsse veranlasste Rebellenjagd auf den Walliserbergen, den Zug des Zur Buchen ins Siebenthal u. s. w. glaubten wir dem Staat und nicht den Insurgenten zurechnen zu sollen.

Jeder unbefangene Mann, der die obige Geschichtserzählung gelesen haben wird, muß durch dieselbe überzeugt sein, dass einerseits die Insurgenten weniger strafbar waren, als man sie schilderte, dass andererseits viele in diesem Zeitpunkte gemachte Anstalten keineswegs eine nötige Folge der Insurrektion gewesen sind, sondern durch Leidenschaftlichkeit und unnötige Furcht erzeugt wurden.



Zu **Nr. 351** und Note am Fusse ist noch zu bemerken, dass Joneli bis 4. Mai in Thun blieb, um seine Amtspapiere zu ordnen, Fischer aber die Statthalterstelle am 9. April angetreten haben soll.

Nachtrag.

Seit dem Druck des ersten Heftes sind im eidg. Archiv (helvet. Archiv Bd. 983, p. 185—86) Notizen gefunden worden, welche die auf Seite 6 und 10 enthaltenen Angaben über damalige Beamtete ergänzen; man glaubt dieselben hier noch beigeben zu sollen.

Verwaltungskammer.

Johannes Deci, älter, von Thun; Notar, weiland Venner.
Jakob Äscher, von Weißenburg; Notar, w. Herrschaftsschreiber von Diesbach.
Heinrich Nägeli, von Oberhasle; Bauer, w. Gerichtssäß.
Christian Rupp, von Sigriswyl; Bauer, w. Weibel.
Johannes Schletti, von Zweisimmen; Bauer, w. Weibel.

Unterstatthalter.

Distrikt Äschi: Joh. Sieber, von Faltschen; Notar, w. Landsvenner.
„ Brienz: Peter Großmann; Bauer, w. Richter.
„ Frutigen: Joh. Ryter; Bauer, w. Landsvenner.
„ Interlaken: Peter Mühlimann, von Bönigen; w. Landsstatthalter.
„ Nieder-Simmenthal: Jakob Reber, von Diemtigen; Bauer, w. Statthalter.
„ Oberhasle: Arnold Brügger, von Wyler; Bauer, w. Gerichtssäß.
„ Ober-Simmenthal: Barthol. Imobersteg; Bauer, w. Statthalter.
„ Saanen: Joh. v. Siebenthal; Notar, w. Landschreiber.
„ Thun: Joh. Friedr. Deci; Notar, w. Mitglied des großen Rats v. Thun.
„ Unterseen: Peter Sterchi; Notar, w. Landschreiber und Venner.






ARCHIV

DES

HISTORISCHEN VEREINS

DES

KANTONS BERN.

XIV. BAND.

DRITTES HEFT.

BERN.
BUCHDRUCKEREI STÆMPFLI & CIE.
1895.




Inhalt des dritten Heftes.

Hauptversammlung des historischen Vereins,

Sonntag 23. Juni 1895 in Thun.

In grosser Zahl versammelte sich der historische Verein in der alten Grafenstadt am Thunersee. Der schönste Sonnenschein strahlte vom Himmel, als das Beste, wie Herr Pfarrer Gerwer launig bemerkte, das die Thuner ihren Gästen bieten und wünschen konnten. Dem Schloss galt der erste Besuch. Die bedeutende Altertümer-Sammlung, die seinen grossen obern Saal geschmackvoll ziert, war wohl im stande, uns lange aufzuhalten; manch wertvolles Stück kirchlicher und weltlicher Vergangenheit zog aller Aufmerksamkeit auf sich. Binnen kurzem hat sich dieses Museum in schönster Weise entwickelt.

Im alten historischen Freien Hofe traf man um 11 Uhr ein, verstärkt durch erfreulichen Zuzug von Geschichtsfreunden benachbarter Kantone. Nachdem der Präsident, Herr Professor Blösch, den Jahresbericht verlesen, trug Herr Professor *Zeerleder Mitteilungen über die Thuner Handfeste* vor. Es mag, da die Arbeit als nächstes Neujahrsblatt des historischen Vereins erscheint, hier nur gesagt werden, dass sie einen wahren Genuss bot, und man darf sich freuen, ihr bald als stattlicher Gabe zum neuen Jahre wieder zu begegnen.

Die geschäftlichen Angelegenheiten nahmen wenig Zeit in Anspruch. Der Vorstand wurde bestätigt und der ausgetretene Herr Pfarrer Studer-Trechsel durch

Herrn Staatsarchivar Türler ersetzt. Die Rechnungsablage des Herrn Sterchi wurde auf Herrn Howalds Prüfung und Empfehlung hin gutgeheissen und verdankt. In Anerkennung der Verdienste um die vaterländische Geschichtsforschung wurden auf den Vorschlag des Vorstandes die Herren Dr. August Bernoulli in Basel, Archivar Strickler in Bern und Archivar Folletête in Pruntrut zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Im Saale hatte Thuns fleissiger Heraldiker, Herr Organist Scherer, eine Tafel ausgestellt, welche die Wappen der Geschlechter der Stadt Thun und der mit ihr in Zusammenhang stehenden Herren und Stifte enthält; ein Werk, wie wir in Bern noch keines besitzen.

An der Tafel toastierten Herr Prof. Blösch auf das Vaterland, Herr Pfarrer Gerwer auf die Wahrheit und Pietät der Geschichtsforschung, Herr Ständerat Schaller von Freiburg auf unsern historischen Verein.

Am Nachmittag zerstreute sich leider die Gesellschaft. Ein grosser Teil fand sich in Hilterfingen wieder, dessen prächtige Glasgemälde einen würdigen Anziehungspunkt boten. Den Abend verbrachte man wieder im Garten des Freien Hofes, wo Herr Staatsarchivar Türler Mitteilungen aus alten Rechnungsbüchern der Herren von Scharnachthal von Oberhofen vortrug. So fand der Tag ein gutes und gelungenes Ende.

Der Sekretär:

Dr. **Wolfgang Friedrich von Mülinen.**

Jahresbericht

über die

Thätigkeit des historischen Vereins von Bern,

1894/95,

vorgetragen in der Hauptversammlung in Thun, 23. Juni 1895, durch den derzeitigen Präsidenten, Prof. *Blösch.*

Geehrte Herren und Freunde!

Wenn ich heute wieder die Ehre haben soll, unsere Hauptversammlung und den Beginn eines neuen Vereinsjahres mit einem Rückblick auf das eben abgeschlossene zu eröffnen, so kann ich mit der Erklärung beginnen, dass wir ein Jahr hinter uns haben, welches in mancher Beziehung über den gewohnten Durchschnittsjahren steht. Schon die Zahl unserer Sitzungen ist höher als sonst, indem wir im Laufe des Winters 1894/95 uns 12mal versammelt haben. Bemerkenswerter noch war die Zahl der in diesen Sitzungen Anwesenden; sie bewegte sich zwischen 14 und 42, mit einem Durchschnitt von beinahe 28; währenddem wir sonst kaum über 20 zählten.

Und dieser erfreuliche Besuch war nicht die Wirkung bloss zufälliger Umstände; wir verdanken ihn einer Reihe von anziehenden Vorträgen und Mitteilungen und einer allseitigen geistigen Bethätigung. Ein lebhafter Gedanken-Austausch war sowohl Ursache als Folge.

Geschäftliche Angelegenheiten im engern Sinne haben uns verhältnismässig wenig in Anspruch genommen. Wir haben den Beschluss gefasst, uns mit unsern Vereinspublikationen, Abhandlungen und Archiv, Anshelm-Chronik und Biographiensammlung an der Schweizerischen Landesausstellung des Jahres 1896 in Genf zu beteiligen. Das grosse Facsimile des Basler Stadtplanes von Matthäus Merian, das unserer Bibliothek zugekommen ist, haben wir auf Wunsch im historischen Museum deponiert. An die vom Ingenieur- und Architekten-Verein beabsichtigte Sammlung von Ansichten der bedeutendsten Bauwerke aus Stadt und Kanton werden wir unsern Beitrag liefern; und die Redaktions-Kommission für die Sammlung bernischer Biographien haben wir durch einige neue Mitglieder ergänzt und erweitert, und hoffen, dem schönen Unternehmen dadurch wieder einen neuen Aufschwung zu verleihen, es zu einem würdigen Abschlusse führen zu können. Dem Präsidenten dieser Kommission, Herrn Oberlehrer Sterchi, gebührt für den unermüdlichen Eifer, mit dem er sich dieser Aufgabe im Interesse der vaterländischen Geschichte und des Vereins gewidmet hat, unser aufrichtigster Dank. Möge es uns gelingen, auch für ein anderes Unternehmen, für die neu begonnene Serie der Neujahrsblätter, stets die richtigen Arbeiter und das nötige Interesse in der Bevölkerung zu finden!

Damit sind wir nun bereits bei der Erwähnung unserer wissenschaftlichen Arbeiten angelangt. Wenn wir hierbei der gewohnten und naturgemäss sich bietenden chronologischen Reihe folgen, so werden die letzten die ersten sein; denn in den zwei letzten Sitzungen des Winters, am 29. März und am 19. April, führte uns Herr Dr. *von Fellenberg* in die vorhistorischen Zeiten, indem er uns *„Archäologische Streiflichter“* über Bosnien und die Herzegowina bot. Unterstützt von einem ausser-

ordentlich reichhaltigen Material, geleitete uns der Vortragende, der auf Einladung der österreichischen Regierung im Herbst 1894 diese sozusagen neuentdeckten Länder bereist hat, an die verschiedenen Fundstellen hin, welche Zeugnis geben von einer grossen, wenn auch zum Teil noch rätselhaften Vergangenheit; zuerst zu den prähistorischen Grabstätten, in welchen ungefähr die nämlichen Typen (La Tène, Hallstatt) wie in unsern Schweizer Stationen erscheinen; dann zu den Überresten aus der römischen Zeit, der Völkerwanderung und endlich des Mittelalters, wo besonders die sonderbar verzierten Gräber der halbheidnischen Bogumilen-Sekte das Interesse in Anspruch nahmen.

In die Periode der Römerherrschaft waren wir vom nämlichen Gelehrten schon in einer frühern Sitzung, am 21. Dezember 1894, versetzt worden, als er über seine *Ausgrabungen beim Schlosse Toffen* berichtete, den Plan des dort entdeckten Landhauses und die Zeichnung des noch erhaltenen Mosaikbodens vorlegte und die dort aufgefundenen Maultierschellen vor unsern Ohren tönen liess.

Ebenfalls in die Zeit der ersten Jahrhunderte nach Christo, und wieder in den Orient, fällt der Gegenstand eines Vortrages von Herrn Prof. *Vetter* am 1. März 1895, welcher eine Untersuchung über die Person des heil. *Ritters Georg in Geschichte und Sage* angestellt hatte und zu dem Resultate gelangte, dass derselbe mit einem streitbaren arianischen Kleriker von Alexandrien, einem Gegner des grossen Kirchenvaters Athanasius, identisch sein möchte.

Am 18. Januar 1895 brachte uns Herr Architekt *von Rodt* eine grössere Arbeit über das *Standes- und Wappenwesen der bernischen Familien.* Mit Hülfe einer grossen Zahl von Beobachtungen, Notizen und heraldischen Zeichnungen wurde hier der Ursprung und die anfängliche

Bedeutung der Wappen in ihrem Zusammenhang mit den Standesunterschieden des Mittelalters erörtert und zur Anschauung gebracht.

Eine Schilderung *Berns im 15. Jahrhundert* nach seiner politischen, kirchlichen, gesellschaftlichen und moralischen Seite versuchte, schon am ersten Abend, am 9. November, Ihr heutiger Berichterstatter; während Herr Dr. *Tobler* mit seinem Vortrag *aus der Burgunderzeit* einen einzelnen Punkt aus diesem Zeitraum heraushob, nämlich den Chronisten Diebold Schilling und die Art, wie derselbe sein berühmtes Werk zu stande gebracht hat.

Dazu kamen, als Illustrationen zur Geschichte des Mittelalters, eine Reihe kleiner Mitteilungen: von Herrn Dr. *Tobler* und Herrn Staatsarchivar *Türler* über Kesslergesellschaften und Pfeiferkönige; von Herrn Pfarrer *Stammler* über den Berner Dominikaner als wahrscheinlichen Verfasser philosophischer Schriften; von Herrn *Türler* über Häuser in Bern, welche von Amts wegen zerstört worden sind, weil ihre Besitzer der Ketzerei überführt waren, und über Kinder-Wallfahrten nach Mont St. Michel in der Normandie, welche aus Bieler Stadtrechnungen nachweisbar sind, über eine Urkunde betreffend die Burg Geristein aus dem Jahr 1362 und über den Münsterbaumeister Pfuterer oder Hurder, den Hændcke im Münsterbuch irrtümlich als zwei verschiedene Personen betrachten wollte; ferner von Herrn Dr. *von Mülinen* über eine neu aufgefundene Justingerhandschrift und über die Geschichte des Schlosses zur Zihlbrück, als der jüngsten bernischen Eroberung vom Jahre 1894.

In eine schon etwas spätere Zeit fällt der Schwerpunkt der zwei Vorträge, mit welchen Herr alt Bundesrat Dr. *Welti* uns am 1. und 15. Februar einen ganz besondern Genuss bereitet hat, über den *Staatshaushalt*

einer eidgenössischen Vogtei, der Grafschaft Baden im Aargau. Aus einer gewaltigen Masse von Akten und Rechnungen wurden hier zuerst die staatsrechtlichen Verhältnisse der Grafschaft und das Gerichtswesen, dann im zweiten Teile die finanzielle Administration und das Kirchenwesen zur Anschauung gebracht, deren teils höchst einfache, teils aber auch äusserst komplizierte Formen weit mehr, als man gewöhnlich voraussetzt, befestigt und durch das feste Herkommen gegen die Willkür der einzelnen Beamten geschützt waren.

Im wesentlichen dem 17. Jahrhundert gehörten auch die Notizen an, welche Herr Staatsarchivar *Türler* zu seinem am 15. März verlesenen Vortrage zusammengestellt hatte, über die *Türme der Stadt Bern,* ihre Lage und ihre je nach Verwendung und anderen Zufälligkeiten wechselnden Namen, eine Arbeit, die geeignet ist, der bisherigen Verwirrung auf dem Gebiete der städtischen Topographie ein Ende zu machen.

Diese Periode wurde beleuchtet durch Mitteilungen von Herrn Berchtold *Haller* über den jüngsten Ankauf von Glasgemälden aus der Bürkischen Sammlung nach Zürich; von Herrn Prof. *Vetter* über die „Klage der armen Götzen“, welche er dem bisher als Dichter geltenden Niklaus Manuel absprechen wollte, und über ein mit dem unsrigen ähnliches Zeitglocken-Uhrwerk in Überlingen; ferner durch einen Brief Heinrichs II. von Frankreich an die Städte Bern und Freiburg, betreffend eine Schuld an den Grafen Michael von Greyerz, den uns Herr A. v. *May,* ebenso wie einige Privatbriefe des spätern Königs Friedrich Wilhelm I. von Preussen an seinen Pagen Christoph Willading (1705 und 1706), zur Kenntnis brachte; während Herr Dr. *Geiser* die Übelstände besprach, welche den bernischen Landvögten, nicht ganz mit Recht, den Vorwurf des Kornwuchers zugezogen

haben, und Herr Dr. *Tobler* Nachrichten gab über den Versuch einer Schweizer-Kolonie in Ostpreussen im Anfang des 18. Jahrhunderts.

Als Beiträge zur Geschichte der relativ neuern Zeit können wir ansehen die Mitteilung von 3 Briefen von 1802, welche uns Herr Fürsprecher Rob. *v. Diessbach* brachte, der eine von der Schweizer Tagsatzung an den deutschen Kaiser gerichtet, der zweite vom bekannten Kapuziner Styger an den Luzerner Schultheissen Rüttimann; der dritte war eine Eingabe der Stadt Nidau, welche wieder Bezirkshauptstadt zu werden begehrte; und endlich eine merkwürdige, vielleicht apokryphische Kriegsnachricht, welche wir Herrn Dr. *v. Mülinen* verdankten.

In keine Zeit einzureihen sind 2 Vorträge; der eine, in welchem Herr Dr. *Tobler* die *schweizergeschichtliche Litteratur des Jahres 1894* uns vorführte. Es war ein ganz erstaunlich reiches Material, das uns hier, trotz der Beschränkung auf die Zeit vor der Reformation, aufgezählt, charakterisiert, kritisiert und zum grössten Teil auch zur Einsicht vorgelegt wurde. Das war am 11. Januar.

Am 7. Dezember suchte der Sprechende den Anwesenden eine Vorstellung zu geben von der über 2000 Bände enthaltenden *schweizergeschichtlichen Handschriften-Sammlung* unserer Stadtbibliothek, welche durch den bereits bearbeiteten und demnächst erscheinenden Katalog allgemein bekannt und benutzbar gemacht werden soll.

So waren wir denn, dank dem Fleisse und Eifer der Genannten, allerdings in der Lage, unsern Mitgliedern in der Regel etwas anbieten zu können, und dürfen wohl hoffen, dass, wenn der eine für dieses, der andere für jenes mehr Vorliebe und direktes Interesse hat, doch

keiner die mit uns verbrachten Abende als verloren angesehen habe.

Ein anderes Recht freilich, das unsern Mitgliedern zusteht, der Genuss unserer schönen Bibliothek, welche Herr Sterchi sorgfältig zu pflegen fortfährt, wird ausserordentlich wenig benützt. Ein früherer Beschluss, die Zeitschriften, welche wir im Austausch empfangen, durch Auflage im Lesezimmer der Hochschulbibliothek leichter zugänglich zu machen, hat unerwartete Hindernisse gefunden, soll aber doch, wenn auch in etwas anderer Weise, noch zur Ausführung kommen.

Die Zahl unserer Mitglieder ist sich ziemlich gleich geblieben. 11 neue Mitglieder haben sich uns angeschlossen, eine Anzahl anderer dagegen haben wir, sei's durch Austritt oder durch den Tod, verloren. Gestatten Sie mir, bisheriger Übung gemäss, mit einigen Worten der Verstorbenen zu gedenken.

Vor 4 Wochen erst, am 28 Mai, ist eines unserer Ehrenmitglieder von uns geschieden, Herr Joseph Ignaz *Amiet,* Staatsschreiber und Staatsarchivar in Solothurn. Sie wissen alle, wie der Verstorbene um die Geschichte unseres Kantons sich verdient gemacht hat: durch seine musterhafte Ausgabe der Regesten des Klosters Fraubrunnen, seine Arbeit über die Bündnisse zwischen Biel und Solothurn, seine Studien zur Geschichte des Burgdorferkrieges — die freilich nie veröffentlicht wurden — seine Festschrift zum Eintritt Solothurns in den Eidgenössischen Bund, seine Untersuchungen über die Geschichte des Buchdrucks in der Schweiz und seine Jugendarbeit, den historischen Kalender. Sie wissen, wie er, der schon als Student in Bern im Jahre 1847 Mitglied unseres Vereins gewesen ist, unsere Hauptversammlung in Burgdorf mit einem Vortrag erfreut hat und sich vor 2 Jahren wieder bereit finden liess, in Inter-

laken einen solchen zu halten, nachdem er auch in Sumiswald eine Mitteilung gebracht hatte. Sie wissen, mit welcher Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit er seine archivalischen Forschungen verfolgt und sein Amt als Urkundenbewahrer der vaterländischen Geschichte dienstbar gemacht hat. Er war ein treuer Freund unseres Vereins und auch wir werden ihm treu bleiben in unserm Andenken. (Allg. Schw. Ztg., 125, 2.)

Aus unserm engern Kreise haben wir kurz nacheinander das älteste und das jüngste Glied verloren. Herr Dr. Gottfried *Glur,* ein junger hoffnungsvoller Naturforscher, dem aber auch das Interesse für die Geschichte nahe lag, starb am 4. Februar, wenige Tage, nachdem wir ihm seine Aufnahmserklärung zugesandt hatten, und am 11. Dezember 1894 verloren wir einen Veteranen unseres Vereins, den wir so gerne noch bei unserem bevorstehenden Jubelfeste als einen der Mitbegründer begrüsst und gefeiert hätten, Herrn Prof. Dr. *Flückiger.* Als hervorragenden und in allen Weltteilen bestens bekannten Pharmakologen und Forscher, als einen der berühmtesten Berner der Gegenwart, haben zahlreiche Nekrologe Herrn Prof. Flückiger geschildert; wir werden daran erinnern dürfen, dass der ungewöhnlich vielseitige Gelehrte *auch,* und nicht zuletzt, Historiker gewesen ist. Die erste Arbeit, mit welcher er noch als Student hervorgetreten ist, war geschichtlicher Natur, seine Geschichte des Amtes Aarwangen, die im ersten Hefte unserer Abhandlungen gedruckt wurde und noch heute brauchbar und geschätzt ist. Und dieser Richtung ist er treu geblieben; seine Forschungen bewegten sich mit Vorliebe, auch innerhalb seines Berufsfaches, auf dem historischen Boden. In Büchern und alten Handschriften arbeitete er beinahe noch lieber und mit derselben Sicherheit eines feinen Kenners, als in seinem Laboratorium. „Berner

Beiträge zur Geschichte der Pharmacie" waren die kleinen, aber inhaltsreichen Schriften, in welchen er die Resultate seines ausserordentlichen Fleisses niedergelegt hat. Aus seiner ehrenvollen Thätigkeit im Auslande nach Bern zurückgekehrt, schien Flückiger sich nur zur Ruhe gesetzt zu haben, um arbeiten zu können. Mit einer Geschichte der Arzneimittellehre, als Zusammenfassung seiner lebenslangen Lieblingsarbeit, war er beschäftigt, als unerwartet der Tod an ihn herantrat.

Die Wissenschaft, und zwar die Geschichte, die vaterländische Geschichte, in nicht geringerm Grade als die Naturwissenschaft, muss es bedauern, dass das Werk nicht vollendet werden konnte, das kaum ein zweiter unternehmen, kaum ein anderer durchführen wird. Wir, geehrte Freunde, werden den liebenswürdigen Gelehrten, der seit seiner Rückkehr einer der regelmässigsten Besucher unserer Versammlungen war, noch lange vermissen; wir durften stolz auf ihn sein.

Zu den von uns Geschiedenen, die wir heute nicht vergessen dürfen, gehörte noch ein anderer Veteran, der an Jahren den zuletzt genannten noch weit übertraf, Herr Dr. Ed. *v. Muralt,* gewesener Professor der Theologie, erst in Petersburg, eine Zeit lang in Bern und zuletzt in Lausanne, wo er in hohem Alter am 13. Januar 1895 gestorben ist. Herr v. Muralt war ein eifriger Arbeiter, bis in die letzte Zeit geistig thätig. Unserm Vereine ist er mit grosser Anhänglichkeit treu geblieben, auch als er den Kanton verlassen hatte, und oft hat er unsere Zusammenkünfte besucht. Der Gedanke seiner chronologischen Schweizergeschichte war sicher ein glücklicher und wohl berechtigter, wenn auch die Ausführung wenig befriedigen konnte und die Fortsetzung unterblieb. Wir werden heute um so lebhafter an ihn erinnert, da er 1872, als der historische Verein sich zum letzten-

mal in Thun versammelte, um das Gelingen — damals selbst Bewohner von Thun — sich vorzüglich verdient gemacht hat.

Und jetzt, meine Herren, freue ich mich, Sie hier in Thun begrüssen zu dürfen zur Haupt- und Jahresversammlung, hier in dem Dunum, das mit seinem vorrömischen Namen unter allen Wohnstätten des Bernergebiets wohl die älteste ist, das an Alter die Stadt Bern um mehr als 1000 Jahre übertrifft, somit auch die längste Geschichte hinter sich hat. Möge in dieser historischen Stadt auch der historische Verein eine neue Begeisterung für seine Ziele und ein kräftiges Gedeihen finden!



Auszug

aus der

Rechnung des historischen Vereins,

genehmigt an der

Hauptversammlung in Thun am 23. Juni 1895.

Einnahmen.

	Fr.	Rp.
Uneigentliches. (Rückbezüge aus den Sparkassen)	600.	—
Sparkassenzinse	99.	40
Jahresbeiträge à Fr. 8 von 166 Mitgliedern	1328.	—
Summa	2027.	40

Ausgaben.

	Fr.	Rp.
Passivrestanz der frühern Rechnung . . .	58.	80
Kosten der Jahresversammlung in Utzenstorf	56.	17
Druck und Versendung vom „Archiv“, XIV, 2	632.	10
Lokalmiete für die Bibliothek und die Vereinssitzungen, sowie Inserate etc.	169.	—
Äuffnung der Bibliothek	121.	54
Uneigentliche Ausgaben (Kapitalanlagen) . .	600.	—
Besondere Beiträge (Anshelmausgabe, Landesausstellung, Schweiz. Ges. f. Erhaltung) .	385.	80
Porti, Frankaturen und Verschiedenes . .	62.	90
Summa	2086.	31

Passivrestanz Fr. 61. 91.

Vermögensbestand.

	Fr.	Rp.
Guthaben bei der Spar- und Leihkasse . .	1007.	15
Guthaben bei der Spar- und Leihkasse . .	1002.	15
Guthaben bei der Ersparniskasse	1147.	65
Vereinsbibliothek laut Versicherungs-Schein Nr. 24,424	2180.	—
	5336.	95
Ab obige Passivrestanz	61.	91
Reines Vermögen	5275.	04

Bern, im August 1895.

Der Kassier: **J. Sterchi.**





Studien zur Geschichte der Landschaft Hasli.

Von † *Adolf Mühlemann,* Dr. phil.

Vorbemerkungen.

Die Landschaft Hasli liegt im Gebiet des bernischen Hochgebirges am Oberlauf der Aare. Die höchsten Gipfel des europäischen Kontinents sind ihre Grenzsteine. In öffentlichen Schreiben und Urkunden wurde sie stets „Hasli im Wyssland" genannt. Diese Bezeichnung rührt wohl von den gewaltigen Eisbergen her, die im Hintergrund sich längs der Süd- und Ostgrenze auftürmen und die mit ihrem „ewigen Schnee" als weisse Umrahmung der Gegend erscheinen.

Das Thal ist auf drei Seiten von Bergwällen eingeschlossen und öffnet sich nur im untern Teil nach

Anmerkung. Die vorliegende Abhandlung ist eine von der Hochschule Bern gekrönte Preisarbeit, welche sodann der philosophischen Fakultät als Dissertation vorgelegt wurde. Leider war es dem Verfasser infolge bald nach seiner Promotion eingetretener Krankheit und zu frühem Ableben nicht mehr möglich, ihre Unvollkommenheiten zu vervollständigen und zu verbessern, wie er es selbst beabsichtigt hatte. Dennoch schien uns diese erste Versuchsarbeit des jungen Gelehrten des Abdruckes wert, als ein Beitrag zur Geschichte einer unserer interessantesten Landesgegenden, der nicht nur deren Bewohnern, sondern auch vielen unserer Mitglieder willkommen sein dürfte. Wir haben deshalb die Abhandlung mit ganz geringen Ausnahmen unverändert gelassen.

Die Redaktion.

Westen hin, wo es am obern Ende des Brienzersees ausmündet. Von hier zieht es sich, eine Ebene bildend, bei geringer Steigung in östlicher Richtung bis zum Dorfe Meiringen; dort sperrt ein Hügel, quer von einem Höhezug zum andern von Süden nach Norden gerichtet, die untere Thalebene ab, und die Aare musste sich hier einen engen Durchpass, in Form einer tiefen Schlucht, in jahrtausendelanger Bethätigung ihrer Naturkraft, selbst erschaffen. Jenseits dieses Querhügels setzt sich das Thal weiter hinein in die höhern Gebirgsgegenden fort, indem es hier auf einmal ein wesentlich verändertes Aussehen annimmt. Es sendet auf entgegengesetzter Seite zwei kleine, steile und in wilde Bergregionen hineinreichende Seitenthäler ab, die bis heute wegen der hohen Lage und der Rauheit des Klimas ständiger menschlicher Ansiedelungen entbehrten; es sind: links das Urbachthal und rechts das Genthal. Der Hauptstamm des Thales teilt sich nun oberhalb Innertkirchen weiter in zwei Äste, das Gadmen- und das Guttannenthal, mit den beiden Kirchgemeinden gleichen Namens, wohl die entlegensten im bernischen Hinterlande.

Wenn im grossen und ganzen, besonders in den spätern Zeiten der Geschichte der alten Landschaft Hasli, die Marken derselben sich ungefähr mit den heutigen Amtsgrenzen, die auf drei Seiten zugleich diejenigen des Kantons bilden, decken, so geht aus urkundlichen Angaben doch hervor, dass im 13., 14. und zum Teil noch im 15. Jahrhundert benachbarte staatliche Gemeinwesen über die Hasliberge, stellenweise bis tief ins Thal herab ausgedehnte Strecken Landes in ihrem Besitz hatten. So reichte das Gebiet des östlichen Grenznachbars, von Oberwallis, ursprünglich nicht nur bis auf die Passhöhe der Grimsel; die geographisch innerhalb der Landschaft gelegenen Alpen, der „obern und niedern

Aar“, der Räterichsboden und die Handegg gehörten den Wallisern; ja, ihre Eigentumsrechte auf Weiden erstreckten sich bis hinunter gegen das Dorf Guttannen.[1]) Gegen Osten hin bilden der Titlis und der Susten mit dem Sustenhorn die natürliche Grenze der Landschaft gegen Uri und weiterhin gegen Unterwalden, das mit seinem Thale Engelberg auf der Jochpasshöhe an Hasli stösst. Weiterhin ziehen sich die Grenzen längs der Nordost- und Nordseite der Landschaft über die Hasliberger-alpen, den „Hohenstollen“, den „Giebel“ und über den „Brünigberg“; aber auch dieser Nachbar Unterwalden reichte vor dem 16. Jahrhundert mit seinen Besitzrechten weit in das Gebiet des Haslithales hinein; die Alp „Baumgarten“ bis hinunter ins Genthal gehörte Obwalden[2]) und das Kloster Engelberg besass den grössten Teil der Engstlenalp.[3]) Im Westen bildet das Amt Interlaken die Grenze; sie zieht sich vom Brünigberg am Fusse des Ballenberges bei der „Wylerbrücke“ quer durch das

---

[1]) In der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts war die Familie Bubenberg Besitzerin der später zum Grimselspital gehörenden „obern und niedern Aar-Alp“; sie hatte dieselbe von mehreren Walliserbürgern (Garbeli, Biderpost und Bero) erworben; um Mitte April 1382 verkauften dann Johann und Ulrich von Bubenberg die genannten Alpen erblehensweise der Landschaft Hasli; vergl. Dokum.-Buch von Hasli I, Abschrift S. 67.

[2]) Nach einer Urkunde vom St. Othmars-Tag 1467 verkaufen einige Bürger von Unterwalden die Alp „Baumgarten“ an die Gemeinde Hasliberg; vergl. Dokum.-Buch von Hasli I, Abschrift S. 84.

Dass übrigens mehrfache Markstreitigkeiten zwischen Unterwalden und Hasli ausbrachen, die Bern zur Intervention veranlassten, erfahren wir aus den Akten des bernischen Staatsarchivs; von einem solchen Streite aus dem Jahr 1552 meldet beispielsweise das „Deutsche Spruchbuch“, C. p. 235.

[3]) Die Engstlenalp wurde im Jahr 1447 von der Landschaft wieder erworben; Dokum.-Buch von Hasli I, Abschrift S. 65.

Thal hin und nimmt dann eine südliche Richtung ein gegen das Oltschihorn, über die grosse Scheidegg, längs dem Gebiet vom Thale Grindelwald, bis zum Wetterhorn.

Das Haslithal hat, in westöstlicher Richtung sich hinziehend, von der „Wylerbrücke“ bis auf die Grimselhöhe eine Ausdehnung von 11—12 Stunden, während die Breite des Thalgrundes, wo er die grösste Ausdehnung hat, kaum 20 Minuten beträgt.

Über die geographischen und klimatischen Verhältnisse und über die Dichtigkeit und Lebensweise der Bevölkerung des Haslithals berichtet Leu aus dem vorigen Jahrhundert in seinem historischen Lexikon der Schweiz folgendes:

„Die Landschaft „Hassli im Wyssland“ ist dem „äussern Ansehen nach sehr roh und wild und fast von „den höchsten Gebürgen der Eidgenossen der Länge nach „eingeschlossen. In dessen Umfang stehen auch die aller„grössten Gletscher. Indessen enthalten sie doch eine „grosse Anzahl fruchtbarer Alpen und Weiden . . . Meistens „herrschet im Thal der Föhn, so aber zur Fruchtbarkeit „des Landes viel beiträgt und die von den naheliegenden „Gletschern kalt wehenden Winde mässigt . . . Das Thal ist „nirgends über eine halbe Stunde breit. Die Landschaft „ist sehr stark bewohnt; das obere begreift über 20 „Dörfer, mehr als 800 Haushaltungen und über 4000 „Personen, nur gegen 1000, so im stande sind, Waffen „zu tragen. Im untern Teile ist die Zahl der Einwohner „um 1/3 schwächer; die Mannschaft überhaupt wohl ge„wachsen und kriegerisch; ihre Lebensart schlecht und „recht: überhaupt bedienen sie sich der Milchspeisen, „Ziegenmilch und Erdäpfeln. Die Kleidung der Ein„wohner stimmet ziemlich mit der Lebensart überein; „die meisten kleiden sich in Wolle von ihrer eigenen

„Schafzucht. ... Im Thal wächst auch der Weizen gar schön; „Gersten aber gar vollkommen; auch wird viel Hanf ge- „pflanzt und an fruchtbaren Bäumen ist kein Mangel: „selbst Trauben, Aprikosen und Pfirsichen gedeihen an „Geländern gut ... etc.“ [1]) —

Die abgeschlossene und deshalb geschützte Lage der Landschaft mitten im Hochgebirge hat jedenfalls wesentlich nicht nur auf die eigenartige Entwicklung der wirtschaftlichen, sondern auch auf diejenige der politischen Verhältnisse eingewirkt. —

I. Abschnitt.

Zur Vorgeschichte des Haslithales.

Das Haslithal tritt in der Geschichte verhältnismässig spät, urkundlich erst in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts auf. Doch lassen die in den ersten Urkunden enthaltenen Nachrichten über die innern Verhältnisse der Landschaft mit Sicherheit erkennen, dass wir es hier nicht mit eben entstandenen und unfertigen Bildungen zu thun haben.

In einer der frühesten haslerischen Urkunden aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts ist von einer Landsgemeinde und von einem Amtmann „Peter“ die Rede.[2]) Darin liegt der Beweis, dass das Hasli schon zur Zeit seines ersten urkundlichen Auftretens ein rechtlich bereits geordnetes, einheitliches Gemeinwesen war, mit den

---

[1]) Leu: „Historisches Lexikon der Schweiz“; Supplement-Band III, p. 48 u. 49; Zürich 1788.

[2]) Datumlose Urkunde; eingeschrieben im Urbar des Lazariterklosters zu Seedorf im Kanton Uri. Abschriftenbuch, S. 262 b. (Kopp: Die eidgen. Bünde, B. II, 248.)

obersten Gewalten: Landsgemeinde und Amtmann (Minister).

Dies setzt aber mit Notwendigkeit eine gewisse Zeit voraus, während welcher sich geordnete Verhältnisse des öffentlichen Lebens bildeten. Ausserdem giebt es Aufzeichnungen von bestimmten historischen Ereignissen, an welchen die Landschaft Hasli Anteil hatte und wegen deren sie erwähnt wird, wie z. B. beim Krieg Berchtolds des V. von Zähringen gegen die Walliser.

Hasli erscheint von Anfang an als eigentliches Reichsland, in dem sich das Wesen der Reichsunmittelbarkeit am vollsten entfaltet hat. In seiner Stellung zum Reich hatte es mit den übrigen Thälern des Berneroberlandes nur die Eigenschaft gemein, dass es ausser dem Gebiete jeder Grafengewalt stand, die seit dem ersten geschichtlichen Auftreten dieser Gegenden nur bis in die Nähe von Thun reichte. Wurstemberger[1]) giebt an, dass nach der genau bekannten diplomatischen Geographie des 15. Jahrhunderts die Landgrafschaft Kleinburgund bis an das Flüsschen Zull (unterhalb Thun) reichte; dort hörte der landgräfliche Bann auf, und die Thäler oberhalb waren grafenloses Gebiet. Diese Abgrenzung der grafenlosen und der unter landgräflicher Verwaltung stehenden Distrikte konnte in der zähringischen Zeit in der alten Landgrafschaft Burgund nicht immer dieselbe gewesen sein. Die Urkunden aus dieser Periode und der nachfolgenden kiburgischen weisen vielmehr darauf hin, dass die landgräfliche Gewalt sich in das Alpengebiet hinein erstreckt habe. Als in der ersten Zeit nach dem Absterben Berchtolds V. die Grafen von Buchegg dieses Amt inne hatten, meldet uns eine Urkunde vom Jahr 1244 von Verhandlungen betreffend den Übergang des

---

[1]) Wurstemberger: „Geschichte der alten Landschaft Bern." II. Band, 352—357.

Kirchenpatronates von Gsteig aus den Händen der Freiherren von Wädiswyl an das Kloster Interlaken; in dieser Urkunde wird als erster Zeuge aufgeführt: Petrus, comes de Buchecca, Landgravius.[1])

Im allgemeinen waren die bernischen Alpenthäler jedoch von der Landgrafengewalt ausgenommen; denn nirgends findet sich eine Spur, dass sie einen eigenen Landgrafenbann bildeten; ebensowenig findet sich in einer Urkunde der Nachweis, dass die Landgrafengewalt als solche in einem diplomatischen Geschäfte auftrat.

Die Landschaft Hasli unterschied sich aber schon in jenen frühesten Zeiten bezüglich ihres Verhältnisses zum Reiche wesentlich von den übrigen reichsfreien Gebieten des Oberlandes in folgenden Punkten:

In diesen letzteren waren mächtige Dynasten ansässig, die ausgedehnte Eigengüter (sogenannte Allodien) und gelegentlich dazu noch grosse Kronlehen in ihrem Besitz vereinigten.[2]) Mit diesem Besitz war nun nicht nur die grundherrliche und lehensrechtliche Gewalt, die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten der Bewohner des ganzen Herrschaftsgebietes, die Gerichtspflege, wenigstens die niedere, verbunden, sondern in den meisten Fällen lag auch die Ausübung der Rechte der Reichsvogtei über die Bewohner eines ganzen natürlich zusammenhängenden Landschaftsbezirks in ihren Händen, und zwar hatten sie dieses Amt erblich inne, womit sie vom Reichsoberhaupt belehnt wurden. Solche mit ausgedehnten Besitztümern und Rechtsbefugnissen ausgestattete Dynastengeschlechter im Oberland sind diejenigen von Thun und Oberhofen, deren Güter durch Heirat an die Freiherren von Eschenbach übergingen, ferner die von Wädis-

[1]) Zeerleder: „Urkunden zur Geschichte der Stadt Bern." B. I, 421.

[2]) Vergl. Wurstemberger, II, p. 375—386.

wyl, deren Besitzungen auf dem rechten Ufer des Thunersees lagen und sich weit in die Ebene des heutigen „Bödeli" erstreckten, dann die Weissenburger im Simmenthal und auf dem linken Ufer des genannten Sees, ebenfalls mit ausgedehnten Gütern in jenem Gelände zwischen den beiden Seen, ferner die von Unspunnen, welche die Herrschaft Rothenfluh nach dem Untergang dieses Geschlechts an sich zogen, endlich die Herren von Brienz-Raron, denen fast das ganze rechte Ufer des Brienzersees von der Stadt Unterseen bis an die Landesmarken von Hasli und das Gebiet auf der linken Seite des Sees hinunter bis nach Iseltwald angehörte.

Dies sind die hauptsächlichsten Herrschaftsgebiete der mächtigen Nachbarn der freien Landschaft am Oberlauf der Aare.

Im Gebiet der Hasler dagegen machen sich keine mächtigen Vertreter des höhern Adels breit, die den freien Bürgern ihre angestammten Rechte, ihre Selbständigkeit gefährden; nur der kleine oder niedere Adel ist hier vertreten, der keine besondern Privilegien vor den übrigen Bürgern voraus hatte und keinen ausschliesslichen Einfluss auf die Regierung und Verwaltung des Landes ausübte. Der jeweilige Thalammann übte die Rechte der Reichsvogtei aus; er wurde entweder von den Landleuten selbst oder vom Reichsoberhaupt auf eine gewisse Dauer gewählt Aus den Urkunden des 13. Jahrhunderts ergiebt sich,[1]) dass die Amtmannswürde an kein Geschlecht gebunden war; es ist also jedenfalls früher auch so gewesen.

Es erscheinen als solche Thalammänner, die zugleich „ministri domini regis" waren, am 14. Juni 1244: P. (Petrus) de Hasile, minister domini regis;[2]) 1252 im

[1]) Zeerleder, Urkundensammlung, I, 381, 434.

[2]) Zeerleder, I, 381.

Oktober: Hermann und Peter von Eschenbach;[1]) 1279: Walter von Wolfenschiessen[2]) und 1291: Peter von Isanboltigen.

Das jedenfalls wenig einträgliche Amt eines Reichsverwalters oder Reichsvogtes, kurzweg auch das Meieramt genannt, eine Einrichtung, die aus dem Pfalzensystem der karolingischen Zeit herstammt, musste schon wegen der geringen ökonomischen Tragweite an Männer, die im Thale selber begütert waren, oder an Freie aus der nächsten Umgebung verliehen werden. Die oben angeführten Namen der erstbekannten Reichsvögte zeigen, dass dieses Amt fast ausschliesslich an Geschlechter aus dem landsässigen kleinen Adel übertragen wurde; nur die beiden Brüder von Eschenbach (Erben der grossen Herrschaft Oberhofen) machen eine Ausnahme, da ihre Besitzungen, soweit Urkunden darüber Angaben enthalten, ausserkalb der Grenzen der Landschaft lagen. Schon im 14. Jahrhundert wurde der Kreis der zur Landammannswürde Berufenen weit über die wenigen rittermässigen Geschlechter ausgedehnt, wie aus dem Verzeichnis der Amtmänner[3]) hervorgeht, wo die Grosszahl der Namen auf gemein-freie Bürger hinweist. Mit Recht sagt Wurstemberger in seiner Geschichte der alten Landschaft Bern mit Rücksicht auf die grosse Selbständigkeit dieser Thalgemeinde gegenüber dem Reich, wie sie schon im 13. Jahrhundert urkundlich bestätigt ist, „das Hasliland sei das gewisseste und geschlossenste aller oberländischen Reichsländer“.[4])

---

[1]) Zeerleder, I, 434.

[2]) Zeerleder, II, 234: „Henricus, dictus de Wolfinsciescin ab dem Stein.“

[3]) Vergl. Abschrift aus dem alten Dokumentenbuch von Hasle; Archiv der Landschaft.

[4]) Wurstemberger II, 384.

Auch in kirchlicher Hinsicht bildete diese Landschaft seit den frühesten Zeiten einen geschlossenen Bezirk, der zum Bistum Konstanz gehörte. Die Aare, welche bis hinauf an den Eingang ins Haslithal die natürliche Grenze der beiden Bistümer von Konstanz und Lausanne bildete, so dass das Land auf dem rechten Ufer zu jener, dasjenige auf dem linken aber zu dieser Diöcese gehörte, verlor hier diese Eigenschaft. Mit der auf dem rechten Ufer der Aare stehenden Kirche Meiringen bildete die ganze Thalebene, nebst allen zur Landschaft gehörenden Alpen, einen Bestandteil des Bistums Constanz. In einer von Kaiser Friedrich dem I. im Jahr 1155 (27. Nov.) ausgestellten Urkunde [1]) sind die Grenzen des Constanzersprengels nur sehr ungenau und unvollständig angegeben, doch giebt ein Katalog der Pfarreien dieses Bistums folgende dazugehörige Kirchen auf dem rechten Ufer der beiden Seen an: [2]) Thun, Hilterfingen, Sigriswyl, St. Beatenberg, Goldswyl, Brienz und Hasli (nicht die Kirche „Meiringen", sondern der Name „Hasslec" ist angegeben). Das Kloster Interlaken, die Kirche Gsteig und die von Grindelwald dagegen erscheinen als die letzten der im Lausanner Katalog aufgezählten Kirchen am linken Aarufer. [3])

Wann und unter welchen mitwirkenden Umständen sich die oben erwähnten freiheitlichen Verhältnisse in der Landschaft Hasli in ihrer Stellung zum Reich entwickelt haben, darüber erhalten wir keinen Aufschluss; ebenso lichten keine historischen Zeugnisse das von der Sage durchwobene Dunkel, wann und in welchem grösseren Reichsverband die Thalgemeinde Hasli zum

---

[1]) Zeerleder, Urkunden I, 94.

[2]) Zeerleder, I, 99. Bucel. Const. 50.

[3]) Zeerleder, I, 248.

erstenmal als Glied eingefügt erscheint, resp. welches Reichsoberhaupt zuerst seine Hand darüber gelegt hat.

Im Volke von Oberhasli wurzelt noch heute die Anschauung, dass sich seine ältesten Vorfahren freiwillig unter den Schutz des Reiches gestellt haben, und zwar schon unter Karl dem Grossen. Mit dieser Tradition stimmt eine Formel aus einer der ersten Urkunden der Landschaft überein; in einer von Kaiser Friedrich II. vom Jahr 1240 datierten Urkunde heisst es, diesen Punkt betreffend: „Sponte nostrum et imperii dominium elegistis". Wie diese Formel entstanden ist, ob sie auf einen bestimmten, damals noch bekannten historischen Vorgang sich gründet, oder ob der Kaiser bloss aus dem Bestand gewisser Rechte, die damals schon im Besitze der Thalleute von Hasli waren, auf einen solchen freiwilligen Anschluss geschlossen hat, ist nicht nachweisbar. So viel aber ergiebt sich mit Sicherheit, dass man um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Thatsache des freien Anschlusses der Hasler an das Reich als gewiss voraussetzte und daraus folgerte, das Reichsoberhaupt habe die Verpflichtung, die Thalleute bei ihren überkommenen Rechten und Freiheiten zu belassen. Nachher hat sich die dichtende Chronikschreibung des Stoffes bemächtigt, wie die Brüggersche Haslerchronik [1]) eine Nachbildung des ältesten pergamentenen Landbuches (v. 1334) zeigt. — Doch die Übereinstimmung derselben mit Busingers Darstellung in seiner „Geschichte von Unterwalden" lässt vermuten, dass die Erzählung von dort herstammt.

Folgendes ist in wenig Worten der Inhalt der Darstellung des Lokalchronikschreibers von Hasli:

---

[1]) Privatchronik von Hasli; verfasst von einem gew. Notar Brügger als Nachbildung des ältesten Landbuches von 1334 — aufbewahrt im Archiv der Landschaft.

Als Karl der Grosse, erzählt er, zum Kaiser des Abendlandes ernannt wurde, wollte er das Christentum in seinem Reiche ausbreiten. Er musste mit seinen Heeren gegen die heidnischen Sachsen ziehen. Nun erinnerte er sich der Hirtenvölker von Unterwalden und im Haslithal und rief sie auf, ihm gegen die Heiden beizustehen und Heerbann zu leisten.

Das geschah. Die Hasler verlangten dann von ihm Bestätigung ihrer Freiheiten; dieselbe erfolgte, jedoch unter einer erschwerenden Bedingung. Den bis jetzt unbelasteten Männern wurde eine Reichssteuer von *50 Pfunden* auferlegt, welche sie alljährlich an das Reich zu leisten hatten. In Zeiten, wenn der Heerbann erging, mussten sie, wenn es verlangt wurde, mit *300 Kriegern* dem Reichsherrn Zuzug leisten. Von jetzt an stehen sie mehr als zuvor unter dem Scepter des Reiches, von welchem sie unmittelbar abhingen. Die Hoheitsrechte des kaiserlichen Oberhauptes waren aber sehr beschränkt. — So weit der Chronikschreiber. — Augenscheinlich haben bei der Erfindung dieses Auszuges von 300 Mann die Verhältnisse des 14. Jahrhunderts zum Muster gedient; denn in diesem Jahrhundert melden uns geschichtliche Aufzeichnungen zum erstenmal von einem Heeresauszug mit 300 Mann, und zwar im Jahr 1315, wo Hasli verpfändet war an die Weissenburger und infolge dieser Abhängigkeit Österreich gegen die Waldstätte Heerbann leisten musste, bei welchem Anlass sie unter Führung des Grafen von Strassberg über den Brünig zogen; sodann im Jahr 1339, wo sie den Bernern im Laupenkrieg mit 300 Mann Zuzug zu leisten verpflichtet waren.

Diese Chronikerzählungen haben nicht einmal den Wert von Volkssagen; sie knüpfen höchstens mit ihren Erfindungen an eine Sage an.

Verbürgte Nachrichten über die Verhältnisse im Haslithal fehlen vollständig zunächst für die karolingische Zeit. Daraus folgt allerdings nicht, dass das Haslithal in dieser Periode noch eine menschenleere, unbewohnte Gebirgseinöde gewesen sei; vielmehr spricht mancherlei dafür, dass die dortigen Ansiedelungen schon im 7. Jahrhundert nach Christus begonnen haben. Auch Wurstemberger [1]) vertritt die Ansicht, das Haslithal sei schon in der karolingischen Zeit bevölkert gewesen, wenn auch sein Analogiebeweis, aus dem Bewohntsein einiger Gebiete des Kantons Unterwalden (wie das aus einer Urkunde der achthundertundvierziger Jahre hervorgeht) auf notwendig vorhandene Ansiedelungen in dieser bernischen Landschaft zu schliessen, nicht unter allen Umständen unanfechtbar ist. Aber jedenfalls führten die damaligen, noch dünn gesäten Bewohner der vom Verkehr abgeschlossenen Hochalpenthäler ein wenig bekanntes Dasein unter primitiven kommunalen Verhältnissen. Wann die Reichsoberherrschaft ihren Arm über die genannten Gegenden ausstreckte, kann auch für die folgende Periode während der Dauer des transjuranisch-burgundischen Königreichs (von 888—1032) nicht festgestellt werden, denn keine schriftlichen Aufzeichnungen erwähnen in dieser Zeit der Landschaft Hasli. Überhaupt bestehen in diesem ganzen Zeitraum keine Chronikmeldungen oder Urkunden, welche eine genaue Grenzbestimmung zwischen Burgund und dem Reich ermöglichen.

Wir wissen nur, dass die burgundische Macht bis tief in die Gebiete des Constanzersprengels hineinreichte; es finden sich Spuren davon bis an die Reuss. Als Bestätigung dieser Thatsache dient der Umstand, dass

---

[1]) Wurstemberger I, 167.

der Name „Burgund“ sich in diesen Landesteilen noch Jahrhunderte nach Auflösung des burgundischen Königreiches erhalten hat; so heisst es im Schirmbrief von Kaiser Heinrich dem V. für das Kloster Engelberg vom Jahr 1124 [1]): „monasterium quoddam sitam est in provincia scil. Burgundia in pago Zurich, cognomine autem Engelberg etc.“

Wenn aber Engelberg, so lag gewiss auch das bernische Oberland im burgundischen Bereich. Wurstemberger bestreitet das zunächst für Interlaken. [2]) Gestützt auf die ersten Urkunden vom Kloster Interlaken, worin die deutschen Könige Lothar 1133, Konrad III. 1146 und Friedrich I. 1183 frei über diese Thäler von Interlaken, Grindelwald und Iseltwald verfügen, behauptet er, diese Gegenden seien auch in der Zeit des burgundischen Königreichs nicht burgundisches, sondern deutsches Reichsland gewesen; denn da diese Könige kein burgundisches Erbrecht besessen hatten, so könnten die genannten Gegenden nur als altes Reichsland zu ihrer Verfügung gestanden haben.

Das ist ein Irrtum. — Allerdings kam Burgund im Jahr 1032 nach dem Aussterben der rudolfinischen Dynastie an Konrad den Salier, zufolge eines speciellen Erbrechts. Aber während der ein Jahrhundert langen Dauer des salischen Hauses wurde der persönliche Charakter dieser Erwerbung vergessen, Burgund als Reichsland betrachtet und als einen Bestandteil des Reiches zog Lothar dasselbe an sich. So konnten dann die Thäler von Interlaken sehr wohl zu Burgund gehört haben und doch in der staufischen Zeit als Reichsland behandelt werden.

In den oben erwähnten Urkunden Lothars, Konrads und Friedrichs wird es übrigens ausdrücklich gesagt,

[1]) Herrgott, Urkunden I, 143.

[2]) Wurstemberger II, 382.

dass die betreffenden Gegenden innerhalb der burgundischen Lande lagen. In der Urkunde von 1133 heisst es von Interlaken: „. . sitam in Comitatu Burgundiæ“; ebenso steht in jener von 1146 für Grindelwald dieselbe Ortsbestimmung.

Speciell mit Bezug auf die Zugehörigkeit des Haslithales sagt Wurstemberger:

„Weiter im Osten des Brienzersees erscheint auch das Hasliland von seiner ersten Kunde bis tief ins Mittelalter hinunter als unmittelbares deutsches Reichsland. Es ist demnach wahrscheinlich, dass die Gebirgsthäler ostwärts der Kander wirklich deutsches Reichsland waren und nicht von der burgundischen Krone abhingen.“ [1])

Auch diese Annahme ist unhaltbar; die ersten Hasler-Urkunden bestimmen das Haslithal als „innerhalb der Grenzen Burgunds gelegen“; die bezügliche Angabe in den Urkunden lautet: „ecclesiam nostram Magiringen, sitam in terminis Burgundiæ, in loco qui dicitur Haslethal.“

Also war das Haslithal burgundisches Land und ging mit den übrigen Ländern des einstigen transjuranisch-burgundischen Reiches an das deutsche Reich über. Alles einzelne bleibt uns unbekannt.

In der folgenden Periode, als die burgundischen Lande von den deutschen Kaisern unter das Rektorat der Herzoge von Zähringen gestellt wurden, welche bis zu ihrem Aussterben mit Berchthold V. im Jahr 1218 die Reichsgewalt ausübten, erhalten wir gleichfalls keinen nähern Aufschluss über das Verhältnis des Haslithals zu den Zähringern, als Rektoren von Burgund; doch kann kein Zweifel bestehen, dass diese Landschaft auch

---

[1]) Wurstemberger, II. B., p. 383.

im Rektorat inbegriffen war und die Oberhoheit der Zähringer anerkannt hatte.

Als im Jahr 1190/91 Berchtold V. gegen die aufständischen burgundischen Grossen, die sich durch die Zwischengewalt eines deutschen Herrschergeschlechts nicht in ihrer gewohnten, fast unumschränkten Selbstherrlichkeit wollten stören lassen, den bekannten Kriegszug unternahm, dehnte sich der Aufstand allem Anschein nach nicht über die Gegenden auf dem rechten Aareufer aus. Die Hasler hatten keinen Anteil an demselben; der Aufruhr war vielmehr nur Sache der mächtigen burgundischen Dynasten auf dem linken Aareufer im Gebiet des Bistums Lausanne. Wenn Tschudi [1]) als am Aufstand beteiligt ohne Unterschied das ganze oberländische Üchtland, Unterseen, Siebenthal und Thun und „was fürbas hinuff lag" bezeichnet, so ist diese Angabe ungenau, und vollends unbegründet ist die Meldung Guillimanns [2]), der als Aufständische, neben Thunern, Interlaknern, Siebenthalern, auch Hasler erwähnt. Da nämlich die ganze Politik der Zähringer darauf ausging, des bürgerlichen Elements gegenüber den Dynasten sich anzunehmen, so war ein freies bürgerliches Gemeinwesen, wie das der Hasler, der natürliche Bundesgenosse und nicht der Gegner der Zähringer in deren Kampfe mit den Dynasten. Wenn daher die Hasler an dem Kampfe überhaupt teilnahmen, so standen sie in der Schlacht bei Grindelwald am Karfreitag (12. April) 1191 auf Seiten Berchtolds. Dass übrigens die Hasler unter der Oberhoheit Berchtolds standen, geht daraus hervor, dass ihr Land ihm zu kriegerischen Unternehmungen offen stand. Bei seinem Kriegszuge ins Wallis im Jahr 1211 schlug er den Weg durch

---

[1]) Tschudi: Chronik I, 94.

[2]) Guill.: Habsburg. VI, 1.

das Haslithal ein, überschritt die Grimsel und fiel in das Oberwallis ein. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass die Hasler ihn als des Reiches Sachwalter, ihren natürlichen Oberherrn, nachhaltig mit Zuzug unterstützt haben. Die Unternehmung nahm aber einen schlimmen Ausgang. Kaum hatte Berchthold mit seinem Heere den schwierigen Pfad über die Grimsel überschritten, so fiel er über die Dörfer Oberwald und Obergestelen her, die er einäscherte. Nun setzten sich aber die Walliser zu mutiger Gegenwehr; bei Ulrichen überfielen sie seine Heerhaufen und brachten ihm eine schwere Niederlage bei, so dass er von einem erneuten Angriff abstehen und sich über das Gebirg ins Haslithal zurückziehen musste [1]. Berchtold soll sich hier nur mit grosser Mühe haben retten können vor den ihn verfolgenden Wallisern. Ruhmrednerisch berichtet Stumpf in seiner Walliserchronik [2], der Herzog von Zähringen sei nur aus Gnade und Mitleiden durch Vertrag nach Hause entlassen worden, was eine offenkundige Fabel ist. [3]

Dies sind die einzigen aus der zähringischen Zeit uns gemeldeten Ereignisse, mit denen die Geschichte der Landschaft Hasli verflochten ist und aus denen wir einige Kenntnis über die Stellung der Oberhasler zu den zähringischen Reichsrektoren schöpfen können.

---

[1] Furrer, Gesch. von Wallis, I, 85.

[2] Stumpf, Walliserchronik, X, 1342.

[3] Guillimann: Habsb., L. VI, p. 231, Justinger III und Tschudi I, 94 bringen diesen Kampf gegen die Walliser in Anschluss an den burgundischen Aufstand vom Jahr 1190 und versetzen ihn ins Jahr 1131. — Mehr Wahrscheinlichkeit hat indessen die Annahme des Walliser Chronikschreibers Stumpf und mit ihm übereinstimmend Furrer, Gesch. des Wallis I, 35; III 52, die beide als Datum dieses Zuges das Jahr 1211 angeben; hierfür sprechen auch 2 alte Kreuze auf einer Wiese von Ulrichen mit der Inschrift: „Im Jahr 1211 ward Herzog Berchthold von Zähringen geschlagen."

Aus dem geschichtlichen Dunkel dieser Zeit, wo wir nur indirekt durch Aufzeichnungen aus andern Landesgegenden und aus dem unklaren historischen Hintergrund der Sage spärliche Nachrichten erhalten, tritt mit dem 2. Viertel des 13. Jahrhunderts das Volk von Oberhasli nun deutlicher auf dem Plan der Geschichte hervor.

II. Abschnitt.

Die ersten urkundlichen Nachrichten über die kirchlichen Verhältnisse des Haslithales.

Die älteste, auf uns gekommene Urkunde mit bestimmtem Datum, die uns einen ersten sichern Einblick in die Geschichte des Haslithales gewährt, betrifft kirchliche Verhältnisse. — Sie ist ausgestellt zu Nürnberg vom römischen König Heinrich VII., dem ältern Sohne Friedrichs II., und datiert vom 18. August 1234. Als Zeugen sind unterzeichnet der Erzbischof von Mainz und die Bischöfe von Bamberg und Würzburg. Der König vergabt darin dem Orden der Lazariter die Kirche von „Magiringen, innerhalb der Grenzen Burgunds im Haslithal“ gelegen, mit dem Patronatsrechte und allen Freiheiten dieser Kirche, zu ewigem Besitz, damit nach dem Tode des noch lebenden Leutpriesters, Burkhard von Überlingen, die Einkünfte der Kirche zum Nutzen der Ordensbrüder und der Armen verwendet werden. König Heinrich motiviert in bezeichnender Weise diese Schenkung mit folgenden Worten: „Da das Menschenleben hinfällig und nichts gewisser ist als der Tod, nichts ungewisser aber als die Stunde des Todes, und da wir uns ebensosehr vor der Ungewissheit jener Stunde wie vor der Gewissheit des Todes fürchten, so schenken wir zu unserm

und unserer Vorfahren Seelenheil unsere Kirche in Meiringen dem Hause des heiligen Lazarus, weil es unser sehnliches Verlangen ist, dasselbe durch freigebige und reichliche Spenden zu erweitern.“ [1])

Diese Kirche zu Meiringen wird auch wohl die älteste des Haslithales gewesen sein.

Eine Sage berichtet zwar, die erste Thalkirche habe zu Balm gestanden, im Lehen Mörisried, das zur Herrschaft Ringgenberg gehörte, sei aber im Jahr 1649 durch den damaligen Bergsturz mit dem grössten Teil jenes Dorfes Balm verschüttet worden [2]). In den Urkunden der Freiherren von Ringgenberg ist aber nirgends eine Angabe zu finden, die auf ein einstiges Vorhandensein einer Kirche in dem genannten Orte hinweist. Bis gegen das Ende des 15. Jahrhunderts war diejenige von Meiringen die einzige in der ganzen Thalgegend. Sie war ohne Zweifel lange Zeit vor ihrem Übergang in den Besitz der Lazariter schon erbaut; geweiht war sie dem hl. Michael. Bemerkenswert ist der getrennt stehende grosse Turm, eine Eigentümlichkeit, die man auf sehr verschiedene Weise zu erklären versucht hat. Grundlos ist selbstverständlich die Annahme, es stehe diese Besonderheit in Beziehung zu der schwedischen Abstammung, in welchem Lande sich auch getrennt stehende Kirchtürme vorfänden; eher liesse sich dabei an das Vorkommen dieser Bauart in Italien denken. Die erste Ausbreitung des Christentums schreibt die Legende auch wie in den übrigen Thälern des Oberlandes dem heiligen Beatus zu.

Wer aber der Gründer der Kirche von Meiringen ist und wessen Eigentum sie ursprünglich war, kann

---

[1]) Zeerleder: Urkunden, I, 292.

[2]) Vergl. Willi: Das Kirchenwesen im Haslithal von 1200 bis 1528.

nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden. Infolge der frühen politischen Selbständigkeit des Haslithales glaubte man, ihre Gründung sei das Werk der Thalleute selber und sie habe deshalb ursprünglich einen freien Gemeindebesitz gebildet. Dem gegenüber steht eine andere Ansicht, die dahin geht, ein Angehöriger eines der edeln Geschlechter, die im Haslithal Grundbesitz hatten, habe die Kirche von Meiringen auf seinen Gütern erbauen lassen; durch Vergabung von Grundeigentum, sogenanntem „Widemgut", habe er einen Kirchensatz beschafft, aus dem der Kirche die notwendigen Einkünfte zuflossen. Ein solcher Kirchenstifter wäre demnach der eigentliche Besitzer der Kirche und des Kirchensatzes gewesen, und der Kirche wären dann ausser den Vergabungen des Stifters die Zehntleistungen der Kirchhörigen zugekommen.

In der That weisen die Grundeigentums- und Lehensverhältnisse, wie solche aus urkundlichen Angaben des 13. und 14. Jahrhunderts erkannt werden, auf die Möglichkeit hin, Kirche und Kirchensatz von Hasli seien ursprünglich ein Besitz eines der edeln Geschlechter des Thales gewesen.

Dies könnte sich nur auf die Ritterfamilie „von Meiringen" beziehen, die im Haslithal mehrere Lehen besass, welche später an die Freiherren von Ringgenberg übergingen, [1]) da diese beiden Familien sehr früh durch Heiraten in verwandtschaftliche Beziehungen zu einander traten. Als Begründung der Annahme, dass Kirche und Kirchensatz im Besitz der Familie — von Meiringen war und von dieser durch Vererbung in denjenigen der Freiherren von Ringgenberg (der frühern Edeln von Brienz) überging, lassen sich 2 Thatsachen anführen; einmal, dass die Kirche von Hasli inmitten

---

[1]) Vergl. Willi: Die Ritter und Edeln des Haslithales.

von Lehen, die der Herrschaft Ringgenberg gehörten, steht, und dann die Übertragung von Gütern im Haslithal durch den Ritter Arnold von Brienz an das Lazariter-Kloster in Seedorf im Kanton Uri, noch bevor die Kirche an denselben Orden überging. Wann diese Schenkung durch jenen Ritter geschehen ist, wird nirgends gesagt, doch wird sie bestätigt durch eine im Klosterarchiv zu Seedorf eingeschriebene, datumlose Urkunde aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, [1]) worin die Erben des genannten Arnold von Brienz, Walter mit seiner Gemahlin Ida, unbedingten Verzicht vor der Landsgemeinde Hasli auf die geschenkten Güter leisten [2]).

In den Urkunden der Edeln von Brienz, der nachherigen Freiherren von Ringgenberg, findet sich jedoch kein bestimmter Hinsweis, dass die Kirche samt dem Kirchensatz von Meiringen im Besitze dieses Geschlechts war. Da ferner die Schenkungsurkunde Heinrichs VII. vom Jahr 1234 mit keinem Worte eines Rechtsverhältnisses erwähnt, das zwischen der Thalkirche von Hasli und den Reichsfreiherren von Ringgenberg bestanden hätte, sondern im Gegenteil die Reichsunmittelbarkeit der Kirche in den Worten „Ecclesiam nostram Magiringen“ (unsere Kirche zu Meiringen) bestätigt wird, weshalb der König ohne weitere Umstände über ihren Besitz verfügt, so ist es wahrscheinlicher, dass sie nicht Privatbesitz oder Lehen eines Grundherrn war, sondern vielmehr unter der unmittelbaren Oberherrschaft des Reiches stand. Hierin liegt auch ein Hinweis, dass die ganze Thalschaft in jener frühern Zeit die Reichsunmittelbarkeit überhaupt besass. Grossen Reichtum erhielten übrigens

---

[1]) Abschriftenbuch des Klosters Seedorf S. 262.

[2]) Kopp: „Geschichte der eidgen. Bünde“, II 1, 248.

die Lazariter durch die Erwerbung der Kirche von Meiringen nicht, denn bei der Armut des Landes konnten die Einkünfte der Kirche keine bedeutenden sein.

Wer waren diese Lazariter und wie kamen sie zu der Erwerbung im Haslithal?

Über den Orden des heiligen Lazarus haben wir Nachrichten in einer im Klosterarchiv von Seedorf aufgefundenen alten Handschrift, enthaltend die Statuten des Ordens, die der Komtur Sigfried für die neu eintretenden Brüder in den Jahren 1314—1321 für die Lazariter-Klöster in Seedorf (Kanton Uri), im Gfenn und Schlatt im Kanton Zürich erlassen hat. Diese Statuten wurden zuerst abgedruckt im „Geschichtsfreund“ (Mitteilungen des historischen Vereins der V Orte); [1]) ausserdem lieferte, auf diese Statuten gestützt, Arnold Nüscheler in den „Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft von Zürich“ eine Abhandlung über die Lazariterhäuser im Gfenn und Schlatt, Kanton Zürich. [2])

Nach den diesen Statuten vorausgeschickten historischen Notizen über die nähern Umstände der Stiftung des Ordens ist derselbe zur Zeit der Kreuzzüge von König Balduin IV. in Jerusalem gegründet worden. Dieser König, so berichtet jene Erzählung des Komturs, sei von der Krankheit des Aussatzes schwer geschlagen worden; da kam ihm der Gedanke, der Welt zu entsagen und von seinem Erbe ein Hospital zu bauen und

„begonde semminon [3]) gesunde rittere und siechen
„und och arme liut die siech waren und von anderen
„hüsern usgeworfen wurden.“

---

[1]) Geschichtsfreund, Band IV, 136 ff.

[2]) Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft Zürich: „Die Lazariterhäuser im Gfenn und Schlatt, Kanton Zürich“; Band IX, 102.

[3]) Zu sammeln.

Also die Pflege der von den andern Spitälern ausgewiesenen armen Aussätzigen war Hauptzweck des Ordens. Den zweiten Zweck hatte er gemein mit den übrigen geistlichen Ritterorden: Kampf wider die Feinde und Verfolger der Christenheit.

Von der Bestätigung des Ordens durch den Papst berichtet der Komtur Sigfried:

„Dornach der heilige babest des stuoles von rome „hat diesen selben Orden der in dirre mase gestiftet „wart, dur den nuz der heiligem christenheit erbarme-„herzekliche umbevangen und mit vil lant vestinan „und mit friheit geziret umbe den dienst der erbarmede „den man sol began an den armen siechen und och „dur die ritterschaft wider die vigende der heiligen „christenheit ze vebenne an dem strite und de die „bruoder soltin leben nach der regel sanche Augustins „und nach den gesezenden der bewertem Gewoneheit „der heiligen vettern."

Die Lazariter lebten also nach der Regel des heiligen Augustin.

Die Sage, welche Martin Usteri in seiner Volksschrift, „Der Erggel im Steinhus", so anziehend darstellt,[1]) erzählt von der Einführung des Lazariterordens in der Schweiz, dass König Balduin auf einer Reise ins Abendland nach Seedorf und in den Kanton Zürich gekommen sei und daselbst dem Orden des heiligen Lazarus „Häuser" gestiftet habe.

Die geschichtliche Wirklichkeit weicht jedoch von dieser legendenhaften Erzählung bedeutend ab. Aus Aufzeichnungen im Jahrzeitbuch des Klosters Seedorf in Uri erfahren wir, dass der oben schon genannte Ritter

---

[1]) Werke von Joh. Martin Usteri; Ausgabe von Zürich, 1866; II, 29 ff.

Arnold von Brienz als besonderer Gutthäter dieses Klosters genannt und sein Andenken vor allen andern hochgehalten wird. Unter dem Januarius A des dortigen Jahrzeitbuches stehen die Worte:

„Hec sunt nomina memoranda, quorum beneficio „et auxilio hec domus est dodata:

Dominus Arnoldus de Briens."

Hierin ist die Kenntnisgabe von der gemachten Schenkung an das Kloster Seedorf, die oben angeführt wurde, enthalten. Aber nicht nur ein Gutthäter des Klosters war dieser Arnold von Brienz; eine andere Aufzeichnung beim 25. Martius B [1]) nennt ihn geradezu als Gründer des Klosters; es heisst dort: „Domus Ar„noldus miles nobilis de Briens fundator istius domus „obiit."

Es kann demnach kein Zweifel bestehen, dass die Stiftung des Klosters in Seedorf in Wahrheit das Werk dieses Ritters von Brienz ist und nicht von dem Gründer des Ordens, König Balduin, herrührt. In der Angabe seiner Lebenszeit und des Zeitpunktes der Gründung des Klosters bestehen zwei Ansichten, die ziemlich weit auseinander gehen. Kopp [2]) nimmt als Zeitpunkt der Gründung das erste Viertel des 13. Jahrhundert an und schliesst aus Angaben der genannten Urkunde, worin der Erbe Walter von Brienz Verzicht auf die den Lazaritern vergabten Güter im Haslithal leistet, es sei diese Verzichtleistung noch zu Lebzeiten des Gründers geschehen. Ein Arnold von Brienz tritt wirklich auch um diese Zeit in einer Brienzer-Urkunde vom Jahr 1219 als Zeuge auf,[3]) nach welcher der Vogt Kuno von Brienz

---

[1]) Das Jahrzeitbuch hat auf gegenüberliegenden Blättern jeden Monat doppelt, daher: A und B.

[2]) Geschichte der eidgen. Bünde, II, 1, 248.

[3]) Zeerleder, I, 195.

und sein Bruder Rudolf von Raron das Patronatsrecht der Kirche zu Brienz an das Kloster Engelberg übertragen. Dieser Zeuge Arnold von Brienz wäre, vorgenannter Ansicht zufolge, identisch mit dem Gründer und Wohlthäter des Klosters Seedorf.

Dem gegenüber stellt Neugart [1]) diesen letztern an die Spitze der alten Edeln von Brienz und giebt als Datum des ersten urkundlichen Auftretens das Jahr 1099 an. Die Aufzeichnnng im Nekrologium von Seedorf datiert aus dem XII. Jahrhundert. Mit diesem stimmt überein eine genealogische Mitteilung in der historischen Zeitung, Jahrgang 1854, wonach Arnold von Brienz, Vater der beiden urkundlich bekannten Freien von Opelingen (Œbligen), das Kloster Seedorf ums Jahr 1107 gestiftet hat. [2]) Ist dies Thatsache, so muss das Kloster ursprünglich einem andern Orden angehört haben, da der Ritterorden der Lazariter jedenfalls erst in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts gegründet wurde; denn der Tod des Ordensstifters Balduin erfolgte im Jahr 1185. Fällt aber die Stiftung des Klosters schon in den Anfang des 12. Jahrhunderts, so wäre jener im Jahr 1219 als Zeuge genannte Arnold von Brienz, bei dessen Namen zwar der Titel „nobilis“ und „miles“ fehlt, jedenfalls ein Sprössling aus einer Seitenlinie dieses alten Brienzergeschlechts.

Die Frage nach der Veranlassung König Heinrichs zur Schenkung der Kirche von Hasli an die Lazariter findet ihre Lösung wohl wesentlich in dem Umstande, dass dieser Orden durch die bereits erwähnte Vergabung von Gütern im Haslithal daselbst schon Grundbesitz er-

---

[1]) Neugart: Urkunden, II, T.

[2]) Historische Zeitung der Schweiz; Jahrgang 1854, Nr. 5. „Genealogische Mitteilung“ von Prof. Hidber.

worben hatte. Sehr wahrscheinlich hegten die Lazariter die Absicht, in diesem Thale eine Ordensstiftung zu gründen. Die Lage am Grimselweg, der ebenso wie der Gotthardpass eine Verkehrsverbindung mit Italien bildete, war eine ähnliche wie die des Klosters Seedorf. Vermutlich hat der Orden dem König auf irgend welche Weise den Wunsch nahegelegt, das Patronat über die Kirche von Meiringen zu erlangen. Die Schenkung Heinrichs VII. wurde ein erstes Mal bestätigt im Jahr 1248 von König Wilhelm von Holland im Lager zu Aachen. Da solche Vergabungen an kirchliche Stiftungen und Klöster die Genehmigung der kirchlichen Oberhoheit erhalten musste, so sandten die Lazariterbrüder Boten an den damals ebenfalls in Aachen weilenden päpstlichen Kardinallegaten „Peter Diakonus v. St. Georg zum goldenen Vliess“, der die Schenkung bestätigte und das Siechenhaus des heil. Lazarus in den Besitz der gedachten Kirche setzte.[1]) Eine fernere Bestätigung stellte der König Richard unterm 18. März 1268 in Worms aus.

Ob die Ordensmänner der Lazariter ihren Besitz in Hasli zum specifischen Ordenszweck der Krankenpflege verwendet haben, ist ungewiss; es findet sich aber nirgends in den Urkunden eine Angabe, aus der man schliessen könnte, sie hätten ein Hospiz errichtet und dort das Amt der Krankenpflege an Reisenden, die über die Berge zogen, oder an einheimischen Siechen erfüllt. Einzig der noch heute so benannte „Siechenplatz“ könnte die Vermutung bestärken, die Lazariter hätten da ein Siechenhaus unterhalten; doch rührt diese Bezeichnung wahrscheinlich aus einer viel späteren Zeit her. Im 18. Jahrhundert errichtete nämlich der im Thale weithin bekannte Doktor Jakob von Bergen aus Guttannen zwei

---

[1]) Urkunde im Sol. Wochenblatt, 1828, p. 336.

kleine Spitäler,[1]) was dann wohl Veranlassung zu jener Benennung des Platzes gegeben haben wird. Siechenhäuser zählten übrigens in frühern Jahrhunderten auch in der Schweiz zu keiner Seltenheit; der Kanton Bern allein hatte deren 20.

Gegen die Annahme, dass die Lazariter das Haslithal zum Feld ihrer humanen Ordensthätigkeit gemacht haben, spricht auch die baldige Veräusserung ihres dortigen Patronatsrechtes an das Kloster Interlaken.

Die Beziehungen des Ordens zur Thalschaft werden sich wesentlich auf die Entgegennahme der kirchlichen Einkünfte, die Verwaltung des Kirchensatzes und auf die Besetzung und Unterhaltung der Kirche beschränkt haben. Nun waren aber die Einkünfte jedenfalls so spärliche, dass ihnen nicht viel an diesem Besitz liegen konnte, zumal da ihnen die Sorge für Kirche und Pfarrer oblag.[2]) Es ist wohl möglich, dass das Geschenk ihnen mehr eine Last als eine Wohlthat wurde.

Im Namen der drei Lazariterstifte Seedorf, Gfenn und Schlatt trat daher der Provinzial-Komtur dieser drei Häuser, Bruder Ulbert, im Jahr 1272 in Unterhandlungen mit dem Kloster Interlaken betreffend die Abtretung des Patronats- und Vogteirechts der Kirche von Meiringen.

So wurde denn im genannten Jahr 1272 eine Abtretungsurkunde errichtet; darin wird einlässlich die Handlungsweise der Brüder vom Orden des heil. Lazarus begründet. Es wird die charakteristische Mitteilung ge-

---

[1]) Vergl. Willi: „Geschichtliche Mitteilungen aus dem Haslithal“, 1885.

[2]) Unter ihrem Patronat wurden nachweisbar drei Geistliche für die Haslikirche ernannt, worunter ein Konrad von Resti vom Jahr 1244. — Lohner: „Die reformierten Kirchen und ihre Vorsteher im eidgen. Freistaate Bern.“

macht, dass zuweilen die vakante Kirche in Hasli mit einer wenig passenden Persönlichkeit versehen werde, „weswegen uns das gebrandmarkte Gewissen wieder be-„unruhigen würde, da unsere Wenigkeit auch nicht „hinlangen würde, die Herrschsucht und Bosheit von „Landesherren zu vertreiben oder niederzuhalten, damit „wir um so wirksamer die uns gewährte Gunst geniessen. „Ja auch in der Voraussicht, dass es besser sei, wegen „der geringen Anzahl der Priester unseres Ordens, wenn „wir dieser Kirche nicht vorstehen, sondern die Last „solcher Bürden abschütteln." [1]) Viel Löbliches und Schmeichelhaftes erwähnt nachher die Urkunde von der Frömmigkeit, Mildthätigkeit und Gastfreundschaft der Brüder vom Konvent des heil. Augustinus im Kloster Interlaken. Die Abtretung geschah mit Ermächtigung des damaligen Generalpräceptors der „diesseits des Meeres gelegenen Ordenshäuser", Heinrich von Graba, der sie im folgenden Jahr 1273 gutheisst. [2]) Es scheint, die Verzichtleistung des Ordens auf alle Rechte der Kirche zu Hasli sei in der Urkunde von 1272 nicht klar genug ausgesprochen worden; die Mönche von Interlaken zweifelten wohl an der rechtlichen Unanfechtbarkeit der Bestimmungen der genannten Urkunde; denn unterm 24. Nov. 1273 wurde nochmals eine Abtretungsurkunde ausgestellt, worin nun besonders und ausdrücklich erklärt wurde, dass der ganze Orden auf das Patronatsrecht der Kirche von Meiringen für immer verzichte; [3]) es ist also eine Wiederholung und Bekräftigung der ersten Abtretungsurkunde zu mehrerer Sicherheit des Klosters und ver-

---

[1]) Urkunde vom April 1272; „Regesten von Hasli." Nr. 6. — Urkunde von Zeerleder; II, 85.

[2]) Urkunde im Staatsarchiv Bern. Abschrift in den Regesten des Landes Hasli; Manuskript; Nr. 7.

[3]) Urkunde von 1273; Regesten von Hasli; Nr. 9.

mutlich von demselben gewünscht. Demnach folgt im Jahr 1274 unterm 7. Januar nochmals die Genehmigung der Abtretung durch Heinrich Graba, den Generalpräceptor des Ordens, von Breitenbach aus.[1]) Aus dem Jahr 1282 ist noch eine Urkunde vorhanden, worin abermals auf alle Ansprache und Forderung an Interlaken wegen der Kollatur in Meiringen durch den Generalkomtur und die Meister der drei Lazariterhäuser verzichtet wird; zur Bekräftigung der Verzichtleistung verbinden sie sich sogar mit den Gütern der drei Häuser.[2]) Der Übergang der Kirche mit allen Rechten und Freiheiten an das Kloster Interlaken wird an einigen Orten irrigerweise als Schenkung oder Vergabung von seiten des Ordens hingestellt.[3]) Faktisch ist es aber eine käufliche Abtretung; eine Kaufsumme von 250 ℔, die das Kloster Interlaken für seinen Erwerb an die Lazariter zu bezahlen hat,. wird in der Abtretungsurkunde von 1272[4]) genannt, und aus dem Jahr 1286, also 14 Jahre nachher, datiert ein Abzahlungsausweis, worin der Komtur des Hauses im Gfenn und der ganze Konvent dem Propst und Kapitel Interlaken für 250 ℔ Zürcherwährung quittieren, wogegen die kanzellierte Schuldschrift herausgegeben wird.[5]) Es kann demnach kein Zweifel bestehen, dass die ganze Angelegenheit der Übertragung der Haslikirche an die Augustinermönche von Interlaken ein reines Verkaufsgeschäft war, zu dem die Lazariter höchstwahr-

---

[1]) Urkunde von 1274; Abschrift in den Regesten von Hasli; Nr. 10.

[2]) Urkunde vom 17. Januar 1282; Regesten von Hasli; Nr. 13.

[3]) Vergl. Mitteilungen der Zürcherischen Antiquarischen Gesellschaft, B. IX; „Die Lazariterhäuser im Gfenn und Schlatt“; von Arnold Nüscheler.

[4]) Zeerleder; Urkunden II, 85.

[5]) Regesten der Landschaft Hasli; Manuskript; Nr. 15.

scheinlich durch gedrängte ökonomische Verhältnisse veranlasst wurden. Die Ansicht, dass der Druck materieller Umstände ein triftigerer Grund für die Besitzabtretung durch gedachten Orden gewesen ist, als die ideale Rücksicht, „die Furcht vor einem gebrandmarkten Gewissen", wegen unwürdiger Besetzung der Kirche, wie dies in der Urkunde dargestellt ist, wird durch die urkundlich erwiesene Thatsache der schon vorher erfolgten Veräusserung jener Ordensgüter im Haslithal, die den Lazaritern von Arnold von Brienz geschenkt wurden, bestätigt; laut Urkunde vom 4. Oktb. 1270 kaufte Philipp, Vogt von Brienz, schon damals den Lazaritern von Seedorf die einstigen Besitzungen seines Vorfahren um 20 Mark wieder ab.[1])

III. Abschnitt.

Die ersten urkundlichen Nachrichten über Standes-, Grundeigentums- und Lehensverhältnisse im Haslithal.

Die Bevölkerung dieser reichsunmittelbaren Landschaft bietet schon in der Zeit, aus welcher die ersten auf uns gekommenen urkundlichen Nachrichten stammen, nicht das Bild einer so reichen und komplizierten gesellschaftlichen Gliederung, wie sie anderswo im Mittelalter die Regel ist. Die Zeugenverzeichnisse in den Urkunden von Hasli weisen eine verhältnismässig grosse Anzahl von verschiedenen Geschlechtern auf, die keinen adeligen Standes- oder Würdentitel besitzen, die demnach zur Klasse der Bürger, der gemein-freien Männer

---

[1]) Fontes, II, 749.

gehören; sie sind Besitzer von Grund und Boden, in welcher Eigenschaft sie oft in Urkunden aktiv verhandelnd in den verschiedensten Rechtsgeschäften auftreten. Ausser Besitzer von Eigengütern sind sie gelegentlich auch Inhaber von Lehen grösserer Gutsherren und stehen in dieser Hinsicht in einem Ministerialverhältnis. Es sind auch nirgends Spuren strenger Abgeschiedenheit zwischen dieser Grosszahl von freien Bürgern und den wenigen Geschlechtern aus dem Stande des niedern Adels vorhanden; vielmehr scheinen die Beziehungen zwischen beiden Klassen recht vielseitige und ungehemmte gewesen zu sein, wie dies aus der gemeinsamen Beteiligung von Vertretern aus rittermässigen und von solchen aus bürgerlichen Geschlechtern bei den verschiedenartigsten Verhandlungen über Rechtsgegenstände hervorgeht. So finden wir beispielsweise als Schiedsrichter zur Schlichtung eines Streites mit dem Kloster Interlaken wegen Kirchenzehnten neben dem Jungherrn Johann von Bubenberg von Bern und Ritter Burkhard von Meiringen einen Wernher Münzer, Burger von Bern, und Jakob von Wyssenfluh von Hasli.[1] Die im Lande ansässigen Adeligen gehören ausnahmslos den bloss rittermässigen Geschlechtern an; in keiner Urkunde führt ein im Thale selbst wohnender Adeliger einen höhern Titel als Ritter (miles); die Bezeichnung „Fryherr", „Nobilis" oder „Dominus", Würdentitel für Angehörige des höhern Adels, finden sich nirgends. Es gab also im Hasli keine eigentlichen Dynastengeschlechter. Doch hatten mehrere benachbarte Freiherren im Haslithal Grundeigentum oder ausgedehnte Reichslehen, so die Herren von Ringgenberg, die von Eschenbach,[2] die Herren von Kien, deren Gebiet obenher Brienz sich bis in den untern Teil der Landschaft

[1]) Urk. v. 1319; Fontes V, 57. — Regesten v. Hasli Nr. 26.

[2]) Vergl. Urk. von 1252; Zeerleder I, 315.

hinein erstreckte (sie waren den Grafen von Kiburg pflichtig); endlich sogar die Herzoge von Österreich.

Die bedeutendsten und bekanntesten edeln Geschlechter, deren Familiengeschichte eng mit den Schicksalen der Thalbewohner verflochten ist, und deren Andenken im Volk sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat, sind die *Resti,* die *Rudenz* und die *Meiringen.*

Diese drei Familien treten urkundlich fast um dieselbe Zeit auf. Die ersten Nachrichten von den Resti erhalten wir aus dem Jahr 1244, von den Rudenz 1252 und von den Meiringen auch aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Das genaue Datum der die von Meiringen betreffenden Notiz ist nicht bekannt; sie stammt nämlich aus der schon hiervor citierten Urkunde, welche datumlos im Klosterarchiv von Seedorf eingeschrieben ist, worin auch zum erstenmal die Landsgemeinde von Hasli und deren Ammann (Minister), Namens Petrus, erwähnt wird.

Unter den Zeugen findet sich ausser diesem Petrus minister, welcher von einigen in das Geschlecht der von Resti und von andern in dasjenige der von Meiringen verwiesen wird, noch ein Petrus de Megeringen.

Alle drei Familien stehen in mehrfachen Beziehungen zu einander, was auf ein freundschaftliches Einvernehmen hinweist.

Die *Edeln von Resti* werden von der Tradition in Zusammenhang mit dem angeblichen Zuge der über den Brünig herkommenden schwedisch-friesischen Ansiedler gebracht; ein Resti soll der Anführer gewesen sein.

Es ist begreiflich, dass die geschäftige Sage die Herkunft eines in den engen Kreisen der Thalbevölkerung hervorragenden und gewiss auch um die Landesinteressen hochverdienten Geschlechtes in eine möglichst graue Vorzeit zurückversetzt.

Nach einer Urkunde vom Jahr 1244 [1]) tritt zum erstenmal ein Arnoldus von Resti als Vorsteher der Gemeinde Hasliberg auf; als Verfasser dieser Urkunde erscheint ein Konrad von Resti, Leutpriester an der Haslikirche. Da der genannte Arnold von Resti als Vorsteher der Gemeinde Hasliberg auftritt, so muss er auch wohl in deren Gebiet bleibenden Wohnsitz gehabt haben. Dies wird bestätigt durch die Bezeichnung eines Ortes bei Reuti auf Hasliberg mit „Resti".

Neben dieser Familie Resti auf Hasliberg erscheint urkundlich in Meiringen als der erste im Thale kurze Zeit darauf ein Peter v. Resti, Ritter; zweifelsohne ein Bewohner der Burg gleichen Namens. Diese alte Ritterburg steht zu oberst im Dorfe an den Bergrand angelehnt auf einem erhöhten Punkte, von wo aus das Auge das ganze Thal beherrscht. Sie ist ein massives viereckiges Turmgebäude, das dem Zahn der Zeit zähen Stand gehalten hat. Der Zeitpunkt der Erbauung der Burg Resti liegt ganz im Dunkel. Ihr erster uns bekannter Besitzer, der erwähnte Ritter Peter Resti, welcher in der Urkunde vom St. Andreastag 1255 als Schiedsrichter in einem Streit wegen Weidberechtigung der Bewohner von Isanboltigen, Meiringen und Stein mit der „Pauersame am Berg" (Hasliberg) aufgeführt ist, [2]) repräsentiert höchstwahrscheinlich eine Seitenlinie jener Familie Resti auf dem Hasliberg. Nirgends findet sich eine Angabe, woraus geschlossen werden könnte, dieser Ritter Peter Resti habe in den Jahren 1244 bis 1252 die Würde des Thalammanns bekleidet; er sei deshalb identisch mit dem dreimal in verschiedenen ur-

[1]) Urkunde im Archiv der Gemeinde Hasliberg, mitgeteilt von A. Willi.

[2]) Urk. im Archiv der Gemeinde Hasliberg; mitgeteilt von A. Willi in der Schrift: Ritter und Edle des Haslithales.

kundlichen Zeugenverzeichnissen genannten Petrus, minister de Hasile [1]).

Soweit aus Urkunden die Besitzverhältnisse der Familie Resti ermittelt werden können, ist anzunehmen, dass ihr Wohlstand ein wohlgegründeter war; ihre Güter müssen für dortige Verhältnisse ziemlich ausgedehnte gewesen sein. Aus Aufzeichnungen kann das Eigentumsrecht der Resti auf 18 verschiedene Grundbesitzungen festgestellt werden. [2]) Die Nachkommen von Peter Resti, aus dessen Ehe mit Agnes von Meiringen 4 Kinder stammten, nehmen in den wichtigsten Momenten der Hasligeschichte noch oft eine hervorragende Stellung ein; für die Besitzverhältnisse der Familie war die Verheiratung Werners des Jüngern v. Resti mit einer Erbtochter aus dem freiherrlichen Geschlechte von Kramburg von grosser Bedeutung. Nach dem erblosen Absterben des letzten Freiherrn von Kramburg fielen die Herrschaften von Kramburg und Uttigen an die Edeln von Resti.

Ein zweites Rittergeschlecht im Haslithal, das daselbst Wohnsitze hatte und begütert war, ist dasjenige von *Rudenz,* dessen Geschichte mit derjenigen der Landschaft eng verflochten ist.

Die Rudenz von Hasli stammen von Unterwalden, wo in Giswil ihre alte Burg steht. Dieses hervorragende unterwaldnerische Geschlecht sandte, wie nach dem Thale

---

[1]) Das erste Mal in der citierten Urkunde im Klosterarchiv Seedorf, ohne Datum.

Das zweite Mal in einer Urkunde vom Jahr 1244 (14. Juni) (Rechtsstreit zwischen Ritter Konrad von Tetningen (Därligen) mit dem Kloster Interlaken).

Das dritte Mal in einem Revers Philipps, des Vogtes von Brienz, an das Kloster Interlaken, betr. Iseltwald, vom 7. Okt. 1252.

[2]) Vergl. Willi: Ritter und Edle des Haslithales, S. 19.

am obern Lauf der Aare, ebenso einen Zweig nach Uri, wo eine Verschwägerung mit der freiherrlichen Familie von Attinghausen stattfand; Johann von Rudenz gelangte dort bis zur Würde eines Landammanns.

Das erste urkundliche Auftreten der Rudenz im Haslithal datiert aus dem Jahr 1252 [1]). In dieser Urkunde, welche einen Revers des Vogtes Philipp von Brienz und seines Bruders an die Kirche von Interlaken enthält, wird ein Heinrich von Rudenz, Ritter, als Zeuge angeführt. Über die nähern Umstände, wie diese Edeln im Haslithal Güter erwarben, bestehen keine Nachrichten. Wie in Unterwalden, so besassen die Rudenz auch in Oberhasli ein von ihnen bewohntes, festes, sog. „Sässhus" (Burg). Einige Heimwesen in Meiringen tragen noch heute den Namen Rudenz; dort finden sich auch die Überreste einer alten Burg, deren viereckige Grundmauern heute einem prosaischeren Zweck dienen, als in jenen Zeiten der Ritterherrlichkeit; auf diesen Mauerresten ruht eine Scheune.

Die Urkunden berichten ausserdem noch von einem andern Turm zu Hasli im Wyssland [2]), der nach einigen Hindeutungen in vorhandenen Aufzeichnungen in frühster Zeit der Ritterfamilie von Meiringen gehört haben soll, von welcher er dann in den Besitz der Rudenz kam. Im Besitze dieser Familie blieb der Turm und die dabei liegende Hofstatt bis 1363, in welchem Jahr Ida, die Frau Jungherr Winfrids von Silenen, Tochter Heinrichs von Rudenz, dieses Gut an den Leutpriester von Hasli verkaufte [3]). Ausser diesen zwei Rittersitzen der Rudenz sind in verschiedenen Urkunden noch einige andere Eigengüter und namentlich zwei grosse Lehen

---

[1]) Fontes, II, Nr. 329.

[2]) Urkunde von 1363. Regesten von Hasli Nr. 65.

[3]) Urkunde im Staatsarchiv Bern; Regesten von Hasli Nr. 65.

namhaft gemacht [1]), die ihnen zugehörten, nämlich dasjenige von Mörisried, umfassend die Ortschaften Hinterluchera, Bürglen, Tschingel und Balm. Diese Gebiete mit den daraufstehenden Ortschaften, die nun längst verschwunden sind, waren früher im Besitz der Herren von Ringgenberg; ferner das Lehen Wyler am Brünig mit allen Zehnten, Steuern und Abgaben. Auch dieses Gut war im 13. Jahrhundert Ringgenbergisches Reichslehen.

Ein Zeitgenosse des hiervor genannten Ritters Heinrich von Rudenz war ein Probst Heinrich von Rudenz vom Kloster Interlaken, welcher in dieser hervorragenden kirchlichen Stellung zuerst im Jahr 1266 auftritt; er behielt die Würde bis 1275; von 1291 an verbrachte er seine Tage in stiller Zurückgezogenheit als Leutpriester zu Hasli, wo er im Jahr 1303 starb [2]).

In der Folgezeit machen uns historische Dokumente noch mit einer ganzen Reihe von Angehörigen dieses Geschlechtes bekannt.

Die Vermögensverhältnisse der Familie Rudenz gerieten im 14. und am Anfang des 15. Jahrhunderts sehr schnell in Verfall, so dass sie eine schöne Besitzung nach der andern entäussern musste. Mit beigetragen zum ökonomischen Niedergang dieses Rittergeschlechts hat die Attinghausensche Schuldenlast, auf welche in der citierten Urkunde betreffend das Lehen Mörisried hingewiesen wird; doch werden wohl auch andere Ursachen, wie

---

[1]) Urkunde von 1362; eingeschrieben im Landbuch von Oberhasli Nr. III. (Laut dieser Urkunde verkaufen Johannes und Wernher von Rudenz wegen drückenden Schulden, die sie mit der Attinghausenschen Erbschaft übernehmen mussten, dieses Lehen an die Gebrüder Peter Buch, Bürger von Bern.)

[2]) Lohner: Die Kirchen des Kantons Bern.

Misswirtschaft und kostspieliger Aufwand mitgewirkt haben.

Die Rudenz waren, was ihre Güter in Unterwalden anbetrifft, Vasallen, Lehensträger der Herzoge von Österreich, von denen sie den Hof zu Alpnach an einem Lehentage zu Zofingen empfangen haben, zu welchem die Herzoge von Österreich im Jahr 1361 alle Vasallen, Edle und Gemeine herbeschieden, um von den Herzogen als Grundherren Lehen (Feoda) entgegenzunehmen [1]). Das Lehenbuch von Zofingen hat von diesem Lehentage (27. Januar 1361) bezüglich der Rudenz die Angabe: „Item, es hat empfangen Johannes und Werner von Rudenz und Heinzli, ihr Brudersohn, den Hof zu Albenach gelegen zu Unterwalden ob dem Kernwald."

Von den Edeln von Rudenz haben allem Anschein nach nur einzelne den Ritterschlag erhalten; in den haslerischen Urkunden führt, soweit die heutige Kenntnis reicht, nur der am frühsten auftretende Heinrich von Rudenz (1252) den Titel „Ritter", alle übrigen Stammesgenossen tragen nur die Bezeichnung „Edelknecht" oder „Jungherr". Auch die Umschrift am Wappen der Rudenz [2]): „Domicelli Is de Rudenze", weist darauf hin, dass diese Edeln auf der adeligen Rangstufe der Jungherren oder Edelknechte standen.

Das dritte hervorragende Adelsgeschlecht im Haslithal ist dasjenige der *Familie von Meiringen.*

Der Umstand, dass sie sich nach dem Hauptort des Thales benennt, weist auf die grosse Bedeutung des Geschlechtes für die Geschichte der Bewohner hin. Die Ähnlichkeit des Namens „Meieringen" und des Wortes

---

[1]) Lehenbuch von Zofingen, der Herzoge von Österreich; unterm Januar IX 1361.

[2]) Urk. vom 11. Mai 1329; Fach Interlaken, Staatsarchiv Bern, abgedruckt in Fontes V, Nr. 660.

„Meier“, der volkstümlichen Bezeichnung für die Vorsteher der kaiserlichen Pfalzgüter, die ministri domini regis, welche die Rechte der Reichsvogtei ausübten, hat die Vermutung erzeugt, der Name des Ortes Meiringen stamme von dem dort ansässigen „Meier“ her und die Inhaber des Meieramtes hätten dann wieder vom Ortsnamen ihre Geschlechtsbezeichnung „von Meiringen“ erhalten [1]). Inwiefern diese Annahme den wirklichen Verhältnissen entsprechen mag, muss dahingestellt bleiben.

Als ersten seines Geschlechtes finden wir einen Petrus de Megeringen in der mehrmals citierten datumlosen Urkunde im Archiv des Klosters Seedorf aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts als Zeuge angeführt. Bis zum Jahr 1275 schweigen wieder alle Nachrichten über dieses Geschlecht; wir besitzen überhaupt nur sehr spärliche und unvollkommene Kunde von ihm. In einem Kaufvertrag vom genannten Jahr, laut welchem Philippus advocatus, nobilis, dominus de Rinkenberch für sich, seine Frau Agnes und seine Kinder den Hof zu Brienz, den Arnold, der Ritter sel., besessen, und die Alp Hinterburg nebst der Vogtei an den Sohn des Leutpriesters von Hasli veräussert, treten zwei Edle von Meiringen, Arnold und Thomas, in der Eigenschaft als Zeugen auf.

Historische Aufzeichnungen berichten uns nur von einem Vertreter dieses Geschlechts, der in der Geschichte der Thalschaft eine bedeutende Stellung einnimmt; es ist Burkhard von Meiringen, Ritter und Landammann; in dieser letztern Eigenschaft lernen wir ihn in einer Urkunde vom 1. April 1319 kennen; [2]) er verhandelt als Vorsteher des Landes in einem Streit wegen Zehnten mit dem Kloster Interlaken.

---

[1]) Vergl. Willi: „Ritter und Edle des Haslithales“, pag. 94.

[2]) Fontes V, 57. Regesten der Landschaft Hasli, Nr. 26.

Wie die beiden vorhin betrachteten Familien, erlosch auch das Geschlecht der Edeln von Meiringen als solches in der männlichen Linie. Wegen unzureichenden urkundlichen Angaben können die Besitzverhältnisse der Familie von Meiringen nicht festgestellt werden.

Ausser diesen drei bedeutendsten Geschlechtern nennen uns die authentischen Schriften aus der frühsten Geschichte der Landschaft Hasli noch einige andere, ebenfalls auf der Rangstufe des niedern Adels stehende, die dort mehr oder weniger ausgedehnten Grundbesitz inne hatten; so z. B. zwei Geschlechter, die, wie die Rudenz, in Unterwalden ihre ursprünglichen Sitze, Familiengüter und Lehen hatten; nämlich die Edeln von *Wolfenschiessen* und die von *Hunwyl*. Ein Heinrich von Wolfenschiessen verhandelt über seine Güter (Alpen) in einer Urkunde vom 16. Oktober 1279, [1]) in welchem Rechtsgeschäft als Zeuge ein Walter, Ammann von Wolfenschiessen, angeführt ist; [2]) ferner entäussern die Gebrüder Johann und Niklaus von Wolfenschiessen laut Urkunde vom St. Gallen-Tag 1337 ihr Anrecht auf eine Alp an das Kloster Interlaken. [3]) Ein Beri von Hunwyl wird in einem Vertrag von 1354 im Verein mit Ruf von Bach, Ammann zu Hasli, [4]) beides Edelknechte, genannt, wonach diese beiden ein Gut an einige Bürger von Unterseen verkaufen und ihnen den Zehnten zu Obfluh zu Hasli und zu Husen als Mannlehen übertragen. [5])

Ein angesehenes Geschlecht unter der Bevölkerung von Hasli muss auch dasjenige der von Halten gewesen

---

[1]) Fontes III, 283.

[2]) Waltherus minister de Wolfinschiescin.

[3]) Regesten von Hasli Nr. 41, Fontes VI, 379.

[4]) Diese Würde bekleidete derselbe laut Urkunde von 1354, Donnerstag nach Auffahrt, Reg. von Hasli, Nr. 55.

[5]) Urk. von 1354, Reg. von Hasli, Nr. 56.

sein; Ritter Peter von Halten bekleidete ums Jahr 1304 die Würde des Landammanns;[1]) er tritt auf in Urkunden von 1304 als Zeuge und in einer solchen von 1309 als Siegler.[2])

Zu den reichsten Grund- und Lehensherren im Haslithal gehören die in der Nähe am See ansässigen *Herren von Brienz,* die die Feste Ringgenberg (wahrscheinlich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts) gebaut haben und sich nach dieser Herrschaft „Freiherren von Ringgenberg" nannten.

Der frühste bis jetzt urkundlich bekannt gewordene Sprosse dieses alten Geschlechtes ist der schon mehrfach genannte Ritter Arnold von Brienz, der nach seiner Rückkehr aus Palästina (er war Kreuzritter) im Jahr 1107 das Kloster zu Seedorf im Kanton Uri gestiftet hat. Seine Ehegattin war die Witwe des Freiherrn von Räzüns.[3]) Aus dieser Ehe stammten nachweisbar 2 Söhne, Egelolf und Thiethelmus. Nach ihren Gütern zu Opelingen, dem heutigen Ebligen untenher, Brienz nennen sie sich in Urkunden auch „Frye von Opelingen". Die Besitzungen dieser beiden Edeln von Brienz-Opelingen lagen gemäss urkundlichen Angaben weit auseinander. Nach einer Urkunde vom Jahr 1146 schenken sie dem Kloster Frienisberg ihre Eigengüter zu Nugerol und Vafron (sehr wahrscheinlich im heutigen Kanton Neuenburg gelegen[4]); Thiethelmus erhält tauschweise von seinem Bruder Egelolf die Güter von Raron (im Kanton Wallis) und von Brienz.[5])

---

[1]) Reg. von Hasli, Nr. 19, Fontes IV, 161.

[2]) Reg. von Hasli, Nr. 21, Fontes IV, 354.

[3]) Histor. Zeitung, Jahrgang 1854, S. 39; Mitteilungen von Prof. Dr. Hidber.

[4]) Schweizerisches Urkundenregister, Nr. 1850.

[5]) Urkunde bei Zeerleder I, 84.

Thiethelmus, der nunmehrige Inhaber der Besitzungen von Raron und Brienz, hatte 2 Söhne, Kuno, Vogt von Brienz, und Rudolf von Raron, von welchem die spätern „Freiherren von Raron" im Wallis direkt abstammen. Es unterliegt demnach keinem Zweifel, dass die Geschlechter von Brienz und Raron demselben Stamm entsprossen sind, denn die beiden Schenkungsakte, derjenige von 1146 zu gunsten des Klosters Frienisberg und ein zweiter, herrührend von 2 Brüdern aus der nachfolgenden Generation vom Jahr 1219, leisten den Nachweis, dass die beiden Herrschaften zu Brienz und Raron in jener Zeit im Besitze von 2 Brüdern waren, die mit gegenseitiger Übereinstimmung Verfügungen über Teile dieser Güter trafen; im bezeichneten Jahr 1219 vergabt Kuno von Brienz gemeinsam mit seinem Bruder Rudolf von Raron [1]) das Patronats- und Vogteirecht der Kirche zu Brienz an das Kloster Engelberg, ein Beweis, dass in dieser Zeit noch keine vollständige Ausscheidung der Güter des Hauses von Brienz und desjenigen von Raron stattgefunden hatte. Kuno ist der mutmassliche Erbauer der Burg Ringgenberg. Das heutige Dorf gleichen Namens stand als kleiner Weiler schon da, als die Burg gebaut wurde, und ist in den Urkunden als „Ringenwyle" erwähnt. Dieser Kuno ist auch der erste, der den Titel advocatus de Briens (Vogt von Brienz) führt, und zwar das erste Mal in einer Urkunde vom 5. September 1240, [2]) laut welcher er dem Kloster Interlaken das Patronatsrecht über die Kirche zu Goldswyl vergabt und diesem Stifte auch seine Eigengüter daselbst und zu Ringenwyl um 50 ℔ und ein Pferd verkauft; von diesem Kaufe ist die Burg, deren Bestehen hier zum

---

[1]) In dieser Urkunde von 1219 heisst es: „Chuono, vir nobilis de Briens cum fratre suo Ruodolfo de Rarun". Fontes II, Nr. 7.

[2]) Zerleder, Urkundensamml. I, 239.

erstenmal gemeldet wird, ausgenommen. Der Titel „advocatus de Briens" scheint nicht sowohl auf die kirchliche Kastvogtei sich bezogen zu haben, als vielmehr auf eine Belehnung mit der Reichsvogtei über die Landschaft Brienz hinzudeuten; in spätern Urkunden nennen sich die Freiherren von Brienz auch Vögte von Ringgenberg und Brienz. In der angeführten Urkunde von 1240 ist als Zeuge ein „Uolricus de Briens, miles" genannt. Es liegt hierin der Hinweis auf das Vorhandensein einer verwandten Seitenlinie dieses Geschlechts.

Die Herren von Ringgenberg waren als Inhaber der Güter zu Ringgenberg und Goldswyl Vasallen der mächtigen Grafen von Kiburg; der Nachweis dafür findet sich in einer Bestätigung der Schenkung Kunos von Brienz an das Kloster Interlaken durch die beiden Grafen Hartmann von Kiburg, welchen die Rechte auf die betreffenden Güter von Kuno übertragen wurden, die er aber von den Grafen als Lehen wieder zurück erhielt. Die Bestätigung zu dieser Schenkung gaben die Kiburger, wie sie in jener Urkunde selbst eingestehen, „zum Heil ihrer Seelen und um Verzeihung für die Ungebühr zu erhalten, die sie und ihre Dienstmannen dem Kloster Interlaken zugefügt haben". Die Söhne Kunos von Brienz sind Philipp von Ringgenberg (er benennt sich zum erstenmal nach dieser Herrschaft in einer Urkunde vom Jahr 1252 [1]) und Rudolf von Ringgenberg, den Mechthild, die Witwe Kunos, in ihrer Verzichtleistung auf die vergabten Güter im Jahr 1259 neben jenem Philipp als ihren Sohn angiebt. Hiermit ist erwiesen, dass deren Zeitgenosse Walter von Brienz einer Seitenlinie angehört.

Aus der vielverzweigten Nachkommenschaft der ersten Vögte von Brienz-Ringgenberg sei nur noch des

---

[1]) Stettler: „Regesten des Klosters Interlaken." Nr. 47.

Johann von Ringgenberg Erwähnung gethan; er ist der bekannte Minnesänger am Hofe König Ludwigs, dessen Günstling er war. Als Vertragsperson tritt er in 2 Urkunden, seine Güter in der Landschaft Hasli betreffend, in den Jahren 1320 und 1338 auf.[1])

Im Besitz der Herren von Ringgenberg finden wir, ausser mehreren Eigengütern, 4 grosse Lehen im Haslithal, die sie vermutlich unmittelbar vom Reich schon in sehr früher Zeit empfangen haben; einige Besitzungen sind wahrscheinlich auch durch Erbschaft aus der Familie von Meiringen an sie übergegangen; denn mehrmals haben Verheiratungen zwischen Angehörigen der beiden Geschlechter stattgefunden.[2]) Die 4 Lehen umfassen das Gebiet einer ganzen Reihe von Ortschaften, meistens im unter Thalabschnitt gelegen.

Es sind folgende:

1. Das Lehen Mörisried, umfassend Luchern, Bürglen, Balm und Tschingel.[3])
2. Das Lehen „Hausen-Berit“, umfassend Hausen, Berit (Berretli), Unterfluh und Hohfluh.[4])
3. Das Lehen „Bottigen“, mit Bottigen und Arlauenen.
4. Das „Grundlauilehen“, umfassend Wyler,[5]) Hoflauenen, Nessenthal, Stalden und Trift.[6])

---

[1]) Regesten der Landschaft Hasli. Nr. 42 und Nr. 27. Fontes V, 105, und VI, 470.

[2]) Vergl. Urkunde von 1325; Fontes V, Nr. 427 und 430.

[3]) Urkunde bei Stettler, Regesten des Klosters Interlaken vom Jahr 1371. (Vergabungsakt zu gunsten des Leutpriesters von Hasli.)

[4]) Urkunde von 1369; Schenkung der Zehnten an das Kloster Interlaken; Regesten von Hasli, Nr. 67.

[5]) Urkunde von 1347 betr. Wyler. Regesten von Hasli, Nr. 49.

[6]) Urkunde von 1320, Regesten von Hasli, Nr. 27. Urk. v. 1380, Reg. v. Hasli, Nr. 69. Urk. v. 1392, Reg. v. Hasli, Nr. 72. Urk. v. 1412, Reg. v. Hasli, Nr 79.

Der Komplex dieser ausgedehnten Lehen der Herren von Ringgenberg nimmt offenbar einen ansehnlichen Teil vom Grund und Boden der ganzen Landschaft ein; die Reichsunmittelbarkeit erstreckte sich also bei weitem nicht über den ganzen Thalbezirk. Aus diesen Lehensverhältnissen kann gefolgert werden, dass die persönliche Freiheit kein Gemeingut sämtlicher Bewohner der privilegierten Reichslandschaft Hasli war, sondern dass vielmehr eine gewisse Zahl der Thalleute sich in Unfreiheit befand. Diese Annahme findet ihren sichern Nachweis in mehreren Ringgenberger-Urkunden, die sich auf Handänderungen jener Lehensbesitzungen beziehen. In einem solchen Vertrag vom 5. Mai 1347, nach welchem Ritter Johann, Herr zu Ringgenberg und Vogt zu Brienz, das Sattlerngut, das ins Dorf Wyler gehört, als Mannlehen an Jakob von Seftigen verleiht, wird deutlich gesagt, dass die Übertragung dieses Lehens, welches er (Johann von Ringgenberg) vom heiligen römischen Reich habe, mit Leuten und mit Gut, mit voller Herrschaft geschehe. [1]) Und im gleichen Jahr 1347 schliesst Philipp, der Sohn Johanns von Ringgenberg, mit demselben Jakob von Seftigen einen fernern Lehensvertrag ab, worin er dem letztern nun das ganze Dorf Wyler, „sein Dorf uff Wyler in der Kilchhöri Meiringen um 267 gut Gulden Goldes von Florenz", als Mannlehen verkauft; dort werden die Rechte, die mit dem Lehen verknüpft sind, genau dahin präcisiert:

„Die Vogtei desselben Dorfes mit Lüt und Gut, „mit allen Zubehörden, mit Stüren, mit Diensten, mit „Gericht, mit Twingen und Bännen mit voller Herr„schaft." [2])

---

[1]) Urkunde von 1347; Regesten von Hasli, Nr. 48.

[2]) Urkunde von 1347; Regesten von Hasli, Nr. 49.

Die genannten Reichslehen waren ursprünglich ohne Zweifel im ausschliesslichen Besitz der Freiherren von Ringgenberg; von der Mitte des 14. Jahrhunderts erscheinen in Urkunden einzelne Teile davon in den Händen des edeln Geschlechts von Bubenberg von Bern, auf welches sie durch Erbschaft übergegangen waren; denn dass verwandtschaftliche Beziehungen zwischen den Bubenberg und den Ringgenbergern bestanden haben, wird erwiesen durch einen Lehensvertrag vom Jahr 1392, wonach Johann von Bubenberg, Edelknecht, an Ludwig von Seftigen die Mannlehen, die dieser Lehenträger schon von seinem Oheim Petermann von Ringgenberg empfangen hatte, neuerdings verleiht; dieser Oheim des Johannes von Bubenberg habe alle Lehen und Mannschaften, heisst es in der Urkunde, in seine Hand gefertigt. Als Gegenstände dieser Lehenserneuerung werden auch hier genannt: Der halbe Teil der Leute und des Gutes an Grundlowinen, der Berg Trift, das Sattlern-Gut, das Gut, genannt „uf Wyler“ in dem Lande Hasli. [1]) Ebenso wird das Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Ringgenberg und Bubenberg in einem Kaufbrief von 1439 berührt, worin ein Ritter Heinrich von Bubenberg als Vetter und Vormund (Vogt) der Ursula von Ringgenberg und ihrer Tochter Beatrix genannt wird. [2])

Zum erstenmal tritt ein Bubenberg als Besitzer der Hälfte des Grundlauilehens in einem Vertrag von 1338 auf; es ist der Schultheiss Ritter Johann von Bubenberg; derselbe verlieh den halben Teil jenes Gutes mit Leuten und Gut und mit allen dazugehörigen Rechten an Laurenz Münzer von Bern und dessen Tochtersohn Jakob von Seftigen, als Mannlehen. [3])

---

[1]) Urkunde von 1392; Regesten von Hasli, Nr. 72.

[2]) Urkunde von 1439; Regesten von Hasli, Nr. 92.

[3]) Urkunde von 1338; Regesten von Hasli, Nr. 43.

Mit dem zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts beginnt eine Zeit der fortwährenden stückweisen Veräusserung der Ringgenbergischen Lehen durch Verkauf. Eigentümlicherweise ist aber in allen diesen Lehenskäufen, sowohl der Güterteile, die noch in Ringgenbergischem Besitz waren, als auch derjenigen, die schon oft an das verwandte Geschlecht der Bubenberg übergegangen waren, stets der gleiche Käufer oder Lehensabnehmer angeführt, nämlich jener angesehene bernische Bürger Laurenz Münzer und dessen Schwiegersohn Jakob von Seftigen. Es scheinen diese in dem Ankauf der Lehen im Haslithal damals eine vorteilhafte Anlage ihres Geldes erblickt zu haben. Die in den citierten Urkunden sich vorfindenden Bestimmungen, dass die Lehensbesitzungen mit Gut und Leuten, mit Gericht, mit Twingen und Bännen, mit voller Herrschaft an den Käufer übergingen, bestätigen die Thatsache, dass eine ziemliche Zahl der Bewohner jener Gebiete auf welche sich die Ringgenbergischen Lehenbesitzungen ausdehnten, im Zustand der wirklichen Unfreiheit, als Hörige oder sogar als Leibeigene, lebten. Die Organe des Gemeinwesens der freien Thalschaft Hasli übten über diese mittelbaren Gebiete und ihre Bewohner keine oder doch nur höchst beschränkte administrative und richterliche Befugnisse aus.

Nach dem Übergang der Kirche Meiringen an das Kloster Interlaken erwarb dasselbe im Haslithal allmählich durch Vergabungen und durch Kauf bedeutende Rechte auf Grundbesitz und Güternutzungen. Ob ausser den Freiherren von Ringgenberg und einigen edeln Geschlechtern von Unterwalden noch andere Herren der Umgebung im Haslithal Güterbesitz hatten, lässt sich nicht genau bestimmen. Für die von Eschenbach kann dies mit grosser Wahrscheinlichkeit aus einer Urkunde

vom 17. Oktober 1252 gefolgert werden, woselbst unter den Zeugen angeführt sind:

Hermanno et Petro, ministris de Eschibach in Hasile. [1])

Bemerkenswert für die frühen Besitzverhältnisse im Haslithal ist die Thatsache, dass die mächtigen *Herzoge von Österreich* daselbst ebenfalls Güter hatten. Der unzweifelhafte Nachweis dafür findet sich in einer Urkunde von 1320; nach derselben übergiebt Burkhard von Meiringen seine Rechte an Wilgetsgrindel, nämlich einen Staffel in der Leimern, samt den daran liegenden Gütern, welche Rechte er von seinen erlauchten Herren, den Herzogen von Österreich, zu Lehen hatte,[2]) dem Walter von der Egg in Grindelwald, wohnhaft in der Besitzung der Kirche Interlaken, mit Einwilligung des Klosters um 24 ℔ und 10 Schill. Die betreffende Stelle im Original lautet:

„Que titulo veri feodi habui et possedi, recepta „ab illustribus principibus dominis meis, Ducibus „Austriae.“

Burkhard von Meiringen, Neffe des damaligen Ammanns von Hasli, anerkennt also, wohl mit Rücksicht auf dieses Lehensverhältnis, die Herzoge von Österreich als seine Herren. Über die Umstände, unter welchen die Herzoge von Österreich zu Güterbesitz im Haslithal gelangt sind, fehlt jede Kunde; ebenso erhalten wir keinen Aufschluss über die Ausdehnung desselben, ob sie ausser den in der Urkunde genannten Gütern nicht noch Rechte auf andere Besitzgegenstände hatten.

Zwischen den drei hervorragendsten Geschlechtern des Haslithales und den Herzogen von Österreich be-

---

[1]) Urkunde bei Zeerleder, I, 315.

[2]) Urkunde vom 2. Mai 1320; Fontes, V, Nr. 119. Regesten von Hasli, Nr. 28.

standen überhaupt freundschaftliche Beziehungen. Die Herren von Rudenz waren, wie schon hiervor bemerkt, ihre Vasallen; die angeführte Urkunde von 1320 beweist, dass auch die von Meiringen von den österreichischen Herzogen Lehen trugen, und die Edeln von Resti mussten mit ihnen ebenfalls Fühlung gehabt haben. Denn von Zwei Nachkommen des genannten Ritters Peter von Resti, von welchem uns die citierten Urkunden von 1255,[1]) 1295[2]) und 1296[3]) Kenntnis geben, tritt der eine, Ulrich von Resti, im Jahr 1362 im Rate des österreichischen Städtchens Zofingen auf,[4]) und Werner ,dessen Bruder, genoss am fürstlichen Hofe, gemeinsam mit Herzog Leopold, die ritterliche Erziehung. Das freundschaftliche Verhältnis zwischen Herzog Leopold und Werner von Resti tritt noch einmal zu Tage bei Werners Hochzeitsfeier im Jahr 1313, bei welchem solennen Anlass neben einer grossen Zahl von Thalleuten und Adeligen aus der Umgebung auch Leopold zugegen war, wie die Landchronik von Oberhasli berichtet.[5])

IV. Abschnitt.

Die politischen Beziehungen der Landschaft Hasli zu andern Staats- und Herrschaftswesen in der vorbernischen Periode.

Da die frühesten historischen Zeugnisse über Güterverhandlungen gleichzeitig auch den sichern Nachweis geben, dass die ganze Thalschaft ein einheitlich organi-

[1]) Urkunde von 1255 im Archiv der Gemeinde Hasliberg; mitgeteilt von Hrn. Willi.

[2]) Urkunde von 1295; Fontes, III, 632.

[3]) Urkunde von 1296; Fontes, III, 646.

[4]) Leu, 169.

[5]) Landchronik von Oberhasli, I. Bericht aus dem Jahr 1313.

siertes kleines staatliches Gemeinwesen bildete,[1]) von dem nur einige Gebietsteile sich in einem Abhängigkeitsverhältnis zu umwohnenden Herrschaftsgeschlechtern befanden, so ist natürlich, dass neben der Behandlung der innern Angelegenheiten, wie Verwaltung, Gericht, Handel und Wandel, die Gemeinde ihre Aufmerksamkeit und Sorge den äussern Interessen, der Wahrung ihrer Selbständigkeit zuwenden musste.

In den Wirren am Ende der staufischen Dynastie und vollends nach dem Untergang derselben kam für die freien Reichsgebiete eine Zeit der gefahrvollen Bedrängnis. Der einzige Schutz, den sie von der Reichsgewalt erhofften, auf den sie ihre Freiheiten gründeten, war für sie dahin. Reichsfreie Orte und Gebiete wurden von den selbstherrlichen Grossen des Landes als herrenloses Gut betrachtet, das nicht wenig ihre Machtgelüste reizte. Die grösste Gefahr für ihre Selbständigkeit erwuchs den reichsfreien Ortschaften in den jetzt bernischen Landen durch die mächtigen Grafen von Kiburg, während im Westen die Macht Peters von Savoyen beständig im Vorrücken war.

In der Entzweiung, welche im Reiche seit dem Streit zwischen Kaiser und Papst eingerissen war, standen die Grafen von Kiburg auf päpstlicher Seite, jedenfalls um unbekümmert Reichsgebiet zu annexieren oder solches von Gegenkönigen zu erhalten. Bern aber hielt treu zu Kaiser und Reich.

Graf Hartmann von Kiburg trieb eine willkürliche Annexionspolitik; die beiden Reichsburgen Laupen und

---

[1]) Das Bestehen einer autonomen, Beschlüsse fassenden Thalgemeinde wird zum erstenmal durch die oft erwähnte Urkunde im Kloster-Archiv zu Seedorf aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erwiesen.

Grasburg hatte er an sich genommen; [1]) er setzte sich in den Besitz der Schirmvogtei über das Kloster Rüeggisberg, unbekümmert um Bern, dem dieselbe von König Konrad (im Jahr 1244) übertragen worden war. Murten kam in schwere Bedrängnis, wie aus einem Brief des Königs Wilhelm an diese Stadt vom 3. Nov. 1255 [2]) hervorgeht, worin derselbe der schweren Not gedenkt, die Murten für das Reich und ihn ausgestanden habe und verspricht, weder Murten noch Laupen und Grasburg vom Reiche zu veräussern und ohne Zustimmung Murtens mit dem Grafen von Kiburg nicht Friede zu schliessen. Das Eroberungsgelüste Kiburgs war aber vor allem auch auf Bern gerichtet, dessen Besitz für den Grafen namentlich mit Rücksicht auf einen bevorstehenden kriegerischen Zusammenstoss mit Peter von Savoyen, der seine Stadt Freiburg bedrängte, von entscheidender Wichtigkeit gewesen wäre. Dass Graf Hartmann bei König Wilhelm von Holland sogar Schritte gethan hat, mit Bern belehnt zu werden, erhellt aus der Bestätigung der Rechte und Freiheiten Berns durch König Wilhelm, um welche diese Stadt im November 1254 nachgesucht hatte; er sagt in der betreffenden Urkunde:

„Wir versprechen euch, dass wir zu keinen Zeiten „gewissen Eingebungen Gehör schenken und euch „durch Verpfändung oder andere Verpflichtungen vom „Reich veräussern werden.“ [3])

Im Jahr 1254 war der Bruch Berns mit Kiburg jedenfalls schon erfolgt und der Krieg entbrannt, der die Stadt in harte Bedrängnis brachte. Die Ursache zu diesem Kriege lag nicht, wie der Chronikschreiber

---

[1]) Dies geht aus einer Urkunde vom 16. Januar 1264 hervor; Fontes, II, 556.

[2]) Urkunde vom 3. November 1255; Zeerleder, I, 344.

[3]) Urkunde vom 2. November 1254; bei Zeerleder, I, 332.

Justinger vor allem betont, in dem Brückenbau der Stadt Bern, den der Graf von Kiburg verbot,[1]) sondern in den politischen Verhältnissen, deren Hauptmomente sind: Die Spannung zwischen Kiburg und Bern wegen der päpstlichen Parteinahme jenes und der Reichstreue dieses, sodann die günstige Gelegenheit, Eroberungspolitik zu treiben, und endlich die Gefahr, die aus der wachsenden Machtentfaltung Savoyens für Kiburg erwuchs.

Sowohl Murten wie Bern waren ohne wirklichen Schutz in dieser drohenden Lage; denn ausser brieflichen Zusicherungen, sie nicht vom Reiche entäussern zu wollen, konnten sie vom Reichsoberhaupt nichts erlangen. Darin lag aber noch keine Garantie gegen die kiburgischen Eroberungspläne; wirksame Hülfe konnten sie vom König, der selber machtlos war, keine erwarten.

Sie mussten auf Mittel und Wege sinnen, anderwärts Schutz in der gefahrvollen Lage zu finden, und die zu diesem Zwecke getroffenen Vorkehren geben uns nun den Nachweis, dass auch die freie Landschaft Hasli in derselben Gefahr schwebte, wie die andern zwei Reichsortschaften. Auch im Oberland finden wir Anzeichen feindseligen Verhaltens der Grafen von Kiburg gegen einzelne Bezirke; so bestätigen sie in einer Urkunde von 1241 die von ihrem Lehenmann Kuno von Brienz dem Kloster Interlaken gemachte Schenkung der Kirche und des Kirchensatzes von Goldswil aus dem Grunde, um Verzeihung für die Ungebühr zu erhalten, die sie und ihre Dienstmannen dem Kloster zugefügt haben.[2])

---

[1]) Vergl. Justinger: „Bernerchronik“; Ausgabe von Studer, Bern 1870; p. 17 und 18.

[2]) Urkunde vom 3. März 1241; Regesten des Klosters Interlaken, von Stettler, S. 47.

Da Kiburgs Herrschaftsrechte bis an die Landesmarken von Hasli hinaufreichten, indem auch die Herren von Ringgenberg-Brienz ihre Oberhoheit anerkannten und die Herren von Kien am Ausgang des Haslithales ihnen pflichtig waren,[1]) so ist es sehr wohl denkbar, dass sie in ihren Eroberungsgelüsten auch nach der freien Thalschaft Hasli trachteten, so dass deren Selbständigkeit ebenso bedroht war, wie die der übrigen reichsunmittelbaren Orte Bern und Murten. Vielleicht steht mit der Ausbreitung des kiburgischen Einflusses im Haslithal auch die aus der schon angeführten Urkunde von 1252 sich ergebende Thatsache im Zusammenhang, dass die Herren von Eschenbach, welche Dienstmannen der Kiburger waren, um diese Zeit als Ammänner von Hasli erscheinen.[2])

So viel steht wenigstens fest, dass die Lage der Dinge im Haslithal von der Bewohnerschaft als drohend und ihre Freiheit und Selbständigkeit als in Gefahr stehend betrachtet wurden. Wir sehen Hasli im Verein und in Übereinstimmung mit Bern und Murten dieselben Vorkehren treffen, um der momentanen Bedrängnis entgegen zu treten. Einzeln vermochten die drei Reichsortschaften nicht gegen die kiburgische Übermacht aufzukommen; aber auch eine Vereinigung ihrer Kräfte zu gemeinsamer Kriegführung war nicht möglich, weil sie zu weit auseinander lagen und gerade durch kiburgische Gebiete getrennt waren. Es blieb ihnen nur die Wahl zwischen freiwilliger Unterwerfung oder Anschluss an eine Macht, die den Kiburgern gewachsen war. Sie schlugen den letztern Weg ein und entschlossen sich zur Annahme der savoyischen Schirmherrschaft. Indem sie sich Peter

---

[1]) Fontes, II, S. 128, 171, 235, 243 etc.

[2]) Urkunde von 1252; Zeerleder, I, 315.

von Savoyen freiwillig unterwarfen und damit ihre Selbständigkeit, zum Teil wenigstens, preisgaben, behielten sie doch für spätere Zeiten mehr Aussicht, von dem ferneren „Herrn" wieder frei zu werden, als wenn sie sich dem Grafen von Kiburg unterworfen hätten, dessen Gebiete das ihrige umspannten. Von Bern aus ging eine Abordnung an Peter von Savoyen ab, der sich damals in den waadtländischen Gegenden befand; die Bernerchronik berichtet darüber:

„Dise erber wis boten giengen us des Nachts in „grawen röcken dur das sibental uff frömd weg." [1])

Demnach war die ganze Gegend um Bern im Kriegszustand und von Kiburg besetzt gehalten. Die Gesandten trugen, laut Justingers Chronik, Peter von Savoyen vor,

„wie der Graf von Kiburg si mit unrecht bekriegte „und wie inen der ze mechtig und ze stark were und „baten in, dass er inen ze Hülfe kommen wollt und „wär es sach, daz er das tun wollt, da wollten „die von Bern in ewenklich für einen herrn han „und wöllten jm dess brief und insigel geben. „Dess besammt der Graf von Safoi alle sine rät und „am lezten gab er inen zer antwort, dass er inen „hilflich sin wollt in denen worten, dass si sich im „verbrieften, als vor stat." [2])

Die bernischen Boten hätten nach dieser Aufzeichnung dem Grafen von Savoyen ziemlich weitgehende Zugeständnisse gemacht, so dass von Selbständigkeit wirklich nicht viel mehr geblieben sein konnte. Sie kamen über die Vertragsbedingungen überein. Es ist nun nicht gewiss,

---

[1]) Justinger: Bernerchronik; Ausgabe von Studer, Bern 1870; p. 18. — Justinger setzt aber irrigerweise den Abschluss des Schirmvertrages mit Peter von Savoyen schon ins Jahr 1230.

[2]) Justinger, Bernerchronik; p. 19.

ob gleichzeitig mit den Boten Berns auch solche von Murten und Hasli ihr Anliegen Peter vortrugen, oder ob, was wahrscheinlicher ist, jene auch zugleich für die zwei andern Schirmsuchenden verhandelten. Dass aber beim Grafen für die Schirmvogtei nicht nur über Bern, sondern auch über Murten und Hasli Verhandlungen gepflogen wurden und dass Peter mit allen drei Orten Verträge einging, dafür besteht der urkundliche Nachweis in folgendem: Graf Peter bedang sich aus, dass ihm die Schirmherrschaft mit königlicher Ermächtigung übertragen werde, wohl um für sein oberherrliches Verhältnis eine rechtliche Basis, eine Legitimation zu erhalten. Es wurden demnach Boten an den in Hagenau funktionierenden „Generalreichsjustitiar und Reichsprokurator“ des römischen Königs Wilhelm von Holland, den Grafen Adolf von Waldeck, gesandt, der ihnen auf ihre Bitten einen Brief ausstellte, worin er Peter von Savoyen in des Königs Namen aufträgt, die Rechte und Pflichten desselben bei den Städten Bern, Murten und Hasli, sowie allerorten in Burgund zu übernehmen und „denselben gegen den Grafen Hartmann von Kiburg und andere Feinde beizustehen mit Rat und That, wie die Umstände es mit sich bringen und jene es verlangen werden, unangesehen alle Mühen und Kosten“; denn der Statthalter verpflichtet sich, bei dem König Peter gänzliche Schadloshaltung auszuwirken.

Dieser Brief ist datiert vom 7. Mai 1255.[1]) Noch im Verlauf des Monats Mai erfolgte der Abschluss der Schirmverträge. Wenn auch nur derjenige von Murten erhalten ist,[2]) so ist mit Rücksicht auf den Waldeckschen Brief das einstige Vorhandensein der Verträge für Bern

---

[1]) Zeerleder I, 338.

[2]) Eine Abschrift desselben fand Prof. Kopp im Hofarchiv von Turin.

und Hasli nicht in Zweifel zu ziehen; denn da Peter den Auftrag erhielt, die drei genannten Reichsorte in seinen Schirm aufzunehmen, so muss er nicht nur mit Murten, sondern auch mit Bern und Hasli bezügliche Verträge abgeschlossen haben. Da also die Errichtung eines Schirmverhältnisses zu Savoyen für alle drei Orte unter genau denselben Veranlassungen, denselben Umständen und zu gleicher Zeit geschah, so haben wir höchstwahrscheinlich in dem einzig noch erhaltenen Vertrag von Murten das Bild für die beiden übrigen; denn die Bestimmungen werden im allgemeinen und einzelnen wegen der Gleichheit der Lage, in der sich die Schirmsuchenden befanden, in allen drei Verträgen so ziemlich dieselben gewesen sein. Aus den Bestimmungen des Vertrages von Murten seien hier folgende Hauptpunkte erwähnt: Eingangs heisst es, „Murten sei schwer bedrängt von den Angriffen der Feinde und ohne Hülfe gelassen von seinem Herrn, dem König, den sie, Rat und Gemeinde von Murten, öfter darum angesucht haben. Aus freiem Willen nehmen sie zu ihrem Herrn und Schirmer den erlauchten Mann Peter von Savoyen und seine Erben oder Stellvertreter für ewige Zeiten an, bis ein König oder Kaiser nach Basel komme und sich durch den Besitz von Basel als mächtig erweisen und sie zu seinen Handen nehmen werde.“ Fernerhin sagt der Vertrag, „alle Einkünfte und Ertragenheiten, alle Nutzungen und Dienste solle Herr Peter beziehen, wie die Könige und Kaiser in der Stadt Murten solche von jeher bezogen haben“. Nun folgt noch eine bedeutsame Klausel, die beweist, woraufhin Peter abzielte und wie willfährig die Kontrahenten gegen ihn waren; sie lautet:

„Wenn aber Herr Peter, seine Erben und Stell-
„vertreter im Laufe der Zeit die Abtretung von Murten
„von dem Könige erhalten könnten, so versprechen

„wir, einer solchen Abtretung ohne alle Widerrede „beizustimmen, denselben, seine Erben und Stellver- „treter von da an als unsere wahre Herrschaft anzu- „sehen unausweichlich.“

In diesem Vertrag hatte Murten den Auftrag des Grafen von Waldeck weit überschritten; denn derselbe übertrug die Schirmherrschaft nur auf die Person Peters, nicht aber auf dessen Erben; auch die eigenmächtige Zuwendung der Reichseinkünfte an den Grafen von Savoyen beweist, wie selbständig diese Reichsorte über sich und kaiserliche Rechte verfügten. Dass dem gegenüber die Stellung, in die sie nun zu Savoyen traten, ein wirkliches Abhängigkeitsverhältnis zeigt, ist offenbar. Sowohl von Murten als von Bern ist die Anwesenheit savoyischer Vögte urkundlich erwiesen; Murten verpflichtet sich noch in einem spätern Vertrag vom 23. August 1272, den Burgvögten (castellani) des Herzogs Gehorsam zu leisten,[1]) in welchem Vertrag die Klausel betreffend Erblichkeit des Schirmverhältnisses jedoch weggefallen ist. In Bern finden wir in den ersten Zeiten des Schirmverhältnisses einen Ritter Ulrich von Wippingen als savoyischen Vogt in Urkunden von 1255 und 1256.[2])
Nach dem Jahr 1256 findet sich keine Erwähnung mehr von der Anwesenheit eines solchen.

Aller Vermutung nach blieb das Haslithal von einem savoyschen Schirmvogt, der die Obliegenheiten des Schirmherrn ausgeübt hätte, verschont.

Peter von Savoyen nahm nach Abschluss des Schirmvertrages die Streitangelegenheit zwischen Kiburg und Bern sofort an die Hand. Er forderte den Grafen Hart-

---

[1]) Urkunde von 1272, Fontes. III, 23.

[2]) Urkunde vom 31. August 1255 und vom 14. Dezember 1256; Zeerleder, I, 341 und 357 („Uolricus de Wippingen tunc temporis advocatus in Berno“).

mann zu einer Zusammenkunft auf, behufs Beseitigung des Streites; diese Tagleistung verlief indessen nach dem Bericht Justingers resultatlos. Auf einer zweiten kam endlich ein Friede zu stande. [1]) Derselbe muss vor dem 9. Juli 1256 geschlossen worden sein, indem an jenem Tage der Graf von Kiburg in der Stadt Bern zu feierlichem Besuche erschien. [2])

Durch die Intervention Savoyens waren die Anstände mit Kiburg beseitigt worden; Bern, Murten und Hasli waren von der Gefahr der kiburgischen Herrschaft befreit. Der savoyische Schirm hatte den erhofften Erfolg für sie gehabt; nun galt es, in der Folge auch wieder dieses Schirmes, der die Selbständigkeit einschränkte und die Reichsunmittelbarkeit vernichtete, ledig zu werden. Für Bern bot sich bald eine günstige Gelegenheit hierzu. Als sich Savoyen selber im habsburgisch-savoyischen Krieg (von 1265—67) in schlimmer Lage befand, da stand Bern seinem Schirmherrn Peter mit kräftiger Hülfe zur Seite und trug wesentlich dazu bei, dass er einen Sieg über Habsburg errang. [3]) Als Belohnung für seinen thätigen Beistand verlangte es den Schirmbrief und damit seine Rechte und Freiheiten zurück, da Peter vorher den Bernern versprochen hatte, ihnen zu erfüllen, was ihr Wunsch wäre, so berichtet der Chronikschreiber Justinger [4]). Der Graf Peter soll darauf geantwortet haben: „Wie gross nu die bitt ist und wie schwer mir das anlit und wie hoch ich die sach wigen, so wil ich üch doch halten, was ich versprochen han“, und gab

---

[1]) Justinger: Bernerchronik, pag. 18 und 19.

[2]) Vergl. Tillier: Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern, I, 57.

[3]) Jedenfalls in der Schlacht bei Chillon im Jahr 1266.

[4]) Justinger, pag. 20.

ihnen den Brief wieder. Über den Eindruck, den die Herausgabe des bernischen Schirmbriefes in der Stadt machte, sagt die Chronik: „Die Gemeind ze Bern war gar froh, daz sie wiederum ledig und fri warent und zu ir ersten friheit des römischen richs kommen warendt und danketen Gott.“ [1]) — Diese Stelle weist darauf hin, dass der Berner-Vertrag solche Bestimmungen enthielt, die für das Gemeinwesen drückend waren, wie sie uns im Vertrag von Murten aufgezeichnet sind. Mit dem Nachfolger Peters von Savoyen, dem Grafen Philipp, schlossen die Berner im Jahr 1268 einen Vertrag ab, der auf ganz anderer Grundlage steht, als der erste Schirmvertrag; er enthält keine drückenden Bestimmungen und besteht in Kraft während der Lebensdauer Philipps; er hat auch mehr den Charakter eines Freundschaftsvertrages. [2])

Murten war es nicht vergönnt, so schnell das savoyische Schirmverhältnis zu lösen und sich wieder auf freie Füsse zu stellen. Es blieb unter der Schirmvogtei Savoyens bis ins Jahr 1283, wo Rudolf von Habsburg in einem Fehdezug gegen Savoyen es zurückeroberte. Im Friedensschluss vom Jahr 1283 musste Philipp, der Graf von Savoyen, Murten, Peterlingen und Gümmenen dem Reiche herausgeben. [3])

Wann der Schirmvertrag der Landschaft Hasli aufgehoben wurde, darüber erhalten wir nirgends urkundlichen Aufschluss. Auch Rudolf von Habsburg erwähnt in dem angeführten Friedensvertrag mit Savoyen, in welchem er Murten und andere Orte zu Handen des Reiches vom Grafen von Savoyen zurückverlangt, nichts

---

[1]) Justinger, pag. 20 und 21.

[2]) Fontes II, 650.

[3]) Urk. vom 29. Dezember 1283; Fontes III, 375, 377.

von der Landschaft Hasli. Hieraus ist zu schliessen, dass der Vertrag Peters mit Hasli schon früher, vielleicht beim Tode des Grafen, von selbst aufgehört oder vielleicht niemals thatsächlich Geltung erlangt hat.

Die Verbindungen aber, welche in dieser Zeit zwischen Hasli und Bern angeknüpft worden waren, blieben bestehen. Ja, im Jahr 1275 wurde ein eigentliches Schutz- und Trutzbündnis zwischen der freien Reichslandschaft am Oberlauf der Aare und der aufstrebenden, jungen Reichsstadt abgeschlossen. Bern mochte voraussehen, dass eine vertragsweise Verbindung mit der hintersten Gegend im jetzt bernischen Hochland, welche über die Herrschaftsgebiete mächtiger Dynasten hinweg geschlossen wurde, für die zukünftige Gestaltung der Verhältnisse von Vorteil sein könnte. Von welcher Partei die Veranlassung zum Abschluss des Vertrages ausgegangen ist, wird nicht erwähnt; es kann aber als sicher angenommen werden, dass Bern hauptsächlich die Angelegenheit betrieb.

Der Bund datiert vom 16. Juni 1275; [1]) sein Inhalt lautet in der Übersetzung:

„Kund und zu wissen sei hiermit allen, die gegenwärtigen Brief sehen oder lesen hören, dass wir, der Ammann und die Gemeinde der Thalleute von Hasli einerseits und wir, Peter von Kramburg, Ritter, der Schultheiss, die Räte und Burger von Bern anderseits einander geschworen haben, unsere Rechte und Besitzungen gegenseitig zu verteidigen, wie *bisanhin,* so auch in Zukunft, und dass wir uns beistehen wollen mit Rat und That gegen alle Feinde, wenn eine Partei die andere mahnt, ohne Gefährde; niemand vorbehalten, ausgenommen das Reich und des Reiches Oberhaupt. In diesem

---

[1]) Urk. vom 16. Juni 1275; Fontes III, 120.

Eid haben wir vorbehalten und wollen vorbehalten haben, dass niemand von unserer oder ihrer Partei den andern pfänden solle, ausgenommen um Schuld und Bürgschaft. Des zum Zeugnis und zur fortwährenden Bekräftigung haben wir vorliegenden Brief mit dem Siegel unserer Landsgemeinde versiegeln lassen. Gegeben am Sonntag nach dem Fest des Apostels Barnabas (16. Juni) im Jahr 1275 nach Christo."

Beide Kontrahenten, die Stadt Bern und die Gemeinde von Hasli, erscheinen auf gleicher Linie; beide sind souverän in dem Masse, wie ein unmittelbares Reichsglied es nur immer sein konnte; kein „Herr" hat Rechte über den einen oder den andern, nur das Reichsoberhaupt erkennen sie als höchste Instanz an. Keiner hat Rechte und Freiheiten, die nicht auch dem andern zukommen. Sie verbinden sich zu gegenseitigem Schutz; sie sind zwei gleichberechtigte freie Staatswesen.

Das Siegel der Urkunde ist dasjenige des damaligen Ammanns von Hasli; es ist das Familiensiegel der Resti mit dem Bilde des zinnenbekränzten Turmes und trägt die Umschrift: „Sigillum Wernheri de Resti". Das Aktenstück ist also nicht mit dem Siegel der Landsgemeinde versehen, wie es im Vertrag heisst. In seiner Eigenschaft als Ammann verwendete Wernher Resti sein eigenes Siegel, anstatt dasjenige der Thalgemeinde. Ein solches besass sie faktisch noch nicht; zum erstenmal findet sich ein Gemeindesiegel an einer Urkunde von 1296 [1]) mit der charakteristischen deutschen Umschrift: „DIS S. IST DER GEMEIND VON HASLE". Das Bild stellt einen Adler mit ausgebreiteten Flügeln dar. Die Landschaft kam also höchstwahrscheinlich erst ums Jahr 1296 zu einem eigenen Siegel; bis dahin versah der jeweilige

[1]) Urk. vom 7. Januar 1296; Fontes III, 646, Original im Staatsarchiv Bern, Fach Interlaken.

Ammann die öffentlichen Dokumente mit dem seinigen.

Der Vertrag von 1275 ist auch deshalb bemerkenswert, weil er uns einen Werner von Resti als Ammann der Gemeinde vorführt; ein Beweis, dass Männer aus diesem Geschlecht als Leiter des Gemeinwesens und Vertrauensmänner des Volkes schon früh an der Spitze der Thalschaft standen. Wie die Landschaft Hasli als selbständiges Staatswesen gewürdigt und von benachbarten Dynasten, auf gleiche Linie mit den Reichsstädten Bern und Solothurn gestellt, im Verein mit diesen um Bundesgenossenschaft und Hülfe ersucht wurde, erfahren wir bei Gelegenheit einer Fehde des Grafen von Thurn von Obergestelen im Wallis gegen den Bischof Bonifacius von Sitten vom Jahr 1295. In einer bezüglichen Urkunde wird berichtet, dass dieser Dynast, der auf der Nordseite der Alpen, besonders im Frutigthal, bedeutende Güter hatte, mit dem genannten Bischof im Streite lag. Um gegen diesen aufzukommen, verwendete sich der Freiherr bei Bern, Solothurn und Hasli um Zuzug. Der Bischof erfuhr dies und erkannte die drohende Gefahr, die ihm aus einer solchen Koalition erwachsen müsste; er setzte alles daran, um dieselbe zu hintertreiben. Er rief die Intervention des Reichsvogtes Jakob von Kienberg an, dem er 100 ℔ der Währung von Maurienne versprach, wenn es ihm gelinge, die drei Reichsorte von ihrem Vorhaben, dem Freiherrn von Thurn Beistand gegen ihn zu leisten, abwendig zu machen. [1]) Mit Bezug auf Hasli wird in der Urkunde ein Ritter Peter von Resti genannt, an den sich der bischöfliche Unterhändler Jakob von Kienberg wenden könne.

Als im Jahr 1308, am 1. Mai, die Schreckensnachricht von der Ermordung König Albrechts sich

[1]) Urkunde vom 5. Juli 1295; Fontes III, 632.

bis in die hintersten Thäler der Alpen verbreitete, da gedachten die Berner und die Thalleute von Hasli einander, und wohl wesentlich mit Rücksicht auf die Unsicherheit der Lage, die durch diese That geschaffen wurde, fanden sie es angezeigt, ihre Freundschaft nochmals zu besiegeln. So wurde schon am 18. Mai ihr Bund von 1275 erneuert. Die im sog. Landbuch von Oberhasli (von 1334) eingeschriebene Übersetzung dieses Vertrages lautet:

„Wir der Ammann und die ganze Gemeind des „Thales zu Hasle thun kund meniklichen gegenwärtigen „und zukünftigen, dass wir das zwyschen unsern lieben „fründen, den schultheissen, den räten und der Ge„meind ze Bern, und uns bisher gehabte alte bünd„nuss hiemit erkennen und selbige uff dise Weis wieder„umb ernüeren, namlichen, dass denselben den schult„heissen, den räten und der Gemeind ze Bern, so oft „von inen oder iren gewüssen Botten hierumb ersucht „werden, alle ire rechte, einsatzungen und güttere zu „beschirmen, hilff und rat erzeigen und beweisen „söllen, haben auch sölliches bei unserm hierumb ge„tanen eid und unserem eigenen kosten wieder menk„lich, allein unsre herrschaft ussgenommen, versprochen, „und damit vorgenannte bündnuss nit us unser und „unserer nachkommen gedächtnis falle, haben wir in „form ob stat, gelegt den eid dises bunds von zechen „jahren zu zechnen inskünftig zu ernüweren. Zur „sterke und zügnus aller ob geschriebner dingen, haben „wir unser gmeind insigel gehenkt an disen brief. „Geben und beschechen ze Hasle im jahr des Herren „1308, sambstags nechst vor der Uffart.“ [1])

---

[1]) Landbuch von Oberhasli I, 3; Abschriftenbuch. Abdruck des lat. Originals in Fontes IV, Nr. 291; Urk. vom 18. Mai 1308.

Dieser Bundesbrief trägt nun in Abweichung vom frühern das Siegel der Landschaft Hasli, welches, wie schon bemerkt, zum erstenmal an einer Urkunde von 1296 sich vorfindet und einen Adler mit einem Kreuz auf der Brust darstellt.

Der Vertrag scheint sich in drei Punkten von demjenigen von 1275 zu unterscheiden. Es sind darin nur die Verpflichtungen aufgezählt, die das Bündnis den Thalleuten von Hasli auferlegt; es heisst, diesen Punkt betreffend, dass sie gehalten seien, Bern zur Verteidigung aller Rechte, Einsetzungen und Güter Hülfe und Rat zu leisten; von den entsprechenden Rechten, die sie von Bern beanspruchen können, wird nichts gesagt. Besonders wird bezüglich der Hülfeleistung der Hasler noch hervorgehoben, dass dieselbe auf eigene Kosten zu geschehen habe. Neu ist in diesem Bundesbrief auch die Bestimmung, dass er von 10 zu 10 Jahren erneuert werden solle, damit er nicht aus ihrem und ihrer Nachkommen Gedächtnis falle. In Wirklichkeit ist wohl nur die letztere Bestimmung neu; von den Gegenleistungen der Berner hören wir nur deshalb nichts, weil wir hier die haslerische Promulgation des Vertrages vor uns haben.

So sehen wir am Ende des ersten Jahrzehntes im 14. Jahrhundert das staatliche Gemeinwesen des Haslithales in einer selten bevorzugten Stellung, im Innern frei sich selbst regierend, nach aussen unabhängig, befreundet mit der hoffnungsreichen Zähringerstadt, deren geschätzter Bundesgenosse es ist. Die günstigsten Aussichten schienen für die Erhaltung seiner Freiheit und Unabhängigkeit zu bestehen. Doch die Dinge nahmen rasch eine andere Wendung.

Durch eine königliche Verfügung wurde das Haslithal vom Reich veräussert; seine Reichsunmittelbarkeit

war damit dahin; aus einem freien kleinen Staate wurde es ein abhängiges Pfandland eines oberländischen Dynastengeschlechts, der Weissenburger. *Die Selbständigkeit des haslerischen Gemeindewesens war von dieser Zeit an für immer verloren.*

Wie verschieden fast zu gleicher Zeit die königliche Entscheidung über die Zukunft der staatsrechtlichen Stellung der beiden benachbarten Thäler Oberhasli und Unterwalden ausfiel! Währenddem dieses im Jahr 1309 als Glied des Waldstättebundes die Bestätigung von Freiheiten erhielt, die es eigentlich noch nie besessen hatte, verlor das Haslithal durch denselben König ein Jahr später die Selbständigkeit seines Gemeinwesens, welche das angestammte Gut der freien Thalbewohner seit den ältesten Zeiten ihrer Geschichte war.

Über die Umstände, wie dieser Verlust der Reichsfreiheit der Landschaft Hasli erfolgte, berichten uns zwei Urkunden von 1310 und 1311, sowie Aufzeichnungen im ältesten Dokumentenbuch der Landschaft, der sogenannten Haslerchronik, datiert aus dem Jahr 1334. [1]) Diese Chronik hebt an mit dem Ereignis von 1334, dem Übergang von Hasli an Bern, berichtet aber zuvor:

> „Es ist zu wüssen, daz das lanndt hasle von alter „har gehertt an dass römisch rych mit einem jerlichen „zinnse oder stür von 50 (℔) pfunden; nun hatte ein herr „von wyssenburg vor zyten einem römischen rych so „fast gediennet, das der künig in ze Hasle Vogt und „Amtmann machte.“

Die Steuer von 50 Pfunden, die Hasli als Glied des Reiches an dasselbe zu entrichten hatte, rührt jedenfalls aus früher Zeit her, und dieser Betrag bleibt beständig

---

[1]) Dieselbe stand mir in einer Abschrift, die in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts angefertigt wurde, zur Verfügung.

derselbe in allen Verhältnissen und zu allen Zeiten. Versuche, denselben zu erhöhen, haben jedesmal zu Feindseligkeiten geführt, wie sich später zeigen wird.

Einlässlicher über die Umstände der Veräusserung unserer Reichslandschaft an die genannten Dynasten berichten uns die beiden Urkunden von 1310 und 1311.

König Heinrich VII. von Luxemburg wollte eine Fahrt über „den Berg nach dem welschen Lande" unternehmen. Er traf eifrig Vorbereitungen zu dieser Fahrt nach Italien und kam im Mai 1310 auch nach Bern, [1]) wohl in der Absicht, auch hier Reisige zu sammeln. In Bern ward ihm, wie Justinger sagt, „viel Ehr erbotten". [2]) Bald nachher erschienen an seinem Hofe in „Lüzelburg" (Luxemburg) zwei Herren aus dem niedern Simmenthal, Johann und Peter von Weissenburg. Sie versprachen, ihm mit 8 Streitrossen (dextrariis) und 2 Armbrustschützen (balistariis) auf ein Jahr zu dienen bei seinem Zuge über „den Berg". Dafür sagte der König Heinrich den beiden Brüdern 184 Mark Silbers zu und setzte als Pfand „seine und des Reiches Landschaft Hasli mit Gut und Leuten". Von den Thalbewohnern von Hasli können sie 60 Mark bis zum Herbst des Jahres 1310 beziehen; den Rest verpflichtet er sich, ihnen bis Fastnacht (1311) zu entrichten; bis zur Einlösung der Pfandschuld können sie das Land behalten. [3]) Allein es kam nicht zur Einlösung des Pfandes. Vielmehr erhöhte er die bestehende Pfandsumme nach Ablauf eines Dienstjahres den beiden Herren von Weissenburg, laut Urkunde vom 3. November 1311, noch um weitere 160 Mark, in Anerkennung der grossen

---

[1]) Justinger: Bernerchronik, pag. 43, vergl. Mich. Stettlers Chronik I, pag. 38.

[2]) Justinger, pag. 43.

[3]) Urk. vom 8. Juni 1310, Fontes IV, Nr. 383. Regesten des Landes Hasli Nr. 22.

Dienste, die sie ihm in Italien geleistet, und als Mehrvergütung für den Schaden, der ihnen aus diesem Dienst erwachsen sei; für beide Beträge setzt er ihnen das Land Hasli ein, das sie behalten mögen, „so lange, bis ihnen oder ihren Erben von uns (dem König) oder unsern Nachfolgern im Reich für die ganze Schuld vollkommen Genugthuung geleistet wird". [1]) Diese Urkunde ist ausgestellt zu Genua, woselbst Heinrich seit 2 Wochen sich aufhielt. Sein Heer war durch den Mailänder-Aufstand und durch die Belagerung von Brescia geschwächt, so dass er in Genua Winterquartier beziehen musste, ehe er seinen Zug nach Rom ausführen konnte. Zur Auslösung des Pfandes kam es aber nicht mehr; Heinrich starb eines plötzlichen Todes im Kloster zu Buonconvento bei Siena am 24. August 1313.

Für das Haslithal war sein Tod verhängnisvoll, denn nun war so bald keine Aussicht, dass ein Nachfolger auf dem Throne durch Einlösung der beträchtlichen Pfandsumme das ferne Gebirgsthal von seinem Zwischenherrn befreien werde. Die Reichsunmittelbarkeit des Haslithales war das Opfer des unseligen Systems der Verpfändung von freien Reichslanden durch das kaiserliche Oberhaupt geworden.

Eine bewegte Zeit voll schwerer Prüfungen begann nun für das friedliche Thal. In den Wirren, die nach dem Tode Heinrichs im Reiche wegen Erlangung der Kaiserwürde entstanden, übertrug der Gegenkönig Friedrich von Österreich das Recht der Lösung der Pfandherrschaft von den Herren von Weissenburg an den Grafen Otto von Strassberg, den damaligen Reichsvogt über Burgund. [2]) Ausserdem wurde er auch belohnt mit

---

[1]) Urk. vom 3. November 1311; Fontes IV, Nr. 447. Regesten des Landes Hasli Nr. 24.

[2]) Vergl. Tillier: Geschichte des eidg. Freistaates Bern, I, 140.

den österreichischen Herrschaften von Oberhofen, Unterseen und Unspunnen. Im Morgarten-Krieg hatte er den Auftrag, die Waldstätte vom Brünig her mit einem Kriegsheer, gebildet aus den wehrfähigen Bewohnern dieser kiburgisch-österreichischen Gebiete, anzugreifen. [1]) Bei seinem Zuge über den Brünig mussten ihm insbesondere auch die Männer aus dem Simmen- und Frutigthal, sodann die Gotteshausleute von Interlaken und, nach Tschudi und Stettler, auch die Oberhasler Heerfolge leisten. [2]) Ob diese letztern wirklich am Kriegszuge gegen die Waldstätte beteiligt waren, ist zweifelhaft; jedenfalls hätten sie darin nur dem Zwang gehorcht, denn mit ihren Nachbarn von Unterwalden standen sie seit alters her in den intimsten und freundschaftlichsten Beziehungen. Dass ihnen der Graf von Strassberg verhasst war, erhellt aus dem Gesuch der Hasler an König Ludwig, denselben von der Pfandherrschaft über ihr Thal zu entsetzen. Die Reichsvogtei wurde wieder in die Hände des Freiherrn Johann von Weissenburg gelegt. [3])

Die Freiherren von Weissenburg verfügten über einen ausgedehnten Güterbesitz im Oberland. Ihr Stammland war das Niedersimmenthal. Dazu erlangten sie einen grossen Teil vom obern Simmenthal. Nach Osten dehnten sie ihre Macht aus über das Thalgelände zwischen den Seen; sie erwarben den Besitz von Unterseen mit der Herrschaft Weissenau und denjenigen von Unspunnen und zu allem nun noch die Pfandherrschaft über Hasli. Die Weissenburger mussten die natürlichen Widersacher der Stadt Bern werden; denn immer mehr war deren Streben darauf gerichtet, im Oberland festen

---

[1]) Vergl. Mich. Stettlers Chronik von 1626, I, pag. 40.

[2]) Ebendaselbst.

[3]) „Diplomat. Geschichte der Herren von Weissenburg" von N. F. v. Mülinen. Gesch.-Forscher I, S. 32.

Fuss zu fassen, und nur mit Widerwillen konnten die Berner es insbesondere ansehen, wie die einst freie und ihnen verbündete Reichslandschaft Hasli der Weissenburgischen Herrschaft verfiel. Da kam nun Bern die wachsende Verschuldung der Weissenburger zu statten, die ihren Grund wahrscheinlich in dem prunkvollen Auftreten und in den kostspieligen Bauten dieser Herren hatte. In seiner Geldverlegenheit suchte Johann von Weissenburg durch Auflage von ausserordentlichen Steuern in seinen Stamm- und Pfandherrschaften sich zu helfen. Bei den Haslern, denen die Weissenburgische Herrschaft schon ohnehin ein Dorn im Auge war, erzeugte diese Massregel einen heftigen Groll, der bald in Erhebungen sich Luft machte.

Die Landchronik von Hasli berichtet hierüber:

„Nun wass der selbig von wyssenburg nötig und „wolte das land zu fast beschetzen über die fünffzig „pfundt und wolten die von Hasle nit lyden, darumb „so kamendt sy mit inne ze grossen krieg, der hat „vorhin siben jar gewert . . .“ [2])

Nachdem dieser unerträgliche Zustand, wie die Chronik meldet, 7 Jahre gedauert hatte, entschlossen sich die Hasler zu einem entscheidenden Schlag. Sie setzten sich mit ihren Freunden, den Unterwaldnern, die sie lebhaft zum Kampf aufmunterten und ihnen Hülfe zusagten, ins Einvernehmen. Auf einer Landsgemeinde im Jahr 1332 beschlossen die kriegsunkundigen Hirten des Haslithales, einen allgemeinen Kriegszug gegen die mächtigen Herren von Weissenburg nach Unspunnen zu unternehmen. Die Begeisterung wurde angefacht durch den damaligen Landammann Johann von Rudenz, Edelknecht, der im Jahr 1329 zu dieser Würde erwählt

---

[2]) Abschr. aus dem Dokumentenbuch von Hasli, pag. 3.

wurde, [1]) während der ruhig denkende Werner Resti von dem gefährlichen Unternehmen abmahnte.

Der Kriegszug endigte mit einer Katastrophe für die Hasler, die ihre politische Lage noch bedeutend verschlimmerte. Sie zogen aus im Vertrauen auf ihre Manneskraft und auf die versprochene Unterstützung von seiten der Unterwaldner; wohl mochte die Erinnerung an den Kampf bei Morgarten sie verblenden und ihnen die Zuversicht erwecken, dass ein ähnlicher Erfolg auch ihr Unternehmen krönen müsse. Der Anschlag war aber den Herren von Weissenburg zu Ohren gekommen, so dass sie ihre Reisigen und die Leute des Gotteshausgebietes schnell sammeln und bewaffnen konnten.

Die Hasler waren zur gesetzten Stunde vor Unspunnen eingetroffen und harrten mit Ungeduld der Unterwaldner, die durch das Habkernthal hätten kommen und das Städtchen Unterseen überrumpeln sollen, um nachher gemeinsam mit den Haslern den Angriff auf die Feste Unspunnen zu unternehmen. Die Unterwaldner trafen aber nicht ein und erschreckt sahen die Männer von Hasli, anstatt ihrer Bundesgenossen, die Scharen des Freiherrn heranziehen.

Die Chronik von Oberhasli erzählt sehr anschaulich:

„. . . und in dem Zyte dess krieges do haten sy „ein reise angçleit mit denen von unterwalden, die „innen in dem krieg bystendig werendt, das sy reisen „wolten für unspunnen dar uff da der Herr von wyssen-„burg gesessen wass und solten die von unterwalden „durch hagkern harnff ziechen und ze innen kommen, „und als die von Hasle hinzugendt für gsteig gen un-

---

[1]) Dokumentenbuch von Oberhasli; Verzeichnis der Landammänner.

„spunnen lugten si fast um sich wo die von unter-
„walden kämen unnd innen hilfflich werendt also ka-
„mendt die von underwalden nüt und liesen die von
„hasle in der not, dess kam der Herr von wyssenburg
„mit sym Volk und vili des gottshuss us dem boden
„(Bödeli) und griffen die von hasle an und fochten
„mit innen und stachen dero achtzehen man, fiengen
„bi fünffzeg mannen, die selbigen Gefangenen konndten
„nie ledig werden . . .“

Nach der Erzählung, die Tillier [1]) in seiner Geschichte von diesem Ereignis giebt, hat sich der Kampf entsponnen auf einer Anhöhe hinter dem Dorfe Bönigen, wohin sich die Hasler beim Anblick der Weissenburgischen Truppen, die Linie der Lütschine preisgebend, zurückgezogen hatten. Noch heute wird von den Dorfbewohnern daselbst der Ort, wo die Hasler von Johann von Weissenburg und seinen Reisigen geschlagen wurden, die „Hasleregg“ genannt, und an die Bezeichnung einer Wiese südlich vom Dorfe Bönigen, den „Rossacker“, knüpft sich die Sage, dort seien die Streitrosse der Weissenburgischen Reiter angebunden gewesen und die Frauen von diesem Dorfe hätten aus Hass gegen die „Herren“ den Pferden dort die Sehnen an den Füssen durchschnitten.

Unter den 50 Gefangenen befanden sich viele der hervorragendsten Männer aus dem Haslithal, die von dem erzürnten Freiherrn in dem finstern Burgverliess bei schlechter Kost verwahrt gehalten wurden. Schon zwei Jahre lang schmachteten die 50 Hasler in dem Turmloch und noch immer hatte keine rettende Hand bis zu ihnen gelangen können, bis endlich die Intervention der Berner ihnen die Befreiung brachte.

---

[1]) Tillier, I, 161.

V. Abschnitt.

Der Übergang der Landschaft Hasli an Bern und die nunmehrige Gestaltung ihrer politischen Verhältnisse.

Bern stand schon seit einiger Zeit auf förmlichem Kriegsfusse mit den Freiherren von Weissenburg; zwei Züge, der erste im Jahr 1327 und der zweite 1329, unternahmen die Berner, um das feste Städtchen Wimmis, den Stammsitz der Herrschaft, in ihre Gewalt zu bekommen; doch beidemal war die Belagerung erfolglos und sie mussten unverrichteter Dinge wieder abziehen. Durch die Bedrängnis der Oberhasler wurden aber die Berner veranlasst, den Kampf zu erneuern.

Nach ihrem fehlgeschlagenen Unternehmen hatten nämlich die Hasler noch drückender das Joch der Weissenburgischen Herrschaft zu fühlen; alle Unterhandlungen zur Auslösung der gefangenen Landsleute scheiterten. Da beschlossen sie endlich in ihrer Not, die Berner um Hülfe zu bitten; ja, so bedrängt waren sie, dass sie sich bereit erklärten, für die bernische Unterstützung ihre Freiheit zu opfern; für ewige Zeiten wollten sie sich unter die Oberhoheit Berns begeben, um ihren Weissenburger Dränger los zu werden.

Die Landchronik berichtet:

„ . . . dan daz die von hasle hilff suchten an dennen „von bernn, und baten die dass sy innen wolten ze „hilff komen in iren nöten, das ir gefangen ledig „wurden und wenn daz bescheche, so welten si inen „undertenig syn, in aller der wyse als sy dem römi„schen rych ze tun gebunden warendt . . .“ [1])

---

[1]) Landbuch II, S. 43.

An der Landsgemeinde des Jahres 1334 wurde der erfahrene Ritter Werner Resti zum Landammann gewählt, dessen wichtige Aufgabe es nun war, die Sache der Hasler bei den Bernern zu vertreten. Er besass Geschick für derartige Unterhandlungen, hatte er doch noch das Jahr zuvor mit Erfolg als Friedensstifter mitgewirkt bei einem Streit zwischen den Unterwaldnern und den Gotteshausleuten von Interlaken; [1]) für die Verhandlungen mit Bern war er besonders geeignet wegen seiner verwandtschaftlichen Beziehungen zum damaligen Schultheissen von Bern, dem Herrn von Kramburg, der sein Schwager war. Auch konnte das Hülfegesuch der Hasler in keinem günstigern Moment kommen; durch einen besondern Anlass waren die Berner ohnehin so aufgebracht über die Herren von Weissenburg, dass sie schon mit dem Gedanken umgingen, einen abermaligen Kriegszug gegen dieselben zu unternehmen. — Ein italienischer Geldwechsler, „ein Lampard", wie die Chronik sagt, schuldete der Stadt Bern grosse Summen. Er wurde flüchtig und fand bei den Herren von Weissenburg in Wimmis gute Aufnahme und Schutz.

Als unter solchen Umständen die Boten der Hasler in Bern erschienen und ihr dringendes Hülfegesuch vorlegten, schwankten die Berner nicht lange und beschlossen, gegen den Freiherrn von Weissenburg auszuziehen. Sie belagerten Wimmis und nahmen es im Sturm; [2]) dann zogen sie, als sie den „Lampard" hier nicht fanden, nach Unspunnen, um diese Feste zu belagern. Seine missliche Lage einsehend und gedrängt durch die Zureden seiner beiden Neffen, der Junker Rudolf und Johann, lenkte der starrsinnige Alte jetzt endlich ein und unterzog sich

---

[1]) Vergl. Urkunde vom 30. September 1333; bei Stettler, Regesten des Klosters Interlaken Nr. 262.

[2]) Urk. vom 4. Juni 1334; Fontes VI, 119.

einer Verständigung. Die Chronik von Hasli erzählt das Ende dieser Weissenburger-Affaire mit den Worten: [1])

„. . . also zugen sie gen unspunnen und do der „herr von wyssenburg deren von bernn macht sah, „do lies er sich wyssen und ward vertädiget, daz die „gefangenen ledig wurden und ward die sach erreicht „und also kamendt die von hasle an die stadt von „bernn und wysset dero von hasle brieff uff den mon-„tag nach sant lorenzen tag, anno dess tusendt dry-„hundert drysig und vier jar.“

Am 30. Juni kam der Friede zwischen den Freiherren von Weissenburg und der Stadt Bern zu stande, [2]) dem zufolge jene die gefangenen Hasler freigaben und die Pfandherrschaft über das Thal von Hasli an Bern abtraten; am 2. Juli wurde eine rechtmässige Abtretungsurkunde errichtet, worin Johann und seine Neffen Ruf (Rudolf) und Johann, die Söhne des verstorbenen Ritters Peter von Weissenburg, bezeugen, dass sie ihr Pfandrecht auf dieses Reichsgebiet der Stadt Bern um „1600 ℔ Pfennigen gemeiner ze Berne“ verkauft haben. Am 5. Juli 1334 zeigten die Weissenburger ihren Untergebenen im Haslithal an, dass sie die Rechte auf die Landschaft und deren Bewohner durch Verkauf an Bern übertragen haben; sie entbinden die Hasler des ihnen geleisteten „Eides, des Dienstes und der Stür und aller Ansprach“ und weisen sie an, „dem Schultheiss, dem Rat und der Gemeinde von Bern Huld zu thun, denselben gehorsam zu sein und alles das zu leisten, was sie bisher ihnen schuldig waren“. [3])

Die staatsrechtliche Stellung, welche die Landschaft Hasli nach ihrem Übergang an Bern nun einnimmt, wird

---

[1]) Landbuch von Hasli, Nr. II, f. 43.

[2]) Urk. vom 30. Juni 1334; Fontes VI, 120.

[3]) Fontes VI, 124; Regesten von Hasli Nr. 36.

den Bewohnern des erworbenen Gebiets von den Behörden dieser Stadt in einer vom 8. August 1334 datierten Urkunde bestimmt auseinandergesetzt; darin werden die Rechte, welche Bern auf die Landschaft erlangt hat, präcisiert und zugleich ihre alten Freiheiten bestätigt. [1]) Die historische Bedeutung dieses Dokumentes rechtfertigt eine Wiedergabe des Inhaltes, er lautet:

„Wir, der Schultheiss, der Rat und die Zwei-
„hundert und die Gemeinde der Stat von Berne thun
„kund allen, dien disen Brief nu oder hienach sechent
„oder hörent lesen: wann wir dike stöss und irrtag
„zwischen dem amann und den landlüten von hasle,
„unsern eidgenossen und ir herrschaft und pflegeren
„so inen von dem heiligen römischen riche gegeben
„waren, gesehen hein, von der stüre und telle wegen,
„so si dem riche thun solten, wann die von hasle
„seiten, si sölten nit me einez jares geben ze stüre
„von recht und von alter gewonheit, denne fünfzeg
„pfunt pfennigen und hein och ze etlichen ziten dar
„umbe koste und arbeit gehebet, wie wir si in dem-
„selben recht und gewonheit behalten und sit wir des
„riches recht über ir lüte und gut an uns gewunnen
„hein und wir och wissen und erfaren hein an erberen
„lüten daz si ir herrschaft oder den pflegeren von
„alter nid me gebunden waren ze stüre ze gebenne,
„denne 50 pfunt, so wil uns och von inen die wile
„wir si inne hein, des selben dienstes der 50 pfunden
„pfennigen gemeiner in unser statt järlich ze stüren
„begnügen und wollen si lassen bi ir altem recht und
„gewonheit beliben dez dienstes und wolten si daran
„ungerm wisen noch drengen und verjehen daz mit
„disem biffe. Und *behein uns hie under vor daz ampt*
„und *daz gerich* von *hasle ze besetzenne* und *ze ent-*

[1]) Fontes VI, 129. Das Original ist im Landarchiv von Hasli.

„*setzenne mit einem ir landmann nach unserm willen.*
„Wir behein uns och vor ander unser rechtung so wir
„harüber da hein daz si och unser reisen süllen gan,
„als si von alters har mit ir herschaft gebunden waren
„ze thunne ane alle gefährde. Und zu einer wahrheit
„und gewären urkund dis dinges hein wir, der Schult-
„heiss, der Rat, die zwei hundert und die Gemeinde
„von Bernn ehe genannten unser gemeindsinsigel ge-
„henket an disen brief. Der ward gegeben und ge-
„macht an dem nechsten Montag vor sant Lorenzien-
„tag im Ogsten, da man zalt von Gottes Geburt 1334
„jar."

Mit diesen Bestimmungen gaben sich die Hasler zufrieden. Schon am folgenden Tage, also am 9. August 1334, wurde Landsgemeinde gehalten; in dem dort gefassten Beschluss verpflichten sich Ritter Wernher von Resti, Ammann, und die Landleute von Hasli, nachdem sie den oben angeführten Brief von Bern erhalten hatten, die jährliche Steuer von 50 ℔ auf St. Martins-Mess auszurichten und mit der Stadt zu „reisen", und erkennen das Recht der Stadt an, auf besagte Weise Amt und Gericht von Hasli zu besetzen und zu entsetzen. [1])

An der Urkunde hängt das Siegel der Landschaft; eine Abschrift davon befindet sich im Landbuch von Oberhasli Nr. II, mit der Überschrift: „Staatsvertrag zwischen der Landschaft Hasli und der Gemeinde Bern."

Unter diesen Verhältnissen vollzog sich der Übergang der Landschaft Hasli an die Stadt Bern; mit ihr hatte Bern seine *„zweite Provinz"* erworben, nachdem es am 19. September 1323 [2]) durch den Kauf der Stadt und des Schlosses Thun von Eberhard von Kiburg den

---

[1]) Fontes VI, 130: Regesten von Hasli Nr. 38.

[2]) Fontes V, 349.

Schlüssel zum Oberland erlangt hatte. Bern hatte durch sein Eingreifen Hasli aus dem verhassten Abhängigkeitsverhältnis zu Weissenburg befreit und ihm damit eine ersehnte Erleichterung verschafft; allein seine Reichsunmittelbarkeit, die es bis zur Verpfändung durch König Heinrich VII. im Jahr 1310 in vollstem Masse besessen hatte, blieb verloren, denn die Pfandsumme wurde nicht von den Thalleuten erlegt. Der Besieger der bisherigen Herrschaft vereinigte mit dem Anrecht der Oberhoheit über die befreite Landschaft, das ihm aus seinem Waffensieg erwuchs, auch das Recht des Käufers, indem er die auf der Landschaft haftende Pfandschuld in gutem Gelde ausbezahlte. Bern hat auf rechtem Wege den Besitz der Landschaft Hasli erworben und es hat sein Anrecht auf das erworbene Land nicht missbraucht; denn obwohl das Haslithal Bern unterthan wurde, so behielt doch das Verhältnis der Untergebenheit eine sehr gelinde und lockere Form. Bern trat wesentlich nur in die Rechte und Befugnisse ein, die früher dem Reichsoberhaupt direkt zustanden.

Hasli wurde bei seinen hergebrachten Freiheiten belassen; die Steuer von 50 Pfunden, welche die Thalgemeinde seit den ältesten Zeiten jährlich dem Reich entrichtete, wurde im nämlichen Betrage beibehalten und hierfür bindende Zusicherung gegeben, nur bezog sie nicht mehr der Kaiser oder König, sondern die Stadt Bern, als Inhaberin der Oberherrschaft über Hasli. Diese Abgabe hat sich merkwürdigerweise durch alle Zeiten hindurch in demselben festen Betrage von 50 Pfunden und unter dem althergebrachten Namen „Reichssteuer“ bis ins Jahr 1798 erhalten. [1]) In den innern Angelegenheiten behielt sich die Stadt, laut der mitgeteilten Ur-

---

[1]) Vergl. Tillier, Gesch. Berns, I, 163.

kunde, das Amt und das Gericht zu besetzen und zu entsetzen vor nach ihrem Willen; sie verpflichtet sich sich aber, nur Männer aus der Mitte der Thalleute zu wählen. Die Verordnungen, die Schultheiss und Rat von Bern in der Folgezeit für die Landschaft Hasli erliessen, betreffen denn auch vorzugsweise das Gerichtswesen, teils um Lücken im bestehenden Landrecht auszufüllen, teils um Unzukömmlichkeiten in demselben zu verbessern. Ausser der erwähnten finanziellen Verpflichtung der Landschaft an Bern hatten die Leute von Hasli dieser Stadt nun in ihren Kriegen Heeresfolge zu leisten.

Diese Aufgabe zu erfüllen, kamen die Oberhasler schon nach 5 Jahren in den Fall, und sie thaten es in der würdigsten Weise. Die Stadt Bern fand bei ihren Angehörigen von Hasli die treuste Hülfe in dem schweren Krieg von Laupen im Jahr 1339. — Als die Gefahr drohend wurde, begab sich eilends der Schultheiss Jokann von Kramburg ins Oberland, um die der Stadt verpflichteten Herren von Weissenburg und die Männer von Hasli zum Zuzug zu mahnen. Seine Mission war nicht ohne Erfolg; sogar die Weissenburger folgten dem Rufe. In Hasli fand er gute Aufnahme bei seinem Schwager, dem oft erwähnten Werner Resti, der noch immer das Amt des Landammanns bekleidete. Noch in der Nacht nach der Ankunft des bernischen Rats-Gesandten berief er die Gemeindevorsteher, und einstimmig wurde beschlossen, der bedrängten Herrschaft mit aller Kraft zu Hülfe zu ziehen. Eilends wurde durch Sturmblasen die gesamte waffenfähige Mannschaft des Thales gesammelt, und schon am 18. Juni zogen die tapfern Krieger von Hasli unter ihrem Anführer Werner Resti aus; es waren ihrer 300 an der Zahl, was für die damaligen Verhältnisse geradezu ein erstaunliches Kontingent war. In

Muri stiessen sie am 20. Juni zu den übrigen Oberländern und den Hülfsmannschaften aus den Waldstätten. Die Berner Stadtchronik hebt diesen Zuzug der Hasler sehr lobend mit den Worten hervor:

„Das waren die erberen biderben frommen lüt „von Hassli, die erst by fünf jaren denen von Bern „gesworen hatten. Mit dryhundert Mann, wohl ge-„wappnet, zugen si us.“ [1])

Nach dem glänzenden Sieg entliessen die Berner ihre getreuen Helfer in der Not aus den Waldstätten, von Solothurn und Hasli mit innigem Dank. Die Hasler hatten sich im Laupenkrieg zum erstenmal als würdige Kämpfer unter Berns Banner erwiesen; später erscheinen sie noch oft in der bernischen Heerfolge.

Die Selbständigkeit nach aussen hörte für die Thalgemeinde unter der bernischen Oberhoheit natürlicherweise auf; das Recht, Bündnisse und Verträge abzuschliessen, war ihr benommen, und wenn solche noch abgeschlossen wurden, so waren sie wirtschaftlicher Natur, den Handel und Verkehr betreffend, und geschah dies stets mit Einwilligung oder durch Vermittlung der Bernerregierung. Als Bern im Jahr 1353 in den Bund der Eidgenossen eintrat, war nur der Schultheiss und Rat der Stadt bei den Verhandlungen beteiligt; Hasli wurde damit auch aufgenommen; es spielte aber nur eine passive Rolle.

Wegen der weitgehenden Freiheiten und der wenig beschränkten Selbständigkeit, welche die Gemeinde in ihren innern Angelegenheiten besass, nahm die Landschaft eine Ausnahmestellung im bernischen Staate ein, die ihr während Jahrhunderten fast ungeschmälert blieb. Gegenüber den andern, von der Stadt erworbenen Landgebieten war diese Stellung von Hasli eine höchst be-

[1]) Justinger, Bernerchronik, pag. 86 und 94.

neidenswerte und bevorzugte; denn jene bildeten als Vogteien und Twingherrschaften blosse Verwaltungsbezirke der Stadt, ohne Selbständigkeit in innern Angelegenheiten. Eine wohlthuende, beinahe unbegreifliche Erscheinung ist es, wenn in einer Zeit, in welcher die extremste Ausschliesslichkeit der aristokratischen Geschlechterherrschaft sich breit machte, unter den Bewohnern jenes Gebirgsthales die reinsten demokratischen Einrichtungen aus alter Zeit, die letzten Spuren früherer Reichsfreiheit erhalten blieben. Mit der Übernahme der Pfandrechte auf das Haslithal, worin Bern die Weissenburger ablöste, bestand aber für die Stadt noch keine Garantie, dass dasselbe ihr bleibender Besitz, ihr unbestreitbares Eigentum sein werde. Das Reichsland Hasli wurde durch die Abtretungsurkunden von 1334 noch nicht „in unlösbarer Form ein bernisches Unterthanenland“; [1]) vielmehr blieb das Recht der Einlösung des frühern Reichslandes aus der bernischen Pfandschaft durch das Reichsoberhaupt oder durch einen von ihm mit diesem Rechte belehnten „Grossen“ in der Folge noch bestehen. Beweis dafür ist die Thatsache, dass Bern nach 24 Jahren beinahe in die unangenehme Lage versetzt worden wäre, das Haslithal gegen Erlegung der Pfandsumme wieder zurückgeben zu müssen. Schultheiss und Rat verhehlten sich auch keineswegs, dass dieser Fall eintreten könnte, wie aus einer urkundlichen Verhandlung, betreffend die von Hasli zum voraus entrichtete Reichssteuer, vom Jahr 1347 hervorgeht. [2])

---

[1]) Vergl. „Geschichtliche Entwicklung der Stadt Bern zum Staate Bern“, p. 24, von E. Blösch. Bern 1891.

[2]) Regesten von Hasli, Nr. 52; Urkunde vom St. Kath.-Abend 1347: Bern verspricht darin, die bis 1354 zum voraus erhaltene Reichssteuer von 400 ℔ für soviele Jahre zurück zu bezahlen, als die Lösung des Reichspfandes vor dem letzten Ziel (also vor 1354) erfolgen sollte.

Nachdem sodann Karl der IV., römischer Kaiser, laut Urkunde den Bernern noch im Jahr 1348 von Nürnberg aus alle ihre Pfandschaften, speciell auch „das Thal Hasli, das ihnen von den Herren von Weissenburg versetzt worden sei“, bestätigt hatte, „wegen des Dienstes, den Schultheiss, Rat und Gemeinde von Bern ihm und dem Reich oft geleistet, vorzüglich den Dienst, den sie seinem Vater Heinrich, römischem Kaiser, über das Pirg gen Lamparten getan,“ [1]) übertrug dieser König dennoch unterm 19. Januar 1358 seinem Schwiegersohn, dem Herzog Rudolf von Österreich, die Ermächtigung, die Pfandrechte über Hasli wieder einzulösen; mit andern Worten, dieses Thal als seinen Besitz zu erwerben.[2]) Herzog Rudolf war aber augenscheinlich nicht in der Lage, von diesem Recht Gebrauch zu machen; die Einlösung unterblieb zum Glück für Bern und die Thalbewohner von Hasli. Von da an ist die Stadt in diesem wohlerworbenen Besitz nie mehr gefährdet worden, und das Haslithal wurde in der Folgezeit von selbst ihr bleibendes Eigentum.

VI. Abschnitt.

Die Beziehungen der Landschaft Hasli zu den beiden Klöstern Interlaken und Engelberg.

Die Gebiete der beiden Klöster reichten schon in früher Zeit bis an die Landesmarken von Hasli; sie bildeten auf entgegengesetzter Seite thatsächlich die territoriale Abgrenzung desselben, Interlaken im Westen

---

[1]) Urkunde von 1348; abgedruckt im Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1827, p. 189.

[2]) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1825, p. 453.

und Südwesten, Engelberg im Nordosten. Schon aus dieser Mittelstellung des Haslithales zwischen den Gebieten der beiden reichen Gotteshäuser, die zu den bedeutendsten unseres Landes zählten, ergaben sich vielfache Beziehungen privater und öffentlicher Natur. Diejenigen zum Kloster Engelberg sind aber wesentlich verschieden von denen zum Kloster Interlaken. Während die erstern den Charakter eines freundnachbarlichen Verkehrs, eines stets guten und vertrauensvollen Einvernehmens haben, erscheinen letztere vornehmlich unter dem Gesichtspunkt der kirchlichen Oberhoheit, die Interlaken über das Thal erlangt hatte. Auf seiten der Thalgemeinde tritt darum das Verhältnis der Verpflichtung und auf derjenigen des Klosters die weitgehendste Inanspruchnahme der Rechte und das fortdauernde Streben nach Ausdehnung von weltlichem Besitz und Einfluss stark hervor. Hieraus entstanden öftere Streitigkeiten, gelegentlich heftige Reibungen und gegenseitige Klagen.

Über die Verbindungen der Thalleute mit dem Kloster Engelberg geben uns die urkundlichen Zeugnisse verhältnismässig erst spät Aufschlüsse; denn, ausgenommen die Schenkung des Patronats- und Vogteirechts der Kirche zu Brienz ans Kloster Engelberg vom 3. März 1219 [1]) durch den Edeln Kuno von Brienz und seinen Bruder Rudolf von Raron, welche Verhandlung die Landschaft Hasli eigentlich nicht berührt, sind aus dem 13. Jahrhundert keine Urkunden bekannt, die sich auf den Verkehr mit Engelberg beziehen. Erst aus dem 2. Viertel des 14. Jahrhunderts sind solche vorhanden. Die historisch erwiesenen Beziehungen der Landschaft zum Kloster Interlaken beginnen mit dessen Erwerb des

---

[1]) Urkunde bei Zeerleder, I, Nr. 117.

Patronatsrechtes der Kirche zu Meiringen von den Lazaritern im Jahr 1272.[1])

Die Augustinermönche wollten ihres Besitzes sicher sein und holten dafür die Bestätigung König Rudolfs ein, der dieselbe unterm 18. Oktober 1280 [2]) auch erteilte. Er knüpfte aber die Bedingung daran, dass die Einkünfte der Kirche nur zur Aufbesserung des Tisches der Klosterfrauen, deren Armut ihm bekannt sei, verwendet werden. Diese Bestimmung wirft ein eigentümliches Licht auf die Wirtschaftsführung im Kloster; hiernach zu schliessen war die Freigebigkeit und zarte Rücksicht für die Klosterfrauen nicht gerade die stärkste Seite der Interlakener-Mönche, da der Güterbesitz des Stiftes schon damals ein beträchtlicher war. Der in dieser Bestimmung berührte Umstand — ungenügender Verpflegung der weiblichen Klosterinsassen — steht allerdings nicht im Einklang mit einer Verordnung aus dem Jahr 1266; Propst und Kapitel thun nämlich darin kund, dass von ihrem eigenen Einkommen den eingeschlossenen Schwestern (sororibus nostris inclusis) statt des rauhen Haberbrotes weisses Brot ausgerichtet werden solle, und zwar selbst bei allfälliger Verminderung der Einkünfte bis auf den Betrag von 40 ℔ Geld.[3])

Entsprechend der Anordnung des Königs trifft auch Bischof Rudolf von Konstanz durch Urkunde vom 14. April 1282 die Bestimmung, dass den Nonnen die genannte Kirche mit allen ihren Erträgnissen ausschliesslich zur Aufbesserung ihres Tisches übertragen sein solle, wozu er durch das Mitleid mit ihrer Armut und durch die dringenden Bitten des Königs bewogen

---

[1]) Urkunde vom 13. April 1272; Fontes, III, Nr. 17.

[2]) Fontes, III, Nr. 309.

[3]) Urkunde vom 5. April 1266; Stettler: „Regesten des Frauen-Klosters Interlaken", p. 108.

worden sei. Damit diese Verfügung auch berücksichtigt werde, solle der jeweilige Probst des Klosters nach einstimmigem Beschluss des Konstanzer-Kapitels auf das heilige Evangelienbuch schwören, er wolle die genannten Einkünfte zur Aufbesserung des täglichen Brotes der Klosterfrauen und zu keinem andern Zwecke verwenden, unter Androhung des Bannes gegen Zuwiderhandelnde. Dem Kloster wird in dieser Verfügung das Recht erteilt, die Kirche zu Hasli durch einen ihrer Konventualen bedienen zu lassen.[1])

Mit dem Erwerb des Patronatsrechtes über die Kirche Meiringen war dem Kloster das Haslithal auch als finanzielles Operationsfeld eröffnet. Die grosse Zahl von urkundlichen Verhandlungen des Klosters während der Dauer seines Bestehens (Stettler giebt in seinen Regesten allein 677 an), die zum grössten Teil Rechte oder Rechtsansprüche, Vergabungen oder käufliche Erwerbungen von Gütern und daraus resultierende häufige Streitigkeiten um Rechte der verschiedensten Art zum Gegenstand haben, belehrt uns darüber zur Genüge. Die Landschaft war in Wirklichkeit dem Kloster weniger ein Arbeitsfeld für gewissenhafte Seelsorge, als vielmehr eine geschätzte Domäne für Ausbreitung seiner Besitzrechte und für Vermehrung der jährlichen Einkünfte. Indem Propst und Kapitel von Interlaken ihren Einfluss bei den Thalleuten für Zuwendung von Vergabungen geltend machten und ausserdem eine Menge Güter käuflich erwarben, gelangten sie am Ende des 13. Jahrhunderts allmählich zu beträchtlichen Besitzrechten; diese umfassten Güter im Thale, Anteile an Alpen, Lehen und Zehnten. Über die Widumsgüter des Kirchensatzes hinaus thaten sie, soweit uns urkundliche Nachrichten

---

[1]) Urkunde vom 14. April 1282; Fontes, III, Nr. 339.

erhalten sind, den ersten Schritt zur Gewinnung von Eigentum im Jahr 1279; am 9. Oktober dieses Jahres überliess Heinrich von Wolfenschiessen auf dem Stein dem Kloster Interlaken den halben Staffel auf der Alp Grindel als Allod und trat einen ganzen Staffel in der Leimeren um 3 Schillinge zu jährlicher Nutzung ab.[1])

Die meisten Vergabungen im Haslithal wurden dem Chorherrenstift Interlaken durch die Edeln von Resti und die Freiherren von Ringgenberg gemacht. Es scheint dasselbe überhaupt bei diesen Geschlechtern, namentlich bei dem erstern, in besonderer Gunst gestanden zu haben.

Aus vorhandenen Dokumenten lassen sich folgende klösterliche Vergabungen aus dem Haslithal feststellen:

1296 verzichten Peter Resti und sein Bruder Konrad auf ihre Ansprache auf drei Widumshofstätten und nehmen dieselbe in 10jährige Pacht.[2])

1329 — Wernher von Brügga und seine Frau geben an Propst und Kapitel cirka 170 Alprechte an verschiedenen Alpen, nebst einer Anzahl von Besitzungen im Thale, auf.[3])

1333 — Ulrich zer Stapfen und Ita, seine Ehefrau, schenken den nämlichen zum Heil ihrer Seele ihre Besitzungen im Dorfe Wyler.[4])

1346 — Heinrich in der Gassen und Gertrud, seine eheliche „Wirti“, schenken dem Kloster alle ihre Güter in der Parochie Hasli, behufs Stiftung einer „Jahrzyt“ für ihren Sohn.[5])

---

[1]) Urkunde von 1279; Fontes, III, Nr. 283.

[2]) Fontes, III, Nr. 646.

[3]) Regesten von Hasli, Nr. 34.

[4]) Stettler, Regesten vom Kloster Interlaken, Nr. 259, p. 63.

[5]) Regesten von Hasli, Nr. 46.

1350 — Hans von Husen schenkt dem Kloster einige Güter zu Niederhusen.[1])

1368 — Heinrich von Resti, Ritter, schenkt zu seinem und seiner Eltern Seelenheil dem Kloster Interlaken das Dorf Hofstetten, welches er von Junker Philipp von Ringgenberg als freies Mannlehen erhalten hatte.[2])

1369 — Junker Philipp von Ringgenberg, Vogt zu Brienz, schenkt zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheil und auf ernstliche Bitte des P. von Bach, Landammann zu Hasli, demselben Kloster den Zehnten zu Husen, zu ob Fluh, zu Unterfluh und auch den „Nusszehnten“ im Berit.[3])

Aus dem Jahr 1371 ist von demselben Philipp von Ringgenberg noch eine kirchliche Schenkung bekannt; das Objekt derselben ist das grosse Lehen „Mörisried“, welches dieses freiherrliche Geschlecht vom Reiche inne hatte; in der bezüglichen urkundlichen Verhandlung ist sonderbar, dass die Vergabung jenes Lehens für den Leutpriester zu Hasli „und seine Kinder“ bestimmt wird. [4])

Es liegt hierin der Hinweis auf die vielerorts bestätigte Thatsache, dass das Cölibat, trotz des päpstlichen Gebotes und der oft erneuten strengen bezüglichen Weisungen, in Wirklichkeit nicht allgemein zu Recht bestand; der Leutpriester von Hasli hatte laut dieser Urkunde Kinder, die als erbberechtigt, also rechtlich anerkannt erscheinen.

---

[1]) Stettler, Regesten von Interlaken, Nr. 350.

[2]) Stettler, Regesten von Interlaken, Nr. 403.

[3]) Stettler, Regesten, Nr. 405.

[4]) Urkunde im Landarchiv von Hasli; mitgeteilt von A. Willi in der Schrift: „Das Kirchenwesen im Haslithal“.

Diese beiden Ringgenbergischen Lehensvergabungen fallen in die Zeit, da der Stern des einst so glänzenden Rittergeschlechtes im raschen Niedergang begriffen war. Durch harten Druck hatten sie zu jener Zeit ihre Vogtsleute so erbittert, dass dieselben sich an ihre Nachbarn, die Landleute von Unterwalden, um Hülfe wandten. Diese, wie immer bereit, sich in aufständische Bewegungen in den Thälern des Oberlandes zu mischen,[1]) unternahmen mit ihnen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts mehrfache Kriegszüge gegen die Herrschaft Ringgenberg, so dass Bern auch da mit Waffengewalt zweimal einschreiten und die Ruhe durch Unterwerfung der Empörer wiederherstellen musste.[2])

Die wiederholten Aufstände im eigenen Herrschaftsgebiet scheinen die Freien von Ringgenberg veranlasst zu haben, auf einen Teil ihrer weiter entlegenen Lehen im Lande Hasli zu verzichten. In der Folge entäussern die einzigen weiblichen Nachkommen dieses Geschlechts, Ursula und ihre Tochter Beatrix von Ringgenberg, noch ihre letzten Lehensrechte im Haslithal verkaufsweise ans Kloster Interlaken,[3]) so dass dasselbe um Mitte des 15. Jahrhunderts über einen grossen Teil der ausgedehnten einstigen Ringgenbergischen Reichslehen in der Landschaft Hasli verfügt.

---

[1]) Im Jahr 1349 schlossen die Bewohner mehrerer Gemeinden des heutigen Amtes Interlaken einen förmlichen Bund mit Unterwalden gegen das Kloster und gegen Burger von Bern, die daselbst Herrschaftsrechte hatten; Bern löste den Bund auf und legte den betreffenden Gemeinden empfindliche Strafen auf. — Vergl. die Urkunde bei Stettler, Regesten von Interlaken, vom 28. Februar 1349, Nr. 342 und 343.

[2]) Vergl. Tillier, „Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern“, II, 265 ff.

[3]) Urkunden von 1411, Regesten von Hasli, Nr. 78, und von 1439, Regesten von Hasli, Nr. 92.

Ausser durch die erwähnten Vergabungen vermehrten sich die Besitzrechte des Klosters Interlaken in jenem Thale durch eine Menge käuflicher Erwerbungen. So verkauft beispielsweise unterm 29. September 1363 Ita von Rudenz, Heinrichs sel. Tochter und Witwe des Junker Winfried von Silenen, dem Leutpriester Johannes Wüll, Klosterherrn von Interlaken, um 350 Gulden den „Turm“ und die Hofstatt zu Meiringen; es ist damit jedenfalls das alte Stammschloss der Familie Rudenz daselbst gemeint.[1]) Dieser Johannes Wüll, Leutpriester zu Hasli, hat den genannten Kauf ohne Zweifel im Auftrag und zu Handen des Klosters Interlaken, dem er selber angehörte, abgeschlossen; denn eine ähnliche Verhandlung, in der er ebenfalls als Käufer auftritt, ist uns aus dem nämlichen Jahr 1363 erhalten, wonach er um 15 ℔ die Güter „in der Dorfmarche uffem Wyler im Ryche“ erwirbt.[2])

Dieses weite Umsichgreifen des Klosterbesitzes in ihrem freien Thale musste den Oberhaslern als eine Gefährdung ihres kleinen staatlichen Gemeinwesens mit seinen anerkannten Freiheiten erscheinen; denn an Besitz war Recht, Einfluss und Gewalt geknüpft, und in dem Masse, als das Kloster seine ihm angehörenden Gebiete zu erweitern wusste, wuchsen seine Rechte und sein Einfluss, währenddem das Gemeinwesen der Landschaft, beziehungsweise seine Organe, Ammann und Landsgemeinde, im gleichen Verhältnis daran einbüssten. Die aus diesem bedeutungsvollen Umstand entstehende Spannung der Landleute von Oberhasli gegen Propst und Kapitel von Interlaken wurde bald eine akute. Indem diese ihre Rechtsansprüche auf den Bezug der

[1]) Urkunde vom 29. September 1363, Regesten von Hasli, Nr. 65.

[2]) Urkunde von 1363, Regesten von Hasli, Nr. 63.

Kirchenzehnten, die ihnen mit der Kollatur der Kirche zu Meiringen über das ganze Thal zukamen, willkürlich erweiterten und also zu hohe Zehnten forderten, wodurch einer allgemeinen Erbitterung gerufen ward, steigerte sich jene Spannung schon im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts zu einem öffentlichen Streite zwischen den Landleuten von Hasli und dem Kloster Interlaken. Die Klagen der erstern fanden keine Berücksichtigung. Bern musste sich ins Mittel legen; es ist nicht sicher, von welcher Partei die Intervention der Stadt angerufen wurde. Durch Landsgemeindebeschluss vom 1. April 1319 erklären „Burkhard von Meiringen, Ammann, der Rat und die Gemeinde von Hasli, dass sie nach dem Rate der Burger von Bern überein gekommen seien, den Streit wegen dem Zehnten der Pfarrei durch ein Schiedsgericht von Bürgern aus Bern und aus Männern von Hasli entscheiden zu lassen." [1]) In dem sehr spät erfolgten Spruch vom Jahr 1335 tritt nicht mehr das erwähnte Schiedsgericht, sondern Schultheiss, Räte und die Zweihundert von Bern als entscheidende Behörde auf. In der das schiedsrichterliche Urteil enthaltenden Urkunde, worin die Hasler als „unsere Burger und Eidgenossen" angeredet werden,[2]) heisst es, dass nach der Kundschaft von zwei von ihnen Abgesandten

---

[1]) Urkunde vom 1. April 1319. Stettler, Regesten von Interlaken, Nr. 199. Regesten von Hasli, Nr. 26.

[2]) Die betreffende charakteristische Stelle im Original lautet: „. . . Do santen wir zween erbar man, unser burger ze Hasle und ze Unterseewen, ein kuntschaft und warheit darumbe ze ervarenne und do mir die kundschaft von dienselben unsern burgern erherten, da funden wir daz Gotzhus in kleiner schulde, doch want stette und klöster dicke gut gebent dus frides willen da si wenig dur recht gebunden waren, so heissen wir desselben Gotzhus lüte geben dien von Hasle uffen nechsten sant And. tag drihundert pfunt pfenninge gemeiner ze Berne . . . "

zur Erfahrung der Wahrheit dem Kloster nur eine kleine Schuld zufalle; dasselbe sei aber um des Friedens willen zur Bezahlung einer Summe bereit.[1]) Dem Kloster wurde demnach 300 ℔ zu bezahlen auferlegt und die Landleute von Hasli angewiesen, sich gegen das Kloster und dessen Kirche zu Meiringen freundlich zu benehmen und ohne Einwilligung des Rates von Bern keine „neuen Satzungen" gegen das Kloster einzuführen.[2])

In dieser letztern Bestimmung ist darauf hingewiesen, dass die Gemeinde von Hasli zur Wahrung ihrer Rechte und Freiheiten schon Massregeln eingeführt hatte, durch welche sie die zunehmende „Verkirchlichung" ihres Grund und Bodens mit den darauf haftenden Abgaben und die damit verbundene bedenkliche Überhandnahme des klösterlichen Einflusses in ihrem Thale zurückzudrängen oder einzudämmen suchte. Wenn eine hierauf bezügliche Landsatzung durch den Spruch der Stadt Bern vom Jahre 1335 auch aufgehoben wurde, so nehmen die Landleute von Hasli doch keinen Anstand, in entschiedenster und unzweideutigster Form wieder ein Verbot gegen den Gütererwerb durch Kirchen und Klöster im Lande Hasli zu erlassen.

Der daherige Beschluss der Landsgemeinde aus dem Jahr 1376 lautet:

„Wir Claus ab der Furen in den zyten landt-
„amman ze Hasle und wir, die landtlüt und die gmeindt
„von Hasle verjechen al unerscheidenlich, das wir
„wüssentlich gesundt und wol bedacht und mit guter
„Vorbetrachtung gemeinlich übereinkommen sind durch
„unser guten nutz und ehren willen, des ersten, das
„niemandt der unser landtlüten, es sye frouw oder

---

[1]) Fontes, VI, Nr. 187. Urkunde vom Februar 1335.

[2]) Solothurner Wochenblatt, Jahrgang 1829, p. 541 u. ff.

„man, jung oder alt oder jemandts, der zu unss höret,
„an gewerde, un heis syn gut ligendt, es sye an bergen
„oder in gründen nit verkouffen sol, *sunderlich an*
„*enkheiss gotshus, noch geben sol in khein wäg . . .*“ [1])

Diese Verordnung beweist, dass die Landleute von Hasli ihre Stellung zum Kloster, gegen das sie berechtigtes Misstrauen hegten, richtig erkannten und mit Eifersucht ihr Selbstbestimmungsrecht zu wahren suchten; mit fester Entschlossenheit wagen sie es, gegen das mächtige kirchliche Institut aufzutreten und dem Umsichgreifen von dessen Einfluss in ihrem Thale Schranken zu setzen. Der alte Kampf zwischen weltlicher Gewalt und kirchlichem Einfluss spielt sich hier im kleinen ab. Freilich wurde dieser Massregel nicht immer streng nachgelebt, deshalb kam die Landsgemeinde noch zweimal, im Jahr 1420 und 1445, in die Lage, jenes Verbot zu erneuern und durch Strafandrohung zu verschärfen.[2]) Selbst in dem im Auftrage der Berner Regierung neu geschriebenen Landrecht von Oberhasli vom Jahr 1534 finden sich zwei Artikel, die im wesentlichen dieselben Bestimmungen betreffend den Verkauf und das Verleihen von Gütern enthalten, nämlich Artikel 39: „Wie man keine ligende Gütter uss dem land verkaufen sol“, und Art. 41: „Wie niemandt seine Gütter frömdenn lichenn sol“. [3])

Ebenso wahrten die Landleute von Hasli ihre Unabhängigkeit gegenüber der geistlichen Gewalt auf dem wichtigen Gebiete der Rechtsprechung. Sie verteidigten ihr Landrecht gegenüber den Forderungen des kanonischen Rechts. Der erste bekannte Erlass, der einer entschiedenen Verwahrung gegen die geistliche Gerichtsbarkeit

---

[1]) Abschrift aus dem Landbuch, S. 33.

[2]) Abschrift aus dem Landbuch, Nr. II, p. 57, 65 und ff.

[3]) Landbuch von Oberhasli vom Jahr 1534.

gleichkommt, ist der Beschluss der Landsgemeinde von 1352, wonach die Geistlichen in ihren Immunitäten beschränkt und unter die weltliche Gerichtsbarkeit gestellt werden.[1])

Wie im Einzelfall die Anerkennung dieser Bestimmung durchgesetzt wurde, vernehmen wir aus einem Landsgemeindebeschluss von 1394; ein gewisser Helfer Shuli musste bei seiner Wahl den Revers ausstellen, . . . dass er sich in allen Dingen den weltlichen Gerichten des Landes unterziehen und keine Händel je vor ein auswärtiges oder geistliches Gericht bringen wolle. [2])

Mit aller Entschiedenheit wird der Standpunkt, dass innerhalb der Landschaft Hasli nur das eigene, freie Volksrecht Geltung haben soll, auch in der oben erwähnten Sammlung von Gerichtssatzungen von 1534 eingenommen; der hierauf bezügliche Artikel sagt:

„Es sol auch niemant den andernn uss dem Land „Hassli, er sye *geistlich* oder *wältlich*, in kein frömd „Gericht, wäder geistlich noch wältlich Rächt nitt „ladenn noch bannen, sunder sich dess Rächtenn im „land Hassli oder der Herrschaft (Appellation an die „Berner Regierung) benügen lassen Rächt umb Rächt „zu gebenn und zu nämmen.“ [3])

Ein neuer „Span“ entstund zwischen der Landschaft Hasli und dem Kloster Interlaken ums Jahr 1460. Diesmal handelte es sich um Rechtsansprüche an das Dorf „Wyler am Brünig“. Dasselbe lag in den Landesmarken von Hasli, es war früher nach Meiringen kirchgenössig, laut Spruchbrief von Bern in einer Streitangelegenheit

---

[1]) Landbuch I, Beschluss von 1352.

[2]) Beschluss der Landsgemeinde von 1394, Landbuch I.

[3]) Landbuch von 1534, Artikel 27.

um Anteil an einer „Atzweid“ von 1372;[1]) im Jahr 1416 erwarb das Kloster durch Kauf von Johann von Herbligen

„einen Sechsteil des Dorfes, Leute und Gut zu Wyler „am Brünunge mit Twing und Bann, mit Hühnern, „mit dem dritten Pfennig“. [2])

Ob die andern $^5/_6$ dieses einstigen Ringgenbergischen Lehens bald nachher auch in den Besitz des Klosters kamen, ist ungewiss; genug, im Mai 1460 führen Propst und Prior von Interlaken vor dem Schultheissen von Bern, Kaspar vom Stein, Klage gegen das Dorf Wyler, dass es zu denen von Hasli geschworen, und gegen den Landammann daselbst, dass derselbe es ins Landrecht aufgenommen habe. Die Abgeordneten der Landschaft deponieren aber, sie wollen dem Kloster an „Rechten und Stüren nicht Eintrag thun“, Wyler liege aber in ihrer Landesmarke und sei immer mit ihnen „gereist“, es habe Reis- und Landkosten an sie bezahlt und sie hätten die Bewohner, gestützt auf einen alten Brief von Schultheiss und Rat, zu „Landleuten“ angenommen; mit Rücksicht darauf verlangen sie Abweisung des Klosters und „dass es die von Wyler aus der Gefangenschaft entlasse“.

Der erwähnte alte Brief Berns datiert vom Jahr 1383, in welchem dieses erklärt, dass alle

„Vogtlüt in üwerem Lande und auch die von Wyler „am Brünig in unserem und üwerem Lannde schirm „sindt . . .“,

darum gebieten sie den Landleuten von Hasli, dass sie die von Wyler anhalten, mit ihnen für Bern zu reisen.[3])

---

[1]) Brief der Berner Regierung, Abschrift aus dem Dokumentenbuch, S. 6.

[2]) Urkunde von 1416, 31. Dez. Regesten von Hasli, Nr. 84.

[3]) Schreiben von Bern, vom Mai 1383; Abschrift aus dem Dokumentenbuch, S. 71.

Ammann und Gemeinde von Hasli sahen darin die Ermächtigung, die Bewohner von Wyler in ihr Landrecht aufzunehmen und sich von ihnen den Eid schwören zu lassen. Damit machten sie einen Eingriff in die Rechte des Lehensherrn, des Klosters, wenn wirklich das ganze Dorf durch Kauf an dasselbe übergegangen war. Der Rat von Bern schlug in seinem Entscheid einen billigen Mittelweg ein, indem er gemäss dem alten Briefe bestimmt, „. . . dass die von Wyler mit denen von Hasli reisen und ihnen Reiskosten, auch Steuer und Landkosten zahlen; die von Hasli sollen jedoch die von Wyler ihrer Eide ledig lassen und der Propst solle bei seinem Rechte bleiben". [1])

Derartige Zwistigkeiten zwischen Landschaft und Kloster hatten kein Ende, da die Thalleute mit zäher Energie dem fortwährenden Umsichgreifen des Klosters zu wehren suchten und das Kloster seinerseits jede Gelegenheit wahrnahm, seine Macht im Thal zur Geltung zu bringen. Dabei waren dem Kloster in allem die materiellen Interessen massgebend. Charakteristisch ist in dieser Beziehung das Verhalten des Klosters bei Gelegenheit des Kirchenbaues von Guttannen.

Bekanntlich war die Kirche von Meiringen bis ins 15. Jahrhundert die einzige im Haslithal; zwar bestanden an einigen Orten Kapellen, wie z. B. in Wasserwendi, Brünigen und Gadmen, in denen zeitweise durch den Leutpriester von Hasli Messe gelesen wurde.[2]) Da die Entfernung von der Kirche zu Meiringen für die Bewohner der obern Zweigthäler eine sehr grosse war, so beschlossen die Leute von Guttannen, eine eigene Kirche zu bauen. Diese Teilung der Parrochie Hasli erschien

---

[1]) Urkunde vom Mai 1460; Regesten von Hasli, Nr. 98.

[2]) Vergl. Willi, „Das Kirchenwesen im Haslithal".

dem Propst und Kapitel von Interlaken als eine Gefährdung ihrer Einkünfte im Thale. Nachdem die Kirche zu Guttannen schon gebaut und vom Bischof eingeweiht war, machten die Mönche von Interlaken Schwierigkeiten wegen Verkürzung ihrer Ansprüche. In den nun folgenden langwierigen Verhandlungen behaupteten sie als die Vorsteher des Kirchenwesens der Thalschaft ihr Recht auf den Besitz der Widumsgüter und auf die jährlichen Zehnten-Einkünfte, die ihnen von den Bewohnern der ganzen Thalschaft entrichtet werden mussten. Die neue Kirche zu Guttannen konnte nicht eher ihrer Aufgabe dienen, als bis ein Vertrag zwischen den Parteien vereinbart worden war, der für das Kloster die Garantie enthielt, dass es durch die Bedürfnisse der neuen Kirche in keiner Weise in seinem Besitz und seinen ständigen Einkünften benachteiligt werde. Die Vertragsbestimmungen sind samt und sonders im Interesse des Klosters wohl abgewogen; alle zielen auf dessen Vorteil. Einige Bürger von Guttannen übernahmen die Garantie für die Erfüllung der im Vertrage ausgesprochenen Verpflichtungen; sie lauten:

1. Ausser in dringenden Notfällen sollen in dieser Kapelle keine Leichenbegräbnisse stattfinden.
2. Die Kapelle ist bloss gestiftet worden zum Messelesen, und es sollen dadurch die Rechte der eigentlichen Leutkirche zu Hasli und ihrer Patronen nicht beeinträchtigt werden.
3. Niemand ist zum Messelesen in dieser Kapelle berechtigt, als der Kirchherr von Hasli oder dessen Helfer, oder welchem Priester es der Kirchherr bewilligen wird.
4. Dem messelesenden Kirchherrn oder Priester gebührt für jede Messe von den Unterthanen 5 Schilling per Tag, ein Mahl und Futter für das Pferd und,

wenn er auf Begehren über Nacht bleibt, als Nachtlohn 3 Schilling, nebst Mahl und Futter für das Pferd. Die an solchen Tagen auf den Altar fallenden Opfergaben gehören dem Kirchherrn einzig.

5. Die für den Bau der Kapelle fallenden oder gesammelten Gaben gehören zur Hälfte dem Kirchherrn, zur Hälfte dienen sie für diesen Bau. Wenn aber Grundstücke für den Bau der Kapelle vergabt werden, so gehören sie ausschliesslich der letzteren.
6. Ein jeweiliger Vogt der Kapelle soll schwören, für sie keinen Priester, weder fremden noch einheimischen, anzustellen ohne Bewilligung des Leutpriesters von Hasli.
7. Die Unterthanen von Guttannen sollen die Kapelle zu allen Zeiten in gutem Bau und Ehren erhalten, ohne Entgelt der Mutterkirche zu Hasli, und die Kapelle weder erweitern noch ändern ohne die Bewilligung des Propstes von Interlaken.[1])

Aus diesem Vertrag erhält man den Eindruck, es sei die Kirche von Guttannen eher zur Vermehrung der Rechte und Verbesserung der Stellung des Leutpriesters von Hasli errichtet worden, als um den religiösen Bedürfnissen der Bewohner zu dienen.

Die urkundlichen Nachrichten verstummen von diesem Zeitpunkt an während einer langen Reihe von Jahren; vielleicht ist daraus zu schliessen, dass für eine Weile in den Beziehungen zwischen Kloster und Landschaft eine gewisse Beruhigung eintrat. Doch noch einmal vor der Reformation, welcher auch in den bernischen

---

[1]) Urkunde vom 18. April 1467; Stettler, Regesten des Klosters Interlaken, Nr. 569.

Landen die Klosterherrlichkeit zum Opfer fiel, erhob sich ein Streithandel zwischen den Mönchen von Interlaken und den Landleuten von Oberhasli wegen der jährlichen Abgaben. Als eine besondere Art derselben bestand im Haslithal der sogenannte „Jungizehnten“, in dessen Besitz das Kloster war. Dieser Zehnten verpflichtete jeden Besitzer von Vieh, einen jährlichen Betrag von jedem Stück, insbesondere auch von den jungen Tieren, dem Kloster zu entrichten. Die Chorherren von Interlaken glaubten sich in ihrem Rechte benachteiligt, indem ihnen von den Landleuten bei der Entrichtung des „Jungi- oder Lämmerzehntens“ nicht nach Gebühr gesteuert werde; sie führten Klage vor dem Landammann und den „Fünfzechen“ (dem Gerichtsrat der Thalschaft) und forderten Schutz ihrer alten Rechte. Auf einer am 7. April 1510 tagenden Landsgemeinde wurde betreffend die Zehntschuldigkeit eine Übereinkunft mit dem Kloster geschlossen, wonach entrichtet werden soll:

1. Für junge, ungeschorene Schafe 1 Pfennig.
2. Für ein älteres Schaf 3 Pfennig.
3. Für eine junge Ziege 3 Pfennig.
4. Für eine ältere Ziege 3 Pfennig.
5. Für ein Füllen 3 Pfennig.
6. Für ein junges Kalb 1½ Pfennig.
7. Für ein älteres Schwein 3 Pfennig.
8. Gleich viel für einen Bienenschwarm.[1]

Diese Verhandlung über den „Jungizehnten“ bildet den letzten Denkstein, den sich die Mönche von Interlaken in der Geschichte des Haslithales gesetzt haben.

---

[1]) Urkunde vom 7. April 1510; bei Stettler, Regesten des Klosters Interlaken, Nr. 60. Bericht über denselben Gegenstand im Dokumentenbuch von Hasli, Abschrift, S. 17.

Unter einem wesentlich andern Gesichtspunkt erscheinen die Beziehungen der Landschaft Hasli zum Kloster Engelberg.

Die Grundlagen, auf denen sich der Verkehr zu den beiden Gotteshäusern entwickelte, waren nicht dieselben für Engelberg, wie für Interlaken. Dort bestand nicht das Verhältnis vom „Herrn“ zum „Untergebenen“, wie hier; wenn dieses Abhängigkeitsverhältnis auch nur auf kirchliche Angelegenheiten Bezug hatte, so griff es mit den den Thalleuten von Hasli auferlegten Verpflichtungen doch tief hinein in ihr bürgerliches, beziehungsweise wirtschaftliches Leben und wurde von ihnen oftmals als schwerer Druck empfunden. Gegenüber Engelberg hatten die Landleute keinerlei Verpflichtung, indem jenem keine kirchlichen Rechte über das Thal Hasli zustanden. Es waren demnach derartige Misshelligkeiten und Reibungen, wie sie dort entstanden, hier ausgeschlossen. Die Beziehungen konnten sich im Rahmen des freundschaftlichen Verkehrs entwickeln, indem sie durch keine Rechtsansprüche irgendwie gestört wurden. Gerade die fortwährende Spannung, die auf jener Seite bestand, förderte eine gewisse Sympathie, ein vertrauensvolles Hinneigen der Landleute von Hasli nach dieser Seite, jenseits des Jochpasses; denn keine Gefährdung ihrer Rechte drohte ihnen von dort her. Nirgends finden sich in den oberhaslerischen Urkunden Andeutungen, dass sich Rechtsstreitigkeiten zwischen der Landschaft und dem Kloster Engelberg entsponnen hätten. Dessen Besitzrechte innerhalb den Landesmarken von Hasli waren ausserdem so unbedeutend, dass von einem eigentlichen Einfluss auf die innern Angelegenheiten von dieser Seite her keine Rede sein konnte. Der Güterbesitz der Engelberger auf Haslerboden erstreckte sich ausschliesslich auf Alpberechtigungen, speciell

an der grossen Engstlenalp, zu oberst im Genthal gelegen, angrenzend an das Thal von Engelberg. Mehrere Urkunden, die über diese Besitzrechte Aufschlüsse enthalten, sind im Archiv des Stiftes zu Engelberg aufbewahrt, andere finden sich zerstreut in den Gemeindearchiven der Landschaft Hasli vor. Nach einer Zusammenstellung der urkundlich bekannten Besitzerwerbungen des genannten Klosters in der citierten Schrift: „Die Ritter und Edeln des Haslithales", [1]) datieren sie alle aus der Zeit von 1320—1330, und zwar rühren 12 Erwerbungen von Alprechten von verschiedenen Bürgern der Gemeinde her, während der damalige Landammann, Ritter Burkhard von Meiringen, allein 5 bezügliche Verhandlungen in eigener Sache mit Engelberg abschloss. Laut einer Donatorentafel des Stiftes vergabte Ritter Burkhard am 1. Februar 1321 demselben seine Rechte an der Alp Rugisbalm bei Wolfenschiessen und an der Alp im „Fang" im Thale Engelberg. Unter dem gleichen Datum stehn im Nekrologium des Klosters sein Name und der seiner Frau Agnes und seiner Kinder verzeichnet. Es deutet dies darauf hin, dass die genannte Vergabung als Jahrzeitstiftung gemacht wurde. Käufliche Abtretungen von Alprechten durch den genannten Burkhard von Meiringen werden 4 gemeldet, aus den Jahren 1321, 1323, 1324 und 1327.[2]) Im ganzen gelangte das Stift Engelberg in den Besitz von 116 Kuhrechten an der erwähnten Engstlenalp.

Es ist ein bezeichnendes Moment, dass alle diese Gütererwerbungen während der Periode der Amtsthätigkeit Ritter Burkhards als Landammann von Hasli

---

[1]) Willi: „Die Ritter und Edeln des Haslithales", S. 102 und 103.

[2]) Ebendaselbst, S. 104 und 105.

gemacht wurden und dass ein grosser Teil davon von ihm selbst herrührt. Er wurde zu der höchsten Würde in der Thalgemeinde im Jahr 1320 gewählt[1]) und behielt sie bei bis 1329, in welchem Jahre der früher genannte Johann von Rudenz sein Nachfolger wurde. Burkhard von Meiringen muss in vertrautem Verhältnis mit dem Abt von Engelberg gestanden haben, und zwar gerade in der Zeit, als die Landleute von Hasli und er an ihrer Spitze den ersten heftigen Streit gegen Propst und Kapitel von Interlaken wegen deren Überforderung an Zehnten ausfochten.[2]) Wenn auch damals höchst wahrscheinlich das Verbot des Verkaufs von Gütern an Gotteshäuser schon erlassen war (da im Urteilsspruch von 1335 darauf hingewiesen ist), so begünstigte der Landammann dennoch die Erwerbungen Engelbergs. Dieses Kloster verkaufte seine Anteile an der Engstlenalp im Jahr 1447 an mehrere Bürger von Unterwalden und Luzern; aber noch in demselben Jahre machten Ammann und Gemeinde von Hasli die Landrechtsbestimmung aus dem Jahr 1376 und 1420[3]) gegenüber diesen Personen geltend; die Landschaft kam gegen Erlegung der Kaufsumme wieder in den Besitz dieser Alprechte.

Das Bestehen eines fortwährend freundschaftlichen Verhältnisses zwischen den Landleuten von Hasli und dem Kloster Engelberg wird vor allem durch die Thatsache erwiesen, dass jene ihre wichtigsten Urkunden diesem Stifte in Verwahrsam gaben. Schon im Jahr 1334, als sie von Bern, ihrer nunmehrigen Herrschaft, die urkundliche Bestätigung ihrer Freiheiten erhielten,

---

[1]) Landbuch von Hasli, II, 209.

[2]) Der oben erwähnte Streit-Handel von 1316—1335; vergl. S. 332.

[3]) Vergl. Dokumentenbuch von Hasli, II, Abschrift, p. 57 u. 65.

überbrachten sie das wertvolle Dokument dem Abt von Engelberg, wie aus dessen Widimusbrief vom gleichen Jahr hervorgeht,[1]) worin er kund thut, er habe

„gelässen und behalten den brieff der wol bescheidennen lüten, der burgeren von bernn, den sy gegeben handt den erberen lüten, den landtlüten von „Hassli, umb ir rechtunge, gerecht und ganntz an insigel nach den worten als hienach volget geschrieben „stanndt . . .“,

dann folgt die wörtliche Abschrift des übergebenen Freiheitsbriefes. Abermals beschlossen sie, auf den Landsgemeinden von 1381 und 1414, dem Stifte zu Engelberg ihre wichtigsten Urkunden und Satzungen zur sichern Aufbewahrung zu übergeben. Sonderbarerweise erhalten im Jahr 1418 nun die Klosterfrauen von Engelberg denselben Freiheitsbrief vom Ammann und den Landleuten zu Hasli in Verwahrung, laut einer brieflichen Bestätigung der genannten Klosterfrauen, worin sie zur Kenntnis bringen, dass ihnen

„die wysen bescheidenen, der Ammann und lanndtlüte „ze Hasle hand ze behalten geben einen guten, unuer- „serten besigleten brieff, der innen und irem lanndt „zugehört, und ist der brieff besiglet mit der statt „insigel der gemeinde ze bernn . . .“ [2])

Indem die Oberhasler ihre Dokumente, welche ihre verbrieften Rechte enthalten, in den sichern Klosterräumen unterbringen liessen, bekunden sie, mit welcher Sorgfalt sie über alles das wachten, was auf die freiheitlichen Einrichtungen ihres staatlichen Gemeinwesens

---

[1]) Abschrift aus dem Dokumentenbuch, S. 62; Brief vom Abt Wilhelm von Engelberg an Hasli vom Jahr 1334.

[2]) Abschrift aus dem Dokumentenbuch von Hasli, S. 43. Brief der Klosterfrauen von Engelberg an Hasli; datiert von 1418, St. Ambrosius-Tag.

Bezug hatte. Im Besitze ihrer von Bern neu bestätigten Rechte, gaben sie sich dennoch keiner sorglosen Ruhe hin, sondern fassten den schlimmsten Fall ins Auge, verhängnisvolle Ereignisse könnten sie zur Auslieferung der Freiheitsbriefe zwingen, darum suchten sie für dieselben einen Ort, wo sie sie sicherer verwahrt glaubten, als in ihrer eigenen Mitte. Es setzt dies aber auch ein unbedingtes Vertrauen der Landleute von Hasli zu den Bewohnern des Stiftes Engelberg voraus. Das Kloster Interlaken hätten sie aus guten Gründen nie mit einem solchen Zutrauen beehren können.

VII. Abschnitt.

Die Beziehungen der Landschaft Hasli zu Oberwallis am Ende des 14. und am Anfang des 15. Jahrhunderts.

Hasler und Oberwalliser waren auf vielfachen Verkehr miteinander angewiesen; aber Urkunden und Chroniken melden uns, dass zwischen den Bewohnern der beiden Thäler in diesem Zeitraum kein freundnachbarliches Einvernehmen bestand. Vielmehr brachen immer wieder Streitigkeiten und heftige Reibungen aus, welche die Ruhe und Sicherheit störten und gegenseitige schwere Besitzschädigungen zur Folge hatten.

Die Bewohner von Hasli nahmen jedoch nicht in allen diesen Fehden die gleiche Stellung ein; während sie in denjenigen gegen das Ende des 14. Jahrhunderts ausschliesslich ihre eigenen Angelegenheiten, ihre Rechtsansprüche verfochten, wobei freilich die Stadt Bern ihre Rechte in den schiedsrichterlichen Unterhandlungen aufs

kräftigste unterstützte, wurden sie bei den Feindseligkeiten anfangs des 15. Jahrhunderts eigentlich nur durch Bern in Mitleidenschaft gezogen, denn der Streit dieser Stadt mit Wallis wegen der Vertreibung des Freiherrn Guitschards von Raron berührte die Hasler nicht direkt und doch hatten sie am schwersten darunter zu leiden.

Der Grund der frühern Verfeindungen zwischen den Haslern und den Oberwallisern lag, soweit einige Hindeutungen in den Berichten und Urkunden uns darüber aufklären, in Besitzansprüchen an Alpen auf den Grenzgebieten, in Zollerhebungen und andern Erschwerungen des Warenverkehrs über den Saumweg der Grimsel, der damals ein sehr beträchtlicher war.

Ein heftiger Streit brach im Jahr 1373 aus; in ihrer Erbitterung nahmen die Landleute von Hasli den Wallisern ihr Vieh und andere Güter weg; die letztern übten Wiedervergeltung, zogen über die Grimsel und verfuhren gleich mit dem Eigentum der Hasler. Ein Walliser Brief vom Jahr 1374 sagt darüber:

„. . . daz sy (die Hasler) etlichen unsern land-„lüten ir vich und ander ding genommen und ge-„schädiget haben und wir und unser landlüt hinwieder „innen ouch ir vich und ander ding genommen und „geschädiget han . . .“ [1])

Die Eidgenossen von Zürich, Luzern, Uri und Schwyz mussten eine Tagleistung „von der nüwen stöss und uffläuffen wegen“ halten, um Friede zu stiften. [2]) Durch den Spruch der Schiedsrichter wurden die Hasler zur Leistung einer Entschädigung an die Walliser verurteilt. Unterm 20. Mai 1374 bekundeten sie die Annahme dieser Entscheidung, nachdem auch ihre „libe-

---

[1]) Dokumentenbuch von Hasli; Abschrift S. 24.

[2]) Vergl. denselben Walliserbrief von 1374.

Herrschaft, Schultheiss, Rat und Burger von Bern derselben die Genehmigung erteilt hatten“.[1]) Und im Namen der Walliser erklärten darauf Johannes am Heimgarten, Richter von Töss, im Verein mit noch drei andern Bürgern von Wallis die Hasler

„gar und gänzlich lidig und guit umb dasselbe gält, „das sy uff den zwölften tag ze wienacht, der jetz „nechest wass, sölten gewärt hann.“ [2])

Mit dieser Aussöhnung waren die Feindseligkeiten zwischen Wallis und Bern nicht für alle Zeit gebannt. Die Walliser erneuerten ihre Raubzüge über die Berge in die bernischen Thäler; nicht nur die Landschaft Hasli hatte über räuberische Einfälle derselben zu klagen, sondern auch die Bewohner von Frutigen und des Simmenthales. Im Jahr 1391 war die Lage wieder so kritisch, dass die Abgesandten der Eidgenossen in Luzern zusammenkamen, um neuerdings die ausgebrochenen Feindseligkeiten zu schlichten.[3]) Nach dem Bericht über diese Zusammenkunft, die am Donnerstag nach Pfingsten 1391 stattfand, war das Schiedsgericht zusammengesetzt aus je zwei Abgeordneten von Uri, Schwyz und Unterwalden; vor diesen erschienen Klage führend und ihre Sache vertretend zwei Boten von Bern, Johannes von Muleren und Peter Pfister; zwei von Hasli: der Ammann Wernher zu Dornen und Ruf von Halten; von Frutigen: Johannes Brabant und Johannes zum Kehr. Wallis sandte den Landeshauptmann Guitschard von Raron, Petermanns Sohn, den Edelknecht Rudolf von Raron und 7 Landleute. Diese schiedsrichterliche Intervention wird

---

[1]) Urkunde vom 20. Mai 1374; Regesten von Hasli Nr. 68.

[2]) Walliserbrief, Dokumentenbuch, Abschrift S. 24.

[3]) Ein ausführlicher Bericht über diese Schiedsrichterversammlung und die Aufzeichnung des daherigen Vertrages findet sich im Dokumentenbuch von Hasli, Abschr. S. 51.

in dem citierten Bericht damit begründet, dass zwischen Bern und etlichen seiner Angehörigen, nämlich

„die von Hasli, die von Frutigen und die von Sieben-
„thal eines Teils und die erberen wyssen die von
„Wallis gemeinlich zum andern teill, stösse, misshäll
„und fiendschaft gewäsen sind, mit sunderheit von
„roubes wegen die von wallis vor zyten den von Fru-
„tigen genommen und hingefürt hanndt.“ [1])

Im Schiedsspruch wurde Wallis zur Bezahlung von 3000 Gulden an Bern verurteilt. Ferner bestimmt das Abkommen, dass die von Bern und die von Wallis von nun an gute Freunde sein sollen, als ob von dem Vorgefallenen nichts geschehen sei. In ähnlichen Streitfällen sollen sich die Parteien nicht selber Recht verschaffen durch Gewalt, sondern mit einander „ze tage kommen und rächt suchen.“ Wegen Schuld soll jeder da nachgesucht werden, wo er „sässhaft“ ist. Sollten sich fernerhin Misshelligkeiten zwischen den angrenzenden Thälern einstellen, so dürfe auf bloss mündliche Absage hin keine Partei die andere angreifen oder schädigen; die Absage soll nur Kraft haben, wenn sie durch einen offenen Brief des Landes mit dessen Insigel erfolgt. Dieser Bestimmung wird noch die besondere Beschränkung beigefügt, dass dennoch, wenn auch die vorschriftsmässige Absage erfolgt sei,

„ein guter, getrüwer friede zwen monet zwischen denen
„die also abgeseit handt und denen so abgeseit ist“

fortdauern solle. Der Vertrag bekundet überhaupt die feste Absicht der Abgeordneten, diesen unseligen Streitigkeiten zwischen den Bewohnern der bernischen Thäler und denjenigen von Wallis dauernd zu wehren und den Geist der nachbarlichen Verträglichkeit zu pflanzen.

---

[1]) Ebendaselbst.

Ob nun während der nächsten Jahre infolge dieser Verständigung der Friede aufrecht erhalten blieb, ist nicht sicher, doch veranlasste das allgemein empfundene Bedürfnis nach Ruhe und Sicherheit die Bewohner von Hasli, diesmal im Verein mit Schultheiss, Rat und Bürgern von Unterseen auf der einen Seite und den Richter, den Rat und alle Gemeinden von Deisch (Döss) im obersten Wallis-Zehnden (Goms) auf der andern Seite zu einem freiwilligen Übereinkommen. Die Boten der genannten 3 Orte kamen um Mitte Herbst 1393 „zu fründlichen tagen ze Hasle in das Dorf Meiringen an der gassen“ zusammen und schlossen daselbst einen Freundschaftsvertrag. [1]) Darin versprechen sich die mit voller Gewalt ausgerüsteten Boten, dass sie von diesem Tag an „söllend gut fründ syn und fried und sün (Versöhnung) söllen mit einandren han.“ Ausserdem stellen sie, in Anlehnung an den erwähnten Schiedsvertrag von 1391, mehrere Bestimmungen auf, worin sie sich gegenseitigen Rechtsschutz für die Angehörigen garantieren und über das gegenseitige Verhalten im Falle von offenem Krieg, den ihre Herrschaften mit einander hätten, gewisse Zusicherungen geben. Immerhin findet man es für angemessen, zur Vorsicht im Geschäftsverkehr von Landschaft zu Landschaft zu mahnen durch die Bestimmung:

„Es soll ouch keiner dem andern nichts zu kaufen „geben, er wüsse waraus und wie im vergolten werde.“ [2])

Während einer Reihe von Jahren wird in den zeitgenössischen Aufzeichnungen keiner neuen Ruhestörung Erwähnung gethan. Doch hatte das friedliche Verhältnis zwischen den Bewohnern von Hasli und Oberwallis

---

[1]) Dokumentenbuch von Hasli, Abschrift S. 73.

[2]) Ebendaselbst.

keinen bleibenden Bestand. In derselben Zeit, als die Walliser im heftigsten Streit gegen das mächtige freiherrliche Geschlecht der Raron lagen, brachen auch die alten Feindseligkeiten zwischen den beiden Landschaften wieder aus und äusserten sich in allerlei Gewaltthätigkeiten und Besitzschädigungen. In einem geharnischten Brief, der einem Ultimatum gleicht, hält die Berner Regierung den Landleuten von Wallis ihr freventliches Benehmen gegen die Leute von Hasli vor; nach den Angaben dieses Briefes haben die Walliser „etwa vil messen salzes zu Guttentannen freventlich und mit gewalt genommen und in ir lant gefürt . . .“

Die Berner Regierung ist über diesen Raub höchst aufgebracht, denn sie sagt:

„. . . wand uns solche Smach, Unwird und Ge-
„walt von Herren, Stetten und Lendren nie beschehen
„ist.“ [1])

In drohenden Worten giebt sie ihnen zu verstehen, dass sie nicht gewillt sei,

„semlich Smachheit vallen lassen, harumb so ist unser
„Meinung, daz Ir uns eigenlich vorschriben wüssen
„lassent, ze stund und by disem Botten ob Ir uns
„denselben Übergriff, Gewalt und Frevel, so Jr in
„unserm Lant begangen hant, ablegen und verbessern
„wollent oder nit.“ [2])

Weiterhin ruft Bern den Wallisern in diesem Brief in Erinnerung, dass sie oft gemahnt worden seien, vor ihnen zu erscheinen, um über ihre Forderungen und die Rechte des edlen Junkers Guitschard von Raron, Burgers der Stadt Bern, zu verhandeln, den sie

„mit Gewalt, unerfolget des Rechten von Lant, Lüt

---

[1]) Brief Berns an Wallis, Datum Martini 1417, abgedruckt im „Schweiz. Geschichtsforscher“ Band VIII, 420.

[2]) Ebendaselbst.

„und von sinem vetterlichen Erb gestossen und ver-
„triben hant.“ [1])

Das mächtige Geschlecht der Raron, welches von den Edeln von Brienz abstammte und sich im 12. Jahrhundert im Wallis niederliess, stand dort lange Zeit in hoher Achtung beim Volk. Beweis dafür ist, dass die Walliser selbst die Erhebung von zwei Edeln dieses Geschlechts unmittelbar nacheinander auf den bischöflichen Stuhl von Sitten zu bewirken wussten. [2])

Die bevorzugte Stellung benutzten die Raron, um die Herrschaft über die Walliser zu erlangen, was ihnen aber trotz ihrer Verbindungen mit Auswärtigen, mit Savoyen und dann mit Bern, nicht gelang. [3]) In diesem Streben nach Vermehrung ihrer Herrschaftsrechte auf Unkosten der Freiheiten des Walliservolkes liegt ohne Zweifel die Hauptursache, dass die Walliser sich gegen das ganze Haus Raron erhoben und in erbittertem Kampf die gröbsten Gewaltthätigkeiten verübten. [4])

Der Landeshauptmann Guitschard Raron, Herr zu Einfisch, wurde im Jahr 1414 vertrieben; [5]) er floh nach Bern, in dessen Burgerrecht er seit 1398 stand, und bat um Hülfe. [6]) Als die Walliser Kunde erhielten, dass die Berner ihrem Mitbürger Beistand gegen sie leisten wollten, suchten sie Verbündete an den Waldstätten. Im Jahr 1416 wurde der Zehnten vom Goms von Luzern, Uri und Unterwalden ins Landrecht aufgenommen. [7]) Damit

---

[1]) Ebendaselbst.

[2]) Vergl. „Der Kampf der Walliser gegen ihre Bischöfe“ S. 9 von Prof. B. Hidber.

[3]) Ebendaselbst.

[4]) Vergl. den citierten Brief Berns an Wallis. Gesch.-Forscher VIII, 420.

[5]) Vergl. Justinger: pag. 253

[6]) Vergl. Michael Stettlers Chronik, I, 116 und ff.

[7]) Ebendaselbst, S. 118.

drohte der Raron-Handel verhängnisvoll für die Eidgenossenschaft zu werden. Die Walliser legten sich nach Abschluss ihres Bündnisses keine Mässigung auf; sie beraubten die Angehörigen des vertriebenen Freiherrn, seine Frau und Kinder, aller ihrer Güter, [1]) vertrieben sie von Haus und Hof, zündeten alsdann das Stammschloss der Raron an [2]) und verübten im Jahr 1417 die in jenem Brief Berns an Wallis erwähnten Gewaltthätigkeiten gegen ihre Nachbarn von Hasli. Diese scheinen hinwiederum ihrem Hass (gegen die Walliser) durch Gewaltmassregeln verschiedener Art gegen die Landleute von Wallis, die sich auf haslerischem Gebiet aufhielten oder es durchreisten, Luft gemacht zu haben, wenn anders die in einem Brief der Walliser an die von Hasli erwähnten Vorfälle der Wahrheit entsprechen. [3]) Dort heisst es:

> „Wissent Ir Landlüt von Hasli, daz Ir uns vil „stugk hant gethan und uns an üwerem Gebiet sint „geschechen, daz uns fast unbillich dungkt, daz si uns „und der unsren geschechen sint. Item zem ersten „wir Ir uns efern verbutten Essen und Tringken, Huss „und Hof im Winter und niema solt beherbergen, daz „doch an kein Kristenmönsch dem andern thun solt „und wir och dazemal an kein offener Krieg zwüschent „einander hatten. Dernach uf der fert schlügent Ir „von üwerem Lant, welli von Wallis hinter üch waren „kommen, sasshaft oder dieneten, die do nit wolten „gut geben und sunderlich etlich, die bi zwanzig Jaren „bi der E gesessen wären, die schiedent Ir von einan-

[1]) Vergl. den Brief Berns an Wallis, Gesch.-Forscher VIII, 420.

[2]) Vergl. Justinger: Bernerchronik, pag. 258.

[3]) Brief der Walliser an die Leute von Hasli vom Jahr 1417. Gesch.-Forscher VIII, 419.

„der, daz doch unkristentlich was und us von üch „gar unbillich dungkt . . .“

Noch bemühten sich die unbeteiligten Orte Schwyz, Zürich, Zug und Glarus, auf einer Tagleistung zu Meiringen den Ausbruch des Krieges zwischen Bern und Wallis zu verhindern. Im Jahr 1418 erschienen daselbst die Vertreter der beiden Parteien und die Gesandten der unbeteiligten Orte. Die Verhandlungen führten wohl einem Spruch, dahin gehend, dass die Walliser dem Freiherrn von Raron seine Güter zurückerstatten sollten, allein er wurde von diesen und ihren Verbündeten verworfen, während Bern ihn anerkannte. Den unbeteiligten Orten gelang es also nicht, eine Aussöhnung zu erzielen. Eine von Bern mit den Orten Uri, Unterwalden und Luzern im Kienholz bei Brienz abgehaltene Zusammenkunft vom Jahr 1418 [1]) hatte keinen bessern Erfolg. Auf eigene Gefahr unternahmen jetzt eine Menge junger Leute aus Frutigen, Simmenthal und Saanen einen Kriegszug über den Sanetsch nach Sitten, das sie eroberten und verbrannten, 36 Walliser wurden getötet; mit Beute beladen, zogen sie zurück; in Bern [2]) machte man ernste Vorbereitungen zu einem grössern Zug. [3]) Da bot Zürich noch einmal alles auf, um Frieden zu stiften. Die Gesandten der unbeteiligten Orte kamen dort zusammen; der Weg der Verhandlungen wurde wieder betreten. Wallis verharrte jedoch wie bisher auf seinem Widerstand; es wollte von der Wiedereinsetzung der Raron in ihre Rechte nichts wissen. [4]) Während der Dauer der Verhandlungen in Zürich bestand für jeder-

[1]) In einem Schreiben von Unterwalden an Bern, datiert vom St. Gallentag 1418, wird darauf hingewiesen. Gesch.-Forscher VIII, 422.

[2]) Justinger: Bernerchronik, pag. 261.

[3]) Vergl. M. Stettlers Chronik, I, 119.

[4]) Vergl. Justinger: Bernerchronik, pag. 265.

mann ein geschworner Friede; die Walliser brachen ihn aber und unternahmen in der Zeit vor dem St. Jakobstag des Jahres 1419 einen räuberischen Einfall ins Haslithal, wo sie mit dem Eigentum der Thalleute übel hausten. Auf der Alp, genannt die „Ober-Aaren", wo die Landleute von Hasli alpeten, nahmen sie an Füllen und an Schafen für mehr als 800 Gulden weg und auf der Alp „Trift" raubten sie kurze Zeit nachher „800 Schafe und drei geringer Knächten". [1]) Unermüdlich bestrebten sich unterdes die Orte, den Streit noch zu schlichten; mehrere Zusammenkünfte wurden an verschiedenen Orten abgehalten; alle scheiterten an dem starren Widerstand der Walliser, die den Schiedsrichterspruch: „Einsetzung der Herren von Raron in ihre Rechte und Entschädigung der Landschaft Hasli" zurückwiesen. Bern riss unter diesen Umständen die Geduld; es griff zu den Waffen. Ein gewaltiger Heereszug von cirka 13000 Mann bewegte sich nach dem Oberland und schlug die Richtung nach dem Haslithal ein; der Hauptangriff sollte über die Grimsel geschehen. [2]) Wie schwer das arme Thal unter diesem Kriegszug zu leiden hatte, lässt sich denken. Die Chronik von Hasli entwirft ein düsteres Bild davon, welche schwere Prüfungen die Bewohner in diesem Jahr (1419) zu ertragen hatten. Erstens wurden sie hart geschädigt durch die räuberischen Einfälle der Walliser; dann forderte die damals ausgebrochene, Pest „der schwarze Tod", auch im Haslithal viele Opfer; der Bericht sagt davon:

„. . . im selben jar fing an der todt ze Hasle . . .
„und sturben in demselben jar des Todts mehr denn
„700 menschen." [3])

---

[1]) Bericht im Dokumentenbuch von Hasli, Abschrift S. 49.
[2]) Vergl. Justinger: Bernerchronik, pag. 270—276.
[3]) Bericht im Dokumentenbuch von Hasli, Abschrift S. 49.

Dazu gesellte sich noch eine Teuerung, während welcher ein „mäss kärnen 64 Plappart galt“.

Die Notlage im Haslithal wurde noch bedeutend verschlimmert durch den Umstand, dass das ganze Heer daselbst anhalten musste infolge eines starken Schneefalles und Eintretens schlechter Witterung. Die Chronik schildert diesen drückenden Zustand mit folgenden Worten:

„. . . und hatten vier Kuchenen uffgeschlagen in „der Kilchen und warend alle gemach, es wärendt „hüser, schüren, städel und ställ all voll lüten und „rossen von Oberried haruff bis an die handegg und „ward alles höw verwüst, das zu Hasle was, in dem „landt und sunderlich im grund, und ward das höw „fast thür und das rinder vech wollfeil und wurden „unsern lüten viel genomen und geraubet, daz etlicher „verloren dry rinder gehörnets vychs und vil häffen, „pfannen und kesi wurden den Landtlüten geraubet „und genommen, ursach daz die houptlüt die knächt „nit mochten gemeistren wägen des bösen wäters . . .“ [1])

Wie schwer die Bewohner auch durch die Pest, die Teurung und die Kriegslast zu leiden hatten, so befahlen die Führer beim Aufbruch nach den Bergen, der nun doch durchgesetzt wurde, den Mannen von Hasli, dass sie mit ihrem Banner vorangehen; sie mussten die ersten sein, um „den ban ze machen und den schnee ze brächen“. Die Hasler erfüllten da wahrlich keine geringe Aufgabe! Die Walliser erschraken beim Herannahen der bernischen Übermacht und wichen zurück, nur beim Dorfe Ulrichen, wo sie vor alten Zeiten siegreich gegen den Zähringer gekämpft hatten, wurden sie von ihrem Führer, Thomas in der Bündt, zu helden-

---

[1]) Ebendaselbst.

mütigem Widerstand begeistert; die Berner verloren dort etwa 40 Mann. Vor der Übermacht mussten die Walliser aber weichen. Die Chronik von Hasli berichtet, dass die ihrigen 7 Dörfer im Wallis abgebrannt hätten. Um der Gefahr zu entgehen, jenseits der Berge im Rhonethal eingeschneit zu werden (es war schon im Spätherbst) und durch die Natur sich selber den Rückzug abschneiden zu lassen, beschlossen sie, umzukehren. Ein nochmaliger Angriff der Walliser auf die Nachhut beim „Spital“ (Grimselspital) wurde von derselben blutig zurückgeschlagen. Nach dem haslerischen Originalbericht verloren die Berner im ganzen 52 Mann, darunter 2 Hasler.

Die Walliser waren nun zu Verhandlungen geneigt; der Feindseligkeiten war man auf beiden Seiten satt. Die Angelegenheit wurde einem Schiedsgerichte, bestehend aus dem Herzog von Savoyen und den Bischöfen von Tarantaise und Lausanne, übertragen. Durch den alsdann im Jahr 1420 gefällten Schiedsspruch wurde Wallis zur Bezahlung von 25,000 Gulden Schadenersatz, davon 10,000 an Bern, verurteilt; dagegen wurde dem Walliservolk mehr Anteil an der Regierung des Landes zuerkannt und festgesetzt, dass in Zukunft der Landeshauptmann und der Bischof nur aus einheimischen Familien erwählt werden sollen. Die Walliser unterzogen sich diesmal willig dem Schiedsspruch, der ihnen empfindlichere finanzielle Verpflichtungen auferlegte, als die frühern, die von den eidgenössischen Orten in dieser Streitangelegenheit gefällt worden waren. Die rauhen Kriegsstürme hatten ihren Widerstand zu brechen vermocht.

Wer aber durch die „raronischen Händel“ und durch den daraus entstandenen Krieg zwischen Bern und Wallis am meisten in Mitleidenschaft gezogen wurde, so zu sagen ohne eigenen Grund und eigene Schuld, das

waren die Landleute von Hasli; mit Recht sagt der Chronikbericht dieser Landschaft darüber:

„... und also haben wir in dem Krieg und in „dem todt gros not und arbeit erliten, viel mehr, dan „zu sagen ist ...“ [1])

VIII. Abschnitt.

Die wirtschaftlichen und Verkehrsverhältnisse im Haslithal bis zum 16. Jahrhundert.

In frühern Jahrhunderten hatte das Haslithal ein wesentlich anderes Aussehen als in unsern Zeiten. Wo sich uns heute in seinem untern Teile der Anblick eines öden, unfruchtbaren Weidelandes bietet, das erst durch die in den letzten Jahrzehnten ins Werk gesetzten grossartigen Entwässerungsarbeiten aus dem Zustand eines eigentlichen Sumpflandes erhoben wurde, da breiteten sich vor Jahrhunderten fruchtbare Ackerfelder und saftige, frische Wiesen aus. Am Thalrande aber waren zahlreiche belebte Ortschaften ausgestreut, deren Bewohner mit dem Anbau des ertragfähigen Bodens ihr gutes Auskommen fanden; denn reichlich brachte die Erde ihre Gaben der sie fleissig bebauenden Hand dar.

Aus Urkunden wird uns das einstige Vorhandensein mehrerer Dörfer und Weiler in diesem Teile des Thales nachgewiesen, von denen heute keine Spur mehr zu finden ist. Auf der Sonnseite des Thales lagen an der Landstrasse, die vom heutigen Ballenberg über Balmhof am Fusse des Brünigberges vorbei nach Meiringen führte,

[1]) Originalbericht im Dokumentenbuch von Hasli, Abschrift S. 50.

die Ortschaften: Hinterluchern, Bürglen, Balm und Niederhusen. Die ersten zwei Dörfer werden genannt in einer Urkunde vom St. Hilarientag des Jahres 1362, wonach die Gebrüder Johannes und Wernher von Rudenz sie für ein Geldanleihen zu „rechtem und bewertem Mannlehen“ hingeben. [1]) — Ausserdem werden Bürglen und Balm in einer Urkunde von 1420 erwähnt. [2])

Der Weiler Niederhusen erscheint in einer Schenkungsurkunde vom 15. August 1350. [3])

Durch immerwährende Überschwemmungen entstand im Laufe der Jahrhunderte eine vollständige Versumpfung des einst so üppigen Thalgrundes; die genannten Dörfer konnten mitten in der zunehmenden Verödung nicht bestehen; sie verschwanden vom Erdboden; die Einwohner waren gezwungen, sich anderswo im Haslithal ein neues Heim zu gründen oder auszuwandern in weiter entlegene Gegenden.

Das Dorf Balm wurde im Jahr 1650 durch einen Bergsturz verschüttet, so dass nur noch wenige Häuser stehen blieben. [4])

Als eine erste Ursache der Überschwemmungen und der dadurch bewirkten allmählichen Versumpfung des Thalgrundes wird der von den Mönchen von Interlaken in den Jahren 1433 und 1434 erstellte Querdamm durch die Aare genannt. [5]) Diese sogenannte Unterseenschwelle, wegen welcher mit Rücksicht auf das Fischereirecht die

---

[1]) Urkunde von 1362; eingeschrieben im Urkundenbuch der Landschaft Hasli, II, 215.

[2]) Urkunde vom 15. Juni 1420; Regesten von Hasli Nr. 86.

[3]) Urkunde vom 15. August 1350; Stettler: Regesten des Klosters Interlaken Nr. 350.

[4]) Willi: Die Korrektion der Aare und Entsumpfung des Haslithales, 1880, pag. 12.

[5]) Urkunde vom 25. April 1434; Stettler: Regesten von Interlaken Nr. 529.

dadurch geschädigten Bewohner von Unterseen in der citierten Urkunde Beschwerde beim König Sigismund führen, sollte den Mönchen zur Erleichterung des Fischfanges dienen. Sie bewirkte durch ein beträchtliches Aufstauen des Wassers die Hebung des Seespiegels um 5—7 Fuss. [1]) Dies hatte für das Haslithal die verhängnisvolle Folge, dass das ohnehin geringe Aaregefälle obenher der Mündung in den Brienzersee noch bedeutend reduziert wurde, so dass das Wasser Mühe hatte, seinen Lauf fortzusetzen; die weitere Folge waren häufige Uferbrüche und Überschwemmungen der Thalebene, wo das Wasser sich ansammelte und keinen Abfluss hatte. Es ist denkwürdig, dass auch schon die alten Hasler in jener Unterseenschwelle eine Ursache der zunehmenden Versumpfung ihres Grundes und Bodens erkannten. Auf ihrem Zuge nach Interlaken in der Aufruhrbewegung gegen die Reformation zerstörten sie die Aareschwelle von Grund aus. [2]) Als fernere Ursachen des Übels betrachtet man den Bergsturz von Kien, welcher in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts Schloss und Dorf Kien verschüttete, wodurch dem Abfluss des Wassers neuerdings schwere Hemmnisse in den Weg gelegt wurden; sodann bewirkte die direkte Ableitung der Lütschine in den Brienzersee, welches Werk das Kloster Interlaken um die Mitte des 15. Jahrhunderts ausführen liess, gleichfalls, wie die Aareschwelle, eine Steigung des Seespiegels infolge der gewaltigen Schuttmassen, welche die Lütschine nun unmittelbar im Seebecken ablagerte. Dass aber namentlich auch eine unvernünftige Raubwirtschaft

---

[1]) Vergl. Willi: Die Aarekorrektion.

[2]) Auf diesen Vorfall wird hingewiesen in einem Brief der Berner Regierung an Hasli nach dem Aufstand vom November 1528. Dokumentenbuch von Hasli, Abschrift, Seite 189. — Vergl. ferner Mich. Stettlers Chronik 1626; II, 13.

in den Waldungen des Haslithales, dank des Betriebes der dortigen staatlichen Eisenbergwerke, häufige Überschwemmungen bewirkte, lässt sich aus den mehrfachen Klagen der Landleute über den Rückgang ihrer schönen Wälder — die der „Eisenschmelze“ zum Opfer fielen — schliessen.

Erst vom 16. Jahrhundert an erzählen die Urkunden von periodisch wiederkehrenden Katastrophen, angerichtet durch die Wasser der Aare. In der fortschreitenden Versumpfung lag ein schweres Landesunglück; der allgemeine Wohlstand sank infolge der Entwertung so ausgedehnter Landstrecken; die Kulturgrenze wurde stetig zurückgedrängt. Auf diese verhängnisvolle Erscheinung weist die Aussage eines Zeitgenossen aus dem Jahr 1551 über die Ortschaft Balm hin:

> „Damals (1510)“, sagt derselbe, „war die Bauernsame gross, viel grösser und reicher mit Gütern als jetzt, gegenwärtig (1551) ist sie um zween Teil schwächer, denn vormals; da die Aare alles ertränket und viel davon gescheitelt (abgelöst) hat.“ [1])

Vor dem Eintreten dieser verhängnisvollen Veränderungen lebten die Bewohner der Landschaft Hasli in bescheidenen, aber nicht ärmlichen Verhältnissen; sie erfreuten sich eines mässigen Wohlstandes, der sich auf einen ausgiebigen Acker- und Wiesenbau, sowie auf eine ausgedehnte und sorgfältig gepflegte Viehzucht und Alpenwirtschaft gründete. Die Gemeinde als solche verfügte denn auch stets über ausreichende Geldmittel; Beweis dafür ist die Thatsache, dass sie mehrmals an Bern eine Art von Vorschüssen machte, indem sie für mehrere Jahre zum voraus die sogenannte Reichssteuer bezahlte;

---

[1]) Diese Aussage findet sich in einem vom Landammann gefällten Spruch; Dokumentenbuch von Hasli, II, mitgeteilt von Willi: Aarekorrektion.

so z. B. laut Urkunde von 1347 400 Pfund für acht künftige Jahre und 1375 laut einem Schreiben der Berner Regierung 600 Pfund für zwölf Jahre.[1])

Die Landschaft ihrerseits genügte in pekuniärer Beziehung sich selbst und jeder einzelne Bürger hielt auf seine ökonomische Unabhängigkeit; ja, es galt als landschaftliches Gesetz, dass kein Landmann ausser dem Thale Anleihen machen durfte. Wenn er bei vermöglichen Mitbürgern nicht Geld bekam, so wurde es ihm aus dem „Landsäckel" geliehen. Es giebt sich auch hierin, wie in der früher erwähnten Landrechtsbestimmung, betreffend das Verbot des Verkaufs von liegenden Gütern an Auswärtige, die Absicht kund, fremden Einfluss und fremde Rechtsansprüche von der Landschaft fern zu halten.

Eingehende Aufmerksamkeit verwandten die Behörden der Landschaft auf die Alpangelegenheiten. Die Landsgemeinde vertrat auch in diesem Zweig der wirtschaftlichen Verhältnisse das Prinzip: Schutz der eigenen Interessen der Landschaft. Sie nahm deshalb Stellung gegen die Mitbenützung der Alpen durch Fremde, indem sie das Verleihen von Alprechten an Auswärtige verbot, laut dem Landrecht von Hasli von 1534.[2]) Um für den inländischen Viehstand die Weidrechte zu sichern, stellte die Landsgemeinde überdies schon frühe die strikte Bestimmung auf, dass niemand Vieh auf die Alpen der Landschaft treiben solle, das nicht im Lande selbst gewintert wurde.[3])

---

[1]) Urkunde vom St. Katharinenabend 1347, Regesten von Hasli Nr. 52. — Brief der Berner Regierung an Hasli von 1375; Dokumentenbuch von Hasli, Abschrift, Seite 46.

[2]) Landrecht von Hasli von 1534; Artikel 62.

[3]) Die Landsgemeindebeschlüsse von 1376 und 1420; Dokumentenbuch von Hasli, Abschrift, Seite 67 und 33.

Die Verhältnisse der Benützung der Alpen wurden meistens durch die Landsgemeinde geregelt, indem diese sogenannte „Einungen“ (Alpordnungen) aufstellte. Die Einungen beruhten durchwegs auf dem Genossenschaftssystem; jede „Bäuerten“ (Dorfschaft) besass eine oder mehrere Alpen; wenn diese sehr gross waren, so hatten oft mehrere Dorfschaften Anteil daran, wie z. B. an der grossen Engstlenalp. In vorkommenden Streitfällen betreffend Alpberechtigung stand der Landsgemeinde die Entscheidung zu, oder es wurde ein Schiedsgericht ernannt, das die Sache schlichtete. Wichtige Streitangelegenheiten zwischen mehreren Dörfern wurden vom Rat zu Bern entschieden; so fällte dieser beispielsweise in einem Streitfall wegen Weidberechtigung zwischen den Dörfern „Möringen, Stein und Isanboltigen gegen das Dorf Wyler am Brünig“ einen Schiedsspruch im Jahr 1372.[1])

Was die Art der Viehzucht im Haslithal anbetrifft, so muss damals die Schafzucht neben der Rindviehzucht eine ganz andere Stelle eingenommen haben als heute; es gab gewaltige Schafherden, wie schon aus der einen Thatsache erhellt, dass die Walliser bei ihrem Raubeinfall im Jahr 1419 auf einer einzigen Alp („Trift“) 700 Stück wegstehlen konnten. Auch die Pferdezucht, die heute verschwunden ist, wurde in frühern Jahrhunderten im Haslithal eifrig gepflegt.

Noch erinnert eine Ortsbezeichnung „Rossmärt“ an die einstigen grossen Pferdemärkte in Meiringen. Das wichtigste Absatzgebiet war Italien. Das Haslithal stand in jenen Zeiten überhaupt in einem lebhaften Verkehr mit den „enetbergischen“ Gegenden; sowohl in der Rich-

---

[1]) Spruch vom Rate zu Bern in dieser Streitangelegenheit; Dokumentenbuch von Hasli, Abschrift, Seite 6.

tung nach Bellinzona, als in derjenigen nach Pomat und Domo d'Ossola unterhielten die Landleute von Hasli fortwährend Handelsverbindungen. Italienische Handelsleute hatten in Meiringen ihre ständige Vertretung. Wie die Urner, so zogen auch die Hasler oftmals mit ihrer Viehware über die Berge, um auf jenen italienischen und tessinischen Marktplätzen einen guten Erlös herauszuschlagen. [1]) Die kleine Braunviehrasse des Haslithales war von den welschen Händlern sehr gesucht; die Einfuhr von Rindern und Ochsen in die Lombardei war eine bedeutende; ebenso waren die im Thal gezüchteten Pferde auf den italienischen Märkten ein beliebter Artikel, wo sie von den Eigentümern oft selber zum Verkaufe hingeführt wurden. Von einer solchen „Fahrt auf den Bellenzermarkt" erzählt das Landbuch von Hasli aus dem Jahr 1616, [2]) dieselbe endigte jedoch mit einer schrecklichen Katastrophe; die harmlosen Männer von Hasli wurden auf dem Rückweg auf der Höhe des Nüfenenpasses durch die Kugeln italienischer Briganten niedergestreckt; die Gauner machten sich mit dem Erlöse aus den verkauften Pferden aus dem Staube und entgingen der Hand der Gerechtigkeit. Von da an verloren die Hasler die Lust, ihr Vieh selber jenseits der Berge zum Verkauf auszubieten.

Ausser der Ausfuhr von Rindvieh und Pferden nach Italien vollzog sich mittelst Saumpferden oder Maultieren durch das Haslithal über die Grimsel ein nicht geringer Warenverkehr zwischen den Ländern nord- und südwärts der Alpen. Dem Grimselpass kam als Teil dieses internationalen Verkehrsweges eine

---

[1]) Willi: „Geschichtl. Mitteilungen aus dem Haslithal", 1885 („Eine Fahrt auf den Bellenzermarkt").

[2]) Erzählung im Landbuch von Oberhasli, mitgeteilt von A. Willi in der eben citierten Schrift.

eminente Bedeutung zu; sie wurde dadurch noch erhöht, dass der Grimselpass vom Rhonethal aus nach drei Richtungen, über den Nüfenen nach dem Tessin, über den Griespass nach Pomat und durchs Binnenthal über den Albrunpass nach Domo d'Ossola eine südliche Fortsetzung hatte. Der weitaus bequemste und deshalb begangenste von diesen südlichen Alpenübergängen war in jenen Zeiten der Albrunpass [1]; er büsste freilich dann später seine Bedeutung für den Warentransport ein, als der Simplonpass, die nachherige Simplonstrasse, mehr und mehr an Wichtigkeit zunahm.

Meiringen erhielt als nördliche Endstation dieses Alpenübergangs eine besondere Wichtigkeit. Oftmals sah man hier Karawanen von 30—50 Pferden oder Maultieren von den Bergen her ankommen oder nach denselben abmarschieren. [2]

Es ist begreiflich, dass es das eifrigste Bestreben der Landleute von Hasli war, dem Grimselpass seine Bedeutung als Handelsweg zu wahren und, noch mehr, durch den Ausbau zu einer Fahrstrasse sie zu erhöhen; lag ja doch in diesem lebhaften Saumverkehr und in dem Besitz eines Warenstapel- und Marktplatzes, wie Meiringen es war, eine wichtige Einnahmsquelle für einen grossen Teil der Bevölkerung. In dem angedeuteten Sinne haben die Hasler höchstwahrscheinlich bei ihrer Herrschaft, der Stadt Bern, zu wirken gesucht, und allem nach nicht ganz ohne Erfolg, denn schon im Jahr 1397 wurde wirklich eine Übereinkunft zwischen der

---

[1] Trotz seiner einstigen grossen Bedeutung als Verkehrsweg zwischen den Gegenden nördlich und südlich der Alpen wird dieser Pass in dem einlässlichen Werke „Die Alpenpässe“, von Ölmann, nirgends genannt.

[2] Vergl. „Eine Fahrt auf den Bellenzermarkt“, erzählt im Landbuch von Oberhasli, mitgeteilt von A. Willi.

Regierung von Bern und der von Wallis geschlossen, wonach eine Strasse über die Grimsel bis ins Rhonethal und von da durchs Binnenthal über den Albrunpass nach Domo d'Ossola gebaut werden sollte. [1])

Es wurde auch noch später darüber zwischen den zwei Orten verhandelt, doch das Werk kam nicht zu stande (jedenfalls der Kosten wegen). Welche nachhaltige Förderung das Verkehrswesen im Oberland durch die damalige Erstellung einer Alpenstrasse von Meiringen bis hinein ins Eschenthal erhalten hätte, liegt auf der Hand. Sie hätte ein würdiges Gegenstück zur Gotthardstrasse gebildet. Das bedeutungsvolle Projekt hat die Jahrhunderte überdauert; es geht erst in unsern Tagen, soweit es den nördlichen Teil, die Grimselstrasse, betrifft, der Ausführung entgegen.

Mit Unterwalden und Luzern ordnete die Landschaft Hasli die Verkehrsverhältnisse schon sehr früh durch einen Vertrag vom 21. Juni 1341, welcher den Charakter eines eigentlichen Handelsvertrages hat. Unterwalden und Hasli, als zwei aneinander grenzende Landschaften, unterhielten über den Brünigpass einen lebhaften Verkehr miteinander; aber auch Luzern stand in vielfachen Beziehungen zum Haslithal. Da beide, sowohl Luzern als Unterwalden, mit Italien Handelsverbindungen hatten und dabei vornehmlich den Pass über die Grimsel benützten, so lag es vor allem in ihrem Interesse, möglichst günstige und freie Verkehrsbestimmungen zwischen ihnen und Hasli aufzustellen. Nach diesem Grundsatz ist denn auch jener Vertrag von 1341 abgefasst. Die drei Orte sichern sich gegenseitig freien Kauf und Verkauf zu; jeder soll die Landstrassen und Saumwege des andern unbeschwert benützen dürfen; im

---

[1]) Urkunde vom 12. August 1397, eingeschrieben im Wallisbuch I, 97; mitgeteilt von Prof. Hidber.

Handel und Warentransport garantieren sie sich gegenseitigen Schutz.

Einlässlich ist auch die Verteilung der Kosten für Unterhaltung des Brünigpasses, sowie das Zollwesen auf demselben normiert. Dieser Vertrag blieb nicht immer in Kraft; denn die Stadt Bern beanspruchte das Recht, über die Zollangelegenheiten der Landschaft Hasli Bestimmungen aufzustellen.

Ein besonderes Moment in den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen des Haslithales ist der Bergbau auf Eisenerz. Die erste Eisenschmelze war zu Bürglen, im untern Teil des Thales.[1]) Das Erz wurde obenher der Mägisalp gebrochen, an der noch heute so benannten „Erzegg", welche Bezeichnung auf das einstige Vorhandensein des Bergwerkes hindeutet. Die Berner Regierung beanspruchte als Landesherrin das Regalrecht über das Bergwerk und liess es von Staats wegen ausbeuten.[2]) Die unverhältnismässig grossen Gewinnungskosten waren wohl der Grund, dass die Eisenschmelze von Bürglen weiter hinauf ins Thal an den Zusammenfluss der Gadmen- und der Guttannenaare (nach Keisten) verlegt wurde. Auch auf der Baumgartenalp, auf der Grenze zwischen Obwalden und Hasli, wurde nämlich um das Jahr 1416 Eisenerz gefunden. Ein Mitbesitzer der Alp wollte das Recht der Gewinnung den Herren von Bern streitig machen, weshalb ein Bote derselben vor dem Gericht zu Meiringen Klage führte; in dem vom Landammann und den „Fünfzehn" gefällten Spruch erkennen sie das Gewinnungsrecht der Stadt Bern an; da diese die hohen Gerichte habe und sie (die Hasler) an Statt des Reiches beschütze, so sollen sie auch Wild-

---

[1]) Willi: „Aarekorrektion", p. 10.

[2]) Urkunde von 1416; Regesten von Hasli, Nr. 82.

bänne und Bergwerk zu verleihen das Recht haben, doch sollte der Betrieb des Bergwerkes durch einen Landmann um denselben Preis wie durch einen andern geliehen werden können; ausserdem verlangen die Hasler Vergütung des Schadens an Alpen, Hölzern und Wegen.[1])

Kurze Zeit nach diesen Verhandlungen wurde unter den Bewohnern von Silber und Gold und allen möglichen Metallen gemunkelt, die sich im Gebiete von Hasli vorfänden; der Rat von Bern bezeichnete dieses Gerücht als „etwas awentüerliche Sachen" und verlieh zu Erblehen an Anton Gugla „die Silber- Ysen- und Stachelgruben, mit Gold, Silber, Kupfer, Blei, Salz und andere Bergwerksachen, die sich im Lande Hasli vorfinden", zu einem mässigen Zinse.[2]) Darin liegt der beste Beweis, dass die ganze Bergwerksgeschichte im Volksmund bald eine phantastische Gestalt annahm, während die wirkliche Ausbeute der vorhandenen Eisenminen für den Staat keine belangreiche Einnahmsquelle war. Dennoch hatte das Bergwerk für ihn während Jahrhunderten eine besondere Bedeutung; die Eisenlager im Haslithal waren die einzigen bekannten in der alten Landschaft Bern, die ausgebeutet wurden; deshalb bestimmte die Regierung das dort gewonnene Eisen vor allem zu militärischen Zwecken.[3]) Für die Landschaft aber war der Betrieb

---

[1]) Vergl. die citierte Urkunde.

[2]) Urkunde von St. Antonius 1416; Regesten von Hasli, Nr. 83.

[3]) Wir erfahren dies aus einem sogenannten Bergwerk-Lybell, dem Resultat von langwierigen Unterhandlungen zwischen der Berner Regierung und der Landschaft Hasli, das zwar aus einer spätern Periode, dem Jahr 1631, datiert, jedoch auch auf die Verhältnisse der frühern Zeit bis zum 16. Jahrhundert zutrifft. Die Berner Regierung weist darin auf die Notwendigkeit der Eisengewinnung mit den Worten hin:

„. . . Diewyl semblich Bergwerk dem ganzen Land sehr „nutzlich, sonderlich aber zu Erhaltung des Züghuses und De-

des Bergwerks in anderer Hinsicht ein Nachteil, ja, er wurde sogar zu einer Kalamität für die Interessen der Thalleute. Die Regierung von Bern musste nämlich mit dem Rechte der Ausbeutung des Bergwerkes auch zugleich das Recht in Anspruch nehmen, die Wälder der Landschaft für den notwendigen Holzbedarf für die Eisenschmelze zu verwenden. Dies hatte aber eine masslose Ausforstung der Waldungen zur Folge, die sich allmählich, da der Nachwuchs in keiner Proportion zum Verbrauch stand, bedeutend lichteten und stellenweise dem Ruin entgegengingen; denn nach urkundlichen Angaben verschlang die Eisenesse im Haslithal Jahr für Jahr bis 1000 Klafter Holz.[1]) Dass der Rückgang der Wälder eine unheilvolle Wirkung auf die hydraulischen Verhältnisse der Landschaft ausübte, ist keine Frage, und die mit dem 16. Jahrhundert periodisch werdenden Überschwemmungen finden jedenfalls nicht zum wenigsten hierin ihre Erklärung.

Der Betrieb des Bergwerkes wurde bald mit grösserer, bald mit geringerer Intensität weitergeführt bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts. Die Spruchbücher und Ratsmanuale des bernischen Staatsarchivs enthalten aus dieser Zeit noch mehrfache Verhandlungen über Lehensverträge, das Bergwerk im Haslithal betreffend, beispielsweise vom 22. Januar 1770.[2]) Seit dem 17. Jahrhundert stand ein Hochofen im Mühlethal in Betrieb;[3]) zerfallene Trümmer desselben zeugen noch

„fension des Vaterlandes erforderlich, dienstlich und notwendig „syge und von deswegen diss Bergwerk nit werden wellindt zer- „gan lan."

Forstdokumentenbuch, I, 230; Schreib. von 1630, 25. August und 30. Januar 1631; Bernisches Staatsarchiv.

[1]) Angabe bei Willi: Aarekorrektion.

[2]) Deutsches Spruchbuch R R R, 381, Staatsarchiv Bern.

[3]) Haslibuch, I, 74.

von der einstigen Gewerbsthätigkeit in diesem abgelegenen Thale. Die grossen Schwierigkeiten hinsichtlich Brechung und Transport des Erzes in das Thal hinunter, mit denen der Bergbau zu kämpfen hatte, und die durch den Betrieb erforderlichen enormen Kosten bei verhältnismässig geringen Erträgen, sodann die Möglichkeit, anderswo den nötigen Eisenbedarf des Landes bequemer und billiger beschaffen zu können, waren die zwingenden Gründe, dass in unserm Jahrhundert im Haslithal der Bergbau auf Eisen gänzlich und wohl für immer eingestellt wurde.

IX. Abschnitt.

Die Reformation im Haslithal.

Seit dem Eintritt des Hasli in das Abhängigkeitsverhältnis von Bern bestand während eines Zeitraumes von beinahe 200 Jahren das freundschaftlichste Verhältnis zwischen der Landschaft und der Stadt. Die Hasler genossen stetsfort ungeschmälert die ihnen bei der Übernahme der Schirmherrschaft durch die Stadt Bern im Jahr 1334 zuerkannten Freiheiten und Rechte. Es wurde ihnen eine bevorzugte Behandlung von seiten des Rates und der Burgerschaft von Bern zu teil; sie wurden in in den Zuschriften, ungeachtet des faktisch bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses, noch lange Zeit von diesen als „Freunde und Eidgenossen“ angeredet. Neuerdings bestätigten Schultheiss und Rat den Haslern durch Schreiben vom St. Luzientag 1513 ihre alten Freiheiten, Rechte und guten Gewohnheiten „in Ansehen der guten Dienste, die sie ihnen alle Zeit erzeigt haben“. [1])

[1]) Dokumentenbuch von Hasli, Abschrift S. 5.

An keiner feindseligen Bewegung, wie solche in den oberländischen Thälern im Laufe der Zeit sich mehrere erhoben, die direkt oder indirekt die Stellung und die Rechte Berns in diesen Gebieten gefährdeten, nahmen die Landleute von Hasli Anteil oder haben auch nur im geheimen die Unruhen gefördert; sie standen beispielsweise dem von einigen Gemeinden im Gebiete des Gotteshauses Interlaken mit den Landleuten von Unterwalden geschwornen Bund vom 3. Januar 1349 [1]) fern, ebenso demjenigen, der ungefähr ein Jahrhundert später, im Jahr 1445, von den Bewohnern fast aller oberländischen Thäler gegen das Kloster Interlaken und die Herrschaft Bern geschlossen wurde. [2]) Auch findet sich in den Urkunden keine Spur davon, dass die Hasler den Herrschaftsleuten von Ringgenberg in deren Empörungen in den Jahren 1350—80 [3]) Beistand gegen die Freiherren geleistet haben, wie die Unterwaldner dies thaten, welche die Ringgenbergischen Angehörigen in ihr Landrecht aufnahmen. Da die Berner diesen Aufstand unterdrückten, so würden die Landleute von Hasli bei einer Beteiligung von der Stadt ebenfalls als Besiegte behandelt worden sein, wovon aber nirgends eine Andeutung vorhanden ist.

Solange Bern die Landleute von Hasli bei ihren alten Gewohnheiten und Rechten liess, hatten sie keinen Grund, eine feindselige Stellung gegen ihre Herrschaft anzunehmen, und sie waren auch klug genug, sich nicht

---

[1]) Urk. vom 3. Januar 1349 und 28. Februar 1349. Stettler, Regesten des Klosters Interlaken.

[2]) Urkunden vom 22. April und 2. Mai 1445. Stettler, Regesten von Interlaken.

[3]) Vergl. Tillier: „Geschichte des eidgen. Freistaates Bern", Band I, 227 und ff.

in derartige Wirren einzumischen; in jedem Fall hätten sie nur dabei verlieren können.

Dies gute Verhältnis zwischen der Landschaft Hasli und der Stadt Bern erhielt aber im Jahr 1528 einen heftigen Stoss durch die Einführung der Reformation. Nirgends in bernischen Landen stiess sie auf so harten Widerstand, wie in mehreren oberländischen Thälern und namentlich auch im Haslithal. Das war nicht von Anfang an zu erwarten, denn zuerst verhielten sich die Leute von Hasli und die Bewohner des Klostergebietes von Interlaken ruhig gegenüber der neuen Ordnung. Als nach der in Bern stattgefundenen Disputation die Annahme der Reformation durch Räte und Burger der Stadt beschlossen ward, erging an die bernischen Landschaften die berühmte Reformations-Botschaft vom 7. Februar, worin das Volk aufgefordert wurde, alle Missbräuche abzuschaffen, den Gottesdienst nach dem reinen Gotteswort einzurichten und sich vom Gehorsam gegen Papst und Bischöfe loszusagen. Die Umgestaltung vollzog sich in den meisten Gegenden ohne Anstand; Michael Stettler sagt in seiner Chronik:

> „Hiemit (mit der Reformationsbotschaft) fiel die „Mess allgemach, gleichsam den blettern an den „bäumen zu Herbsteszeit in der Statt Bern und ihrer „Landschaft zu Grund, der meiste Teil der Unter„thanen richteten sich gutwillig in ihrer Obrigkeit „Reformation.“

Aber vielerorts verlangte man mehr als blosse Änderung des kirchlichen Wesens; Stettler äussert sich darüber, indem er fortfährt:

> „. . . hingegen ware viel darüber ungedultig, die Landleut „allernechst umb der Statt und sonderlich der Klöstern „zugethane stelleten sich unrüewig und suchten bey

„Abschaffung der Mess auch entladung ihrer Zinsen „und Zehnden.“ [1])

Auf diesen Standpunkt stellten sich vorab die Gotteshausleute von Interlaken; die Reformation hätten sie sich gern gefallen lassen, die Messe hätten sie preisgegeben, wenn nur ihre Hoffnung, mit der Aufhebung des Klosters auch von den Zehnten und andern Leistungen an dasselbe befreit zu werden, erfüllt worden wäre.

Als es sich nun aber herausstellte, dass die Stadt Bern die Erbschaft des Klosters antrat und dass die demselben Zinspflichtigen hinfort, anstatt dem Propst, einem bernischen Landvogt im Kloster die Abgaben entrichten und dass die Gemeinden dazu noch die Armenpflege übernehmen mussten, da schlug die Stimmung rasch um. Das Kloster wurde überfallen und der Amtmann Hübschi und der Schultheiss von Unterseen konnten sich nur mit Mühe daraus flüchten. Bern betrat vorsichtigerweise den Weg der Unterhandlungen; am 17. Mai fand zu Interlaken eine Zusammenkunft der bernischen Gesandten mit den Widerspenstigen statt. Eine gewisse Beruhigung wird sie geschaffen haben, wenn schon die „unrüewigsten von allen“, die Grindelwaldner, frank und frei die Forderung stellten: Wiederaufrichtung der Mess oder Nachlassung der Zinsen und Zehnden, worauf die Boten antworteten, die Sache müsse durch das Recht entschieden werden. [2])

Im Haslithal ist nun die gegenreformatorische Bewegung wohl nicht durch diese materiellen Gründe erzeugt worden. Über die Entstehung und den Verlauf

---

[1]) Michael Stettlers Chronik von 1626, Bd. II, pag. 7.

[2]) Stettler, Chronik, II, S. 9.

derselben, die freilich bald mit dem Aufruhr im Klostergebiet von Interlaken zusammenfloss, erhalten wir zuverlässige Aufschlüsse aus einem zeitgenössischen Originalbericht von einem Mitbeteiligten, der aber auf seiten der reformationsfreundlichen Fraktion stand und zweitens aus einem längern Schreiben der „gnädigen Herren" an die Landleute von Hasli vom November 1528, worin der Verlauf der ganzen Angelegenheit in den Hauptmomenten erzählt wird, mit der zu Grunde liegenden Absicht, den Leuten von Hasli ihr Unrecht vorzustellen und das Verhalten Berns zu rechtfertigen. Mit beiden Darstellungen stimmen die Chronikangaben von Stettler überein.

Als die Botschaft der Stadt Bern bei den Haslern zur Verhandlung kam, nahmen sie „gemeinlich, freiwillig und ungezwungen" die Reformation an [1]) und gaben davon den gnädigen Herren schriftlich Kunde. Die anfängliche Zustimmung zur neuen Lehre war wesentlich durch den gewichtigen Einfluss des allgemein beliebten und aufgeklärten Landammanns, Augustin von Weissenfluh, zu stande gekommen. Derselbe genoss auch beim Rate von Bern ein grosses Vertrauen und Ansehen; er wurde kurzweg „Ammann Augustin" genannt. Der Umschlag erfolgte jedoch bald; der Ammann vermochte der Situation nicht mehr Herr zu werden. In einer schlichten, kernigen Rede, in der er die Landsgemeinde vor voreiligen Aufregungen warnt und die Bürger zum Gehorsam gegen die Obrigkeit ermahnt, bekundet er einen verständigen, freien Sinn, grosse Erfahrung und ein unerschütterliches Vertrauen in die Landesobrigkeit. Er sagt, dass er für seinen Teil der Obrigkeit, die von Gott verordnet, der Kirchenversammlung und dem lautern Gottes-

[1]) Schreiben der Berner Regierung, Dokumentenbuch; Abschrift S. 189 und ff.

wort in der Bibel mehr glaube als den „gottlosen Messpfaffen“. [1])

Erst nachträglich entstand eine Auflehnung gegen die Einführung der neuen kirchlichen Ordnung; sie wurde erzeugt durch den Einfluss der Nachbarn jenseits des Brünig, der Unterwaldner. Wie diese schon mehrmals durch ihren verhängnisvollen Einfluss die Bewohner der oberländischen Thäler irre geführt hatten, so boten sie auch jetzt wieder alles auf, um sie zum Widerstand gegen die Kirchenreform zu bewegen. Sie stifteten Zwietracht und Streit zwischen den Bewohnern und fachten das Feuer des Aufruhrs gegen die Landesobrigkeit an. Laut dem erwähnten Reformations-Bericht von einem Augenzeugen aus dem Jahr 1528 [2]) gingen etliche der „Ungehorsamen“ nach Unterwalden und brachten mit sich „drei Mäss Pfaffen“, damit dieselben zu Hasli, nachdem der neue Gottesdienst eingeführt war, wieder Messe läsen. Die Gemeinde von Hasli teilte sich unter der Einwirkung dieses fremden Einflusses in zwei feindliche Parteien, die einander aufs heftigste bekämpften. Schon an der Landsgemeinde vom 7. Juni, wo die Mehrheit den Beschluss fasste, die Messe sei wieder einzuführen, waren etliche Unterwaldner anwesend.[3]) Die mit 40 Mann in Minderheit gebliebenen Regierungsgetreuen vermochten nicht mehr aufzukommen gegen den zunehmenden Einfluss des benachbarten Unterwalden, dem sich Uri und Wallis anschlossen; allein sie blieben fest bei ihrem angenommenen „ernüreten Glauben“;

„sie woltens mit ihren gnädigen Herren han und sich
„Ihnen gleichförmig machen; der mehrteil aber die

[1]) Die Rede wurde abschriftlich dem Rat zu Bern mitgeteilt.

[2]) Dieser Bericht ist eingeschrieben im Landbuch von Hasli; Abschrift, S. 107.

[3]) Stettler, Chronik, II, 10.

„wolten die Mäss han und nahmen stärke und anlass
„an denen von Unterwalden.“ [1])

Von dort her wurde also der Widerstand genährt und Zwietracht unter den Landleuten von Hasli gestiftet; der Hass hatte schon derart die sonst so friedlichen Gemüter ergriffen, dass es mehrmals an den Versammlungen beinahe zu Thätlichkeiten gekommen war; der Bericht sagt darüber:

„ . . . Und gingen all mann an zwo gmeind und
„hätten dick und mangmahl Einandern gschlagen,
„wo nit Gott wunderbarlich geschieden hätt.“

Schultheiss und Rat von Bern boten alles auf, die Ruhe auf friedliche Weise wieder herzustellen; sie sandten mehrere Botschaften wie nach Interlaken, so auch nach Hasli, welche die Ungehorsamen durch dringendes Zureden von ihren feindseligen Umtrieben und namentlich von ihren Verbindungen mit Auswärtigen von Unterwalden abbringen wollten. Doch nirgends vermochten die Boten die Unzufriedenen zu beschwichtigen und versöhnlich zu stimmen. Die Hasler erklärten den Gesandten, sie beharrten bei ihrem Vorsatz, die Messe zu behalten. Um dieser Antwort gleichsam einen besondern Nachdruck zu geben, begnügten sie sich nicht mit den zwei von Unterwalden erhaltenen Pfaffen, sondern schickten noch nach Uri um einen „Kirchherrn“, der ihnen bewilligt ward.[2]) Bern beschwerte sich durch Boten auch bei Unterwalden und Uri wegen der Einsetzung von Priestern im Haslithal. Diese beiden Orte entschuldigten sich zwar höflich mit der Erwiderung, es sei dies nur von einigen Personen und nicht mit Vorwissen der höchsten Gewalt geschehen; dabei versicherten

[1]) Originalbericht im Landbuch von Hasli, Abschrift, S. 107.

[2]) Stettler, Chronik, II, S. 10.

sie die Boten ihrer guten Gesinnung und Freundschaft für die Stadt Bern.[1]) Ein starker Zweifel in die Aufrichtigkeit der unterwaldnerischen Landesobrigkeit wird aber erweckt durch eine Angabe in jenem Reformationsbericht und ebenso durch einen Hinweis in dem sogenannten „Reformationsbrief", den die Berner Regierung nach der Erhebung an die Hasler richtete. Wir erfahren aus diesen beiden zeitgenössischen Schriftstücken, dass die Landleute von Unterwalden es nicht bei blossen Aufmunterungen zu Widerstand bewenden liessen, sondern sich vielmehr herausnahmen, gegen die Leute von Hasli die schwersten Drohungen auszustossen, falls sie die Messe wieder abschaffen wollten. Die bezügliche Stelle lautet:

> „Es begab sich auch dick und vil, dass die von „Unterwalden hinüber kahmen gen Hasli und starkten „also die Widerspänstigen, die wider mein Herren „wahren, dass Sie doch den neuwen Glauben nit an„nehmend und bei der Heiligen Mäss bleibend; dann „wo sie das nit thätend, wellten sie mit macht hin„über ziehen und Ihnen die Höuser verbrönnen und „Sie schädigen an Leib und gut. Die aber, so es mit „mein Herren hätten, wellten sie all ertödten und „umbringen." [2])

Dass aber die Unterwaldner die Landleute von Hasli nicht allein nur zum Festhalten am alten Glauben bewegen wollten, sondern durch ihre Einmischung in die oberhaslerischen Angelegenheiten auch dahin zielten, sie direkt zur Auflehnung gegen ihre Herrschaft, die Stadt Bern, zu treiben, wobei sie ihre eigene Rechnung zu finden glaubten, beweisen sie in einer spätern Schrift

[1]) Ebendaselbst.

[2]) Zeitgenössischer Bericht, eingeschrieben im Landbuch von Hasli, Abschrift, S. 107.

betreffend die Reformation und die Unruhen im Oberland. Darin sagen sie unumwunden,

„es seien die von Hasle gantz fry und denen von „Bern nüt schuldig, pflichtig noch verbunden, in „keynen Wäg, sunder hand ire von Hasle Vordern „die von Bern uf- und angenommen für Schirm- „herren.“ [1])

Die in diesen Worten liegende Tendenz ist unzweideutig; die Unterwaldner bezweckten eine Loslösung des Haslithales von Berns Oberhoheit. Damit wäre die Landschaft ihrem unmittelbaren Einfluss ausgeliefert worden, und eine Aufnahme derselben ins unterwaldnerische Landrecht für ewige Zeiten oder sogar eine eigentliche Einverleibung hätte in ziemlich sicherer Aussicht gestanden.

Doch es sollte anders kommen. Zwar nahmen die Dinge für die nächste Zeit eine bedenkliche Wendung. Die Auflehnung gegen die Reformation verbreitete sich über einen grossen Teil der oberländischen Thäler; nur Unterseen und Niedersimmenthal blieben Bern und dem neuen Bekenntnis zugethan. Die Unruhen in den verschiedenen Bezirken spielten nun ineinander; die Aufrührer verbanden sich zu gemeinsamer Erhebung. Ein von Bern an Hasli gerichtetes scharfes Ermahnungsschreiben, datiert vom 30. August,[2]) stimmte die Hasler

---

[1]) Diese Schrift ist um das Jahr 1534 entstanden; sie wurde damals ausdrücklich anerkannt durch eine feierliche Erklärung der Landammänner und Räte von Ob- und Nidwalden. Abgedruckt wurde sie neuerdings im „Archiv für schweizerische Reformationsgeschichte“; herausgegeben auf Veranstaltung des schweizerischen Piusvereins; Band II, 1872. Der Titel lautet:

„Gruntlich warlich Anzöug und Bericht des Zuges über den „Brünig zu denen von Hasle und ihren Mithafften wider die von Bern und was daraus gefolgt.“

[2]) Bericht im Landbuch, Abschrift, S. 108.

noch unversöhnlicher und grimmiger; sie sandten Boten nach Unterwalden, Grindelwald und Brienz, um zu einer Versammlung in Hasli einzuladen. Eine solche fand statt und wurde von 30 Unterwaldnern beschickt. Den Haslern war es vorerst darum zu thun, die regierungsfreundliche Partei zum Abfall zu bewegen; doch gelang es ihnen nicht, diese Entschlossenen, mit Augustin von Weissenfluh an der Spitze, zum Wanken zu bringen. Dieselben sandten im Gegenteil eine Botschaft nach Bern und baten um Hülfe; ehe aber Hülfe kam, sahen sich manche von ihnen genötigt, aus dem Thal zu weichen und in Unterseen ihren Aufenthalt zu nehmen.

Ende September griffen die aufständischen Hasler über ihre Landschaft hinaus und überfielen, mit Aufständischen von Brienz vereinigt, Interlaken. Hier liessen sie ihren Zorn an der bekannten Unterseenschwelle, jenem Querdamm über die Aare, aus und zerstörten ihn, wie früher schon erwähnt, von Grund aus samt dem Fischfang.[1]) Das Kloster Interlaken wurde von ihnen besetzt, die Amtleute mussten sich flüchten. Gleichzeitig verjagten die Grindelwaldner ihre Prädikanten [2]) und die Unterwaldner zeigten sich alsbald sehr eifrig und schickten in alle Thäler,

„gen Frutigen, gen Interlaken und Grindelwald Pfaffen,
„die da wider mein Herren Wüssen und Willen an
„denen Enden und Ohrten Mäss hättend . . .“ [3])

Der Rat von Bern verharrte trotz alledem noch immer bei seinem bisherigen nachsichtigen Verfahren gegenüber den Aufständischen und schlug ihnen vor, die Angelegenheit vor ein allgemeines Gericht zu bringen,

---

[1]) Reformations-Brief vom 13. November 1528. Dokumentenbuch von Hasli, Abschrift, S. 190.

[2]) Stettler, Chronik, II, p. 13.

[3]) Bericht von 1528 im Dokumentenbuch von Hasli, S. 107.

bestehend aus Gesandten von Stadt und Land.[1]) Dem widersetzten sich aber die „unrüewigen Oberländer“ und erklärten, nur von den „7 eidgenössischen Orten“ Recht anzunehmen, worin die „gnädigen Herren“ jedoch nicht einwilligten. Endlich liessen sich die Oberländer herbei, einen „Tag“ zu Thun zu beschicken, und schon glaubten die Anhänger der Regierung, es werde nun eine Verständigung erzielt. Doch an diesem Tage rückten die Unterwaldner mit Kriegsmacht an und die Aussicht auf eine Schlichtung war dahin. Die Boten gingen auseinander; die Getreuen von Hasli und Unterseen fühlten sich auch in Unterseen nicht mehr sicher; sie fuhren über den See hinab nach Oberhofen. Die Unterwaldner nahmen Unterseen ein und waren Herren im Lande.[2])

Nun gab es für die Stadt Bern keine Wahl mehr; sie musste durch schnelles Eingreifen mit Waffengewalt Herr des Aufstandes werden. Sie schickte zunächst das Schützenfähnlein mit einigen hundert Mann unter der Führung des Schützenhauptmanns Burkhard ins Oberland; zu ihnen gesellten sich in Oberhofen auch die ihrer harrenden Getreuen von Hasli und Unterseen. Das Banner von Bern mit seinen Scharen sollte nachfolgen. Im Moment, als die ersten Mannschaften oben am See landeten und mit dem Geschütz gegen das Städtchen Unterseen ziehen wollten, kam jedoch eine Gesandtschaft von Luzern und Basel, um voreiliges Blutvergiessen zu verhindern. Ihrem dringlichen Zureden gelang es, einen Waffenstillstand bis zum folgenden Morgen zu erreichen; die Aufständischen verliessen das Städtchen abends und

[1]) Reformations-Brief; vom Nov. 1528. Dokumenten von Hasli, Abschrift, S. 190.

[2]) Originalbericht und Brief der Berner Regierung an die Leute von Hasli vom Nov. 1528. Dokumentenbuch, Abschrift, S. 107 u. ff. und 190 u. f. Stettler, Chronik, II, S. 14.

zogen sich nach dem Kloster zurück. Während der Nacht war Verstärkung der Berner vom Niedersimmenthal angekommen. Gleichsam als furchtbare Mahnung an alle Aufrührer und um den Bewohnern der Gegend einen ordentlichen Schrecken einzujagen, brannte man am andern Morgen in aller Frühe das Geschütz ab,

„das dermassen erbrühlet in den Bergen, dass es ein „Wunder grüwlich Ding was, anzuhören.“ [1])

Die Unterwaldner und viele der Aufständischen von Hasli hatten das Dunkel der Nacht benützt, um sich aus dem Staube zu machen; von einer Verfolgung standen die Berner ab; der Bericht von Hasli sagt:

„ . . . und kahm ein solch wüst wetter, dass Niemand „wandlen kont, sonst wär mann Ihnen nachgezogen „und hät mann Ihnen das Gleit gen über den Brünig.“ [2])

Nach zwei Tagen kam der Schultheiss von Erlach mit dem bernischen Hauptheer auch noch an. Er veranstaltete nun am 4. November eine Versammlung, zu der er die Aufständischen der ganzen Gegend, auch die von Hasli und die der Regierung Gehorsamen entbot. Auf der heutigen „Höhematte“ in einen Ring eingeschlossen, hielt er den erstern eine harte Strafpredigt wegen ihrer Eidbrüchigkeit und spendete den letztern für ihre Treue und Anhänglichkeit viel Lob. Die Aufständischen mussten auf den Knieen um Gnade flehen und 12 Artikel beschwören. Gemäss denselben hatten die Hasler

„Ihr Vennle und Panner, Ihr Landsigel und Ander „Ihr Brief und sigel“

ihrer Herrschaft zu überantworten; der 5. Artikel bestimmte, dass die Ungehorsamen

---

[1]) Bericht im Dokumentenbuch; S. 108 und ff.

[2]) Ebendaselbst.

„Ihres Landt Rechtens und Fryheiten beroubet sein „sölten, auch dass Wir Sie mit einem Vogt aus Unser „Statt hiefüro Beherrschen und Regieren wöllen, das „nun alles ein mahl beschlossen ist.“ [1])

Als Vogt wurde der Landschaft Hasli der Schützenhauptmann Burkhard gegeben. Die Stadt Bern nahm das Landsiegel und den Freiheitsbrief zu ihren Handen; „Vennle und Panner“ der Hasler wurden als Siegeszeichen in die Stadt getragen.[2])

In diesem unglückseligen Aufstand, zu dem die Mehrzahl der Männer von Hasli durch eigene Verblendung und durch die Aufwiegelungen von seite ihrer Nachbarn von Unterwalden, die mit ihren Übergriffen in die bernischen Verhältnisse eigene Zwecke verfolgten und sich um die Folgen nicht kümmerten, bewogen wurde, verlor die Landschaft Hasli ihre politischen Rechte und Freiheiten, über welche die Thalbewohner mit solcher Eifersucht gewacht und die sie durch Ordnung im Innern und vorsichtiges Verhalten nach aussen während Jahrhunderten auch unter bernischer Oberhoheit zu bewahren gewusst hatten.

Der regierungsgetreuen Partei gelang es zwar nach einiger Zeit, durch ihre Bitten und Vorstellungen die Gnade der Herren von Bern für ihre Landschaft zu erlangen. In Anbetracht dessen, was die „Gehorsamen“ für ihre Herrschaft gethan und gelitten, entschlossen sich Rat und Burger von Bern, der Gemeinde Hasli die ihr aufgelegten Fesseln wieder abzunehmen, um nicht die Unschuldigen entgelten zu lassen, was die „Ungehorsamen“ verbrochen hatten. In dem mehrmals zitierten Brief vom 13. November 1528 teilen Schultheiss, Rät und

---

[1]) Reformations-Brief vom 13. Nov. 1528.

[2]) Ebendaselbst.

Burger den Landleuten von Hasli mit, dass sie ihnen ihre vormaligen Freiheiten und das Landrecht, sowie „Ihr ehrlich Zeichen und Landsigel“ wieder schenken.[1])

An diese Wiedereinsetzung in die Rechte knüpften sie aber mehrere Bedingungen. Die Regierung behielt sich, wie im Brief von 1334, ausdrücklich alle Gewalt und Macht vor und soll die Wahl des Ammanns und Venners aus der Mitte der Landleute, sowie die Besetzung des Gerichtes, der „Fünfzechner“, nur ihr zustehen. Den von ihr eingesetzten bernischen Vogt nahm sie zurück, jedoch mit dem Bemerken, dass sie

„vor etlichen Zyten etliche Amtleute aus ihrer Stadt
„hinauf (nach Hasli) gesetzt habe.“

Dies scheint darauf hinzudeuten, dass die Herren von Bern das den Haslern zugestandene Privileg, die Amtleute nur aus Einheimischen zu wählen, nicht immer berücksichtigt haben und sich auch für die Zukunft darin nicht absolut wollten binden lassen. Als Ammann ernennen sie wieder den von den Aufständischen abgesetzten Augustin von Weissenfluh. Die „Böswilligen, Meineidigen, Ungehorsamen, Aufrührigen von Hasle“, die alle am Schlusse des Briefes mit Namen aufgeführt sind, erklären sie aller Rechte verlustig ihr Leben lang; diese sollen

„Niemand weder Nützen noch Schaden, weder an
„Gericht, Rechten noch Gemeinden gebraucht, noch
„zu keinen Ehren nutz sein.“ [2])

Überdies behalten sie sich vor, sie nach ihrem Verdienen noch weiter zu strafen,

„besonders die rechten Matzenmeister, Aufwiegler und

---

[1]) Brief der Berner Regierung an die Landschaft Hasli vom 13. Nov. 1528; Dokumentenbuch von Hasli, Abschrift, S. 190.

[2]) Brief der Berner Regierung an die Leute von Hasli vom 13. Nov. 1528.

„Redliführer, die allermeist an dem Aufruhr und Krieg „Schuld haben."

Endlich verordnet die bernische Obrigkeit noch aufs strengste, dass die Hasler in Zukunft keinen Fremden als „Landmann" annehmen sollen, ohne mit ihrer „Gunst, Wissen und Willen". Die Befugnis, das Landrecht an Fremde, die im Thale wohnten, zu erteilen, stand bisher der Landsgemeinde zu, welche daran feste Bedingungen knüpfte; bei den Aufnahmen steht in den Dokumentenbüchern bis ins Jahr 1528 jeweilen nur die Meldung: „N. N. ist in dem und dem Jahr Landmann worden." Entsprechend der Verordnung in jenem obrigkeitlichen Briefe lautet von diesem Zeitpunkt an die Eintragung (beispielsweise in folgendem speciellen Fall):

„Niklaus Dietigker, der gerwer ist landtmann „worden im Jahr 1537 und *zu Bernn bestätiget.*" [1])

Die Berner Regierung hat mit der Rückgabe der Freiheiten an die Landschaft Hasli einen klugen Schritt gethan; durch ihre Mässigung hat sie Einigkeit und Ruhe unter den entzweiten Thalleuten wieder hergestellt; indem sie sich dieselben verpflichtete, beugte sie am nachhaltigsten dem unterwaldnerischen Einfluss vor. Durch den schlimmen Ausgang der Erhebung war das Freundschaftsverhältnis zwischen den Oberhaslern und den Landleuten von Unterwalden ohnehin arg getrübt worden; die Hasler mochten darüber nachdenken, was ihnen die Einmischung dieser Nachbarn in ihre Angelegenheiten nun schon mehrere Male eingetragen hatte. Dass jetzt eher eine feindselige Stimmung zwischen ihnen Platz griff, erhellt aus folgenden Worten jenes Berichtes von einem Zeitgenossen über die Reformation im Haslithal:

„Als kam es darnach ein mächtig kalter winter

---

[1]) Dokumentenbuch von Hasli, Abschrift, S. 255.

„und dorft Niemand gan Unterwalden wandlen noch
„sy harüber zu uns, dan es noch nicht verricht was
„das die von Under Walden Mynen Herren unge-
„warnet und unabgeseit in Ir Lanndt zogen waren.“

Während der kurze Zeit darauf ausgebrochenen ersten Religionskriege zwischen den 5 katholischen Orten einerseits und Zürich und Bern andererseits hielten die Oberhasler daher auch treu zu ihren Herren von Bern; der angeführte Bericht meldet, dass im Jahr 1529, anlässlich des ersten Kappeler-Krieges, als die Berner mit ihrem Banner nach Bremgarten zogen, sie auch eine Abteilung aus der Stadt nach Brienz zur Deckung gegen Unterwalden absandten; auch die Männer von Frutigen und Unterseen lagen mit den Bernern dort bei Brienz;

„. . . wir von Hasle“, heisst es in jenem Bericht,
„lagen aber hie im dorff by ein ander und wacheten
„alle Nacht uff dem obern Brünig 20 Mann und stäckt
„das Vennli von Hasle ins schryber Halters hus dry
„wuchen zum fenster uss;“

drei Wochen lang dauerte also der Kriegszustand. Als das Jahr 1534 heran kam, das Jahr der Erinnerung an den 200jährigen Bestand der Schirmherrschaft Berns über die „Landschaft Hasle im Wyssland“, wie sie stets und noch bis ins 18. Jahrhundert in öffentlichen Schreiben benannt wurde, erwiesen die „Herren von Bern“ den Oberhaslern eine ganz besondere Gunst, wahrscheinlich um jenes Ereignis mit den Landleuten von Hasli zu feiern und um zugleich den letzten Rest von Bitterkeit, die das Volk dieses Thales gegen die „gnädigen Herren“ seit der demütigenden Behandlung beim Aufstand im Jahr 1528 noch empfinden mochte, zu tilgen.

Sie übergaben den Landleuten in diesem Jahr ein, in ihrem Auftrage von einem Notar Holzmann in Bern prachtvoll geschriebenes Pergamentbuch, worin ihr Land-

recht und das Gerichtsverfahren in Kriminalfällen und zum Schlusse auch die Erzählung von der Herkunft der Hasler von den Schweden und Friesen eingetragen ist.

Das in dem neuen Landbuch von Oberhasli (vom Jahr 1534) eingetragene Landrecht oder „Statut“ enthält in seinen 62 ursprünglichen Artikeln, die völlig systemlos ohne jegliche sachliche Rücksicht aneinander gereiht sind, Bestimmungen über das Kriminal-, Polizei- und das materielle Civilrecht; ausserdem finden sich darin Gesetze über das Kriminalverfahren und verfassungsrechtliche Bestimmungen.[1])

Die Verfassungseinrichtungen sind die eines freien Staatswesens. Die Landsgemeinde ist die höchste Behörde, so weit dies sich verträgt mit der Oberherrschaft der Stadt, der frühern Oberherrlichkeit des Reiches; sie hat die oberste Gewalt, sie erlässt Gesetze und beschliesst über alle wichtigern innern Gemeinde- sowie über äussere Angelegenheiten; sie übt oft auch die Rechtssprechung aus in civilrechtlichen Streitigkeiten. Als Präsident der Landsgemeinde funktioniert der Ammann des Thales; er vertritt die Landschaft nach aussen, ihm sind alle Verwaltungs- und Rechtsgeschäfte unterstellt; zur Seite steht ihm als Exekutiv- und Gerichtsbehörde ein Rat, bestehend aus dem Landesvenner oder „Pannerherrn“, dem Landsäckelmeister, dem Bauherrn, dem Zeugherrn, dem Kirchmeyer und aus 9 Beisitzern oder „Gerichtssässen“. Dieser Rat, mit dem Landammann als Präsident an der Spitze, heisst der Rat der „Fünfzehner“; im Volksmund hatte er den Namen „Ehrbarkeit“.

---

[1]) Vergleiche: Leuenberger, „Studien über bernische Rechtsgeschichte“, p. 61 und ff. Zeitschrift für schweiz. Recht, Band VIII, 165 und ff., und IX, 62 und ff. Das Landbuch von Oberhasle vom Jahr 1534.

Die hohe Gerichtsbarkeit, der sogenannte Blutbann, lag in den Händen der Berner Regierung, die in Fällen, wo über Leben und Tod musste entschieden werden, einen eigenen Richter aus der Stadt ernannte.[1])

Das Landrecht von 1534 ist eine neue Bearbeitung der früher geschriebenen Landsatzungen. Diese sind aber teilweise ergänzt oder in einzelnen Punkten abgeändert, und laut Einleitung zum Landbuch ist dasselbe errichtet, um eben diese Abänderungen und Ergänzungen zu codifizieren.[2])

Vor dem Jahr 1534 existierten schon drei geschriebene „Statute" der Landschaft; das erste bekannte datiert aus dem Jahr 1354, das zweite von 1420 und das dritte von 1513; nach diesem Zeitpunkt wurden sie noch 8 mal erneuert; die letzte Revision fand 1761 statt.[3])

Das Landrecht von Oberhasli ist auf kein besonderes Gesetzbuch zurückzuführen; seine Entstehung wurzelt in dem Rechtsbewusstsein der Thalbewohner; einzig mögen die Gerichtssatzungen benachbarter Landschaften einigen Einfluss auf das Recht der Oberhasler ausgeübt haben. Ein Teil der Rechtssätze werden aus der gleichen Beurteilung ähnlicher Fälle abstrahiert worden sein, indem sie sich allmählich zu einer festen Norm herausbildeten; sie sind eigentliche Gewohnheitsgesetze; andere dagegen verdanken ihre Entstehung mehr einem einzelnen Fall, einem in einer Angelegenheit gefassten Landsgemeindebeschluss; sie haben das Wesen von Gelegenheitsbestimmungen. So fusst demnach das Landrecht auf den früher geschriebenen Rechtssatzungen, auf einzelnen

---

[1]) Vergleiche Gerichtsurkunde vom Jahr 1429 (Samstag nach Simon Juda). Regesten von Hasli Nr. 88.

[2]) Vergl. Einleitung zum Landbuch von 1534.

[3]) Vergl. Leuenberger, „Studien über bernische Rechtsgeschichte", p. 61.

Beschlüssen der Landsgemeinde und auf obrigkeitlichen Verordnungen, deren mehrmals, die Rechtsprechung betreffend, von Schultheiss und Räten von Bern erlassen wurden; beispielsweise eine solche von 1493 bezüglich der Erbberechtigung von unehelichen Kindern, die, wie es scheint, von den Amtleuten von Hasli bestritten wurde.[1]) Die geringe Zahl von Rechtssatzungen, die sich über alle möglichen juristischen Gebiete verbreiten, lässt vermuten, dass ausser diesen, im Landbuch eingetragenen Bestimmungen, noch eine Menge besonderer Rechtsübungen und Rechtsgewohnheiten bestanden haben, nach denen, wo die geschriebenen Gesetzesartikel nicht ausreichten, die Rechtsprechung erfolgte. Gegen ein gefälltes Urteil konnte bei der Obrigkeit in Bern appelliert werden.[2])

Das Landrecht von Oberhasli leidet, wie alle alten Statutarrechte, an zwei wesentlichen Mängeln: Unvollständigkeit und Systemslosigkeit.

Im Jahr 1557 gaben Räte und Burger von Bern auf demütige Bitte der Landleute von Hasli, wie es im bezüglichen Brief heisst, diesen abermals die Zusicherung, den Ammann aus ihrer Mitte zu ernennen; sie behalten sich jedoch vor, in Kriegszeiten und andern „sorglichen Löuffen“ ihnen einen Ammann aus der Stadt zu geben; ihre „fryheiten und grächtigkeiten“ bestätigen sie ihnen aber „nach Inhalt und Besag Irer alten Brieffen und Siglen.“ [3])

---

[1]) Brief von Bern an Hasli, Datum: Samstag vor Judica 1493. Dokumentenbuch, Abschrift, S. 15.

[2]) Verordnung betreffend Appellation, gegeben vom Rat zu Bern. Dokumentenbuch von Hasle.

[3]) Brief von Schultheiss und Rat von Bern an Hasle vom 10. Januar 1557. Dokumentenbuch von Hasle, Abschrift, S. 145.

So hat denn die Landschaft Hasli ihre frühere freiheitliche Stellung gegenüber ihrer Herrschaft, der Stadt Bern, wieder erlangt; sie behielt diese Privilegien im wesentlichen bei bis zum Sturz der alten Ordnung im Jahr 1798. Allein das gute, fast freundschaftliche Verhältnis von früher zwischen den „Herren von Bern“ und den Behörden der Thalschaft kehrte nicht wieder; der Abstand, den die Abhängigkeit in sich schloss, trat mehr hervor; die Benennung „Unterthane“, an Stelle von „Freunde und Eidgenossen“ aus frühern Zeiten in Schreiben der Berner Regierung an die Landleute von Hasli, wurde bald die allgemeine; sie deutet auf die veränderte Stellung von Obrigkeit und Thalgemeinde im staatlichen Verkehr und auf die allgemeinen politischen Verhältnisse hin, die im folgenden Zeitraum mehr und mehr den Charakter ausschliesslicher Machtherrlichkeit der Stadt über die bernischen Lande erhalten.



Die vier ältesten bernischen Stadtrechnungen.

Herausgegeben von Dr. *Emil Welti.*

Im vorigen Jahre ist eine Anzahl bernischer Stadtrechnungen*) des 14. und 15. Jahrhunderts aus Privatbesitz an den Staat übergegangen. Das Staatsarchiv des Kantons Bern ist dadurch um einen Schatz reicher geworden, der nicht nur für die Geschichte Berns, sondern auch für die Geschichte des städtischen Verwaltungswesens im Mittelalter überhaupt wertvolles Material birgt.

Von ältern bernischen Stadtrechnungen sind bis jetzt bloss zwei veröffentlicht worden. Die eine, aus dem Jahr 1500, ist im Schweiz. Museum (III. Jahrg., 1786) erschienen, und die andere, ältere, aus dem Jahr 1482, hat Fetscherin in den Abhandlungen des Histor. Vereins des Kantons Bern (II. Jahrg., Heft I., 1851) herausgegeben und zur Vergleichung die Rechnung von 1500 abgedruckt. Diese beiden in der Stadtbibliothek aufbewahrten Rechnungen bildeten bisher mit den zwei Rechnungen vom Jahre 1430/I und 1448/I, die im Staatsarchiv liegen, die ältesten bekannten Rechnungen der Stadt Bern. Wir geben hier die vier ersten der erworbenen Rechnungen

---

*) Nämlich die folgenden 27 Rechnungen: *a)* aus dem 14. Jahrhundert: 1375 (II. Semester); 1376 (I. Sem.); 1377 (I. Sem.); 1377 (II. Sem.); 1378 (II. Sem.); 1379 (II. Sem.); 1380 (II. Sem.); 1381 (II. Sem.); 1382 (I. Sem.); 1382 (II. Sem.); 1383 (I. Sem.); 1383 (II. Sem.); 1384 (I. Sem.). *b)* aus dem 15. Jahrhundert: 1433 (II. Sem.); 1436 (II. Sem.); 1437 (I. Sem.); 1437 (II. Sem.); 1438 (I. Sem.); 1441 (I. Sem.); 1441 (II. Sem.); 1443 (I. Sem.); 1444 (I. Sem.); 1445 (II. Sem.); 1446 (II. Sem.); 1448 (II. Sem.); 1449 (II. Sem.); 1452 (II. Sem.).

bekannt,*) in der Absicht, sie später mit den übrigen Rechnungen des XIV. Jahrhunderts in einem besondern Bande zu vereinigen.

Die Rechnungsstellung, welche im 14. und 15. Jahrhundert keine wesentlichen Unterschiede zeigt, erfolgte nicht wie heutzutage jährlich, sondern halbjährlich; erstmals am S. Johanstag im Sommer und das zweite Mal zu Weihnachten am S. Stephanstag. In unseren Rechnungen bedeuten die regelmässig im Eingang wiederkehrenden Datumsangaben „an dem nesten samstag zu S. Johans", *oder* „an dem nesten samstag zu wienacht haben wir ingenommen", nicht die Tage des Rechnungsabschlusses, sondern die Tage mit denen die Rechnung beginnt. Zeitangaben kommen sonst in den Rechnungen nur ganz vereinzelt vor, und es sind zeitlich fortlaufend bloss die Einnahmen von Zoll und Ohmgeld gebucht, indem sie, wie wir aus spätern Rechnungen des 15. Jahrhunderts wissen, wöchentlich eingetragen wurden. Demgemäss finden sich für Zölle und Ohmgeld in den Rechnungen je 26 Rubriken, eine für jede Woche des halben Jahres. Die Ausgaben werden zum Teil unter der Überschrift „Tempertag in der vasten, Tempertag zu phingsten, Tempertag ze herbsten, Tempertag ze wienacht" zusammengestellt, teilweise (Zerung, Rosslon, Bottenlon) ohne weitere Zeitangabe aufgeführt. Die einzelnen Posten zu datieren, war nicht üblich, ja es ergiebt sich aus der Reihenfolge, in der viele von ihnen erscheinen, dass es gar nicht in der Absicht des Rechnungsstellers gelegen hat, innerhalb der erwähnten grösseren Zeitabschnitte auf die Zeitfolge der Buchnungen Rücksicht zu nehmen.

Der die Rechnungsbeträge einführende und erklärende Text ist — zum Vorteil des Geschichtsfreundes — ziemlich ausführlich. Der Rechnungssteller bezieht sich nicht, wie in unseren modernen Rechnungen, auf Hülfsbücher und Belege, er erläutert die Eintragungen so, dass jeder ohne Hülfsmittel weiss, von was für Einnahmen und Ausgaben die Rede ist. In einzelnen Fällen, wo es sich z. B. um „heimliche Sachen" handelt, werden in der Rechnung bloss die

---

*) Herrn Staatsarchivar H. Türler spreche ich hier für die mir stets in zuvorkommendster Weise gewährte Unterstützung meinen verbindlichsten Dank aus.

Personen genannt, die um die Sache wissen, und diese für die Richtigkeit der Buchungen als Zeugen angerufen.

Die Nachprüfung der Additionen ergiebt nicht immer ein mit den Summen des Originals übereinstimmendes Resultat. Es rührt dies zumeist daher, dass wegen Vermoderung des Pergaments an vielen Stellen einzelne Ziffern verschwunden oder nicht mehr deutlich zu erkennen sind.

Zu den meisten Rechnungen sind auf Papier geschriebene Notizen des Rechnungsstellers — eine Art Memorial — erhalten, sie sind in jene eingeheftet und oft mit Daten versehen, umfassen jedoch nur einen Teil der in der Hauptrechnung erscheinenden Posten.

Die Rechnungen sind hier in der Weise abgedruckt, dass die Druckseite eine Seite des Originals wiedergiebt. Die Anordnung des Drucks entspricht derjenigen des Originals, und es ist von dieser Regel an einigen Stellen nur da abgegangen worden, wo eine Zeile des Manuskriptes auf einer Druckzeile nicht Raum fand. Die Originale sind auf Pergament geschrieben (23,5 cm breit, 36 cm hoch), die Rechnungen von 1375—1377/I von derselben Hand ziemlich nachlässig, während die Rechnung 1377/II eine andere, schöne und deutliche Schrift zeigt. Leider ist die Rechnung 1377/I so stark vermodert, dass viele Stellen nicht mehr lesbar sind und andere nur mit Hülfe der übrigen Rechnungen wieder ergänzt werden konnten. Diese Rechnung hat auch den Pergamentumschlag, den die übrigen besitzen, verloren.

Auf Wunsch der Redaktion dieser Zeitschrift sind einzelne weniger bekannte Wörter in den Noten erklärt worden. Diese Worterklärungen erheben nicht den Anspruch, einen Kommentar zu bilden. Den eigentlichen Kommentar werden unsere Rechnungen dadurch erhalten, dass ihr Inhalt nach allen Richtungen gesichtet und mit den bisherigen Resultaten der Geschichtsforschung verarbeitet wird. Zu einer befriedigenden Lösung dieser Aufgabe wird erst die Kenntnis aller auf uns gekommenen Rechnungen des XIV. Jahrhunderts die geeignete Grundlage liefern. Immerhin bietet uns das hier mitgeteilte Material die Möglichkeit, die Münzverhältnisse der Jahre

1375—1377 genauer zu untersuchen, und es erscheint hier eine Untersuchung darüber um so mehr berechtigt, als wir eine Rechnung nur dann verstehen, wenn wir den Wert der Münze kennen, mit der gerechnet wird.

Die älteste Urkunde des hiesigen Staatsarchives, die darüber Auskunft giebt, ist ein Vertrag, der am 9. August 1374 zwischen der Stadt und dem Münzmeister Peter Lüllevogel, Burger zu Bern, abgeschlossen wurde. Dieser Vertrag enthält abgesehen von der Münzwertung so interessante Aufschlüsse, dass wir ihn hier seinem ganzen Inhalte nach folgen lassen.

1374, August 9.

Ich Peter Lúllevogel, burger ze Berne, tůn kunt menlich mit disem brief, daz ich hab enphangen von dem schultheissen, dem rate und dien burgern von Berne dise ersten und nechsten drú jar, so nu nach enandern koment, ire stette múntze mit aller der friheit, als ŏch ander des riches stette ir múntze lichent, in dien gedingen und worten als hie nach stat, mit namen daz ich die múntze die selben jartzal sol us haben in gůten eren bi gůten trúwen, ane geverde. . Wöltin aber si die selben múntze in dirre jartzal meren oder mindren, dz si wol súllent und múgent tůn ob si wellent, doch also dz ich die múntze die selben jartzal sol us haben in der forme und wise als die zweihundert von Berne oder der merteil under inen werdent ordnende, . . doch mit der bescheidenheit, dz si mir dise gedinge nit súllent mindren noch ergern, und alle die wile so si die selben múntze nit woltin meren noch mindern, so sol ich phen̄. als gůt machen an gewicht und an silber, dz man usser acht schillingen und vier phunden ein margk silbers sol und mag brennen, als gůt silber als man ze Basel silber zeichent von dien, so dar úber gesworn hant, und sol ich inen geben von ie der margk, als si ze phen̄. wirt gebracht, funf schilling der selben múntze ze slegschatz. . Und gebreste da denne an der margk an phn̄. oder an silber achtzehen phen̄., dz sol mir weder laster noch schade sin. . Es sol mich ŏch nieman versůchen an der selben muntze want uff minem malstogk und sol daz nieman tůn want der schultheiss und zwene ander erber man, die si har zů benemment und erwellent. . Und wenne man die múntze versůchen wil, so sol der drijer einer mit blossem arme uff dem malstogk der phen̄. einen teil nemen und die denne mit des schultheissen und mit minem ingesigel verzeichnen und versigeln und dar nach versůchen untz an daz dritte mal, ob es notdúrftig ist, und gestat es denne recht, wol und gůt, gebristet aber da an der margke an silber oder an phen̄. untz an achtzechen phen̄., daz sol ich bessren ane bůssc. . Treffi aber der gebreste úber achtzehen phn̄, ane geverde, da sol ich inen geben ane

gnade funftzig phunt der selben múntze als digke dz beschige, und sol man ŏch mich har umbe fúror weder an lip noch an gůt drengen noch bekúmerren. . Wurdi aber dehein stoß umbe den gebresten, als vor stat, so sol der schultheiss uff sinen eyt nemen zwen erber gelŏbsam manne von Basel oder von Zúrich, dien dar umbe kunt ist, und súllen die dar umbe denne urteil sprechen bi dem eyde. . Es sol ŏch nieman dirre jartzal in der stat von Berne enkein silber kŏffen noch verkŏffen in geverden oder uff gewin, noch silber wegen ane min urlob want alleine in der vorgn. múntze, und sol ŏch nieman enkein silber von der stat fůren, so in der stat gevallen und gebrennet ist, an urlob des schultheissen, des rates und der zweihunderten von Berne oder des merteils under inen, ane geverde. . Aber die goltsmide von Berne múgent wol selber silber kŏffen und wegen, dz si ŏch selber wergkent und wergken wellent, ane geverde. . Wer aber wider deheines der vorgn. dingen teti, der sol daz bessren und bůssen, als den schultheissen und den merteil des rates und der zweijerhunderten von Berne bescheidenlichen dungket. . Si súllent ŏch die núwen phen. heissen nemen und gebieten ze nemenne an kŏffen und verkŏffen zů dien ziten, so es mich dungket, dz es gůt und nútze si. . Man sol ŏch in dem huse der múntze niemans lip noch gůt verbieten. . Si gebent ŏch dem huse der múntze die frijheit: were daz ieman in die múntze entwichi, wz ioch der hetti getan, den sol niema frevenlich dar us gewinnen want mit dem rechten. . Zúrnent ŏch min knechte mit enandern in der múntze oder ussrunt oder min husgesinde und enandern zer rŏpfend oder zer slachent, ane totslag und wundaten, da han ich der selb múntzmeister gewalt, dz ze richtenne und sol dz nit gan an der stat eynunge. . Wz ŏch ich der vorgt. múntzmeister minen knechten und gesinde teti, ane totslag und wundaton, dez sol ich ŏch ze glicher wise urfecht und von der stat lidig sin. . Were ŏch dz mine knechte mir ungehorsam und widersperig werin, also dz ich es dem schultheissen und dem rate klagte und fúrleiti, so súllent si mich also stargk machen, dz die knechte mir gehorsam sin in allen gemeinen und rechten sachen. . Und wer ŏch silber har in dise stat in die múntze bringet, die súllent si schirmen und geleiten fúr sich und die iren, so si beste múgent, ane geverde. . Es sol ŏch nieman anders dise múntze von ire wegen dise jartzal us slachen denne ich. Slůgi aber ieman anders uff ire múntze, oder ir phen. ergroti, dz bůsse wirdig weri, dz súllent si weren so si beste múgent oder kúnnent mit ir eygenner koste. . Si súllent ŏch dise múntze fúrderren, dz si fúrgang habe, so si beste múgent mit ir bette, ane var. . Ich noch min knechte súllen ŏch enkein reise varn, wir tetin es denne gerne. . Es ist ŏch me beret: wurdi silber gande túror oder nacher denne es iegnot gat und dz wurdi gestendig, dz sol denne an dem schultheissen und an dem merenteil des rates und der zweihunderten stan, und wz die dar umbe bi dem eyde heissent und mit ir briefen us gebent, dz sol stete sin und beliben nach der ordnunge und nach dem kŏffe, als si denne die selben

múntze habent angefangen. . Es ist ŏch me beret: were dz inen indrunt der vorgn. jartzal die selbe múntze unfůgklich dûchte ze slachenne, so sol ŏch ich die selben muntze nit fúror slachen ane ir heissen und urlob, und súllent ŏch si mir fúror nit me haben ze antwúrtenne noch deheinen kosten noch schaden haben ab ze legenne. . Doch mag och ich die selben múntze ufgeben wenne ich wil, ane ir bewingen. . Ich mag ŏch mit irem urlob und willen, ob ich wil, einen gesellen zů mir nemen. . Und binden har umbe mich und min erben, dis alles also stet ze hanne inen und iren nachkomen, vestenklich mit disem brief. . Und ze einer gezúgsami und sichereit dirre dingen han ich Peter Lúllvogel vorgt. min ingesigel fúr mich gehengket an disen brief. . Der gegeben wart an san Laurencien abent do man zalte von Cristus gebúrte thusung drúhundert vier und sibentzig jar.

Das Siegel hangt.

Die für unsern Zweck zunächst in Betracht kommende Bestimmung ist folgende: der Münzmeister verpflichtet sich, Pfennige zu schlagen und sie „als gůt (zu) machen an gewicht und an silber, dz man usser acht schillingen und vier phunden ein margk silbers sol und mag brennen als gůt silber als man ze Basel silber zeichent von dien, so dar úber gesworn hant“.

Da sich zur Zeit weder urkundlich noch sonst nachweisen lässt, dass eine von der kölnischen Mark abweichende Bernermark bestanden habe, so legen wir den folgenden Berechnungen die erstere zu Grunde und nehmen ihr Gewicht gemäss den sehr eingehenden Untersuchungen von Hanauer (Études économiques, Strasbourg 1876) zu 233,8 Gramm an. Danach ergeben sich aus obiger Vertragsbestimmung die Schlüsse: Von den zu prägenden Pfennigen soll die Zahl, die dem Betrage von 4 Pfund und 8 Schillingen entspricht, an reinem Silber eine Mark oder 233,8 Gramm enthalten. Da ein Pfund (lb.) gleich ist 20 Schillingen (ß) und ein Schilling gleich 12 Pfennigen (d.), so beträgt diese Zahl 1056 und jeder Pfennig enthält somit an reinem Silber $\frac{233,8}{1056} = 0,2214$ Gramm; zwölf Pfennige (1 ß) enthalten 2,6568 gr.; ein Pfund Pfennige (20 ß oder 240 d.) enthält 53,1360 gr. Vergleicht man diese Gewichte mit dem Silbergehalt eines heutigen Franken, der bei neun Zehnteilen Silbergehalt 4,5 Gramm beträgt, so entsprechen:

$$1 \text{ d. } \frac{0{,}2214}{4{,}5} = 0{,}0492 \text{ Franken.}$$

$$1 \text{ ß } \frac{2{,}6568}{4{,}5} = 0{,}5904 \quad \text{„}$$

$$1 \text{ lb. } \frac{53{,}1360}{4{,}5} = 11{,}8080 \quad \text{„}$$

Das Gewicht der Pfennige ist aus dem Vertrage nicht zu ermitteln.

Hervorzuheben ist noch, dass die vertragliche Münzprägung nicht auf Rechnung der Stadt, sondern auf die des Münzmeisters erfolgte. Dieser hatte an die Stadt eine fixe Abgabe zu bezahlen, die auf jede Mark oder auf je 1056 ausgemünzte Pfennige 5 Schillinge oder 5,68 % des Münzwertes betrug. Gewinn und Verlust aus seinem Geschäfte hatte er selbst zu tragen, beides hieng von dem Preise des Silbers ab. Da der Münzwert von 1056 Pfennigen 4 lb. 8 ß betrug, von denen Lüllevogel 5 ß an die Stadt abzugeben hatte, so musste der Preis der Mark feines Silber um den Betrag der Prägekosten und des Schlagschatzes geringer sein, wenn der Münzmeister nur auf seine Kosten kommen sollte. Nach Schönberg (Finanzverhältnisse der Stadt Basel, pag. 116 und 127) beträgt der Preis einer Mark Feinsilber für das Jahr 1373 4 lb. und in unserer Rechnung von 1376 (pag. IV) wird eine Mark zu 4 lb. 6 ß vereinnahmt, so dass der Gewinn des Meisters Lüllevogel kaum ein bedeutender gewesen sein kann, woraus anderseits folgt, dass die von ihm geprägten Pfennige als eine sehr gute Münze zu bezeichnen sind.

Im Jahre 1377 änderte Bern seine Münzordnung, indem es der Konvention beitrat, die am 7. März dieses Jahres zwischen Herzog Leupolt von Österreich, den Grafen von Habsburg und Kiburg, der Gräfin von Neuenburg, dem Freien von Krenkingen und den Städten Basel, Zürich, Bern und Solothurn abgeschlossen wurde*). Danach „sullent die von Berne

1) slahen ein phunt für ein guldin,

---

*) Abgedruckt Eidg. Abschiede Bd. I, S. 56 ff., mit unrichtigem Datum (14. März statt 7. März).

2) geben umb ein mark silbers 5 phunt und 12 ß derselben múnz und nit mer,
3) tun zu der mark 4 lot spise,
4) schroten uff 4 lot 1 lb. und **5** ß und 3 d.
5) und sol wegen 30 ß und 18 d. fúnfe lot, dieselben fúnfe lot sullent geben usser dem fúre viere lot vines silbers."

Hieraus ergiebt sich:

a. Aus Nr. 5: wenn aus 5 Lot geschroten werden 30 ß und 18 d. = 378 d., so werden aus 20 Lot (16 Lot Silber und 4 Lot Speise, die zusammen 292,25 Gramm wägen) 1512 Pfennige (126 ß) geschroten, von denen ein jeder das Gewicht $\frac{292,25}{1512} = 0,1932$ gr. hat. Das Silbergewicht des Pfennigs beträgt demnach $0,1932 \cdot \frac{16}{20} =$ 0,1545 gr.

12 d. = 1 ß enthalten feines Silber $0,1545 \cdot 12 = 1,8540$ gr.
20 ß = 1 lb. = 1 Gulden enthalten $1,8540 \cdot 20 = 37,0800$ gr.

Nach dem Silbergehalt im Vergleich zu unsern Franken ($^9/_{10}$ fein) ist:

$$1 \text{ d.} = \frac{0,1545}{4,5} = 0,0343 \text{ Franken}$$

$$1 \text{ ß} = 12 \text{ d.} = \frac{1,8540}{4,5} = 0,4120 \quad \text{"}$$

$$20 \text{ ß} = 1 \text{ lb.} = 1 \text{ Gulden} = \frac{37,0800}{4,5} = 8,2400 \quad \text{"}$$

b. Genau dieselben Resultate sollten sich auch aus der Bestimmung Nr. 4 ableiten lassen, die aber nicht arithmetisch genau mit Nr. 5 übereinstimmt. Gemäss Nr. 5 ergeben sich für vier Lot $\frac{4 \cdot 378}{5} = 302^2/_5$ d. = 1 lb. und 2,4 d., während der Vertrag 3 d. fordert. Der Unterschied ist also irrelevant.

c. Die feine Mark, die nach Nr. 2 5 lb. 12 ß kostet, wird ausgeprägt zu 1512 d. oder zu 6 lb. 6 ß, so dass der Gewinn 1512 — 1344 = 168 d. oder 12,5 % ausmacht.

Zur Vergleichung stellen wir die aus beiden Verträgen gewonnenen Resultate in folgende Tabelle zusammen, in der je die erste Zeile sich auf das Jahr 1374, die zweite auf 1377 bezieht. Die letzte Rubrik enthält den Kaufwert, den ein Pfennig, ein Schilling und ein Pfund heutzutage haben würde. Wir finden diesen Wert, indem wir die Zahlen der vorletzten Rubrik mit den von Hanauer (Bd. II, pag. 607) berechneten Koeffizienten multiplizieren. Es ergiebt sich daraus, dass der Kaufwert des Geldes (pouvoir de l'argent) zu Ende des 14. Jahrhunderts ungefähr fünfmal so gross war als heute.

	Feingehalt	Gewicht in Gramm	Silbergehalt in Gramm	Silbergehalt in Franken	Kaufwert (pouvoir) in Franken
Pfennig . . .	—	—	0,2214	0,0492	0,1987
„ . . .	0,800	0,1932	0,1545	0,0343	0,1687
Schilling . .	—	—	2,6568	0,5904	2,3852
„ . .	0,800	—	1,8540	0,4120	2,0270
Pfund (Gulden)	—	—	53,1360	11,8080	47,7043
„ „	0,800	—	37,0800	8,2400	40,5408

Betrachten wir nun die Münzverhältnisse, wie sie sich in den Rechnungen darstellen. — Bekanntlich war am Ende des 14. Jahrhunderts sowohl in der Schweiz als in Deutschland der rheinische Gulden die hauptsächliche Verkehrsmünze, wenn es sich um Leistungen von höherem Werte handelte. Wo daher die Rechnungen in Pfunden gestellt wurden, wie dies in Bern der Fall war, wurde der Guldenbetrag bei den einzelnen Posten zwar angemerkt, aber nach der bestehenden Tarifierung in Pfunden, Schillingen und Pfennigen eingesetzt. In dieser Beziehung zeigen nun unsere Rechnungen eine grosse Ver-

schiedenheit. In der ersten (1375/II) finden sich 14 Reduktionen von Gulden in Pfund, und zwar wird in allen diesen Fällen der Gulden zu 60 ß oder 3 lb. berechnet. Die folgende Rechnung (1376/I) enthält:

8 Reduktionen zu 15 ß
3 „ „ 16 ß

Diejenige von 1377/I:

5 Reduktionen zu 15—15,4 ß
1 Reduktion „ 16,5 ß
5 Reduktionen „ 17—17,3 ß
3 „ „ 18—18,5 ß
3 „ „ 19 ß
1 Reduktion „ 21,5 ß

Während in der ersten Rechnung der Gulden ohne Ausnahme zu 60 ß berechnet ist, wird er in den beiden folgenden 13mal zu 15 ß und in verschiedenen Abstufungen einmal zu 21,5 ß gewertet. Über diese auffallende Verschiedenheit giebt uns ein Eintrag in der Rechnung 1376/I, wenn nicht genügenden Aufschluss, doch einiges Licht. Die Rechnung 1375/II schliesst mit einem Passivsaldo des Rechnungsstellers von 3942 lb. 5 d. Dieser Saldo ist in der nächsten Rechnung 1376/I wie folgt verreinahmt (p. IV): „des ersten, do man ze wienacht uff Sant Johans von rechnunge schied, do beleib ich Peter von Wabern dien burgern schuldig 3940 lb. alter d. 2 lb. 5 d. gebúrt in anxter gerechnot 985 lb. 10 ß 1 d.“

Daraus folgt:

1) dass in der Rechnung 1375 nach „alten Denaren“ und in der folgenden nach „Angster“ gerechnet wird, wobei zu bemerken ist, dass beide Münzsorten mit „d.“ bezeichnet werden;
2) dass 3942 lb. 5 alte Denare gleich sind 985 lb. 10 ß 1 d. (Angster) oder 3942.20 + 5 d. = 78,840 ß 5 d. = 985,5 lb. oder 1 lb. Angster = 80 ß alte Denare.

1 Angster der neuen Rechnung ist gleich 4 Denare der alten.

In einer Bemerkung der Rechnung 1375/II, pag. V, wird auch ausdrücklich gesagt, wir „reiten ie den guldin fúr III lb. und die frangken für III lb. IIII ß alter den.“ Damit ist nun hinlänglich

erklärt, warum der Wert des Guldens im Jahr 1375 zu 60 ß und später regelsweise zu 15 ß angesetzt wird.

Dieser Unterschied kommt auch zur Erscheinung, wenn die gleichartigen Posten der einzelnen Rechnungen unter sich verglichen werden. Wir zeigen dieses vorerst an den Hauptrubriken:

	1375 lb.	1376 lb.	1377 lb.
Ohmgeld	1508	495	476
Zoll	108	54	44
Kleines Ohmgeld . .	26	23	29
Schiffe	11	5	7
Telle und andere Fälle	22467	4389	2667
Totaleinnahme . . .	25530	4948	3226
Totalausgabe . . .	21586	5351	3439

Ganz deutlich tritt das Verhältnis (4 : 1) zu Tage, wenn die Posten, die ihrem Betrage nach als fixe betrachtet werden können, nebeneinander gestellt werden.

	1375	1376	1377
umb dis buch . . .	2 lb. 5 ß	10 ß 6 d.	13 ß
dem schultheissen . .	1 lb.	5 ß	5 ß
„ statschriber . .	6 ß	18 d.	18 d.
„ weibel	6 ß	18 d.	18 d.
„ weibelsbotten . .	6 ß	18 d.	21 d.
den geselschaften . .	26 lb. 12 ß	6,5 lb. 3 ß	7 lb. 5 ß
Marzilitor ze hüten .	1 lb.	5 ß	—
Rosslon per Tag . .	3 ß	9 d.	—

In der Mehrzahl dieser Fälle beträgt in den letzten Rechnungen die Ausgabe ganz annähernd das Vierfache der Ansätze der ersten Rechnung.

Endlich stellen wir nun die Frage: welche Münzordnung liegt einer jeden Rechnung zu Grunde?

a. Rechnung von 1375. Es liegt die Annahme sehr nahe, es habe im Jahr 1375 in Bern das Münzsystem gegolten, nach dem im Jahr 1374 Meister Lüllevogel zu münzen verpflichtet wurde, und dieses um so mehr, als nach dem Wortlaut des Vertrages damals keine neue Münzordnung erlassen, sondern der Münzmeister angewiesen wurde,

nach der bisherigen Ordnung fortzufahren*). Diese Annahme steht aber mit den Ergebnissen unserer Untersuchung in völligem Widerspruch, was sich schon aus einem einzigen Beispiel klar ergiebt. In der Rechnung von 1375 wird der Gulden zu drei Pfund gewertet. Nach den Bestimmungen des mit Lüllevogel abgeschlossenen Vertrages hatten 3 lb. Pfennige einen Silbergehalt von $3 \cdot 53{,}1360$ gr. $= 159{,}4080$ gr., so dass 2,15 Gulden annähernd 1,5 $\left(\frac{233{,}8}{159{,}40}\right)$ Mark feines Silber enthalten würden, während in Basel, dem damaligen schweizerischen Silbermarkte, der Wert des Guldens im 14. Jahrhundert im Maximum auf 26 ß zu stehen kam, die einen Silbergehalt von 66 gr. haben. Im Jahr 1374 betrug dieser Wert sogar nur 14 ß (Silbergehalt 35,44 gr.), vgl. Schönberg, Seite 127. Die Forderung, dass 4 alte Denare (1375) gleich seien 1 Angster, setzt ein Münzsystem voraus, nach dem auf eine feine Mark 6048 Pfennige mit einem Silbergehalt von 0,0386 gr. geschroten werden. Von einer solchen Ordnung haben wir aber keinerlei Kunde und wir gelangen also lediglich zu dem negativen Resultat, dass die in der Rechnung von 1375 vorkommende Münze jedenfalls nicht auf dem System beruht, das im Vertrage mit Lüllevogel festgestellt ist. Es ergiebt sich dies übrigens schon daraus, dass die Pfennige von 1374 um 0,0669 gr. mehr Silber enthalten als die des Vertrages von 1377.

b. Rechnungen von 1376 und 1377. Über die Münzordnung des Jahres 1376 sind wir ebensowenig unterrichtet, als wir wissen, durch welchen Erlass diejenige von 1375 aufgehoben wurde. Leider schliessen die beiden jüngeren Rechnungen nicht aneinander, indem sie um ein halbes Jahr auseinander liegen. Wir sind daher nicht im stande, aus dem Übertrag des Saldo in gleicher Weise wie aus den anschliessenden Rechnungen 1375/1376 Schlüsse zu ziehen. Es bleibt daher nur die Frage, ob der Vertrag vom 7. März 1377 auf die Rechnung dieses Jahres Anwendung gefunden hat. Wir kommen auch in diesem Falle zu einer verneinenden Antwort. Abgesehen davon, dass Zweifel bestehen, ob dieser Vertrag je in Rechtskraft erwachsen sei (vgl. die

---

*) „Wölltin aber si die selben müntze in dirre jartzal meren oder mindren etc.“

Anmerkung zum Vertrag in den Abschieden I, Seite 58), ist folgendes zu erwägen:

1) In dem Vertrage ist gesagt: „Man sol ouch für mitwuchen, die nu nach dem sunnentag ze mitervasten schierest kumet (11 März), in allen münzen nüt mere slahen denne dis nüwen phenninge... Ouch sol man für den nechsten künftigen phingsttag (17. Mai) der alten angstern von keinen münzen me nemen und bi welhem man si vindet, wo das ist, bi dem sol man si schroten..." Diese beiden Termine fallen in das Rechnungsjahr. Aus dem Umstande, dass in der Rechnung ein Übergang in das neue Münzsystem nicht bemerkbar ist, folgt notwendig, dass entweder die im Jahr 1376 geltende Münzordnung von der neuen vertragsmässigen nicht abwich oder aber, und zwar mit grösserer Wahrscheinlichkeit, dass in dieser Rechnung der neue Vertrag noch gar nicht berücksichtigt wurde.

2) Wir sagen deshalb „mit grösserer Wahrscheinlichkeit", weil sich zwischen der Rechnung und dem Vertrag Widersprüche ergeben. Gemäss dem letzteren soll die Stadt Bern „slahen ein phunt für ein guldin", in der Rechnung dagegen ist, wie schon gezeigt wurde, der Gulden anders gerechnet und schwankt in den Jahren 1375 und 1376 zwischen 15 ß und 18 ß. Es kann somit die Münze der Rechnungen unmöglich die gleiche gewesen sein wie die des Vertrages.

Zum Schlusse mag noch die Notiz Platz finden, dass in der Rechnung von 1377 vereinnahmt wird „von der müntz ze slegschatz 160 lb. 10 ß". Daraus ergiebt sich, dass auch in diesem Jahre die Münze verpachtet war. Wenn nun die Bedingungen die nämlichen waren wie in dem Vertrage mit Lüllevogel, so hatte der Münzmeister von jeder ausgeprägten Mark einen Schlagschatz von 5 ß zu entrichten, und es würde sich ergeben, dass im ersten Halbjahr 1377 $\frac{160 \cdot 20 + 10}{5} = 642$ Mark Silber vermünzt worden sind.

Im nachfolgenden Abdruck sind die im Original durchgestrichenen Stellen in eckigen Klammern [ ] eingeschlossen.

Einzelne im Original durchgestrichene Wörter oder Zahlen wurden nicht abgedruckt, wenn sie sich als blosse Wiederholungen darstellten und auf ein und derselben Zeile neben dem wiederholten Wort oder der wiederholten Zahl stehen.

Was in runden Klammern ( ) steht, ist Ergänzung des Herausgebers.

Die römischen Zahlen am Fusse einer jeden Seite weisen auf die entsprechenden Seiten des Originals.

An dem nesten samstag nach Sant Johans do man zalt von gotz gebúrt thuseng drúhundert und fúnf und sibentzig jar so hein Peter von Wabern und Ůlrich von Múrtzendon emphangen und in genomen von Johans von Diesbach und Thomat Biderben von dem grossen win ungelte [1])

Des ersten	C lb. II lb. XII ß.
Denne	LX lb. VIII lb. V ß.
Denne	LXXX lb.
Denne	LXXXX lb. II lb. XV ß.
Denne	C lb. IIII lb. X ß.
Denne	L lb. V lb.
Denne	LX lb. II lb. XVI ß.
Denne	XL lb. V lb. XV ß.
Denne	L lb. I lb.
Denne	LXXX lb. III lb.
Denne	XXXV lb. IIII ß.
Denne	L lb. I lb.
Denne	LXXV lb. XVI ß.
Denne	L lb. V lb.

[1]) win ungelt = Wein-Abgabe, „Ohmgeld“.

Denne	XXXII lb. V ß.
Denne	LIII lb. XIII ß.
Denne	XL lb. VIII lb. X ß.
Denne	XXX lb. III lb.
Denne	XL lb. III ß.
Denne	XXX lb. VII lb. VII ß.
Denne	LXX lb. IIII lb.
Denne	L lb.
Denne	LXX lb. X ß.
Denne	L lb. I ß.
Denne	XIX lb.
Denne	XXX lb. VII⊥ lb.

Denne so ist die summe des ungeltes M lb. $\overset{c}{V}$ lb. VIII lb. XII ß.

So hein wir emphangen von dem zolne

Des ersten	IX lb.
Denne	IIⱡ lb.
Denne	II lb. V ß.
Denne	IX lb. IIII ß.
Denne	III lb.
Denne	II lb. II ß.
Denne	IIII lb. I ß.
Denne	III lb. V ß.
Denne	V lb. II ß.
Denne	III lb. VI ß.
Denne	II lb.
Denne	III lb. VI ß.
Denne	X lb. X ß.
Denne	V lb.
Denne	IIII lb. X ß.
Denne	IIII lb. IIII ß.
Denne	VII lb.
Denne	III lb.
Denne	V lb.
Denne	IIII lb. XV ß.
Denne	III lb. III ß.
Denne	V lb. V ß.
Denne	VII lb. VI ß.
Denne	
Denne	
Denne	

Summa von dem zolne C lb. VIII lb. XIIII ß.

So hein wir emphangen von dem kleinen ungelt

Des ersten	II lb. VIII ß.
Denne	XV ß.
Denne	XVIII ß.
Denne	XXX ß.
Denne	XIIII ß.
Denne	XVI ß.
Denne	I lb. I ß.
Denne	I lb.
Denne	I lb. III ß.

Denne	I lb. II ß.
Denne	XVIII ß.
Denne	I lb. IIII ß.
Denne	I lb. IIII ß.
Denne	I lb. I ß.
Denne	I lb. V ß.
Denne	I lb. V ß.
Denne	XXX ß.
Denne	XIX ß.
Denne	XVI ß.
Denne	I lb. III ß.
Denne	XVIII ß.
Denne	I lb. V ß.
Denne	I lb. III ß.
Denne	
Denne	
Denne	

Summa des kleinen un ungeltes XXVI lb. I ß.

So hein wir emphangen von schiffen

Des ersten von Heinin Thunin	XVI ß.
Denn von Herman Nawer	VIII ß.
Denn von R. Flosser	XVI ß.
Denn von Heinin Thunin	X ß.
Denn Jo. Kleinchen	VIII ß.
Denn H. Thuni	XVI ß.
Denn von Jenni von Arow	X ß.
Denn von H. Thunin	XVI ß.
Denn Michel Rozis	X ß.
Denn von Heinin Thuni	X ß.
Denn von Sefrit	X ß.
Denn von Heinin Thunin	XIIII ß.
Denn Hensli von Arow	XIIII ß.
Denn einer von Buron	IX ß.
Denne von Heinin Thunin	XII ß.
Denn von dem selben	XVI ß.
Denne von Michel Rozis	XVI ß.
Denn Zúlhalter	XII ß.
Denn von Rotzin	XII ß.

Schiff XI lb. XV ß.

So hein wir emphangen
von zinsen und andren vellen

Des ersten von Chůnen von
Sedorf, als er dien búrgern
ze sant Johans tag schuldig
beleib . . . . XIII lb. VII ß. III d.

Denn von Weltin von Arŏw, wart
meister an schůmacher hantwerch I lb.

Denn unser korn von Rieder und Balmer
XXI lb. XVI ß.

Denne von Henslin von Etzkoven, gab dz burgrecht uff III lb.

Denn Wisso von Tierachern, gab dz burgrecht uff III lb.

Denn von Stollen hus V gúldin, geburrent XV lb.

Denn von Ůllin Glesis, gab dz burgrecht III lb.

Denn von Johans Rieder und Balmer von dien sagen,
schliffen und blŏwen ze phingsten und ze herbst
XL lb. II lb. XI ß.

Denne von Peters Brochhers seligen erbe LXXX lb.

Denne von herr Johans dem von Vechingen von sim
sim burgrecht XII lb.

Denn von der landren an der Matten VII lb. VI ß.

Denn von flŏssern . . . . XIII lb. VI ß.

Denn Peter von Wabern von burgern und von eynungen[1]) von
dem erren[2]) jar . . . . XX lb.

Denn von dien von Hasle, als si úns einlif jar die
stúr hant fúr geben, zwei hundert gúldin, gebúrrent
sechshundert[3]) phunt anno dm̄ MCCCLXXV̊

Denn von dien phistern von der meisterschaft X lb.
VIII ß. uber den costen.

---

[1]) Bussen. [2]) frühern. [3]) Die Silbe *hun* wiederholt.

Denn von dien husern uff der burg XX lb.
Denn von Ernis hus underm tor IIII lb.
Denn von Johans Rieder
von burgern und eynungen . CC lb. XX lb.
Denn von Brechzer von der
stúr von Esche CC lb.
Denn von Johans Wiler
von einem jar eynung X lb.
Denn Biderbo von Smugis
wegen III lb.
Denn Hans Lott VI lb.
umb dz ubrig hatt er einen
brief
Denn Hensli Masser der múller
X lb.
Denn Henman Húwo der messer-
smit X lb.
Denn Peter Strasser der phister
X lb.
Denn Jost Dierichs X lb.
Denn Pelberg der tachnagler
X lb.
Denn Swartz Jenni X lb.
Denn Uͦlli Graffo X lb.
Denn Reber der rebknecht
X lb.
Denn Schloͦbi der messerbroster
X lb.
Denn Chuno von Matzenreit X lb.

**Summa von andern vellen an die
telle $\overset{c}{\text{XIIII}}$ lb. VIII lb.
XIIII ß. III d.**

Denn von Rieders vierteil
von der ussern tell in phenningen,
in gúldinen und in frangken
und reiten[1]) ie den gúldin
ietlichem vierteil fúr
III lb. und die frangken
fur III lb. IIII ß alter d.

Summa M. lb. C lb.
XXX lb. VIII lb. XII ß.

Denn von dem selben vierteil
von der tell in der stat
in phenningen, in gúldinen und
in fragken[2]) M lb.
C lb. XL lb. IIII ß.
Denn von Peter Oͦyers vierteil
von der ussren tell in
phenningen, in gúldinen MM
C lb. IX lb. IIII ß.
und in frangken
Denn von dem selben vierteil
von der tell in der stat
MM lb. $\overset{c}{\text{IIII}}$ lb. L lb.
IIII lb. XVII ß. IIII d.

---

[1]) berechnen [2]) sic.

Denn von Johans Dietschis
vierteil von der ussren
tell in phenningen, in gúldinen,
in frangken M lb.
$\overset{c}{\mathrm{VIII}}$ lb. XXX lb. IX lb.

Denn von dem selben
vierteil von der tell
in der stat, och in phenningen,
in frangken, in gúldinen
MMM lb. $\overset{c}{\mathrm{IX}}$ lb. XIII
lb. XVI ß.

Denn von Thomatz Biderben
vierteil von der ussern
tell in phenningen, in gúldinen,
in frangken M lb.
núnhundert lb. LXXV lb. IIII ß.

Denn von dem selben vierteil
in der stat in phenningen, in
gúldin, in frangken MMMM lb.
$\overset{c}{\mathrm{III}}$ lb. LXXXX lb. I lb.
XIIII ß.

Denn von Ůlrich von Bůch
und Heinrich Spiller von der
vrijen stúr $\overset{c}{\mathrm{VIII}}$ lb.
XX lb. XII ß.

Denn von Scharnachtal
und Brechzer von dien
vrijen lúten ze Esche
und von dien Lôtzern
C lb. XXXII lb.

Denn von Rûf Riedburg
und Peter Balmer, och von
der vrijen stúr, siben
hundert lb. LXXXX lb.
VI lb.

Denn von Amtzen und
Uttinger, och von vrijen
lúten, drúhundert lb.
LVI lb.

Denn von der von Zovingen,
als si úns verlúwen hatt
$\overset{c}{\mathrm{V}}$ gúldin, gebúrrent $\overset{c}{\mathrm{XV}}$ lb.

**Summa der tellen und och
ander vellen
zweinzig thuseng lb.
zwei thuseng lb.
vierhundert lb.
sechstzig lb. VII lb.
III ß. IIII d.**

**Summa alles des so in
genomen ist
$\overset{M}{\mathrm{XXV}}$ lb. $\overset{c}{\mathrm{V}}$ lb. XXX lb.
XIX ß. VII d.**

So hein wir der vorgenant Peter von Wabern und Ůlrich von Murtzenden uss gegeben an der búrger zerung, búw, brúch und kosten

Des ersten umb dis bůch II lb. V ß.

Denne dem schultheissen I lb.

Dem statschriber VI ß.

Denne umb meijen XII ß.

Denn Libenwile X ß.

Dem wiebel[1]) und sim gesellen VI ß.

Dien wiebelsbotten VI ß.

Dem sigristen I lb.

Dien geselschaften XXVI lb. XII ß.

Denne umb win in der rechnung VII lb.

Denn umb zepelli[2]), corpore Christi VII ß.

Denn dem obren spital umb holtz fůren III lb.

Denn umb ein heinlich sach I lb.

Denn als an der wacht ze meijen brast[3]) uber dz man in der stat uff nam LXXXX lb. II lb.

[1]) Sic. [2]) zepelli oder scheppelli = Kränzchen, die bei Processionen etc. getragen wurden. [3]) mangelte.

Denn Spengler von dem obren tor III lb. V ß.

Denn dem zem Bache von Colotenmatten tor III lb.

Denn Jo. von Hurnberg von eim pherit, wart siech in der burger dienst gen Thuno VI lb.

Denn umb den schriber von Tentenberg uss ze fůrenne[1]) XII ß.

Denn dem hengker I lb.

Dien weibelsbotten I lb.

Denn dem weibel, als umb vass um gegangen ist III lb.

Dem nidren hirt XII lb.

Dem obren hirt X lb.

Denn umb hentzen[2]) und seil V ß. IIII d.

Denn Brŏrler ze stúr an sin siechtag II lb.

Denn von Marsile tor I lb. ze hůttenn

Denn umb den win gen Thuno ze fůrenn Jenni Wúls XVI ß.

Denne do Gisenstein mit dien knechten gen Arberg fůr, Jacobi ze lone XI⟊ lb.

Denn zarton si an dem schultheissen X⟊ lb. IIII ß.

Denn dien von Basel von der wegen von Burgdorf X gúldin, gebúrrent XXX lb. X ß.

Denn dem schriber von Lucerron von briefen wegen VI lb.

[1]) hinrichten zu lassen. [2]) Handschuhe (für den Henker).

Denn Peter Martis gen Basel,
als die guldin ze gering
waren I lb. IIII ß.

Denn Wetzel gen Basel von des
gelt ze werrenn IIII lb.

Denn dem schriber von Basel von
der abschriften wegen des
geltes von Basel III lb. IIII ß.

Denn von Rieders . . .[1])
. . . von der burger wegen
I lb. IIII ß. Diesbach[1])

Denn Johans von Diesbach
von der venren rögken
wegen C lb. IIII lb.

Denn umb ein loch ze Arberg
ze vermurenn, weis Gisenstein
I lb.

Denn dem armbrester von Wilhelms
armbrest XII ß.

Denn Johans Jöner umb ein pherit,
wart verlorn in der burger dienst
gen Losen XXXIII lb.
XII ß.

Denn umb win an Chůn von
Sedorf in die ratstuben
II lb. VIII ß.

Denn an sant Niclaus an
Coloten matten tor XX lb.
wurden dien schutzen

Denn dem armbrester umb armbrest
gen Arberg ze bessron X ß. VIII d.

Denn aber Brörler an sinen siechtag
ze stúr II lb.

Denn Brörler umb ein sarch[2])
VII ß.

[1]) Die mit . . . bezeichneten Stellen sind wegen Vermoderung des Pergaments unleserlich. [2]) Sarg.

[Denn der Billunginon von Basel
ze lipding C guldin, geburrent
drú hundert phunt]

[Denn dem Stamler von Basel L
gúldin, gebúrrent hundert lb.
fúnfzig phunt]

[Denne dien von Basel von der
wegen von Burgdorf, als
wir inen von der hundert guldin
noch schuldig sin X
guldin, gebúrrent XXX lb.]

Denn schangk man dien von
Rötingen, do man ir tell
uber leit[1]) IIII lb.

Denn umb wachs die brief
ze gesibellen[2]) gen Basel
von dem grafen von Kyburg
und . . . umb ander
brief II lb.

Denn bereit man under zúrent
an den von Schafhusen
fúr Wattrin von Biello
V lb. VI ß.

Denn do man die burg ze Thun
in nam dien phiffern von
ir pherit XVI ß. wurden Burgenstein

Denn Brörler, hiessen die
burger geben II lb.

Denn Heinberg, Jo. von Wolon
gen Thun mit den springof[3])
und mit dien armbresten
III lb. XIII ß. IIII d.

Denn umb der brief von
Sedorf V ß. IIII d.

**Summa primi folij IIII^{c} lb. XXXI lb.
VIII ß. VIII d.**

[1]) verlegte. [2]) sic. [3]) sic; statt *springolf* = Schleudermaschine.

Denn umb die spangurtel[1]) gen Thun XII lb. VIII ß.

[Denn dem obren hirt uff sant Matheus tag X lb. denn dem nidren hirt]

Denne zart der rat, die venrn und und die heimlicher von der wegen von Tudingen und ir lúten wegen uff den mentag vor sant Michels tag V lb. XIII ß.

Denn der botten von Basel an sin zerung XII ß.

Denn eim botten von Basel I lb.

Denn Heinrich Rieder von sim pherit VIII lb.

Denne umb ein laden zů der stat buen XVIII ß.

Denn von Jŏners pherit ze arznon und umb das geesse[2]) VI lb. XVIII ß.

Denne dien wechtern uff dem wendelstein[3]) umb kol X ß.

Denn als man dz gelt wert ze Basel und an dem wechsel ab gie XVIII lb.

Denn Peter von Ride von dien hŏwelden ze hůttenn umb ein rogk VII lb.

Denn als Chůn von Sedorf gen Strasburg was und Hug Heymen sun ze Basel liess dem wirt ze Basel zart der * knab und sin vor * geng XXX lb. XVI ß.

[1]) Winde zum spannen der Armbrust. [2]) Futter. [3]) Turm. * Loch im Pergament.

Tempertag[1]) ze herbsten.

Dien Thútschenherren I lb

Dem lúpriester zů dem nidren spital VI lb. V ß.

Dem statschriber XVII⸸ lb.

Dem werchmeister XXV lb.

Dem sarwúrker[2]) V lb.

Des schultheissen schriber II⸸ lb.

Denn Libenwile II lb.

Denn dien forsterron X lb.

Dien in dem Bremgarten V lb.

Dem in dem Kúnitzberg II⸸ lb.

Dem ze Habsteten II⸸ lb.

Dem sigristen II⸸ lb.

Denne Růtzman und sim gesellen X lb. X ß.

Denn Jennin Brun und Jennin Schultheiss VIII lb.

Denn dien weibelsbotten VII⸸ lb.

Denne dem bachmeister XV ß.

Dem greber XV ß.

Denn Siber von der strass nidan uss X ß.

Denn Menlin dem juden I lb. V ß.

Dem armbrester II⸸ lb.

Dem hengker VII lb.

Denne dem karren der Hug Heymen sun von Basel fůrt VIII lb. XII ß.

Dem schultheissen umb holtz X lb.

Denne dem juden, als er Hug Heymen sun arznot XVIII lb.

[1]) Quatember. [2]) der Rüstungen verfertigt (später *harnescher).*

Denne als man gen Basel
schigk Jenni Schultheiss, do
er dz gelt wert von des roggen
wegen X lb.
Denn dem statschriber umb
brief mit hangenden ing-
sigel XLV lb.
Denn eim armen phriester[1]) dur
got umb holtz I lb.
Denn einem heimlichen botten, hiessen
die heimlicher und der rat
zů der geselschaft VIII lb.
Denn Hemmon von Frútingen,
als si Ůllin Samen gewist
hatt vom burgrecht und
aber Johans Kramer der
erre was III lb.
Denn Heimberg umb den
springolf XX lb.
Denn dem obren spital
dem schultheissen von Thun
umb win und korn gen
Thun VI lb.
Denn als an der wacht
brachst[1]) ze herbst uber
dz in der stat uff ge-
nomen wart LXXX lb.
III lb. X ß.
Denn dem bachmeister umb
zwo stival II lb.
Denn do man die muntz
versůcht zart man II lb.
Denn dien soldner von Arberg
uff wienacht C lb. IIII lb.

[1]) sic.

Denn dem vogt von Arberg
C lb. L lb. Andree.

Denn dem tagwechter von
Arberg XX lb.

Denn umb segk zů der
telle III lb. I ß.
Denn dem tagwechter uff
dem wendelstein XVIII lb. IIII ß.

Denn Grúgschin umb unslit
dien wechter in die ratstuben
I lb. XII ß.

Denn umb schiffart uff die
Zil VIII ß.

[Denn Ladener gen Lŏpen X ß.]

Denn Seiler an sin ziegel-
tach XVIII lb.

Denn gen[1]) weibel gen
Solotern II lb.

Denn Jennin Brún umb sin
pherit XI gúldin, gebúr-
rent XXXIII lb.

Denn Hermlin dem Sprechen
I lb. hiessen die burger

Denn aber umb unslit in
die ratstúben I lb. II ß.

Denn dem weibel von ein
lag im turn XII ß.

Denn Johans von Wolon
und sinen gesellen gen
Thun VI lb.

Denn Chrúchen och dar I lb.

[1]) sic; statt *dem?*

Summa secundi folij VII lb.
LXXX lb. IX lb. VI ß.
X

Dis ist der bú als verbúwen ist.

Denn von dien húslin in dem ko̊fhus von dem tach ze ze bessronne und umb dz brugli under der lindon XIII lb. V ß.

Denn von dem weg ze Marsile ze betragenne[1]) XI lb. IIII ß.

Denn umb XVII sagtremel ze ho̊wenn und ze sagenn XIII lb. VIII ß.

Denn an den brúnnen ze Scheg-kenbrunnen VI lb. XVI ß.

Denn Jo. Seiler umb ein seil gen Lo̊pon uff die burg zů dem sod IIII lb. XII ß.

Denn Henslin Rieder von der brugg ze Engi[2]) XIIII ß.

Denn P. Oͤntzer von eim sprin-golt[3]) ze bessronn IIII ß.

Denn Thomat Biderben umb isen zů philn gen Thun VIII lb. VIII ß.

Denne als Johans Rieder und Peter Balmer den bach betegket hant und in gelert von waser, dz ist in der stat an brúglinen zů dem bach und mit swellen XL lb. III lb. VI ß.

Denn an die múlinon ze bessronn V lb. V ß.

1) pflastern? 2) heute *Mattenenge.* 3) sic.

Denn an dem Stalden vor dem brúnnen und den weg ze tal ze bessronne III lb. IX ß.

Denne Hans Slosser umb isewerh in dem ko̊fhus und anderswa in der stat ze bessronne X lb.

Denn dem Kamer umb stein zů dem Lenbrúnnen ze fůrenn V lb. IIII ß.

Denn Heinin Thunin umb die herwegen und springolf har uff von Arberg ze fůrenn XXX lb.

Denn dien soldner von[1]) gen Solotern, do Chůnrat Matter und Uttinger ho̊ptlút waren LXXV lb.

Denn von ir wagen V lb.

Denn dien phiffern III lb.

Denn Chůn von Bůch und Juchlin von dem bach ze rumenne XX lb.

Denn umb ein gross sloss gen Arberg zů der burg I lb.

Denn umb den búw gen Thuno und dz darzů komen ist, vierhundert phunt XXXVIII lb. X ß.

Denne aber gen Thuno umb springolf zein[2]) X lb.

Denn umb springolf Clewin Slosser VIIɫ lb.

Denn Slafkúnzlin umb ein beltz und umb zwen schů V lb. XI ß.

Denn umb ein ampellon und die phil hin uff ze schigken XVIII ß.

1) fehlt ein Wort. 2) (Eisen-)Pfeile.

Denn Niclaus von Gisenstein
umb die fúrt uff der
Ara ze versenne[1]) LIIII lb.

Denn den schutzen von
Arberg XXXVI lb.,
weis Jo. Dietschi.
Lucie

Denn von der telle dien schribern

Sůmeswalt	VI lb.
Wichtrach	VI lb.
Peter Scherer	VI lb.
Libenwile	VI lb.
Smugin	IIII lb.
denn Peter Zabes	II lb.
Búnder	III lb.
Strigellin	II lb.
Jenni von Diesbach	II lb.

Denn Heinritzen Ringgolt
ze lipding L gúldin,
gebúrrent C lb.
fúnfzig lb.

Denn an dz liecht ze
Habsteten XXX ß.

Denne dien wechtern und
armen lúten dúr got
LXXX lb. VI lb. XIIII ß.
umb ro̊gk

Denn Thomat Biderben umb
sphringolf phil X lb.

---

[1]) versehen, besorgen?

Tempertag ze wiennacht.

Dien Thuschen[1]) herren	I lb.
Dem lúpriester des núdren spitals VI lb. V ß.	
Dem statschriber XVII⸸ lb.	
Des schultheissen schriber	II⸸ lb.
Denn Libenwile	II lb.
Dem sarwúrker	V lb.
Dem werchmeister	XXV lb.
Dien im forst	X lb.
Dien in dem Bremgarten	V lb.
Dem im Kúnitzberg	II⸸ lb.
Dem ze Habsteten	II⸸ lb.
Dem sigristen	II⸸ lb.
Denn Jenni Brun und Jenni Schultheiss	VIII lb.
Dien weibelsbotten	VII⸸ lb.
Dien phiffern	X lb. X ß.
Dem armbrester	II⸸ lb.
Dem bachmeister	XV ß.
Dem greber	XV ß.
Denn Menlin	I lb. V ß.
Denn von dien strassen	X ß.
Dem hengker	III lb.

Denn dien von Burgdorf von
der wegen von Basel
LXXXX gúldin, gebúrrent
CC lb. LXX lb.

**Summa tercij folij XIIII^{c} lb.
LXXXI lb. XVII ß.**

---

[1]) sic.

Denn do man die telle in
der stat und uff die
uss burger an leit zart
man under allen malen
C lb. XXXII lb. VI ß.

Denn do man die vrijen telle
an leit zart man under
allen malen LX lb.
VII lb. V ß. VI d.

Denn do man dem grafen von
Kyburg dz gelt wert zart
man under allen malen
XIII lb. X ß.

Denn do man die tell wert
wert under allen malen
LXXXX lb. III lb. II ß.

Denn Jo. von Wolon gen
Arberg gen Lőpon umb
die springolf uff ze
rústenn und umb ander ding
IIII lb.

Denn Clewin Slosser umb
phil XII lb. X ß.

Dem armbrester umb armbrest
ze bessron III lb.

Denn Henslin Phiffer, do er die
reiss mit uns was I lb.
IIII ß.

Denn Henslin Seiler umb
seil gen Thun und anderwa
IIII lb.

Denn umb unslit zů dien her-
wegen X ß.

Denn Clewin Wagner umb die
herwegen uff ze rústenn I lb.
Ringlin und Peter Hetzel

Denn Richlin von Búron und
Uttinger mit dien soldner
gen Búron VIII lb.

Denn als man dem grafen von
Kyburg fúr gúldin klein
phenning můste ze vier und
fúnfzen ß. anxster und do man
och gúldin kőft ze vier
und funfzen ß. do man nút
gúldin haben mocht und mir
och gering gúldin wúrden
und uff die gúldin geben och
můste C lb. XXXIIII lb.

Denn dri vels[1]) gúldin,
gebúrrent IX lb.

Denn dien spita(l)herren von
dien garten III lb.

Denn Libenwil von der
zinsen wegen II lb.

Dem selben von der zerung I lb.

Denn Walther Giesser von
dien gloggen zů lůgen II lb.

Denn Henslin Runteler als
gen Herzogenbúchse
was in geselschaft
und da berőbet wart
III lb.

Denn Obersteg umb
zwen asenbőm[2]) I lb.

---

[1]) falsche. [2]) Balken über dem Herd, auf denen Brennholz etc. getrocknet wird.

Denn Henslin Phiffern
heissen die burger geben
IIII lb.

Denn aber Heinberg umb
ein wider, umb springolf-
zein und umb klein zein
zů philen XL lb. VI lb.
X ß.

Denn Siber von dien strassen
nidan uss X ß.

Denn Spengler von dem obren
tor III lb. V ß.

Denn Heinin Thunnis umb
die knecht gen Búron
ze fůrenn IIII lb.

Denn von dem tor ze Mar-
sile XVI lb. XVI ß.

Denn von dem Schegken-
brunnen VI lb.

Denn Henman dem zimer-
knecht uff dz werch,
als im verdingot ist
XVI lb.

Denn Vincencyen Buwlis,
Ůlrich von Bůch, Gisenstein
an die búwe, als inen
in der stat uff der mur
empholen ist C lb. XV lb.

Denn umb kol * dien
wechtern uff dien túrnen
II lb.

* Loch im Pergament.

Denn Peter von Lőffen
von Basel hant die burger
geschengkt I ziger, als er
únsern botten gehúffen [1]) hatt
II lb. IIII ß.

Denn Michel Rotzin umb
die schiff gen Bremgarten,
gen Tettingen ze fůrenn und
die springolf gen Arberg
ze fůrenne XIX lb.

Denn Herman Nawer och
darumb II lb.

Denn Růdin von Rachal-
tlonn umb laden gen Thun
IIII lb. VI ß.

Denn Burchkart von Grafenriet
und sechs sinen gesellen
XII lb. XII ß. gen Lőpon

Denn Willin Wabrer uff
der vesti ze Lőpon IIII lb.

Denne dem grafen von
Kyburg von des ver-
satzes wegen umb Thuno
fúnf thuseng gúldin
vier hundert gúldin
LX gúldin IIII gúldin
gebúrrent sechszehen
thuseng phunt drú
hundert phunt LXXXX lb.
VII lb.

Summa quarti folij XVII lb. (M über XVII)
C lb. L lb. X ß. VI d.

[1]) sic; *gehulfen?*

Denn dien schútzen, als man inen git all wuchen V ß., gebúrt VI lb. X ß.

Denn ist verzert in dem rat zů dien Bredieren und zů dien Barfůssen under allen malen V lb. X ß.

Denn dem schultheissen, dem rat, dien venren und heinlicher zů einem gůten jare LXXXXII lb.

Denn umb becher XII ß.

Denn biderben lúten in massen wins IIII̶ lb.

Denn dien weibelsbotten von VII gevangnen XXX ß.

Denn Libenwil umb brief I lb.

Denn als wir under allen malen verzert hein III lb.

Denn Syman Lamparten umb dz legen I lb.

Denn Jenni Kummer, als er dien funfzig soldner, da Uttinger und Matter hŏpt-lút waren, gen Solotern den harnesch fůrt VI lb.

Summa quinti folij C lb. XX lb. XII ß.

Zweite Spalte leer.

Zerung.

Denne zart der rat, do man mit dem vogt von Lo̊pon dz dz korn rechnot	II lb. XIII ß.
Denne Johans von Diesbach gen Burgdorf und Gisenstein	IIII lb.
Denn P. von Sedorf und Ladener gen Grimslon ze schiffart	I lb. VIII ß.
Denn zart Peter von Wabern gen Losen	VIII lb.
Denn der schultheiss und sin gesinde	XVIII lb. gen Schafhusen
Denn Peter von Sedorf gen Burgdorf	II lb.
Denn Ladener gen Solotern	IIII lb.
Denn der schultheiss gen Friburg	III lb.
Denn dem weibel under zúrent ze Burgdorf	I lb.
Denn der schultheiss, die venrn, do si von Thun kamen	I lb. IIII ß.
Denn aber der schultheiss gen Friburg	II lb.
Denn der schultheiss und der rat und die[1]) do si von Fro̊wenbrunnen kamen	I lb. XVIII ß.
Denn Hans von Diesbach gen Burgdorf	II lb.
Denn Steffan Lamparten gen Wallis	XXXX lb. XIII ß. IIII d.
Denn Ladener gen Solotern	III lb.
Denn Jacob von So̊ftingen gen Mildon	IX lb.
Denn zart P. von Sedorf gen Hasle von des geltz wegen VIII lb.	
Denn aber Steffan Lamparten . . . och als im gebrast X ß. gen Wallis.	
Denn ze Worwa der schultheiss, die ratherren, venrn und heinlicher	III lb. VIII ß.
Denn Wendschatz, do er dem schultheissen von Thun sin husrat und getregd[2]) darfůrt	X lb. VI ß.
Denn Jenni Schultheiss zart gen Basel	IX lb.
Denn Schafhusen gen Biel und O̊yer	V⊥ lb. und gen Arberg.
Denn Johans von Diesbach gen Lantzhůt	II lb.

[1]) Fehlt ein Wort *(venr?)* [2]) Kleider.

(Seite XVI leer.) XVII

Denn zart Chůn von Sedorf, do
er die M gúldin von Lucerron
bracht XV lb.

Dem selben gen Arwangen
IX lb.

Denn der selbe und der von Schaf-
husen gen Thun IIII lb.

Denn Chůn von Sedorf gen
Hertzogenbuchsi VI lb.

Denn Schafhusen gen Solotern IIII lb.

Denn Egydien Spilman gen
Thuno IIII lb.

Denn Jo. von Schafhusen und
Johans von Diesbach gen Burgdorf
IIII lb.

Denn zart der schultheiss, C. von
Sedorf, von Diesbach und Gisenstein
uff Gemmi XXXVII lb.

Denn zart man, do man tag
wert mit dem grafen von Kyburg
umb Thuno ze Bollingen, ze
Vrôwenbrúnnen, ze Worwa,
in dem spital und in dem rat
under allen malen LXX lb.
VII lb. X ß. IIII d.

Denn dem wirt von Múnsingen
VI lb. IX ß.

Denn Jenni Schultheiss zart, do er
dien usburgern die tell verkúnd
XIII ß. IIII d.

Denn Jacob von Sôftingen
gen Betterlingen VI lb.

Denn Jo. Brun gen Arberg IX ß. IIII d.

Denne Peter Ôyer gen Thun IIII lb.

Denn zart man ze Jegistorf
XI lb. XV ß.
umb schiffart III lb.

Denn Gisenstein gen Thun II lb.

Denne zart Johans von Diesbach
und Gisenstein gen Esche
XV lb.

Denn Jacob von Sôftingen
und der von Diesbach gen
Windmis VI lb.

Denn zart der schultheiss und
der von Gisenstein gen Zovingen
XV lb.

Denn Jenni Brunn von der briefen
wegen I lb. IIII ß.

Denn der schultheiss und von
Schafhusen gen Lucerron XX lb.

Denn Halter und Gisenstein
gen Koppingen IIII lb.

Denn Johans von Diesbach
und Gisenstein gen Burgdorf IIII lb.

Denne zart Chůno von Sedorf
gen Strasburg von der
wegen von Zúrich und der
wegen von Lucerron
XXXI guldin, gebúrrent
LXXXX lb. III lb.

Denn zart Gisenstein
gen Herzogenbuchsi IIII lb.

Denn der schultheiss und Gisen-
stein gen Zovingen XV lb.

Denn der Kamrer gen Honsteten
XII ß.

Denn zart Johans von Diesbach
und Halter gen Thuno IIII lb.
Windnis

Denn zart [der schultheiss und]
und Chůn von Sedorf gen Lucerron
XII lb.

Denne zart der schultheiss und der
von Gisenstein zů dem herzogen
von Ősterrich von der búnden
wegen und sch..[1]) L lb. III lb. VIII ß.

Denne zart Jacob von Sőftingen
und Peter von Wabern zů dem byschof
von Losen und zů des grafen
rat von Savoy XVI lb.

Denn zart Gerhart von Krőchtal
zů der grefi von Núwenburg
VI lb.

Denn do man die muntz von Burgdorf
versůcht von dem abgang
und man och zart I lb. IIII ß.

Denn zart Jenni Schultheiss gen Basel,
do er dz gelt wert IX lb.
von der fúnfhundert phunt anxster
wegen

Denn zart Jenni Schultheiss gen
Múnsingen under zurent
IX ß. VIII d.

Denn der von Schafhusen und Gisenstein
gen Búron IIII lb.

Denn Niclaus von Gisenstein gen
Solotern IIII lb.

Denn dem selben gen Burgdorf
II lb.

Denne zart Johans von Diesbach
gen Burgdorf II lb.

[1]) unleserlich.

Denne zart der schultheiss, von
Schafhusen und Peter Őyer ze
Arberg II lb. XVI ß.

Denne dem wirt von Thun,
do si Thun die burger von
Bern in namen und man
Peter von Sedorf die
burg in antwúrten
LXXX lb. V lb.

Denn des selben males,
als win von dem von Wabern
und Kummer hin uff gefůrt
wart XVIII lb.

Denn der von Schafhusen
und Halter gen Sőftingen VI ß.

Denn zart Wezel gen
Basel XII lb.

Denn zart der rat, die
venrn und heimlicher
von der richtung wegen
Jacobs von Túdingen
und dien von Sibental
in der ratstuben
V lb. X ß.

Denn zart der schultheiss, von
Schafhusen und Őyer
gen Arberg VI lb.
und gen Biel.

Denne zart der schultheiss,
Peter von Sedorf und
Ladener uff Gemmi XXX lb.

Denn Biderben gen Arberg
II lb.

Denne der schultheiss gen
Arőw XII lb.

Denn do die venr und die
mit inen giengen gebútten
die riess[1]) ze varenn, zarten
si IIII lb. X ß.

[1]) sic; für *reiss*.

Denne zart Peter Öyer gen
Thun I lb.
Denn Johans von Diesbach
gen Burgdorf II lb.
Denn zart der schultheiss gen
Losen XV lb.
Denn zarten die obren venrn,
do si den harnesch schöwoten
II½ lb.
Denn zart Jacob von Söftingen
zû dem von Brandeys IIII lb.
Denn do die venr und heimlich
knecht gen Arberg schigkten
I lb.
Denn Chûn von Sedorf gen
Lucerron XII lb.
Denn dem schulthcissen und Chûn
von Sedorf gen Nydöw
X lb.
Denn zarten Chûn von Sedorf
und Gisenstein ze Arberg, do
man die múr macht IIII lb.
XII ß.
Denn Johans von Diesbach
und Egydie Spilman gen
Burgdorf IIII lb.
Denn Peter von Wabern und der
weibel gen Swartzenburg
III lb.
Denn Ůlrich von Köfdorf gen
Ligertz VI lb.
Denn zart Johans von Schaf-
husen und Brún als er
nachz reit X lb.
und Disbach gen Biel

Denn dem weibel gen
Rûtingen I lb.
Dem schultheissen gen Aröw
XII lb.
Denn dem wirt von Löpon
und als och da dar
verlúwen hein von dem
erren und disem jare
XXXIX lb. VII ß. IIII d.
Denn der weibel gen
Swarzenburg X ß.
Denn Öyer gen Thun
IIII lb.
Denn Ladener und
Jo. Matter gen Betterlingen
gen Nydöw XII lb.
Denn Ladener gen Löpon
X ß.
Denn Gylian gen Arberg
II lb.
Denn Köfdorf gen Arberg
gen Gotstat IIII lb.
Denn der Diesbach
und Spilman gen Burgdorf
IIII lb.
Denn Heinrich Rieder,
von Diesbach, Dieschi
und Ladener gen Búron
II½ lb.
Denn zart Chûn von
Sedorf und Halter
in die Waltstett
XLV lb.

Denn Chůn von Sedorf under
zúrent gen Windmis X lb.

Denn der von Sŏftingen und
Jo. Matter gen Friburg VIII lb.

Denn do man die soldner von
Sibental gen Solotern schigkt
XVII ß.

Denne zart man in dem rat in
dien tempertagen ze herbst
II lb. XV ß.

Denn zart Jo. von Diesbach
und Ladener gen Biel IIII lb.

Denn zart der schultheiss und
der rat und venrn und
heimlicher I lb. IIII ß.
VIII d.

Denn zart Jo Matter gen
Swartzenburg XII ß.

Denn Jenni Schultheiss gen Burgdorf VI ß.

Denn zart Ůlrich von Bůch
und Halter zů dem Kienholz
sechszen phunt II ß.
und umb schiffart

Denn Úttinger gen Búron X ß.

Denn zart Johans von
Schafhusen gen Thun IIII lb.

Dem selben gen Burgdorf IIII lb.

Denn Schafhusen und Ladener
gen Buron IIII lb.

Summa der zerúng M lb. LXX lb. VI lb. XIIII ß.

Schengki.

Dem vogt von Löpon	VIII ß.
Denne an Michel dem von Bechburg	VIII ß.
Denn an Friburger dien von Friburg und von Thuno	II lb. VIII ß.
Denn an Friburger dien von Friburg	VIII ß.
Denn an Schůler dien von Thun	VIII ß.
Denn an Steinbach dem Kyburg	VIII ß.
Denn an Halter dien von Friburg	VIII ß.
Denn an Seiler dien von Solotern	VIII ß.
Denn an Friburger dien von Solotern	XVI ß.
Dem von Brandeys an C. von Sedorf	I lb. IIII ß.
Denn an Friburger dem von Kyburg dien von Friburg XV mass, gebúrt	II lb.
Denn an Friburger dien von Solotern und von Zúrich	I lb. IIII ß.
Denne an Steinbach dien von Zúrich	VIII ß.
Denn an Dietschin dien von Thuno	VIII ß.
Denn an Friburger von Thun von Friburg	I lb. IIII ß.
Denne an Studer dem von Kyburg	VIII ß.
Denne an Búltzlinger umb mett	VIII lb. VIIII ß.
Denn an Friburgerron den von Thudingen	XVI ß.
Denn an Studer dien von Frútingen	I lb. XVI d.
Denn an Halter dien von Solotern	XVII ß.
Denn an Murzendon dem von Búttikon	V ß.
Denn dem selben dien herren und stetten	I lb. XVII ß.

Denn an Wenschatz
von Brandeys I lb. V ß.

Denn an Joner dien von Friburg
und an Friburger dien von Thun
und Burgdorf XV ß.

Denn an Friburger dien von Friburg V ß.

(Seite XXII leer)

Denn als an P. von Wabern genomen ist.
dien von Grúers, von Lucerron,
von Thun, von Gruiers VI kannen
von Solotern
Dien von Friburg ein kannen
Dem von Kyburg IIII kannen
Dien von Lucerron und von
Solotern IIII kannen
Dien von Solotern und von
Lucerron IIII kannen
Denn dem von Kyburg, von Solotern,
von Lucerron, von Burgdorf und
Friburg XVII kannen
Denn dien von Kyburg und von
Undersewen IIII kannen
Denn dien von Burgdorf I kannen
Dem jungen von Brandeys I kannen
Denn herr Emon von Balasun I kannen
Denn dem schultheissen von Thun I kannen
Denn herr Jo. Velgen I kannen
Denn dien von Burgdorf I kannen
Dem von Brandeys II kannen
Denn dien von Solotern I kannen
Dien von Friburg I kannen
Dien von Solotern II kannen
Dien von Esche II kannen
Denn erbern lúten von der tell II kannen
Dien von Thúdingen und ir
lúten II kannen
Dien von Bradeys [1]) I kannen
Dem von Kyburg I kannen
Dien von Thúdingen und ir lúten II kannen
Dien von Lúcerron II kannen
Dien von Solotern II kannen
Dien von Thun II kannen
Dien von Friburg II kannen

Denn herr Johans Velgen I kannen
Dien von Burgdorf I kannen
Dien von Thúdingen und von
Sibental III kannen
Dien von Friburg II kannen
Denn dem schultheissen dem
Richen II kannen
Dem schultheissen von Thun II kannen
Dien von Biello I kannen
Denn dem Vrijsen I kannen
Dien von Solotern I kannen
Dien von Thun I kannen
Dien von Friburg I kannen
Dem von Kyburg I kannen
Dem von Bechburg I kannen
Dem von Kyburg und von
Thun III kannen
Dem thůmprobst von Basel
und dem zem Túrn II kannen
Denn dem von Rútzellon
und dien múnzer von Burgdorf
I kannen
Denn dien von Friburg IIII kannen
Denn dien von Solotern I kannen
Denn dien von Sigriswil I kannen
Denn grafen von Grúers
und dien von Brandeys
II kannen
Dien von Solotern I kannen
Dem obern zů dien Bredier
II kannen
Dien von Brandeys, von Trůba,
von Friburg, von Thun X kannen

[1]) sic.

Schengki.

Dem von Halwil, von Friburg,
von Thun, von Burgdorf
IIII kannen
Denn dien von Burgdorf I kannen
Dem schultheissen von Thun II kannen
Dem grafen von Kyburg I kannen
Dem von Búttikon I kannen
Dem von Kyburg I kannen
Dem werchmeister I kannen
Dem von Brandeys, von
Thun, von Burgdorf IIII kannen
Dien von Burgdorf I kannen
Dien Waltsteten III kannen
Dien von Thun, von Burgdorf II kannen
Dien von Lucerron I kannen
Dien von Solotern I kannen
Denn dien von Thun, von Burgdorf II kannen
Des botten von Torberg I kannen
Denn dem von Brandeys II kannen
Des botten von Savoy I kannen
Dien von Solotern I kannen
Dien von Friburg IIII kannen
Dien von Thun und von Solotern
II kannen
Denn Peter O̊yer umb mett, als herren und stetten
geschengkt sid mittervasten LXXI lb. XVI ß.

Summa der schengki C lb. L lb. IX lb. XIX ß.

Roslon.

Des ersten Heintz Goltsmit IX ß.
Denn Bremgarter XII ß.
Denn Jo. Rieder VIII ß.
Denn C. Toͤber XV ß.
Denn Sarbach III ß.
Denn H. Gotsmit[1] und Bargen XVIII ß.
Denn dem wiebel IX ß.
Denn Hans von Kröchtal I lb. IIII ß.
Denn P. Scherer I lb. IIII ß.
Denn Tentenberg VIII ß.
Denn Jo. von Diesbach IIII lb. XIX ß.
Denn Ladener VII tag I lb. I ß.
Denn dem Ritzen IX ß.
Denn R. Wipert III ß.
Denn denn[1] von Schafhusen V lb. XI ß.
Denn Egydien Spilman I lb. VII ß.
Denn Joner VIII ß.
Denn Rubel III ß.
Denn C. von Sedorf III lb. VI ß.
Denn Johans Rieder IIII lb.
Denn R. von Richenbach XVIII ß.
Denn Bollinger I tag IIII ß.
Denn Jenni von Diesbach IX ß.
Denn Peter von Sedorf II lb. II ß.
Denn Hug Heymen III ß.
Denn Chůnzin Thúber VII ß.
Denn Hartman Satler VI ß.
Denn Clewin von Swarzenburg III ß.

---

[1]) sic.

(Seite XXVI leer.)

Denn Mentzenwil IIII ß.
Denn Jenni Kramers XV ß.
Denn Kamrer von Rieder I lb.
Dem selben I lb. I ß.
Denn Jenni Kramer XII ß.
Denn Jennin von Diesbach XII ß.
Denn Jennin Brún LXV tag,
gebúrrent IX lb. XV ß.
Denn dem schultheissen ze roslon
IX lb. III ß.
Denn Chûn von Sedorf XXXII
tag, gebúrt IIII lb.
XVI ß.
Denn Jenni Schultheiss XVII lb.
XIIII ß.
Denn Halter II tag VI ß.
Denne Johans von Diesbach
XII lb. VII ß., uff
omnium sanctorum
Denn Jenni von Diesbach IX ß.
Denn dem selben I lb. IIII ß.
Denn Jenni Kramer VI ß.
Denn Ladener XII ß.
Denn aber Chûn von Sedorf
IIII lb. IIII ß.
Denn Jacob von Softingen
IIII lb. XVI ß.
Denn R. von Basel IX ß.
Dem von Wabern VII ß.
Denn Zigerlin VI ß.
Denn Matter XVIII ß.

Denn Jenni von Diesbach XII ß.
Denn Peter O̊yer V lb. II ß.
Denn Claus Ronen VIII ß.
Denn Jenni von Diesbach
VI ß.
Denn Ůlrich von Bûch IX ß.
Denn Kramer II tag VI ß.
Denn dem weibel XII ß.
Denn Uttinger XV ß.
Denn Ladener XII ß.
Denn Zigerlin III ß.

Summa roslons C lb.
XIIII lb. IIII ß.

Loͧffenden botten.

Des ersten Etterburin gen Frienisberg		IIII ß.
Denne Henslin Thomaz gen Windmis		VIII ß.
Denn Peter Martis gen Basel	II lb.	X ß.
Denn Geisler gen Zovingen	I lb.	
Denn einem botten gen Solotern		VI ß.
Denn Peter Martis gen Costentz	XVI lb.	
Denn Herman gen Thuno	V ß.	
Denn Peter von Wolon gen Arberg	V ß.	
Denn Geisler gen Windmis	IX ß.	
Denn Chůnin von Lucerron gen Sibental	XXX ß.	
Denn Thulon gen Hasle	XXXV ß.	
Denn Geisler gen Lucerron	XXXII ß.	
Denn Bieller gen Friburg	VI ß.	
Denn Geisler gen Zovingen	XX ß.	
Denn Peter Martis gen Sygno	VI ß.	
Denn Tulon gen Solotern	VIII ß.	
Denn Chůnen Weibel gen Froͦwen(brunnen)	V ß.	
Denn Thulon gen Frienisberg	IIII ß.	
Denn Lertz gen Thun	V ß.	
Denn Peter Martis gen Basel under zurent	IIII lb.	X ß. item I lb.
Denn Chůnin von Lucerron gen Lucerron	II lb.	
Denn zwein Thun harab	XII ß.	
Denn eim botten gen Murton	VII ß.	
Denn eim botten gen[1])	X ß.	
Denn des von Diesbach knech(t) gen Thun gen Burgdorf	VIII ß.	
Denn Thulon gen Ure IIII lb. II ß.		
Denn Jagkin mit dem ars gen Kilchdorf	IIII ß.	
Denn Forsterlin gen Nuweg	IIII ß.	

[1]) Ortsname unleserlich.

Denn Peter Martis gen Basel
under zúrent IIII lb.
Denne als er och nach mals
da lag II lb.
Denn Henslin Thomat Sant
Steffan gen Oross zû dem
von Grúers XXXIII ß.
Denn Hofman gen Thun VI ß.
Denn Geisler ze Sant Steffan
I lb.
Denn Chûnin von Lucerron gen Windmis
VIII ß.
Denn Henslin von Biel zû
Brechzer VIII ß.
Dem selben gen Kilchberg IIII ß.
Denn Geisler gen Burgdorf IIII ß.
Denn eim knecht gen Mulinon IIII ß.
Denn Ja. mit dem ars gen Kilchdorf IIII (ß).
Denn Engiman gen Wallis under
zúrent V lb.
Denn eim botten von Thun XII ß.
Denn eim botten gen Friburg VI ß.
Denn Peter Martis gen Strasburg VII lb.
Denn von Lucerron gen Solotern VI ß.
Denn Jenni von Biel gen Burgdorf IIII ß.
Denn Geisler gen Zúrich II½ lb.
Denn Berchzin von Lôpon gen Solotern VI ß.
Denn Thulon gen Grúers XXX ß.
Denn eim botten gen Sygnöw V ß.
Denn Ôtlin zû dem von Granson XIX ß.

Denne Zirggin uff den Sanetz
II lb.
Denn Jenni Wala zû dem grafen
von Savoy IIII lb. X ß.
Denn Henslin von Biel gen Friburg
VI ß.
Denn Engiman under zu(r)ent
gen Lôgg V lb.
Denn Thulon gen Grúers II lb.
Denn Ôtlin gen Zúrich II½ lb.
Denn Henslin von Biel gen Sibental
I lb. I ß.
Denn des schultheissen botten von
Thun VIII ß.
Denn Jenni Wul gen Jegistorf
II tag VIII ß.
Dem selben gen Thun VIII ß.
Dem selben von des schultheissen
wegen umb mûskorns von
Thun VIII ß.
Denn Glaser gen Thun VI ß.
Denn Peter Martis gen Solotern
gen Teitingen[1]) und
gen Basel III½ lb.
Denne Geisler gen Lucerron
XXX ß.
Denn Jenni Wala gen Esche IX ß.
Denn Etterburin gen Undersewen
XII ß.
Denn Walther von Costentz
gen Worw III ß.

[1]) unsicher.

Denn Niclis Langarters knecht
gen Lo̊pen V ß.
Denn Chůntz Núwkon gen Solotern VI ß.
Denn Henslin von Biel gen Thun VIII ß.
Denn Henslin von Biel gen Thun VI ß.
Den Tulon gen Lucerron II lb.
Denne Geisler gen Zúrich II½ lb.
Denn dem selben gen Lucerron XXX ß.
Dem selben Geisler gen Winigen VIII ß.
Denn[1]) Oͤltin von Scherli gen Biel VIII ß.
Denn dem selben gen Brugg, gen
Baden II lb.
Denn Walther von Costenz gen Burgdorf V ß.
Denn Chůntzen dem weibel zů
dien vrijen lúten VI ß.
Denn Peter Martis zů dem grafen
von Savoy VI lb. VIII ß.
Denn Jenni Wala gen Friburg VIII ß.
Denn Thumin gen Lo̊pon V ß.
Dem selben gen Arberg VI ß.
Denn Peter Belon gen Múrzendon IIII ß.
Denn eim botten sant der schultheiss
von Zovingen I lb. III ß.
Denn Sagk gen Undersewen X ß.
Denn Glaser gen Grúers II lb. X ß.
Denn Juden gen Biell IX ß.
Denn Henslin von Biel gen Solotern VIIII ß.
Denn Chůntzin Wiger gen Biello VIII ß.
Denn Geisler gen Arberg VI ß.
Denn Oͤtlin gen Stretlingen VI ß.
Denn Sagk gen Arberg VI ß.
Denn Walther von Costenz gen Windnis
VIII ß.

Denne Peter von Ro̊tingen
gen Friburg VI ß.
Denn Glaser gen Hasle
I lb. IIII ß.
Denne Búrin dem grossen
gen Solotern VI ß.
Denn Lerz gen Thun VIII ß.
Denn Heintzen dem Wala
umb ein heinlich sach
XXXXX ß. gen Blumenberg
Denn Peter Martis gen
Borstett VIII ß.
Denne Geisler gen Lucerron
II lb.
Dem selben ze sant
Steffans I lb. IIII ß.
Denn Chůnin von Strasburg
gen Růggisberg IIII ß.
Denn Moser gen Friburg
VIII ß.
Denn Chůn Gerszense gen
Friburg VIII ß.
Denn Túlen gen Múllenberg
V. ß.
Denn Horner gen Burgdorf V ß.
Denn Jenni Wala gen
Tattalriet III lb. IIII ß.
Denn Sacgk gen Diesbach
V ß.
Denn Fúrer gen Nydo̊ VI ß.
Denn Sagk gen Solotern IIII ß.

---

[1]) verschrieben für *Oͤtlin?*

Denn Henslin Knöplin gen
Richenbach IX ß.
Denn Peter Martis zů dien
kilchspeln IX ß.
Sibental
Denn Sagk gen Friburg II lb.
Denn H. von Schupphon gen
Windmis VIII ß.
Denn Peter Wanner gen Solotern VIII ß.
Denn P. Martis gen Múlinon X ß.
Denn Geisler gen Windmis IX ß.
Denn Henslin Schummer gen
Mellingen I lb. VIII ß.
Denn Satz gen Burgdorf V ß.
Denn Jenni Fúrer gen Nydöw
VIII ß.
Denn Jenni Nidrost gen Hasle
I lb.
Denn Jenni Wala gen Granson XII ß.
Denn Peter Martis gen Bipp XI ß.
Denn Walther von Costentz gen
Lúcerron XXX ß.
Denn Glaser gen Basel II½ lb.
Den Ötlin gen Zúrich II lb. X ß.
Denn Geisler gen Basel II lb.
Denn P. Wanner gen Jegstorf,
gen Buchse VI ß.
Denn Jenni Schumer gen T...burg
I lb. IIII ß.
Denn Henslin von Bartenheyn
gen Windmis XII ß.

Denn Heinin von Schúpphon
gen Túrndon, gen Kilchdorf
VI ß.
Denn Geisler gen Zwein-
simlon I lb. IIII ß.
Denn Gerzense gen Hasle
I lb. VIII ß.
Denn Henslin von
Bartenhein gen Arberg,
gen Schupphon VIII ß.
Denn Túlen gen Múl-
húsen II lb.
Denn Willin gen Hasle I lb. VIII ß.
Denne Etterbúrin gen Burg-
dorf VI ß.
Denn Peter Martis gen
Hasle I lb. VIII ß.
Denn Niclin Zachlan gen
Lucerron II lb.
Denn Gertzense gen Sibental
I lb. VIII ß.
Denn Peter Wanner gen
Nydöw VII ß.
Denn Gerzense gen Zúrich II½ lb.
Denn Chůnin gen Lucerron XXXV ß.
Denn eim botten von
Solotern VIII ß.
Denne Clewin Hermans
gen Hasle XXX ß.
Denn Peter Martis gen Múlinon
XII ß.
Denn Peter Wanner gen Solotern
VIII ß.
Denn Hein. Switzer zer Zil XV ß.

Denn Heinin von Schúpphon gen Friburg	VIII ß.
Denn Heinin Wanner gen Richenbach	X ß.
Denn Túlen gen Sibental	I lb. VIII ß.
Denn Lůntzlin gen Hasle	I lb. XII ß.
Denne Geisler gen Lŏffenberg zúrent	IIII lb.
Denn Thúlon gen Múlnhúsen	III lb. XV ß.
Denn Peter Martis	II lb. V ß.
Denn Chůnzlin gen Friburg	VIII ß.
Denn P. Wanner gen Solotern gen Buron	X ß.
Denn Gerzense gen Friburg	VIII ß.
Denn Geisler gen Lŏffenberg	II lb.
Denn Geisler gen Frienisberg	VIII ß.
Denn Ötlin gen Hasle	XXXV ß.
Denn Lŏtzlin gen Sibental	I lb.
Denn von Hemmas sun gen Undersewen	I lb.
Denn eim botten von Basel von Hŏwenschilt	XII ß.
Denn Satz gen Thun	VI ß.
Denn Willin gen Thun ze tragenne die phil.	XI ß.
Denn Heinin Hagendorf gen Friburg	VIII ß.
Denn Bertzin Bůchen gen Olten	XVI ß.
Denn Henslin Thúringer ze Arberg	VI ß.
Denn Brúnn gen Búron	VI ß.
Denn Burin mit dem ars gen Richenbach	X ß.
Denn eim botten zů dem grafen von Savoy	III lb.
Denn Zoslin gen Thun	VIII ß.
Denn Sagk gen Burgdorf	VIII ß.
Denn Ůllin Bleger gen Mildon	I lb.
Denn Lůntzlin gen Búron gen Solotern	XIIII ß.
Denn Túlon gen Solotern	IX ß.

Denn Horwer und Brún gen Wangen
an die fúrte I lb.
Denn Heinin Swab gen Lucerron
II lb.
Denn dem selben gen Windmis X ß.
Denn Schumer gen ibidem VIII ß.
Denn Túlon gen Búron, gen
Solotern XII ß.
Denn Ötlin gen Hasle XXXIIII ß.
Denn Komat gen Solotern VIII ß.
Denn eim botten von Esche IIII ß.
Denn eim botten gen Múnsingen IIII ß.
Denn Peter Martis in die Waltstett
V lb.
Denn Horner gen Undersewen XII ß.
Denn Willin und sim gesellen
mit philen gen Thun I lb.
[Denn Henslin Thunteler
VIII ß.]
Denn R. zem Brunnen gen
Friburg VIII ß.
Denn Lôntzlin gen Wangen X ß.
Denn Heinin Swab gen Wind-
mis X ß.
Denn Etterbúrin gen Genf,
gen Tonans V lb.
Denn Kôfman gen Thun VIII ß.
Denn Henman Gartner, wart
von Arberg har geschigkt XII ß.
Denn Túlen gen Windmis X ß.
Denn Geisler gen Sûmeswalt X ß.
Dem selben gen Genf V lb.

Denn Stúrin gen Burgdorf
V ß.
Denn Burin mit ars gen
Thun VI ß.
Denn gen Búron Múndas
X ß.
Dem selben gen Thun VI ß.
Denn Geisler gen Basel
II lb.
Denn Horner gen Under-
sewen XVI ß.
Denn Martis gen
Basel II lb. X ß.
Denn dem selben gen
Arberg VI ß.
Denn gen Burgdorf VI ß.
Denn in die Waltstett
IIII lb. X ß.
Denn Grifzû von So-
lotern har XVI ß.
Denn Geisler gen
Sanon gen Grúers II½ lb.
Denn Michel Halter gen
Thun X ß.
Denn Mundas gen
Buron X ß.
Dem selben gen Thun VI ß.
Denn dien zwein Lônz-
lin, als si dem rat
gesworn hant heinlich
kuntschaft ze ervar-
ne IIII lb.
Denn H. von Schnpphon gen
Solotern XII ß.

Summa botten CC lb. LX lb. II lb. VIII ß.

Summa als des so uss geben ist

$\overset{M}{\text{XXI}}$ lb. $\overset{C}{\text{V}}$ lb. LXXX lb. VI lb. XIX ß. II d.

Ich Peter von Wabern beliben dien burgern schuldig,
so ein summe gerechnot ist gegen der andren,
MMM lb. núnhundert lb. XL lb. II lb. V d.

Anno domini MCCCLXXVI.

An dem nesten samstag nach dem heiligen tag ze wienaht des jares als vor stat so han wir Peter von Wabern und Ůlrich von Murzendon emphangen und in genomen von Johans von Diesbach und von Thomat Biderben von dem grossen win ungelt zů der burger handen von Berne

	Des ersten .	XIIII lb. X ß.
	Denn . . .	XVII lb. XV ß.
	Denne . .	XVI lb. XIIII ß.
	Denne . .	XVI½ lb.
	Denne . .	XVII lb. XIII ß.
	Denne . .	XV lb. XVI ß.
	Denne . .	XXIIII lb.
	Denne . .	XXVII lb. XII ß.
	Denne . .	XXVII lb. II½ ß.
	Denne . .	XIX lb. II ß.
	Denne . .	XV lb. XV ß.
	Denne . .	X lb. X ß.
	Denne . .	X lb. I ß.
mett	Denne . .	XXX lb. III lb. VII ß.
mett	Denne . .	XVII lb. X ß.
	Denne . .	XVI lb. XVI ß.

Denne	XV lb. XV ß.
Denne	XIX lb. III ß.
Denne	XVII lb. V ß.
Denne	XXV lb.
Denne	XVI lb.
Denne	XXXI lb. IIII ß.
Denne	XXII lb.
Denne	XI lb. VI ß.
Denne	XV lb. XVIII ß.
Denne	XXI lb.

Summa des ungeltz vierhundert lb. LXXXX lb. V lb. V ß.

So hein wir emphangen von dem zolne

Des ersten . . . XVI ß.

Denn . . . . . XV ß.

Denn . . . . . XVIII ß.

Denn . . . . . XII ß.

Denn . . . . . XIII ß.

Denn . . . . . I lb. I ß.

Denn . . . . . XXX ß.

Denn . . . . . I lb. IIII ß.

Denn . . . . . XVIII ß.

Denn . . . . . I lb. II ß.

Denn . . . . . II lb. II ß.

Denn . . . . . I lb. XVIII ß.

Denn . . . . . IIII lb.

Denn . . . . . II lb. V ß.

Denn . . . . . II lb.

Denn . . . . . III lb. III ß.

Denn . . . . . I lb.

Denn . . . . . IIII lb. X ß.

Denn . . . . . V lb.

Denn . . . . . III½ lb.

Denn . . . . . IIII lb. X ß.

Denn . . . . . IIII lb. II ß.

Denn . . . . . XXX ß.

Denn . . . . . XXXIII ß.

Denn . . . . . XXXIIII ß.

Denn . . . . . II½ lb.

Summa des zolnes L lb. IIII lb. XVI ß.

So hein wir emphangen von dem kleinen ungelt

Des ersten . . . IIII ß.

Denn . . . . . VI ß.

Denn . . . . . V ß.

Denn . . . . . VII ß.

Denn . . . . . III ß.

Denn . . . . . V ß.

Denn . . . . . VII ß.

Denn . . . . . VIII ß.

Denn . . . . . VI ß.

Denn . . . . . VIII ß.

Denn . . . . . XI ß.

Denn . . . . . XIII ß.

Denn . . . . . I lb. II ß.

Denn . . . . . XXXV ß.

Denn . . . . . XIIII ß.

Denn . . . . . II lb. VI d.
Denn . . . . . XI ß.
Denn . . . . . II lb. V ß.
Denn . . . . . XXXV ß.
Denn . . . . . II lb.
Denn . . . . . II½ lb.
Denn . . . . . XXXIII ß.
Denn . . . . . X ß.
Denn . . . . . XII ß.
Denn . . . . . XVII ß.
Denn . . . . . XIX ß.

Summa des kleinen ungeltz XXIII lb. VI½ ß.

So hein wir emphangen von schiffen

Des ersten Heini Thunin IIII ß.
Denn der selb . . . . III ß.
Denn von dem selben . V ß. zwei schiffe
Denn von dem selben . IIII ß.
Denn Michel Rozis . . II½ ß.
Denn von dem selben . III ß.
Denn von Roders knecht IIII ß.
Denn von Roder . . . III ß.
Denn von Heinin Thuni . II½ ß.
Denn von Henslin von Arŏw II½ ß.

Denn von flŏssern under allen malen II½ lb. XXI d.
Denn von der landren och under allen malen I lb. II½ ß.

Summa von schiffen, flössern und von der landron V lb. VII ß. IX d.

So hein wir emphangen von zinsen, stúren, tellen und von andern vellen

Des ersten, do man ze wienacht uff Sant Johans von rechnunge schied, do
beleib ich Peter von Wabern dien burgern schuldig MMM lb. $\overset{c}{\text{IX}}$ lb. XL lb. alter d.
II lb. V d., gebúrt in anxter gerechenot núnhundert lb. LXXXV lb. X ß. I d.
Denn von Ůlrich Halter uss dem stogk in dem kőfhus
uff die wienacht XX lb. IX lb. X ß.
Denn von Brechzer von dem zins von Múlinon, von Heittenwil
und Peter Mattis LIII lb. anxster.
Denn von der obren brotschal XXX ß.
Denn von der nidren brotschal II⸸ lb. IIII ß. VI d.
Denn von dien swinen, die Bůlers wip uss treib, als
der zoln da von emphůrt wart, XV ß. von der bůss
Denn von Balmer von dien sagen, blőwen und schliffen von
dien tempertagen ze wienacht und in der vasten
X lb. XIII ß.
Denn von dem zins ze Habsteten II⸸ lb.
Denn von Hőnstetton . . . . . XXX ß. VII⸸ ß.
Denn von dem Egelberg . . . II lb. XVII⸸ ß.
Denn von Ůlrich Halter von dem stogk in dem kőfhus ze
phingsten XXVI lb.
Denn von Ůlrich Halter von des saltzes wegen an dem
zinstag in der phingtwúchen [1]) C lb. XXII⸸ lb.
Denn von Libenwile von dien zinsen vor dien Barfůssen,
von dien garten uff der knőbrechen, von dien túrnen in der
stat und von dien schichern [2]) VI lb. VIII ß. III d.
Denn umb ein mark silbers umb Thuno IIII lb. VI ß.
Denn von H. Suters von Lőxsingen von burgrecht XV ß.
Denn von Egydien Spilman und Jo. von Můllerron von
dien, die ze Vrőwenbrúnnen nút waren [3]) C lb. LXX lb. XVIII ß.
Denn von Halter aber fúnfzig lb. [und ist Marti Zúricher hieinne.
Denn von dem juden XXXVIII lb.

---

[1]) Sic. [2]) Verschrieben für *spichern?* [3]) am Gefecht zu F. sich nicht beteiligten.

Denn von Jenni Possen, gab dz burgrecht uff XV ß.
Denn von Jo. Mattin, gab dz burgrecht uff XV ß.
Denn von Ůllin Múller von Múnhein, gab dz burgrecht uff XV ß.
Denn Jenni Goloter, gab dz burgrecht uff XV ß.
Denn von Spilhoverron, gab dz burgrecht uff XV ß.
Denn Jenni der Obrost, gab dz burgrecht uff XV ß.
Denn Chůntz Elsesser von Esche, gab dz burgrecht uff XV ß.
Denn von R. Burch(ar)tz, wist Peter Sőftinger von Rieden XV ß.
Denn Symans wip von Jegistorf, gab dz burgrecht uff XV ß.
Denn von Elysabeten Gransin V lb., gab dz burgrecht uff
Denn von Grimoff, gab dz burgrecht uff XV ß.
Denn von her Otten von Endlisberg, gab das burgrecht uff XV ß.
Denn von Furers seligen wip, gab dz burgrecht uff XV ß.
Denn wist Ramft von Gisenstein, wist Clewis Vőllnnis wip von burgrecht XV ß.
Denn Johans ab Kandermat, gab das burgrecht uff I lb. V ß.

Denn von Riedburg seligen und Balmer von der vrijen stúr uber dz ze wienacht verrechnot wart LX lb. I lb.
Denn von gloggen von des húslis wegen an dem túrn XX gúldin, gebúrrent XV lb.
Denn von Hartman von Geilhúsen [1])
Denn von Glarus und von Niclin von Ostermuntingen von dien vrijen lúten XXII lb. V ß.
Denn von Amtzen und Uttinger och von dien vrijen lúten XXX lb. XXX ß., item VIII lb. och darumb.

Summa XXXIX lb. X ß.

Denn von Amtzen und Uttinger von dien salen [2]) in dem Bremgarten XLI lb.
Denn von dem júden XXX gúldin, gebúrrent XXIIII lb.
Denn von Selis seligen acher und schúr, als die Peter Niesso von dien burgern gekőft hatt LX lb. VII½ lb.
Denn von Ůlrich von Bůch und Heinrich Spiller von dien vrijen lúten C lb. XI lb. VII ß.
Denne von Burchart von Múllenberg von der brugga ze Lőpon X lb. anxster.
Denn als an der weibelsbotten und der búrger botten an dien rőgken uber worden ist I½ lb. IIII ß.

---

[1]) Der Betrag ist radiert. [2]) Weiden, Pappeln.

Denn von Vincencijen Lamparten
von des burgrechtz wegen
V gúldin, gebúrrent III lb. XV ß.

Denn von dien schůchmaehern von
der meisterschaft wegen XXX ß.

Denn sider wienaeht uber
dz das do zit verreehnot wart:

Des ersten von Johans Dietsehis
vierteil von der telle uss und
inne, in gúldin, in frangken und
in phenning sechshundert lb.
XVII lb. II ß.

Denne von Peter Eyers vierteil, oeh
von der telle uss und inne, in guldin,
in frangken, in phenning
acht hundert lb. LXXI lb. V ß. X d.

Denn von Biderben vierteil, oeh
von der telle uss und inne, in
gúldin, in frangken, in phenning,
$\overset{C}{\mathrm{V}}$ lb. L lb. X ß.

Denne von Rieders vierteil von
der telle uss und inne, in
gúldinen, in frangken und in
phenning CC lb. VIII lb.

Denn von dien Lamparten ze zins
von dem bangk anderhalbhundert
phunt.

Denn Murzendon von jar
eynungen

von Walther Schegko I lb. V ß.
von Hensli Thunnlis II½ lb.
von Entz kanen giesser I lb.
von Hensli Ůtzlenberg II½ lb.
von Heini Hůter II½ lb.

Denn von búrgerren
von Chůn von Sedorf
und Balmer L lb. III lb.
XVII ß. VI d.

Denn von manung eynungen I lb.

Denn von einer heinlieher sach
IIII lb., weis der schultheiss und
der rat.

**Summa von tellen, stúren und
von andren vellen $\overset{M}{\mathrm{IIII}}$ lb.
CCC lb. LXXX lb. IX lb.
XVI ß. II d.**

**Summa alles des ich han
emphangen und in genomen
MMMM lb. $\overset{C}{\mathrm{IX}}$ lb. LX lb.
VIII lb. X ß. XI d.**

So hein wir der egenant Peter von Wabern us gegeben sid dem egenanten wienacht tag untz ze Sant Johans tag ze sungicht an der egenanten stat búwe, zerung, bruch und kosten.

Des ersten umb dis bůch X ß. VI d.

Dem schultheissen umb dz legen V ß.

Dem statschriber XVIII d.

Dem weibel und Wichtrach XVIII d.

Denn Libenwil XX d.

Dien geselschaften von der rechnung VI½ lb. III ß.

Denn umb win in der rechnung XXX ß.

Denn W. Wichtrach dem schriber V ß.

Dem selben umb dz heyzen V ß.

Dien weibelsbotten XVIII d.

Denn umb papir zů dien tellen und ze dien vrijen stúren zwei lb. anxster.

Denn dem schultheissen von der ries[1]) wegen I lb. anxster.

Denne Biderben von der selben sach I lb. V ß.

Denn Dietschin I lb. V ß.

Denn Heinrich Rieder XV ß.

Denn Öyer von der selben sach I lb. V ß.

[1]) Sic; für *reis*.

Denn eim botten von Basel III ß. anxster.

Denn zart der schultheiss, der rat und die heimlicher do man uss schrieb[1]) uff die túrne VII ß.

Denn dem verren von Bremgarten X ß.

Denn von dem tor Colotenmatten dem von Bach XV ß.

Denn Hug Heymen sun an sin smerzen ze stúr I lb.

Denn eim botten von Solotern II ß.

Denn Růdin in der Öya von eim schiff, dz Michel Rotzis gen Arberg fúrt I lb.

Denn dem obren spital umb holltz ze der ratstuben in die stat ze fůrenne II lb. XVI ß.

Dien banwarten umb dz holzen I lb. VIII ß. VI d.

Denn Heinin Thunin, als er ze Buron lag V ß.

Denn dem weibel von einem gevangen, lag im túrn und solt ein spere sin VIII ß.

Denn umb latternen in die ratstuben III ß. VI d.

Denn dem verren von Tettingen, hiessen die burger geben I lb.

Dem ze Bremgarten I lb. von des flo̊gkens wegen.

[1]) Sic.

Denn der venren phiffer, do man was gen Buchse XXX ß.

Denn dem verren von Gúminon X ß.

Denn dien knechten, die die lúte und dz gůt ze Bremgarten über fůrten II lb. IIII ß. VI d.

Denn Heinin Thunin von sim schiff, als er dz dar verlúwen hatt X ß.

Denn dem selben, als die knecht von Esche gen Búron fůrt und an sin schiff ze stúr IIII lb. IIII ß. VI d.

Denn dem selben umb die schif von dien fúrten ze fůrenn gen Solotern II lb. II ß.

Denn Clewin Slosser umb phil IIII lb., hies Jo. von Wolon.

Denn umb ein heinlich sach, weis Dietschi II ß.

Denn Růtzman und Grozan von der erren reiss[1] X ß.

Denn dien schiflúten umb brot, hies der weibel V ß.

Denn Henman dem zimerman und sinen knechten gen Arberg I lb. II ß. VI d.

[1]) der frühern (Kriegs-) Fahrt.

Denn von dien gevangen, der waren V, IIII ß. II d. dien weibeln.

Denn als Ladener knecht uff die hůt nidnan uss gewan XXXV ß. IIII d.

Denn dem sigristen umb lúten von der knechten wegen XII ß.

Dien zimerlúten und schifknechten gen Arberg I lb. II½ ß.

Denn Heinrich von Schupphon, als er hŏptman was ze Solotern III lb. V ß.

Denn Anchlin umb zwo baner X ß.

Denn bereit man an Heintzen Goltsmit vúr den von Ligertz II lb. V ß.

Denn an Hans von Nůrenberg fúr den basthart von Núwenburg V ß. IIII d.

Denne Peter von Wabern umb sin erbeit X gúldin, gebúrrent VII lb. X ß.

Denn Murzendon sinen gesellen I lb. V ß.

Denn umb die spend, do man gen Vrŏwenbrúnnen was XII lb. V ß.

Denn dien swestern in Isenhŏtz hus umb holtz X ß.

Dien in meister Jordans hus X ß.

Dien an der brugg X ß.

Dien willigen armen X ß.

Dien in Krattingers hus V ß.

Summa primi folij LXXVIII lb. VII ß. VI d.

VIII

Denne Ladener von des buwes
und túrnen wegen nidnan
uss III lb. IX ß.

Denn umb die turne, als Balmer die
uff gerúst hatt wider Mar-
sile, und der kost der daruber
gegangen ist, III lb. XVI ß.
III d.

Denn umb die herwegen, umb das
isenwerch und dien zimerlúten, als
si gen Búron zerbrochen waren
und wider gemacht wúrden
II lb. V ß.

Denne Thomat Biderben umb
isenwerch zů der búrger
buwen XV ß.

Denn Růdin Flosser, umb dz er uff
der Ara gewerchot hatt, und umb
seil XIIII ß.

Denn dem selben umb ein schiff
XXX ß.

Denn Hans Slosser umb isenwerch
zů dien búwen, als Búwli,
Ůlrich von Bůch und Gisenstein
wol wússent XI lb. XV ß.

Denn Vincencijen Búwlis, Ůlrich
von Bůch und Niclaus von
Gisenstein umb die buwe
in der stat, als inen die
empholen waren von der
Gúglerren wegen sider
wienacht, XXXII lb.

Denn dem weibel von einer
vrŏwen, wart gevangen von
dien Gúgeler XXX ß.

Denn dem selben umb holtz
zů dien túrnen ze fůrenne
dien wechtern XV ß.

Denn umb ein heimlich sach,
weis der schultheiss und der
weibel, III ß.

Denn Willin Hartzis, als er
half hůten in dem forst
im abslag XII ß.

Denn Richen von Búron und
Uttinger, als si ze Búron
waren nach der rechnung XXXV ß.

Denn Geisier von Arberg
von der brúgg II½ ß.

Denn Jenni Brún ze Arberg,
als er da VIII tag was
I lb. III ß.

Denn Johans Dietschi
und Jenni Brún och gen
Arberg II½ lb.

Denn umb phil Niclin Slosser
VI lb. II ß., weis Jo.
von Wolon.

Denn dem von Búttikon, do er
dz gelt ze Basel wert,
I lb. I ß.

Denn als man uff die gúldin
geben můst II½ lb. IIII ß.

Denn dem botten von der manung
I lb. I ß. ze Basel von der
Byllungin.

Dem Niclin Ofner umb ôfen in der burger hus ze Lôpon ze bessronn IIII ß.

Denn der Billungen von Basel C gúldin, gebúrrent LXXV lb. anxster, nativ. Christi.

Denn dem Stamler L guldin zinses, gebúrrent XXX lb. VII½ lb. uff den selben tag.

Denn vrô Priden ze Rine C guldin, gebúrrent XXV lb. uff den selben tag.

Denn umb die ergel ze Thun ze tegkenne Peter am Stutz IIII lb. II ß., weis Öyer.

Denn Henslin Seiler umb seil, wússent die buwherren, XV ß. IX d.

Denn meister Steffan der werchmeister, als er ze Thun ist gesin II lb. VIII ß. IX d.

Denne dem selben umb sin gewant und den beltz IIII lb. VI ß.

Denn Peter Chruchen und Martin Galtzler uff die burg ze Thuno III lb.

Denn Johans von Wolon, Johans Binden, Schûlimacher, Ûllin Grossen, als si och ze Thuno waren XXXIIII ß.

Denn dem hengker, als er knecht uff dien túrnen gichta [1]) X ß.

Denn Riedburg. seligen und Amtzen, als si usziechenton in dem forst II lb. II ß.

Denn Biderben umb phil II½ lb.

Denn umb seil Bertschin umb seil gen Thun X ß.

Denn Vôllni Grafen umb der burger gezúg uss der sant [2]) ze fûrenne XXX ß. im krieg.

Denn als die Billunginon von Basel die gisel hatt gemant, dz kostet 1 lb. XIII ß.

Denn Schiltin, als er wachet in dem kriege, weis der weibel, XII ß.

Denn Hans Slosser umb isenwerch in der stat XIIII ß.

Denn umb die túrne ze bessronn und umb gezúg, weis Balmer, V lb. XIIII ß.

Denn Schlafkûntzin ze Thun X ß.

Denn Johans von Wolon umb die lúte, die ze Vrôwenbrúnnen gewirset [3]) wúrden V lb.

Denn von Marsili tor ze hûttenn V ß.

Denn Thuner von sim ziegel tach VI lb.

Denn Oberstegg och an sin ziegel tach II lb. V ß.

Denn dem hengker do er gen Thun was X ß.

Summa secundi folij CCC lb. IX lb. XVIII ß. III d.

---

[1]) (durch Folterung) zum Geständnis brachte.
[2]) Sic; für *statt?* [3]) verletzt, verwundet.

Denn Schaffer als er gen Arberg was IIII ß.
Denn Belz von Múre und sinen gesessen umb korn dem schultheissen von Thun dar ze fůrenn XV ß.
Denn dien knechten, die der venren baner gen Vrŏwenbrúnnen trůgen II lb.
Denn Sagk an sin siechtag ze stúr V ß.
Denn von des herzogen jarzit von Zeringen XV ß.
Denn dien schútzen, die armbrest gen Bucßse[1]) und gen Vrŏwenbrúnnen hatten XXXX ß. XVIII d.
Denn umb ein gross lidrin flesschen, kam von Vrŏwenbrúnnen I lb. VI ß.
Dem obren spital umb fůrung, hies Gisenstein III lb.
Denn Ůllin Giegen, gaben die burger V ß.
Des statschribers schůler umb sin erbeit I lb.
Denn Menlin dem juden umb die knecht, die in der burger dienst gewirsot wurden VIII lb. III ß.
Denn Gúglinon umb specijen in den rat in der vasten IX ß.
Dem scherer am Stalden umb artznon, och in der reiss, IIII lb.
Denn Hug Heymen sun I lb.

[1]) Sic.

Dem obren spital umb fůrung XXX ß.
Dem schůlmeister umb brief mit hangenden ingsigel II lb. XVIII ß. IX d.
Denn umb den grossen túrn ze tegkenn, umb den bach ze Hofmaninon tor ze múrenn und ze tegkenne und die hútten ze Arberg zen machenn und umb ein ofenstein zů der ratstúben und schindlen und nagel VII lb.
Denn umb ein bůch zů dem ungelt IIII ß.
Denn zart der probst von Rúggisberg und Brúno gen Schrúbeneich[1]) von dem erren jar, was unvergolten XVII ß.
Denn Thomat Biderben umb der grossen kallen[2]) ze bessronne II lb.
Denn eim botten von Zúrich II ß.
Denn umb rŏgk dien weibeln
Denn umb ein heinlich sach, weis der schultheiss und Jo. von Diesbach IIII ß.
Denn do man swor[3]) ze phingsten dem schultheissen an sin kosten X ß.
Denn dien venren I lb.
Denn do man swor[3]) umb meijen III ß.

[1]) Strubeneich (bei Wettingen), Sitz eines Landgerichts. [2]) Glockenschwengel. [3]) Sic.

Tempertag in der vasten.

Dien Thutschen herren V ß.
Dem lútpriester zem spital XXX ß. XV d.
Dem statschriber IIII lb. VII½ ß.
Dem werchmeister VI lb. V ß.
Dem sarwúrker I lb. V ß.
Denn Wichtrach XII½ ß.
Denn Libenwil X ß.
Denn dien forsterron II½ lb.
Dien in dem Bremgarten I lb. V ß.
Dem ze Habstetten XII½ ß.
Dem in dem Kúnitzberg XII½ ß.
Denn Brúnn, Jenni Schultheiss II lb.
Dien weibelsbotten XXXVII½ ß.
Dien phiffern II½ lb. II½ ß.
Dem bachmeister III ß. IX d.
Dem greber III ß. IX d.
Dem armbrester XII½ ß.
Denn Siber II½ ß.
Dem sigristen XII½ ß.
Denn Menlin VI ß. III d.
Dem hengker XXXV ß.

Denn umb den mett dem byschof von Losen ze fůrenn, als im geschengkt wart, VII ß.

Denn umb ein legellen[1]) zů dem mett II ß.

Denn dem schultheissen von Arberg, als Gisenstein da was IIII lb.

[1]) Fässchen.

Denn in die ratstúben umb win in dien ratstúben zů dien tempertagen in der vasten VI ß. VIII d.

Denn Entzen Hetzel umb laden zů der burger werch I lb. V ß.

Denn Hans Scherer umb zwen springolf und um zein XV lb. XV ß.

Denn Schaffer umb laden gen Arberg IIII lb.

Denn als Balmer nach Rieders seligen dien Kleinchen von dem wighus[1]) zů dien siechen und anderswa V lb.

Denn Seiler, als er fůrt in dem krieg gen Arberg XXX ß.

Denn do man die múntz drije versůcht, wart der abgang I lb.

Denn umb ein heinlich sach IIII ß. Egglin

Denn eim botten von Lindŏw an sin zerung VII ß.

Denn der botten vrŏ Claren von Gassen von Basel V ß.

Denn umb ein horn ze Lŏpon ze bessronne I ß.

Denn umb rŏgk dien weiwelsbotten, lŏffenden botten und dem hengker XX lb. I lb. XII½ ß.

Summa tercij folij C lb. XXVI lb. XV ß. XI d.

[1]) befestigtes Haus.

Denn umb den graben ze Arberg
ze rúmenn V ß.
Denn gen Arberg umb nagel
uff die burg V lb. VIII ß.
Denn umb dz brúgli ze
tal II ß.
Denn dien schútzen ze Arberg,
weis Johans Dietschi, XXXVI lb.
als si den krieg da lagen.
Denn dem vogt von Arberg
XXXIII lb. X ß.
Denn dem tagwechter von
Arberg II½ lb.
Denn dien knechten, die ze
Lŏpon in dem krieg waren
VI lb. XIII ß.
Denn als man ze Frŏwen-
brúnnen die lúte begrůg[1])
und die ross uss fůrten
VII lb. X ß. IX d.
Denn umb unslit in die
ratstuben XIX ß.
Denn gen Thuno, als
nahin da gebúwen wart
und husgeschirre gekŏft
wart, XVI lb. IIII ß.
Denn Henslin von Gisenstein
und Niclin Soder gen Thun
uff die burg XXX ß.
Denn Ůllin Grossen och dar
XVI ß. VI d.
Denn dien knechten ze
Arberg uff der brugg
XXIIII lb. X ß.

[1]) Sic; statt *begrub?*

Denn dien wechtern uff dien
túrnen VI lb. XII ß.
Denn Hartman von Geilhusen
ze lipding XXXVI gúldin
gebúrrent XXVII lb.
Denn eim botten von Zúrich II½ ß.
Denn dien siechen umb ein
mal, corpore Christi X ß. IIII d.
Denn Johans von Wolon und dem
armbrester, als si ze Thuno
und ze Lŏpon und in der stat
gewerchot hein I lb. V ß.
Denn umb der schúzen wagen,
do man gen Buchse was X ß.
Denn dem schultheissen und dien venren,
do man swor XXX ß.
Denn ze Lŏpen den weg vor der
burger hús ze machen und
den turn ze rúmenn X ß.
Dem nachtwechter ze Arberg umb
zwo hosen VIII ß.
Denn botten, als der vogt in den
kriegg schigk botten von
von Arberg III ß. IX d.
Denn ze Arberg umb stein ze
fůrenn II½ ß.
Denn umb ein kuntschaft ze
Frienisberg ze erfarnne III ß. IX d.
Denn umb seil gen Arberg II ß.
Denn och dar umb sloss XV d.
Denn dien schutzen och dar umb
gezúg IIII ß. IX d.
Dem sigristen umb scheppelli XXI d.

Denn von des búw wegen

Des ersten umb dz werch nider
ze lassenn XV ß.
Denn Eichlon von des búwes
wegen, weis Balmer, I lb. III ß.
Denn von des holtz wegen,
dz Balmer zů dem tremelhus
schigkt I lb. XVI ß.
Denn Siber umb die srasse[1])
gen Mure ze bessronne
III lb. VI ß. hies Balmer.
Denn umb die laden ab der
ringmur und andern gezúg
ze gehaltenn und umb den
ze schengkenne[2]) XXXIII ß.
weis Balmer.
Denn umb Schilternecht túrn
ze tegkenn XXXIII ß. III d.
Denn Hug und Claus Giesser
umb die knöph uff dem
mantel II½ lb. VI ß.
Denn Henslin Zúlhalter
umb laden, weis Balmer,
I lb. V ß.
Denn Jenni zem Walde von
dem bach ze Hofmaninon tor
und anderswa II½ lb. II ß.
Denn Růdin Flosser an die
sweli I lb.
Dem obren spital umb holtz
zů der ratstuben und anderswa
ze fůrenn II lb.
Denn bien[3]) banwarten I lb. IIII ß.

[1]) Sic; statt *strasse*. [2]) *schengkenne* unsicher.
[3]) Sic; für *dien?*

Denn umb die húttou ze Arberg
ze machenn XXX ß. VI d.
Denn dem armbrester umb arm-
brest ze machenn VII½ lb.
hies der von Sedorf und Balmer
Denn Peter Martis zů dem grafen
von Savöy[1])
Denn Claus Giesser umb ein horn
gen Arberg XV ß.
Denn dem selben umb der burger
kannen und dz horn uff
dem wendelstein ze bessron
II½ ß.
Denn zarton die venrn und ir
gesellen, do si die tell werton,
und och die, die vrijen stúr werton,
under allen malen XIII lb.
VII ß. II d.
Denn Chůnen von Bůch und Juchlin
an den bach VII lb. II ß. III d.
Denn an dz liecht ze Habstetten
VII½ ß.
Denn Dietschin dem phiffer, do
man gen Buchse was, X ß.
Denn Henman Brůderlin, von dem
ze hengken, II ß.
Denn als Búwli, Uttinger und
Saltzman teilten den Mannenberg
und die marchstein ze setzenn
XXXVI ß.
Denne Entzen Buwlin und Saltzman
an den ussren graben umb fůrung,
umb stein ze höwenn und umb
múrenn C lb. LXX lb. V lb.
VIII ß. III d.

Summa quarti folij CCCC lb. V lb. I ß. III d.

[1]) der Betrag fehlt.

Tempertag ze phingsten.

Dien Thutschen herren V ß.
Dem lúpriester zů dem nidren spital XXX ß. XV d.
Dem statschriber IIII lb. VII½ ß.
Des schultheissen schriber XII½ ß.
Denn Libenwile X ß.
Dem werchmeister VI lb. V ß.
Dem sarwúrker I lb. V ß.
Dem armbrester XII½ ß.
Dem sigristen XII½ ß.
Dien in dem forst II½ lb.
Dien in dem Bremgarten I lb. V ß.
Denn Brún und Jenni Schultheiss II lb.
Dem in dem Kúnitzberg XII½ ß.
Dem ze Habstetten XII½ ß.
Dien weibelsbotten XXXVII ß.
Dien phiffern II½ lb. III ß.
[Dem armbrester III ß. IX d.]
Dem bachmeister III ß. IX d.
Dem greber III ß. IX d.
Denn Siber II½ ß.
Denn Meulin VI ß. III d.
Denn dem hengker I lb.

Denn ze sumer dien weibelsbotten, loͦffenden botten, dem hengken II lb. V ß.

Denn Eich̄lon umb tegkenn zů der kebyen und zů dien turnen und vor dien Barfůssen XXXIII ß.

Denn umb dz wighus uff dem mantel vor dem ussren tor XXV lb. XVI ß.
Denn umb dz tach uff dem mantel VII½ lb.
Denn dem armbrester umb armbrest ze Loͦpon, ze Thuno und in der stat ze bessronn II½ lb.
Denn dien múllern von Loͦpon, als inen die burger verlúwen hant V lb.
[Denn Vincencijen Buwlin und Saltzman an den buw in dem ussren graben untz uff sant Johans tag C lb.
LXXV lb. VIII ß. III d.]
Denn dien schútzen, als man inen alle wuchen git XV d., gebúrt XXXV ß.
Denn Jo. Dietschin in die howelde IIII ß.
Denn in dien tempertagen in der vaston in dem rat XXX ß. IIII d.
Denn in der ratstuben, zů dien Bredieren, zů dien Barfůssen, under allen malen II½ lb. IX d.
Denn biderben lúten in massen wins XXX ß.
Dem tagwechter uff dem wendelstein V lb. V ß.
Denn als wir under allen malen verzert hen I lb. V ß.

Denn vrô Claren vor Gassen
von des zins wegen uff Walpurgi
C gúldin LXV gúldin,
gebúrrent C lb. XXXII lb.
Denn Chûnrat zer Sunnen dem
eltern C gúldin X gúldin,
gebúrrent LXXXVIII lb. uff Walpurgi.
Denn umb den kosten, so dar
uber gegangen ist, do man
dz gelt wert ze Basel, IIII lb.
Denne umb die wacht dien
wechtern uber dz in der stat
uff genomen wart XX lb.
XXXI ß.
Denn dem zem Bach von Coloten-
matten tor ze hûtten XV ß.
Denn Spengler von des spitals
tor ze hûttenn XVII½ ß.
Denn dien weibelsbotten
von gevangnen X ß. VI d.

Summa quinti folij an den grafen
von Kyburg CCC lb.
XXX lb. VI lb. XV ß. VII d.[1]

Denn dem grafen von Kyburg, als
man im nach der rechnung ze
wienacht schuldig beleib
und man mit im uff sant Thy-
moteus tag mit rechnung beleib
III^M gúldin III^C gúldin XXVIII guldin,
gebúrrent MM lb. vierhundert
lb. LXXXX lb. VI lb.

[1]) Der ganze Posten auf Rasur.

Denn als die burger fúr den
grafen von Kyburg erbern lúten
fúr inn gelobt hatten an
die egenanten geltschulde, dz selb
gelt er dien búrgerren húr verrechnot,
wie dz vergolten was und aber die
burger dz noch gelten solten
dien, die er harumb hatt urkúnd
gegeben:

Des ersten herr Volhartz kinden
von Brandeys vierhundert gúldin
Denn dien selben LXXI gúldin
Denn dem Torberg C phunt
Denn Surer von Burgdorf
XVII lb. V ß.
Denn Johans von Diesbach LXXXXIX
gúldin.
Denn vrô Annon von Scharnachtal III lb.
Denn Peter von Gôwenstein drú
húndert gúldin achtzig gúldin.
Denn Claus Lamparten C gúldin.
Denn Gisenstein LVII gúldin V ß.
Denn unser schu(l)theissi C gúldin.
Denn Chûnen wip von Swarzenburg
CC guldin XIII guldin X ß.
Denn jungherren von Solotern XLIIII gúldin.

Dis gúldin und phenning ze phenning
geslagen, ie den gúldin umb
XV ß., dz gebúrt zwelf hundert
lb. XIX lb.

Zerung.

Des ersten Ko̊fdorf gen Arberg I lb.

Denn zart der schultheiss und Gilian Spilman gen Sůmeswalt I lb.

Denn dem lútpriester und herr Wernher Stetler gen Losen III lb. XV ß.

Denn Schafhusen und Ladener gen Lo̊pon XI½ ß.

Denn Johans von Diesbach und Ko̊fdorf gen Biel II lb.

Denn Gilian Spilman gen Sůmeswalt I lb.

Denn Bůcholtz gen Thun X ß.

Denn Chůn von Sedorf und Gisenstein gen Solotern III lb.

Denn zart man ze Jegistorf mit dien von Solotern XVIII ß.

Denn Jenni Schultheiss gen Solotern III½ ß.

Denn der schultheiss, der von So̊ftingen und Peter von Wabern zů dem grafen von Savoy VII lb. XV ß.

Denn Ladener gen Thun under zúrent II lb. VI ß.

Denn Chůn und der weibel gen Búron V ß.

Denn zart Chůn von Sedorf, von Diesbach und Peter O̊yer, Halter, Dietschi, Grafenriet, Matter gen Thuno IIII lb. XV ß.

Denn Chůn von Sedorf und Jo. von Diesbach und O̊yer in dz Kienholtz VII lb.

Denn Jenni Schultheiss gen Murton IIII ß. III d.

Dem selben gen Windmis II ß.

Denn der schultheiss und Jacob von So̊ftingen gen Sůmeswalt I lb. V ß.

Denn Brúnen gen Nuwenburg V ß.

Denn Gisenstein gen Solotern und Ko̊fdorf II lb.

Denn Gisenstein und Gilian Spilman gen Solotern II lb.

Denn der schultheiss, der von So̊ftingen gen Biel V lb. V ß.

Denn Chůn von Sedorf und Johans von Diesbach gen Brúnnen VIII lb. II ß.

Denn Peter von Sedorf, als er gen Hasle was von der sechs hundert phunden wegen I lb.

Denn Chůn von Sedorf und Halter gen Lucerron VI lb. V ß.

Denn Jenni Schultheiss gen Sůmeswa[1]) II ß.

Denn der schultheiss, von So̊ftingen, von Diesbach, Heinrich Rieder und Gisenstein gen Solotern VII lb. X. ß.

---

[1]) sic.

Denn zart Heinrich Rieder,
Halter, Johans von Diesbach,
Dietschi und Kŏfdorf gen
Thuno von des venrn wegen
V lb. V ß.

Denn Johans von Diesbach und
Gisenstein gen Burgdorf II lb.

Denn zart Ladener und Gilian
Spilman gen Gúminen II ß. VIII d.

Dem von Diesbach gen
Búron gen Burgdorf II lb.

Denn bereit man fúr Watrin
von Biel an dem von Schafhusen
XIII ß. VI d.

Denn der schultheiss gen Erlach XXX ß.

Denn Peter von Wabern und Gilian
Spilman gen Yferdon IIII lb. X ß.

Denn Jenni Schultheiss gen Buron
II½ ß.

Denn Brún gen Mildon XII ß.

Denn der schultheiss gen Búron XV ß.

Denn dem schultheissen und Ŏyer
gen Solotern I lb.

Denn Chůn von Sedorf und Halter
gen Brúnnen VI lb. V ß.

Dem schultheissen gen Baden
III lb.

Denn Jenni Brún und Úttinger gen
Solotern XII ß.

Denn Peter von Wabern und Egydie
Spilman gen Mildon III lb.
XV ß.

Denn zart der schultheiss, von
Seftingen, von Diesbach und
Gisenstein gen Biello VII lb. X ß.

Denn Jacob von Sŏftingen
und Peter von Wabern gen Betterlingen
III lb.

Denn zart der von Sŏftingen, Ladener
und Peter von Wabern gen Friburg
III lb.

Denn Gisenstein gen Burgdorf X ß.

Denn Johans von Diesbach
und Gilian Spilman gen
gen Búron I lb.

Denn Clewin Helbling gen [1]
I ß. IX d.

Denn Gerhart von Krŏchtal gen
gen Granson XXX ß.

Dem selben umb ein
heinlich sach VII½ ß.

Denn der von Sŏftingen und
Johans von Můlerron gen
Swarzenburg V ß.

Denn dem weibel von der
der briefen wegen der
von Brandeys I lb. I ß.

Denn der schultheiss und Chůn
von Sedorf gen Zúrich
X lb.

Denn Chůn von Sedorf und
Johans von Diesbach gen
Thun I lb. V ß.

**Summa zerung an dem ersten
blat C lb. XXXI lb.
XII ß. II d.**

---

[1]) Ortsname unleserlich.

Denn als Chůn von Sedorf,
Buwli und Jacob von Sŏftingen
giselmal assen an Smugin
von der wegen von Basel XIII ß.

Denn wart genomen in den
rat von Chůnen vo[1]) Sedorf
umb win XVI ß.

Denn Johans von Diesbach
gen Búron X ß.

Denn Peter O̊yer gen[2]) Arberg
X ß.

Denn zarton die, die hŏltzer
schŏwoton VI lb. IIII ß.

Denn Brún zů dem lantvogt
XII ß.

Denn Jacob von Sŏftingen, Jo.
von Diesbach und Ladener gen
Biello XXX ß.

Denn Eydien[1]) Spilman gen
Utzistorf VI ß. VI d.

Denn zart der schultheiss, der
von Sŏdorf, Jacob von Sŏf-
tingen und Peter von Wabern
gen Friburg IIII lb. X ß.

Denn do der schultheiss, der rat
[die] rete, venr und heinlicher
mit dem schultheissen von Thun
rechnoton umb sin búrghůt,
zart III lb. IX ß.

Denn do man uff die almend
fůr, zart man III lb. VIII ß.

Denn zart Brún gen Gúminon I ß.

Denn zart der schultheiss, Chůn von
Sedorf, Johans von Diesbach und
Ladener gen Biel IIII lb.

Denn zart der schultheiss und Chůno
von Sedorf gen Zúrich, gen
Switz, gen Zúga XV lb. XV ß.

Denn Chůn von Sedorf. Johans
von Diesbach gen Thuno I lb.

Denn dem hengker, als er gen Thun
was von Bodenrútis wegen
I lb. V ß.

Denn R. Flosser, als er dem
vogt von Arberg den husrat
hin ab fůrt I lb. V ß.

Denn Jenni von Diesbach und
Helbling gen Oltingen IIII ß.

Denn do der schultheiss, der rat,
die venrn und heimlicher tag werton
mit dem schul(t)heissen und mit dem
rat von Solotern ze Jegistorf und
ein gespreche und ein mal da hatten
zart man IIII lb. XVIII ß.

Denn zart Johans von Diesbach
gen Arberg X ß.

Denn zart Johans von Diesbach
und der weibel gen Oltingen
X ß.

Denn Halter gen Thun X ß.

Denn Hans Matter gen Losen
XXX ß.

Denn Peter O̊yer gen Richenbach XXX ß.

Denn der schultheiss und Peter von
Wabern gen Murton I lb.

[1]) sic. [2]) *gen* wiederholt.

Denn Gerhart von Kröchtal und
Joner gen Wibelsburg, gen Betterlingen, do man swor V⅟ lb.

Denn Jacob von Söftingen,
Wernher Múntzer, Johans Matter,
do man swor III lb. XIII⅟ ß.
als si die spillút und weibelsboten usrichton.

Denne zart Chůntzman von
Burgenstein und Johans
von Diesbach gen Burgdorf
II lb. II⅟ ß.

Denn Jenni Schultheiss gen Búron V ß.

Denn Ladener gen Arberg X ß.

Denn Peter von Wabern und Johans
von Můllerron gen Granses III lb.

Denn Peter von Wabern und Johans
von Můllerron gen Granses von
des wegen von Wibelsburg III lb.

Denn dem wirt von Löpon
sid wienacht V lb.
XIII ß. VIII d.

Denn dem wirt von Jegistorf I lb. III ß. II d.

Denn zart man von Stelis
seligen achers wegen VI ß.

Denn zart der schultheiss und
Chůn von Sedorf gen
Torberg XXX ß.

Denn do man dem grafen von
Kyburg dz gelt wert under
allen malen XIX ß. III d.

Denn zart Chůn von Sedorf
gen Lucerron III lb. XV ß.

Denn zart der rat, die venrn
und heinlicher ze Jegistorf
XXX ß.

Denn Gisenstein gen Búron XV ß.

Dem selben gen Nydöw X ß.

Denn der schultheiss, von Diesbach, der
weibel gen Erlach III lb.

Denn der schultheiss, von Diesbach, von
Wabern, Peter Rieder gen Erlach
VI lb.

Denn zart der schultheiss, Chůn
von Sedorf, Peter von Wabern,
Ůlrich Ladener und Peter Rieder
zů dem byschof von Basel
und zů der grefi von Núwenburg
XI lb. V ß. und die mit inen waren.

Denn die selben und och die
mit inen waren von der
selben sach och zů dem
byschof von Basel und zů
der grefi von Núwenburg
XV lb.

Denn Halter und Peter Phister gen
Thuno do man swor II lb.
II⅟ ß.

**Summa der zerung an dem
andren blat C lb.
XXXIII lb. IIII ß. VII d.**

Schengki.

Des ersten umb win an Peter von Wabern IX lb. IIII ß.

Denn an Oͦy umb mett VII lb. VIII ß.

Denn an Bu͗ltzinger III lb. XII ß.

Denn an Clewin von Bu͗ron XV lb. III ß.

Summa der schengki XXXV lb. VII ß.

Roslon.

Jenni Wala	XII ß.
Denne Jenni Brunn VIII ß.	II lb.
Denn Jenni von Diesbach	II ß.
Denn Jo. von Hurnberg	XVIII d.
Denn Sůmeswalt	II ß.
Denn Claus Ronen	II ß.
Denn Jenni von Diesbach	II ß.
Denn Wernher Múntzer	III ß.
Denn Ladener	III ß.
Denn Zigerlin	III ß.
Denn Gisenstein [1])	
Denn Jenni Wala	II ß.
Denn Clewin Helbling	IIII ß.
Dem hengker	III ß.
Denn Jenni von Diesbach	VI ß.
Denn Brún	XVIII d.
Denn Niessen I tag	IX d.
Denn Clewin Stetler	III ß. IX d.
Denn Jost von Swarzenburg IX d.	XV ß.
Denn Uttinger	III ß.
Denn selben	IX d.
Denn Jo. von Můllerron	IX d.
Denn Gilian Spilman	VII½ ß.
Denn Peter Matter	III ß.
Denn Zigerlin	II ß.
Denn Uttinger	IX ß.
Denn Clewin Stetler	III ß. IX d.
Denn Jenni von Diesbach	II ß. III d.

[1]) Der Betrag fehlt.

Denn Chůn von Sedorf I lb. IIII ß. IX d.	
Denn Jenni Brúnen	II lb. XV d.
Denn Gilian Spilman	II ß. III d.
Denn Jenni von Diesbach	III ß. IX d.
Dem selben	XVIII d.
Denn Jeni Wala	II ß.
Denn Jo. von Diesbach III½ lb.	
Dem schultheissen	II lb.
Denn Hug Heymen	VI ß. IX d.
Denn Heggen	XXI d.
Denn Gisenstein	I lb. II½ ß.
Denn Helbling	III ß.
Denn Úttinger	I ß.
Denn Uzistorf	I ß.
Denn Hug	XVIII d.
Dem weibel	XIIII ß. item V ß.
Denn dem von Wabern	I lb. VII ß.
Denn Jenni Wala	II ß.
Denn Jo. von Můllerron	III ß.
Denn Jo. Matter	II ß.
Denn Clewin Helbling	II ß.
Denn Jenni von Diesbach	II ß.
Denn Peter von Grafenriet	I ß.
Denn Jo. von Můllerron	I ß.
Denn Thuner	II ß.
Denn Hurnberg	I ß.
Denn Halter	III ß. IX d.
Denn Hug Heymen	II ß.
Denn dem selben	XVIII d.

(Seite XXII leer.)

Denn P. von Grafeit[1]) I ß.
Denn Gúras I ß.
Denn Claus Biderben I ß.
Denn Thomat Biderben VII½ ß.
Denn Johans von Diesbach I lb. I ß.
Denn Schultheiss CLXXXX tag gebúrrent VII lb. III½ ß.
Denn Peter von Wabern VIII ß.
Denn Helbling XVIII d.
Denn Chůnen von Sedorf II½ lb.
Denn Jenni Brúnn XVIII d.
Denn Gúglon III ß.
Denn Jenni Brún XXX ß. IX. d.
Denn Ladener I ß.
Denn Peter Matter I ß.
Denn Chůnin Thůber IIII ß.

Summa roslons XXXV lb. XV ß. I d.

---

[1]) sic; *Grafenriet?*

Lo͘ffenden Botten.

Denne Muͦlscher gen Ins und genn Gotstat umb kuntschaft II ß.

Denn Búrin mit dem ars gen Undersewen IIII ß. VI d.

Denn Peter von Ride umb heinlich sach ze erfarne V ß.

Denn Peter Húller gen Búron II½ ß.

Denn Henslin Bro͛nysen gen Arberg II ß.

Denn Horner gen Suͦmeswalt, zúrent IIII ß.

Denn Henman von Lo͛ffen gen Herzogen buchsi III ß.

Denn Claus Bertschis Gippon knecht zuͦ der geselschaft VI ß. umb kuntschaft.

Denn Abrecht[1]) Slosser gen Sibental V ß.

Denn Túlen und sinen gesellen in die riess III ß.

Denn Geisler gen Solotern II½ ß.

Denn eim gen Burgdorf XVIII d.

Denn H. von Schupphon gen Buron II ß. VI d.

Denn Horner gen Undersewen IIII ß.

Dem selben gen Windmis II½ ß.

Denn eim botten gen Windmis X ß.

Denn eim botten von Solotern II ß.

Denn Peter von Múnster gen Burgdorf II ß.

Denn Muͦltzer gen Ins gen Gotstat XVII ß. VI d.

Denn H. Swab gen Solotern III½ ß.

Denn zwein Lo͛nzlin umb kuntschaft X ß.

Denn Hug Nycodey gen Solotern II½ ß.

Denn Burin mit dem ars gen Búron II½ ß.

Denn Jenni Go͛tlin umb kúntschaft II ß.

Denn Horner gen Ligerz III½ ß.

Denn Peter Martis gen Losen XV ß.

Denn Geisler gen Underwalden XV ß.

Denn P. von Múnster gen Solotern II½ ß.

Denn P. des wirtz gen Biell II½ ß.

Denn Po͛sen gen Diesenberg, gen Buͦchegg II ß.

Denn Peter Schaffer von dien herwegnen IIII ß.

Denn Geisler gen Arberg II½ ß.

Denn Clewin Gerwer gen Friburg II ß.

Denn Henman Kno͛mphisen gen Wangen, gen Búron VI ß.

Denn Sagk gen Burgdorf XVIII d.

---

[1]) sic.

Denn Grifzů gen Thun V ß.
Denn Búrkellis Spengers knecht
gen Solotern II ß.
Denn Morder gen Burgdorf XVIII d.
Denn eim botten von Arberg II ß.
Denn Núwenstein gen Buchse XV d.
Denn Engiman gen Basel X ß.
Denn drin botten gen Windmis VII ß.
Denn Schumer gen Biel II ß.
Denn Ötlin gen Solotern II ß. III d.
Denn Clewin Hofer gen Löpon XV d.
Denn Ötlin gen Thun XV d.
Denn Clewin Schumer gen Solotern II ß.
Denn Nicodey gen Múrton II ß.
Denn Blamatter gen Solotern II ß.
Denn Michel Halter gen Windmis II ß. III d.
Denn Búrin mit dem ars gen Wangen II½ ß.
Denn Walther von Costentzen gen Solotern
II ß.
Denn Peter Martis zů dem grafen von
Savoy XXXV ß.
Denn Judin gen Solotern V ß.
mit dien von Sibental.
Denn eim botten gen Windmis,
sant Peter von Sedorf II½ ß.
Denn Henslin von Biel gen Burgdorf XVIII d.
Denn Peter Martis zů dem grafen
von Savöy II lb. XV ß.
Denn Ötlin gen Sibental VII ß.
Denn Thunin gen Löpon XV d.
Denn Gerzense gen Wangen III½ ß.

Denn Geisler gen Thun XVIII d.
Denn Brúnin, C. Swander, Jo
von Arx, Underderli gen
Fröwenbrúnnen VI ß.
Denn Geisler gen Erlenbach
III ß.
Denn Geisler zů dem von
Tor VI ß.
Denn eim von Thun II ß.
Denn Walther gen Solotern II ß.
Denn dem selben zů dem
jungen von Brandeys gen Costenz
XX ß.
Denn Michel Halter gen Búron
gen Burgdorf III ß.
Denn Moser gen Löpon gen
Núwegg II½ ß.
Denn Horner gen Undersewen III½ ß.
Denn Geisler gen Thun XVIII d.
Denn Blamatter gen Richen-
bach III ß.
Denn Michel Halter gen
Muron[1] II ß.
Denn Ötlin gen Altrúw II½ ß.
Denn Claus Gerwer gen Friburg II ß.
Denn Hug gen Thun XVIII d.
Denn Etterbúrin gen Arberg XVIII d.
Denn P. Martis gen Burgdorf XVIII d.
Denn Geisler gen Sibental VI ß.
Denn Videlbogen Windmis II½ ß.
Dem selben gen Búron II ß.
Dem selben gen Burgdorf XV d

[1]) sic.

Denn Geisler gen Solotern II ß.
Dem selben gen Múrton II ß.
Dem selben gen Solotern II ß.
Denn Blamatter gen Windmis II½ ß.
Denn P. Martis gen Basel X ß.
Dem selben gen Burgdorf XV d.
Denn Walther gen Worw I ß.
Denn eim botten von Beggelriet har hein VI ß.
Denn einem botten gen Windmis II ß.
Denn einem gen Solotern II ß.
Denn Geisler zuͦ dem von Brandeys II½ ß.
Dem selben von Lucerron VIII ß. IX d.
Denn Tetling gen Loͦpen I ß.
Denn Schumer gen Suͦmeswalt II ß.
Denn Horner gen Windmis II½ ß.
Denn Peter Martis gen Basel XII ß.
Denn Oͦtlin gen Erlenbach III ß.
Denn H. Rúters gen Solotern II ß.
Denn Geisler gen Suͦmeswalt II ß.
Denn Geisler gen Buron under zúrent IIII ß.
Denn Mundas gen Burgdorf XV d.
Denn Peter Martis gen Frangkenfurt II½ lb. XV ß.
Denn Glaser gen Loͦpen I ß.
Dem selben gen Friburg II ß.
Dem selben gen Solotern II ß.
Denn Uͦllin Thomatz gen Arberg XV d.

Dem selben gen Windmis II ß.
Denn Ersamman gen Arberg XV d.
Denn Geisler gen Basel XII ß.
Dem selben gen Friburg II ß.
Denn Gerzense gen Beggelriet XII ß.
Denn Mutter gen Oltingen XV d.
Denn Schumer gen Búron II ß.
Denn Júden gen Solotern II ß.
Denn Horner gen Windmis III ß.
Denn Zirggin gen Wallis XX ß.
Denn R. Kutler gen Thun XXI d.
Denn eim von Núwenburg II ß.
Denn P. Martis gen Friburg II ß.
Denn Schúmer gen Búron gen Burgdorf II½ ß.
Denn Geisler gen Hasle VII½ ß.
Dem selben gen Múlinon III ß.
Denn Peter Martis zuͦ dem lantvogt von Watt IX ß.
Dem selben gen Oltingen XVIII d.
Denn Glaser gen Burgdorf XV d.
Denn Geisler gen Solotern II ß.
Denn eim botten von Zúrich X ß.
Denn H. Lenman gen Suͦmeswalt II ß.
Denn Loͦntzlin gen Thuno XXI d.
Denn Glaser gen Burgdorf XV d.
Denn Geisler gen Solotern II ß.
Denn Glaser gen Burgdorf under zúrent II½ ß.
Denn Schummer gen Buron II ß.
Denn Loͦntzlin gen Friburg II ß.

Denn Henslin Schumer gen
Windmis II⫞ ß.
Denn Glaser gen Burgdorf XV d.
Denn Geisler gen Buron II ß.
Dem selben aber dar II ß.
Denn Můltzer gen Búron XXI d.
Denn Geisler gen Solotern gen
Burgdorf III ß.
Dem selben under zúrent gen
Búron IIII ß.
Denn O̊tlin gen Solotern II ß.
Denn Etterbúrin gen Burgdorf XVIII d.
Dem selben gen Windmis II⫞ ß.
Denn O̊tlin gen Búron II ß.
Dem selben och dar II ß.
Denn Burin Ubelhart gen Windmis III ß.
Denn Glaser och dar III ß.
Denn O̊tlin gen Windmis III ß.
Denn Willin gen Friburg II ß.
Denn Mundas gen Windmis III ß.
Denn Willin gen Búrgdorf XVIII d.
De [1]) aber Mundas gen Solotern
II ß.
Denn Schumer gen Búron II ß.
Denn Peter Martis gen Efyas
XX ß.
Dem selben gen Belis
XXXVII ß.
Denn Walther von Costentz
gen Burgdorf XVIII d.
Denn Willin Hubscher gen Solotern
II ß.
Denn Glaser och dar II ß. III d.

[1]) sic.

Denne Henslin Kamen gen Oltingen XVIII d.
Denn Willin gen Solotern II ß.
Denn Geisler gen Sanon XII ß.
Denn dem selben an Kandersteg V ß.
Denn Horner gen Windmis III ß.
Denn O̊tlin gen Oltingen XVIII d.
Denn Hug Nycodey gen Biel II ß.
Denn Etterburin gen Solotern II ß.
Denn Geisler gen Windmis zúrent V ß.
Denn P. Martis gen Losen XI⫞ ß.
Denn zwein knechten gen Windmis V ß.
Denn Peter Martis in die Waltstett XXX ß.
Denn Eterburin gen Windmis II⫞ ß.
Denn Krattinger gen Oltingen XVIII d.
Denn Búrin mit dem ars gen
Varnsperg VII ß.
Denn einem botten von Arberg XV d.
Denn Geisler gen Underwalden XII⫞ ß.
Dem selben gen Zúrich XII⫞ ß.

Summa loͧffenden botten XLIII lb. XVII ß. III d.

Summa alles dz ich uss gegeben han von der burger wegen Vͫ lb. CCC lb. LI lb. XIX ß. VII d.

Denn ein summe geleit und gelesen gegen ein ander so belibent die burger Peter von Wabern schuldig drúhundert lb. LXXX lb. III lb. VIII ß. VIII d.

Anno domini MCCCLXXVII°

An Sant Steffans tag morndes an dem samstag so hein wir Peter von Wabern und Ůlrich von Murtzendon ingenomen von Johans von Diesbach und von Johans Dietschin von dem grossen win ungelt

Des ersten . XX lb.
Denn . . . XIX lb.
Denn . . . XIIII lb. III ß.
Denn . . . XV lb. I ß.
Denn . . . XXI lb. III ß.
Denn . . . XV lb. XV ß.
Denn . . . XXVIII lb.
Denn . . . XX lb. X ß.
Denn . . . XIX lb. IIII ß.
Denn . . . XIII lb. II ß.
Denn . . . XIIII lb. XVII ß.
Denn . . . XXX lb. IX lb. XIX ß.
Denn . . . XVI lb. V ß.
Denn . . . XIIII lb.
Denn . . . XIIII lb. VII ß.

Denn . . . . XIX lb. IX ß.
Denn . . . . XX lb.
Denn . . . . XV lb.
Denn . . . . XII lb. XIIII ß.
Denn . . . . XVIII lb.
Denn . . . . XVIII lb. VI ß.
Denn . . . . XIX lb. X ß.
Denn . . . . XXIIII lb. VIII ß.
Denn . . . . XV lb. XVI ß.
Denn . . . . XIII lb. VII ß.
Denn . . . . XIIII lb. XIII ß.

Summa von dem grossen ungelt IIII^c lb. LXX lb. VI lb. XIX ß.

So hein wir emphangen von dem zolne

Des ersten . . . . XIX ß.
Denn . . . . I lb.
Denn . . . . I lb. IIII ß.
Denn . . . . I lb. II ß.
Denn . . . . XVIII ß.
Denn . . . . I lb.
Denn . . . . XIX ß.
Denn . . . . I lb. IIII ß.
Denn . . . . XXX ß. VII ß.
Denn . . . . I lb. IIII ß.
Denn . . . . XVII ß.
Denn . . . . I lb.
Denn . . . . I lb. I ß.
Denn . . . . I lb. III ß.
Denn . . . . III½ lb.
Denn . . . . II lb. XIII ß.
Denn . . . . III lb. V ß.
Denn . . . . III½ lb.
Denn . . . . II½ lb.
Denn . . . . III lb. V ß.
Denn . . . . II lb. VIII ß.
Denn . . . . III½ lb.
Denn . . . . II lb.
Denn . . . . III lb.
Denn . . . .
Denn . . . .

Summa von dem zolne
XL lb. IIII lb. XIX ß.

So hein wir emphangen von dem kleynen ungelt

Des ersten . . . . . VII ß.
Denn . . . . IIII ß. VI d.
Denn . . . . IX ß.
Denn . . . . IX ß.
Denn . . . . XI ß.
Denn . . . . VIII ß.

Denn . . . . VII ß.
Denn . . . . VII ß.
Denn . . . . XI ß.
Denn . . . . I lb.
Denn . . . . XVIII ß.
Denn . . . . XIIII ß.
Denn . . . . II lb.
Denn . . . . I lb. VI ß.
Denn . . . . III lb.
Denn . . . . II lb. III ß.
Denn . . . . II lb. XVII ß.
Denn . . . . II lb. VI ß.
Denn . . . . II lb. I ß.
Denn . . . . II lb. II ß.
Denn . . . . III lb. I ß.
Denn . . . . I lb. V ß.
Denn . . . . XII ß.
Denn . . . . XIX ß.
Denn
Denn

Summa XX lb. IX lb. XVII ß. VI d.

Denne von schiffen

Des ersten Heini Thuni	IIII ß.
Denn von dem selben	III⊥ ß.
Denn von dem selben	III⊥ ß.
Denn von dem selben	III⊥ ß.
Denn Gatzi	IIII ß.
Denn von dem selben	II⊥ ß.
Denn Heini Thuni	III⊥ ß.
Der selbe	III⊥ ß.
Denn Schaffer	II⊥ ß.
Denn von eim von Schafhusen	III ß.
Denn von Heinin Thúnis	III⊥ ß.
Denn Wernlin Gatzis	II ß.
Denn von eim von Nydŏw	II ß.
Denn Michel Rotzi	II⊥ ß.
Denn Wernli Gatzi	VII ß.
Denn von der landron	I lb. XV ß.
Denn von flŏssern	III lb. V ß. IX d.

Summa von schiffen VII lb. XII ß. III d.

So hein wir emphangen von zinsen, stúren und von andren vellen.

Des ersten von Ůllin Sinigen, gab gab dz burgrecht uff XV ß.

Denn von Cristan Kummer, gab dz burgrecht uff XV ß.

Denn die zwen Zansi, die ze Nydöw in dem turn lagen, gaben dz burgrecht XXX ß.

Denn von Spengler, wist Jo. von Grafenriet vom burgrecht XV ß.

Denn von Ůlrich Halter, als er Růlman in die múntz verlúwen verlúwen hat C lb.

Denn von der múntz ze slegschatz C lb. LX lb. X ß.

Denn von Peter von Grafenriet von der Gibelegg VIII lb.

Denn uss dem köfhus von dem stogk XXIII½ lb. VIII ß.

Denn von Balmer von dem Egelberg C lb. XX lb.

Denn von dien sagen, blöwen, von schliffen, von zwein zinsen X lb.

Denn von Bretzer von Múlinon von dien zinsen X lb.

Denne von dien obren phistern, als under inen meister worden sint II lb. VIII ß.

Denn von der obren brotschal XXX ß zins

Denn die tachnagler von meistern I lb.

Denn von Loretz júngvröwen von etwas red wegen V lb.

Denn von Chůnen von Sedorf von der riedren wegen am Kappellen berg C gúldin, gebúrrent LXXX lb. V lb.

Denn von Ůlrich Halter von dem köfhus nach sant Vincencijen tag an dem samstag C lb. L lb.

Denn von Ůlrich von Bůch, als er von dien burgern verphendet hatt Habstetten in der agki (?) und in dem forst, die Chůni im forst búwta, $\overset{c}{\mathrm{V}}$ gúldin, geburrent vierhundert lb. XXV lb.

Denn von Weltin von Múlinon von der telle wegen LXXV lb.

Denn von Stollen von der matten ze Marsile XL lb.

Denn von Jennis wip von Lindnach och da XL lb.

Denn Peter von Wabern von der matten under dem wůre LXX lb. V lb.

Denn von Jennin Walken von der Chrúchenn ze Marsile VII½ lb.

Denn von Ůlrich Bútschelbach och da XIII lb.

Denn von Johans Matter und
Ůlrich von Koͦfdorf von dem
gůt ze Blůmenstein C
gúldin, gebúrrent LXXXV lb.
Denn von Ůlrich Wishanen
von sinem acher XXIII lb.
Denn von Stopler von einer
bůsse XVII½ lb.
Denn von Halter von dem ge-
wingne in dem koͦfhus
C lb. XXXVI lb. V ß.
vor ostron
Denn von dien fleischschalen
II lb. V ß.
Denn von dem scher von Riggisberg
von eim jareynung II½ lb.
Denn von Katherinen von Holawegen,
gab dz burgrecht uff XV ß.
Denn als die schůmacher hant
meister gemacht I lb. V ß.
Denn von Menlis wip von
des kilchhofs XIIII lb. V ß.
Denn von dem zeinler[1]) IIII gúldin
gúldin, gebúrrent III lb. XVI ß.
Denn von Chůn Horwers vogtkint
XV lb.
Denn von Jo. Stelis seligen
wip L lb.
Denn von Chůn von Sedorf, als
im die von Frutingen geben
hatten VI lb.
Denn von Lútin am Stalden
XXIX lb. von sim acher

[1]) Korbflechter.

Denn Nicli von Ried, wart burger XV ß.
Denn von Rieders vierteil von
der telle sider wienacht
XXX lb. VII lb. XIII ß. IIII d.
Denn von Dietschis vierteil von der
telle, och sider wienacht C lb. XXX lb.
V lb. XV ß.
Denn von Gylian Spilman und Johans
von Můllerron von der riess gen
gen Froͦwenbrúnnen XXI lb. XVII ß.
Denn von herr Cristans lipding
LXXXX lb. IIII lb. XII ß.
Denn von dem vogt von Loͦpen von
der zinsen wegen XVI lb. XIIII ß.
Denn von Johans von Můllerron von
dem forst LXXV lb.
Denn von Entzen Buwlis von
dem Roͦnacher XX lb.
Denn von Boͦmgartinon, och von
dem Roͦnacher XXII lb.
Denn von Hirsiman, aber da
XXX lb. III lb. XV ß.
Denn von der almend von Blů-
menstein XIIII lb.
Denn von Lamlis gůt XV lb.
Denn von Seiler von dem Múslin
ze Hollanden XX lb.
Denn von der stúr von Múlinon
XL lb. II½ lb. Brechzer.
Denn von siner tell XXV lb.
Denn von Peter Niessen von Johans
Rieders seligen matten XL lb.

Denn von Kammer ob Wishanen schúr
XVII lb.
Denn von Kriechen X lb. IIII ß. VIII d.
Denn von Chůntzen von Burgdorf
VI lb. XVI ß. VIII d.
Denn von Niclin Haselnus X lb.
Denn von Ladener XIII lb.
Denn Grůber von dem Rо̊nacher
VIII lb.
Denn von R. Bugks, och da
IIII lb. X ß.
Denn von Vinger, och da VI lb.
Denn von Peter Jungholtz och
VI lb. V ß.
Denn von O̊yer von dem Rо̊nacher
LX lb. II lb.
Denn von dem selben von burgern
und von eynungen XLIIII lb.
und ist da vor verrechnot an
der . . . V lb. und an Stopler
XVII½ lb.
Denn von O̊yers vierteil von der
nidern tell XII lb. XVII ß.
Denn von O̊yer von siner telle VIII lb.
VI ß. VIII d.
Denn von Gylian von Swartzenburg
L gúldin, gebúrrent XLV lb.
Denn aber von O̊yers vierteil von der
ussern telle L lb. V lb.
XII ß.

Summa von zinsen, tellen, stúren und von andren vellen zweithuseng lb. $\overset{c}{\text{VI}}$ lb. LXVII lb. V ß. III d.

Summa summarum tocius recepti $\overset{M}{\text{III}}$ lb. CC lb. XXVI lb. XIII ß.

So hein wir Peter von von Wabern und Ůlrich von Murtzendon uss geben zů der búrger búwen, zerung, bruch und costen sid dem vorgnanten Sant Steffans tag

Des ersten, als man ze wienacht rechnot, do beleib man dem von Wabern schuldig LXXX lb. V lb. XI ß. VII d.

Denn umb dis bůch XIII ß.

Dem schultheissen umb dz legen V ß.

Denn dem statschriber XVIII d.

Dem weibel und sinem gesellen XVIII d.

Denn Libenwile II½ ß.

Dien weibelsbotten XXI d.

Denn dien geselschaften von der rechnung VII lb. V ß.

Denn umb win in der rechnung I lb. II½ ß.

Denn Peter von Wabern umb sin erbeit VIII½ lb.

Denn sinen gesellen I lb. V ß.

Denn dem schriber V ß.

Denn umb heyzen V ß.

Dem wechter von Arberg umb zwo hosen IX ß.

Dem obren spital umb fůrung III lb. VIII ß.

Denn dien banwarten I lb. XIII½ ß.

Denn als Sagk in der kebien lag XVIII ß.

Denn meister Steffan an sinen lone und tempertagen VI lb. V ß.

Dem verren von Bremgarten X (ß).

Dem von Tettingen X ß.

Dem ze Gúminon X ß.

Denn R. Flosser umb holtz zů dem stall ze Arberg IIII (?) ß.

Denn . . . Eichlon von dem werchhus XIIII ß ze bessron

Denn Hans Slosser von der wag in dem kǒfhus XII ß.

Denn Chůnen von Sedorf, als man ime schuldig was und er úns verlúwen hatt hundert gúldin, gebúrrent LXX lb. V lb.

Denn dem wirt von L(ǒ)ppon von der zerung wegen IIII lb. . . .

Denn dera von Waldenburg ze Solotern, als man ira schuldig was von des grafen wegen von Kyburg drithalb hundert gúldin, gebúrrent zweihundert lb. XII lb. X ß.

Denn dien willigen armen dur got X ß.

Dien in Isenhůtz hus X ß.

Dien an der brugg X ß.

Dien in meister Jordans hus X ß.

Dien in Krattingers hus V ß.

Dem statschriber umb brief mit hangenden ingsigeln V lb. XIIII ß.

Dem sphreher von dien Waltstetten X ß.

Denn Annon der schriberrin von eim kint I lb.

Denn Wilderfůs, wirset sich in dem fúr X ß.

Denn Willin Hartzin, als er hůt in dem abslag X ß.

Denn Chůntzin Tôber, wirset sich in dem fúre X ß.

Denn Libenwil, hiessen die burger geben I lb.

Denn umb magel[1]) uff die burg gen Lůpon I lb. II ß.

Denn Hug Giesser von einer rôren uff dem Statbrúnnen III ß.

Denn Jenni Grůben von dem Lenbrúnnen IIII lb.

Denn von das korn von Jegistorf haruff ze fůrenne I lb. XII ß.

Denn umb zwen und zwentzig sagtremel ze fůrenne und ze sagenn VI lb.

Denn umb die múlinon an der Matten ze bessronn IIII lb. VIII ß.

Denn umb die eichin tremel uss dien welden ze schaffen in allen weg, so dar uber gelúffen ist XVI lb. XI ß.

Denn Wichtrach von der vrijen tell I lb.

[1]) sic.

Tempertag in der vasten.

Dien Thutschenherren V ß.

Dem nidren spital zů der průnd[1]) I lb. X ß.

Dem statschriber IIII lb. V . . (ß).

Dem werchmeister VI lb. V(ß).

Dem sarwúrker 1 lb. V (ß).

Des schultheissen schriber XII⫰ ß.

Denn Libenwile X ß.

Dien for(s)terron II⫰ lb.

Dien in dem Bremgarten I lb. V ß.

Dem im Kúnitzberg XII⫰ ß.

Dem ze Habstetten XII⫰ ß.

Denn Jenni Brun und Jenni Schultheiss II lb.

Dien weibelsbotten I lb. XVII⫰ (ß).

Denn Henslin Phiffer I lb. V ß.

Denn dem bachmeister III ß. IX d.

Dien grebern III ß. IX d.

Dem sigristen XII⫰ ß.

Denn Menlin V ß. XV d.

Dem hengker I lb.

Denn Siber II⫰ ß.

Denn dien Bredieren an ir ofen ze stúr, hiessen die burger III lb.

Denn von graf Symans von Tierstein hochzit wegen dien phiffern von Friburg II lb.

Denn Jennin Grôben von dien brúnnen XII ß. VI d.

Summa primi folij $\overset{C}{V}$ lb. II lb. XII ß. VII d.

[1]) sic.

Denn der Billunginon von Basel
ze lipding C gúldin,
geburet LXXXVI lb.
XIII ß. IIII d.

Dem Stamler L gúldin, ge-
búrrent XL lb. II½ lb.
VIII ß.

Denn vrŏ Phriden ze Rine
C gúldin zins, gebúrrent
LXXXV lb.

Denn von des hertzogen jar
(zit) von Zeringen XV ß.

Denn Claus Giesser von dien
gloggen ze (lůgenn?) I lb.

Denn Ůllin . . . hiessen die
burger geben V ß.

Denn S . . . . holtz ze
fůren . . lb XIIII ß.

Denn . . .
XIX ß.

Denn von dem grafen von Kyburg
ze lútenn V ß.

Denn Johans von Wolon von dien
ze artznonne in dem fúre
hinder Matters hus in dem fúr
V lb.

Denn Růf Flŏsser von der
sweli VI(?)lb. II ß.

Denn umb heyzen in die
ratstuben V ß.

Denn umb zieren do man
rechnot V ß.

Denn Wichtrach umb ein brief
V ß.

Denn Henslin Bind . . .
Chrúchen uff der burg
ze Thun XXXII ß.

Denn dem greber von
Lŏprittbach (?) V lb. . . .

Denn der venren phiffern
V lb., hiessen die burger

Denne zů dem bach Chůnen (?)
Horwer und Juchlin III lb.

Denn Jenni Wallen von ch . . zē
b . . . . . . III ß.

Denn Geisser von . . . b'g II½ ß.

Denn do man die hŏltzer
schŏwet zart man V lb. V ß.

Denn dem hengker, von Guggisberg
und von eim von Regensberg . . . X ß.

Denn dien weibelsbotten von dien
selben X ß.

Denn umb henzen und umb s(e)il III ß.

Denn umb andren kosten, als dar
uber gelúffen VI ß.

Dem núwen hengker V ß.

Denn umb ein horn gen Thun XIX ß.

Denn dien von Brandeys und
Wala Blůmenstein ze zins
C guldin, gebúrrent LXXXXV lb.

Denn bereit man fúr Clewin
Fŏlmis XII ß. IIII d.

Denn Wattrin von Biel von
des byschofs wegen von
Basel zweihundert gúldin,
gebúrrent anderhalb hundert lb.
als man dien von Biel gelopt
hatt.

Dem swertveger XV d.

Denn bereit man fúr Watrin
von Biel VIII ß. IIII d.

Denn umb ro̊gk dien weibelsbotten, lo̊ffenden botten, Lenxsinger und dem hengker XXVI lb. XII ß.

Denn Jenni zem Walde von dem ko̊fhus und von dien brúnnen I lb. VII ß.

Denn Hans Slosser umb sloss gen Arberg III ß.

Denn dem bachmeister, hiessen die burger geben I lb.

Denn als mir von Ůlrich von Bůch gab in Losnerron CXX guldin, an dem wechsel gieng ab I lb. IX ß.

Denn Hartman von Geilhusen ze lipding XXXVI gúldin, gebúrrent XXXIIII lb. IIII ß.

Denn von Coloten matten tor XV ß.

Denn Annon Schriberin von eim fúndin I lb.

Denn herr Cristan und siner můmen ze lipding X gúldin, gebúrrent IX lb. X ß.

Denn dien ziegler, als man inen schuldig was von der burger búwe des erren jares XVII lb. VIII ß.

Denn zart man ze Jegistorf mit dien von Soloteru von der múntz wegen und man ein ma(l) da hatt III lb. III ß.

Denn do man die almend sůch zart I lb. VIII ß.

Denn Libenwil von der zinsen wegen X ß.

Tempertag ze phingsten.

Dien Thutschenherren V ß.

Dem lútpriester zem nidren spital I lb. X ß. XV d.

Dem statschriber IIII lb. VII½ ß.

Des schultheissen schriber XII½ ß.

Denn Libenwile X ß.

Dem werchmeister VI lb. . . . .

Dem sarwúrker I lb. . . . .

Denn dien forsterron II½ lb. . .

Dien in dem Bremgarten I lb. V ß.

Dem im Kúnitzberg XII½ ß.

Dem im Buttisholtz und im Scherm . . XII½ ß.

Denn Je(nni Brun) und Jenni Schultheiss II lb.

Dien weibelsbotten II½ lb.

Denn Henslin Phiffer I lb. V ß.

Denn dem sigristen XII½ ß.

Dem bachm(eister) III ß. IX (d).

Dem greber . . . .

Denn Siber . . . .

Denn Menlinon V ß. XV d.

Dem hengker I lb.

Denn Biderben von der bendren wegen an dien gloggen X ß.

Denn des schultheissen schriber von des keysers briefen wegen I lb.

Denn bereit man fúr des herzogen schriber, der der múntz brief fůrte I lb. VI ß.

Denne als man herr Franzeis von Cumbremont schuldig was von des byschofs wegen von Basel VI gúldin, gebúrrent IIII lb. L lb.

Summa secundi folij M lb. LXXVII lb. VIII ß. IX d.

Denn dem von Ligertz an
des byschofs gelt von
Basel an Isach den júden
LXXV lb.

Denn dem bangkart[1]) von Núwenburg von der selben geltschulde wegen CC lb. XL lb.

Denn dem apt von Erlach
XLVII guldin, gebúrrent
XXXV lb. V ß.

Denn Cumponet von der selben
sach wegen III lb.
LXXI lb. XVI ß. VIII d.
von des byschofs geltschuld
wegen von Basel.

Denn Perrot von Dimdadey[2]) och
von des byschofs wegen
von Basel LXXXX lb.

Denn dem Smid von Núwenburg
von des byschofs wegen
von Basel XXX lb. XV ß.

Denn als man dz gelt Cumponet
ze Núwenburg wert, so ist
der abgang II lb.
IX ß. VII d.

Denn zart Jenni Bindo und P.
Chrúchen an dem schultheissen
von Thun XII ß. VI d.

Denn umb ein stegen uff
der burg ze Thun ze
bessronn VII½ ß.

Denn dem schultheissen von Arberg
umb sin rǒgk II½ lb.

[1]) Bastard. [2]) *Dundadey ?*

Denn umb den man . . . . .
bi dem wasser ze underva(renn) . . . .
und uff der burg ze (bessron?)
II lb. XV ß.

Denn dem vogt von Arberg von der
burghût LXXV lb.

Denn als der hoherborn in der
kebien lag umb den kosten
und umb dz gebetwant dem
weibel II lb. II ß.

Denn dem selben hocherborn von
ein . . . . und umb . .
hosen XI ß. IIII d.

Denn Kistler, als man im zû der[1])
jar schuldig ist XXV guldin,
gebúrrent XIX lb. V ß.

Denn Heinberginon ze lipding
IIII lb.

Denn dem schultheissen und dien venren,
do man swor, an ir kosten XXX ß.

Denn dien siechen umb ein mal
corpore Christi X ß. VII d.

Denn Jo. von Gisenstein von dem kǒfhus
ze bessronn I lb. II ß.

Denn Clewin Lamparten von Johans
jungherren wegen von Solotern C̊
gúldin, gebúrrent LXXXX lb.

Denn dien weibelsbotten, lǒffenden
botten und dem hengker ze sumer
III lb.

Denn umb die weg ze Marsile ze
bessronne XXXV ß.

Denn von der tellen wegen zart
man III ß.

Denn Chûnrat zer Sunnen dem eltern
CX gúldin ze zins, gebúrrent
C lb. XVIII lb. V ß.

[1]) sic.

Denn als der commendúr von Kúnitz
dz gelt wert, zerung wechsel
und botten V lb. XVIII d.
Denn an den graben dien werchlúten
in allen weg XXXV lb. X ß.
Denn an die múline an der Matten
Jenni zem Wald IIII lb. XIX ß.
Denn von dien bruglinon in der stat
ze bessronn XXXII ß.
Denn umb kalch gen Arberg XVIII ß.
Denn umb die brugg ze Engi
XI lb. IX ß.
Denn Jennin Grŏben ze Hofmaninon
tor XVIII ß.
Denn umb zwo steinbúttinen
XI ß.
Denn Clewin Lamparten, als er dien
burgern verlúwen hatt und daruff
gegangen ist und mit dem wechsel
XX lb. III lb. XV ß.
Denn als an der wacht gebrast
ze meijen Vǂ lb. VIII d.
Denn Jennis Stelis seligen wip
XII ß.
Denn Jennis seligen wip von
Lindnach von der matten
wegen X ß.
Denn do graf Syman zů dem
nidren spital was X ß. VI d.
Denn dien soldenerren von Arberg
XX lb. IX lb. X ß.
Denn dem tagwechter von Arberg
IIII lb.

Dem tagwechter uff dem wendel-
stein IIII lb. XI ß.
Dien schútzen XXXIIǂ ß.
Denn abgang von der múntz
VIIǂ ß.
Denn umb unslit in den rat
XIX d.
Denn umb zezellin[1], corporis Christi
IIǂ ß.
Denn in den rat zů dien Barfůssen
und zů dien Bredieren under
allen malen II lb.
Denn biderben lúten XVI ß.
Denn in dien tempertagen in der
vasten und ze phingsten XIII ß.
Denn vrŏ Claren vor Gassen von
Basel zins CLXV gúldin, gebúrrent
C lb. LXXXX lb. V lb. X ß.
Denn Libenwil umb zwo hosen
XV ß.
Denn als wir under allen[2]) verzert
hein I lb. V ß.
Denn umb dz legen V ß.
Denn Ůlrich von Bůch, als man
im schuldig was X gúldin
gerechnot ze XV ß und man im
aber gúldin geben můst, der
gebrest ist I lb.

**Summa tercij folij $\overset{C}{\text{XV}}$ lb.
III lb. I ß. V d.**

---

[1]) Scheppelli. [2]) sic; *malen* fehlt.

Zerung.

Primo der schultheiss, Jo. von Diesbach gen Arberg I lb. VIII ß.

Denn Johans von Diesbach und Öyer gen Trachelwalt XII ß.

Denn der schultheiss gen Brugg IIII lb. X ß.

Denn zart man ze Ibristrof[1]), der schultheiss, venrn und heimlicher II lb. X ß.

Denn der schultheiss und Peter von Wabern gen Núwenburg III lb. XV ß.

Denn der schultheiss, Johans von Diesbach und Peter von Wabern zû der grefi von Núwenburg gen Erlach und die mit inen waren VI lb.

Denn der schultheiss und Peter von Wabern gen Weichtlisbach[1]) IIII lb. X ß.

Denn die selben zwen gen Múrton II lb. X ß.

Denn Jenni Brún gen Turndon I ß.

Denn Chûn von Sedorf und und von Schafhusen gen Lucerron VI½ lb.

Denn der schultheiss und Chûn von Sedorf gen Baden VIII½ lb.

Denn zart man, do man ze Kichdorf[1]) tag wert II lb. VI ß. VI d.

Denn der schultheiss und Chûn (von) Sedorf gen Schaf. . . . X lb.

Denn Gerhart von Kro(chtal) gen der Landren XXX . .

Denn Amtzo und Uttinger in dem abslag in dem f(orst?) II lb. IIII ß.

Denn Jenni Brúnn gen Arberg (?) II½ ß.

Denn der schultheiss und Chûn von Sedorf gen Schafhusen XXX lb. I lb. XV ß.

Denn Peter Rieder gen sant [und Mater Urban III lb.

Denn herr Hartman gen Basel VII lb.

Denn Chûntzin dem weibelsbotten gen Thun uff die burg X ß.

Denn herr Hartman von Rûd, als er gen Basel was, fúr sin erbeit II lb.

Denn zart der schultheiss, Jacob von Sôftingen, Gerhart von Krôchtal und Peter von Wabern gen Losen IIII lb. XII½ ß.

Denn dem weibel gen Burgdorf V ß.

Denn dem wirt von Lôpon XVI lb. II ß. VI d.

Denne der schultheiss und Johans von Diesbach gen Solotern II½ lb.

Denn Jo. von Schafhusen und Thomat Biderbo gen Arberg I lb.

---

[1]) sic.

(Seiten XII, XIII, XIV, XV leer.)

XVI

Denn der von Schafhusen und
(Ger)hart von Kröchtal gen
gen Lentzburg III lb.
. . . . er schultheiss und der von Schafhusen gen Solotern I lb.
. . . . des schultheissen schriber zů dem byschof von Basel II lb.
Denn zart Jo. von Diesbach,
Thomat Biderbo und Johans
Dietschi gen Arberg XXX ß.
Denn zart der schultheiss gen
Surse II lb. V ß.
Denn Egydie Spilman
under zúrent III lb.
Denn der lútpriester und Gerhart von Kröchtal fúr
. . . . keyser, als úns der
p(rob)st von Múnster getagt
. . . LV lb. III lb.
Denn Johans Dietschi, Bútschelbach und (Ba)l(m)er gen
gen Blumenstein . . lb.
und Spiller
Denn Jo. von Diesbach gen
. . . .
Denn der schultheiss, Ch(ůn)
von Sedorf und Jo.
von Schafhusen gen
Wiechtlisbach III lb.
Denn Köfdorf gen Biel
. . lb. III ß.
Denn der von Schafhusen
und Stetler gen Burgdorf
II lb.
Denn gen Löpen die venrn
und heimlicher I lb. IIII d.

Denn Biderbo und Jöner gen Betterlingen IIII lb. IX ß.
Denn Chůn von Sedorf, Wernher Múntzer der von Schafhusen und Egydie Spilman gen Arberg und gen Biello VII lb.
Denn Chůn von Sedorf gen Lucerron II lb.
Dem selben aber gen Lucerron II lb. V ß.
Dem selben gen Núwenburg XXX ß.
Denn der schultheiss, C. von Sedorf, der von Söftingen gen Rumont VIII lb.
Denn Schafhusen gen Aröwa II lb. V ß.
Denn der schultheiss und Jo. Matter gen Murton II lb.
Denn zart der schultheiss und Jacob von Söftingen Erlach II½ lb.
Denn dien selben gen Múrton II½ lb.
Denn zart man ze Ibristorf
III lb. XIIII ß.
Denn der schultheiss, Peter von Wabern und Jo. Dietschi gen Solotern III lb.
[Denn Jo. Dietschi, Bútschelbach, Spiller und Balmer gen Blů . . . . estein IIII lb.]
Denn Johans von Diesbach und Ladener gen Burgdorf I lb.
Denn der von Söftingen, Múntzer,
von Burgenstein und Niesso
gen Friburg . . . . XV ß.
Denn ze . . . gistorf XII ß. VI d.
Denn Chun von Sedorf und Jo.
von Diesbach gen Lucerron VI lb. V ß.
Denn der schultheiss von Thun, C. von Sedorf, von Diesbach, der statschriber gen Sulon (?) I½ lb. III ß.

Summa der zerung c II½ lb. XIX lb. I ß. X d.

Schengki IX lb. I ß.
Denn Øyer umb mett XVI lb. III ß.

Summa der schengki XXV lb. IIII ß.

Roslon.

Dem weibel	IX d.
Denn Hug Heymen	II ß.
Denn Jo. Matter	VIII ß.
Denn Peter von Wabern	VII ß.
Denn Burchart von Grafenriet	III ß.
Denn aber Peter von Wabern	XV ß.
Denn Chůntzin Weibel	II ß.
Denn Oͤyer	I ß.
Denn Heinrich Rieder	VIII ß.
Dem weibel	V ß.
Denn Jenni von Diesbach	III ß.
Denn Jo. Matter	VII ß.
Denn Jo. von Můllerron	III ß.
Denn Meisen	I ß.
Denn Henslin Spiller	IIII ß. VI d.
Denn Jenni von Diesbach III schilling IX d.	
Dem von Wabern	VI ß.
Denn Jennin Brúnen	XXXV ß.
Denn dem von Schafhusen I lb. IIII ß.	
Denn Niessen	II ß.
Denn Guras	I ß.
Denn C. von Swartzenburg	I ß.
Denn Egglin	I ß.
Denn Halter	V ß.
Denn Gernlon	XV d.
Denn Chůntzen	II ß.
Denn Jo. Matter	IIII ß.
Denn Jenni von Diesbach	II ß. III d.
Denn Rieder	I ß. III d.
Denn Saltzman	III ß.
Denn Oͤyer	I ß.
Denn Jo. von Diesbach	XXX ß.
Denne Grimmenstein	V ß.
Denn Schůler	I ß.
Denn Húnikon	III ß.
Denn dem schultheissen II lb.	XVI ß. IIII d.
Denn Jenni Schultheiss	IX lb. VI ß.
Denn Burgenstein	V ß.
Denn H. Goltsmit	VI ß.
Denn Hug Heymen	VII ß.
Denn Gerhart von Kroͦchtal	XVI ß.
Denn Jennin Wala	V ß.
Denn Clewin Helbling	II ß.
Denn Jo. Matter	II ß.
Denn Peter Phister	XV d.
Denn Jo. von Můllerron	II ß.
Denn Rieder	V ß.
Denn Peter Scherer	II ß.
Denn Brúnen	I ß.
Denn Chůnrat Matter	II ß.
Denn Jo. Matter	II ß.
Denn Thuner	I ß.
Denn Úttinger	II ß.
Denn dem weibel	II ß.
Denn Grimmenstein	III ß.
Denn H. von Wichtrach	I ß.
Denn Jenni von Diesbach	III ß.
Denn Matter	II ß.
Dem weibel	II ß.

(S. XIX überschrieben „Schengki", sonst leer.)

XX

Denn Claus Ronen	II ß.
Denn Rieder	XV d.
Denn Chůn Thúring	I ß.
Denn Peter Scherer	III ß.
Denn Egydien Spilman	I ß.
Dem selben	II lb. XVII ß.
Denn Thomat Biderben	I lb.
Denn Wendschatz	VII ß.
Denn Guglon	VI (?) ß.
Denn Jo. Matter	I ß.
Denn Jo. von Diesbach	I lb. VI ß.
Denn Johans von Můllerron	III ß.
Dem weibel	III ß.
Denn P. von Grafenriet	II ß.
Denn Guras	II ß.
Denn Grimmenstein	II⊥ ß.
Denn Chůn von Sedorf	IIII lb. II ß.
Denn des schultheissen sun	III ß.
Denn Niessen	II ß.
Denn Ladener	I ß.
Denn Rieder	VI ß.
Denn Thúring	I ß.
Denn den weibelsbotten	I ß.
Denn Gőbel	I ß.
Denn Entz Hezel	I ß.
Denn C. Matter	IIII ß.
Denn herr Hartman	I ß.
Denn Húnikon	III ß.
Denn Jenni Wala	VI ß.
Denn Peter von Wabern	XXXIIII ß.
Denn Guras	I ß.
Denn P. Scherer	XV d.
Denn P. Matter	XV d.
Denn Gylian Spilman	VI ß.
Denn Biderben	V ß.
Denn Seiler	I ß.
Denn Hug Heymen	XXXII ß.
Denn Burgenstein	II ß.

Summa roslons XLII lb. XV ß. VII d.

Botten.

Walther von Kostentz gen Brandeys II ß.
Denn Geisler gen Biel II ß.
Denn Walther von Costentz gen Súrse VII ß.
Denn Giessler gen Súrse VII ß.
Denn Walther von Costentz gen Brandeys II ß.
Denn Willin gen Bůbenberg IX d.
Denn Růdin von Arŏw gen Windmis II½ ß.
Denn Walther von Costentz gen Surse VI ß.
Denn Geisler gen Spiez II½ ß.
Dem selben gen Murton II ß.
Denn dem selben gen Brugg X ß.
Denn Schůlin gen Windmis II½ ß.
Denn Chůntz Núwkŏmen gen Friburg II lb.
Denn Geisler gen Basel, gen Lentzburg XV ß.
Denn Schůlin gen Friburg II ß.
Denn Schůlin gen Thun II ß.
Denn Peter Martis gen Eyfians I lb. II ß.
Denn Geisler gen Burgdorf XVIII d.
Denn Schůlin gen Murton II ß.
Dem selben gen Lucerron VIII ß.
Denn Peter Martis zů dem lantvogt von Watt X ß.
Denn Glaser gen Basel XI ß.
Denn Horner gen Ybristorf II ß.
Dem selben gen Murton II ß.
Denn Geisler gen Friburg, gen Murton ... ß.
Denn Moser gen Thuno II ß.
Denn aber dem selben II ß.
Denn einem gen Thun XVIII d.
Denn eim gen Sůmeswalt III ß.
Denn Zirgin gen Arberg XXI d.
Denn Schůlin gen Thun under zúrent IIII ß.
Denn Geisler gen Basel X ß.
Denn Heintz Múllenberg gen Arberg XXI d.
Denn Hensli Gilin gen Thun XXI d.
Denn Glaser gen Burgdorf XVIII d.
Denn Weltin gen Thuno XXI d.
Denn Schůlin gen Wissenburg III½ ß.
Denn Glaser gen Baden XII ß.
Denn Geisler gen Baden X ß.
Denn Glaser gen Undersewen IIII ß.
Dem selben gen Arberg XVII d.
Dem selben gen Burgdorf XVIII d.
Denn Schůlin gen Lŏpon XX d.
Dem selben gen Burgdorf XVIII d.
Denn Můltzer gen Varnsberg, gen Rinvelden XII ß.
Dem selben gen Múrton II ß.
Denn Chůntzlin Weibel gen Burgdorf III ß.
Denn Schůlin zů dien kŏplúten IIII lb. X ß.
Denn Willin gen Gerzense XV d.
Denn Mosser gen Burgdorf III ß.
Denn P. Martis gen Schafhusen I lb. V ß.
Dem selben gen Basel XV ß.

. . . Jo. Kregscher gen Burgdorf XVIII d.
. . . . Schůlin gen Loͦpon XVIII d.
Denn Bertschin gen Thun II ß.
Denn Glaser gen Thun II ß.
Denn Jo. Hofman gen Murton II ß.
Denn Willin gen Búrgdorf XVIII d.
Denn Moser gen Thun II ß.
Denn Geisler gen Viechbach III ß.
Denn von Biel gen Friburg II ß.
Denn Schůlin gen Thuno, gen Windmis IIII ß.
Denn Geisler gen Varnsberg X ß.
Dem selben gen Mildon IX ß.
Denn Schůlin gen Bůcheg XVIII d.
Dem selben gen Solotern II ß.
Denn Glaser gen Aroͦw VII ß.
Dem selben gen Burgdorf II ß.
Denn Schůlin gen Falkenstein III ß.
Denn Schůlin gen Falkenstein IIII ß.
Denn Hubscher gen Windmis III ß.
Denn Schůlin gen Solotern II ß.
Denn Glaser gen Windmis III ß.
Denn Geisler gen Esche III ß.
Denn Chůnzin Lessy ze Boell (?) II ß.
Denn Uͦllin Angken gen Arberg XXI d.
Denn Geisler gen Grúers X ß.
Denn dem selben gen Solotern II ß.
Dem selben gen Burgdorf XVIII d.
Denn Schůlin gen Windmis III ß.
Dem selben gen Arberg XX d.
Denn Peter Martis aber dar II ß.
Denn gen Varnsberg X ß.
Denn Jo. von Diesbach gen Arberg XX d.
Denne Oͦtlin gen Windmis III ß.
Denn Geisler gen Thun II ß.
Dem selben gen Solotern II ß.
Dem selben gen Friburg II ß.
Denn Glaser gen Basel XII ß.
Dem selben ze graf Syman V ß.
Denn Geisler gen Surse VI ß.
Denn Walther gen Trachselwalt II ß.
Denn Oͦtlin gen Arberg XX d.
Denn Glaser gen Murton II ß.
Denn Oͦtlin gen Núwenburg VI ß.
Dem selben gen Burgenstein XX d.
Denn Geisler gen Basel X ß.
Dem selben gen Solotern II ß.
Dem selben gen Burgdorf XVIII d.
Denn Henslin Túntteler gen Strasburg I lb.
Denn Willin gen Friburg II ß.
Denn Uͦllin Swartzenburg gen Arberg XVIII d.
Denn Lertz gen Thun II ß.
Denn Glaser gen Arwangen III ß.
Dem selben gen Solotern II ß.
Denn Horner gen Friburg II ß.
Denn Moser gen Windmis III ß.
Denn Willin gen Friburg II ß.
Denn Chůnin gen Mildon VII ß.
Denn P. Hubler gen Windmis III ß.
Denn Geisler gen Viechbach IIII ß.
Dem selben gen Windmis III ß.
Denn eim von Solotern II ß.
Denn Schůlin gen Basel XIIII ß.
Denn Glaser gen Tie(r)stein IX ß.

Summa botten XXXI lb. X ß. VII d.

Anno domini M° CCC° LXX° VII°

An dem sampstag nechst nach sant Johans tag ze súngichten so hein wir Peter von Wabern und Ůlrich von Murtzendon emphangen und in genomen von Johans von Diespach und von Johans Dietschin von dem grossen win ungelte.

Des ersten	XXI lb. XIIII ß.
Denne	XXVI lb. XVI ß.
Denne	XVIII lb.
Denne	XXVIII lb. X ß.
Denne	XXII lb.
Denne	XVIII lb. V ß.
Denne	XXIX lb. X ß.
Denne	XXII lb.
Denne	XXVIII lb. XVI ß.
Denne	XV lb. XII ß.
Denne	XXX lb. XV ß.
Denne	XX lb. XIX ß.
Denne	XXIII lb. XVIII ß.
Denne	XVIII lb.
Denne	XI lb.
Denne	XVIII lb.
Denne	X lb.
Denne	XVI lb.
Denne	XX lb.
Denne	XXXIII lb.
Denne	XXXI lb. V ß.
Denne	XXVIII lb.
Denne	XXX lb. X ß.
Denne	XXII lb.
Denne	XXXI lb.
Denne	XXXV lib. XI ß.

Summa des grossen winungeltes ist VI^c lb. X lb. XI ß.

Zoln ist dis

Zů dem ersten	II½ lb.
Denne	III lb. V ß.
Denne	I lb. II ß.
Denne	I lb.
Denne	XVIII ß.
Denne	I lb. IIII ß.
Denne	I lb.
Denne	XXXII ß.
Denne	XVIII ß. V ß.
Denne	I lb. V ß.
Denne	XVIII ß.
Denne	XVII ß.
Denne	II lb. V ß.
Denne	XVI ß.
Denne	I lb.
Denne	II lb.
Denne	II lb. IIII ß.
Denne	XVIII ß.
Denne	I lb. II ß.
Denne	I lb. IX ß.
Denne	I lb.
Denne	XXX ß.
Denne	I lb.
Denne	I lb. IX ß.
Denne	I lb. X ß.

Summa des zolnes XXXIIII lb. XVII ß.

Dis ist das klein ungelt

Zů dem ersten	XV ß.
Denne	I lb. I ß.
Denne	IX ß.
Denne	X ß.
Denne	XI ß.
Denne	VIII ß.
Denne	X ß.
Denne	XI ß.
Denne	XII ß.
Denne	XIIII ß.
Denne	VIII ß.
Denne	XI ß.
Denne	VI ß.
Denne	IX ß.
Denne	VIII ß.
Denne	VII ß.
Denne	IX ß.
Denne	V⸸ ß.
Denne	IIII⸸ ß.
Denne	V ß.
Denne	VI ß.
Denne	VI ß.
Denne	VI⸸ ß.
Denne	V⸸ ß.
Denne	VII ß.

Summa des kleinen ungeltz ist XI lb. V ß.

Von schiffen

Zů dem ersten Heini Thuni	III⸸ ß.
der selb von eim schif	II ß.
Denne Michel Rotschi	II⸸ ß.
Denne Heini Thúni von zwoin schiffen	VII ß.
Denne der selbe von einem schiffe	IIII ß.
Denne der Tachmarder von einem schiffe	IIII ß.
Denne ein man von Solotern von eim schif	III ß.
Denne ein von Búrron von eim schif	IIII ß.
Denne Herman Naͧwer von eim schif	II⸸ ß.
Denne von zwoin schiffen Heini Thunis	VI ß.
Denne Hensli Zulhalter von einem schif	III⸸ ß.
Denne Heini Thuni von eim schif	III⸸ ß.
Denne von einem nawen	X ß.

Summa von schiffen II lb. XV ß. VI d.

Denne von der landron I lb. XIII ß. VI d.

Denne von floͦsern II lb. XVII ß.

Summa von landron und von floͤsern IIII lb. X ß. VI d.

Von zinsen, von sturen und von andern vellen.

Des ersten von Belpers wip, hat das burgrecht uf geben XV ß.

Denne Jenni Kandermatter, gab das burgrecht uf XV ß.

Denne wiste Clawo der gerwer Henslin Frisching von dem burgrecht XV ß.

*

Denne die wittawa von Rúffennach, gab dz burgrecht uf XV ß.

Denne von Jennin Thúrin von Spissershus von der obern Gruntmatten XL lb.

Denne alz Balmer usser sant und usser steinen in dem graben erloͦst het IIII½ lb.

Denne alz dem comendur von Kúnitz uber wart an dien VIII^{c} guldin ze Basel LIII guldin, geburrent LVIII lb. VI ß.

Denne von einer bůße von einem von Loͦffenberg und einem von Schafhusen X ß.

Denne Cilia von Langnoͦw, gab das burgrecht uf XV ß.

Denne hant Hans Matter und Burgkart von Grafenriet gewert von bůssen wegen, so in dem forst vershult sint XXX ß. XVIII d.

Denne von dem Seiler von siner telle, alz Dietschi gewert hat XXIX lb. II½ ß.

Denne Jaci Krattingers von Kalnach, gab dz burgrecht uf XV ß.

Denne Cůntzman Búrrer, gab dz burg recht uf XV ß.

Denne alz der von Wabern froͦ Claron vor Gassen berichten solt LVII guldin, die aber von dien VIII^{c} guldin bericht wurdent, geburrent LX lb. VIII lb. VIII ß.

Denne Wúl von Vechingen von des burgrechtz wegen IIII lb.

Denne von dem Broͦwen umb ein stuke agkers hinder siner múli X lib.

Denne von Ganser von einem gůt, so er bi der Gibelegge gekoͦft hat XXXV lb.

Denne von der grefin von Nuwenburg von des burgrechtz und ůdels wegen, so si uff der burger hus ze Loͦppon hat XL lib.

Item von dem muller von Loͦppon, alz ime verluwen was von dien burgern V lib.

Denne von Růlman muntzmeister alz von der múntze wegen XXIIII lb.

Denne alz der von Sedorf gewert het von achern und von garten, alz man verkoͦft het von Pusenhartz garten uff der knoͦbrechen, alz die burger XIII ß. alterphenning dar uf ze zinse jerlich hatten von Hartzkoph IIII lb. XVII½ ß.

Denne von der almende da bi ob dem garten umb ein bletzli IIII lb.

Denne vom Roͦnacher von Heinin von Schupphon VI½ lib.

Denne von einem garten von Heinin Wiprecht VI lb.

Denne von Zurichers brůder von II garten XI lb.

Denne von Richlin von Búrron von einem garten V lib.

Denne von Růdin Búgx XV ß

* Die Zeile ist radiert.

Denne von Gilian von Swartzenburg von des matten von Wichtrach niden Schegkenbrunnen uff der Are XX lb.

Denne von Jennin von Diespach von einem aker bi Kröchtals wiger XV lb.

Denne von Rieder dem venre von einem agker vor sinem aker, alz er usgemarchet ist XI½ lb.

Denne von Wishanen aker XII lb.

Denne von Mentzenwile X guldin.

Denne von Lengxinger X guldin.

Denne von Niclin Haselnus V guldin.

Denne von Růdin von Basel X guldin.

Dise XXXV guldin ze kleinem gelte gereitet geburrent von Mentzenwil, von Lengsinger, von Hasellenus und von Růdin von Basel XXXVIII lb. X ß.

Denne aber von Růdin von Basel von einem agker hinder Kumis aker umbe drije jucherten XV lb.

Denne von der burger win hat der von Waberu ingenomen CC lib. XXV lb. IIII ß. VII d. und ist vor us die fůrung und aller koste, so dar uber geluffen ist, aller abgeslagen und usgericht

Denne Hans von Hanseldon gab dz burgrecht uf XV ß.

Denne von Dietschin, Bútschelbach, Spiller und von Balmer von Jennins wegen von Heimenriet alz von der matten wegen, so die von Wattenwile verkőft hatten LIIII lb.

Denne Werli Stahel von Balm gab das burgrecht uf XV ß.

Denne uss dem stok in dem kőfhus vor wienachten von Peter von Grafenriet XXVIII lb. XV ß.

Denne von Seiler von sinem aker nebent dem Rőnacher, als er noch schuldig waz XXV lib.

Denne von Peter von Grafenriet von dem kőfhus den gewin, alz er ze herbsten rechnot CC lb. LI lb. X ß.

Denne von dien von Solotern, alz si uns den zins ze Burron an dem kőf ze Arberg ze sture gaben von disem jare LXXV lib.

Denne von Rúdlinger und Jungholtz von der obern brotschal XXX ß.

Denne umb die march silbers von dem zins von Thuno V lb. XII ß.

Denne von Bretzscher von der stúr von Eschi XLII lb. X ß.

Denne von Brechtscher von dem zins von Múlinon X lb.

Denne von dien kúrsenner XXX ß.

Denne von dien stenden vor dien
Barfûssen und von dien túrnen I lb. XVIII ß.

Denne von der nidern brotschal II lb. XIIII ß.

Denne von dem vogt von Lŏppen von
dien zinsen von Lŏppen XV lb.

Denne von Stollen von sinem hus V lb.

Denne von Peter Ernin von Wurms
seligen hus I lb. V ß.

Denne von dem selben von dem hus, da
er inne ist I lb.

Denne von Hentzmanninon uff der brug I lb. V ß.

**Summa von zinsen, von sturen
und von andern vellen ist
M lb. CC lb. XXV lb.
XIX ß. I d.**

**Summa summarum alles des,
so der von Waberu emphangen
het, ist M lb. VIII lb.** (c über VIII)
LXXX lb. IX lb. XVIII ß. I d.

Distributa.

So hein wir Peter von Wabern und Ůlrich von Murtzendon uss gegeben zů der burger bu, zerung, bruch und kosten sider dem vorgnanten Sant Johans tag.

Denne alz man ze sant Johans tag verrechnote do beleib man dem von Wabern schuldig CC lib. XXV lb. I ß. IX d.

Denne umb dis bůch XVI ß.

Dem schultheissen umb dz legen V ß.

Dem statschriber XVIII d.

Dem weibel und sinem gesellen XVIII d.

Denne Peter Scherer II½ ß.

Dien weibelsbotten XXI d.

Denne dien geselschaften von der rechnunge VII lb. X ß.

Denne umb win in die rechnung I lb. IIII ß.

Denne dem schriber V ß.

Denne umb zieren do man rechnot V ß.

Denne Enderlin Wentschatz an sin ziegeltach ze stúre, hiessen die bůherren VIII lb.

Denne Chůn Horwer und Harin zů dem bache VII ß.

Denne Hans Slosser ein slos an die kebien und das halsisen ze machenne X ß.

Denne dien von Stemphen umb zwo kertzen ze machenne gen Wallis VII ß. VI d.

Denne umb kalch gen Arberg II lb. V ß.

Denne Wambesch an sin siechtag X ß.

Denne die múntze ze versůchenne kost VII ß. IIII d.

Denne dem wirt von Lŏppon III lb. VIII ß. VI d.

Denne Libenwile, als er geschriben und geerbeit hat, des ime nit gelonet was I lb.

Denne umb wachs, als man gross brief versigelte III½ ß.

Denne Henslin von Wolon ze artzenne von dem hocherborn VI ß.

Denne umb wachs ze briefen dem schůlmeister XIX d.

Denne dien weibelsbotten usser dien vierteilen, alz si in den graben gebutten und des da wartetten I lb.

Denne alz ze Lŏppon verbuwen ist, ze tegken und in andern weg uff der burg XIIII lb. XII ß.

Denne umb ein procuraten gen Basel, so dar von Allileben geladen wan VIII ß.

Denne dem luppriester, alz er dien burgern ze Nůrenberg verluwen hat von der acht wegen X lb. XVI ß.

Denne alz Balmer in dem graben verbuwen het, es si umb karren oder in andern weg VII lb. V ß.

Denne an der Matten zů dien múlinen umb steinbocken, weis Balmer I lb.

Denne Hans Slosser umb isenwerch zů der burger buwe III lb.

(Seite VIII leer.)

IX

Denne Balmer umb sin erbeit in dem graben ze versorgenne III lb.
Denne meister Stephan och umb sin erbeit in dem graben II lb.
Denne Balmer umb sinen kosten dien, so des buwes emphlagen II lb.
Denne dem comendur von Kúnitz, alz er die brief von der VIII guldin wegen gen Basel fůrte und graf Siman die fúnfhundert guldin betzalte und och da die zinse richte, alz man schuldig was der Billungi, dem Stamler, der vor Gassen, Hentz von Baden, zart er und die guldin ze werenne und der kost mit dien botten, alz si uns gemant hatten IIII lb. XIX ß.
Denne dem schůlmeister umb briefe mit hangenden ingesigeln, alz er geschriben hat X lb. VII ß.
Denne Jennin Kramer von der matten wegen ze Marsili fur sinen kosten, alz er da gehebt hat XXX ß.
Denne alz der schultheiss und die mit ime uff der stat bu giengen III ß.
Denne Peter Martin gen Basel von des bannes wegen, alz Allileben an etzlichen von Berne getan hat und geladet mit geislichem gericht VII lb. VII ß.
Denne meister Hans von Cůntze von Zofingen wegen V ß.
Denne von dem selben dien weibelsbotten ze richtenne V ß.
Denne umb seil und umb hentschů zů dem selben II ß.

Denne von des selben wegen umb andern kosten II ß.
Denne Richart dem phister von dien spenden ze bachenne und ze maln II lb.
Denne Růdin zem Brunnen und Bottinger umb tuft ze hövenne IIII lb.
Denne Henslin von Frieswile umb isenwerch in den graben V lb. VII ß.
Denne Burin Siber und sinen gesellen von einer heimlichen sache wegen II lb. XV d.
Denne zart der schultheiss, venr und heimlicher zů dien Bredigern, alz si heimlich sachen ze schaffenne hatten II lb. X ß.
Denne dem schriber umb wachs II ß. V d.
Denne Hentz Goltsmit umb ein ingesigel ze machenne, was Ladenner V ß.
Denne Spengler zů dem obern tor XVI ß. III d.
Denne alz Balmer und Uttinger gebuwen hant die mure und die brugge vor Peter Matters hus, kostet XXIX lb. X ß.
Denne den weg zů den siechen an der Burtorf straße ze bessrenne VI lb.
Denne die bruggen ze Tal ze machenne und die nidern brotschal ze beschiessenne,[1] und umb allen kosten III lb. XVIII ß.
Denne umb VI sagtremel ze fůrenne und ze sagenne I lb. III ß.
Denne umb die eichin tremel, alz si die zů enandern gefůrt hant, kost I lb. I ß.
Denne alz in dem werchus etzwas geschirres gebrast und och dz tremelhus ze besrenne und ze machenne II½ lb. IIII½ ß.
Denne die trenki vor dem nidern spittal ze bessrenne VII ß.

Summa des ersten blattes ist CCC lb. LXXX lb. IIII lb. XVI ß. X d.

[1]) pflastern.

Denne umb schindlen gen Arberg uff die burg III lb. VI ß.
Denne so bereit man fur Stephan graf Simans diener XIIII ß.
Denne zart Dietschi und Hans von Mûlerron und die, so si zû inen namen, alz si us schriben die, so von der gemeinde zû dien burgern gan sullent VIII ß. IIII d.
Denne bereit man fur den official von Basel an Krǒchtal I lb. III ß.
Denne Hentz Goltsmit von Bútschelbachs wegen von einem ingesigel V ß.

Tempertag ze herbsten.

Dien Thútzschenherren V ß.
Dem nidern spittal zû der phrûnd dem luppriester I lb. X ß. XV d.
Dem statschriber IIII lb. VII⸸ ß.
Dem werchmeister VI lb. V ß.
Dem sarwúrker I lb. V ß.
Des schultheissen schriber XII⸸ ß.
Denne Peter Scherer X ß.
Dien forsterron II⸸ lb.
Dien im Bremgarten I lb. V ß.
Dem im Kúnitzberg XII⸸ ß.
Dem ze Habstetten XII⸸ ß.
Denne Jennin Brun und Jennin Schultheissen II lb.
Dien weibelsbotten II⸸ lb.
Denne dien pfiffern IIII lb. VIII ß.
Dem bachmeister III ß. IX d.
Dien grebern III ß. IX d.
Dem sigristen XII⸸ ß.
Denne Menlinon V ß. XV d.
Dem hengker XXXV ß.
Denne Siber II⸸ ß.
Denne Jennin Grǒben von dien brunnen XII ß. VI d.
Denne dem juden von des wegen von Ligertz I lb.
Denne dem tagwechter uff dem wendelsteine V lb. XVIII d.
Denne Hans Matter an sin ziegeltach an dem hindern huse, dz er gegibelt het, ze sture, hiessen die buherren IIII lb. X ß.
Denne Clewin Tschirgin, alz er sich von der burger wegen geerbeit hat von ernstlicher sache X ß.
[Denne jungher Cûntzman und Peter Rieder gen Núwenburg I lb. VIII ß.]
Dem armbrester sinen jarlon II⸸ lb.
Denne Peter Scherer sinen lon, alz er uff die telle gieng mit Dietschin und sinen gesellen, alz die burger hiessen IIII lb.
Denne einem rebknecht umb ein heimlich sache, wússent die venr und heimlicher II lb. VII ß.
Denne umb ein heimlich sache zart man in dem nidern spittal, weis der schultheiss, von Sedorf, von Diespach XIII ß.
Denne zart von Sedorf, von Bûch, von Diespach, Amptzo, do si die almende an Brǒwen acher usmarchetten VIII ß.

Denne graf Siman L guldin, so geburrent alz man si do köffen müst LX lb.

Denne von des selben wegen Johans von Kröchtal, alz er im schuldig waz XXIII lb.

Denne dien knechten, so der gefangen in dem köfhus hüten IIII ß.

Denne Biderben von des kleinen glöglis kallen ze bessrenne V ß.

Denne von des Wermers wegen dien weibelsbotten V ß.

Denne dem heinker[1] V ß.

Denne umb hentschen und umb seil II ß.

Denne dem weibel umb andern kosten von der selben sache wegen I lb.

Denne des Keisers kinde II lb. II ß.

Denne dien pfiffern, als si die reise mit dien burgern füren gen Pödri ze helfe der fröwen von Núwenburg II lb.

Denne Peter von Ride, Jenni Schultheiss, alz si in dem Schöngöw hin in die rinder namen, zarten VII ß.

Denne Jennin Schultheiss gen Thuno VI ß.

Denne Brunen gen Arberg III ß.

Denne Henman Wildenstein, Hans Schotten und Beggelcüntzlin, alz si des graf Walrafen knecht ze Fröwenbrunnen viengen II lb.

Denne dien ungeltern umb zwo tafellen IX ß.

Denne zwein knechten zü der brug ze Engi ze bessrenne, weis Balmer III ß. IIII d.

Denne Watrin Loffot von Bielle, alz man ime schuldig was von des bischofs von Basel geltschult wegen C guldin, geburent LXXV lib.

Denne dem weibel von der gefangen wegen von Basel fur dz geesse und den kosten, so dar uber gie XIX lb.

Denne von dem knecht, so graf Walraf an gehorte, von sim ross umb dz geesse XIX ß.

Denne umb die öfen in der ratstuben IX lb. X ß.

Denne Niclaus von Gisenstein dem vogt von Arberg an sin burghüt XIII lb.

Denne uff dem wendelstein umb koln III½ ß.

Denne umb bulver zü dien búchsen IIII lb. XVIII ß.

Denne dem banwart in die howelde umb sinen rok II lb. X ß.

Denne den sod in der burg ze Thuno ze rumenne II lb.

Denne Rützman dem tagwechter uff dem wendelstein II lb. V ß.

Denne Öring von Löppon umb zwoi gefierti höltzer, weis Jenni zem Wald V ß.

Denne der schultheiss und die, so mit ime tag werten ze Buchse, zarten V ß.

Denne dem obern hirte II lb. X ß.

Denne an dz liecht ze Habstetten XII ß.

Denne Chünin Maler von dien öfnen in der ratstuben und die flamen ze bessrenne XVI ß.

Denne Clewin von Wichtrach von Marsili tor II lb.

Denne dem wechter umb ein rogk uff der burg ze Löppon XIIII ß.

Summa des andern blattes ist CC lb. LXXX lb. VIII lb. V ß. II d.

[1] sic.

Denne alz Gröbo und sin gesellen die ringmúr ze Marsili underfarn hant, kost VIII lb. IIII ß.

Denne dien selben ze Schegkenbrunnen zwischen der Brediger böngarten und Swartzenburgs garten und von deshin untz uff die Are ze besrenne die ringmur und ze blattenne[1]) XXV lb. IIII ß.

Denne dem werchmeister zů dem Lenbrunnen ze bessrenne II lb. VII ß.

Denne die wega ob dien siechen ze besrenne VII½ ß.

Denne Jennin zem Walde zů der gloggen gehenk ze bessrenne und ze machenne VIII ß.

Denne Bottinger, alz er in dem graben geschroten hat und den bangk[2]) uf gehöwen XXXII ß.

Denne die brugg zů der Prediger tor ze bessrenne I lb. IIII ß.

Denne Růdin Flosser umb den gezúg ze fůrenne ze der mur ze Schekenbrunnen I lb. VI ß.

Denne Gröben an die steininen brug hinder dem alten spittal ze machenne und och zů dem Stetbrunnen II lb. IIII ß.

Denne umb die öfen in der ratstuben ze machenne das isenwerch Hans Slosser und umb slos gen Löppon und umb ein eimer gen Thuno uff die burg ze beslachenne und umb dz ceterli[3]) in der ratstuben an ze henkenne und die velladen bi der kappellen kost VI lb. XV ß.

Denne zů dem bache die kenel und brúgglin ze bessrenne Jennin zem Walde IIII lb. XI ß.

Denne dem selben umb dz gestůdel in der ratstuben umb den ofen und das ceterli ze machenne I lb. III ß.

Denne umb die steinbocken ze bessrenne und ze machenne an der Matten XV d.

Denne Eichlon, alz er gebessrot het uff dien werchúsern, in dem rathus und in der brotschal II lb. IIII ß. VIII d.

Denne zů dien múlinen das so dar an gebrast ze bessrenne und ze machenne an allen geschirren under allen malen, kostet alles V lb. II ß.

Denne Rieder, do er von der gemeinde us schreib zů dien burgern III ß.

Denne alz an der wacht ze herbsten gebrast VII lb. V ß.

Denne Richart von Schafhusen ze Colatten matten tor XV ß.

Denne Guggisperg umb dz bůch ze dem phenning dem von Sedorf und Halter I lb.

Denne dem selben umb 1 blat in dis bůch II ß.

Denne alz man dem schultheissen von Burgdorf schuldig waz L guldin, geburt LV lb.

Denne alz die selb geltschult an schaden an juden und an Lamparten gestanden was me denne jar und tag XXI lb. X ß.

Denne zarten die venr und die, so bi inen waren, von einer heimlichen sache wegen X ß. VI d.

---

[1]) Mit Steinplatten belegen. [2]) Brustwehr. [3]) Wahrsch. kleiner Schrank; deminut. von kater (vgl. Grimm, Wörterbuch, V. 1899, unter kotter).

Denne bereit man an Růdin von Basel fur Klebsattel und Biggahenslin von einer heimlicher sache wegen X ß.

Denne die reise gen Nuwenburg, gen Pödre, der kost ist von allen dien, so dar geschikt wurden XXXVIII lb. II ß.

Denne dien wechtern in der stat uff dem wendelstein und uff dien túrnen und dien grebern und dem bachmeister umb rögke, gebúrrent XVI lb. IX ß.

Denne dem schůlmeister umb einen brief gen Basel von der IIII c guldin wegen XXX ß.

Denne dien weibelsbotten von dien gefangen, so si dis jars gefangen hant I lb. XIIII ß.

Denne der schultheiss und die mit ime fůren gen Buchse, zarten VI ß.

Die selben gen Löppon zarten IIII ß.

Denne umb ein heimlich sache einem knechte gen Basel II lb. weis der von Sedorf und Johans von Diespach.

Denne Hentz Goltsmit von Klebsattels wegen, alz man fur in bereit IX ß.

Denne dem nidern hirte III lb.

Denne Wambesch umb zwo stifal XVI ß.

Denne Schiltin und Jennin Ranft, alz si mit Hans von Diespach und sinen gesellen die reis fůren mit drin rossen I lb. IIII ß.

Denne umb unslit und umb kertzen in die ratstuben dem schriber X ß. II d.

Denne alz man dien spittalherren schuldig ist von dem garten zins XV ß.

Denne dem werchmeister umb sinen rok, kostet IIII lb. VIII ß.

Denne dem selben umb die vedren under sin gewant XXX ß.

Denne Engelhart der Weli man umb ein heimlich sache von der von Basel wegen X lb.

Denne Peter Scherer von der selben sache wegen die brief ze verschribenne V ß.

Denne dem selben Engelhart und sinen gesellen, do si die gefangen brachten XXX lb.

Denne als die selben hie verzarten mit dien gefangen III lb. XVIII ß.

Denne Stephan Lamparten von einer heimlicher kuntschaft von der selben sache wegen ze erfarenne, weis der schultheiss, der rat, die venr und heimlicher XXIIII guldin geburrent XXVIII lb. XVI ß.

Denne dem vogt von Arberg von des officials wegen von Basel, alz der ze Arberg gefangen lag, fur inn und sinen knecht ze zerung XI lb.

Denne des selben officials knecht, alz er gen Rom fůr umb ein absoluciun[1]) VI guldin, geburrent VI lb. XVII ß.

Denne als der luppriester und Gerhart von Kröchtal in des keysers hofgericht geschikt waren von des probstz wegen von Múnster, der uns dar getagt hatte Jacob Slebitter von des wendelsteins wegen, C guldin ungersch und beheimsch, gebúrrent C lb. XX lb.

Summa des dritten blattes ist CCC lb. XXXIII lb. II ß. I d.

[1]) sic.

Denne der koste, alz man die selben C guldin gen Nürenberg werte, ist VIII lb. VIII ß.

Denne dien weibelsbotten von der gefangen wegen, so si in des köfhus kelr hûten II ß.

Denne Peter Scherer von der zinsen wegen X ß.

Denne dem wirt von Löppon, als man zarte under allen malen, so man da hin ze tagen fûren IX lb. XI ß.

Denne dien knechten, Henslin von Schafhusen und sinen gesellen ze Arberg uff dien bruggen, alz si da hûtent XXVI lb.

Denne zarten die teller in Eigers vierteil an Eiger III lb. II ß.

Denne alz ze Múnsingen verzert ist under allen malen so man da tag werte X ß.

Denne alz Schafhusen, Bútschelbach, und Dietschi von der tellen wegen uberleiten, zarten si under allen malen X ß.

Denne Peter von Sedorf von der burghût wegen ze Thuno L lib.

Denne Búnder und sinen gesellen, alz si wachetten uff der nidern brugg III ß.

Denne Chûn Horwer und Harin zû dem bache II lb. XIII ß.

Denne umb ein heimlich sache in dz lant wider Blochmunt kuntschaften ze erfarenne XV ß.

Denne umbe ein heimlich sache kuntschaft ze erfarenne gen Basel, weis Köfdorf und der weibel X ß.

Denne Balmer und Uttinger, alz inen gebrast an der brug ze Worlöffen X ß.

Tempertag ze wienacht.

Dem lúppriester V ß.

Dem lúppriester ze dem nidern spittal I lb. X ß. XV d.

Dem statschriber IIII lb. VII½ ß.

Dem werchmeister VI lb. V ß.

Dem sarwúrker I lb. V ß.

Des schultheissen schriber XII½ ß.

Denne Peter Scherer X ß.

Dien forsterron II½ lb.

Dien in dem Bremgarten I lb. V ß.

Dem im Kúnitzberg XII½ ß.

Dem ze Habstetten XII½ ß.

Denne Jennin Brun und Jennin Schultheiss II lb.

Dien weibelsbotten II½ lb.

Dem sigristen XII½ ß.

Dem bachmeister III ß. IX d.

Dem greber III ß. IX d.

Denne Menlinon VI ß. III d.

Dien pfiffern IIII guldin geburt IIII lb. VIII ß.

Denne Siber II½ ß.

Denne dem henker I lb.

Denne dem schultheissen umb holtz II½ lb.

Denne Balmer und Uttinger zû dien wegen ze Tal einunt und disunt ze bessrenne I lb. XV ß.

Denne dien selben zû der straße ze spittalschur ze bessern I lb. III ß.

Denne Jennin zem Walde umb den kater vor der ratstuben ze machenn und dz tach vor dien Barfûssen, da die kúrsenner stant, ze bessrenn I lb. XV ß.

Denne Peter Horwer, Willin Wabrer und Cůntz der weibel gen Thuno uff die vesti geschikt wurden, des kosten alles ist XVI lb. II ß.

Denne Heimberginon ze lipdinge IIII guldin, geburrent IIII lb. VIII ß

Denne Stellinon und ir kint ze zins, alz man inen schuldig ist V guldin, geburrent V lb.

Denne Clewin Lamparten von Cůnratz wegen von Wile LIII guldin, die geburrent LVIII lb. VI ß.

Denne alz dar uf ze schaden gegangen ist XXVI lb. VIII ß.

Denne Clewin Lamparten, alz er dien burgern verluwen hat an des bischofs von Basel geltschult C lb.

Denne der schad sid sant Michels tag har ist III lb.
dz ander was ime vor bericht.

Denne dien schútzen, alz inen die burger gent von einem halben jar XXXII½ ß.

Denne in die ratstuben in dien tempertagen und under allen malen II lb. III ß.

Denne in dem rat zů dien Barfůssen und zů dien Predigern under allen malen II lb. XII ß. X d.

Denne biderben lúten under allen malen XV ß. X d.

Denne alz wir under allen malen so man rechnot verzert hein I lb. XV ß.

Denne umb dz legen V ß.

Denne dem schultheissen, dem rat, venr und heimlichern ze einem gůten jare XXIII lb.

Denne umb becher III ß.

Summa des vierden blattes ist CCC lb. LXXX lb. VII lb. I ß. II d.

Zerung.

Des ersten der schultheiss, Wernher Múntzer gen Ermlisbach III lb. XV ß.

Denne der schultheiss und Schafhusen gen Lantzhût I lb.

Denne der von Schafhusen gen Bremgarten II lb.

Denne Jennin von Hasle gen Wiechtlispach V ß.

Denne dem von Sŏftingen und Egidien Spilman gen Vivis III lb. XII ß.

Item Hans Matter gen Solotern I lb.

Denne dem von Diespach und Thomat Biderben gen Solotern und zû graff Siman von Tierstein III lb.

Denne der schultheiss, Wernher Múntzer, von Schafhusen gen Liestal VI lb.

Denne Halter und Eiger ze Múnsingen III ß.

Denne Brunen von dem kremer, so ze Gúmlingen gewundet wart IIII ß.

Denne der schultheiss, die venr und die kúster zarten XIIII ß.

Denne Uttinger und Hans von Bûch gen Thuno II lb.

Denne Bruno gen Hŏnstetten IIII ß.

Denne aber Brunen gen Murton III ß.

Denne Schafhusen zû graf Siman von Tierstein I lb. XV ß.

Denne der schultheiss, Johans von Diespach und Gilian Spilman gen Liestal VI lb. XI ß.

Denne Johans von Diespach und Ladenner gen Bielle II lb.

Denne Kŏfdorf och gen Biell I lb. V ß.

Denne Johans von Diespach und Ladenner gen Burgdorf I lb.

Denne Jennin Brúnen gen Solotern von eines flosses wegen VII ß.

Denne zart der weibel gen Burdorf V ß.

Denne Halter und Gilian Spilman gen Zúrich, gen Lutzern und in die drije Waltstette si ze manenne XVI lb.

Denne dem von Wabern und Gilian Spilman gen Wibelspurg I lb.

Denne Gilian Spilman und dem weibel gen Tŏringen an das lantgricht I lb.

Denne Johans Matter zû graf Siman von Tierstein I lb.

Denne zart man gen Arberg, do man die von Basel vieng XXXVI½ ß.

Denne Brunen gen Wiechtlispach VI ß.

Denne Hans von Diespach und Johans Matter gen Solotern, gen Biell und gen Nydŏw III lb.

Denne Hans von Diespach gen Arberg X ß.

Denne Biderben gen Arberg X ß.

Denne Brunen zû dem lantvogt XV ß.

Denne so der schultheiss und Hans Matter gen Murten fûren I lb. V ß.

Denne Schafhusen und von Krŏchtal gen Lentzburg III lb.

Denne Johans von Diespach gen Burgdorf X ß.
Denne dem luppriester und Hans Matter zů dem bischof von Losen III lb. XII ß.
Denne Chůn von Sedorf, Hans von Diespach, Ladenner, Hans von Můlerron, Peter Scherer in das Kienholtz gen den Waltstetten VII½ lb.
Denne umb die schifvart II lb.
Denne der schultheiss und Wernher Múntzer gen Núwenburg III lb. XV ß.
Denne Brunen gen Arberg II ß. IIII d.
Denne Brunen gen Solotern III½ ß.
Denne Ladenner und Eyger gen Solotern II lb.
Denne Hans von Diespach und Ladenner gen Solotern II lb.
Denne Gilian Spilman und Johans von Můlerron gen Losen IIII lb. VIII ß.
Denne der schultheiss, Grimenstein, Schafhusen, Gilian Spilman und dien, so mit inen waren uff den lantag mit der grefin von Kyburg II lb.
Denne dem von Sedorf von der vardel [1]) wegen gen Lutzerron II lb.
Denne dem selben gen Lutzerron von derselben vardel wegen III lb.
Denne dem schriber von Lutzerron umb den brief von der vardel wegen II lb.
Denne dien, so die vardel geleiten gen Rotenburg IIII ß.
Denne dem schultheissen und von Sedorf gen Solotern I lb. V ß.

Denne dem von Sedorf und von Schafhusen gen Lutzern VI½ lb.
Denne dem von Sedorf gen Thuno X ß.
Denne der schultheiss, von Sedorf, von Diespach, Gilian Spilman gen Zofingen ze varenne XIIII lb. I ß.
Denne der Stetler, von Sedorf, von Sǒftingen, von Diespach, Matter, der statschriber gen Arberg, gen Bielle VIII lb. XV ß.
Denne Hans Matter und Eyger gen Solotern II lb.
Denne Cůntzen dem weibel, alz er gen Basel mit dem comendúr geschigkt wart V ß.
Denne Kǒfdorf zer Núwenstat XXX ß.
Denne Gilian Spilman gen Nydǒw I lb.
Denne der schultheiss, von Sǒftingen, von Erlach, gen Murten zů dem grafen von Safoy ze varenne XXX ß. VI ß.
Der schultheiss, von Wabern, von Schafhusen gen Solotern III½ lib.
Denne einem knechte, der gefangen ros von Zofingen har uf ze fůrenne VIII ß. IIII d.
Denne der schultheiss, von Sedorf, Matter, Gilian Spilman gen Arǒw XII lb.
Denne der von Sedorf, von Diespach, Gilian Spilman, Peter Rieder gen Winmis VI lb.
Denne Gerhart von Krǒchtal ze Basel, alz er us der gefangenschaft kam I lb.
Denne der schultheiss und der von Grimenstein gen Zofingen, als si des von Krǒchtal wartetten und si die gefangen gen ime antwurtent VIII lb. IIII ß.
Denne Murtzendon gen Arberg III ß.
Denne Hans Matter gen Iverdon II lb.

[1]) vardel = fardeau (Last).

Rosslon.

Ze dem ersten Hentz Goltsmit	XXXI ß.
Johans Matter	IIII ß.
Denne Rieder	XI ß. III d.
Denne Hentz Goltsmit	II ß.
Denne Jennin Brun	II lb. IIII ß.
Denne Peter Scherer	IIII ß.
Denne Brunen dem kremer	I ß.
Denne Ůlrich Halter	IX ß.
Denne Henslin Guglon	V ß.
Denne Gilian von Swartzenburg	I ß.
Denne Heinrich Rieder	IX ß.
Denne Jennin von Diespach	II½ ß.
Denne Peter Scherer	VIII ß.
Denne Cůntzin dem weibel	I ß.
Denne dem weibel	I ß.
Denne Enderlin Wentschatz	III ß.
Denne Jennin von Diespach	II½ ß.
Denne Johans Matter	III ß.
Denne Uttinger	II ß.
Denne Clewin Helbling	II½ ß.
Denne Saltzman	II ß. VI d.
Denne Rieder	V ß.
Denne Uttinger	II ß. VI d.
Denne Jennin Wala	V ß.
Denne Halter	XVI ß.
Denne Öiger	VIII ß.
Denne dem grossenweibel	II ß.
Denne Guglon	VI ß.
Denne Húnigkon	II ß.
Denne Cůntzen dem weibelsbotten	XVIII d.
Denne Jennin von Diespach	II ß.
Denne dem selben	XVIII d.
Denne dem weibel	III ß.
Denne dem von Diespach	XXXVI ß.
Denne Peter Scherer	V½ ß.
Denne Tschan von Vianna	V ß.
Denne dem von Wabern	IIII ß.
Denne dem weibel	II ß.
Denne Hentz Goltsmit	VI ß.
Denne Rieder	IIII ß.
Denne Halter	XVI ß.
Denne Peter Scherer	VI ß.
Denne Hans Matter	VII ß.
Denne Peter Niessen	VI ß.
Denne Johans von Diespach	III lb. II ß.
Denne Jennin Brunen	III lb.
Denne Hugheimen	XVIII ß.
Denne Clewin Helbling	II ß.
Denne Hans von Můlerron	XI ß.
Denne dem weibel	III ß.
Denne Peter Scherer	II ß.
Denne Hans von Můlerron	I ß.
Denne Eyger	XII ß.

Denne dem weibel VIII ß.
Denne Húnigkon VIII ß.
Denne Jennin Schultheiss VII lb. XV ß.
Denne Burkellin Spengler III ß.
Denne dem von Wabern IIII ß.
Denne Peter Scherer IIII ß.
Denne Hans Matter VII ß.
Denne Koͦfdorf VIII ß.
Denne Cůntz Toͦber IIII ß.
Denne Rieder XV d.
Denne dem von Wabern IIII ß.
Denne Peter Scherer VI ß.
Denne Hans Matter XI ß.
Denne Peter von Wabern III ß.
Denne Grimenstein IX ß.
Denne Dietschin I ß.
Hentzman von Swartzenburg I ß.
Denne Peter Rieder I ß.
Denne Thuner X ß.
Denne Saltzman XII⊥ ß.
Denne Jennin von Búnplitz X ß.
Denne Gúglon roslon IX ß.
Denne Halter XII ß.
Denne Schůler XI ß.
Denne Růdin von Basel V ß.
Denne Brunen dem weibel VII⊥ ß.
Denne Uttinger VI ß. III d.
Denne Wishanen IIII ß.
Denne dem von Sedorf IIII lb. XVI ß.
Denne Halter roslon X ß.

Denne Rieder III ß.
Denne Jennin von Diespach IIII ß.
Denne Gilian Spilman III lb.
Denne Hans von Můlerron X ß.
Denne Peter Matter IIII ß. VI d.
Denne Húnigkon III ß.
Denne Heinin von Swartzenburg V ß.
Denne Gilian Spilman I ß.
Denne Johans von Diespach I lb. VI ß.
Denne Peter Halter III ß.
Denne Hans Matter I ß.
Denne Zigerlin I ß.
Denne Gerhart von Kroͦchtal II lb. II ß.
Denne Bremgarter I ß.
Denne Thomat Biderben XI ß.
Denne dem schultheissen IIII lb. XII ß.
Denne Jennin Brunen II lb. XVII ß.
Denne dem weibel V ß.

Summa des roslons LX lb. II lb. XIII ß. III d.

Loͧffenden botten.

Zů dem ersten Geisseller gen Sitton I lb.
Denne einem botten von Betterlingen VII ß.
Denne Peter Martis gen Basel I lb.
Denne Oͤtlin ze dem lantvogt von Wat ze lone IX ß.
Kůnin der im koͧfhus ist XX d.
Denne Oͤtlin ze dem lantvogt VI ß.
Tschirgin gen Arberg XX d.
Denne Jostz knecht von Swartzenburg gen Loͧppon XX d.
Denne Peter Martis gen Schafhusen und gen Basel II lb.
Denne Angken gen Lutzerron VIII ß.
Rieder XI ß. III d.
Denne Jungherren von Murton III ß.
Denne Oͤtlin gen Spietz III ß.
Denne dem selben zů dem lantvogt von Wat X ß.
Denne Schůlin gen Balischun VIII ß.
Henslin der Brediger knecht gen Varnisperg zů graf Siman IX ß.
Denne Uͤllin Anken gen Nuwenburg VII ß.
Dem selben gen Bielle II ß.
Denne Oͤtlin gen Hasle VIII ß.
Denne Henslin Schumer ze sant Stephan uf IX ß.
Dem Oͤtlin gen Thuno II ß.
Denne Uͤllin Zigerlin zů sant Stephan X ß.
Denne Můltscher gen Arberg XX d.

Denne Glaser gen Diemptingen IIII ß. VI d.
Denne Geisseller gen Solotern II ß.
Denne dem selben gen Burgdorf XVIII d.
Denne einem botten von Basel XV ß.
Denne Oͤtlin gen Rapherswil XVIII ß.
Denne Angken gen Solotern II ß.
Denne Oͤtlin gen Nuwenburg VII ß.
Denne Schůlin gen Thuno II ß.
Denne Utzlenberg gen Solotern II ß.
Denne Glaser zů dem bischof gen Basel XI ß.
Denne Jennin Diespach gen Bielle II ß.
Denne Oͤtlin gen Friburg III ß.
Denne dem selben zer Landron IIII ß.
Denne Schůlin gen Kamrach II lb. VIII ß.
Denne dem selben gen Wiechtlispach IIII ß.
Denne Uͤllin Jostz knecht gen Burgdorf XX d.
Denne Glaser gen Telsperg X ß.
Denne Oͤtlin gen Winmis III ß.
Denne Peter Martis gen Brugg X ß.
Denne Schůlin gen Telsperg X ß.
Denne Uͤllin Jostz knecht gen Solotern II ß. II d.
Denne Schůlin zem grafen von Gryers X ß.
Denne Angken gen Zúrich und gen Lutzerron XIII ß.
Denne Geisseller in die Waltstet I lb. V ß.
Denne Snellen gen Winmis III⊥ ß.
Denne Hentzman Burgensteins knecht gen Friburg II⊥ ß.
Denne Angko gen Dorneg X ß.
Denne dem selben gen Bielle II ß.
Denne Eggen gen Burgdorf XX d.

Denne Henslin Schúmer gen Núwenburg VIII ß.
Dem selben gen Nidöw II ß. IIII d.
Denne einem botten gen Betterlingen VII ß.
Denne Geisseller gen Brug X ß.
Denne Peter Martis gen Brugg X ß.
Denne Moser gen Friburg II ß. IIII d.
Denne Biellhenslin gen Bielle II ß. IX d.
Denne Schůlin gen Varnisperg und gen Dornegge XII ß.
Denne Hartman von Graspurg gen Biell II ß. IIII d.
Denne Ötlin gen Lutzerron X ß.
Denne Henslin Schúmer gen Balaschún und gen Gryers XV ß.
Denne Horner gen Solotern II ß. VI d.
Denne Ötlin gen Sůmiswalt III ß.
Dem selben gen Brandis II ß. IIII d.
Denne Peter Vischer gen Winmis und och gen Thuno III ß. VI d.
Denne Schůlin zů dem von Gryers VIII ß.
Denne Geisseller in die Waltstet I lb. III ß.
Denne Schůlin gen Búrron II ß.
Dem selben gen Varnisperg X ß.
Denne Peter Wanner gen Bielle III ß.
Denne Ötlin gen Bielle III ß.
Dem selben gen Arberg XX d.
Denne Heinin Retich gen Friburg II ß. VIII d.
Denne Eggen gen Bůchegg XX d.
Denne Peter von Signöw gen Thuno II ß. IIII d.
Denne Henslin Geörien gen Solotern III ß.
Denne Geisseller in die Waltstet I lb. VI ß.
Denne Ötlin gen Zúrich, gen Lutzern XVII ß.
Denne Schůlin gen Martenach zů dem bischof von Wallis I lb. V ß.

Denne Tschirgin gen Arberg I ß.
Denne Clewin Útzlenberg gen Sůmiswalt II ß. IIII d.
Denne einem botten gen Murten II ß.
Denne Lertz gen Thuno II ß.
Denne Peter Wanner gen Winmis III ß.
Denne Ötlin gen Winmis III ß.
Denne Bielhenslin zů dem grafen von Gryers X ß.
Denne Henslin Schúmer gen Zofingen VIII ß.
Denne Ötlin gen Solotern III ß.
Denne Geisseller zů dem von Gryers XI ß.
Denne Ötlin gen Sůmiswalt III ß.
Denne Bielhenslin gen Múlinon IIII ß.
Denne Üllin Zigerlin zů dem bischof von Basel XI ß.
Denne Martin Banwart gen Solotern III ß.
Denne Üllin von Signöw gen Thuno II ß.
Denne Bielhenslin zů dem bischof von Basel XII ß.
Denne Ötlin zů dem bischof von Losen XII ß. VI d.
Denne Peter Martin in die Waltstet ze viermalen ze löffenne V lb. III ß.
Denne Peter Wanner gen Burgdorf II ß.
Denne einem botten gen Lutzerron X ß.
Denne einem botten von der vardel wegen gen Surse III ß.
Denne einem botten gen Rotenburg I ß.
Denne Peter am Stalden gen Thuno II ß. VIII d.
Denne Horner gen Wissenburg IIII ß.
Denne Ötlin zů dem bischof von Kostentz XVI ß.

Denne Geisseller gen Winmis III ß. IIII d.
Dem selben gen Thuno II ß.
Denne Ötlin ze graf Siman und gen Klingnöw XIIII ß.
Dem selben gen Núwenburg VIII ß.
Denne Peter Martis in die Waltstette umbe II lb.
Denne Bielhenslin gen Varnisperg XII ß.
Denne Sagk gen Friburg II ß. VIII d.
Denne Geiseller gen Losen XIII ß.
Denne Schůlin gen Solotern und gen Friburg VI ß.
Denne Růdin von Swartzenburg gen Winmis III ß.
Denne Sinner von Kostentz gen Winmis III ß.
Denne Geisseller gen Wiechtlispach V ß.
Dem selben gen Nydöw III ß.
Denne Jennin von Diespach gen Arberg III ß.
Denne einem botten von Underwalden III ß.
Denne Peter Martis in die Waltstette XXX ß.
Denne Bielhenslin zem lantvogt gen Brugga XI ß.
Denne Sagk gen Arberg II ß.
Denne Ötlin gen Bielle III ß.
Dem selben gen Biell III ß.
Denne Schůlin gen Solotern III ß.
Denne Ötlin gen Nydöw III ß.
Dem selben gen Burgdorf II ß.

Wernlin schultheissen knecht gen Solotern III ß.
Schůlin gen Wiechtlispach V ß.
Dem selben gen Vivis XIII ß.
Denne Sagk gen Nidöw III ß.
Denne Glaser gen Bůcheg II ß. III d.
Denne einem botten von Basel II ß.
Denne Sak gen Friburg III ß.
Denne Glaser gen Bůcheg II ß.
Denne Hans Simler von Kostentz gen Friburg III ß.
Denne Kremer gen Nidöw IIIɫ ß.
Denne Sagk gen Burgdorf XX d.
Denne Kremer gen Biell III ß.
Denne Růdin Schaffer zů der grefi von Kyburg II ß. VIII d.
Denne Sak gen Thuno II ß. IIII d.
Denne Üllin von Egerdon gen Múlinon IIIɫ ß.
Denne Núwenstein gen Thuno III ß.
Denne Lůntzlin gen Solotern III ß.
Denne Henslin Möschler gen Solotern III ß.
Denne Geisseller gen Múlinon IIII ß.
Denne Hans Simler gen Eschi IIII ß.
Denne Sagk gen Solotern III ß.
Dem selben gen Friburg III ß.
Denne Üllin von Egerdon gen Thuno III ß.
Denne Jennin von Diespach gen Arberg XIIII d.
Denne Sak gen Friburg III ß.
Dem selben gen Bielle III ß.

Denne Geisseller gen Solotern III ß. IIII d.
Denne Sagk gen Arberg II ß.
Denne Glaser zů graf Siman von
Tierstein gen Liestal XII ß.
Denne Schůlin gen Hasle VII ß.
Dem selben gen Frutingen V ß.
Denne Lůntzlin gen Murton III ß.
Denne Peter Martis gen Telsperg X ß.

Summa der loͧffenden botten L lib. IX lb. XI ß. VIII d.

Summa alles des, so der von Wabern usgegeben het, ist M lb. VII^{c} lb. LX lb. IX lb. VI d.

Ein summe gen der andern verrechnot so wirdet der von Wabern schuldig dien burgern C lb. XX lb. XVII ß. VII d.





ARCHIV

DES

HISTORISCHEN VEREINS

DES

KANTONS BERN.

XIV. BAND.

VIERTES HEFT.

BERN.
BUCHDRUCKEREI STÆMPFLI & CIE.
1896.

Inhalt des vierten Heftes.

50. Jahresversammlung des histor. Vereins,

Sonntag den 21. Juni 1896 in Worb.

Herrlich wölbte sich nach langer Regenzeit blauer Himmel über unser Land, als von nah und fern die Mitglieder und Gäste zu des Vereins Ehrentage eintrafen, dem Rufe des prächtigen Herolds folgend, mit dem unser grosse Meister, Herr Chr. Bühler, die Einladung geschmückt hatte.

Den 50. Geburtstag galt es zu feiern. Da durfte man von der anspruchslosen Art unserer gewöhnlichen Hauptversammlungen abweichen und ein festlicheres Gewand anlegen.

Schon war als ein Vorbote das hübsche Werk unseres Kassiers, Herrn Oberlehrers Sterchi, über die Vergangenheit des Vereins den Mitgliedern zugestellt worden, und längst war ein Ausschuss bestellt, der die nötigen Vorbereitungen zu treffen hatte.

Kurz vor dem festlichen Tage überreichte Herr Dr. F. E. Welti dem Verein eine wertvolle Gabe: „Die ältesten Stadtrechnungen Berns", ein Werk, das dem Geber und dem Begabten gleich viel Ehre macht.

Vertreter der Behörden, der Regierung, des Grossen Rates, der Gemeinde, der Burgerschaft, die auch in verdankenswertester Weise an die Drucklegung der Vereins-

Festschrift einen Beitrag gespendet hatten, wurden eingeladen, sowie die historischen Gesellschaften der Schweiz und die wissenschaftlichen Vereine Berns.

Sonntag, 21. Juni, morgens um 9 Uhr, versammelte man sich im Rathause, wo ein Labetrunk bereit stand; eine halbe Stunde später fuhren 8 Break etwa hundert Teilnehmer durch die prächtigen Alleen nach Worb zum altbekannten Gasthof Löwen, der im Festschmucke prangte und vor dem eine klangvolle Musik die Ankommenden begrüsste.

Nach einer Erfrischung zog man in die Kirche, die uns von der Kirchenbehörde freundlichst zur Verfügung gestellt worden war. Ein Chor gut geschulter Sänger des Dorfes, dirigiert von Herrn Sekundarlehrer Pfister, leitete die Sitzung ein. Ein mit Blumen geschmückter Tisch zwischen Chor und Schiff diente als Rednerbühne. Die Kirche war gedrängt voll; auch vom Dorfe bezeugte man die erfreulichste Teilnahme und mit der Bahn kamen noch viel neue Gäste.

Herr Professor Blösch, unser Präsident, verlas den Jahresbericht, indem er auch auf die Vergangenheit des Vereins zurückblickte und hinwies auf die Bedeutung der lokalen historischen Gesellschaften. Die Rechnungsprüfung wurde, damit möglichst wenig Geschäftliches hier zur Verhandlung komme, den Herren Notar Howald und Notar Hahn übertragen.

Eine besondere Ehrung hatte sich der Verein für heute zugedacht. Noch lebt, wenn auch zurückgezogen, so doch noch eifrig beschäftigt, einer unserer tüchtigsten Forscher, der auf dem Gebiete der Prähistorik Bahn gebrochen hat, Herr Dr. Albert Jahn. Einstimmig beschloss die Versammlung, diesen verdienten Gelehrten zum Ehrenmitglied zu ernennen. Es wurde ihm folgende Urkunde zugestellt:

Der historische Verein
des Kantons Bern
ernennt
in der Jahresversammlung in Worb, am 21. Juni 1896,
der Feier seines 50jährigen Bestehens,
Herrn
Dr. Albert Jahn,
den hochverdienten Gelehrten, den bahnbrechenden Forscher,
den gründlichen Kenner der Altertümer der Heimat,
zu seinem
Ehrenmitgliede.

(Sig.) Präsident und Sekretär.

Herr Dr. Jahn hat die Ernennung, von der ihm vorher Mitteilung gemacht worden war, am festlichen Tage in klassischem Latein herzlich verdankt.

Nachdem der Sekretär einen Vortrag über die Geschichte des Schlosses Worb gehalten und noch zwei Mitglieder aufgenommen worden waren, begab man sich in den Saal des Löwen, dessen reiche Ausschmückung, bestehend in Blumen, Kränzen, Tannzweigen und vaterländischen Erinnerungen, von Herrn B. Haller gestiftet und von Herrn Davinet besorgt worden war. Dazwischen prangten humoristische Verse desselben „verantwortlichen Sünders“, der auch den Esszettel verfasst hatte.

Der Präsident sitzt oben a;
Ist d'Sitzig us, so cha me ga. —

Der Vizi ist e gsuechte Ma;
Er ist als Istandsmeitli da.

Der Sekretär führt d's Protokoll;
Es bitzli Späck thut jedem wohl.

Dem Batzehüeter thut's nit weh:
Ist d'Kasse läär, — he nu so de. —

U de der glych Ma o no plus,
Dient üs als Büchercerberus.

Und d'Festschrift, die ist prächtig glunge;
Herrn Sterchi sig es Loblied gsunge.

D'Historiker und d'Förnli z'Bern,
Si bruche beidi d'„Fontes" gern.

D'Gschichtsforscher, das si schlaui Lüt;
Die allermeiste säge nüt.

D'r Chronikgrübler und d'r ander,
Si schwige um e „P" selbander.

Und d'Kritikaster, das si Hache,
Die gwöhnlich selber nüt chöü mache.

Zur alte Gschicht g'hört alte Wy,
Und „Hofmannstropfe" näbeby.

Geduldig ist d'Tinte und gfellig d's Papier;
Drum wär es oft besser, mi wärf'se i d's Für.

Gar nützlich doch si und sehr instruktiv
Die „Unnütze Papier" im Staatsarchiv.

O Jubiläum, heirassassa!
Hüt ist es erlaubt, es „Affli" z'ha!

Herr Maler Bühler hatte auch die Güte, zum Esszettel eine reizend eingerahmte Ansicht von Worb zu zeichnen, in deren Vordergrund zwei Bären über der archivalischen Arbeit des Lebens Bedürfnisse nicht vergessen.

Der Esszettel selbst lautete:

„Eröffnungssuppe ohne Salz mit Randglossen.
Essbare Wasserzeichen mit Hypothesensauce.
Inséparable de St. Antoine mit Geduldfäden.
Kantonesenbraten à la 1798.
Kritikaster gerupft.
Gelehrtenmeinungsaustausch à la diable.
Douceurs, Konklusionen.
Behauptungen, Einbildungen und Druckfehler."

Die Reden, die zahlreich folgten, können hier bloss angedeutet werden. Dem Toaste des Präsidenten auf das Vaterland antwortete zunächst Herr Regierungsrat Dr. Gobat, der den Gruss der Regierung überbrachte, mit der Erklärung, dass der historische Verein sich um den Kanton Bern verdient gemacht habe. Wohl erfreulich ist ein solches Zeugnis für den Verein! Herr Professor Zeerleder charakterisierte das verschiedene Wirken der Kantone in der Geschichtsforschung. Herr von Gumoëns grüsste die Versammlung im Namen der Otrschaft, und that es in der launigsten Weise, die ihm den lautesten Beifall zuzog. Herr Professor Meyer von Knonau, Präsident der Allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, erinnerte an den unvergesslichen Georg von Wyss. Professor Dierauer von St. Gallen brachte ein Geschenk seines historischen Vereins, eine Sammlung von Berner Briefen an St. Galler. Herr de Montet, unser Ehrenmitglied, Sekretär der Société d'histoire de la Suisse romande, und Herr Max von Diesbach, Sekretär des historischen Vereins von Freiburg, sprachen namens ihrer Gesellschaften die besten Glückwünsche aus. Herr Staatsarchivar Diacon von Neuenburg wünscht uns sogar ein feudales Heim vom Staate geschenkt, wie es die historische Gesellschaft von Neuenburg im Schlosse Valangin besitzt. Herr Professor Stern hatte besonders freundliche Worte für Bern, das ihn so ungern hat scheiden sehen. Herr Dr. Dübi sprach in humoristischer Weise für die wissenschaftlichen Vereine Berns. Der Tafelmajor, Herr Dr. Tobler, liess die Ehrenmitglieder des Vereins leben.

Auch mehrere Telegramme waren eingetroffen: von den historisch-antiquarischen Gesellschaften Basels und Genfs, vom Institut de Genève, von der Redaktion der appenzellischen Jahrbücher, von Herrn Dr. A. Jahn, Herrn Bundesrat Welti, Herrn Pfarrer Emil Güder in Aarwangen.

Etwa 150 Gäste, Mitglieder und Freunde des Vereins haben am Essen teilgenommen.

Im schattigen Garten wurde der Kaffee genommen. Währenddessen trug Herr Regierungsrat von Steiger ein „Soldatenlied“ vor, dessen Sänger damals unbekannt bleiben wollte, den wir aber hier, mit seiner Erlaubnis, doch nennen: es ist des Vortragenden Bruder, Herr Franz von Steiger. Lauter Beifall lohnte den Dichter, dessen Herz noch so jugendlich schlägt. Die kräftigen vaterländisch gefühlten Strophen sollen auch hier verewigt sein.

Adrian von Bubenberg.

(Soldatenlied.)

Bubenberg, der edle Ritter,
Machte schier das Kriegen bitter
Dem Herzogen von Burgund;
Denn der hat vor Murtens Thoren
Gut und Blut und Mut verloren.
All sein Kriegsruhm ging zu Grund.

Karls des Kühnen welsche Scharen
Trieb der Berner Held zu Paaren,
In der Hand sein gutes Schwert.
Berns und Freiburgs bied're Mannen
Thaten treu zusammen spannen,
Haben mannlich sich gewehrt.

Schoss der Feind mit schweren Stücken
In die Mauer breite Lücken,
Ward die Bresche wohl besetzt,
Mit Streitkolben und Hellbarten
Die Burgunder zu erwarten,
So zum Sturmlauf sind gehetzt.

Und die Mannen sonder Zagen
Haben weidlich abgeschlagen

Sturm auf Sturm der Übermacht.
Mag's manch junges Leben kosten,
Jeder bleibt auf seinem Posten,
Wie auch die Kartaune kracht.

„Alsolang noch in uns lebet
„Eine Ader, keiner bebet!“
Bubenberg hat es gesagt.
Adrian weiss nichts von Beben
Vor dem Feinde, hat sein Leben
Selber Tag und Nacht gewagt.

Herzog Karli that wohl sinnen,
Wie er möge Bern gewinnen
Und zerstören ganz und gar;
Denn er hasste Bern am besten,
Weil von alters her nach Westen
Bern des Landes Wehre war.

Aber Karlis Rechnung fehlte,
Weil er Einen Mann nicht zählte,
Einen Mann, wie Gold so treu:
Unsern Bubenberg wir loben,
Da zerschellt der Welschen Toben
Und Burgundens wilder Leu.

Und der Bär war aufgestanden;
Aufgebot in seinen Landen
Bracht' sein Kriegsvolk schnell herbei;
Aufrecht steht der Bär, gerüstet,
Schwarz und trutzig; ihn gelüstet
Nach dem blutigen Turnei.

„Auf nach Murten, zu entschütten,
„Die dort hart und ehrlich stritten;
„Fort und auf die Feinde los,
„Dass wir heim nach Frankreich jagen
„Alles, was nicht wird erschlagen,
„Fussvolk, Reisige und Tross!“

Doch der Bubenberger sandte
Boten an den Rat und mahnte:
„Liebe Herr'n, zähmt die Begier,
„Wartet ab der Bund'sgenossen
„Zuzug; wir steh'n unverdrossen,
„Ohne Wanken, fest allhier."

Siehe da, zur rechten Stunde
Von den Brüdern in der Runde
Trifft der Zuzug treulich ein.
Hochwachtfeuer auf dem Gurten
Kündet froh dem Held in Murten,
Dass er ganz getrost mög' sein.

Feldhauptleute, kriegserfahren,
Ordnen klug und fest die Scharen,
All die Harste, wohl bewehrt;
Schlachtgebet, nach Vätersitte,
Trägt zum Himmelsthron die Bitte
Um den Sieg, — es ward erhört.

Am Zehntausendrittertage*)
Ist gescheh'n die Niederlage
Von Burgundens ganzer Macht,
Da die Eidgenossen kriegten,
Das Franzosenvolk besiegten
In der grossen Murtenschlacht.

Bubenberg, der fromme Ritter,
Hat das schwere Ungewitter
Abgewehret von dem Land,
Da er an des Landes Marken
Vor der Feinde Macht, der starken,
Als ein Fels gehalten Stand.

Hell erglänzt im Wappenbilde,
Auf dem blanken, reinen Schilde,
Silberstern im blauen Feld;
Kind und Kindeskinder preisen,
Bei des Bernermarsches Weisen,
Bubenberg, den treuen Held.

---

*) 22. Brachmonat 1476.

Noch wanderte die Gesellschaft zum Schlosse hinauf, dessen Räume, dank der Güte des Herrn von Gumoëns, offen standen, und das so stolz und freundlich zugleich in das Land blickt. Eine letzte Erfrischung, dann bestieg man wieder die Wagen, die diesmal durch das liebliche Thal der Worblen der Stadt zueilten.

Es war ein ungetrübter, herrlicher Tag, der allen Teilnehmern in bester Erinnerung bleiben wird. Verschiedene Zeitungen, vor allen das Berner Tagblatt, haben denn auch die sympathischsten Berichte veröffentlicht. Möge dieser 21. Juni eine Gewähr für ein treues Zusammenwirken auch in den nächsten fünfzig Jahren sein!

Der Sekretär:

Dr. **Wolfgang Friedrich von Mülinen.**

Jahresbericht

über die

Thätigkeit des historischen Vereins von Bern,

1895/96,

abgelegt

vor der Hauptversammlung des Vereins in Worb, 21. Juni 1896, durch den derzeitigen Präsidenten Prof. Dr. *E. Blösch.*

Geehrte Herren und Freunde!

Die Aufgabe des Berichterstatters über den historischen Verein ist heute schwieriger als gewöhnlich. Unsere Jahresversammlung trägt mehr als sonst einen festlichen Charakter. Wenn der historische Verein sonst nach altem Brauch jährlich einmal seine Mitglieder zu einer grössern Tagung ausserhalb der Hauptstadt zu sammeln pflegte, so ging es in der Regel, wie billig, recht einfach und nüchtern zu, ohne Lärm und öffentliches Gepränge. Heute ist es etwas anders.

Wir feiern nicht den Schluss eines Vereinsjahrs, sondern den Schluss eines halben Jahrhunderts, das seit der Gründung unseres Vereins verflossen ist. Wir sind nicht als Mitglieder unter uns; wir haben hohe Gäste in unserer Mitte, Gäste, die mit uns den Ehrentag begehen wollen und die wir gebührend zu ehren versuchen.

Da werden Sie es wohl nicht nur natürlich, sondern geradezu geboten finden, dass auch unsere Berichterstattung über das letzte Jahr hinaus auf die vergangenen

50 Jahre zurückblickt. In trefflichster und erschöpfender Weise ist diese Aufgabe zwar in der Festschrift gelöst, welche unser fleissige Vereinsbibliothekar auf unsern Wunsch abgefasst hat, und die Ihnen ein Andenken an den heutigen Tag sein soll; allein gerade an der Hand dieser Arbeit liegt die Veranlassung um so näher, von der gewohnten Form des vielleicht überhaupt schon etwas steif und einförmig gewordenen Jahresberichts abzugehen und uns auf Gedankengänge führen zu lassen, zu welchen die Jubelfeier des Tages uns anregt. Erwähnen wir deshalb mit aller uns durch die Umstände auferlegten Kürze, dass unser Verein im verflossenen Winter elf mal sich zu einer Sitzung zusammengefunden hat in unserm neuen Sizungssaal im „Weissen Kreuz".

Die Zahl der Teilnehmer war dabei eine sehr ungleiche, im Durchschnitt war sie etwas weniger gross als im Winter 1894/95; sie schwankt zwischen 12 und 30 Personen.

Erinnern wir ferner daran, dass wir 4 neue Mitglieder aufgenommen, aber auch leider ebensoviele andere verloren haben, unter den letztern durch den Tod zwei Veteranen, Herrn Fürsprecher Moser in Herzogenbuchsee und Herrn alt-Oberrichter von Tscharner in Bern, beides ehrwürdige Gestalten und beide bis zum letzten Augenblick mit Geschichte beschäftigt, wenn auch ausschliesslich zum eigenen Geistesgewinn. Bewahren wir ihnen ein freundliches Gedenken! Auch in der Ferne ist ein früheres eifriges Mitglied aus dem Leben geschieden, Professor Eduard Winkelmann, von 1869 bis 1873 in Bern, seitdem in Heidelberg, ein bedeutender Historiker, den wir gerne noch als den Unsrigen betrachteten.

In den 11 Sitzungen sind 11 grössere und 18 kleinere Arbeiten vorgelegt und besprochen worden.

Es haben sich mit solchen bethätigt: Hr. Dr. *Strickler* über die Geschichte der bernischen Täufer, im Anschluss an das uns wohlbekannte Buch von Pfarrer Müller in Langnau, über die Biographie des Grafen Reinhard, französischen Gesandten in der Schweiz zur Zeit Napoleons I., und über die „hundert" Verfassungsprojekte für die Helvetische Republik; Hr. Dr. *Tobler* über das Leben des Vincenz Bernhard Tscharner, über die Berner Chronik von Schellhammer und über die im Laufe des Jahres 1895 erschienene Litteratur zur Schweizergeschichte; Hr. Prof. Dr. *Hagen* über ein lateinisches Gedicht von Wolfgang Rebmann in der Kirche zu Oberdiesbach und über eine Inschrift auf den berühmten Stadtarzt Fabrizius Hildanus; Hr. Dr. *Geiser* über sonderbare Bannformeln und Kiltsprüche und über das Finanzwesen im alten Bern; Hr. Staatsarchivar *Türler* über die in unserm Land auftauchenden Kesslerkönige, über Adrian von Bubenberg, den letzten seines Geschlechts; über eine Urkunde von Papst Innocenz III., Bern betreffend; über den Namen der Stadt Bern, über Bullen, die vom Basler Konzil erlassen worden sind; über das Geschlecht der Herren von Ringoltingen; über Uhrenindustrie im alten Kanton Bern und über eine Frage betreffend die Topographie unserer Stadt; ferner Hr. Dr. *v. Mülinen* ebenfalls mit Bullen des Basler Konzils, über den abenteuerlichen Sohn des Schultheissen Hans Franz Nägeli und über eine bisher unbekannt gebliebene Behörde in Bern; Hr. Dr. *Schwab* über die Wiedertäufer im Berner Jura und über die vom städtischen Verschönerungsverein angebrachten historischen Gedenktafeln; Hr. Prof. Dr. *Steck* mit einer Untersuchung über das berühmte Regenwunder zur Zeit des Kaisers Marc Aurel; Hr. Dr. *J. Bernoulli,* eidg. Bibliothekar, über die neue urkundliche Geschichte des Basler Konzils und deren Ergebnisse; Hr. Für-

sprecher *v. Diessbach* zweimal mit Urkunden aus seinem Familienarchive; Hr. Prof. *Zeerleder* mit Notizen über einige neue juridische Werke und über alte Stadtfreiheiten, und Ihr Berichterstatter mit einem Beitrage zur Lebensgeschichte des Schultheissen Niklaus Friedrich v. Steiger.

Unsere Sitzungen waren somit reich ausgefüllt und boten mancherlei Anregungen aus den verschiedensten Zeitperioden und historischen Gebieten.

Wir sind aber auch sonst nicht müssig geblieben. Unsere Sammlung Bernischer Biographien, deren 2. Band vor einiger Zeit abgeschlossen werden konnte, will einen neuen Aufschwung nehmen. Neben der hingebenden Leitung des Hrn. Oberlehrer Sterchi und der aufopfernden Thätigkeit der Verleger, HH. Schmid-Francke, fehlt nichts mehr, als ein etwas grösserer Arbeitsfleiss unserer Mitglieder, deren manche gerade hier ein dankbares Feld zur eigenen Bethätigung finden könnten.

Die Herausgabe der Chronik Anshelms geht ihrem Ende entgegen; der 5. Band ist vor kurzem in Ihre Hände gelangt. An der grossen vaterländischen Unternehmung des Jahres, der Landesausstellung in Genf, haben wir uns entschlossen, ebenfalls als Aussteller teilzunehmen. Die 14 Bände unserer Vereinszeitschrift, die 2 Bände Biographien und die 5 Bände Anshelm sollen dort, ohne von Aufdringlichkeit, aber auch ohne falsche Zurückhaltung, Zeugnis davon geben, dass auch in Bern das historische Interesse nicht fehlt, die Freude und der Eifer für die geschichtliche Wissenschaft und insbesondere für die vaterländische Vergangenheit nicht erstorben sind.*)

*) Eine besonders grosse Freude ist unserm Verein bereitet worden durch das Werk von Hrn. Dr. *E. Welti:* Die Stadtrechnungen von Bern. Das prächtige Buch, dessen bleibender wissenschaftlicher

Doch, geehrte Herren und Freunde, mit der Erwähnung dieser Publikationen werden wir bereits über das letztverflossene Jahr hinaus und auf die Zeit zurückgeführt, mit welcher heute unsere Gedanken vorzugsweise sich beschäftigen.

Es war ein äusserst unscheinbares Ereignis, als im Juni 1846 vier Freunde in der kleinen Studierstube des einen unter ihnen sich zu einem historischen Verein für den Kanton Bern zusammenschlossen.

Die Zeitumstände schienen geschichtlicher Arbeit nichts weniger als günstig zu sein: Zwischen dem Freischarenzuge von 1845 und dem Sonderbundskriege von 1847, eine namentlich für Bern unruhige, entscheidende Epoche!

Nicht lange vorher, am 16. März 1846, hatte der neue Verfassungsrat seine Beratungen begonnen, der, aus der Aufregung des Freischarenzugs hervorgegangen, die Aufgabe hatte, dem bis dahin herrschenden politischen System im Kanton ein Ende zu bereiten und eine neue Periode des Staatslebens einzuleiten. Schultheiss Neuhaus, von seinen frühern Freunden verlassen, war bereits eine gestürzte Grösse. Neue Männer traten auf, mit neuen Gedanken und neuen Tendenzen.

Niemand wusste, was daraus hervorgehen werde: bei den einen schrankenlose Erwartungen von einer Zukunft unendlicher Freiheiten und Fortschritte; düstere Voraussicht unaufhaltsamen Zerfalls und allgemeinen Niederganges bei den andern.

Die Gründer des historischen Vereins gehörten im ganzen mehr zu der letztern Gruppe. Zwei unter den vieren waren Mitglieder der eben in Ungnade gefallenen,

---

Wert seither von kompetentester Seite gewürdigt wurde, ist vom Herrn Verfasser dem historischen Verein zur Feier seines fünfzigjährigen Bestandes gewidmet worden.

nur noch provisorisch für einige Wochen amtierenden Regierung, nämlich Reg.-Rat Bernh. Rud. *Fetscherin,* den wir als den eigentlichen Stifter unseres Vereins betrachten, und der damals noch jugendliche Regierungsrat *Adolf Bandelier,* der bald nachher im Missmut ausgewandert ist, im fernen Weltteile noch lebt, und dem wir heute einen ehrerbietigen Gruss übers Meer hinüberschicken.

Vielleicht war gerade die Ungunst der Zeiten, die Unbefriedigung mit der Gegenwart, der Zweifel an der Zukunft nicht ohne Anteil an dem Entschlusse, sich mit der Vergangenheit zu beschäftigen, einen Verein zu begründen zu gemeinsamer, ernster, geschichtlicher Arbeit; ist doch die menschliche Natur dazu geneigt, gewissermassen instinktiv für Verlornes einen Ersatz, für Verstimmungen ein Gegengift und Heilmittel zu suchen. Und welches bessere Heilmittel könnte es geben gegen pessimistisches Verzagen am öffentlichen Leben, als ein gründlicher Blick in die Geschichte, die uns nirgends und an keinem einzigen Punkte eine vollkommene Welt zeigt, aber überall die unverkennbaren Zeugnisse für aufsteigende Linien erkennen lässt, für ein Vorwärtsschreiten der Vollkommenheit entgegen.

Gewiss ist es mehr als ein blosser Zufall, dass eine ganze Reihe der heute noch blühenden schweizerischen Geschichtsvereine kurz nach einander in derselben Zeit entstanden sind, sicher nicht nur aus Nachahmungstrieb allein, sondern nach dem Satze, dass gleiche Ursachen gleiche Wirkungen haben. Ist doch auch die erste geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz in ähnlicher, scheinbar ausserordentlich wenig fördernder politischer Zeitlage begründet worden, als der spätere Schultheiss Niklaus Friedrich von Mülinen im Jahre 1811 einige Freunde vaterländischer Altertümer in seinem gastlichen Hause vereinigte.

Mit vollem Rechte hat denn auch der Verfasser unserer Festschrift darauf hingewiesen, dass unser Verein vor 50 Jahren nicht aus Nichts erschaffen worden ist, sondern bereits einen Vorgänger hatte; denn die oben genannte erste schweizerische geschichtsforschende Gesellschaft, zu deren Entstehung schon die allerersten Anregungen im Jahre 1747 von einem Berner, Alexander Ludwig von Wattenwyl, ausgegangen sind, war im wesentlichen, weit mehr als ihre Gründer selbst es wollten, ein bernischer Verein, und ihre Zeitschrift, der „Geschichtsforscher", vorwiegend den Beiträgen zur bernischen Geschichte, den Arbeiten eines von Mülinen, Bernhard Emanuel von Rodt und alt-Landammann Lohner von Thun gewidmet.

Erst als durch die teilweise Auflösung dieses Kreises und die Neugründung der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schwerpunkt der historischen Forschungsarbeit nach Zürich verlegt war, erwachte auch in Bern das Bedürfnis zum eigenen Zusammenschluss der Gleichgesinnten, zur Stiftung eines historischen Vereins für den Kanton Bern, durch welchen nun die alten Überlieferungen wieder aufgenommen worden sind.

Die alten Überlieferungen, sagen wir, denn es darf wohl heute mit einer gewissen Genugthuung daran erinnert werden, dass die vaterländische Geschichte in unserer Stadt seit Jahrhunderten schon einer ganz besondern Vorliebe und sorgfältigen Pflege sich zu erfreuen gehabt hat. Es entsprach das wohl dem stark ausgesprochenen politischen Bewusstsein, dem Berner Staatsgedanken, wie man es genannt hat, dass die Muse der Geschichte hier stets ihre Verehrer gehabt hat, wenn die Altäre aller andern Musen etwas vergessen oder gar vernachlässigt dastanden.

Inwiefern ist nun in Wirklichkeit unser historischer Verein diesen Traditionen treu geblieben, die noch kurz zuvor ein von Rodt, Professor Friedrich Stettler, Karl Zeerleder, Ludwig Wurstemberger, Anton von Tillier hochgehalten haben? Hat er würdig fortgesetzt, was jene begonnen? Hat er mit seiner Arbeit einen Ersatz geleistet für das, was vor Zeiten die amtlich beauftragten Stadtchronisten zu stande gebracht haben?

Mit Hülfe unserer Festschrift ist es nicht allzu schwer, auf diese Fragen eine Antwort zu finden.

Es war anfangs eine kleine Schaar von Männern, und viele kluge Leute sahen auf sie und ihre Bestrebungen herunter; aber es waren tüchtige Männer, und sie haben ihre Kräfte an ein schönes Ziel gesetzt.

Vor allem gilt das vom Stifter selbst, dessen Persönlichkeit Hr. Sterchi eingehend und liebevoll schildert, von dem etwas derben Idealisten, dem eckigen Charakter, der aber die alten Griechen ebenso gewandt aus dem Gedächtnis citierte, wie er für die neuen Griechen als Philhellene geschwärmt hat; seine Forschungen sind bei aller Einseitigkeit doch vielfach für unsere Lokalgeschichte bahnbrechend geworden. Bald nach der Gründung des Vereins ist ihm die Ehre zu teil geworden, als politisch verdächtig eine Nacht im Käfichturm zubringen zu müssen.

Nicht weniger gilt es von *Ludwig Lauterburg*, der dann in seinem Berner Taschenbuch eine Sammlung von Specialarbeiten geschaffen hat, die noch auf lange hinaus ihren Wert behalten wird und zur Popularisierung der Geschichte im besten Sinne des Wortes ausserordentlich anregend wirkte.

Bald hat denn auch die Zahl der Geschichtsfreunde sich vermehrt; schon in der ersten eigentlichen Vereinsversammlung traten zu den vieren noch drei neue hinzu,

unter ihnen Karl Bernhard Hundeshagen, Professor der Theologie, der, als Fremder nach Bern gekommen, uns die gründlichste Monographie über eine Epoche der bernischen Kirchengeschichte hinterlassen hat und in seinen Schriften über Zwingli und seine kirchenpolitischen Gedanken der Eigenart der reformierten Schweiz ein ungewöhnlich feines Verständnis entgegenbrachte.

Nach einem Monat schon zählte der junge Verein 42 Mitglieder und musste bald ausziehen aus der Wohnung seines Präsidenten, um zuerst im Zunfthaus zu „Mohren“, dann, oftmals wechselnd, wiederholt und längere Zeit „bei Webern“, sich zu versammeln.

Bisweilen ist der Kreis nur wenig gewachsen, er hat sich wohl auch wieder verengt; heute steht unsere Zahl auf 176, und zwar jetzt nicht aus der Hauptstadt allein, sondern aus allen Teilen unseres Bernerlandes; freilich immer noch eine recht kleine Zahl, die in keinem richtigen Verhältnisse steht, weder zu der Grösse des Kantons, noch zur Bedeutung seiner Geschichte; hat doch der historische Verein von St. Gallen, wenn wir nicht irren, nahezu eine doppelt so lange Mitgliederliste, und doch stellen wir längst nicht mehr, wie dies in den ersten Zeiten der geschichtsforschenden Gesellschaft Übung war, das Verlangen, dass man durch Verlegung druckwürdiger Abhandlungen sich als Historiker ausweise, um als Mitglied Aufnahme zu finden und dann durch ein Diplom ausgezeichnet zu werden.

Aber trotz dieser Erweiterung des Kreises hat nicht nur die Zahl der Mitglieder zugenommen, auch an geistigen Kräften, an Arbeitern, hat es niemals gefehlt. Dankbar nennen wir heute die Namen eines Professor *Karl Hagen,* der es so wohl verstand, unsere vaterländische Geschichte mit der allgemeinen Reichs- und Weltgeschichte in Zusammenhang zu bringen; eines *Wilhelm*

Fetscherin, dessen gründliche Detailkenntnisse sich in der prächtigen Lebensgeschichte von Dekan Hummel, in der allseitigen Schilderung eines Michael Schüppach, so trefflich bewährt haben; eines *Eduard v. Wattenwyl*, dessen Geschichte von Stadt und Landschaft Bern mit der strengen Urkundenforschung das Werk Wurstembergers würdig fortgesetzt, die schwachen Teile Tilliers in ausgezeichneter Weise ergänzt hat.

Und an diese reihen sich an der Freund und Meister des zuletzt Genannten, *Moriz v. Stürler*, der kritisch, ja skeptisch gerichtete Urkundenkenner, der Herausgeber der Akten zur bernischen Kirchenreform, der Anreger und erste Bearbeiter der *fontes rerum Bernensium;* ein Dr. *Wilhelm Gisi*, dessen Arbeitskraft, dessen staunenswürdiges Namens- und Zahlengedächtnis, wir so oft zu bewundern Gelegenheit hatten; ein *Friedrich Egbert von Mülinen*, welchen Familientraditionen und Liebe zu unserm Lande gleichermassen zum allbekannten Verfasser unserer Heimatkunde machten; ein Professor *Gottlieb Studer*, der langjährige Redaktor des „Archiv“, der Herausgeber von Justinger, von Matthias von Neuenburg und von Frikarts Twingherrenstreit, der die strengen Regeln der klassischen Philologie mit Glück auf die Geschichtsforschung angewendet hat; ein *August Quiquerez*, der in seiner unermesslichen Arbeitslust den neuen Teil unseres Kantons nach allen Seiten, von den Höhen der Berggipfel bis in die Tiefen der Bergwerke erforscht und eben durch unsern Verein den Zusammenhang mit dem alten Kanton Bern stets festgehalten hat.

Wir denken an den genialen Künstler und Kunsthistoriker Dr. *Ludwig Stanz*, den schlichten Altertumsforscher Dr. *Joh. Uhlmann* in Münchenbuchsee, den fleissigen Pfarrer *Gottl. Friedr. Ochsenbein* in Freiburg und Wyl, den ehrwürdigen Veteranen Dr. *Eduard v. Muralt*,

den originellen *Imobersteg,* Pfarrer in Bremgarten, und, um von den noch Lebenden zu schweigen, an Dr. *August v. Gonzenbach,* den Verfasser des Lebens von Hans Ludwig v. Erlach, den hervorragenden Staatsmann, der die Schweizergeschichte des 19. Jahrhunderts selbst erlebt im Kopfe trug und so lebendig wie keiner zu erzählen verstand, und dem die ältern unter uns noch so oft bewundernd und gefesselt zugehört haben.

Doch auch von den noch Lebenden darf einer nicht vergessen werden, der Meister der bernischen Archäologie, der gelehrteste und gründlichste Erforscher der ältesten Geschichte unseres Landes, der Kenner der begrabenen und versunkenen Vergangenheit, Hr. Dr. *Albert Jahn.*

Gewiss, es waren arbeitsfrohe und arbeitsreiche Jahre; wenn auch die Anzahl der zu den Sitzungen Vereinigten zu Zeiten nur eine sehr kleine gewesen ist, so konnte doch die Vereinszeitschrift, erst „Abhandlungen", dann „Archiv des historischen Vereins" betitelt, ohne Unterbrechung regelmässig bis zum jetzt 14. Bande erscheinen.

Sie steht nicht im ersten Range unter der Menge von periodischen Publikationen der schweizerischen historischen Vereine; recht bescheiden zeigt sie sich, nicht nur neben dem „Archiv für Schweizergeschichte" und dessen Fortsetzung, dem von der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft herausgegebenen „Jahrbuch", sondern auch neben der prächtigen Serie der „Mémoires et documents de la Suisse romande", neben dem „Geschichtsfreund der V Orte" oder den „Mitteilungen des historischen Vereins von St. Gallen", den Publikationen des Basler Vereins oder den einzig dastehenden Prachtbänden der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Immerhin enthält auch unser Archiv manches, was ihm bleibenden Wert giebt, unentbehrliche Vorarbeiten für einen künftigen Fortsetzer von Wattenwyls Berner Geschichte.

Und dabei dürfen wir wohl mit dem Verfasser unserer Denkschrift daran erinnern, dass der Verein daneben auch in der bereits erwähnten Herausgabe der Sammlung bernischer Biographien und dem Neudruck von Anshelms Chronik thätig gewesen, dass auch die 33 Jahrgänge des Berner Taschenbuchs und das stattliche Urkundenbuch aus der Initiative unserer Gesellschaft hervorgegangen sind. An der Errichtung der Denkmäler in Neuenegg und im Grauholz, am herrlichen Ausbau unseres Münsterturms, am unvergesslichen Gründungsfeste von 1891 und mancher andern Unternehmung hat der Verein seinen Anteil gehabt. Wir können nicht ohne Befriedigung auf die 50 Jahre seines Bestehens zurückblicken; nicht Selbstruhm ist es, wenn wir das sagen; es ist der Ruhm derjenigen, die uns vorangegangen sind, der Ruhm der Stifter und ersten Förderer unseres Vereins.

Wenn wir an diesem Punkte auf einen allgemeinen Gedanken eingehen dürfen, so läge uns die Frage nahe nach der Berechtigung und dem Werte dieser lokalen historischen Vereine, wie sie unserer Zeitperiode eigen sind; fehlt es doch nicht an Leuten, welche sagen, dass der wirkliche Nutzen nicht dem Aufwande an Zeit und Mühe entspreche, dass die Anwendung des ohnehin etwas zweifelhaften Vereinslebens auf wissenschaftliche Gebiete nur den Dilettantismus, die Oberflächlichkeit und eine falsche Popularisierung begünstige. „Der Starke ist am stärksten, wenn er allein steht!“

Richtig ist es: Gottlieb Emanuel Haller hat in seinem noch dazu nur kurzen Leben mit seiner „Bibliothek der Schweizergeschichte“ uns ein Werk hinterlassen, welches alle 15 historischen Vereine der Schweiz seit 100 Jahren, trotz aller Anläufe, nicht einmal fortzusetzen vermocht haben. Wahr ist es: Karl Zeerleder hat als alleinstehen-

der Privatmann uns eine prächtige Urkundensammlung geschenkt, und mehr als vierzigjährige Arbeit hat es erfordert, bis aus Staatsmitteln eine Ergänzung zu stande kommen konnte; und der Verfasser des Peter von Savoyen und unserer ältesten Berner Geschichte, Oberst Ludwig Wurstemberger, hat sich nie an einen Verein angeschlossen.

Gewiss, wir sind Epigonen, und wir bekennen uns als solche, wenn wir uns mit diesen Männern vergleichen; aber ist nicht gerade deshalb, weil wir Epigonen sind, der Zusammenschluss zur gemeinsamen Arbeit die unsern Kräften entsprechende Thätigkeitsform, durch die allein wir etwas Rechtes zu schaffen vermögen!

Zudem — wir wollen bei den erwähnten Beispielen bleiben — Wurstembergers Geschichte wäre nicht gedruckt, sie wäre nicht einmal vollendet worden, hätten nicht einige Freunde sich in die Lücke gestellt, als der Tod dem greisen Manne die Feder aus der Hand nahm. Auch Haller hat nicht alles selbst gesehen; er hat seine Mitarbeiter in allen Teilen der Eidgenossenschaft gehabt, die ihm Bericht erstattet und seine Anfragen beantwortet haben.

Warum sollte es nun nicht zweckmässig sein, dieses Fragen und Antworten zu organisieren, jeden Arbeiter einen bereits gegebenen Kreis von Freunden und Korrespondenten finden zu lassen? Ist es nicht dem Einzelnen je länger je weniger möglich, alles zu wissen und alles zu kennen, was andere vor uns und neben uns gearbeitet haben? Sind wir schwächer geworden, als unsere Vorgänger gewesen, schwächer an geistiger Kraft, schwächer dem grösser gewordenen Material gegenüber, so ziehen wir auch die Konsequenzen daraus.

Aus dem Einzelkampfe homerischer Helden, denen Menschen und Götter mit Bewunderung zuschauen, ist in der Gegenwart der Massenkampf der Bataillone und

Regimenter geworden, der namenlosen Tausende. Den neuen Waffen gegenüber richtet auch der nichts mehr aus, der sonst als Held dastehen würde.

Nicht das Vereinsleben ist es, was unfruchtbaren Dilettantismus grosszieht, vielmehr gerade die Vereinzelung, die Isolierung, der Mangel an Zusammenhang, an Gelegenheit, andere zu fragen, andere zu hören, die Beschränkung auf den engen Kreis der eigenen Gedanken.

Und gerade für lokalgeschichtliche Beschäftigung ist die Vereinsarbeit am wenigsten entbehrlich. Der Historiker von Fach, der für seine grossen, allgemeinen Aufgaben die gesamte Litteratur übersieht, dem eine reiche Büchersammlung zu Gebote steht, kann der Freunde vielleicht entraten; der Freund und Forscher der Lokalgeschichte ist in Gefahr, in Kleinlichkeiten und Einseitigkeiten sich zu verlieren, und er wird dieser Gefahr nur entgehen, wenn die Kleinheit des Gegenstandes durch die Vielseitigkeit des Standpunktes aufgehoben wird, wenn der Wappenkundige im historischen Vereine mit einem Rechtshistoriker zusammentrifft, wenn der Forscher in Kirchen- oder Kriegsgeschichte hier einen Vortrag aus der Kunsthistorie anzuhören Gelegenheit hat, wenn der Münzkenner in die allgemeine Kulturgeschichte eingeführt wird und sein Specialgebiet auch einmal ihm vom weltgeschichtlichen Gesichtspunkte aus beleuchtet wird.

Nur so wird Einzelforschung und umfassende Betrachtung sich immer wieder gegenseitig befruchten; nur so wird aus der blossen Liebhaberei und Grübelei eine nützliche Arbeit, die geistig hebt und auch Andern, dem Ganzen, zum Nutzen gereicht. Wenn kürzlich bei festlichem Anlasse aus berufenstem Munde die Frage: wie sollen wir Schweizergeschichte studieren? dahin beantwortet wurde, dass die Betrachtung der vaterländischen Vergangenheit den Zusammenhang mit den grossen welt-

bewegenden Entwicklungen nie ganz ausser Acht lassen darf, so können wir wohl sagen, dass auch dieses Ziel nur erreichbar, ja überhaupt nur denkbar wird im Verein, wenn der Einzelne sich durch Andere ergänzt und eine Wechselwirkung hergestellt wird zwischen dem Kleinen und Grossen, zwischen dem Nahen und Fernen.

Nein, werthe Freunde! lassen wir uns nicht irre machen durch die Stimmen, welche den Werth des wissenschaftlichen Vereinslebens in Abrede stellen. Welch eine Fülle von geistigen Anregungen, von Antrieb und Aufmuterung, von positiver Handreichung und Dienstleistung geht aus dem Zusammenschluss und häufigen Verkehr mit Freunden und Bekannten hervor, und wie manches enge und dauernde Freundschaftsbündnis hat sich umgekehrt aus der gemeinsamen Beschäftigung mit den historischen Fragen herausentwickelt!

Und diese Wirkung erstrekt sich nicht auf die Mitglieder allein. Ein halbes Jahrhundert genügt, um auch hier gewisse Erfolge sichtbar zu machen. Vor 50 Jahren hat an unserer damals noch jungen Hochschule einer der Rechtsprofessoren nebenbei auch Vorlesungen über Schweizergeschichte gehalten — heute haben wir einen ordentlichen Lehrstuhl für Schweizergeschichte, und an 150 Mittelschulen unseres Kantons arbeiten Lehrer, die sich zuvor ernstlich auf diesem Gebiete umgesehen haben.

Damals wurden die wenigen Freunde der Geschichte noch als Sonderlinge angesehen, deren aparte Liebhaberei Niemand schadet, aber auch Niemand nützt, heute sind wir da angelangt, dass die Geschichte als das unentbehrliche Fundament aller Wissenschaft, als die notwendige Einleitung zu jedem Specialfache anerkannt wird, als das einzige Mittel, den Kulturgewinn der abgelaufenen Jahrhunderte zu geniessen und auf demselben weiter zu bauen. Unser historisches Museum, das Gebäude und

seine Sammlungen, giebt monumentales Zeugnis für den geschichtlichen Sinn unserer Bevölkerung.

Nicht unser Verein hat das zu stande gebracht, ist er doch vielmehr selbst eine Frucht dieses bewegteren geistigen Lebens; und doch hat er wohl auch das Seine dazu beigetragen, dieses Bewusstsein zu wecken, diese Thatsache zu fördern; und wenn er jeweilen im Sommer hinauszog, bald ins Seeland, bald ins Emmenthal oder Oberland, um bei den Hauptversammlungen geschichtliche Vorträge zu halten, so ist es ihm doch wohl hie und da gelungen, Freude an der Geschichte und Stolz auf die Geschichte zu pflanzen auch bei Leuten, die von geistigen Strömungen wenig berührt zu werden pflegen, deren Interesse sonst sich fast nur um die eigene Existenzfrage bewegt.

Gewiss ist es, im Blick auf die 50 Jahre unseres Vereins, keine triviale Redensart, wenn wir nun zum Ergebnis kommen, dass derselbe einem Bedürfnisse entspricht, dass man ihn heute gründen müsste, wenn er nicht vorhanden wäre. Es ist kein Werk des Augenblicks, an dem wir zusammen arbeiten; es gilt höhere Ziele, vor denen unsere Personen verschwinden.

Was wir nicht fertig bringen, werden unsere Nachfolger vollenden; was wir nicht erleben, werden unsere Kinder geniessen.

Darum fahren wir fort, werthe Freunde! mit all der Hingebung, mit der ruhigen Begeisterung, welche die Liebe zur Sache, welche das Bewusstsein, dem Vaterlande und den höchsten Zwecken der Menschheit zu dienen, dem braven Mann verleiht! Der historische Verein des Kantons Bern hat nicht nur eine 50 jährige Vergangenheit hinter sich, er hat auch eine Zukunft vor sich! — ad multos annos!







Die Tellbücher der Stadt Bern

aus dem Jahre 1389.

Bearbeitet von *Friedrich Emil Welti.*

Im nachfolgenden Abdrucke ist der Text des Originals in Vertikalstrichen eingeschlossen, mit Ausnahme der Original-Randbemerkungen, die in den Fussnoten abgedruckt sind.

Was im Text in eckigen Klammern steht, ist im Original durchgestrichen; was in runden Klammern steht, enthält Ergänzungen des Herausgebers.

Die auf der linken Seite des Blattes angebrachten Nummern und die auf der rechten Seite ausgesetzten Steuerbetreffnisse rühren vom Herausgeber her.

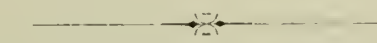
Die fettgedruckten im Text befindlichen arabischen Zahlen **1**, **2** etc. geben die Seiten des Originals an.

In den Noten bedeuten:

R. = am Rand,
Ha. = von anderer Hand,
d. = durchgestrichen.

Z. B. Note 1, Seite 507, soll heissen: am Rand des Originals steht von anderer Hand, ist aber durchgestrichen: dt. VI½ lb.

U. verweist auf das ältere Udelbuch.



Pergamentumschlag.

Vorderer Deckel. *Äussere Seite:*

Pfisteren[1])
..Wipprechtz . vierteil..
1389[1])

Tell[2]).

Innere Seite:

Meritgassa schattenhalb uff.
Kilchgassa sunnenhalb ab.
Kilchgassa schattenhalb uff.
An der Herrongassa von Egerdon sunnenhalb.
An der Herrongassen von Egerdon schattenhalb[3]).

Hinterer Deckel. *Äussere Seite:*

Dis ist das . telbůch in der stat . in Růff . Wipprechtz. vierteil . vieng an ze mittem ögsten . anno dni mill'imo . trecentesimo . LXXX nono. etc..

---

[1]) *Pfisteren 1389* von moderner Hand. [2]) *Tell* von moderner Hand. [3]) Alle fünf Zeilen von einer Hand des 14. Jhdt., von der auch die Ergänzungen und Randbemerkungen im Tellbuch herrühren.

1. Dis ist die tell in der stat. in Růfs. Wipprechtz. vierteil. imposita. A°. LXXXIX.

An der meritgassen schattenhalb uff

Nr.		lb.	ß	d.
1	Des ersten Peter Beli het behebt IIIǂ[c] lb. geburt VIII lb. XV ß[1])	8	15	—
2	Denne Greda Utzistorfs in Belis hus het gelobt V ß ze geben	—	5	—
3	Denne der schůlmeister het behebt M lb. geburt XXV lb.	25	—	—
4	Denne Hyltschina des schůlmeisters jungfrŏw het behebt LXIIII lb. geburt I lb. [VIIǂ ß] XII ß[2])	1	12	—
5	Denne Peter der snider[a]) het behebt LXXV lb. geburt I lb. XVIIǂ ß	1	17	6
6	Denne Greda Erbina het behebt XV lb. geburt VIIǂ ß	—	7	6
7	Denne Nesa ir tochter promisit dare V ß	—	5	—
8	2. Denne Peter Lisser, der der Lamparter knecht was Perting V ß juravit dare	—	5	—
9	Denne Halterra het behebt MMM lb. minder L lb. geburt LXXIII lb. XV ß[3])	73	15	-
10	Denne zwo Halterron jungfrŏwen V ß	—	5	—
11	Denne Zigerli het behept MM lb. und VI[c] lb. gebúrt LX lb. V lb.[4])	65	—	—
12	Denne Zigerlis knecht III ß	—	3	—
13	Denne Zigerlis jungfrŏw V ß	—	5	—
14	Denne Johannes Wichtrach der schriber juravit und gibet XV ß[5])	—	15	—
	Summa	178	10	—

[1]) R. Ha. d.: dt. VIǂ lb. [2]) XII ß Ha. [3]) R. Ha. d.: dt. XLIII lb. [4]) R. Ha. d.: dt. LVIII lb. [5]) juvarit — XV ß Ha.

[a]) U. 189 P. Phister der snider.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	178	10	—
15	Denne Erhart Phiffer het behept $\overset{c}{\text{II}}$ɫ lb. gebúrt VI lb. V ß	6	5	—
16	Denne Friburgerra het behept $\overset{c}{\text{X}}$ɫ lb. gebúrt XXVI lb. V ß[1]	26	5	—
17	Denne Friburgerron jungfrŏw	—	—	—
18	**3.** Denne Peterman Kistler der snider het behept X lb. gebúrt V ß	—	5	—
19	Denne Thŏni der vischer het behept XL lb. geburt I lb.	1	—	—
20	Denne Greda von Arberg het behept XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
21	Denne Willem der wibel het behept LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
22	Denne Ůlli Seiler het behept $\overset{c}{\text{XV}}$ lb. L lb. minder geburt XXXVI lb. V ß	36	5	—
23	Denne Húselman het behept XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
24	Denne Velscher het behept $\overset{c}{\text{V}}$ lb. gebúrt XIIɫ lb.[2]	12	10	—
25	Denne Johans von Diespach het behept MM lb. gebúrt L lb.[3]	50	—	—
26	Denne sin jungfrŏw	—	—	—
27	Item sin knecht	—	—	—
28	**4.** Heintz Ebinger het behept CC lb. gebúrt V lb.[4]	5	—	—
29	Denne Egli von Bargen het behept $\overset{c}{\text{V}}$ guldin geburt XIIɫ lb.	12	10	—
30	Denne Cůnrat Matter und sin husfrŏw und ir tochter heint behept M lb. gebúrt XXV lb.[5]	25	—	—
31	Denne Peter von Selsach het behept M lb. gebúrt XXV lb.[6]	25	—	—
32	Denne Johans Ebinger het behept $\overset{c}{\text{XVI}}$ lb. XXX lb. gebúrt XL lb. XV ß	40	15	—
	Summa	422	05	—

[1]) R. Ha. d.: dt. XXI lb. [2]) R. Ha. d.: dt. XI lb. IIII ß. [3]) R. Ha. d.: dt. XLVI lb. VIII ß. [4]) het — V lb. Ha. [5]) R. Ha. d.: dt. XX lb. [6]) R. Ha. d.: dt. XVI lb.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	422	05	—
33	**5.** Denne Johans Verwer het behept C lb. gebúrt II½ lb.	2	10	—
34	Denne Peterman Fögelli[a] het behept IIII^c lb. gebúrt X lb.	10	—	—
35	Denne Schimelli het behept IIII^c lb. gebúrt X lb.	10	—	—
36	Denne Niclaus Tschachtlan het behept MM lb. gebúrt L lb.[1]	50	—	—
37	Denne Margaretha Scherrera[2] het behept IIII^c lb. und IIII lb. gebúrt X lb. II ß	10	2	—
38	Denne Anna Kammers V ß	—	5	—
39	**6.** Denne Peter von Gravenriet und sin můter het behept MM lb. und VIII^c lb. gebúrt LXX lb.[3]	70	—	—
40	Denne Heino sin knecht V ß[4]	—	5	—
41	Denne Elsa Peijers promisit dare V ß[4]	—	5	—
42	Denne Johans Borisriet het behept M lb. gebúrt XXV lb.[5]	25	—	—
43	Denne Gúmlingerra het behept V^c lb. gebúrt XI lb. V ß[6]	11	5	—
44	Denne Johans Grosso der vischer het behept LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
45	Denne Johans Veller und sin husfröw heint behept XVIII^c lb. gebúrt XLV lb.[7]	45	—	—
46	Denne Vellers jungfröw III ß	—	3	—
47	**7.** Denne Bernhart Balmer het behept fúr sich und sin wip und fúr sin vatter MM lb. V^c lb. gebúrt LXII½ lb.[8]	62	10	—
48	Denne Thuners seligen sun het behebt CCC lb. gebúrt VII½ lb.[9]	7	10	—
49	Denne Metzi ir jungfröw promisit V ß	—	5	—
50	Denne Willi Grůber het behept II^c lb. [gebúrt] und XL lb. gebúrt VI lb.	6	—	—
	Summa	734	15	—

---

[1]) R. Ha. d.: dt. XXVIII lb. [2]) Orig.: Schrr'a [3]) R. Ha. d.: dd. XXV lb., item XV lb. item XX lb. item XXX ß. [4]) Der ganze Posten Ha. [5]) R. Ha. d.: dt XV lb. [6]) R. Ha. d.: dt. IX lb. [7]) R. Ha. d.: dt. XXXIIII lb. [8]) R. Ha. d: dt XXVI lb. per Clewin Bisch(of) item IIII lb. [9]) Der ganze Posten Ha.

[a]) U. 191 Peter Fögelli der snider.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	734	15	—
51	Bruno von Landöw promisit dare V ß	—	5	—
52	Denne Johans von Tedlingen het behept $\overset{c}{\text{XI}}$ lb. gebúrt XXVII½ lb.[1]	27	10	—
53	Denne Ůlrich Schúrer het behept $\overset{c}{\text{VI}}$ lb. gebúrt XV lb.	15	—	—
54	Denne Heini Schurer der snider V ß	—	5	—
55	**8.** Denne Hofman het behept L lb. gebúrt I lb. V ß	1	5	—
56	Denne Entzo Sarbach het behebt $\overset{c}{\text{XVI}}$ lb. gebúrt XL lb.[2]	40	—	—
57	Denne Entzo Sarbach het behept von Henslis sis súnis gůtz wegen $\overset{c}{\text{VI}}$ lb.. gebúrt XV lb.[3]	15	—	—
58	Denne Bruni het behept LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
59	Denne Tschani Grijers het behept XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
60	Denne Růdi von Kiental het behept C lb. gebúrt II½ lb.	2	10	—
61	Denne Burgkart Kistler het behept fúr sich und sin wip MMM lb. gebúrt LXXV lb.[4]	75	—	—
62	Denne Kistlers jungfröw	—	—	—
63	Denne Heini von Wichtrach het behept $\overset{c}{\text{VI}}$ lb. gebúrt XV lb.	15	—	—
64	**9.** Denne Waltherr von Schúpphon het behept C lb. und XX lb. gebúrt III lb.	3	—	—
65	Denne Eberhart der harnescher	—	—	—
66	Denne Johans Retzo het behebt M lb. und L lb. das geburt XXVI lb. V ß	26	5	—
67	Denne Peter Syman het behebt $\overset{c}{\text{XVIII}}$ lb. geburt XLV lb.	45	—	—
68	Denne Johans Bultzinger het behept $\overset{c}{\text{XI}}$ lb. gebúrt XXVII½ lb.[5]	27	10	—
69	**10.** Denne Niclaus Hello het behept C lb. XX lb. gebúrt III lb.[6]	3	—	—
	Summa	1033	15	—

[1]) R. Ha. d.: dt. XIIII lb. [2]) R. Ha. d.: dt. XXXV lb. [3]) Der ganze Posten Ha. [4]) R. Ha. d.: dt. XXIIII lb. XIII ß, item XI½ lb. per Gebhart, item XVII ß. [5]) R. Ha. d.: dt. XV lb. [6]) R. Ha. d.: dt. II lb. item XIIII ß.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	1033	15	—
70	Denne Katherina Wilers het behept II^{c} lb. XX lb. gebúrt V⫰ lb.[1]	5	10	—
71	Denne Húrling der schůmacher het behept LXXX lb. gebúrt II lb.[2]	2	—	—
72	Denne Peter Matter het behept XIIII^{c} lb. gebúrt XXXV lb.	35	—	—
73	Júr der weibel het behebt L lb. gebúrt I lb. V ß[3]	1	5	—
74	Denne Hensli Matters der tůchscherer het behept C lb. und XX lb. gebúrt III lb.	3	—	—
75	Denne Brunolt het behept C lb. gebúrt II⫰ lb.	2	10	—
76	**11.** Denne Johans von Můlerron het behept MM lb. und V^{c} lb. gebúrt LXII⫰ lb.	62	10	—
77	Hensli Murer het behept II^{c} lb. XL lb. gebúrt VI lb.	6	—	—
78	Denne Johans von Bargen het[4] behept VII^{c} lb. gebúrt XVII⫰ lb.[5]	17	10	—
79	Denne Ülli von Dúrron het behept M lb. L lb. gebúrt XXVI lb. V ß	26	5	—
80	Denne Jenni zer Flů het behept LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
81	Denne Růdi ab dem Belperg het behept M lb. gebúrt XXV lb.	25	—	—
82	Denne Růdi von Kersatz het behept M lb. gebúrt XXV lb.[6]	25	—	—
83	**12.** Denne Johans Kamer het behept VIIII^{c} lb. gebúrt XXII⫰ lb.[7]	22	10	—
84	Denne Hensli Leman der schůmacher het behept C lb. XX lb. gebúrt III lb.	3	—	—
85	Denne Nicli Wiler der schůmacher het behept C lb. gebúrt II⫰ lb.	2	10	—
86	Denne Yfo Zuber het behept V^{c} lb. gebúrt XII⫰ lb.[8]	12	10	—
87	Denne Wentschatzina het behept XIIII^{c} lb. gebúrt XXXV lb.	35	—	—
	Summa	1322	05	—

[1]) R. Ha. d.: dt. XXX ß. [2]) R. Ha. d.: dt. XXX ß. [3]) het — V ß Ha. [4]) *het* wiederholt. [5]) R. Ha. d.: dt. XI lb. IIII ß. [6]) R. Ha. d.: dt. XV lb. [7]) R. Ha. d.: dt. XIIII lb. [8]) it.: dt. X lb.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	1322	05	—
88	Denne Jurina und ir kinden heint behept $\overset{c}{\mathrm{II}}$ lb. gebúrt V lb.	5	—	—
89	Denne Helblingina het behept XX lb. geburt X ß.	—	10	—
90	Denne Cristan von Schúpphon het behept $\overset{c}{\mathrm{III}}$ lb. gebúrt VIIɫ lb.	7	10	—
91	**13.** Denne Hensli sin knecht V ß	—	5	—
92	Denne Dietzman[a] het behept [$\overset{c}{\mathrm{IX}}$ lb. VIIIɫ lb. gebúrt XXIIɫ lb. V ß] $\overset{c}{\mathrm{VIII}}$ɫ lb.. gebúrt XXI lb. V ß.[1])	21	5	—
93	Denne Schônher V ß.	—	5	—
94	Denne Truchenno[b] het behept C lb. gebúrt IIɫ lb.	2	10	—
95	Denne Rûff Hottinger het behept C lb. geburt IIɫ lb.	2	10	—
	(Am Fuss der Seite) Summa $\overset{c}{\mathrm{XIII}}$ XLV lb. XVII ß.			
	14. An der kilchgassen sunnenhalb..			
96	Denne Kymo het behept $\overset{c}{\mathrm{II}}$ lb. gebúrt V lb.	5	—	—
97	Denne Cûntzi Hachenberg sin knecht	—	—	—
98	Denne Fridberg der weber het behept $\overset{c}{\mathrm{II}}$ lb. und LX lb. gebúrt VIɫ lb.	6	10	—
99	Denne Heini Walgko het behept $\overset{c}{\mathrm{IIII}}$ lb. gebúrt X lb.[2])	10	—	—
100	Denne Ůlli von Wichtrach het behept C lb. X lb. gebúrt IIɫ lb. V ß.	2	15	—
101	Denne Oswalt von Liestal[c] het behept $\overset{c}{\mathrm{IIII}}$ lb. und XL lb. gebúrt XI lb.	11	—	—
102	Denne Gôtfrit het behept LXIIII lb. gebúrt XXXII ß[3])	—	32	—
103	Denne Casper der maler het behept $\overset{c}{\mathrm{I}}$ɫ lb. gebúrt III lb. XV ß	3	15	—
104	Denne Phader	—	—	—
105	Denne Peter Phister und sin swiger heint behept M lb. gebúrt XXV lb.	25	—	—
	Summa	1427	12	—

[1]) $\overset{c}{\mathrm{VIII}}$ɫ lb. — V ß Ha. [2]) R. Ha. d.: dt. VIII lb. [3]) R. Ha. d.: dt. XII ß.

[a]) U. 195 Dietzman Rot. [b]) U. 199 Peter Truchenno. [c]) U. 199. Oswalt der goltsmid.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	1427	12	—
106	**15.** Denne Bruno het behept L lb. gebúrt I lb. V ß.	1	5	—
107	Denne Linderra	—	—	—
108	Denne Thyschinger[a] der weber het behept $\overset{c}{\mathrm{II}}$ lb. XVIII lb. gebúrt V lb. VIIII ß	5	9	—
109	Denne Hanso Schulo het behebt XXX lb. geburt XV ß[1]	—	15	—
110	Denne Mindreta het behebt XX lb. gebúrt X ß.	—	10	—
111	Denne Heinrich Friburger het behept $\overset{c}{\mathrm{XI}}$ lb. gebúrt XXVII½ lb.[2]	27	10	—
112	Denne Johans O(b)ersteg het behept $\overset{c}{\mathrm{VIII}}$ LXXX lb. gebúrt[3] XXII lb.	22	—	—
113	Denne Wisso der snider[b] und sin wip Mattina het behept $\overset{c}{\mathrm{V}}$ lb. gebúrt XI lb. V ß	11	5	—
114	Denne Mathis Zúricher het behept $\overset{c}{\mathrm{VII}}$ lb. gebúrt XVII½ lb.	17	10	—
115	Item sin sun Peterman het behebt $\overset{c}{\mathrm{I}}$½ lb. gebúrt III lb. XV ß[4]	3	15	—
116	Denne Chůntz Eyger von Frutingen het behept $\overset{c}{\mathrm{I}}$½ lb. gebúrt III lb. XV ß	3	15	—
117	**16.** Denne Ůlli von Můlerron het behept C lb. gebúrt II½ lb.	2	10	—
118	Denne Johans Leschi het behept M lb. XXX lb. gebúrt XXV lb. XV ß	25	15	—
119	Denne Burgkart Haller het behept $\overset{c}{\mathrm{II}}$ lb. gebúrt V lb.[5]	5	—	—
120	Denne Ůlli von Búrron het behebt LXXX lb.. gebúrt II lb.[6]	2	—	—
121	Denne Elli Jocherra het behept LV lb. geburt I lb. VII½ ß	1	7	6
122	Denne Greda Mattis het behept C lb. LXX lb. gebúrt IIII lb. V ß[7]	4	5	—
123	Denne Cleͧwi Geist het behept XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
	Summa	1562	13	6

[1]) R. Ha. d.: dt. X ß. [2]) R. Ha. d.: dt. XVI lb. item X½ lb. [3]) R. Ha. d.: dt. XVII lb. [4]) het — XV ß Ha. [5]) R. Ha. d.: dt. IIII lb. XIX ß. [6]) het — II lb. Ha. [7]) R. Ha. d : dt. II lb. XIII ß.

[a]) U. 199 Tschischinger. [b]) U. 200 Dietrich Wiss.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	1562	13	6
124	Denne Hensli Phister het behept XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
125	Denne Růfli Trechsel het behept LXXX lb. gebúrt II lb.[1]	2	—	—
126	Denne Gro̊ibe[a] het behept XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
127	Denne die Malerra	—	—	—
128	**17.** Denne Anna Losina het behept C lb. VI lb. gebúrt II½ lb. III ß.	2	13	—
129	Denne Heinrich zen Húsern het behept IIII^c lb. gebúrt X lb.	10	—	—
130	Denne Cůntz Switzer [het] der schůmacher het behept XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
131	Denne Smidli der murer het[2] behept XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
132	Denne Elsa Furers V ß promisit	—	5	—
133	Denne Furer[b]	—	—	—
134	Denne Hiltschi het behept XXX lb. gebúrt XV ß.	—	15	—
135	Denne Richart der snider V ß	—	5	—
136	Denne Otzenbergina het behept XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
137	Denne Bertschi Richartz V ß	—	5	—
138	Denne Thomi Gyurus het behept XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
139	Denne die Bindi het behept XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
140	**18.** Denne Ro̊tigo̊lerra het behept II^c lb. gebúrt V lb[3]	5	—	—
141	Denne die vom Bach	—	—	—
142	Denne Peter Moser het behept XXII lb. gebúrt XI ß	—	11	—
143	Denne Růtzman der koch V ß[4]	—	5	—
144	Denne Uͤlli Waltbach het behept X lb. gebúrt V ß	—	5	—
145	Denne Elsa Gúrtlerra V ß	—	5	—
146	Denne Jenni von Wolon het behept LX lb. gebúrt XXX ß	-	30	—
	Summa	1591	12	6

[1]) R. Ha. d.: dt. XXXVIII ß. [2]) *het* wiederholt. [3]) R. Ha. d.: dt. IIII lb. XV ß. [4]) 5 ß Ha.
[a]) U. 202 Johans Gro̊ibe. [b]) U. 202 Michel Furer.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	1591	12	6
147	Denne Anna Phanderra het behept XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
148	Denne Elsa Veschant V ß	—	5	—
149	Denne Stůlsetzina het behept C lb. X lb. gebúrt II½ lb. V ß	2	15	—
150	Denne Heini von Winingen het behept XLV lb. gebúrt I lb. II½ ß	1	2	6
151	Denne Hensli Giurus het behept LXX lb. gebúrt XXXV ß	—	35	—
152	**19.** Denne Claus Snelling	—	—	—
153	Denne Siberra het behept XVI lb. gebúrt VIII ß	—	8	—
154	Denne Henman der kremer het behept X lb. gebúrt V ß	—	5	—
155	Denne Peter Lor V ß	—	5	—
156	Denne Hensli Sigristo het behept XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
157	Denne Hensli Sarbachs der weibel juravit und gibet V ß[1])	—	5	—
158	Denne Heintzman von Schôneg het behept C lb. LV lb. gebúrt III lb. XVII½ ß[2])	3	17	6
159	Denne die Schirmerra juravit und gibet V ß[1])	—	5	—
160	Denne Schôdellina het behept XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
161	Denne Nesa Eghart	—	—	—
162	Denne Anna Schererra het behept III^c lb. gebúrt VII½ lb.	7	10	—
163	Denne Grosman het behept L lb. gebúrt I lb. V ß	1	5	—
164	**20.** Denne Margaretha von Scharnachtal het behept VIIII^c lb. und XL lb. gebúrt XXIII½ lb. Und denn ist ire uff geleit fúr den spies XXVI½ lb. gebúrt alles L lb.[3])	50	—	—
165	Denne Heino Goltsmit het behept III½^c lb. gebúrt VIII lb. XV ß	8	15	—
	Summa	1672	10	6

[1]) juravit — V ß Ha. [2]) R. Ha. d.: dt. II lb. XVII ß. [3]) Und denn — L lb. R. Ha.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	1672	10	6
166	Denne brůder Ebolman promisit V ß[1]	—	5	—
167	Denne Pheffer het behept XVI lb. gebúrt VIII ß	—	8	—
168	Denne die von Langental het behept XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
169	Denne Ybach der weibel het behept XL lb. gebúrt I lb.[2]	1	—	—
170	Denne Chůntz Bernhart[a] het behept III^{c} lb. gebúrt VII½ lb.	7	10	—
171	Denne Heintzman Schônegger het behept XII lb. gebúrt VI ß	—	6	—
172	Denne Niclaus von Gisenstein der elter het behept MM lb. V^{c} lb. gebúrt LXII½ lb.	62	10	—
173	Denne die von Gampellen het behept C und LX lb. geburt IIII lb.[3]	4	—	—
174	Denne Leonhart satler[b] het behept II½^{c} lb. gebúrt VI lb. V ß	6	5	—
175	**21.** Denne Schaffer der greber het behept XXII lb. gebúrt XI ß	—	11	—
176	Denne Wôlfli der satler het behept L lb. gebúrt I lb. V ß.	1	5	—
177	Denne Burgkart Satler het behept XX lb. gebúrt X ß	—	10	-
178	Denne Bertschi Veller het behept XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
179	Denne Katherina die lerfrŏw het behept LXX lb. gebúrt XXXV ß	—	35	—
180	Denne Katherina von Lŏperswil	—	—	—
181	Denne Cůntz Huntzinger promisit dare V ß[4]	—	5	—
182	Denne Veschaut het behept II^{c} lb. gebúrt V lb.	5	—	—
183	Denne Margaretha Goltsmidi V ß	—	5	—
184	Denne [Paderra] Phaderra V ß	—	5	—
185	Denne Johans Slossers wip het behept VI½^{c} lb. gebúrt XVI lb. V ß	16	5	—
	Summa	1782	—	6

[1] promisit V ß. Ha. [2] R. Ha. d.: dt. XIII ß. [3] R. Ha. d.: dt. II lb. XII ß. [4] Der ganze Posten Ha.

[a] U. 204 Cůntz Bernhart der slosser. [b] U. 204 Leonhart Seiler, der satler.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	1782	—	6
186	Denne Hensli ir knecht	—	—	—
187	Denne Heini Slosser het behept C lb. gebúrt IIɫ lb.	2	10	—
188	Denne Cůntzman Phader het behebt fúr sich alleine XXX lb. gebúrt XV ß[1])	—	15	—
189	**22.** Denne Clewi Rieder het behept XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
190	Denne Elsa Bůchenswertina promisit V ß	—	5	—
191	Denne Switzgebel het behept XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
192	Denne Nesa Honnbergs (?) promisit V ß dare	—	5	—
193	Denne Kúngfelt het behept XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
194	Denne Muni promisit V ß	—	5	—
195	Denne Peter Slosser	—	—	—
196	Denne Ůlrich Swertfeger het behept XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
197	Denne Henman Brůderli het behept C lb. LX lb. gebúrt IIII lb.	4	—	—
198	Denne Jacob von Mentz het behebt V^{c} lb. gebúrt XII lb. X ß[2])	12	10	—
	(Am Fusse der Seite) Summa IIII^{c} lb. XXXVII lb. XV ß. VI d.			

23. An der kilchgassen schattenhalb.

Nr.		lb.	ß	d.
199	Denne der artzat	—	—	—
200	Denne die goltsmidi[a])	—	—	—
201	Denne Heini Torwart het behept II^{c} lb. gebúrt V lb.[3])	5	—	—
202	Denne Paulus	—	—	—
203	Denne Nicli Erni[b]) het behept XVII^{c} lb. X lb. gebúrt XLII lb. XV ß[4])	42	15	—
204	Denne Heini Trechsel het behept II^{c} lb. gebúrt V lb.	5	—	—
205	Denne Entzo Oͤchein het behept II^{c} lb. gebúrt V lb.[5])	5	—	—
206	Denne Růdi Friburger promisit V ß	—	5	—
	Summa	1863	5	6

[1]) Der ganze Posten Ha. [2]) het — X ß Ha. [3]) R. Ha. d.: dt. II lb. [4]) R. Ha. d.: dt. XXIII lb. [5]) id.: dt. III lb.

[a]) U. 209. Cleͧwis goltsmitz seligen wip. [b]) U. 209. Nicli Erni der tůchscherer.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	1863	5	6
207	Denne Růdi Steinegger V ß juravit	—	5	—
208	Denne Dietrich Walgko het behept $\overset{c}{\mathrm{VIII}}$ lb. gebúrt XX lb.[1])	20	—	—
209	**24.** Denne die alt Bůlerra het behept C lb. gebúrt II½ lb.	2	10	—
210	Denne Heintzman Steinenberg der snider het behept C lb. gebúrt II½ lb.	2	10	—
211	Denne Lambli[a]) het behept $\overset{c}{\mathrm{IIII}}$ lb. gebúrt X lb.	10	—	—
212	Denne Agnesa Nefina het behept LXXX lb. gebúrt II lb.	2	—	—
213	Denne Claus Búrgender[b]) het behept C lb. gebúrt II½ lb.	2	10	—
214	Denne Moritzo[c]) het behebt CC lb. gebúrt V lb.	5	—	—
	Item dar zů gab er ze bessrunge XV ß[2]) [3])	—	15	—
215	Denne Honberg[d]) het behept L lb. gebúrt XXV ß.	—	25	—
216	Denne Hasina V ß.	—	5	—
217	Denne Thomi Wallen het behept XII lb. gebúrt VI ß	—	6	—
218	Denne Frangko der snider X ß juravit	—	10	—
219	Denne Claus von Sibental het behept $\overset{c}{\mathrm{I}}$½ lb. gebúrt III lb. XV ß.	3	15	—
220	Denne Tedling der snider het behept XXXI lb. gebúrt XV½ ß.	—	15	6
221	**25.** Denn Elsa Kúmina V ß[4])	—	5	—
222	Denne Willin Claron het behept $\overset{c}{\mathrm{II}}$½ lb. gebúrt VI lb. V ß	6	5	—
223	Denne Burgkart Trechssel het behept XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
224	Denne Elsa Môschings het behept LXX lb. gebúrt I lb. XV ß	1	15	—
225	Denne Eggelriedina het behept XIIII lb. gebúrt VII ß	—	7	—
	Summa	1925	4	—

[1]) R. Ha. d.: dt. XIIII lb. [2]) het — XV ß Ha. [3]) R. Ha. d.: dt. III lb. [4]) Der ganze Posten Ha.

[a]) U. 209. C. Lambli. [b]) U. 210. Claus Burgender der snider. [c]) U. 210. Moritzo von Phaffenbühl. [d]) U. 210. Johans Honberg.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	1925	4	—
226	Denne Ita Kamen V ß	—	5	—
227	Denne Krentzingers wip juravit und gibet V ß[1])[2])	—	5	—
228	Denne Johans von Gisenstein V ß.	—	5	—
229	Denne Hensli Maler het behept XX lb. gebúrt X ß.	—	10	—
230	Denne Jaggi von Swadernöw het behept C lb. gebúrt II⊥ lb.[3])	2	10	—
231	Denne die alt Frischingina het behept LX lb. gebúrt XXX ß.	—	30	—
232	Denne Hensli Belishus het behept XII lb. gebúrt VI ß	—	6	—
233	Denne Claus Grindelwalt promisit V ß	—	5	—
234	Denne Hensli Weiso promisit V ß	—	5	—
235	Denne Michel der trechsel von Beheim het behebt LX lb. gebúrt XXX ß[4])	—	30	—
236	**26.** Denne Spitzerra[a]) het behept C lb. LXXXX lb. gebúrt IIII lb. XV ß	4	15	—
237	Denne Hensli von Tanne het behept XXXVI lb. gebúrt XVIII ß	—	18	—
238	Denne Welti Habhecher sin knecht het behept X lb. gebúrt V ß	—	5	—
239	Denne Willi Kramer[b]) het behept C lb. XL lb. gebúrt III⊥ lb.	3	10	–
240	Denne Heinrich Grůber het behept $\overset{C}{\text{V}}$ lb. gebúrt XII⊥ lb.[5])	12	10	—
241	Denne Willi Ẇabrer het behept LXXX lb. gebúrt II lb.	2	—	—
242	Denne Clewi Mathis von Grenchen	—	—	—
243	Denne Greda von Ybischi het behept C und LXXX lb. gebúrt V̸ lb.	4	10	—
244	Denne Michel Wiler het behept $\overset{C}{\text{IIII}}$ lb. gebúrt X lb.	10	—	—
245	Gernler	—	—	—
246	Denne Hensli Grůber	—	—	—
	Summa	1971	03	—

[1]) juravit — 5 ß Ha. [2]) R. Ha. d.: dt. II ß. [3]) R. Ha. d.: dt. XXX ß. [4]) Der ganze Posten Ha. [5]) R. Ha. d.: dt. IX lb.

[a]) U. 212. Ita Spitzerra. [b]) U. 212. Willi Kramer von Amptzenwile.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	1971	03	—
247	Denne Phifferra het behept C lb. LX lb. gebúrt IIII lb.	4	—	—
	(Am Fuss der Seite) Summa C lb. LXVIII lb. VII ß. VI d.			
	27. An der Herrengassen von Egerdon sunnenhalb ab.			
248	Denne die von Venringen het behept XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
249	Denne Vischerra V ß	—	5	—
250	Denne Burgkart von Veltbach het behept XX lb. gebúrt X ß.	—	10	—
251	Denne Blůmensteinina het behept II^{c} lb. gebúrt V lb.	5	—	—
252	Denne swester Cristina dt. I lb.[1]	1	—	—
253	Denne Hensli von Ins	—	—	—
254	Denne Hertzoginna	—	—	—
255	Denne Jaggi Michel het behept LXXXX lb. gebúrt II lb. V ß	2	5	—
256	Denne Sifrit[a] het behept C lb. LXXX lb. gebúrt V lb.	4	10	—
257	Denne Willi von Erlach het behept LX lb. gebúrt XXX ß.	—	30	—
258	Denne Hensli Bindo der snider het behept XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
259	28. Denne Eyger der kúrsenner het behept XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
260	Denna Ita Schreigers het behept L lb. gebúrt I lb. V ß	1	5	—
261	Denne Gôggelli het behept XXIIII lb. gebúrt XII ß	—	12	—
262	Denne Schregkina het behept LXXX lb. gebúrt II lb.	2	—	—
263	Denne swester Hemmi	—	—	—
264	Denne swester Greda	—	—	—
265	Denne swester Anna	—	—	—
266	Denne Peter Greden het behept L lb. gebúrt I lb. V ß.	1	5	—
267	Denne Jenni Stollo het behept XII lb. gebúrt VI ß	—	6	—
	Summa	19[illegible]7	16	—

[1]) dt. I lb. R. Ha.

[a]) U. 215. Jenni Sifrit.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	1997	16	—
268	Denne Peter von Rotwil het behept C lb. gebúrt II½ lb.	2	10	—
269	Denne Liephart V ß	—	5	—
270	Denne Abrechtina het behept XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
271	**29.** Denne Linderra het behept LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
272	Denne Nicli Mutter het behept LXXX lb. gebúrt II lb.	2	—	—
273	Denne Cůno von Rotwil het behept LXV lb. gebúrt XXXII½ ß[1])	—	32	6
274	Denne Heintzman Krentzinger het behebt C lb. LXXV lb. gebúrt IIII lb. VII½ ß[2])	4	7	6
275	Denne Slegelli[a]) het behept XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
276	Denne Heintzman Stôgkli V ß	—	5	—
277	Denne Kappeller der weber het behept LV lb. gebúrt I lb. VII½ ß	1	7	6
278	Denne Zúricher V ß[3])	—	5	—
279	Denne Johans Breiter het behept XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
280	Denne Heusli Öhein het behept IIc lb. gebúrt V lb.	5	—	—
281	**30.** Denne Múnsinger het behept XII lb. gebúrt VI ß	—	6	—
282	Denne Katherina Satlerra het behept IIc lb. und XL lb. geburt VI lb.	6	—	—
283	Denne Entz Kannengiesser[b]) het behept C lb. LV lb. gebúrt IIII lb. II½ ß minder	3	17	6
284	Denne Ůlli Walgko und sin wip het behept XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
285	Denne Ůlli Paternoster het behept C lb. gebúrt II½ lb.	2	10	—
286	Denne Tschôlderlina[c]) het behept XVIII lb. gebúrt VIIII ß	—	9	—
287	Denne Vigel het behebt XXXVI lb.. gebúrt XVIII ß[4])	—	18	—
288	Denne Aberli Můs	—	—	—
289	Denne Ůlli Krummo het behept XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
	Summa	2034	19	—

[1]) R. Ha. d.: dt. I lb. [2]) het — VII½ Ha. [3]) V ß Ha. [4]) het — XVIII ß Ha.
[a]) U. 216. R. Slegelli. [b]) U. 216. Entzo Kannengiesser von Gisenstein. [c]) U. 217. Greda Tschôlderlina.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	2034	19	—
290	**31.** Denne Jaggi der sigrist het behept LXXX lb. gebúrt II lb.	2	—	—
291	Denne Schúrafúrli het behept LXXX lb. gebúrt II lb. [1])	2	—	—
292	Denne die Ofnerra het behept LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
	(Am Fuss der Seite) Summa LXIIII lb. XVI ß.			
	32. An der herren gassen von Egerdon schatten halb.			
293	Des ersten die Tútschenherren	—	—	—
294	Denne die klosterfrŏwen im Rúwental	—	—	—
295	Denne Burgkart Eyger het behept III^c½ lb. gebúrt VIII lb. XV ß [2])	8	15	—
296	Denne Heinrich Gesseli der goltsmid V ß, gab an donrstag in der fronfasten nach der alten vasnacht nach mittem tag [3])	—	5	—
297	Denne Greda von Sneit het behept XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
298	Denne Elsa von Burgdorf V ß	—	5	—
299	Denne Ladennerra het behept Y^c lb. gebúrt XI lb. V ß [4])	11	5	—
300	Denne Elsa, meister Cůnrat wip des artzatz	—	—	—
301	Denne Wernhere het behept XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
302	**33.** Denne die swestern in Kratingers hus	—	—	—
303	Denne Katherina von Lúmach het behept C lb. LXXX lb. gebúrt Y lb. [5])	4	10	—
304	Denne Heini von Bůbenberg het behept XXII lb. gebúrt XI ß	—	11	—
305	Denne Nicli von Kalnach het behept XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
306	Denne die von Schúnnon het behept XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
307	Denne Peter Soloter [a]) het behept LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
	Summa	2070	5	—

[1]) R Ha d.: dt. I lb. item XV ß. [2]) R. Ha. d.: dt. IIII lb. item XXXV ß. [3]) gab — mittem tag R. Ha. [4]) R. Ha. d.: dt. VIII. lb. [5]) R. Ha. d.: dt. III½ lb.

[a]) U. 219. Peter Solotrer von Bargen.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	2070	5	—
308	Denne Dichtlerra het behept XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
309	Denne Katherina Ruppina und swester Minna hint behept $\overset{c}{III}$ lb. gebúrt VII½ lb.[1]	7	10	—
310	Denne Rûff zer múli der phanner het behept $\overset{c}{II}$ und XX lb. gebúrt V½ lb.	5	10	—
311	**34.** Denne die swestern an der brúg	—	—	—
312	Denne die von Stemphen	—	—	—
313	Denne Nesa Waldissina, dera von Stemphen jungfröw V ß	—	5	—
314	Denne Gredi von Stemphen het behet XXV lb. gebúrt XII½ ß	—	12	6
315	Denne Ůlli Schriber der vischer het behept XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
316	Denne Bertschi Perris	—	—	—
317	Denne Holtzachina	—	—	—
318	Denne der von Borisriet	—	—	—
319	Und sin swester het behept $\overset{c}{II}$ und XX lb. gebúrt V½ lb.	5	10	—
320	Denne die von Schôntal het behept $\overset{c}{IIII}$ lb. gebúrt X lb.	10	—	—
321	Denne die von Kröchtal het behept XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
322	**35.** Denne Hans von Sneit het behept LXXX lb. gebúrt II lb.	2	—	—
323	Denne Elsa von Hasle het behept C lb. gebúrt II½ lb.[2]	2	10	—
324	Denne Húbschi het behept XXX lb. gebúrt XV ß[3]	—	15	—
325	Denne Cůntzi von Schúnnon V ß	—	5	—
326	Denne Elsa von Rappholtzwilr het behept XIIII lb. gebúrt VII ß	—	7	—
327	Denne Wigerra het behept C lb. gebúrt II½ lb.	2	10	—
328	Denne Rúdlinger[a] het behept C und LXXX lb. gebúrt V lb.[4]	4	10	—
	Summa	2114	14	6

[1]) R. Ha. d.: dt. II lb. [2]) R. Ha d.: dt. I lb. VIII ß. [3]) R. Ha. d.: dt. XIIII ß. VIII d. [4]) R. Ha. d : dt. III lb. IX ß.

[a]) U. 220. Peter Rúdlinger.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	2114	14	6
329	Denne Mechthilt Schererra het behept C lb. LXXII lb. gebúrt IIII lb. VI ß.	4	6	—
330	Denne Elsa Weberra het behept X lb. gebúrt V ß	—	5	—
331	Denne die Barfůssen	—	—	—
	(Am Fuss der Seite) Summa LXXV lb. I ß. VI d.			
	36. An der alten ringmure bi den Barfůssen.			
332	Denne Heini Hirseman het behept LXXX lb. gebúrt II lb.	2	—	—
333	Denne die von Ergöw het behept $\overset{c}{\text{VI}}$ lb. gebúrt XV lb.	15	—	—
334	Denne Reberra het behept $\overset{c}{\text{VIIII}}$ lb. gebúrt XXII½ lb.[1]	22	10	—
335	Denne die Ulfingen het behept $\overset{c}{\text{II}}$½ lb. gebúrt VI lb. V ß[2]	6	5	—
336	Denne die von Húrenberg het behept $\overset{c}{\text{VI}}$½ lb. gebúrt XVI lb. V ß[3]	16	5	—
337	Denne Jost Appotheger het behept C lb. LX lb. gebúrt IIII lb.	4	—	—
338	Denne Ůlrich Brentscho het behept $\overset{c}{\text{VI}}$ lb. gebúrt XV lb.	15	—	—
339	Denne Cůntz Ribe het behept $\overset{c}{\text{VIII}}$½ lb. gebúrt XXI lb. V ß[4]	21	5	—
340	**37.** Denne Magenbůch het behept L lb. gebúrt I lb. V ß	1	5	—
341	Und sin sun V ß	—	5	—
342	Hensli Búrrer V ß	—	5	—
343	Denne Fúrlöff[a] het behept $\overset{c}{\text{II}}$ lb. XX lb. gebúrt V½ lb.	5	10	—
344	Hensli von Utlingen sin knecht V ß	—	5	—
345	Denne Hentzi Grosso het behept $\overset{c}{\text{V}}$½ lb. gebúrt XIII lb. XV ß[5]	13	15	—
	Summa	2242	15	6

[1]) R. Ha. d.: dt. XII½ lb. item VII lb. [2]) R. Ha. d.: dt. V½ lb. [3]) R. Ha. d.: VIII lb. [4]) R. Ha. d.: dt. IX lb. X lb. V ß. it. X lb. [5]) R. Ha. d.: dt. XII lb. XII ß.
[a]) U. 223. Heinrich Fúrlöf.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	2242	15	6
346	Denne Michel Wala der messersmid . . V ß	—	5	—
347	Denne Jungo het behept XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
348	Denne Wallo der snider het behept LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
349	Denne Bartholome[a] het behept $\overset{c}{\text{VI}}$ lb. gebúrt XV lb.	15	—	—
350	Denne Heinrich Phanner[b] het behept $\overset{c}{\text{XIIII}}$ lb. gebúrt XXXV lb.	35	—	—
351	**38.** Denne Hensli Seiler het behept C lb. LX lb. gebúrt IIII lb.	4	—	—
352	Denne Hensli Lôixinger der phister het behept XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
353	Denne Gebhart der schriber[c] het behept $\overset{c}{\text{VI}}$ lb. gebúrt XV lb.[1]	15	—	—
354	Denne Peter Erny het behept $\overset{c}{\text{III}}$ lb. gebúrt VIIɫ lb.	7	10	—
	(*Am Fuss der Seite*) Summa CC lb. II lb. V ß.			
	39. . . In der gerwer graban.			
355	Denne Peter Stogker het behept $\overset{c}{\text{IIɫ}}$ lb. gebúrt VI lb. V ß	6	5	—
356	Denne Peter Furi[d] het behept $\overset{c}{\text{Iɫ}}$ lb. gebúrt III lb. XV ß	3	15	—
357	Denne Ůlli von Wabern het behept $\overset{c}{\text{IIII}}$ lb. gebúrt X lb.	10	—	—
358	Denne Heintzman Ladenner het behept $\overset{c}{\text{VIIIɫ}}$ gebúrt XXI lb. V ß[2]	21	5	—
359	Denne Jenni Schorro het behept $\overset{c}{\text{II}}$ lb. gebúrt V lb.	5	—	—
360	Denne Ůlli von Gúminen het behebt C lb. XXX lb. . gebúrt III lb. V ß[3]	3	5	—
361	Denne Bûtsch Heini het behept $\overset{c}{\text{Iɫ}}$ lb. gebúrt III lb. XV ß[4]	3	15	—
	Summa	2375	5	6

[1]) R. Ha. d.: dt. VIII lb. item IIII lb. [2]) R. Ha. d.: XX lb. V ß. [3]) het — V ß Ha. [4]) R. Ha. d.: dt. III lb.

[a]) Bartholome Wasta. [b]) U. 224 Heinrich zer Múli der phanner. [c]) U. 224. Gebhart von Rûspach der schriber. [d]) Peter Fúri der gerber

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	2375	5	6
362	Denne Peter Stollo het behept L lb. gebúrt I lb. V ß	1	5	—
363	Denne Gasler[a] het behept LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
364	Denne Růdi Tanner het behept X lb. gebúrt V ß	—	5	—
365	**40.** Denne Cůntz Wipprecht het behept C lb. XXX lb. gebúrt III lb. V ß[1]	3	5	—
366	Denne Hensli Sunis het behept LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
367	Denne Heini Sneiter V ß	—	5	—
368	Denne Otmarsperg het behept L lb. gebúrt I lb. V ß	1	5	—
369	Denne Hensli Wulsleger	—	—	—
370	Denne Peter Schaffer het behept XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
371	Denne Hensli Guggisperg het behept XIIII lb. gebúrt VII ß	—	7	—
372	Denne Bůcherra het behept LXX lb. gebúrt XXXV ß	—	35	—
373	Denne Burgenstein[b] het behept C lb. gebúrt II½ lb.	2	10	—
374	Denne Hensli Legellis	—	—	—
375	Denne Heintzman Toffis het behept $\overset{c}{\mathrm{V}}$ lb. gebúrt XII½ lb.[2]	12	10	—
376	Hensli Toffis	—	—	—
377	**41.** Denne Peter Wanner V ß	—	5	—
378	Denne Grencherra het behept L lb. gebúrt I lb. V ß	1	5	—
379	Denne Marti Max het behept $\overset{c}{\mathrm{I}}$½ lb. gebúrt III lb. XV ß	3	15	—
380	Denne Uͤlli von Bůch het behept L lb. gebúrt I lb. V ß	1	5	—
381	Denne Oberrůff het behept $\overset{c}{\mathrm{XI}}$ lb. XX lb. gebúrt XXVIII lb.	28	—	—
382	Denne Grúschi[c] der gerwer het behept $\overset{c}{\mathrm{III}}$½ lb. gebúrt VIII lb. XV ß.	8	15	—
383	Denne Heini Huser het behept LII lb. gebúrt I lb. VI ß	1	6	—
384	Denne Můltscherra het behept C lb. gebúrt II½ lb.	2	10	—
	Summa	2449	3	6

[1]) R. Ha. d.: dt. III lb. [2]) R. Ha. d.: dt. V lb. XV ß.
[a]) U. 227. Peter Gasler. [b]) U. 228. Johans Burgenstein. [c]) U. 229. P. Grúschi.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	2449	3	6
385	Denne Willi Matters het behebt XX lb. gebúrt X ß[1])	—	10	—
386	Denne Ůlman Friburghus het behept ĨI lb. gebúrt[2]) V lb.	5	—	—
387	Denne Růdi Zuber het behept ĨII lb. gebúrt VII⅂ lb.	7	10	—
388	Denne Heinrich Legelli het behept V̈ lb. gebúrt XI lb. V ß	11	5	—
	(Am Fuss der Seite) Summa C lb. XLIX lb. VIII ß.			

42. Uff der gerwer graben.

Nr.		lb.	ß	d.
389	Denne Hensli Scherler und sin sun heint behept ĨI lb. XX lb. gebúrt V⅂ lb.	5	10	—
390	Denne Heini von Sumrŏw het behept C lb. XX lb. gebúrt III lb.[3])	3	—	—
391	Denne Claus Lŏwo het behept C lb. XII lb. gebúrt II lb. XVI ß.	2	16	—
392	Denne Růff Hŏwli[a]) und Hensli sin sun heind behebt Ṽ lb. gebúrt XII lb. X ß[4])	12	10	—
393	Denne Burgkelli der phister het behept LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
	(Am Fuss der Seite) Summa XXV lb. VI ß.			

43. In der núwenstat schattenhalb..

Nr.		lb.	ß	d.
394	Denne Zuber der gremper het behept C lb. XXX lb. gebúrt III lb. V ß	3	5	—
395	Denne Anna Tůllerra het behept Ṽ⅂ lb. gebúrt XIII lb. XV ß	13	15	—
396	Denne Hensli Thŏiffenbach der phister het behept L lb. gebúrt I lb. V ß	1	5	—
397	Denne Leonhart Satler het behept XXVI lb. gebúrt XIII ß	—	13	—
	Summa	2517	12	6

[1]) het — X ß Ha. [2]) *gebúrt* wiederholt. [3]) R. Ha. d.: dt. II lb. IIII ß [4]) und — X ß Ha.

[a]) U. 229. Besitzer eines „gerwhus“.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	2517	12	6
398	Denne Heintzman Swertfeger dt. V ß[1])	—	5	—
399	[Item Sitzo sin brůder]	—	—	—
400	Denne Peter Huser V ß	—	5	—
401	Denne Hensli Huser	—	—	—
402	**44.** Denne Thomat Biderbo	—	—	—
403	Denne Peter Wiber het behept C lb. gebúrt II½ lb.	2	10	—
404	Denne Marti Spengler het behept XXX lb. gebúrt XV ß.	—	15	—
405	Denne Johans Matter MM lb. CCCC lb. gebúrt LX lb.[2])	60	—	—
406	Denne Spiring der karrer het behept XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
407	Denne der smid von Baldstal het behept C lb. XL lb. gebúrt III½ lb.	3	10	—
408	**45.** Denne Nicli Seiler und sin můter heint behept C lb. gebúrt II½ lb.	2	10	—
409	Denne Wipprecht[a]) het behept MM und $\overset{C}{\text{IIII}}$ lb. gebúrt LX lb.[3])	60	—	—
410	Denne Vögelli sin knecht het behebt L lb. gebúrt I lb. V ß[4])	1	5	—
411	Denne Johans von Bůch het behept $\overset{M}{\text{VI}}$ lb. gebúrt $\overset{C}{\text{I½}}$ lb.[5])	150	—	—
412	Denne Johans Búrrer der smid het behept $\overset{C}{\text{II}}$ lb. LXXX lb. gebúrt VII lb.	7	—	—
413	**46.** Denne Clewi Wagner het behept X lb. gebúrt V ß	—	5	—
414	Denne Buri Wagner het behept [LXXII lb. gebúrt XXXVI ß] C lb. LXVIII lb. gebúrt IIII lb. IIII ß[6])	4	4	—
415	Denne die von Murtzendon het behept M lb. und CXX lb. gebúrt XXVIII lb.[7])	28	—	—
	Summa	2839	1	6

[1]) dt. V ß R. Ha. [2]) MM lb. — LX lb Ha. [3]) R. Ha. d.: dt. XXVIII lb. [4]) der ganze Posten Ha. [5]) R. Ha. d.: dt. LXXVII lb. item LXX lb. [6]) C lb. — IIII ß Ha. [7]) R. Ha. d.: dt. XXI lb. IIII ß.

[a]) U. 240. R. Wipprecht.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	2839	1	6
416	Denne die swestern in Dietrich hus	—	—	—
417	Denne Matterra het behebt IIII (c) lb. gebúrt X lb.[1]	10	—	—
418	Denne Peter Halter der snider het behept XVIII lb. gebúrt VIIII ß	—	9	—
419	**47.** Denne Hensli Seiler der karrer promisit dare V ß	—	5	—
420	Denne Cůntz Meister het behept C lb. LXXX gebúrt V̸ lb.	4	10	—
421	Denne Buri a dem berg der phister het behept X lb. gebúrt V ß	—	5	—
422	Denne Ůlli Furers der schůmacher het behept V̸ (c) lb. gebúrt XI lb. V ß[2]	11	5	—
423	Denne Růdi Walgko het behept C lb. gebúrt II½ lb.	2	10	—
424	Denne Otli von Wallis het behept C lb. gebúrt II½ lb.	2	10	—
425	**48.** Denne Hensli Kurtzo der snider het behept C lb. gebúrt II½ lb.[3]	2	10	—
426	Denne Hensli von Húrenberg het behept XI (c) lb. gebúrt XXVII½ lb	27	10	—
427	Denne Wúschuff het behept XLIIII lb. gebúrt I lb. II ß	1	2	—
428	Denne Jenni Hottinger het behept C lb. XX lb. gebúrt III lb.[4]	3	—	—
429	Denne Heinrich Karrer het behept VI (c) lb. gebúrt XV lb.	15	—	—
430	Denne Cůntz Lůyo der schůmacher het behept XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
431	Denne Hariman V ß	—	5	—
432	**49.** Denne Swabina het behept XX lb. gebúrt X ß.	—	10	—
433	Denne Johans von Varni het behept III (c) lb. XX lb. gebúrt VIII lb.[5]	8	—	—
	Summa	2929	7	6

[1]) *het — X lb.* Ha. [2]) R. Ha. d.: dt. V lb. II ß. [3]) R. Ha. d.: dt. I lb. IX ß. [4]) R. Ha. d.: dt. I lb. XIX ß. [5]) R. Ha. d.: dt. VII lb. XVIII ß.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	2929	7	6
434	Denne Thúring[a]) het behept $\overset{C}{\text{II}}$ lb. X lb. gebúrt V lb. V ß	5	5	—
435	Denne Peterman Vischer und sin swester heint behept XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
436	Denne die von Schúpphon het behept $\overset{C}{\text{IIII}}$ lb. gebúrt X lb.	10	—	—
437	Denne Hensli Segensers het behept XXXVI lb. gebúrt XVIII ß	—	18	—
438	Denne Kublerra het behept $\overset{C}{\text{II}}$ lb. gebúrt V lb.[1])	5	—	—
439	**50.** Denne Ůlli Kurtzo het behept XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
440	Denne Jeggli Spengler het behept LXXX lb. gebúrt II lb.[2])	2	—	—
441	Denne Sanina promisit V ß	—	5	—
442	Denne Juchli het behept $\overset{C}{\text{VIII}}$ lb. und XXX lb. gebúrt XX lb. XV ß	20	15	—
443	Denne Lôsli V ß	—	5	—
444	Denne Jenni der gros Wala[b]) V ß	—	5	—
445	Denne Keyser der schůmacher het behept LX gebúrt XXX ß[3])	—	30	—
446	Denne Swartz Jenni het behept XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
447	Denne Henman Klosner het behept XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
448	**51.** Denne Gilian Spilman het behept $\overset{M}{\text{V}}$ und $\overset{C}{\text{III}}$ lb. gebúrt C lb. und XXXII½ lb. und denn gibet er zer besserung als von Sibental wegen VII½ lb... gebúrt alles C und XL lb.[4])	140	—	—
449	Pregentzer het behept L lb. gebúrt I lb. V ß	1	5	—
450	Denne Peter Wanner het behept $\overset{C}{\text{III}}$ lb. gebúrt VII½ lb.	7	10	—
451	Denne Totnöwer het behept C lb. gebúrt II½ lb.	2	10	—
	Summa	3130	—	6

[1]) R. Ha. d.: dt. II lb. VII ß item I lb. XV ß. [2]) R. Ha. d.: dt. XXXV ß. [3]) R. Ha. d.: dt. I lb. [4]) und denn — XL lb. Ha.

[a]) U. 242. Hensli Thúring. [b]) U. 243. Johans von Múmpelgart dictus der lang Wala.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	3130	—	6
452	Denne Greda Wanners het behept XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
453	Denno Pentzo V ß	—	5	—
454	Denne die O̊heimin het behept C lb. XX lb. gebúrt III lb.[1]	3	—	—
455	**52.** Denne Burgki Wiger der phister het behept I^{c}ɫ lb. gebúrt III lb. XV ß	3	15	—
456	Peter Lempo V ß	—	5	—
457	Denne Buri Grafo het behept III^{c} lb. gebúrt VIIɫ lb.[2]	7	10	—
458	Denne Heini Swaps V ß	—	5	—
459	Denne Leonhart von Húrenberg und sin můter heint behept C lb. geburt IIɫ lb.	2	10	—
460	Denne Claus von Winingen het behept C lb. XX lb. gebúrt III lb.	3	—	—
461	Denne Clewin Donon sin lerknab sol X ß	—	10	—
462	Denne Anna von Húrenberg het behept XI^{c} lb. gebúrt XXVIIɫ lb.[3]	27	10	—
463	**53.** Denne Bertschi zer Flů und sin husfröw heint behept XII^{c} lb. gebúrt XXX lb.[4]	30	—	—
464	Anna sin jungfröw V ß	—	5	—
465	Denne Chůno Hetzel het behept VIII^{c} lb. gebúrt XX lb.[5]	20	—	—
466	Denne Gloggo het behept VI^{c} lb. gebúrt XV lb.[6]	15	—	—
467	Peterman von Eya het uber slagen mit siner můter rat II^{c}ɫ lb. gebúrt VI lb. V ß	6	5	—
468	Peter Hetzel het behept V^{c} guldin gebúrt XIIɫ lb.	12	10	—
469	Wilhelm Runtinger V ß	—	5	—
470	Denne Jordi Húninger het behept III^{c} lb. gebúrt VIIɫ lb.	7	10	—
471	**54.** Denne Peter Smit von Sanon V ß	—	5	—
472	Denne Abrecht Sichler het behept L lb. gebúrt I lb. V ß	1	5	—
	Summa	3272	15	6

[1]) R. Ha. d.: I lb. [2]) R. Ha. d.: dt. Vɫ lb. [3]) R. Ha. d.: dt. XVIII lb. item XXX ß. [4]) R. Ha. d.: dt. VII lb. item XII lb. item I lb. [5]) R. Ha. d.: dt. X lb. [6]) R. Ha. d.: dt. XII lb. VIII ß.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	3272	15	6
473	Denne Hensli Frutinger het behept LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
474	Denne Gôssi het behept LXIIII lb. gebúrt XXXII ß	—	32	—
475	Denne Henman Witto der murer het behept $\overset{c}{\mathrm{I}}$½ lb. gebúrt III lb. XV ß	3	15	—
476	Denne Peter Wambescher het behebt XX lb. gebúrt X ß[1])	—	10	—
	(Am Fuss der Seite) Summa $\overset{c}{\mathrm{VII}}$ lb. LXXX lb. XIII ß			

55. An der Schinhengassen sunnenhalb.

Nr.		lb.	ß	d.
477	Denne Jeggli Vogler het behept XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
478	Bischoff[a])	—	—	—
479	Hensli Schônnegger het behept C lb. XXX lb. gebúrt III lb. V ß[2])	3	5	—
	(Am Fuss der Seite) Summa IIII lb. V ß			

56. An der Schinchengassen schattenhalb.

Nr.		lb.	ß	d.
480	Denne Anna Turners V ß[3])	—	5	—
481	Jenni Kramburger het behept XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
482	Denne Nicli am Stutze het behept LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
483	Saltzman	—	—	—
484	Denne Hans Friburghus het behept $\overset{c}{\mathrm{II}}$ lb. gebúrt V lb.	5	—	—
485	Denne Cûntz Zuber het behept C lb. gebúrt II½ lb.	2	10	—
486	Denne Peter Matter der snider het behept X lb. gebúrt V ß	—	5	—
487	Claus von Wichtrach V ß	—	5	—
	(Am Fuss der Seite) Summa X lb. VII ß			
	Summa	3294	17	6

[1]) Der ganze Posten Ha. [2]) R. Ha. d.: dt. II lb. item I lb. IIII ß. [3]) R. Ha.: dt. II ß.

[a]) U. 247. Clewi Bischof.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	3294	17	6
	57. An der juden gassen.			
488	Denne Enderli Switzer het behebt XX lb. geburt X ß	—	10	—
489	Denne Ůlli Vilon V ß	—	5	—
490	Cůntz Tanner het behebt LXXX lb. geburt II lb.	2	—	—
491	Bertschi Tanner het behept C lb. gebúrt II½ lb.	2	10	—
492	Denne Hensli von Wangen der weber het behept X lb. gebúrt V ß	—	5	—
493	Die frŏwen in der Ysel heind gewert XX lb.[1]	20	—	—
494	Ůlli Schindler het behept I½^c lb. gebúrt III lb. XV ß	3	15	—
495	58. Denne Buri Tanner het behept XXIIII lb. gebúrt XII ß	—	12	—
496	Denne Jenni Hůber het behept XLII lb. gebúrt I lb. I ß	1	1	—
497	Heini von Sewil	—	—	—
498	Denne Elsa Múllers	—	—	—
499	Denne Nůferli het behept C lb. und XXX lb. geburt III lb. V ß[2]	3	5	—
	(Am Fuss der Seite) Summa XIII lb. XVIII ß			
	59. An der spittalgassen schattenhalb uff			
500	Des ersten Hensli Gantzo het behept X lb. gebúrt V ß	—	5	—
501	Elsa Samen V ß	—	5	—
502	Denne Spiegelberg het behept X lb. gebúrt V ß	—	5	—
503	Elli Helwertz	—	—	—
504	Peter Stuber het behept LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
505	Denne Peter Strit het behept XLII lb. gebúrt I lb. I ß	1	1	—
506	Denne Ita von Hergersriet	—	—	—
507	Denne Ůlli von Diespach het behept XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
508	Hensli Beli het behept XXIIII lb. gebúrt XII ß	—	12	—
	Summa	3333	8	6

[1] heind — XX lb. Ha. [2] R. Ha. d.: dt. I lb. I ß, item II lb.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	3333	8	6
509	**60.** Denne Geho̊rstu V ß	—	5	—
510	Peter Strasser het behept I½^c lb. V lb. gebúrt III lb. XVII½ ß	3	17	6
511	Denne Peter Dorfman het behept C lb. LX lb. gebúrt IIII lb.	4	—	—
512	Denne Nicli Langeltér het behept XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
513	Denne Peter Roto het behept XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
514	Denne Hebisen het behept C lb. XX lb. gebúrt III lb.	3	—	—
515	Denne Drittruf het behept LXXX lb. gebúrt II lb.	2	—	—
516	Denne Ülli Holtzman het behept C lb. XXVII gebúrt III lb. III½ ß [1])	3	3	6
517	**61.** Denne Elsi Zimermans und ir geswistridi heint behept LXIIII lb. gebúrt XXXII ß	—	32	—
518	Denne Jenni Hengella der phister het behept C lb. XX lb. gebúrt III lb.	3	—	—
519	Denne Peter Lo̊ffeler und Hensli sin sun heint behept IIII^c lb. XL lb. gebúrt XI lb.	11	—	—
520	Denne Ülli Nellinger het behept XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
521	Denne Buri Múllenberg der schůmacher het behept LXXX lb. gebúrt II lb. [2])	2	—	—
522	Denne Cůni der vorsleger V ß	—	5	—
523	Denne Hensli Kramer	—	—	—
524	Denne Hensli von Arberg het behept C lb. XX lb. gebúrt III lb.	3	—	—
525	**62.** Denne Peter Schirmer het behept LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
526	Denne Dentenberg [a]) het behept II½^c lb. gebúrt VI lb. V ß	6	5	—
527	Denne Cůntzi Grůnenwalt het behept XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
528	Denne Hensli Gassers wip [het behept] V ß	—	5	—
	Summa	3381	6	6

[1]) R. Ha. d.: dt. II½ lb. III½ ß [2]) R. Ha. d.: dt. I lb. X ß.
[a]) U. 278. Jo. Tentemberg.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	3381	6	6
529	Denne Michel Túdinger het behept $\overset{c}{\mathrm{II}}$ lb. gebúrt V lb.	5	—	—
530	Denne die von Lutzern V ß	—	5	—
531	Chůno von Wolon der smid het behept $\overset{c}{\mathrm{II}}$ lb. XL lb. gebúrt VI lb.	6	—	—
532	Denne Hans von Lutzern het behept C lb. gebúrt IIꝉ lb.	2	10	—
533	Denne Hensli Haris het behept $\overset{c}{\mathrm{V}}$ lb. gebúrt XIIꝉ lb.	12	10	—
534	**63.** Denne Hensli Kúngs het behebt von der alten telle LXXX lb.. gebúrt von ie dem lb. IIII d. nemlich I lb. VI ß VIII d.[1])	1	6	8
535	Denne Hensli Kúngs het behept $\overset{c}{\mathrm{II}}$ꝉ lb. gebúrt VI lb. V ß	6	5	—
536	Denne Ůlli Jordis het behept C lb. XX lb. gebúrt III lb.	3	—	—
537	Denne Peter Bindo het behept LXXX lb. gebúrt II lb.	2	—	—
538	Denne Heinrich Scherler het behept $\overset{c}{\mathrm{IIII}}$ lb. gebúrt X lb.[2])	10	—	—
539	Denne die Wúli het behept $\overset{c}{\mathrm{II}}$ lb. XLIIII lb. gebúrt VI lb. II ß[3])	6	2	—
540	Denne Cůntzo ir sun het behept LXXVI lb. gebúrt XXXVIII ß	—	38	—
541	Denne der meister[a]) het behept LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
542	Cůntz Sterchi het behept LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
543	**64.** Denne Hensli Vallenbach het behept C lb. XX lb. gebúrt III lb.	3	—	—
544	Denne Peter Thumo het behept C lb. XX lb. gebúrt III lb.	3	—	—
545	Denne der smid von Wolon[b]), sin sun und ir můter heint behept $\overset{c}{\mathrm{III}}$ꝉ lb. und X lb., gebúrt VIIII lb.	9	—	—
546	Denne Hug Wagner het behept XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
	Summa	3456	13	2

[1]) Der ganze Posten steht auf dem obern Rand der Seite, Ha. [2]) R. Ha. d.: dt. VI lb. [3]) R. Ha. d.: dt. V lb. II ß.

[a]) U. 279. Jenni Meister von Salvisberg. [b]) U. 280. P. von Wolon.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	3456	13	2
547	Denne Gôrijo Grimmo V ß	—	5	—
548	Clewi Richartz het behept X lb. gebúrt V ß	—	5	—
549	Peter Scherler und sin sun heint behept $\overset{c}{\text{III}}$ lb. gebúrt VIIꝉ lb.[1]	7	10	—
550	Denne Hensli von Belp het behept $\overset{c}{\text{II}}$ꝉ lb. gebúrt VI lb. V ß[2]	6	5	—
551	**65.** Denne Saglina und ir sun heint behept XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
552	Denne Hensli Klepsattel het behept LXXX lb. gebúrt II lb.	2	—	—
553	Denne Růtzman von Arŏw het behept XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
554	Denne Hensli Frieswil het behept $\overset{c}{\text{IIII}}$ lb. gebúrt X lb.[3]	10	—	—
555	Denne Gilian von Belp het behept C lb. gebúrt IIꝉ lb.	2	10	—
556	Denne Hensli von Bůch het behept XXIIII lb. gebúrt XII ß	—	12	—
557	Denne Peter Múllembergs het behept XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
558	**66.** Denne Katherina Dichtlerra het behept C lb. XX lb. gebúrt III lb.	3	—	—
559	Wetzel	—	—	—
560	Katherina Kolers het behept XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
561	Denne Ülli Kúrsenner het behept XII lb. gebúrt VI ß	—	6	—
562	Denne Hensli Enderlis[4] het behept C lb. und XL lb. gebúrt IIIꝉ lb.	3	10	—
563	Denne Heini Löperswil het behept XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
564	Denne Claus am Bolle der phister het behept C lb. LX lb. gebúrt IIII lb.	4	—	—
	Summa	3500	16	2

[1]) R. Ha. d.: dt. V lb. III ß. [2]) R. Ha. d.: dt. VI lb. [3]) R. Ha. d.: dt. III lb. VII ß item XXXIII ß. [4]) R. Ha.: mortuus.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	3500	16	2
565	Cristan Thegescher V ß	—	5	—
566	Hensli Phister het behept LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
567	**67.** Denne Engelloch[a] der wagner het behept LXXX lb. gebúrt II lb.	2	—	—
568	Denne Friburger het behebt II^{c}┤ lb. geburt VI lb. V ß[1])	6	5	—
569	Denne Peter Búrrers [het behept II^{c}┤ lb. gebúrt VI lb. V ß] promisit dare V ß	—	5	—
570	Denne Hensli zem Walt het behept LXXXX lb. gebúrt II lb. V ß	2	5	—
571	Denne Peter Galtzler het behept [LXXX lb. gebúrt II lb.] XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
572	Alsa Friburgerra het behept XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
573	Denne Cůntzo von Schúpphon het behept C lb. gebúrt II┤ lb.	2	10	—
	(Am Fuss der Seite) Summa C lb. LXXXII lb. IX ß			

68. An der Schöwlantz gassen sunnenhalb.

Nr.		lb.	ß	d.
574	Denne Růdi von Biel het behept XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
575	Denne Elli Wabrers V ß	—	5	—
576	Denne Greda Kolmenders het behept X lb. gebúrt V ß	—	5	—
577	Cůntz Bruno V ß	—	5	—
578	Peter Dorfman het behept XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
579	Denne Hering[b]) het behept X lb. gebúrt V ß	—	5	—
580	Denne Múnchina V ß	—	5	—
581	Denne Růffli Gernli V ß	—	5	—
582	Denne Entzo von Búnplitz het behept XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
583	Denne Peter von Múnsingen het behept XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
	Summa	3521	6	2

[1]) R. Ha. d.: dt. III lb. XVIII d. [2]) promisit dare R. Ha.
[a]) U. 280. Ůllin Engenloch.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	3521	6	2
584	**69.** Denne Nicli Anmans het behept X lb. gebúrt V ß	—	5	—
585	Denne Rieder	—	–	—
586	Denne Welti von Erlach het behept XII lb. gebúrt VI ß	—	6	—
587	Denne Leonhart Múller und Růdi Frieswil sin stieffater het behept LXXX lb. gebúrt II lb.[1]	2	—	—
588	Denne Elsa Sniders het behept LXIIII lb. gebúrt XXXII ß	—	32	—
589	Denne Stuchellerra het behept X lb. gebúrt V ß	—	5	—
590	Denne Ůlli von Erlach het behept XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
591	Denne Nicli a dem Weg het behept XVIII lb. gebúrt VIIII ß	—	9	—
592	**70.** Denne Cristan Schilti het behept X lb. gebúrt V ß	—	5	—
593	Denne Elli Weschers V ß	—	5	–
594	Denne Beri Stegers V ß	—	5	—
595	Denne Hensli Geistz V ß	—	5	—
596	Denne Elsa von Wichtrach het behept XLV lb. gebúrt I lb. II⫠ ß	1	2	6
597	[Denne Hensli Walthers]	—	—	—
598	Denne Hensli von Búnplich (sic) het behept LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
599	Denne Glŏggli het behept LXXXX lb. gebúrt II lb. V ß	2	5	—
600	Denne Trŏscho[a] het behept II lb. gebúrt V lb.[2]	5	—	—
601	Jaggi Múmon het behept XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
602	**71.** Hensli Grafo	—	—	—
603	Denne Peter Rugs der phister het behept XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
604	Denne Heintzi Rúgs het behept XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
605	Denne Hensli Varner der snider het behept LXXX lb. gebúrt II lb.	2	—	—
	Summa	3541	5	8

[1] R. Ha. d.: dt. I lb. [2] R. Ha. d.: dt. II lb. XVIII ß.
[a] U. 288. Ůlli Trŏsch.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	3541	5	8
607	Denne Gilian Waser het behept L lb. gebúrt I lb. V ß	1	5	—
608	Denne Hans von Löffen V ß	—	5	—
609	Denne Elli Frutingers	—	—	—
610	Denne Jaggi Juchli het behept X lb. gebúrt V ß	—	5	—
611	**72.** Denne Schúttellina V ß	—	5	—
612	Denne Matheli het behept X lb. gebúrt V ß	—	5	—
613	Denne Slegel het behept X lb. gebúrt V ß	—	5	—
614	Denne Hensli Helo[a]) het behept L lb. gebúrt XXV ß	—	25	—
615	Denne Peter Studer het behept LXXV lb. gebúrt XXXV ß	—	35	—
616	Denne Peter Eschler het behept L lb. gebúrt I lb. V ß	1	5	—
617	Denne Růdi Fúrer het behept LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
618	Denne Sichlentzan het behept XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
619	Denne Peter Wambescher het behebt XX lb.. gebúrt X ß[1])	—	10	—
620	**73.** Denne Samo het behept XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
621	Denne Růdi Schaffer het behept L lb. gebúrt XXV ß	—	25	—
622	Denne Getto[b]) het behept LIIII lb. gebúrt I lb. VII ß	1	7	—
623	Denne Claus Segenser het behept C und LXXX lb. gebúrt V lb.	4	10	—
624	Denne Hensli Fúrer het behept X lb. gebúrt V ß	—	5	—
625	Denne Heini Wasi het behept L lb. gebúrt XXV ß	—	25	—
626	Denne Heintzman Karter promisit dare et juravit IIII ß[2])	—	4	—
	(Am Fuss der Seite) Summa XLI lb. VI d.			
	74. An der Schöwlantz gassen schattenhalb.			
627	Denne Hensli von Zolikofen het behept XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
	Summa	3560	6	8

[1]) het — X ß Ha. [2]) Der ganze Posten Ha.
[a]) U. 291. Hensli Holen. [b]) U. 291. Ůlli Getto.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	3560	6	8
627	Denne Bertschi Kůcho	—	—	—
628	Denne Roggina[a] het behept XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
629	Denne Elli Sůssen V ß	—	5	—
630	Denne Búrgkelli Bretzelli het behept XVI lb. gebúrt VIII ß	—	8	—
631	Denne Blůmo het behept XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
632	Denne Heintzman Stögklis der múller het behept XII lb. gebúrt VI ß	—	6	—
633	Denne Ülli Söftinger het behept XIIII lb. gebúrt VII ß	—	7	—
634	**75.** Denne Nicli Alterman het behept XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
635	Denne Růdi Bůcher V ß	—	5	—
636	Denne Elli Haslers het behept XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
637	Denne Katherina Mederlis V ß	—	5	—
638	Denne Hensli Holabön het behept L lb. gebúrt I lb. V ß	1	5	—
639	Denne Peter Ybach het behept XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
640	Denne Frutingerra het behept XVI lb. gebúrt VIII ß	—	8	—
641	Denne Hensli Mollerlis V ß	—	5	—
642	Denne Ülli von Ostermundingen het behept LXXX lb. gebúrt II lb.	2	—	—
643	**76.** Denne Michel Saltzman het behept LXXX lb. gebúrt II lb.	2	—	—
644	Denne Kölner der weber het behept X lb. gebúrt V ß	—	5	—
645	Denne Hensli von Wabern het behept XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
646	Denne Hensli Matheli het behept X lb. gebúrt V ß	—	5	—
647	Denne Hensli Kiser het behept X lb. gebúrt V ß	—	5	—
648	Denne Jenni Grafo het behept LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
649	Denne Hensli Jordis V ß	—	5	—
	Summa	3575	5	8

[a]) U. 295. Katherina Roggina.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	3575	5	8
650	Denne Jenni Grosso het behept XII lb. gebúrt VI ß	—	6	—
651	Denne Jenni a dem Bůl het behept LXXX lb. gebúrt II lb.	2	—	—
652	**77.** Denne Erhart Banwartz III ß	—	3	—
653	Denne Hensli von Kúntz X ß	—	10	—
654	Denne Hensli Bremo het behept XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
655	Denne Vorster[a])	—	—	—
656	Denne Cůurat Balmer het behept C lb. gebúrt II½ lb.	2	10	—
657	Denne Welti von Egelriet het behept XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
658	Denne Buri Geist het behept XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
659	Denne Hensli Swerrer het behept X lb. gebúrt V ß	—	5	—
660	**78.** Denne Syinger het behept X lb. gebúrt V ß	—	5	—
661	Denne Sesterer[b]) het behept L lb. gebúrt I lb. V ß	1	5	—
662	Denne Hensli Trůllis der weber het behept X lb. gebúrt V ß	—	5	—
663	Denne Hensli Scherlinger der snider het behept L lb. gebúrt I lb. V ß	1	5	—
664	Denne Claus Motzo het behept X lb. gebúrt V ß	—	5	—
665	Denne Greda Ottina het behept X lb. gebúrt V ß	—	5	—
666	Denne Swendinna het behept XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
667	**79.** Denne Ůlli Kilchberg het behept XII lb. gebúrt VI ß[1])	—	6	—
668	Denne Peter Metler het behept C lb. gebúrt II½ lb.	2	10	—
669	Denne Núnkomina het behept XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
670	Denne Welti der stet hirt V ß	—	5	—
	(Am Fuss der Seite) Summa XXXI lb. III ß			
	Summa	3591	10	8

[1]) R. Ha.: mortuus.
[a]) U. 297. Jenni Vorster. [b]) U. 298. Hensli Sester von Ried.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	3591	10	8
	80. Hinden bi der ringmure wider Swaflantz gassen ab.			
671	Denne Peter a dem Berg het behept XIIII lb. gebúrt VII ß	—	7	—
672	Denne Tursparro het behept XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
673	Denne Elsa Varner het behept X lb. gebúrt V ß	—	5	—
	(Am Fuss der Seite) Summa I lb. VII ß			
	81. Vor dem tor.			
674	Denne Růff Kasteller het behept I½ lb. gebúrt III lb. XV ß	3	15	—
675	Denne Peter Grimmo V ß	—	5	—
676	Denne Hensli Wagner het behept LXXX lb. gebúrt II lb.	2	—	—
677	Denne Willi Segenser	—	—	—
678	Denne Peter Gloggo het behept XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
679	Denne Heintzman Grůber het behebt LX lb. gebúrt XXX ß[1]	—	30	—
680	Denne Peter Schigko	—	—	—
681	Denne Elli Sno̊wlis het behept XII lb. gebúrt VI ß	—	6	—
682	82. Denne Lo̊lina het behept LXX lb. gebúrt XXXV ß	—	35	—
683	Denne Hensli am Stutz het behept XVI lb. gebúrt VIII ß	—	8	—
684	Denne Ůlli Růfs von Alblingen het behept X lb. gebúrt V ß	—	5	—
685	Denne Cristan Löcher der wagner het behept XII lb. gebúrt VI ß	—	6	—
686	Denne Nicli Ziegler het behept II½ lb. gebúrt VI lb. V ß	6	5	—
687	Denne Jenni Vollenho̊ltzli het behept IIII lb. geburt X lb.	10	—	—
	(Am Fuss der Seite) Summa XXV lb. XV ß			
	Summa	3620	2	8

[1]) *het* — XXX ß Ha.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	3620	2	8
	83. Ze Marsile.			
688	Denne Hensli Michel het behept LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
689	Denne Jost Múller sin knecht V ß	—	5	—
690	Denne Heintzman Glesi der gerwer het behept LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
691	Denne Nicli Stogker het behept C lb. XX lb. gebúrt III lb.	3	—	—
692	Denne Peter Hetzel het behept XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
693	Denne Peter Beler der gerwer het behept C lb. [gebúrt II┼ lb.] XX lb. gebúrt III lb.[1])	3	—	—
694	Denne Hensli von Hasle het behept I┼ lb. gebúrt III┼ lb. V ß	3	15	—
695	**84.** Denne der Lengheini der gerwer het behept LXXX gebúrt II lb.	2	—	—
696	Denne Reschiman het behept L lb. gebúrt I lb. V ß	1	5	—
697	Denne Peter von Gravenriet het behebt II lb. gebúrt V lb.[2])	5	—	—
698	Denne Heini von Gravenriet het behebt II lb. gebúrt V lb.[3])	5	—	—
699	Denne Růdi Vallenbach het behept C lb. XX lb. geburt III lb.	3	—	—
700	Denne Nicli Stogker het behept XL gebúrt I lb.	1	—	—
	(Am Fuss der Seite) Summa XXXI lb. V ß			
	85. Im Sulgenbach.			
701	Denne Clewi Helo V ß	—	5	—
702	Denne Cůni Studer der múller het behept XII lb. gebúrt VI ß	—	6	—
703	Denne Heintzman Swinghen sin knecht het behept XVI lb. gebúrt VIII ß	—	8	—
	Summa	3652	6	8

[1]) XX lb. — III lb. Ha. [2]) het — V lb. Ha.; R. Ha. d.: dt. III lb. XII ß. [3]) het — V lb. Ha.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	3652	6	8
704	Denne Ůlli Múller sin knecht juravit dare V ß[1])	—	5	—
705	Denne Nicli Strali der múller het behept XL gebúrt I lb.	1	—	—
706	Denne Peter Rieder het behept XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
707	Denne Hensli Kistler het behept XV lb. gebúrt VII½ ß	—	7	6
708	Denne Clewi Muglis der múller het behept XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
709	Denne Hensli Rieder het behept XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
710	**86.** Denne Willi Eyger der walgko het behept XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
711	Denne Nicli Geroltz der múller het behept XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
712	Denne Peter Hugis der múller het behept LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
713	Denne Hensli Hinden der múller het behept L lb. gebúrt I lb. V ß	1	5	—
714	Denne Peter Scharnachtal het behept XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
715	Denne Búrgkelli Huntzkoph der sliffer het behept L lb. gebúrt I lb. V ß	1	5	—
716	Denne Gilian Sliffer V ß	—	5	—
717	Denne Hacho der múller het behept XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
718	**87.** Denne Cůno von Brúnon het behept XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
719	Denne Růdi Roli het behept LXX lb. gebúrt XXXV ß	—	35	—
720	Denne Eycher het behept XXIIII lb. gebúrt XII ß	—	12	—
721	Denne Růdi Kúngs der jung het behept II^c lb. gebúrt V lb.[2])	5	—	—
722	Denne Hans Kúng der alt het behept VI^c lb. gebúrt XV lb.[3])	15	—	—
723	Denne Peter sin knecht V ß	—	5	—
	Summa	3687	1	2

[1]) Der ganze Posten Ha. [2]) R. Ha. d.: dt. III lb. [3]) R. Ha. d.: dt. X lb.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	3687	1	2
724	Denne Katherina a der Matten het behept XVI lb. gebúrt VIII ß	—	8	—
725	Denne Gilian a der Matten der múller het behept XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
726	Denne Nesa Birchers het behept XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
	(Am Fuss der Seite) Summa XXXVI lb. XIX ß			
	88. Ze Hollendon.			
727	Denne Heintzman Geppo der múller het behept XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
728	Denne Hensli Reber der múller	—	—	—
	(Am Fuss der Seite) X ß			
	Summa dis bůchs mit enandern $\overset{\mathrm{M}}{\mathrm{III}}$ lb. $\overset{\mathrm{C}}{\mathrm{VI}}$ lb. XXVIII lb. VIII ß			
	Summa	3689	9	2

Pergamentumschlag.

Vorderer Deckel. *Äussere Seite.*

Schmiden [1]) **. Wolon . Vierteil . .** 1389 [1])

Tell [2]).

Hinterer Deckel. *Äussere Seite.*

. . Dis ist das telbuch in der stat . in Johans von . Wolon vierteil . vieng an ze mittem ůgsten . anno . dñi . mill'imo . CCCLXXX nono . .

Erstes Blatt (nicht paginiert)

[3]) Meritgassa sunnenhalb uff	I
Hormessgassa schattenhalb ab	XVII
Hormesgassa sunnenhalb uff	XXV
Brúngassen schattenhalb ab	XXXV
Brúngassen sunnenhalb uff	XL
Núwenstat sunnenhalb uff	LIII
Spittelgassen sunnenhalb uff	LXVII
An der núwengassen schattenhalb ab	LXXV
An der núwengassen sunnenhalb ab	LXXIX
Colatonmattongassen schattenhalb uff	LXXXVI
Colatonmattongassen sunnenhalb	LXXXXI
Vor den Brediern	LXXXXIIII

Zweites Blatt (nicht paginiert)

Dis sint die, die in Wolens vierteil ir gůt beheben sônd | Jonerra C lib. XX lib. gebúrt II½ lib. | Holi | Negelli | Hans von Nűrenberg | Hensli von Hasli | [4])

---

[1]) *Schmiden 1389* von moderner Hand. [2]) *Tell* von moderner Hand. [3]) Das Register stammt von einer Hand des 14. Jhdt., von der auch die Ergänzungen und Randbemerkungen im Tellbuch herrühren. [4]) Der Schreiber beabsichtigte offenbar auf diesem Blatt das Steuerregister zu beginnen; vgl. Nr. 729 ff.

1. . . Dis ist die telle in der stat . in Johans von Wolon . vierteil . imposita a°. etc. LXXXIX

Meritgass sunnenhalb uff

Nr.		lb.	ß	d.
729	Des ersten Jonerra het behebt C und XX lb. gebúrt III lb.[1]	3	—	—
730	Denne Holi[a] der vischer het behebt IIII^c lb. geburt X lb.	10	—	—
731	Denne Negelli[b] der vischer het behebt C lb. geburt II┼ lb.	2	10	—
732	Denne Johans von Nůrenberg het behebt XVIII^c lb. geburt XLV lb.	45	—	—
733	Denne Hensli von Hasle het behebt VII^c lb. geburt XVII┼ lb.	17	10	—
734	2. Denne Oswalt der schriber het behebt VIII^c lb. gebúrt XX lb.	20	—	—
735	Denne Inlasserra het behebt X lb. geburt V ß	—	5	—
736	Denne Clěwi Switzer het behebt V ß	—	5	—
737	Denne Katherina Baldeggera het behebt C lb. geburt II┼ lb.	2	10	—
738	Denne Hensli von Gasel het behebt II^M lb. LX lb. gebúrt L lb. XXX ß	50	30	—
739	Denne Hans zer Linden het behebt XV^c lb. gebúrt XXX lb. VII┼ lb.	37	10	—
740	3. Denne Hemma Schengken und ir tochter hend behebt LXX lb. geburt I lb. XV ß	1	15	—
741	Denne Jost von Arberg het behebt V^c lb. gebúrt XII┼ lb.[2]	12	10	—
	Summa	204	5	—

[1] R. Ha. d.: dt. II┼ lb.: darüber, ebenfalls d.: denne Oswalt der schriber.
[2] R. Ha. d.: dt. VII lb.
[a] U. 317. Ůlrich Holi. [b] U. 317. Heintzman Negelli.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	204	5	—
742	Denne Johans Dietschi het behebt $\overset{c}{\mathrm{XII}}$ lb. und L lb. geburt XXX lb. I lb. V ß	31	5	—
743	Denne Anna Grösina und Gred ir swester hend behebt LX lb. geburt XXX ß	—	30	—
744	[1] [Denne Hensli Swander het behebt LXXX lb. gebúrt II lb.]	—	—	—
745	Denn Henslis Swanders seligen wip het behebt sider ir mans tode XL lb. gebúrt I lb.[2]	1	—	—
746	**4.** Denne Johans von Burron het behebt $\overset{M}{\mathrm{VI}}$ lb. CCC lb. gebúrt C lb. LVII lb. X ß[3]	157	10	—
747	Denne Heinrich Thúmen het behebt C lb. gebúrt II½ lb.	2	10	—
748	Denne Enderlina het behebt XXX lb. geburt XV ß	—	15	—
749	Denne Burgkart Stetller het behebt $\overset{c}{\mathrm{VI}}$ lb. gebúrt XV lb.[4]	15	—	—
750	Denne jungfrow Anna Stettlerra het behebt $\overset{c}{\mathrm{V}}$ lb. gebúrt XI lb. V ß	11	5	—
751	**5.** Denne Kriecho[a] het behebt $\overset{c}{\mathrm{V}}$ lb. geburt XI lb. V ß	11	5	—
752	Denne die Schaffusen het behebt $\overset{c}{\mathrm{IIII}}$ lb. geburt X lb.	10	—	—
753	Denne Hensli Negelli het behebt M lb. geburt XX lb. V lb.	25	—	—
754	Denne Gerhart Rubel het behebt $\overset{c}{\mathrm{III}}$ lb. geburt VII½ lb.	7	10	—
755	Denne Lienhart Hirsiman het behebt $\overset{c}{\mathrm{II}}$ lb. gebúrt V lb.	5	—	—
756	**6.** [Denne Hensli Höwli]	—	—	—
757	Denne Clöwi Byschoff het behebt $\overset{c}{\mathrm{XII}}$ lb. gebúrt XXX lb.[5]	30	—	—
	Summa	513	15	—

[1] R. Ha.: mortuus. [2] Der ganze Posten Ha. [3] het — X ß Ha.; R. Ha. d.: dt. LVII½ lb. item LX lb. [4] R. Ha. d.: dt. X lb. [5] het behebt — XXX lb. Ha.; R. Ha. d.: dt. XIIII lb.

[a] U. 318. Jo. Kriecho.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	513	15	—
758	Denne P.[1]) Mietscher het behebt CCC lb. L lb. gebúrt VIII lb. XV ß[1])	8	15	—
759	Denne Heini Schilling het behebt XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
760	Denne die von Ertfurt het behebt IIIɨ^{c} lb. X lb. gebúrt VIIII lb. [V ß]	9	—	—
761	Denne Katherina Zwengerra het behebt LX lb. geburt XXX ß	—	30	—
762	**7.** Denne Hůtterra het behebt III^{c} lb. XX lb. geburt VIII lb.	8	—	—
763	Denne ir thochter het behebt III^{c} lb. und XX lb. geburt VIII lb.	8	—	—
764	Denne Jegli Rubel het behebt C lb. und XX lb. geburt III lb.	3	—	—
765	Denne Nicli Swerter het behebt C lb. und XX lb. gebúrt III lb.	3	—	—
766	Denne Jenni von Búnplitz het behebt C lb. und XXX lb. geburt III lb. V ß	3	05	—
767	Denne Zúnt Cläws het behebt XII lb. geburt VI ß	—	6	—
768	Denne Angnesa Banwartz het behebt LXXXX lb. und III lb. geburt II lb. und VIɨ ß	2	6	6
769	**8.** Denne Cůnen wip von Metlen het behebt XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
770	Denne Heinrich Syman het behebt [XIIɨ^{c} lb. gebúrt XXX lb. I lb. V ß] XIII^{c} lb. gebúrt XXXII lb. X ß[2])	32	10	—
771	Denne Greda Niessina und ir tochter hend behebt C lb. LX lb. gebúrt IIII lb.	4	—	—
772	Denne Hentz von Arx het behebt C lb. und X lb. geburt IIɨ lb. und V ß	2	15	—
773	Denne Heini Meijo het behebt C lb. und XX lb. gebúrt III lb.	3	—	—
	Summa	604	12	6

[1]) P: Ha.; het — XV ß Ha. [2]) XIII^{c} lb. — X ß Ha.; R. Ha. d.: dt. XIX lb., XVI ß. item III lb. VII ß.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	604	12	6
774	Denne Katherina Spitzerra het behebt $\overset{c}{\text{V}}$ und XL lb. geburt XIII½ lb.[1]	13	10	—
775	**9.** Denne Wernli Spicher het behet[2] C lb. und LX lb. gebúrt IIII lb.	4	—	—
776	Denne Peter Halmer het behebt $\overset{c}{\text{XVIII}}$ lb. gebúrt XL lb. und V lb.[3]	45	—	—
777	Denne Peter Kurtz het behebt $\overset{c}{\text{IIII}}$ lb. gebúrt X lb.	10	—	—
778	Denne Enderli Kurtz het behebt C lb. XX lb. geburt III lb.	3	—	—
779	Denne Herman Moͦsching und sin sun Hensli hend behebt $\overset{c}{\text{II}}$½ lb. geburt VI lb. V ß	6	5	—
780	**10.** Denne Heinrich von Yffwil het behebt $\overset{c}{\text{IIII}}$ lb. LX lb. und IIII lb. geburt XI lb. XII ß[4]	11	12	—
781	Denne Thomi Kesli het behebt LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
782	Denne Jenni von Swartzenburg het behebt $\overset{c}{\text{V}}$ lb. gebúrt XII½ lb.	12	10	—
783	Denne sin schaffer het gelopt V ß	—	5	—
784	Denne Hensli von Trachselwalt het behebt XL lb. geburt I lb.	1	—	—
785	Denne Zigerlina het behebt LXX lb. geburt XXX ß und V ß	—	35	—
786	Denne Růdis Boners wip V ß[5]	—	5	—
787	Denne Cůntz von Noͦrlingen het behebt XL lb. geburt I lb.	1	—	—
788	**11.** Denne Bartholomee Bútzelbach het behebt $\overset{c}{\text{XV}}$ lb. geburt XXX lb. und VII½ lb.[6]	37	10	—
789	Denne Hans Hetzel het behebt $\overset{c}{\text{III}}$ lb. gebúrt VII½ lb.	7	10	—
790	Denne Ůlrich Bútzelbach het behebt $\overset{c}{\text{VIII}}$ lb. gebúrt XX lb.	20	—	—
791	Denne Peter von Kilchberg het behebt L lb. geburt I lb. V ß	1	5	—
	Summa	782	9	6

[1]) R. Ha.: dt. X lb. [2]) sic. [3]) R. Ha. d.: dt. XX lb. item XV lb. [4]) R. Ha.: dt. XI lb. [5]) V ß Ha. [6]) R. Ha. d.: dt. XVI lb. item VIII lb.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	782	9	6
792	Denne Hans Schůlimacher[a] het behebt LXXX lb. gebúrt II lb.[1])	2	—	—
793	Denne Jenni Bůler	—	—	—
794	Denne Hensli Hanas het gehebt[2]) X lb. gebúrt V ß	—	5	—
795	Denne Heini Lenman het behebt XXX lb. und V lb. gebúrt XVII⫰ ß	—	17	6
796	**12.** Denne Nesa Sinners und Ella Sinners ir swester hend behebt LX lb. geburt XXX ß	—	30	—
797	Denne Peters Bo͛mgarters wip het beheb(t) C lb. geburt II⫰ lb.	2	10	—
798	Denne Hensli Búnder der schnider het beheb(t) C lb. gebůrt II⫰ lb.	2	10	—
799	Denne Heinrich Helbling het behebt VIII (C) lb. geburt XX lb.	20	—	—
800	Denne Yfo von Bollingen het behebt IIII (M) lb. gebúrt C lb.[3])	100	—	—
801	**13.** Denne Cůnrat Halmer het behebt VII (C) lb. geburt XVII⫰ lb.[4])	17	10	—
802	Denne Hentz Subinger het behebt C lb. geburt II⫰ lb.	2	10	—
803	Denne Peter Scherer het behebt C lb. und LX lb. gebúrt IIII lb.	4	—	—
804	Denne Růdi Reber het behebt IIII (C) lb. gebúrt X lb.	10	—	—
805	Denne Hensli Trůbo het behebt XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
806	Denne Ludwig Brúgler het behebt III⫰ (C) lb. geburt VIII⫰ lb. V ß	8	15	—
807	**14.** Denne Heinrich Spiller het behebt M lb. gebúrt XX lb. und V lb.[5])	25	—	—
808	Denne Cůno Horwer und sin můter hend behebt II (M) lb. geburt L lb.	50	—	—
	Summa	1030	12	—

[1]) het — II lb. Ha. [2]) sic. [3]) R. Ha. d.: dt. XXXI lb. item LX lb. item IIII lb. IIII ß. [4]) R. Ha. d.: dt. XV⫰ lb. [5]) R. Ha. d.: dt. XXI lb. IIII ß.

[a]) U. 322. Johans von Dúrron genempt Schůlimacher.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	1030	12	—
809	Denne Hensli Gråweman het behebt $\overset{C}{\text{VIII}}$ lb. gebúrt XX lb.[1]	20	—	—
810	Denne Hensli von Tellikon het behebt C lb. XXX lb. und V lb. gebúrt III lb. und VII† ß	3	7	6
811	Denne Hans von Wabren het behebt XL lb. und V lb. gebúrt I lb. II† ß	1	2	6
812	Denne Claͣws Blindman het behebt $\overset{C}{\text{V}}$† lb. geburt XIIII lb. V ß minder	13	15	—
813	**15.** Denne Hans von Schúpphen het behebt $\overset{C}{\text{III}}$ lb. und XX geburt VIII lb.[2]	8	—	—
814	Denne Hensli in dem kelre het behebt $\overset{C}{\text{I}}$† lb. geburt III lb. und XV ß	3	15	—
815	Denne Hensli zů dem zil het behebt C lb. LX lb. gebúrt IIII lb.	4	—	—
816	Denne Pertelli von Brúnadren het behebt C lb. und XX lb. gebúrt III lb.	3	—	—
817	Denne Emchina het behebt LXXIIII lb. gebúrt XXX ß und VII ß	—	37	—
818	Denne Heinrich Gråweman het behebt $\overset{M}{\text{II}}$ lb. gebúrt L lb.[3]	50	—	—
819	Denne Cleͦwi sin sun het behebt $\overset{C}{\text{III}}$ lb. und XL lb. gebúrt VIII† lb.	8	10	—
820	**16.** Denne Růff Seiler und Heinrich sin brůder hend behebt $\overset{M}{\text{II}}$ lb. gebúrt L lb.[4]	50	—	—
821	Denne Anna Ernina het behebt $\overset{C}{\text{III}}$ lb. und XXX lb. gebúrt VIII lb. und V ß[5]	8	5	—
822	Denne des Ammans seligen kind von Wattenwile hend behebt $\overset{C}{\text{III}}$ lb. gebúrt VII† lb.[6]	7	10	—
823	Denne Michel Binden het behebt $\overset{C}{\text{III}}$ lb. gebúrt VII† lb.	7	10	—
	Summa	1221	4	—

[1]) R. Ha. d.: dt. VII lb. [2]) *be* in behebt wiederholt; R. Ha. d.: dt. VI lb. [3]) R. Ha. d.: dt. XLIII† lb. [4]) R. Ha. d.: dt. XXX lb. [5]) R. Ha. d.: dt. IIII lb. item IIII lb. [6]) von — VII† lb. Ha.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	1221	4	—
824	Denne het Oswalt Koch behebt C lb. XX lb. gebúrt III lb.	3	—	—
	(Am Fuss der Seite) Summa $\overset{c}{\text{XII}}$ lb. XXV lb. XIX ß			
	17. An der Hormesgassen schattenhalb.			
825	Des ersten Nicli Teiglis[a] het hebebt $\overset{c}{\text{II}}$ lb. geburt V lb.	5	—	—
826	Denne Hentzman Meijo het behebt C lb. XX lb. und IIII lb. geburt III lb. II ß	3	2	—
827	Denne Hans von Sygnöw het behebt LXXX lb. geburt II lb.	2	—	—
828	Denne Hans Birer promisit dare V ß[1])	—	5	—
829	Denne Ůlli Stollo und Nicli sin brůder hend behebt C lb. geburt II½ lb.	2	10	—
830	Denne Hensli Wirtz het behebt $\overset{c}{\text{I½}}$ lb. geburt III lb. XV ß[2])	3	15	—
831	Denne Heini Wirtz sin brůder het behebt C lb. XX lb. geburt III lb.	3	—	—
832	Denne Peter von Bömwil het behebt XX lb. und VIII lb. geburt XIIII ß	—	14	—
833	Denn Cůntz Nadler promisit dare V ß[3])	—	5	—
834	**18.** Denne Ůlli Zuber het behebt C lb. und XXX lb. gebúrt III lb. V ß[4])	3	5	—
835	Denne Ita Roßartzatz	—	—	—
836	Denne Cůntz Schnëwli het behebt LX lb. geburt XXX ß	—	30	—
837	Denne Růdi Kurtz het behebt $\overset{c}{\text{I½}}$ lb. gebúrt III lb. XV ß	3	15	—
838	Denne Burgki Sumis het behebt III lb. gebúrt XVIII d.	—	—	18
839	Denne Hug von Löppen het behebt $\overset{c}{\text{I½}}$ lb. gebúrt III lb. XV ß[5])	3	15	—
	Summa	1257	1	6

[1]) promisit — V ß Ha. [2]) R. Ha. d.: dt. III lb. [3]) Denn — V ß Ha. [4]) R. Ha. d.: dt. II½ lb. [5]) R. Ha. d.: dt. III lb.

[a]) U. 331. N. Phister.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	1257	1	6
840	Denne Deutenbergina het behet XL lb. geburt I lb.[1]	1	—	—
841	Denne Peter Sweighoff[a] het behebt LXX lb. gebúrt XXX ß und V ß[2]	—	35	—
842	**19.** Denne Wolff der phister het behebt L lb. gebúrt I lb. V ß	1	5	—
843	Denne Jenni Bůler sin knecht het behebt X lb. geburt V ß	—	5	—
844	Denne Jaggi Mags het behebt C lb. und LX lb. geburt IIII lb.	4	—	—
845	Denne Jegli Mathis het behebt $\overset{c}{\text{II}}$ lb. gebúrt V lb.[3]	5	—	—
846	Denne Hensli Gůils het behebt LXXX lb. geburt II lb.[4]	2	—	—
847	Denne Hensli Subinger het gelopt V ß	—	5	—
848	Denne Cůntz Bůler het behebt C lb. XX lb. geburt III lb.[5]	3	—	—
849	Denne Hans Wanner het behebt LX lb. und IIII lb. gebúrt XXX ß und II ß[6]	—	32	—
850	Denne Ülli Schôinen het behebt LX lb. geburt XXX ß	—	30	—
851	**20.** Denne Peter Weber het behebt XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
852	Denne Egtzina het behebt $\overset{c}{\text{II}}$ lb. gebúrt V lb.[7]	5	—	—
853	Denne Ůlli von Zollikoven het behebt XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
854	Denne Hensli Vôgelli het behebt XL lb. geburt I lb.	1	—	—
855	Denne Peter Resp het behebt $\overset{c}{\text{II}}$ lb. und XL lb. gebúrt VI lb.	6	—	—
856	Denne Elsi von Kiental het behebt $\overset{c}{\text{IIII}}$ lb. geburt X lb.	10	—	—
857	Denne Súrgendina het behebt LXXX lb. geburt II lb.	2	—	—
858	Denne Amptzen seligen jungfröw, genempt Elli, het behebt XXXVI lb. gebúrt XVIII ß[8]	—	18	—
	Summa	1304	16	6

[1]) R. Ha. d.: dt. XIIII ß item V ß VIII d. [2]) R. Ha. d.: dt. XXX ß. [3]) R. Ha. d.: dt. III lb. [4]) R. Ha. d.: dt. XXXII ß. [5]) R. Ha. d.: dt. II lb. IIII ß. [6]) R. Ha. d.: dt. XXX ß. [7]) R. Ha. d.: dt. XXXVI ß. [8]) het — XVIII ß Ha.

[a]) U. 332. Peter Sweighover.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	1304	16	6
859	**21.** Denne Uͤlli Amptzo het behebt $\overset{c}{\text{V}}$ lb. gebúrt XI lb. V ß	11	5	—
860	Denne Angnesa Kammera het behebet C lb. und XX lb. gebúrt III lb.	3	—	—
861	Denne Peter Spiller het behebt $\overset{c}{\text{II}}$ lb. geburt V lb.	5	—	—
862	Denne Hensli Nofler het behebt LXXX lb. geburt II lb.	2	—	—
863	Denne Hans Giesser het behebt $\overset{c}{\text{VI½}}$ lb. gebúrt [XVII½ lb.] XVI lb. V ß[1]	16	5	—
864	Denne Johans Buchsi het hehebt XL lb. gebúrt 1 lb.	1	—	—
865	Denne Boners seligen kind[2]	7	10	—
866	**22.** Denne Hensli Meijo het behebt LXXXIII lb. geburt [XXX ß] II lb. XVIII d[3]	2	—	18
867	Denne Greda Bremgarterra het behebt XL lb. geburt I lb.	1	—	—
868	Denne Hensli Halmer het behebt $\overset{c}{\text{I½}}$ lb. geburt III lb. XV ß	3	15	—
869	Denne Nifina het behebt XX lb. geburt X ß	—	10	—
870	Denne Wernli Phirter het behebt XL lb. gebúrt 1 lb.	1	—	—
871	Denne Hensli Hirtz het beheb(t) $\overset{c}{\text{III½}}$ lb. gebúrt VIIII lb. V ß minder	8	15	—
872	Denne Heini Phister het behebt L lb. gebúrt 1 lb. V ß	1	5	—
873	Denne Hans von Húsren het behebt $\overset{c}{\text{IIII}}$ lb. und LXXX lb. geburt XII lb.[4]	12	—	—
874	**23.** Denne Hensli Oͤrtli het behebt LXXX lb. gebúrt II lb.[5]	2	—	—
875	Denne Lútprandina	—	—	—
876	Denne Hans Boner het behebt LXXX lb. geburt II lb.	2	—	—
877	Denne Hensli Bremgarter het behebt C lb. XL lb. gebúrt III½ lb.	3	10	—
	Summa	1388	13	—

[1]) XVI lb. V ß Ha. — R. H. d.: dt. X lb. [2]) R. Ha.: dt. V½ lb. per Heinin Symon, item II. lb. [3]) II lb. XVIII d.: R. Ha. [4]) R. Ha. d.: dt. VIII lb. [5]) R. Ha. d.: dt. XXXV ß.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	1388	13	—
878	Denne Hensli Zeininger het behebt LX lb. und II lb. geburt XXX ß I ß	—	31	—
879	Denne Hensli Legelli het behebt LX lb. gebúrt XXX ß.	—	30	—
880	Denne Cůntz vom Ried het behebt C lb. und XX lb. geburt III lb.	3	—	—
881	Denne Uͤlli Linder V ß	—	5	—
882	**24.** Denne Hentzman Ro̊itingers het behebt LX lb. gebúrt XXX ß [1])	—	30	—
883	[Denne der probst von Hettiswil]	—	—	—
884	Denne Nes sin kelnera	—	—	—
885	Denne Nicli Tůchscherer het behebt L lb. gebúrt I lb. V ß	1	5	—
886	Denne die von Baltstal het behebt XXX lb. und IIII lb. geburt XVII ß [2])	—	17	—
	(Am Fuss der Seite) Summa C lb. LXV lb. XIIII ß			
	25. An der Hormesgassen sunnenthalb uff			
887	Des ersten, jungfrőw Nes von Sedorff het behebt MM lb. $\overset{c}{\text{VII}}$ lb. gebúrt LXVII lb. X ß [3])	67	10	—
888	Denne Johannes Schengk het behebt X$\overset{c}{\text{VI}}$ lb. geburt XL lb.	40	—	—
889	Denne frőw Nes Hůterra het behebt bi ir orden $\overset{c}{\text{VIIII}}$ lb. geburt XX lb. und II½ lb. [4])	22	10	—
890	Denne Peter Seman und Katherini sin stiefftochter hend behebt $\overset{c}{\text{II}}$ lb. gebúrt V lb.	5	—	—
891	Denne Heinrich Grůber het behebt $\overset{c}{\text{V}}$ lb. gebúrt XI lb. V ß	11	5	—
892	**26.** Denne jungher Hartman ze dem Stein het behebt $\overset{M}{\text{III}}$ lb. und $\overset{c}{\text{III}}$ lb. gebúrt LXXX lb. und II½ lb.	82	10	—
	Summa	1627	6	—

[1]) R. Ha. d.: dt. X ß. [2]) R. Ha. d.: dt. XVI ß. [3]) het — X ß Ha. — R. Ha. d.: dt. L lb. per Tedlinger. [4]) R. Ha. d,: dt: XXXV ß item XVII lb.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	1627	6	—
893	Denne Brôsemli het behebt LX lb. gebúrt XXX ß.	—	30	—
894	Denne in Ostermundingens[a]) hus Peters seligen wip von Mûllerron het behebt II^{c}ɫ lb. gebúrt VI lb. V ß[1])	6	5	—
895	Denne Nicli Honrein het behebt XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
896	Denne Rûdi Scherer	—	—	—
897	Denne Peter Bûcher het behebt X lb. gebúrt V ß	—	5	—
898	Denne Cûntz Jacob Spar[2]) het behebt XVI lb. gebúrt VIII ß	—	8	—
899	Denno Heino Keslis het behebt LXXXX lb. gebúrt II lb. V ß	2	5	—
900	**27.** Denne Tschirgina	—	—	—
901	Denne Hensli Blûmen het gelobt V ß	—	5	—
902	Denne Peter Specht het behebt V^{c} lb. und LX lb. geburt XIIII lb.	14	—	—
903	Denne Peter Burgenstein het behebt I^{c}ɫ lb. geburt III lb. und XV ß.	3	15	—
904	Denne Buttlinger	—	—	—
905	Denne Clëwi Engimans het behept XXX lb. und V lb. geburt XVIIɫ ß	—	17	6
906	Denne Elsi Baldeßen het behebt XX lb. gebúrt X ß[3])	—	10	—
907	Denne Peter Gurtzifûs het behebt XL lb. geburt I lb.	1	—	—
908	Denne Peter Wûst het behebt LXX lb. gebúrt XXX ß und V ß	—	35	—
909	**28.** Denne Ruppo het behebt XX lb. gebúrt X ß[4])	—	10	—
910	Denne Hensli Lengheinis het behebt XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
911	Denne Ůlli Burgenstein het behebt XX lb. geburt X ß	—	10	—
912	Denne Hensli von Schúpphen het behebt C lb. gebúrt IIɫ lb.[5])	2	10	—
	Summa	1665	1	6

[1]) R. Ha. d.: dt. IIIɫ lb. [2]) Orig.: Jacobspar. [3]) het — X ß Ha. [4]) het — X ß Ha. [5]) R. Ha. d.: dt. II lb

[a]) U. 344 Heinrich von Ostermundingen.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	1665	1	6
913	Denne Hensli Grencher het behebt X lb. geburt V ß	—	5	—
914	Denne der rot Syman het behebt LX lb. gebúrt XXX ß [1])	—	30	—
915	Denne Lo̊ntzli het behebt XII lb. geburt VI ß	—	6	—
916	Denni Jenni von Disbach het behebt III^{c} lb. gebúrt VII½ lb.	7	10	—
917	Denne Ůlli Munis het behebt X lb. gebúrt V ß	—	5	—
918	**29.** Denne Henman Boners het behebt C lb. gebúrt II½ lb.	2	10	—
919	Denne Johans Syman het behebt V½^{c} lb. gebúrt XIII lb. und XV ß [2])	13	15	—
920	Denne Grafina het behebt XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
921	Denne Peter Smitknab het behebt C lb. und XX lb. geburt III lb.	3	—	—
922	Denne Peter von Swartzenburg het behebt C lb. XL lb. gebúrt III½ lb.	3	10	—
923	Denne Lengheini het behebt II^{c} lb. LXXX lb. gebúrt VII lb.	7	—	—
924	Denne Elli Dorfman het behebt LXXX lb. gebúrt II lb. [3])	2	—	—
925	Denne Hensli Rúschli het behebt XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
926	**30.** Denne Adamina	—	—	—
927	Denne Jegli Richting	—	—	—
928	Denne Jenni Sto̊r het behebt X lb. gebúrt V ß	—	5	—
929	Denne Mo̊ringer het behebt L lb. geburt I lb. V ß	1	5	—
930	Denne Greda Horwers het behebt XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
931	Denne rote Kůni	—	—	—
932	Denne Hans Wala het behebt LXXXX lb. gebúrt II lb. V ß [4])	2	5	—
933	Denne Hůter [a]) het behebt LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
	Summa	1713	12	6

[1]) het — XXX ß Ha. — R. Ha. d.: dt. X ß. [2]) R. Ha. d.: dt. I lb. V ß. [3]) R. Ha. d.: dt. XXXVI ß. [4]) R. Ha. d.: dt. XXX ß.

[a]) U. 347 H. Hůter.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	1713	12	6
934	Denne Peter Grossen V ß	—	5	—
935	Denne Schlegelli[a] het behebt LX lb. geburt XXX ß	—	30	—
936	Denne Hensli Sumis het behebt X lb. gebúrt V ß	—	5	—
937	**31.** Denne Ůlli von Ligertz	—	—	—
938	Denne Metzi der Kinden het behebt XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
939	Denne Clåws Rolet het behebt XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
940	Denne Růdi Farner het[1]) behebt C lb. gebúrt II½ lb.	2	10	—
941	Denne Hentzman Ludwig het behebt XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
942	Denne Ůlli von Bůch het behebt XVI lb. gebúrt VIII ß	—	8	—
943	Denne Angster[b]) het behebt LXXXX lb. gebúrt II lb. V ß	2	5	—
944	Denne Hans Berner het behebt XXX lb. und VII lb. gebúrt XVIII½ ß	—	18	6
945	**32.** Denne Cůno Fridberg het behebt C lb. XX lb. gebúrt III lb.[2])	3	—	—
946	Denne Wernli Prisser het behebt C lb. und XXX lb. gebúrt III lb. V ß	3	5	—
947	Denne Hensli Wolf der schnider het behebt I½ͨ lb. gebúrt III lb. XV ß	3	15	—
948	Denne Schlaffcůntzli het behebt XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
949	Denne Nicli Stetler und ir vatter hend behebt XIIͨ lb. gebúrt XXX lb.	30	—	—
950	Denne Hentzman Harman het behebt XII lb. gebúrt VI ß	—	6	—
951	Denne Húgi Sengis het behebt I½ͨ lb. gebúrt III lb. XV ß	3	15	—
952	**33.** Denne Jôrio Hunno het behebt C lb. und XL lb. geburt III½ lb.	3	10	—
953	Denne Jenni Hunno het behebt L lb. gebúrt I lb. V ß	1	5	—
	Summa	1774	—	—

[1]) *het* wiederholt. [2]) R. Ha. d.: dt. II lb.
[a]) U. 347. Růdi Schlegelli. [b]) U. 347 Claus Angster.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	1774	—	—
954	Denne Hensli Forster het behebt XXX lb. und IIII lb. gebúrt XVII ß	—	17	—
955	Denne Mathis von Löffenberg het behebt II^c lb. und XL lb. gebúrt VI lb.	6	—	—
956	Denne Peter Taler	—	—	—
957	Denne Ülli Bůbeneyger het behebt XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
958	Denne Buri Massers het behebt LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
959	**34.** Denne Manschinina und ir tochter hend behebt XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
960	Denne Michel Taler het behebt III^c lb. gebúrt VII½ lb.	7	10	—
961	Denne Hensli von Hasli het behebt C lb. XX lb. gebúrt III lb.	3	—	—
962	Denne Heini Walko het behebt XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
963	Denne Peter Balmer het behebt II^c lb. gebúrt V lb.	5	—	—
	(Am Fuss der Seite) Summa III^c lb. LXXXXIX lb. II ß VI d.			

35. An der Brúngassen schattenhalb ab.

Nr.		lb.	ß	d.
964	Des ersten Růff Waser het behebt XXX lb. und VI lb. geburt XVIII ß	—	18	—
965	Denne Heini Schaffer het behebt XXX lb. gebúrt XV ß [1]	—	15	—
966	Denne Breychterra [a]	—	—	—
967	Denne Cläws Streler het behebt XL lb. gebúrt 1 lb.	1	—	—
968	Denne Hug Heymo V ß	—	5	—
969	Denne Heini Gasser [b] het behebt I½^c lb. und IIII lb. gebúrt III lb. und XVII ß	3	17	—
970	Denne Cůntzi Tůiber [c] und sin sun	—	—	—
971	Denne Jaggi Sumis het behebt X lb. gebúrt V ß	—	5	—
972	Denne Clerifůs	—	—	—
	Summa	1806	17	—

[1]) R. Ha. d.: dt. X ß.

[a]) U. 357. Adelheit Breichterra. [b]) U. 358 H. in der Gassen. [c]) U. 358 C. Tôiber.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	1806	17	—
973	**36.** Denne Hensli Zúllis het behebt LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
974	Denne Richart Thuner het behebt LXXXX lb. gebúrt II lb. V ß	2	5	—
975	Denne Růdi Friesen[a] het behebt XIIII lb. geburt VII ß	—	7	—
976	Denne Ůlli von Selsach het behebt X lb. gebúrt V ß	—	5	—
977	Denne Hensli Búnder het behebt XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
978	Denne Hensli Thôniers het behebt XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
979	Denne Buchserra het behebt C lb. gebúrt II½ lb.	2	10	—
980	Denne Heini Fuchs het behebt XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
981	**37.** Denne Hensli Herols het[1] behebt VIII lb. gebúrt IIII ß	—	4	—
982	Denne Hensli Múnch het behebt VIII lb. gebúrt IIII ß	—	4	—
983	Denne Bômgartina het behebt XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
984	Denne Clēwi von Wile het behebt XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
985	Denne Wernli von Kůnolfingen het sin wip fúr in behebt XXX lb. geburt XV ß[2]	—	15	—
986	Denne Cůno Wabrer het behebt XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
987	Denne Ůlli Bômgarter het behebt XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
988	**38.** Denne Hensli Vleigber het behebt XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
989	Denne Korberra het behebt XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
990	Denne Jenni von Sumrôw het behebt L lb. gebúrt I lb. V ß	1	5	—
991	Denni Jenni Leidigo	—	—	—
992	Denne Hans Simler het behebt XVIII lb. gebúrt VIIII ß	—	9	—
993	Denne Hentz von Tengen het behebt XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
	Summa	1823	16	—

[1]) *het* wiederholt. [2]) het — XV ß Ha.

[a]) U. 359 R. Friesenberg.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	1823	16	—
994	Denni Ůlli Joneten het behebt XVI lb. gebúrt VIII ß	—	8	—
995	Denne Hensli Wagner[a]) het behebt VIII lb. gebúrt IIII ß	—	4	—
996	**39.** Denne Jenni Wůsto het behebt XIIII lb. geburt VII ß und swor sin wip	—	7	—
997	Denne Heini Flůgers het behebt XXX lb. II lb. gebúrt XVI ß	—	16	—
998	Denne Jenni von Willisŏw het behebt XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
999	Denne Heini von Messen het behebt C lb. gebúrt II½ lb.	2	10	—
1000	Denne Elsi Blůmen het behebt CXX lb. gebúrt III lb.[1])	3	—	—
1001	Denne Peter von Toffen het behebt XVI lb. gebúrt VIII ß	—	8	—
1002	Denne Jeuchler het behebt II lb. gebúrt V lb.	5	—	—
	(Am Fuss der Seite) Summa XXXV lb. II ß			

40. An der Brúngassen sunnenthalb uff.

Nr.		lb.	ß	d.
1003	Des ersten Peter Hoffman het behebt LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
1004	Denne Cůntz Gertzense het behebt XII lb. gebúrt VI ß	—	6	—
1005	Denne Peter Eltbach het behebt XXX lb. gebúrt [XXX ß] XV ß	—	15	—
1006	Denne Hartman von Zúrich het behebt XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
1007	Denne Ůlli da us in Eltbachs hus het behebt C lb. XX lb. gebúrt III lb.[2])	3	—	—
1008	Denne Růdi Ůrtlis het behebt C lb. gebúrt II½ lb.	2	10	—
1009	Denne Hans Rúdrer het behebt XVI lb. gebúrt VIII ß	—	8	—
	Summa	1846	8	—

[1]) het — III lb. Ha. [2]) R Ha. d.: dt. II lb. XIII ß.
[a]) U. 362. Johans Wagner von Signŏw.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	1846	8	—
1010	**41.** Denne Jenni Eychla het behebt LXX lb. gebúrt XXX ß V ß	—	35	—
1011	Denne Sôftinger het behebt C lb. gebúrt II½ lb.	2	10	—
1012	Denne Peter Furer	—	—	—
1013	Denne Ita	—	—	—
1014	Denne Heini Kúbler het behebt VI lb. gebúrt III ß	—	3	—
1015	Denne Búrgkelli Spies het behebt XX lb. und V lb. gebúrt XII½ ß [1]	—	12	6
1016	Denne Heymo	—	—	—
1017	**42.** Denne Michel Halters hebt behebt XL lb. gebúrt I lb. [2]	1	—	—
1018	Denne Hensli Spies het behebt X lb. gebúrt V ß	—	5	—
1019	Denne Hensli Resp	—	—	—
1020	Denne Heini Spitzer het behebt C lb. XX lb. gebúrt III lb. [3]	3	—	—
1021	Denne Uͤlli Goltbach het behebt XV lb. gebúrt VII½ ß	—	7	6
1022	Denne Heinrich Kappeller het behebt L lb. gebúrt I lb. V ß [4]	1	5	—
1023	Denne Elsi Bunders het behebt XXX lb. gebúrt XV ß [5]	—	15	—
1024	**43.** Denne Jenni Sygrist het behebt XXX lb. II lb. gebúrt XVI ß	—	16	—
1025	Denne Wernher Schoppher[a] het behebt VIIII lb. gebúrt XX lb. II½ lb. [6]	22	10	—
1026	Denne Uͤlli zer Linden het behebt XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
1027	Denne Heinrich Strucho promisit dare V ß [7]	—	5	—
1028	Denne Růdi Fúllo het behebt LXX lb. gebúrt XXX ß V ß	—	35	—
1029	Denne Jenni Feller het behebt LXXXX lb. gebúrt II lb. V ß [8]	2	5	—
	Summa	1886	7	—

[1]) R. Ha. d.: dt. V ß. [2]) R. Ha. d.: dt. X ß. [3]) R. Ha. d.: dt. II lb. XIIII ß. [4]) R. Ha d.: dt. XVIII ß. [5]) R. Ha. d.: dt. V ß item V ß. [6]) R. Ha. d.: dt. XII½ lb. [7]) promisit — V ß Ha. [8]) R. Ha. d.: dt. II lb.

a) U. 367. Wernher Schoppher von Bietzwil.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	1886	7	—
1030	**44.** Denne Hensli Stoͧffer het behebt XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
1031	Denne Buri Tischmacher het behebt LXXX lb. gebúrt II lb.	2	—	—
1032	Denne Peter von Liß het behebt XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
1033	Denne Peter von Búrren het behebt VIII lb. gebúrt IIII ß	—	4	—
1034	Denne Peter von Sibental het behebt X lb. gebúrt V ß	—	5	—
1035	Denne Heinrich Schorrer het behebt C lb. gebúrt II½ lb.	2	10	—
1036	Denne Růdi von Rifersegg het behebt et juravit L lb. gebúrt I lb. V ß[1])	1	5	—
1037	**45.** Denne Jenni Kramer het behebt C lb. XL lb. gebúrt III½ lb.	3	10	—
1038	Denne Stoppler het behebt XL lb. geburt I lb[2])	1	—	—
1039	Denne Heinrich Sneiter het behebt C lb. XX lb. gebúrt III lb.[3])	3	—	—
1040	Denne Jo̊rgina het behebt XX lb. und V lb. gebúrt XII½ ß	—	12	6
1041	Denne Hensli Steygung het behebt XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
1042	Denne Jenni von Oͨntz het behebt IIͨI lb. gebúrt VII½ lb.	7	10	—
1043	**46.** Denne Hensli Bigkinger het behebt L lb. und IIII lb. gebúrt I lb. VII ß	1	7	—
1044	Denne Herrenkostina het behebt C lb. XXX lb. gebúrt III lb. V ß	3	5	—
1045	Denne Jenni Thúdman het behebt VI lb. gebúrt III ß	—	3	—
1046	Denne Jenni Seman het behebt C lb. gebúrt II½ lb.	2	10	—
1047	Denne Fo̊lli	—	—	—
1048	Denne Wernli Steygung het behebt XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
	Summa	1918	18	6

[1]) Der ganze Posten Ha. — R. Ha. d.: dt. I lb. [2]) R. Ha. d : dt. XI ß. [3]) R. Ha. d.: dt. XXX ß.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	1918	18	6
1049	Denne Spenglers seligen kind	—	—	—
1050	Denne Thrina Friesina het behebt C lb. XX lb. gebúrt III lb.	3	—	—
1051	**47.** Denne Gred ir tochter het behebt LXXX lb. gebúrt II lb.	2	—	—
1052	Denne Nesa Rútingera het behebt LXXX lb. gebúrt II lb.	2	—	—
1053	Denne Hensli Kuphersmit het behebt XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
1054	Denne Jenni Stoppler het behebt C lb. LX lb. gebúrt IIII lb.	4	—	—
1055	Denne Cristan Schoppher het behebt XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
1056	Denne Hensli Thurender het behebt XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
1057	Denne Heiubergina het behebt II^{c} lb. XXX lb. gebúrt V lb. XV ß	5	15	—
1058	**48.** Denne Burgki Dorfman het behebt C lb. LXX lb. und V lb. gebúrt IIII lb. VII† ß	4	7	6
1059	Denne Jegli von Biel het behebt X lb. gebúrt V ß	—	5	—
1060	Denne Púscherra het behept XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
1061	Denne Uͤlli zer Linden het behebt C lb. gebúrt II† lb.	2	10	—
1062	Denne Elsi Burgkis von Bagwil het behebt LX lb. und V lb. gebúrt XXX ß II† ß	—	32	6
1063	Denne Claw Armbrester het behebt II^{c}† lb. gebúrt VI lb. V ß	6	5	—
1064	Denne Hensli von Richenbach het behebt XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
1065	**49.** Denne die am Stutz het behebt XLI lb. VI lb. gebúrt I lb. [II† ß] III† ß[1]	1	3	6
1066	Denne [Cleͦwi] Růdi[2]) Tscherppi V ß	—	5	—
1067	Denne Cůntzi Wechter hebt behebt VI lb. gebúrt III ß	—	3	—
	Summa	1956	5	-

[1]) III† ß Ha. [2]) Růdi Ha. übergeschrieben. — V ß Ha.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	1956	5	—
1068	Denne Cŭntz Thúrler het behebt LXXX lb. gebúrt II lb.	2	—	—
1069	Denne Jenni von Riedburg het behebt LX lb. und V lb. gebúrt XXX ß II⅃ ß	—	32	6
1070	Denne Lúdi der schnider het behebt XX lb. und II lb. gebúrt XI ß	—	11	—
1071	Denne Hans Seyler[a] het beheb(t) M. lb. gebúrt XX lb. und V lb.	25	—	—
1072	**50.** Denne Ymer Mŏsching het behebt C lb. und XX lb. geburt III lb.	3	—	—
1073	Denne Fritzmanina	—	—	—
1074	Denne Heino Thúdinger het behebt LXXXX lb. gebúrt II lb. V ß	2	5	—
1075	Denne Hans von Wichtrach het behebt LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
1076	Denne Hans von Arberg het behebt XL lb. und VI lb. gebúrt I lb. III ß	1	3	—
1077	Denne Biffingerra[b] het behebt C lb. LX lb. gebúrt IIII lb.	4	—	—
1078	Denne Peter Boygi het behebt C lb. gebúrt II⅃ lb.	2	10	—
1079	Denne Rŭdi Grisser het behebt LXXX lb. gebúrt II lb.	2	—	—
1080	**51.** Denne Nesa von Nortswaben het behebt II^c lb. XL lb. gebúrt VI lb.	6	—	—
1081	Denne Hans zer Linden het behebt V^c lb. gebúrt XII⅃ lb.[1]	12	10	—
1082	Denne Hensli Muris het behebt II^c lb. gebúrt V lb.	5	—	—
1083	Denne Adelheit Krammera, genempt Kotzkoferin, der ist uff ir gŭter geleit XX lb. d. haran hat gewert Johans Dietschi von ir wegen IX lb. d.[2]	20	—	—
1084	Denne Jenni Germon het behebt XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
	Summa	2045	16	6

[1]) R. Ha. d.: dt. V⅃ lb. [2]) genempt — XX lb. d.: Ha. — haran — IX lb. d.: R. Ha.
[a]) U. 371 Hensli Seiler Thomis sun von Ried. [b]) U. 372 Bifennerra.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	2045	16	6
1085	Denne Peter Stollo het behebt $\overset{c}{\text{V}}$II lb. gebúrt XVIIɨ lb., und dar zů ze besserung hant sin erben geben IIɨ lb., und gebúrt das alles XX lb.[1]	20	—	—
1086	Denne Wurmina	—	—	—
1087	**52.** Denne Ffasius het behebt $\overset{c}{\text{I}}$I lb. gebúrt V lb.	5	—	—
1088	Denne Paulus het behebt XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
1089	Denne Hentzman Erni het behebt C lb. LX lb. gebúrt IIII lb.	4	—	—
1090	Denne Ffeirina het behebt XII lb. gebúrt VI ß	—	6	—
1091	Denne Tschiderli het behebt $\overset{c}{\text{I}}$II lb. XXX lb. gebúrt VIII lb. V ß	8	5	—
1092	Denne Cůnrat Schúrer het behebt $\overset{c}{\text{V}}$ lb. geburt XI lb. V ß[2]	11	5	—
	(Am Fuss der Seite) Summa $\overset{c}{\text{I}}$I lb. XXXIIII lb. VIII ß VI d.			
	53. An der Núwenstat sunnenthalb uff.			
1093	Des ersten Ůlrich Gôtfrid het behebt M lb. gebúrt XX lb. und V lb.[3]	25	—	—
1094	Denne Ůlrich Gluggo het behebt XXX lb. und V lb. gebúrt XV ß IIɨ ß	—	17	6
1095	Denne Wernli im Hoff und Hans von Bern siner tochter man hend behebt $\overset{c}{\text{I}}$II lb. gebúrt VIIɨ lb.	7	10	—
1096	Denne Cůntz von Sumrŏw het behebt $\overset{c}{\text{I}}$ɨ lb. gebúrt VI lb. V ß	6	5	—
1097	Denne Jungholtz het behebt $\overset{c}{\text{V}}$ lb. und XXX lb. gebúrt XIII lb. V ß	13	5	—
1098	Denne Hensli Symans het behebt $\overset{c}{\text{I}}$ɨ lb. gebúrt III lb. XV ß[4]	3	15	—
	Summa	2152	5	—

[1]) und — XX lb. Ha. [2]) R. Ha. d.: dt. VII lb. V ß. [3]) R. Ha. d.: dt. VIII lb.
[4]) het — XV ß Ha

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	2152	5	—
1099	**54.** Denne Heini von Hasli het behebt LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
1100	Denne Růdi Schneͦwlis het behebt $\overset{c}{\text{II}}$ lb. gebúrt V lb.	5	—	—
1101	Denne Peter von Wabren het behebt $\overset{M}{\text{V}}$ lb. gebúrt C lb. XX lb. und V lb.[1]	125	—	—
1102	Denne Goucherra het behebt $\overset{c}{\text{VI}}$ lb. . gebúrt XV lb.[2]	15	—	—
1103	Denne Herman Koͦchli het behebt $\overset{c}{\text{II}}$ lb. gebúrt V lb.	5	—	—
1104	**55.** Denne Johans von Wolen het behebt $\overset{c}{\text{XII}}$ lb. gebúrt XXX lb.[3]	30	—	—
1105	Denne Heinrich Bubi het behebt $\overset{c}{\text{II}}$ lb. und LXX lb. gebúrt VII lb. V ß minder	6	15	—
1106	Denne Goͦilina V ß	—	5	—
1107	Denne Heller het behebt LXXXX lb. gebúrt II lb. V ß	2	5	—
1108	Denne Jenni Trechsel het behebt $\overset{c}{\text{II}}$ lb. gebúrt V lb.	5	—	—
1109	Denne Hensli von Ried het behebt C lb. und LX lb. gebúrt IIII lb.	4	—	—
1110	Denne Hensli Legker het behebt VI lb. gebúrt III ß	—	3	—
1111	**56.** Denne Heini Seiler het behebt $\overset{c}{\text{III}}$ lb. gebúrt VII½ lb.	7	10	—
1112	Denne Hensli Utzistorff het behebt LXXX lb. gebúrt II lb.	2	—	—
1113	Denne Cleͦwi Utzistorff het gelopt V ß	—	5	—
1114	Denne Jagget Tschan het behebt $\overset{c}{\text{V}}$ lb. geburt XI lb. V ß[4]	11	5	—
1115	Denne Růdi von Affoltren het behebt C lb. XX lb. gebúrt III lb.	3	—	—
1116	Denne Johans Reber het behebt $\overset{c}{\text{XII}}$ lb. gebúrt XXX lb.	30	—	—
1117	**57.** Denne Jenni Rúdlinger het behebt $\overset{c}{\text{III}}$ lb. und XX lb. gebúrt VIII lb.	8	—	—
	Summa	2414	3	—

[1]) R. Ha. d.: dt. C lb XX lb. item II lb. XVI ß item I lb. [VIII] IIII ß. [2]) het — XV lb. Ha. [3]) R. Ha. d.: dt. XVII lb. [4]) R. Ha. d.: dt. IIII lb.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	2414	3	—
1118	Denne Heinrich Furer[a]) het behebt $\overset{c}{\text{VII}}$ lb. und LXX lb. gebúrt XVIIII lb. und V ß[1])	19	5	—
1119	Denne Hensli Halter het gelopt V ß	—	5	—
1120	Denne Anna Bleigkers het behebt C lb. gebúrt II½ lb.	2	10	—
1121	Denne Jegcli Schrodel het behebt XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
1122	Denne Burgkart von Wallis het behebt $\overset{c}{\text{II}}$ lb. gebúrt V lb.	5	—	—
1123	**58.** Denne Cůnrat Wisserok het behebt $\overset{c}{\text{III}}$ lb. gebúrt VII½ lb.	7	10	—
1124	Denne Heinrich Swinghart het behebt $\overset{c}{\text{IIII}}$ lb. gebúrt X lb.	10	—	—
1125	Denne Hůterra het behebt IIII lb. gebúrt II ß	—	2	—
1126	Denne Peter Curas het behebt $\overset{c}{\text{XII}}$ lb. gebúrt XXX lb.	30	—	—
1127	Denne die von Mutten[b]) het behebt $\overset{c}{\text{XVI}}$ lb. geburt XL lb.	40	—	—
1128	Denne Ůlli von Grijers het behebt $\overset{c}{\text{III}}$ lb. gebúrt VII½ lb.	7	10	—
1129	**59.** Denne Schindlerra het behebt LXXX lb. gebúrt II lb.[2])	2	—	—
1130	Denne Heinrich von Húndelwanch het behebt XVI lb. gebúrt VIII ß	—	8	—
1131	Denne Peter von Winigen het behebt XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
1132	Denne Peter Glogner het behebt C lb. XX lb. gebúrt III lb.	3	—	—
1133	Denne Jostina het behebt LXXXX lb. gebúrt II lb. V ß	2	5	—
1134	Denne Peter Haso[c]) het behebt $\overset{c}{\text{I½}}$ lb. gebúrt III½ lb. V ß	3	15	—
1135	Denne Cristan Grafo het behebt LXXXX lb. gebúrt II lb. V ß	2	5	—
	Summa	2551	13	—

[1]) R. Ha. d.: dt. X lb. V ß. [2]) R. Ha. d.: dt. XIIII ß item I lb. V ß.

[a]) U. 381 Heinrich ab der Furen; ibid. Heinrich a der Furon. [b]) U. 382 Mechthilt von Mutton. [c]) U. 382. Peter Haso von Húndelwanch.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	2551	13	—
1136	**60.** Denne Juchlina het behebt III½^{c} gebúrt VIII lb. XV ß	8	15	—
1137	Denne ir tochter Greda het behebt C lb. LX lb. gebúrt IIII lb.	4	—	—
1138	Denne Ůlli Trechsel het behebt II^{c} lb. gebúrt V lb.[1]	5	—	—
1139	Denne Heinrich Rúdlinger	—	—	—
1140	Denne Hensli Koppo het behebt LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
1141	Denne Peter Koͦderna het behebt XVI lb. gebúrt VIII ß	—	8	—
1142	Denne Ůlli Soͦmiswalt het behebt XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
1143	Denne Růffs wip von Richenbach het behebt C lb. und LXXX lb. gebúrt V lb.	4	10	—
1144	**61.** Denne Hensli Komat het behebt LXXXX lb. gebúrt II lb. V ß	2	5	—
1145	Denne Hensli Wechter het gelopt V ß	—	5	—
1146	Denne Peter Mullenberg het behebt IIII^{c} lb. gebúrt X lb.[2]	10	—	—
1147	Denne Hensli Guldis het behebt XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
1148	Denne Hensli Spietzer het behebt LX. lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
1149	Denne Entz Koͦffdorff het behebt II^{c} lb. und X lb. gebúrt V lb. und V ß	5	5	—
1150	Denne Peter Underkoͦiffer het behebt III½^{c} lb. gebúrt VIII lb. und XV ß	8	15	—
1151	Denne Henmans Richenbachs wip het behebt LXXX lb. gebúrt II lb.	2	—	—
1152	**62.** Denne Růdi von Wabern het behebt XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
1153	Denne Peter Seiler het behebt XX lb. und VI lb. gebúrt XIII ß	—	13	—
1154	Denne Jenni von Rúmlingen het behebt IIII^{c} lb. gebúrt X lb.	10	—	—
1155	Denne Katherina Hartzkophs het behebt XX lb. und VI lb. geburt XIII ß	—	13	—
	Summa	2619	12	—

[1]) R. Ha, d.: dt. IIII lb. [2]) R. Ha. d.: dt. V lb.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	2619	12	—
1156	Denne Nesa Binden het behebt C lb. gebúrt II½ lb.[1]	2	10	—
1157	Denne Henman von Phirt het behebt XX lb. und IIII lb. gebúrt XII ß	—	12	—
1158	Denne Hensli Lúti het [behebt] gelopt V ß	—	5	—
1159	Denne Mathis Spiring het behebt $\overset{c}{\mathrm{V}}$ lb. gebúrt XI lb. V ß	11	5	—
1160	**63.** Denne Jenni Wabrer het behebt $\overset{c}{\mathrm{III}}$ lb. [gebúrt] XX lb. [VII½ lb.] gebúrt VIII lb.[2]	8	—	—
1161	Denne Cůntz Balmer het behebt $\overset{c}{\mathrm{III}}$ lb. [gebúrt XX lb. VII½ lb. gebúrt] gebúrt VII½ lb.[3]	7	10	—
1162	Denne Thomi Grauo het behebt $\overset{c}{\mathrm{IIII}}$ lb. gebúrt X lb.	10	—	—
1163	Denne Heinrich von Tal het behebt $\overset{c}{\mathrm{III}}$ lb. het gebúrt VII½ lb.[4]	7	10	—
1164	Denne Katherina Ludwigs het behebt C lb. gebúrt II½ lb.	2	10	—
1165	Denne Peter von Húrenberg het behebt $\overset{c}{\mathrm{XVII}}$ lb. gebúrt XL lb. und II½ lb.[5]	42	10	—
1166	**64.** Denne Wambescher het behebt $\overset{c}{\mathrm{VIII}}$ lb. gebúrt XX lb.[6]	20	—	—
1167	Denne Elsi von Diesbach het behebt C lb. XX lb. gebúrt III lb.[7]	3	—	—
1168	Denne Berchtold Seiler het behebt XIIII lb. gebúrt [III½ ß] VII ß[8]	—	7	—
1169	Denne Hans Maler het behebt X lb. gebúrt V ß	—	5	—
1170	Denne Tentzlinger het behebt XII lb. gebúrt VI ß[9]	—	6	—
1171	Denne Peter Kôlbli het behebt X lb. gebúrt V ß	—	5	—
1172	Denne Aberli Schlosser het behebt LXX lb. geburt XXX ß und V ß	—	35	—
1173	Denne Cůnrat Schegk het behebt L lb. gebúrt I lb. V ß	1	5	—
1174	Denne Elli von Núwenburg het behebt XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
1175	Denne Clara Zwengerra	—	—	—
	Summa	2739	17	—

[1] R. Ha. d.: dt. XXXIII ß. [2] XX lb. gebúrt VIII lb. Ha. — R. Ha. d.: dt. VI lb. [3] gebúrt VII½ lb. Ha. [4] R. Ha. d.: dt. V½ lb. [5] R. Ha. d.: dt. XXXVI lb. VIII ß. [6] R. Ha. d.: dt. XIII lb. XV ß. [7] Der ganze Posten Ha. [8] VII ß Ha. [9] R. Ha. d.: dt. V½ ß.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	2739	17	—
1176	**65.** Denne Jenni Kumi het behebt XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
1177	Denne sin sun Jordi het behebt XX lb. und IIII lb. gebúrt XII ß	—	12	—
1178	Denne Heini Vogler	—	—	—
1179	Denne Grossina V ß	—	5	—
1180	Denne Růff Walk V ß	—	5	—
1181	Denne Hartzkophina het behebt C lb. und XX lb. gebúrt III lb.	3	—	—
1182	Denne Elsa Schlossers het behebt $\overset{c}{\text{II}}$ lb. und XL lb. gebúrt VI lb.	6	—	—
1183	Denne Heini Negelli het behebt XII lb. gebúrt VI ß [1])	—	6	—
1184	Denne Hensli Schneiter het behebt LXXXX lb. gebúrt II lb. und V ß	2	5	—
1185	**66.** Denne Peter Gôssi het behebt XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	-
1186	Denne Nicli Soder het behebt $\overset{c}{\text{II}}$½ lb. gebúrt VI lb. V ß [2])	6	5	—
1187	Denne Schlundi [a]) het behebt LXX lb. gebúrt XXX ß V ß	—	35	—
1188	Denne Gúder het behebt XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
1189	Denne Peter Wicht het behebt $\overset{c}{\text{III}}$ lb. gebúrt VII½ lb.	7	10	—
1190	Denne Henman Wildenstein V ß	—	5	—
1191	Denne Clewi Pinggi V ß [3])	—	5	—
	(Am Fuss der Seite) Summa $\overset{c}{\text{VI}}$ lb. LXXI lb. VII ß VI d.			

67. An der spittelgassen sunnenthalb uff.

Nr.		lb.	ß	d.
1192	Des ersten Gylian Muntbratz het behebt C lb. gebúrt II½ lb.	2	10	—
1193	Denne Cůntzman Blegers V ß	—	5	—
1194	Denne Henman Sprúnglis	—	—	—
	Summa	2773	15	—

[1]) Heini: übergeschrieben. [2]) R. Ha. d.: dt. III lb. V ß. [3]) Der ganze Posten Ha.
[a]) U. 385. Heinrich Schlundi.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	2773	15	—
1195	Denne Belberg[a] het behebt C lb. und XIIII lb. gebúrt II lb. und XVII ß	2	17	—
1196	Denne Růdi Bůcher von Úttlingen het behebt LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
1197	Denne Hensli Nôtinger het behebt XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
1198	Denne Růdi Hermalter het behebt LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
1199	Denne Claͧws Berwer het behebt C lb. gebúrt II½ lb.	2	10	—
1200	Denne Hensli Sichler	—	—	—
1201	**68.** Denne der smit von Ybristorff[b] het behebt IIͨ lb. und XL lb. gebúrt VI lb.	6	—	—
1202	Denne Búrgkelli Schnider het behebt LXX lb. gebúrt XXX ß und V ß	—	35	—
1203	Denne Bitterli het behebt LXXX lb. gebúrt II lb.	2	—	—
1204	Denne Růdi Knôphli het behept XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
1205	Denne Cůni von Engi het behebt IIIIͨ lb. gebúrt X lb.	10	—	—
1206	Denne Jost von Frieswil het behebt IIͨ½ lb. geburt VI lb. und V ß[1])	6	5	—
1207	Denne Hentz Achshalb het behebt XXX lb. gebúrt XV ß[2])	—	15	—
1208	**69.** Denne Jenni Fuchs het behebt IIͨ lb. und XXX lb. gebúrt V½ lb. V ß	5	15	—
1209	Denne Peter Wagner het behebt IIͨ lb. gebúrt V lb.	5	—	—
1210	Denne Uͨlli Schlosser het behebt IIͨ½ lb. gebúrt VI lb. und V ß	6	5	—
1211	Denne Růdi Flůiter het behebt C lb. und LXXX lb. gebúrt V lb.	4	10	—
1212	Denne Hans von Werd het behebt IIͨ lb. gebúrt V lb.	5	—	—
1213	Denne Hemmerli het behebt XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
	Summa	2837	12	—

¹) R. Ha. d.: dt. V lb. V ß. ²) het — XV ß Ha. — R. Ha. d.: dt. XV ß Ha.

a) U. 391. Jenni Belpberg. b) U. 392 Johans der smid von Ybristorf.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	2837	12	—
1214	**70.** Denne Frido het behebt LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
1215	Denne Claws Blachter[a] het behebt IIͨ lb. gebúrt V lb.	5	—	—
1216	[Denne Ybischi het behebt C lb. gebúrt IIɫ lb.][1]	—	—	—
1217	Denne Uͤlli von Libenwil het behebt C lb. gebúrt IIɫ lb.	2	10	—
1218	Denne die Haffnera het behebt LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
1219	Denne Peter Haffner het behebt C lb. und XX lb. gebúrt III lb.	3	—	—
1220	Denne Peter von Studi[b] het behebt LXXXX lb. gebúrt II lb. und V ß	2	5	—
1221	Denne Sant Niclaws	—	—	—
1222	Denne Spitzer het behebt V lb. geburt IIɫ ß	—	2	6
1223	Denne Gnuͦgi	—	—	—
1224	**71.** Denne Bertschi Kessispies het behebt L lb. gebúrt I lb. V ß	1	5	—
1225	Denne Uͦlli Fúrer und sin swiger hend behebt XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
1226	Denne Jenni Tischmacher het behebt LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
1227	Denne Ffloretz husfrŏw von Núwenburg	—	—	—
1228	Denne Wernli Manschella het behebt VIIIͨ lb. gebúrt XX lb.[2]	20	—	—
1229	Denne Uͤlli Graff IX ß	—	9	—
1230	Denne Hans von Zovingen het behebt X lb. gebúrt V ß	—	5	—
1231	**72.** Denne Retz Segenser het behebt XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
1232	Denne Hans Blatker het behebt Iͨɫ lb. gebúrt III lb. und XV ß	3	15	—
1233	Denne Cristan Wagner het behebt LXXX lb. gebúrt II lb.	2	—	—
1234	Denne Hensli Súsi het behebt C lb. XX lb. gebúrt III lb.	3	—	—
1235	Denne Heini Rattenkoph het behebt XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
	Summa	2887	18	6

[1]) Am Rand links: ein man bis scriptum. [2]) R. Ha. d.: dt. V lb. item V lb.
[a]) U. 393. Claus Blatter. [b]) U. 393. Peter Studer.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	2887	18	6
1236	Denne Hensli von Wile het behebt L lb. gebúrt I lb. V ß	1	5	—
1237	Denne Hensli Wanner het behebt C lb. gebúrt II½ lb.	2	10	–
1238	Denne Cůno ab Polen het behebt XII lb. gebúrt VI ß	—	6	—
1239	Denne Jenni Stúcheller	—	—	—
1240	**73.** Denne Růff zem Brunnen het behebt VI^c lb. gebúrt XV lb.	15	—	—
1241	Denne Heini Banwartz het behebt C lb. [gebúrt] XX lb. [II½ lb.] gebúrt III lb.[1])	3	—	—
1242	Denne Luthtzi[a]) Zibellen het behebt XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
1243	Denne Ůlrich[2]) von Affolteron het behebt C lb. gebúrt II½ lb.[3])	2	10	—
1244	Denne Jegcli Murer het behebt II^c lb. geburt V lb.	5	—	—
1245	Denne Hensli Hugis het behebt C lb. gebúrt II½ lb.[4])	2	10	—
1246	Denne Ůlli Schaffer het behebt VI lb. gebúrt III ß	—	3	—
1247	**74.** Denne Schengk het behebt X lb. geburt V ß	—	5	—
1248	Denne Heini Gylo het behebt VI lb. geburt III ß	—	3	—
1249	Denne Hensli Múnch sin knecht het behebt LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
	(Am Fuss der Seite) Summa C lb. XLIX lb. XVI ß VI d			

75. An der Núwengassen schattenhalb ab.

Nr.		lb.	ß	d.
1250	Des ersten [Jaggi] Růfli[5]) Schůmacher und Hensli sin brůder hend behebt XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
1251	Denne Peter Rúschli	—	—	—
1252	Denne Jenni Dorfman het behebt XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
1253	Denne Tůler het [behebt] gelopt V ß	—	5	—
	Summa	2925	—	6

[1]) XX lb. gebúrt III lb. Ha. [2]) Ůlrich übergeschrieben. [3]) R. Ha. d.: dt. II lb. V ß. [4]) R. Ha.: dt. II lb. [5]) Růfli übergeschrieben.

[a]) U. 395 Ludschi Zúbellen; derselbe 394: Ludwig Z.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	2925	—	6
1254	Denne Heintzi Dorfman het behebt XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
1255	Denne Heini Ysenli het behebt X lb. gebúrt V ß	—	5	—
1256	Denne Hensli Zimmerman het behebt XX lb. und IIII lb. gebúrt XII ß	—	12	—
1257	Denne Tchuggina	—	—	—
1258	**76.** Denne Buchbletz[a] het behebt XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
1259	Denne Uͤlli[1]) Krieg der zimmerman het gelopt V ß	—	5	—
1260	Denne Heini Lenman het behebt XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
1261	Denne Gred von Basel	—	—	—
1262	Denne Hensli Gerwer	—	—	—
1263	Denne Anna Merbottęn	—	—	—
1264	Denne Ita von Burgdorff	—	—	—
1265	Denne Gred Mettenbergina het behebt XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
1266	Denne Uͤlli von Ffriburghus het gelopt V ß	—	5	—
1267	**77.** Denne Peter Lerthz	—	—	—
1268	Denne Peter Soder het behebt X lb. gebúrt V ß	—	5	—
1269	Denne Búrgkelli Kesseler[b] het behebt XX lb. und VIII lb. gebúrt XIIII ß[2])	—	14	—
1270	Denne Uͤlli von Liestal V ß	—	5	—
1271	Denne Nicli Thumo het behebt LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
1272	Denne Cůntz Zolko het gelopt II ß	—	2	—
1273	Denne Fúrerra het behebt XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
1274	Denne Jo̊rio Ffúrer het behebt XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
1275	Denne Heini Dornegger	—	—	—
1276	**78.** Denne Uͤlli vom Mos het behebt LX lb. und IIII lb. gebúrt XXX ß und II ß	—	32	—
1277	Denne Uͤlli Phirter het behebt XII lb. gebúrt VI ß	—	6	—
1278	Denne Heintzi Blarris het behebt X lb. gebúrt V ß	—	5	—
1279	Denne Lapo het behebt IIII lb. gebúrt II ß	—	2	—
1280	Denne Hensli Dorfmans het behebt C lb. gebúrt II½ lb.	2	10	—
	Summa	2938	3	6

[1]) Uͤlli übergeschrieben. [2]) R. Ha. d.: dt. VII ß.
[a]) U. 403. Peter Buchbletz. [b]) U. 405. Br. Kosseller.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	2938	3	6
1281	Denne Hensli Frisching het behebt VI lb. gebúrt III ß	—	3	—
1282	Denne Cristan Tettinger het behebt LXX lb. gebúrt XXX ß und V ß	—	35	—
1283	Denne Schurphina II ß	—	3	—
	(Am Fuss der Seite: Summa XVII lb. VI ß)			
	79. An der Núwengassen sunnenthalb ab.			
1284	Des ersten Hans von Bremgarten	—	—	—
1285	Denne Bömer	—	—	—
1286	Denne Zissina het behebt XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
1287	Denne Erhard Riser	—	—	—
1288	Denne Elsa des úbel gehörenden Henslis wip het behebt X lb. geburt V ß	—	5	—
1289	Denne Claws Herrtzog het gelopt V ß	—	5	—
1290	Denne Cristan Karren	—	—	—
1291	**80.** Denne Cůntzi Helwert het behebt L lb. gebúrt I lb. V ß	1	5	—
1292	Denne Růff Gerhartz het behebt XX lb. und IIII lb. gebúrt XII ß	—	12	—
1293	Denne Heini Jordans[a] het behebt LXX gebúrt XXX ß und V ß	—	35	—
1294	Denne Hoffstetlerra het behebt et juravit XXVI lb. gebúrt XIII ß[1]	—	13	—
1295	Denne Růff im Hoff het behebt X lb. gebúrt V ß	—	5	—
1296	Denne Nicli Schero[a] het gewert V lb., als er nit behebt hatte und aber sidmals funden ist. Des ist worden dien botten, die in funden hant I lb. d.[2]	5	—	—
1297	Denne der guldin smid	—	—	—
1298	Denne Jaggi Höri het behebt X lb. gebúrt V ß	—	5	—
1299	Denne Ůlli der Kinden het behebt LXXX lb. gebúrt II lb.	2	—	—
	Summa	2952	19	6

[1]) het — XIII ß. Ha. [2]) het — I lb. d.: Ha.

a) U. 113 Heini Jordi. b) U. 413. Nicli Scherer dictus Tanper.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	2952	19	6
1300	**81.** Denne Cůntzi Scheidimacher promisit dare V ß[1])	—	5	—
1301	Denne Hans Barfůs het behebt [VIII] X lb. gebúrt [IIII ß] V ß[2])	—	5	—
1302	Denne Hensli Zögis het behebt XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
1303	Denne Hensli Runtingers het behebt IIII lb. gebúrt II ß	—	2	—
1304	Denne Grissenner het behebt XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
1305	Denne Hans Tôtzenberg het behebt VI lb. geburt III ß	—	3	—
1306	Denne Cůntz von Buchs het behebt XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
1307	Denne Peter Runtinger [II ß]	—	—	—
1308	**82.** Denne Ůlli Kephenbach	—	—	—
1309	Denne Hans Phäwo dt V ß[3])	—	5	—
1310	Denne Eycherra het behebt C lb. gebúrt II½ lb.	2	10	—
1311	Denne Bertschi Baber het behebt X lb. gebúrt V ß	—	5	—
1312	Denne Hensli Spieglenberg	—	—	—
1313	Denne Heinrich Vasnacht het behebt XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
1314	Denne Heini Rotkrútli het behebt VI lb. gebúrt III ß.	—	3	—
1315	Denne Trůbo	—	—	—
1316	**83.** Denne Fies het behebt XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
1317	Denne geburen Nephli	—	—	—
1318	Denne Hensli Waldenburg het behebt XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
1319	Denne Anni Sattlers	—	—	—
1320	Denne Marti Lôsis[a]) het behebt LX lb. gebúrt XXX ß[4])	—	30	—
1321	Denne Ůlli Tettinger het behebt XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
1322	Denne Strelenberg het behebt XIIII lb. gebúrt VII ß	—	7	—
1323	Denne Hanas het behebt XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
	Summa	2963	9	6

[1]) prosimit V ß Ha. [2]) X und V ß Ha. [3]) dt. V ß Ha. [4]) R. Ha. d.: dt. I lb.
[a]) U. 415 Marti Lösch.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	2963	9	6
1324	**84.** Denne Růdi Gafúrher[a] het [behebt] gelopt V ß	—	5	—
1325	Denne Ruff Mangoltz	—	—	—
1326	Denne die Sútri het behebt XVI lb. gebúrt VIII ß	—	8	—
1327	Denne Hensli Dorfman het behebt L lb. und V lb. gebúrt I lb. VII½ ß	1	7	6
1328	Denne Hensli Koler het behebt XL gebúrt I lb.	1	—	—
1329	Denne Gerwerra het behebt XX lb. und IIII lb. gebúrt XII ß	—	12	—
1330	Denne Hensli Enderli het behebt X lb. gebúrt V ß	—	5	—
1331	**85.** Denne Uͤlli Bleger het behebt VI lb. gebúrt III ß	—	3	—
1332	Denne Peter Spanger het behebt XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
1333	Denne Nicli Sumis het behebt C lb. und XL lb. gebúrt III½ lb.	3	10	—
	(Am Fuss der Seite) Summa XXV lb. XII ß. VI d.			
	86. An der Colotenmatten gassen schattenhalb uff			
1334	Des ersten Múscher	—	—	—
1335	Denne Hentz Beheim het behebt X lb. gebúrt V ß	—	5	—
1336	Denne Nicli Zimerman het behebt LXXXX lb. gebúrt II lb. V ß	2	5	—
1337	Denne Cůntzman Swend het behebt X lb. gebúrt V ß	—	5	—
1338	Denne Hans von Gempennach	—	—	—
1339	Denne Broͤchli het behebt XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
1340	Denne Thúmli het behebt XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
1341	Denne Ffridman het behebt XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
1342	Denne Baldenweg het behebt LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
1343	Denne Uͤlli Horners het behebt XIIII lb. gebúrt VII ß	—	7	—
1344	**87.** Denne Cůntzman Nubels het behebt XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
1345	Denne Hensli Hefenlis het behebt X lb. gebúrt V ß	—	5	—
	Summa	2979	7	—

[a]) U. 416. R. ga fúrha.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	2979	7	—
1346	Denne Ougstburger II ß IIII d promisit dare[1])	—	2	4
1347	Denne Spargingo het behebt VI lb. geburt III ß	—	3	—
1348	Denne Hartmanina	—	—	—
1349	Denne Gersterra	—	—	—
1350	Denne Hensli von Bömgarten het behebt LXX lb. gebúrt XXX ß. V ß	—	35	—
1351	Denne der lang Suter het behebt X lb. gebúrt V ß	—	5	—
1352	Denne Ůlli von Sewil het behebt XVI lb. gebúrt VIII ß	—	8	—
1353	**88.** Denne Ffrechli het behebt X lb. gebúrt V ß	—	5	—
1354	Denne Heinrich Halters X ß[2])	—	10	—
1355	Denne Ffuchszagel het behebt LXXX lb. gebúrt II lb.[3])	2	—	—
1356	Denne Nicli Grůnis het behebt XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
	(Am Fuss der Seite) Summa XIIII lb. V ß IIII d.			

89. An der Colotenmatten gassen [schattenhalb ab] sunnenhalb.[4])

Nr.		lb.	ß	d.
1357	Des ersten Hans Steinbach	—	—	—
1358	Denne Heini Grider het behebt LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
1359	Denne Wernli von Bleigkon het behebt L lb. IIII lb. gebúrt I lb. VII ß	1	7	—
1360	Denne Phúntzi het beh(e)bt C lb. gebúrt II½ lb.[5])	2	10	—
1361	Denne Ůlli Zögi het behebt L lb. gebúrt I lb. und V ß	1	5	—
1362	Denne Hans Sigershuser het behebt LX lb. V lb. gebúrt XXX ß und II½ ß	—	32	6
1363	Denne Marti Wagner	—	—	—
1364	**90.** Denne Ůlli Stogker het behebt XXI lb. gebúrt VIII ß	—	8	—
1365	Denne Henman Buchbletz	—	—	—
1366	Denne Ůlli Kúndigo het gelopt V ß	—	5	—
	Summa	2994	12	10

[1]) II ß – dare Ha. [2]) X ß Ha. [3]) het — II lb. Ha. [4]) sunnenhalb Ha. [5]) R. Ha. d.: dt. XXX ß.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	2994	12	10
1367	Denne [Ůlli] Cůntzi von Kalnach het behebt LXXX lb. gebúrt II lb.	2	—	—
1368	Denne Heini Brutloff[a] het behebt XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
1369	Denne Nicli Ffůrer het behebt LXXX lb. gebúrt II lb.	2	—	—
1370	Denne Cůntz Schilling het behebt II lb. gebúrt V lb.	5	—	—
1371	Denne Welti Phanders het behebt LXXX lb. gebúrt II lb.	2	—	—
1372	Denne Halbsat het behebt VI lb. gebúrt III ß	—	3	—
1373	**91.** Denne Peter Hubler	—	—	—
1374	Denne Jegli Ffrieso juravit habere VI lb.. gebúrt III ß[1]	—	3	—
1375	Denne Jegli Gomen	—	—	—
1376	Denne Lieplichina het behebt X lb. gebúrt V ß	—	5	—
1377	Denne Elli Segensers	—	—	—
1378	Denne Schaltenbrand het behebt XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
1379	Denne Rehag het behebt LXX lb. gebúrt XXX ß und V ß	—	35	—
1380	Denne Heinrich Wipprechtz het behebt LXX lb. und II lb. gebúrt XXX ß. VI ß	—	36	—
1381	**92.** Denne Hensli Bletzer het L lb. behebt gebúrt I lb. V ß	1	5	—
1382	Denne Cůntz Hug het behebt XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
1383	Denne Entz Gorners[b] het behebt LXXXX lb. gebúrt II lb. und V ß	2	5	—
1384	Denne Gylian Hartmans het behebt C lb. und XX lb. gebúrt III lb.	3	—	—
1385	Denne Hensli Ützlis het behebt LX lb. gebúrt XXX ß[2]	—	30	—
1386	Denne Hensli Mattis het behebt X lb. gebúrt V ß	—	5	—
1387	Denne Jenni Stogkers het behebt XVI lb. gebúrt VIII ß	—	8	—
	Summa	3020	7	10

[1]) juravit — III ß Ha. [2]) R. Ha. d.: dt. I lb. VIII ß VIII d.

[a]) U. 433. Heini Brutlöff von Waltprechtzried. [b]) U. 435. Entz Cornus.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	3020	7	10
1388	**93.** Denne Peter Diesbach[a] het behebt Iꝉ lb. gebúrt III lb. und XV ß	3	15	—
1389	Denne Schlŏdi	—	—	—
1390	Denne Hensli Offner het behebt X lb. gebúrt V ß	—	5	—
1391	Denne Bömhöwer V ß[1])	—	5	—
	(Am Fuss der Seite) Summa XXXVIII lb. IIII ß. VI d.			
	94. Vor den Bredyerren.			
1392	Des ersten Gred von Entgosten het behebt XIIII lb. gebúrt VII ß	—	7	—
1393	Denne Nesi Schurmans	—	—	—
1394	Denne Jenni Cůnis het behebt XIIII lb. gebúrt VII ß	—	7	—
1395	Denne Clêwi Martis het gelopt V ß	—	5	—
1396	Denne Anna Mattina het behept IIII lb. gebúrt X lb.	10	—	—
1397	Denne Hensli Stargk het behebt L lb. gebúrt I lb. V ß[2])	1	5	—
1398	Denne Henman Phaff het behebt L lb. gebúrt I lb. und V ß	1	5	—
1399	Denne Elsi am Stutz het behebt XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
1400	**95.** Denne Brôtschina het behebt XVI lb. gebúrt VIII ß	—	8	—
1401	Denne Stelli	—	—	—
1402	Denne Múlheimina und ir swester hend behebt II lb. XX lb. gebúrt V lb. X ß	5	10	—
1403	Denne Trini Eberschers het behebt VI lb. gebúrt III ß	—	3	—
1404	Denne Meisenhirni het behebt LXX lb. gebúrt XXX ß. V ß[3])	—	35	—
1405	Denne Breitschedel het gelopt II ß	—	2	—
1406	Denne Hensli Scheidenmacher het behebt XVI lb. gebúrt VIII ß	—	8	—
1407	**96.** Denne Ůlli Climen het behebt VIII lb. gebúrt IIII ß	—	4	—
	Summa	3047	1	10

[1]) V ß Ha. [2]) het — I lb. V ß Ha. [3]) R. Ha. d.: dt. XXXIIꝉ ß.
[a]) U. 436 Peter Diespach von Notlon.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	3047	1	10
1408	Denne swester Gred von Blangkenburg het behebt $\overset{C}{\text{II}}$ lb. gebúrt V lb.	5	—	—
1409	Denne Anna von Libenwil het behebt X lb. gebùrt V ß	—	5	—
1410	Denne Pontzina het behebt XX lb. und V lb. gebúrt XII½ ß	—	12	6
1411	Denne Nesa von Kúllenwile promisit dare V ß [1])	—	5	—
1412	Denne Hůter het behebt L lb. II lb. gebúrt I lb. VI ß [2]) [gebúrt VI lb. ß]	1	6	—
1413	Denne Bugklina het behebt L lb. gebúrt I lb. V ß	1	5	—
1414	Denne Ůlrich Rúteller het behebt C lb. und LX lb. gebúrt IIII lb.	4	—	—
1415	**97.** Denne Jo̊rio Blebielger het behebt X lb. gebúrt V ß	—	5	—
1416	Denne Hensli Burgers het behebt LXX lb. gebúrt XXX ß. V ß	—	35	—
1417	Denne Růdi Mennisperg het behebt XIIII lb. geburt VII ß	—	7	—
1418	Denne Katherina von Vogelshalten het behebt L lb. und IIII lb. gebúrt I lb. VII ß	1	7	—
1419	Denne Růdi Struben het behebt [VIII] X lb. gebúrt [IIII] V ß	—	5	—
1420	Denne Hagli	—	—	—
1421	Denne Buri Tischmacher het behebt LXXX lb. gebúrt II lb.	2	—	—
	(Am Fuss der Seite) Summa XXXIX lb. IX ß. VI d.			
	98. *(Am Fuss)* Summa dis bůchs mit enandern ist $\overset{M}{\text{III}}$ lb. XVI lb. VII ß. X d.			
	Summa	3065	14	4

[1]) Der ganze Posten Ha. [2]) VI ß Ha.

Pergamentumschlag.

Vorderer Deckel.

Äussere Seite: Gisenstein.

Metzgeren [1])
. **Niclaus . von Gisensteins . vierteil .**
1389 [1])

Tell [1])

Innere Seite:

Meritgassa sunnenhalb ab	I
Am Stalden schattenhalb ab und vorm tor uss	XV
Am Stalden sunnenhalb von der brúgg hin uff	XXI
Hormossgassa sunnenhalbe uff	XXXII
Hormosgassa schattenhalb abe	XLVI

Hinterer Deckel.

Äussere Seite:

. . In Niclaus von Gisensteins des jungern vierteil die telle in der stat . vieng an ze mittem ŏgsten . . anno dni M̊ . CCC . LXXX nono . .

---

[1]) moderne Schrift.

Nr.		lb.	ß	d.
	1. anno. $\overset{mo}{\text{LXXX}}$. nono.			
	In Niclaus von Gisensteins vierteil des jungern die telle in der stat als iegklich persone sin gůt behebt hat als hie nach stat und von iegklichem phunde ze telle geben sol VI d.			
	Des ersten an der meritgassen sunnenthalb hin abe			
1422	Des ersten Niclaus von Gisenstein der jung hat behebt fúnfhundert phunt dz gebúrt XII lib. II ß	12	10	—
1423	Denne Jo̊ist[a]) hat behebt nún hundert phunt dz gebúrt XX lib. II lib. X ß	22	10	—
1424	Denne Niclaus Kesli hat behebt et juravit XV^{c} lb.. gebúrt XXXVII½ lb.[1])	37	10	—
1425	Denne Angnesa Schillingina, Keslis eliche fro̊we, het behebt fúr sich alleine ir gůt M lb.. gebúrt XXV lb. ·	25	—	—
1426	Denne Růff Seburger, genempt Velwalt, hat behebt vier hundert phunt das gebúrt X lib.	10	—	—
1427	**2.** Denne Ho̊ftnagel hat behebt fúnfhundert phunt núntzig phunt das gebúrt XIIII lib. XV ß	14	15	—
1428	Denne Wernher Múntzer hat behebt fúnf thusung phunt das gebúrt C lib. XXV lib.	125	—	—
1429	Denne Růdi sin knecht hat behebt LXXX lib. das gebúrt II lib.	2	—	—
1430	Denne Jacgi sin knecht hat behebt XX lib. das gebúrt X ß	—	10	—
1431	Denne Jecgli uff dem hus hat behebt XII lib. das gebúrt VI ß	—	6	—
1432	**3.** Denne Jacgi von Schúpphon hat behebt XL lib. dz geburt I lib.	1	—	—
1433	Denne Heini im Egraben hat behebt XXII lib. das gebúrt XI ß	—	11	—
	Summa	251	12	—

[1]) R. Ha. d.: dt. XV lb.
[a]) U. 117 Růff Jo̊ist.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	251	12	—
1434	Denne Egidie von Swartzenburg hat behebt drú thusung und vierhundert phunt das gebúrt LXXXV lib.	85	—	—
1435	Denne Peter Rieder schultheiss ze Thuno hat behebt et juravit XVI (C) lb. gebúrt XL lb.[1])	40	—	—
1436	Denne Cůntzi Teitinger hat behebt XL lib. das gebúrt I lib.	1	—	—
1437	Denne Lúlfogel hat behebt C lib. XX lib. das gebúrt III lib.	3	—	—
1438	Denne Peter Wulsleger hat behebt XLIIII lib. dz gebúrt I lb. II ß	1	2.	—
1439	**4.** Denne Niclaus Uttinger hat behebt acht hundert phunt das gebúrt XX lib. [dt. XI lb. XVII ß]	20	—	—
1440	Denne Ůlrich Saltzman hat behebt drithalb hundert phunt dz geburt VI lib. V ß [dedit XVI ß]	6	5	—
1441	Denne Chůno Saltzman sin sun hat behebt nún hundert phunt XX lib. das gebúrt XX lib. III lib. [dedit XVII lb.]	23	—	—
1442	Denne Hensli Phanner hat behebt sechshundert phunt dz gebúrt XV lib.	15	—	—
1443	Denn het Phanner behebt fúr Thúrings Krentzingers seligen kint CC lb. LXXX lb.. dz gebúrt VII lb.	7	—	—
1444	Denne Ůlrich von Gisenstein der jung hat behebt vier hundert phunt XXX lib. dz gebúrt X lib. XV ß	10	15	—
1445	**5.** Denne Peter Judi[a]) hat behebt C lib. und XL lib. dz gebúrt III lib. X ß	3	10	—
1446	Denne Hensli Wishan hat behebt CC lib. LXXXX lib. dz gebúrt VII lib. V ß	7	5	—
1447	Denne Nicli Lisser hat behebt fúnfhundert phunt und L phunt dz gebúrt XIII lib. XV ß	13	15	—
1448	Denne Ůlli Grafo hat behebt vier hundert phunt dz gebúrt X lib.	10	—	—
	Summa	498	4	—

[1]) R. Ha. d.: dt. XL lb. dt. per Grafenriet.
[a]) U. 118 Peter Judi der metzger.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	498	4	—
1449	Denne Peter Buwli hat behebt sechs thusung phunt und fúnfthalb hundert phunt dz gebúrt C lib. LXI lib. V ß [dt. XI lb. V ß item L lb.]	161	5	—
1450	**6.** Denne Ůlli Kutler hat behebt XXX lib. dz gebúrt XV ß	—	15	—
1451	Denne sin ewirtin hat behebt Lieplichen ir swester gůt, wand si ire dz ze einer lidigen gabe gegeben hat, nemlich fúr LXXX lib. dz geburt II lib.	2	—	—
1452	Denne Heinrich von Ostermúndingen hat behebt fúnfzechenhundert phunt gebúrt XXX lib. VII½ lib. [dt. XXXV lb.]	37	10	—
1453	**7.** Denne Burgkartina die phistri hat behebt	—	—	—
1454	Denne Růfli Kutler hat behebt C lib. LX lib. das gebúrt IIII lib.	4	—	—
1455	Denne Wernli Můs der kúrsenner hat behebt LXXXX lib. dz gebúrt II lib. V ß	2	5	—
1456	Denne Růffli Rieders hat behebt CC lib. L lib. dz gebúrt VI lib. V ß	6	5	—
1457	Denne Růff zem Brúnnen hat behebt vierhundert phunt dz gebúrt X lib.	10	—	—
1458	**8.** Denne Rinderli[a] hat behebt CC lib. dz gebúrt V lib.	5	—	—
1459	Denne Peters Rieders[b] seligen efröw hat behebt fúnf hundert phunt gebúrt XII½ lib.	12	10	—
1460	Denne Ůlli Tentenberg[c] hat behebt CC lib. das gebúrt V lib.	5	—	—
1461	Denne die alt von Mentzenwile hat behebt LXX lib. gebúrt I lib. XV ß	1	15	—
1462	Denne Anna Cuggispergina hat behebt XL lib. das gebúrt I lib.	1	—	—
1463	**9.** Denne Peter von Mentzenwile hat behebt CC lib. und XXX lib. das gebúrt V lib. XV ß	5	15	—
	Summa	753	4	—

a) U. 120. Johans Rinderli. b) U. 120. Peter Rieder selig der metzger. c) U. 121 Ůlli Rieder von Tentenberg.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	753	4	—
1464	Denne Kalchenegge[a] hat behebt L lib. das gebúrt I lib. V ß	1	5	—
1465	Denne Anna Schriberra hat behebt LXXX lib. das gebúrt II lib.	2	—	—
1466	Denne Treijer[b] der schůmacher hat behebt CCC lib. und XL lib. das gebúrt VIII lib. X ß [dt. III lb.]	8	10	—
1467	Denne Peter Sůmenswalt hat behebt sibenhundert phunt und XX lib. dz gebúrt XVIII lib.	18	—	—
1468	**10.** Denne Henman Kúbler der karrer hat behebt L lib. das gebúrt I lib. V ß	1	5	—
1469	Denne Chůntz Múller von Růderswil hat behebt X lib. dz gebúrt V ß	—	5	—
1470	Denne Jenni im Wile[c] hat behebt vierhundert phunt und L lib. dz gebúrt XI lib. V ß	11	5	—
1471	Denne Peter von Swandon sin swer hat behebt C lib. dz geburt II lib. X ß	2	10	—
1472	Denne Burgkart an der hofstat hat behebt C lib. L lib. dz gebúrt III lib. XV ß	3	15	—
1473	**11.** Denne Cůntz Roto der schůmacher hat behebt C lib. dz gebúrt II lib. X ß	2	10	—
1474	Denne Hensli von Sewil hat behebt LXX lib. dz gebúrt I lib. XV ß, item als er an Wipprecht ze sprechenne hat des gůtes hat er nit behebt	1	15	—
1475	Denne Peter Merchlinger hat behebt C lib. XXX lib. dz gebúrt III lib. V ß	3	5	—
1476	Denne Elsa im Heingarten hat behebt LXX lib. dz gebúrt I lib. XV ß [dt. XXXIIII ß]	1	15	—
1477	Denne Cůntz Lenman hat behebt XXXII lib. dz gebúrt XVI ß	—	16	—
1478	**12.** Denne Katherin Tannerra hat behebt L lib. dz gebúrt I lib. V ß	1	5	—
	Summa	813	5	—

[1]) am Rand: mortuus.

a) U. 121. Ůlli von Kalchenegg. b) U. 121. Johans Trejer. c) U. 122. Jenni im Wile der gerwer.

Nr.		lib.	ß	d.
	Übertrag	813	5	—
1479	Denne Ůlli Marderberg hat behebt LXXX lib. das gebúrt II lib.	2	—	—
1480	Denne Hans zum Stein hat behebt XXV lib. das gebúrt XII ß. VI d.	—	12	6
1481	Denne Jenni Golggi hat behebt X lib. gebúrt V ß	—	5	—
1482	Denne Jacgi Hechler hat behebt XX lib. das gebúrt X ß	—	10	—
1483	**13.** [1]) Denne Nicli Haselnus[a]) hat behebt C lib. X lib. dz gebúrt II lib. XV ß	2	15	—
1484	Denne Hensli Swander hat behebt CC lib. LXXX lib. dz gebúrt VII lib.	7	—	—
1485	Denne Sterro[b]) der gerwer hat behebt C lib. XX lib. dz gebúrt III lib.	3	—	—
1486	Denne Herman Witko hat behebt XVI lib. dz gebúrt VIII ß	—	8	—
1487	Denne Hentz Spengler hat behebt XXXII lib. gebúrt XVI ß	—	16	—
1488	Denne Jenni Grúbschi hat behebt LX lib. gebúrt I lib. X ß [dt. XII ß item VIII ß]	1	10	—
	Seite **14** leer.			
	15. An dem stalden schattenhalb hin abe und vor dem tor usse.			
1489	Primo Juchlina hat behebt XL lib. dz geburt I lib.	1	—	—
1490	Denne Ůlli Kriecho hat behebt CC lib. und XL lib. dz gebúrt VI lib.	6	—	—
1491	Denne Jenni Scherer hat behebt XX lib. gebúrt X ß	—	10	—
1492	Denne Lůbi[c]) hat behebt C lib. gebúrt II lib. X ß	2	10	—
1493	Denne Cristan Wegger hat behebt vierhundert phunt und LX lib. dz gebúrt XI lib. X ß	11	10	—
1494	**16.** Denne Heini Blatter hat behebt vierhundert phunt das gebúrt X lib.	10	—	—
	Summa	863	11	6

[1]) R.: Mortuus.

[a]) U. 126. N. Haselnus im alten spital. [b]) U. 126. Johans Sterro. [c]) U. 184 Clewi Lůbi.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	863	11	6
1495	Denne Hensli von Matstetten[a] hat behebt C lib. das gebúrt II lib. X ß	2	10	—
1496	Denne Peter Lewer hat behebt fúnfhundert phunt und X lib. das gebúrt XII lib. XV ß	12	15	—
1497	Denne Legkhafen hat behebt XII lib. gebúrt VI ß [dt. IIII ß]	—	6	—
1498	Denne Peter Kistler hat behebt zweihundert phunt und L lib. gebúrt VI lib. V ß	6	5	—
1499	**17.** Denne Uͤlli Lútis hat behebt, er und Hensli sin brůder und Clara sin swester fúnfthalb hundert lib. gebúrt XI lib. V ß	11	5	—
1500	Denne Heinrich Húninger hat behebt sechshundert phunt dz gebúrt XV lib. [dt. XII lb.]	15	—	—
1501	Denne Peter Swebli und sin můter hant behebt nún hundert phunt das gebúrt XXII lib. X ß. Item	22	10	—
	hat er behebt als ime sidmals worden ist von der Spillerron wegen L lb. gebúrt I lb. V ß	1	5	—
1502	Denne Heini Buman hat behebt C lib. dz gebúrt II lib. X ß	2	10	—
1503	Denne Thomattina[b] sin swiger hat behebt LXXX lib. dz gebúrt II lib.	2	—	—
1504	**18.** Denne Schaller[c] hat behebt CC lib. dz gebúrt V lib.	5	—	—
1505	Denne Genhart[d] hat behebt CCC lib. LXXX lib. das gebúrt IX lib. X ß	9	10	—
1506	Denne Hŏitschi hat behebt CCC lib. und L lib. dz gebúrt VIII lib. XV ß	8	15	—
1507	Denne Buri Hundisen[e] hat behebt C lib. und X lib. dz gebúrt II lib. XV ß	2	15	—
1508	Denne Hensli Bilgri hat behebt CC lib. XX lib. gebúrt V lib. X ß	5	10	—
1509	**19.** Denne Claus an der brúg[f] hat behebt CCC lib. L lib. gebúrt VIII lib. XV ß	8	15	—
	Summa	980	2	6

[a] U. 183 Jo. von Matstetten der schůmacher. [b] U. 178 Margaretha Thomattina. [c] U. 178 Johans Schaller. [d] U. 177 Johans Genhart. [e] U. 177 Buri von Bŏngarten dictus Hundisen. [f] U. 177. Claus Zimmermans von Ifwile.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	980	2	6
1510	Denne Peter Hubler hat behebt XLII lib. gebúrt I lib. 1 ß	1	1	—
1511	Denne Hensli Gasler hat behebt X lib. gebúrt V ß	—	5	—
1512	Denne herr Rûff Múntzer, cappelan zen siechen, hat behebt XLV lib. geburt I lib. II ß. VI d	1	2	6
	Seite 20 leer.			
	21. An dem Stalden sunnenthalb von der brúg hin wider uff			
1513	Primo Hensli Scherer hat behebt LXXX lib. gebúrt II lib.	2	—	—
1514	Denne Hensli Spreng hat behebt LXXX lib. geburrent II lib.	2	—	—
1515	Denne Jagbergina und ir tochtern hat behebt C lib. XXII lib. gebúrt III lib. I ß	3	1	—
1516	Denne Rûdi von Basel hat behebt X lib. gebúrt V ß	—	5	—
1517	Denne Peter Hûber[a] hat behebt C lib. gebúrt II lib. X ß	2	10	—
1518	Denne Heini von Erolswile hat behebt CC lib. L lib. gebúrt VI lib. V ß	6	5	—
1519	**22.** Denne herr Heinrich der Murer lúppriester ze Húndelwanch hat behebt C lib. gebúrt II½ lib.	2	10	—
1520	Denne Hensli Tunteller hat behebt	—	—	—
1521	Denne Jenni Heinrich genempt Haldi hat behebt vierhundert phunt dz gebúrt X lib. phunt [dt. III lb.]	10	—	—
1522	Denne Hans Torman der phister hat behebt anderhalb hundert phunt, dz gebúrt IIII lib. minder II½ ß	3	17	6
1523	Denne Rûff Zengger hat behebt CCC lib. XXX lib. das gebúrt VIII lib. V ß	8	5	—
1524	Denne Nesa von Erlach, Rûff Zenggers ewirtin, het behebt et juravit LXXXI lb. gebúrt II lb. VI d.[1]	2	—	6
	Summa	1025	5	—

[1] Der ganze Posten Ha.

[a] U. 168 Peter von Huntamúli dictus Hûber.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	1025	5	—
1525	**23.** Denne Nicli Negelli der smit hat behebt vierhundert phunt und fúnftzig phunt dz gebúrt XI lib. V ß	11	5	—
1526	Denne Peter Tanner der schůmacher hat behebt C lib. das gebúrt II$\frac{1}{2}$ lib. [dt. II lb. IX ß]	2	10	—
1527	Denne Heini von Matstetten und sin můter hant behebt CC lib. X lib. dz gebúrt V lib. V ß	5	5	—
1528	Denne Hans Fogler hat behebt XXII lib. dz gebúrt XI ß	—	11	—
1529	Denne Růff Ringgo hat behebt CCC guldin XL guldin dz gebúrt IX lib.	8	10	—
1530	**24.** Denne Hensli Niemerselig hat behebt CC lib. dz gebúrt V lib. [dt. III$\frac{1}{2}$ lb.]	5	—	—
1531	Denne Schriber der karrer hat behebt XX lib. dz gebúrt X ß	—	10	—
1532	Denne Hensli Baldenweg hat behebt XXX lib. dz gebúrt XV ß	—	15	—
1533	Denne Scherlerra und Jenni Sager ir eman hant behebt C lib. dz gebúrt II$\frac{1}{2}$ lib. [dd. I lib. IX ß]	2	10	—
1534	Denne Heini Sweif hat behebt XLVI lib. dz gebúrt I lib. III ß	1	3	—
1535	**25.** Denne Bessermanli hat behebt X lib. gebúrt V ß	—	5	—
1536	Denne Peter Baldenweg der rebman hat behebt C lib. LXIIII lib. dz gebúrt IIII lib. II ß	4	2	—
1537	Denne die von Bŏugarten sin gehus hat behebt XL lib. dz gebúrt I lib.	1	—	—
1538	Denne Nicli Snider hat behebt L lib. dz gebúrt I lib. V ß.	1	5	—
1539	Denne Ůlli Rútiman hat behebt XXV lib. dz gebúrt XII ß. VI d.	—	12	6
1540	Denne Greda Snewlis hat behebt X lib. gebúrt V ß	—	5	—
1541	**26.** Denne Jenni Minner hat behebt X lib. dz gebúrt V ß	—	5	—
1542	Denne Cůntz Húninger hat behebt X lib. gebúrt V ß	—	5	—
1543	Denne Cůntz Bůcher der snider hat behebt C lib. dz gebúrt II$\frac{1}{2}$ lib. [gab XXX ß]	2	10	—
	Summa	1073	13	6

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	1073	13	6
1544	Denne Cristan Jôist hat behebt X lib. gebúrt V ß	—	5	—
1545	Denne Hans von Sedorf der wagner hat behebt C lib. L lib. dz gebúrt III lib. XV ß [gab II½ lb.]	3	15	—
1546	**27.** Denne Ůlli Slůchter[a] hat behebt C lib. X lib. dz gebúrt II lib. XV ß	2	15	—
1547	Denne die von Buchse hat behebt CC lib. LXXXX lib. dz gebúrt VII lib. V ß	7	5	—
1548	Denne Ůlrich Escher von Lutzern, Todinon man, hat behebt vierhundert und X guldin, dz gebúrt X lib. V ß	10	5	—
1549	Denne Buri Můrsperg und sin swiger hant behebt LX lib. das gebúrt I lib. X ß	1	10	
1550	Denne Hensli Hutti hat behebt C lib. gebúrt II½ lib.	2	10	—
1551	Denne Hensli Tisli hat behebt XII lib. geburt VI ß	—	6	—
1552	**28.** Denne Peter Schafner hat behebt XXIII lib. das gebúrt X ß. XVIII d.	—	10	18
1553	Denne Ritschi hat behebt X lib. gebúrt V ß	—	5	—
1554	Denne herr Cristan[b] zem nidren spittal hat behebt CC lib. XX lib. dz gebúrt V lib. X ß	5	10	—
1555	Denne Georii von Ried hat behebt XL lib. gebúrt I lib.	1	—	—
1556	Denne Ibachina und ir sun hant behebt LX lib. dz gebúrt I lib. X ß	1	10	—
1557	**29.** Denne die von Wittikofen[c] hat behebt C lib. XXXI lib. gebúrt III lib. V½ ß	3	5	6
1558	Denne Peter Geisman[d] hat behebt C lib. LX lib. dz gebúrt IIII lib.	4	—	—
1559	Denne Nicli von Wattenwil hat behebt CC lib. XX lib. dz gebúrt V lib. X ß [dt. V lb.]	5	10	—
1560	Denne Claus Egerder der steinbrúchel hat behebt CC lib. dz gebúrt V lib.	5	—	—
	Summa	1128	16	6

a) U. 162. Ůlli Slůchter der binder. b) U. 162 herr Cristan der phaff. c) U. 161 Elsa von Witikoven. d) U. 161. Peter ab Geisman.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	1128	16	6
1561	Denne Claus Marderberg hat behebt LV lib. dz gebúrt I lib. VII⊥ ß	1	7	6
1562	**30.** Denne Peter Lúti[a] hat behebt XLIIII lib. das gebúrt I lib. II ß	1	2	—
1563	Denne Henman Schnider, siner tochter man, hat behebt L lib. dz gebúrt I lib. V ß	1	5	—
1564	Denne Peter Siber hat behebt XII lib. gebúrt VI ß	—	6	—
1565	Denne Cůntz Blůmo hat behebt LXX lib. und hat die sliffen halb vertellet dz gebúrt I lib. XV ß	1	15	—
	(Seite **31** leer.)			
	32. An der Hormansgassen sunnenthalb hin uff.			
1566	Des ersten Peter Lamli[b] hat behebt C lib. LXXX lib. dz gebúrt IIII⊥ lb.	4	10	—
1567	Denne Peter Tegerscher[c] hat behebt LII lib. dz gebúrt I lib. VI ß	1	6	—
1568	Denne Widmer[d] hat behebt LX lib. dz gebúrt I lib. X ß	1	10	—
1569	Denne Buri Frisching hat behebt XXX lib. gebúrt XV ß	—	15	—
1570	Denne der alt Brogli[e] hat behebt LXXX lib. dz gebúrt II lib.	2	—	—
1571	**33.** Denne sin sun hat behebt XX lib. gebúrt X ß	—	10	—
1572	Denne Cůntz Frisching[f] hat behebt CCC lib. XXXIII lib. dz gebúrt VIII lib. VI⊥ ß [dt. VI lb. XIIII ß]	8	6	6
1573	Denne Ita Úbeltans hat behebt XII lib. gebúrt VI ß	—	6	—
1574	Denne Ita von Burgenstein hat behebt	—	—	—
1575	Denne Anna von Vilingen hat behebt X lib. dz gebúrt V ß	—	5	—
	Summa	1154	—	6

a) U. 161. Peter Lúti von Regkenhusen. b) U. 154. Peter Lambli von Diespach. c) U. 154. Peter Thegescher der weber. d) U. 154 Jenni Widmer. e) U. 153. Růf Brogli. f) U. 153 Cůntz Frisching der müller.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	1154	—	6
1576	**34.** Denne Peter Emminger hat behebt XL lib. das gebúrt I lib.	1	—	—
1577	Denne Heini Grencher hat behebt X lib. gebúrt V ß	—	5	—
1578	Denne Tútzenbergina hat behebt XXX lib. dz gebúrt XV ß [dt. VII ß]	—	15	—
1579	Denne Jenni Vetz hat behebt	—	—	—
1580	Denne hinder sich sin sun hat behebt XXXII lib. dz gebúrt XVI ß	—	16	—
1581	**35.** Denne Schútzo[a]) hat behebt LIIII lib. dz geburt I lib. VII ß	1	7	—
1582	Denne Heini Zimerman[b]) hat behebt XLV lib. dz gebúrt I lib. II┴ ß	1	2	6
1583	Denne Růdi Lúmmel hat behebt XXXI lib. dz gebúrt XV ß. VI d.	—	15	6
1584	Denne Nicli Tanner hat behebt XL lib. das gebúrt I lib.	1	—	—
1585	Denne Hensli von Richenwilr hat behebt C lib. das gebúrt II┴ lib.	2	10	—
1586	**36.** Denne Hensli von Sineringen hat behebt X lib. dz gebúrt V ß	—	5	—
1587	Denne Agta die Kertzerra hat behebt C lib. L lib. dz gebúrt III lib. XV ß	3	15	—
1588	Denne Herrscher der schnider hat behebt XVI lib. dz gebúrt VIII ß	—	8	—
1589	Denne Peter Knŏr hat behebt C lib. dz geburt II┴ lib.	2	10	—
1590	Denne Heini Switzgebel hat behebt L lib. das gebúrt I lib. V ß	1	5	—
1591	Denne Ůlli Múller hat behebt XL lib. dz geburt I lib.	1	—	—
1592	**37.** Denne Netzspirina hat behebt XX lib. das gebúrt X ß	—	10	—
1593	Denne Cůntz Bregentz hat behebt LX lib. dz gebúrt I lib. X ß	1	10	—
	Summa	1174	14	6

a) U. 152. P. Schútzo. b) U. 152. Heini Junton der zimerman.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	1174	14	6
1594	Denne Cůntz Fúrlöff hat behebt C lib. das gebúrt II lib. X ß	2	10	—
1595	Denne Růfli Entzen hat behebt XXX lib. dz gebúrt XV ß	—	15	—
1596	Denne Ůlli Vechinger hat behebt C lib. X lib. dz gebúrt II lib. XV ß	2	15	—
1597	**38.** Denne Hensli Ranft[a] hat behebt C lib. LX lib. das gebúrt IIII lib.	4	—	—
1598	Denne Lutschi Zúrchers hat behebt XII lib. das gebúrt VI ß	—	6	—
1599	Denne Gredi Boners hat behebt C lib. LX lib. das gebúrt IIII lib.	4	—	—
1600	Denne Hensli von Búrron der weber hat behebt LXX lib. dz geburt I lb. XV ß	1	15	—
1601	Denne die zwo swestren Húningerrin hant behebt C lib. dz gebúrt II½ lib.	2	10	—
1602	**39.** Denne Anna Kilchbergs hat behebt XXX lib. dz gebúrt XV ß	—	15	—
1603	Denne Heimberg[b] der phister hat behebt CCC lib. dz gebúrt VII lib. X ß	7	10	—
1604	Denne Cristan sin knecht het behebt XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
1605	Denne Fůsser[c] hat behebt L lib. dz gebúrt I lib. V ß	1	5	—
1606	Denne Clewi Sewile und sin můter hant behebt LXXX lib. dz gebúrt II lib.	2	—	—
1607	Denne Anna Súrgantz hat behebt X lib. gebúrt V ß	—	5	—
1608	**40.** Denne Ůlrich Wishano hat behebt C lib. LXXX lib. dz gebúrt IIII lib. X ß	4	10	—
1609	Denne Clewi Grafo hat behebt C lib. XL lib. dz gebúrt III lib. X ß	3	10	—
1610	Denne Ůlli Schaffer hat behebt C lib. L lib. das geburt III lib. XV ß [dt. II lb. XVI ß]	3	15	—
	Summa	1217	15	6

a) U. 149. Hans von Swanden dictus Ranft. b) U. 148. Johans Heimberg von Münsingen. c) U. 147 C. Fůsser.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	1217	15	6
1611	Denne Ůlli Bůler het behebt X lb. gebúrt V ß	—	5	—
1612	Denne Siber[a]), sin ewirtin und ir tochter hant behebt vierhundert phunt dz geburt X lib. [gaben VI lb.]	10	—	—
1613	Denne Jenni Seiler hat behebt XL lib. dz gebúrt I lib.	1	—	—
1614	**41.** Denne Hensli siner tochter man hat behebt XXXII lib. dz gebúrt XVI ß	—	16	—
1615	Denne Jacgi Porro hat behebt X lib. gebúrt V ß	—	5	—
1616	Denne Peter Bernner het [geben I lb. und het nit behebt] behebt XL lb. gebúrt I lb.[1])	1	—	—
1617	Denne Anna Swabs hat behebt XX lib. dz gebúrt X ß	—	10	—
1618	Denne Anna Lampprechtz hat behebt XL lib. dz gebúrt I lib.	1	—	—
1619	Denne Růpprispergina hat behebt LXXXXII lib. dz gebúrt II lib. VI ß	2	6	—
1620	Denne Elli Meijers hat behebt LX lib. das gebúrt I lib. X ß	1	10	—
1621	**42.** Tscheni der kúrsenner hat behebt XXX lib. dz gebúrt XV ß	—	15	—
1622	Denne der werchmeister meister Stephan hat behebt LX lib. dz gebúrt I lib. X ß [dt. I lb.]	1	10	—
1623	Denne Wernlis Furers wip hat behebt XXVI lib. dz gebúrt XIII ß	—	13	—
1624	Denne Utzistorfina hat behebt XL lib. dz gebúrt I lib.	1	—	—
1625	[Denne Peter Cristisperg hat behebt]	—	—	—
1626	**43.** Denne Hans Wissenburg hat behebt X lib. gebúrt V ß	—	5	—
1627	Denne Clúni hat behebt XII lib. dz gebúrt VI ß	—	6	—
1628	Denne Sunnenfro hat behebt CC lib. das gebúrt V lib.	5	—	—
1629	Denne Andres der smit hat behebt CC lib. L lib. dz geburt VI lib. V ß	6	5	—
	Summa	1252	1	6

[1]) Der ganze Posten Ha.

[a]) U. 146. Johans Siber.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	1252	1	6
1630	Denne Ůlli sin knecht hat behebt XII lib. gebúrt VI ß	—	6	—
1631	**44.** Denne herr Chůnrat von Burgenstein ritter hat behebt drú tusung und fúnfhundert guldin, die geburrent nemlich LXXXVII lib. X ß	87	10	—
1632	Denne Nesli, mines herren von Burgenstein vettern seligen kint, het gewert XXV lb.[1])	25	—	—
	(Seite **45** leer)			
	46. An der Hormansgassen schattenhalb von Froburgers hus hin abe			
1633	Des ersten Froburger[a]) hat behebt CCCC lib. dz gebúrt X lib.	10	—	—
1634	Denne Heini Becheim hat behebt X lib. dz geburt V ß	—	5	—
1635	Denne Hensli Bentzen hat behebt X lib. das gebúrt V ß	—	5	—
1636	Denne Peter Blemppi hat behebt X lib. gebúrt V ß	—	5	—
1637	Denne Stempphlina hat behebt CC lib. L lib. dz gebúrt VI lib. V ß	6	5	—
1638	**47.** Denne Růfli Utzlenberg hat behebt XX lib. dz gebúrt X ß [dt. V ß]	—	10	—
1639	Denne Peter Jans von Gisenstein hat behebt CCCC lib. das gebúrt X lib.	10	—	—
1640	Denne Judo der metzger hat behebt XXII lib. dz gebúrt XI ß	—	11	—
1641	Denne die von Vifers[b]) hat behebt XXXI lib. dz gebúrt XV ß VI d [dt. XV ß]	—	15	6
1642	Denne Swertzi hat behebt XIIII lib. gebúrt VII ß	—	7	—
1643	Denne Peter Cristisberg het behebt LX lb. gebúrt XXX ß[2])	—	30	—
	Summa	1395	11	—

[1]) Der ganze Posten Ha. [2]) Der ganze Posten Ha.

[a]) U. 110. Niclaus Froburger. [b]) U. 138. Mechthilt tochter Wernhers von Vifers.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	1395	11	—
1644	**48.** Denne Hans Switzer[a]) hat behebt CC lib. XXVI lib. dz gebúrt V lib. XIII ß	5	13	—
1645	Denne Hensli Prijol hat behebt LXX lib. das gebúrt I lib. XV ß	1	15	—
1646	Denne Jenni Isen hat behebt X lib. geburt V ß	—	5	—
1647	Denne Peter Langnŏwer hat behebt X lib. gebúrt V ß	—	5	—
1648	Denne Andres von Sewil hat behebt LXXX lib. das gebúrt II lb.	2	—	—
1649	**49.** Denne Hensli Schado hat behebt C lib. XXIIII lib. das gebúrt III lib. II ß	3	2	—
1650	Denne Welti von Arŏw hat behebt L lib. dz gebúrt I lib. V ß	1	5	—
1651	Denne Anna [Wollebens] Kúngs hat behebt X lib. gebúrt V ß	—	5	—
1652	Denne Buchser[b]) hat behebt XXXII lib. gebúrt XVI ß	—	16	—
1653	Denne Anna Bischofs hat behebt X lib. gebúrt V ß	—	5	—
1654	Denne Jenni Erlenbach[c]) hat behebt XX lib. geburrent X ß	—	10	—
1655	**50.** Denne der alt Lŏtscher hat behebt XX lib. dz gebúrt X ß	—	10	—
1656	Denne Cŭno sin sun het behebt LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
1657	Denne Peter Húninger und sin sun hant behebt XII lib. dz gebúrt VI ß	—	6	—
1658	Denne Stalter[d]) hat behebt XXXV lib. das gebúrt XVII ß VI d.	—	17	6
1659	Denne die Kelnerra von Jegistorf hat behebt XL lib. dz gebúrt I lib.	1	—	—
1660	Denne Fidelbog hat behebt X lib. gebúrt V ß	—	5	—
1661	**51.** Denne Wolfina hat behebt XX lib. gebúrt X ß	—	10	—
1662	Denne Nicli Krŭglis hat behebt XII lib. gebúrt VI ß	—	6	—
	Summa	1416	16	6

a) U. 138. Johans Switzer der phister. b) U. 135. Cŭntz Buchser. c) U. 135. Johans von Steinbach dictus Erlenbach. d) U. 134 Peter Stalter.

Pergamentumschlag.

Vorderer Deckel.

Äussere Seite:

Gerberen [1]
. Ůlrichs von Gisensteins . vierteil .
1389 [1]

Tell [1]

Hinterer Deckel.

Äussere Seite:

. . Dis ist das telbůch in der stat . in . Ůlrichs von Gisensteins . vierteil . vieng an ze mittem . ögsten . anno . dn̄i . M̊ . LXXX . nono etc.

Erstes Blatt (nicht paginiert).

Meritgassa schattenhalb ab	I
Kilchgassen sunnenhalb uff	XI
Kilchgassen schattenhalb ab	XVII
Matta sunnenhalb uff	XXXIII
Im Spitz har abe	XLVI
An der Kurtzengassen	L
Nid dien múlinon	LII
Vor an der matton nid Abrechtz sliffon	LIIII

[1]) moderne Schrift.

1. Dis ist die telle in der stat in Ůlrichs vierteil von Gisenstein anno dn̄i M[mo.]CCC . LXXX[mo] nono

Des ersten an der meritgassen schatenhalb ab

Nr.		lb.	ß	d.
1663	Heinrich Ottenbach dt. III lb. item het er aber gewert IIII lb.	7	—	—
1664	Die von Heidegg	—	—	—
1665	Burgkart Spengler het behebt et juravit V[c] lb. gebúrt XI lb. V ß	11	5	—
1666	Denn sin ewirtin het behebt et juravit CCCC lb. gebúrt X lb.	10	—	—
1667	[1]) Denn Heintz Torwart het behebt et juravit CCCC lb. gebúrt X lb.	10	—	—
1668	**2.** Denn Katherin Kumberra het behebt et juravit C lb. V lb. gebúrt II lb. XII ß. VI d.	2	12	6
1669	Denn Ita von Varni het behebt CCC lb. et juravit gebúrt VII lb. X ß	7	10	—
1670	Denn Ůlli Weltis het behebt et juravit C lb. XX lb. gebúrt III lb.[2])	3	—	—
1671	Denn Eberli der sutter[a]) het behebt et juravit C lb. LXII lb. gebúrt IIII lb. I ß	4	1	—
1672	Denn Růdi Huser sin knecht juravit und gibet V ß	—	5	—
1673	Denn Zolikofer[b]) het behebt et juravit LX lb. gebúrt I lb. X ß	1	10	—
1674	Denn Hans von Zabern het behebt et juravit LX lb. gebúrt I lb. X ß[3])	1	10	—
1675	Denn Cůno von Swartzenburg het behebt et juravit VI[M] lb. gebúrt CL lb.	150	—	—
	Summa	208	13	6

[1]) R.: per Gebhart. [2]) R. d.: dt. II½ lb. [3]) R. d.: dt. I lb. per Saltzknecht.

[a]) U. 1. Eberli Cůno der schůmacher. [b]) U. 1. Johans Zolikover.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	208	13	6
1676	**3.** Denn Balmiggerra het behebt et juravit C lb. X lb. gebúrt II lb. XV ß	2	15	—
1677	Denn Nespla het behebt et juravit C lb. LXXX lb. gebúrt IIII lb. X ß	4	10	—
1678	Denn Nesplen swester het behebt et juravit XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
1679	Denn Claus von Búrron het behebt et juravit $\overset{C}{\text{VII}}$ lb. gebúrt XVII lb. X ß[1]	17	10	—
1680	Denn Ůlman Schengko[a] het behebt et juravit C lb. LX lb. gebúrt IIII lb.[2]	4	—	—
1681	Denn Hermannina het behebt et juravit XIIII lb. gebúrt VIII ß.. item het si behebt fúr ir hus XXX lb. gebúrt XV ß	1	3	—
1682	Denn Růdi Rúgk het behebt et juravit XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
1683	Denn Ůlli Riso het behebt et juravit CC lb. LXX lb. gebúrt VI lb. XV ß[3]	6	15	—
1684	**4.** Denn Entzo Hetzel[b] von Lindnach het behebt et juravit $\overset{C}{\text{XIIII}}$ lb. gebúrt XXXV lb.	35	—	—
1685	Denn Stellina het behebt et juravit $\overset{C}{\text{VII}}$ lb. gebúrt XVII lb. X ß	17	10	—
1686	Denn Beli ir jungfröw het behebt et juravit XXXIII lb. gebúrt XVI ß. VI d.	—	16	6
1687	Denn Claus Teittinger het behebt et juravit C lb. XX lb. gebúrt III lb.	3	—	—
1688	Denn Cůno Thuring[c]	—	—	—
1689	Denn vrö Ursella Thúringina het behebt et juravit $\overset{M}{\text{II}}$ lb. CC lb. gebúrt LV lb.	55	—	—
1690	**5.** Denn Greda Thúringinon jungfröw het behebt et juravit XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
1691	Denn Peter Verwer juravit und gibet V ß	—	5	—
	Summa	358	18	—

[1]) R. d.: dt. VII lb. [2]) R. d.: dt. II lb. XVI ß. [3]) R. d.: dt. X lb.

[a]) U. 2. Ůlman Schengko der snider. [b]) U. 2. Entzo Hetzel von Lynnach.
[c]) U. 3. Chůno Thuring von Wiler.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	358	18	—
1692	Denn Ůlrich von Gisenstein het behebt et juravit $\overset{c}{\mathrm{V}}$ lb. L lb. gebúrt XIII lb. XV ß[1])	13	15	—
1693	Denn Clewi von Gisenstein sin sun het behebt et juravit $\overset{c}{\mathrm{IIII}}$ lb. LXX lb. gebúrt XI lb. XV ß	11	15	—
1694	Denn Cůntz Bischoff[a]) het behebt et juravit CC lb. gebúrt V lb.	5	—	—
1695	Denn Kelner juravit und gibet V ß	—	5	—
1696	Denn Cůntz Baltzli het behebt et juravit LXX lb. gebúrt I lb. XV ß	1	15	—
1697	**6.** Denn Búrgki von Altrúw het behebt et juravit C lb. XX lb. gebúrt III lb.[2])	3	—	—
1698	Denn Ülli Kutler der junger het behebt et juravit LX lb. gebúrt I lb. X ß	1	10	—
1699	Denn die von Clarus het behebt et juravit CC lb. gebúrt V lb.	5	—	—
1700	Denn Cůntz Jungherr het behebt et juravit CCC lb. gebúrt VII lb. X ß	7	10	—
1701	Denn Růff von Swandon het behebt et juravit C lb. LXX lb. gebúrt IIII lb. V ß	4	5	—
1702	Denn Hirsbrônnerra juravit und gibet V ß	—	5	—
1703	Denn die alt Riederra het behebt et juravit CCC lb. L lb. gebúrt VIII lb. XV ß	8	15	—
1704	**7.** Denn Horner der Bindo juravit und gibet V ß[3])	—	5	—
1705	Denn Hensli Judi het behebt et juravit C lb. gebúrt II lb. X ß	2	10	—
1706	Denn Hensli Dorfman het behebt et juravit C lb. XXX lb. gebúrt III lb. V ß	3	5	—
1707	Denn Cůntz von Winbrechtzeye[b]) het behebt et juravit LX lb. gebúrt I lb. X ß	1	10	—
1708	Denn Claus Zúlli juravit und gibet V ß	—	5	—
1709	Denn Liechti der phister juravit und gibet V ß	—	5	—
	Summa	429	13	—

[1]) R. d.: dt. III½ lb. [2]) R. d.: dt. II lb. XV ß. [3]) R.: in vig. Bartholomei.
[a]) U. 3. Cůntz Bischof der metzger. [b]) U. 5. Cůntzo von Wipprechtzey.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	429	13	—
1710	Denn Cůnratina het behebt et juravit XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
1711	Denn Hensli Tschirris het behebt et juravit XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
1712	**8.** Denn Jenni Valwo het behebt et juravit CC lb. L lb. gebúrt VI lb. V ß	6	5	—
1713	Denn Hensli Kurtzen het behebt et juravit CCC lb. L lb. gebúrt VIII lb. XV ß	8	15	—
1714	Denn Clewi Stampf het behebt et juravit C lb. LX lb. gebúrt IIII lb.	4	—	—
1715	Denn Peter von Belp het behebt et juravit C lb. XXX lb. gebúrt III lb. V ß	3	5	—
1716	Denn Claus Seiler het behebt et juravit LXXX lb. gebúrt II lb.[1]	2	—	—
1717	Denn Ita Tossina juravit und gibet V ß	—	5	—
1718	Denn Peter Bůcher het behebt et juravit C lb. XXX lb. gebúrt III lb. V ß[2]	3	5	—
1719	Denn die von Wabern het behebt et juravit LXXX lb. gebúrt II lb.	2	—	—
1720	Denn Cůntz Haso het behebt et juravit LX lb. gebúrt I lb. X ß	1	10	—
1721	**9.** Denn Johans Risto und sin můter heind behebt et juraverunt C lb. L lb. gebúrt III lb. XV ß	3	15	—
1722	Denn Niclaus von Ostermundingen het behebt et juravit $\overset{C}{V}$ lb. gebúrt XII lb. X ß	12	10	—
1723	Denn Pentelli Valgkner het behebt et juravit C lb. gebúrt II lb. X ß[3]	2	10	—
1724	Denn Johans Joser het behebt et juravit C lb. gebúrt II lb. X ß[4]	2	10	—
1725	Denn Tischmacher[a] het behebt et juravit LXX lb. gebúrt I lb. XV ß[5]	1	15	—
	Summa	485	3	—

[1]) R. d.: dt. I lb. [2]) R. d.: dt. II½ lb. [3]) R.: dt. II lb. [4]) R. d.: dt. II lb. [5]) R. d.; dt. XVI½ ß.

[a]) U. 7. Hans Tischmacher.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	485	3	
1726	Denn Nicli Lutterbach het behebt et juravit C lb. XX lb.[1]) gebúrt III lb.	3	—	—
1727	Denn Lotschi[a]) het behebt et juravit CC lb. XXX lb. gebúrt V lb. XV ß	5	15	—
1728	**10.** Denn Peter von Mórsperg het behebt et juravit C lb. XX lb. gebúrt III lb.	3	—	—
1729	Denn Heini Tegantz het behebt et juravit XIII lb. gebúrt VI ß. VI d[2])	—	6	6
1730	Denn Jenni Kleincho het behebt et juravit CC lb. L lb. gebúrt VI lb. V ß	6	5	—
	Summa an der meritgassen schatenhalb.			
	11. An der kilchgassen sunnenhalb uff			
1731	Denn Mathis von Bůchegg het behebt et juravit XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
1732	Denn Heintz von Bőngarten het behebt et juravit C lb. XL lb. gebúrt III lb. X ß	3	10	—
1733	Denn Hensli von Glungenbrúnnen het behebt et juravit XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
1734	Denn Heintz von Wrms het behebt et juravit LXXXX lb. gebúrt II lb. V ß	2	5	—
1735	Denn Heini Slegelli het behebt et juravit XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
1736	Denn Wernli Búnder het behebt et juravit XXXV lb. gebúrt XVII ß. VI d.	—	17	6
1737	**12.** Denn Beingewandina het behebt et juravit L lb. gebúrt I lb. V ß[3])	1	5	—
1738	Denn Greda von Engi het behebt et juravit LX lb. gebúrt I lb. X ß	1	10	—
	Summa	515	12	—

[1]) R. d.: dt II½ lb. [2]) R. d.: dt. VI ß. [3]) R.: per Petermann Kőten.

[a]) U. S. Johans Lotschi.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	515	12	—
1739	Denn Lengenbach[a]) het behebt et juravit C lb. gebúrt II lb. X ß	2	10	—
1740	Denn Wernli Verwer het behebt et juravit C lb. LXV lb. gebúrt IIII lb. II ß. VI d. [1])	4	2	6
1741	Denn Hensli von Kilchen het behebt et juravit XXXVIII lb. gebúrt XIX ß	—	19	—
1742	Denn Růdi von Alterswile het behebt et juravit XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
1743	Denn die Phistri bi ime juravit und gibet V ß	—	5	—
1744	Denn die Ircherra het behebt et juravit XII lb. gebúrt VI ß	—	6	—
1745	Denn Cůntzman Schilling der bader juravit und gibet V ß	—	5	—
1746	**13.** Denn Hensli Smaltzhafen het behebt et juravit XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
1747	Denn Búrgki Graffen het behebt et juravit XX lb. gebúrt X ß[2])	—	10	—
1748	Denn Johans von Krŏchtal het behebt et juravit CCCC lb. gebúrt X lb.	10	—	—
1749	Denn Willi von Lengsingen het behebt et juravit V^c lb. geburt XI lb. V ß	11	5	—
1750	Denn Eschina het behebt et juravit XXVI lb. X ß. gebúrt XIII ß. III d.	—	13	3
1751	Denn Ůlli Zuber het behebt et juravit XXX lb. gebúrt XV ß[3])	—	15	—
1752	Denn Hensli Lŏperswile het behebt et juravit XXXIIII lb. gebúrt XVII ß	—	17	—
1753	Denn Gredi die weberra het behebt et juravit XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
1754	Denn Buri Kumber het behebt et juravit VI^c lb. gebúrt XV lb.	15	—	—
1755	**14.** Denn herr Otto von Bůbenberg, ritter, schultheiss, het behebt MMM lb. gebúrt LXXV lb.	75	—	—
	Summa	640	4	9

[1]) R. d.: dt. II lb. II½ ß. [2]) R. d.: dt. V ß. [3]) R. d.: dt. XII ß.
[a]) U. 18. Cůnrat Lengenbach.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	640	4	9
1756	Denn Kno̊phelisen[a] het behebt et juravit LXXX lb. gebúrt II lb.[1])	2	—	—
1757	Denn Cůni Maler het behebt et juravit LX lb. gebúrt I lb. X ß	1	10	—
1758	Denn Peter Martis het behebt XV lb. gebúrt X ß	—	10	—
1759	Denn Hensli Bader	—	—	—
1760	Denn Hensli Frůguff	—	—	—
1761	**15.** Denn die swestern in meister Jordans hus	—	—	—
1762	Denn Heini von Swartzenburg het behebt CC lb. gebúrt V lb.	5	—	—
1763	Denn Clewi Stettler het behebt et juravit IX[c] lb. gebúrt XXII lb. X ß[2])	22	10	—
1764	Denn Peter von Mo̊nkilchen und sprach bi sinem eyde, er gebe sin gůt umb C lb., das gebúrt II lb. X ß[3])	2	10	—
1765	**16.** Denn meister Tschan het behebt et juravit XL lb. geburt I lb.	1	—	—
1766	Denn Hebisen het behebt et juravit XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
1767	Denn Hensli Brúnmeister het behebt et juravit XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
1768	Denn Marti Grůber het behebt et juravit CC lb. gebúrt V lb.	5	—	—
1769	Denn Katherin Kemmerra juravit und gibet V ß	—	5	—
	Summa an der Kilchgassen sunnenhalb.			
	17. An der kilchgassen schatenhalb abe			
1770	Denne Hensli von Öntz der sigrist het behebt et juravit C lb. V lb. gebúrt II lb. XII ß. VI d.[1])	2	12	6
1771	Denn Guglina het behebt et juravit XIII[c] lb. gebúrt XXXII lb. X ß	32	10	—
	Summa	716	17	3

[1]) R. d: dt I lb. [2]) R. d.: dt. XXII lb. [3]) R d.: dt. II lb. X ß. [4]) R. d.: dt. XXX ß.

[a]) U. 22. Johans Kno̊phelisen.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	716	17	3
1772	Denn Johans Phister[a] het behebt $\overset{C}{\text{XIIII}}$ lb. gebúrt XXXV lb.	35	—	—
1773	Denn Peterman von Kröchtal het behebt et juravit $\overset{M}{\text{V}}$ lb. gebúrt C lb. XXV lb.	125	—	—
1774	**18.** Denn Cůntz Fúllo het behebt et juravit XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
1775	Denn Nesa von Wabern het behebt et juravit C lb. L lb. gebúrt III lb. XV ß	3	15	—
1776	Denn die Schriberra het behebt et juravit XXV lb. gebúrt XII ß. VI d.	—	12	6
1777	Denn die witwa von Sedorf und Peter von Sutz heind behebt et juraverunt $\overset{C}{\text{V}}$ lb. gebúrt XII lb. X ß.	12	10	—
1778	Denn Johans von Kiental het behebt et juravit $\overset{M}{\text{II}}$ lb. CCC lb. geburt LVII lb. X ß	57	10	—
1779	Denn Cůno von Sedorf het behebt et juravit $\overset{M}{\text{VI}}$ lb. $\overset{C}{\text{V}}$ lb. gebúrt C lb. LXII lb. X ß[1])	162	10	—
1780	**19.** Denn jungfrö Vren von Send sin tochter het behebt et juravit $\overset{C}{\text{XV}}$ lb. gebúrt XXXVII lb. X ß	37	10	—
1781	Denn Gerhart von Kröchtal het behebt et juravit $\overset{M}{\text{II}}$ lb. $\overset{C}{\text{V}}$ lb. gebúrt LXII lb. X ß[2])	62	10	—
1782	Denn die von Grasburg het behebt et juravit $\overset{M}{\text{V}}$ lb. L lb. gebúrt C lb. XXXVII lb. X ß[3])	137	10	—
1783	**20.** Denn die von Ansoltingen het behebt et juravit $\overset{M}{\text{II}}$ lb. $\overset{C}{\text{V}}$ lb. gebúrt LXII lb. X ß[4])	62	10	—
1784	Denn die von Grimenstein und Kúngolt ir tochter heind behebt $\overset{C}{\text{XV}}$ lb. gebúrt XXXVII½ lb.[5]) und heind vor behebt Kramburg und ander stösse, wz inen dar us gat och vertellen als dz erre etc.	37	10	—
	Summa	1452	4	9

[1]) R. d.: dt. LXIIII lb. item X lb. item XLVII lb. item XL lb. [2]) R. d.: dt. LX lb. [3]) R. Ha. d.: dt. XX lb. item XLIIII lb. item XVI lb. item L lb. [4]) R. Ha. d : dt. LX lb. [5]) Hinweis auf folgende Randbemerkung: nemlich het Kúngolt gewert gelich den halbteil uff rechnung und Gilian von Bůch den halbteil [und Peter von Grafenriet von der von Grimenstein wegen öch glich den halbteil gewert hat].

[a]) U. 27. Johans Phister dictus Lubetz.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	1452	4	9
1785	Denn die swestern in des Bröwen ist uffgeleit X lb. d.	10	—	—
1786	**21.** Denn Peter Spreng der phister het behebt et juravit $\overset{c}{\text{V}}$ lb. gebúrt XII lb. X ß [1]	12	10	—
1787	Denn Clewi Burgkart sin knecht het behebt et juravit XLV lb. gebúrt I lb. II ß. VI d.	1	2	6
1788	Denn Hensli Tentenberg sin knecht juravit und gibet V ß	—	5	—
1789	Denn min fröw von Erlach het behebt et juravit M lb. alter d. CCC guldin und LX guldin gebúrt XXV lb. alter d. und IX guldin und denn hat si behebt L lb. fúr den husrat gebúrt I lb. V ß und gebúrt dis alles in núwen phenningen XXII lb. XV ß	22	15	—
1790	Denn Johans von Bůbenberg XX guldin	21	—	—
1791 1792	Denn Cůntzman von Bůbenberg Denn Heintzman von Bůbenberg } von der alten und dirre telle C lb. XV lb.	115	—	—
1793	**22.** Denn Růff von Erlach von Richenbach het behebt MMM lb. $\overset{c}{\text{VI}}$ lb. gebúrt LXXXX	90	—	—
1794	Denn Jegkli Bremgarter het behebt et juravit CCC lb. gebúrt VII lb. X ß	7	10	—
1795	Denn Walther von Erlach het behebt et juravit MMM lb. CC lb. gebúrt LXXX lb. [2]	80	—	—
1796	Denn Stefan sin knecht het behebt et juravit LXXX lb. geburt II lb.	2	—	—
1797	Denn Agta het behebt et juravit LX lb. gebúrt XXX ß [3]	—	30	—
1798	Denn Mederli der múntzer	—	—	—
1799	**23.** Denn Heini Grafo het behebt et juravit XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
1800	Denn Wernli von Kröchtal het behebt et juravit C lb. L lb. gebúrt III lb. XV ß [4]	3	15	—
	Summa	1820	7	3

[1] R. d.: dt. VII lb. [2] R. d.: dt. L lb. [3] R. d.: dt. V ß. [4] R. d.: dt. II lb.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	1820	7	3
1801	Denn Pinggo[a]) der schůmacher het behebt et juravit C lb. gebúrt II lb. X ß[1])	2	10	—
1802	Denn Hensli Artzat	—	—	—
1803	Denn Wicht der schnider het behebt et juravit C lb. X lb. gebúrt II lb. XV ß	2	15	—
1804	**24.** Denn Heinrichs Rieders seligen efrŏwe het behebt et juravit CCC lb. L lb. gebúrt VIII lb. XV ß	8	15	—
1805	Denn Ludwig von Lindnach het behebt et juravit V^c lb. gebúrt XII lb. X ß[2])	12	10	—
1806	Denn Můspach der schůmacher het behebt et juravit XXXX lb. gebúrt XX ß	—	20	—
1807	**25.** Denn die Verwerra het behebt et juravit C lb. XX lb. gebúrt III lb.	3	—	—
1808	Denn die Offnerra het behebt et juravit C lb. LX lb. gebúrt IIII lb.	4	—	—
1809	Sefrit Ringgolt het behebt et juravit IIII^M lb. gebúrt C lb.	100	—	—
1810	**26.** Denn Gilian von Bůch het behebt et juravit.. alleine sin gůt ane sines wibes gůt und hat och vorbehebt die stŏsse gegen sinem vetter.. und hat behebt MM lb. V^c lb. gebúrt LXII lb. X ß	62	10	—
	Und bi dem selben eyd was ime usser sines wibes gůt und usser den stŏssen gegen sinem vetter und siner swiger gat, dz sol er och denn vertellen als dz erre.			
1811	[Denn sin efrŏwe]	—	—	—
1812	Denn Nicli Kŏfman het behebt et juravit L lb. gebúrt I lb. V ß	1	5	—
1813	Denn Frischingina und ir tochter heind behebt et juraverunt C lb. gebúrt II lb. X ß	2	10	—
1814	Denn Růdi von Sweinsberg het behebt et juravit LXX lb. gebúrt I lb. XV ß	1	15	—
	Summa	2022	17	3

[1]) R. d.: dt. II. lb. [2]) R. d.: dt. II½ lb.

[a]) U. 30. Ůlli Pinggo.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	2022	17	3
1815	Denn Kräwer het behebt et juravit XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
1816	Denn Mathisina het behebt et juravit XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
1817	**27.** Denn Nesa zer Sösmúli het behebt et juravit LXXX lb. gebúrt II lb.[1]	2	—	—
1818	Denn Ůlli Löcher juravit und gibet V ß	—	5	—
1819	Denn Wegkensteinina juravit und gibet V ß	—	5	—
1820	Denn Peter von Slier und sin swester heind behebt et juraverunt XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
1821	Denn Ůlli von Goltpach promisit dare V ß	—	5	—
1822	Denn Katherina Holtzachs het behebt et juravit XLV lb. gebúrt I lb. II ß. VI d.	1	2	6
1823	**28.** Denn Ludwig von Sôftingen het behebt et juravit VIII (M über VIII) lb. gebúrt CC lb.[2]	200	—	—
1824	Denn Wernli Mutter het behebt et juravit C lb. gebúrt II lb. X ß	2	10	—
1825	Denn Húninger[a] der zimerman het behebt et juravit C lb. gebúrt II lb. X ß	2	10	—
1826	Denn swester Elli Schaffers het behebt et juravit XXXV lb. gebúrt XVII ß. VI d.	—	17	6
1827	Denn Hensli Zender het behebt et juravit C lb. LXX lb. gebúrt IIII lb. V ß	4	5	—
1828	**29.** Denn Neftenbach het behebt et juravit XV lb. gebúrt VII ß. VI d.	—	7	6
1829	Denn Schúbellina juravit und gibet V ß	—	5	—
1830	Denn Peter von Grúyers het behebt et juravit CCCC lb. gebúrt X lb.[3]	10	—	—
1831	Denn Iti Grúpschis het behebt et juravit XLV lb. gebúrt I lb. II½ ß	1	2	6
1832	Denn Hensli Rider und sin můter heind behebt et juraverunt CCC lb. gebúrt VII lb. X ß[4]	7	10	—
	Summa	2258	2	3

[1]) R. d.: dt. I lb. [2]) R. d.: dt. C lb. per Pontzen. [3]) R. d.: dt. IX lb. XVI ß. [4]) R. d.: dt. X lb.

[a]) U. 33. Růff Húninger.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	2258	2	3
1833	Denn Hensli Reijer het behebt et juravit XXXIIII lb. gebúrt XVII ß	—	17	—
1834	**30.** Denn Claus Sewile het behebt et juravit XXXIIII lb. gebúrt XVII ß	—	17	—
1835	Denn Peter von Wantzenriet het behebt et juravit XII lb. gebúrt VI ß	—	6	—
1836	Denn Hensli Stefan het behebt et juravit CL lb. gebúrt III lb. XV ß	3	15	—
1837	Denn Ofenman het behebt et juravit LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
1838	Denn Jenni Lutterbach het behebt et juravit XV lb. gebúrt VII ß. VI d.	—	7	6
1839	Denn Ůlrich von Surse het behebt et juravit CXXX lb. gebúrt III lb. V ß	3	5	—
1840	Denn Niclaus Lengo het behebt et juravit CCCC lb. gebúrt X lb.	10	—	—
1841	Denn Heini Zimerman het behebt et juravit XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
1842	Denn Hensli Lengen het behebt et juravit CCL lb. gebúrt VI lb. V ß	6	5	—
1843	Denn Johans Gerwer het behebt et juravit $\overset{c}{\text{IX}}$ lb. gebúrt XXII lb. X ß[1])	22	10	—
1844	**31.** Denn der alt Fridrich und siner tochter man heind behebt et juravit CCCC lb. gebúrt X lb.	10	—	—
1845	Denn Cůntzina het behebt et juravit LXXX lb. gebúrt II lb.	2	—	—
1846	Denn Jenni im Ried het behebt et juravit XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
1847	Denn Spillerra von Worw het behebt et juravit $\overset{c}{\text{VI}}$ lb. gebúrt XV lb.	15	—	—
1848	Denn Ita Zwengerra het behebt et juravit XXV lb. gebúrt XII ß. VI d.	—	12	6
1849	Denn Ruppo der phister het behebt et juravit LXXV lb. gebúrt XXXVII ß. VI d.	—	37	6
	Summa	2338	14	9

[1]) R. d.: dt. XXI lb.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	2338	14	9
1850	Denn Bertschi Scherer het behebt et juravit CCCC lb. gebúrt X lb.[1])	10	—	—
1851	Denn Elsa Walliserra het behebt et juravit XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
1852	Denn der hus von Frienisperg	—	—	—
1853	**32.** Denn Slůchterra[a]) het behebt et juravit CCCC lb. gebúrt X lb.	10	—	—
1854	Denn Peter des knecht von Wabern het behebt et juravit CC lb. gebúrt V lb.	5	—	—
1855	Denn Bottingerra und ir sun heind behebt et juravit C lb. gebúrt II lb. X ß	2	10	—
1856	Denn Jost Triel het behebt et juravit CCCC lb. gebúrt X lb.	10	—	—
1857	Denn Hensli Seman juravit und gibet V ß	—	5	—
1858	Denn Lo̊mbachina het behebt et juravit CL lb. gebúrt III lb. XV ß	3	15	—
1859	Denn Heintz Mettenberg het behebt et juravit CCC lb. XX lb. gebúrt VIII lb.	8	—	—
1860	Denn Ringgoltina het behebt et juravit fúr sich und ir súne XXX lb. gebúrt XV ß[2])	—	15	—
1861	Denn swester Nesa die zetterra het behebt et juravit XLIII lb. gebúrt I lb. I ß. VI d.	1	1	6
	Summa an der kilchgassen schattenhalb			
	33. An der Matten sunnenhalb uff			
1862	Denn Heinrich von Hasle der phister het behebt et juravit XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
1863	Denn Wernli Genhart het behebt et juravit LXV lb. gebúrt XXXII ß. VI d.[3])	—	32	6
	Summa	2393	8	9

[1]) R. d.: dt. VI½ lb. [2]) R.: dt. XV ß. V d. minder. [3]) R. d.: dt. XXXI ß.
[a]) U. 36. Elsa Slůchterra.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	2393	8	9
1864	Denn Claůs Cugger het behebt et juravit C lb. gebúrt II lb. X ß	2	10	—
1865	Denn Heini Steigung juravit und gibet V ß	—	5	—
1866	Denn Hans Retich het behebt et juravit C lb. XXXV lb. gebúrt III lb. VII ß. VI d.	3	7	6
1867	Denn Ůlli Hirtz het behebt et juravit XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
1868	Denn Claůs Helwert het behebt et juravit XVIII lb. gebúrt IX ß	—	9	—
1869	Denn Ůlli Knôr het behebt et juravit XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
1870	Denn Hensli Hardegger het behebt et juravit XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
1871	**34.** Denn Specht[a] der hirt het behebt et juravit XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
1872	Denn Hensli Húndelwanch het behebt et juravit XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
1873	Denn Hensli Rôphi het behebt et juravit XLVI lb. gebúrt I lb. III ß	1	3	—
1874	Denn Heinis wip von Wanchdorf het behebt et juravit XXX lb. gebúrt XV ß[1]	—	15	—
1875	Denn Sander der weber juravit und gibet V ß[2]	—	5	—
1876	Denn Hensli Thuber het behebt et juravit C lb. XXX lb. gebúrt III lb. V ß	3	5	—
1877	Denn Jenni Múller het behebt et juravit CCC lb. gebúrt VII lb. X ß	7	10	—
1878	Denn Hensli Frisching[b] het behebt et juravit L lb. gebúrt I lb. V ß	1	5	—
1879	Denn Hensli Kistler[c] het behebt et juravit XXVII lb. gebúrt XIII ß. VI d.	—	13	6
1880	**35.** Denn Peter Seman het behebt et juravit L lb. gebúrt I lb. V ß[3]	1	5	—
	Summa	2418	11	9

[1]) R. d.: dt. XIII ß. [2]) R. d.: dt. IIII ß. [3]) R. d.: dt. I lb. II ß.

[a]) U. 49. Peter Specht. [b]) U. 51. Johans Frisching von Sewil. [c]) U. 51. Johans Kistler von Sewil.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	2418	11	9
1881	Denn Buri Kropf[a] het behebt et juravit XXVIII lb. gebúrt XIIII ß	—	14	—
1882	Denn Jost Dietrich und sin můter heind behebt et juraverunt CL lb. gebúrt III lb. XV ß	3	15	—
1883	Denn Cůntz Slůchter[b] het behebt et juravit CC lb. gebúrt V lb.[1]	5	—	—
1884	Denn Clewi von Stettlen het behebt et juravit XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
1885	Denn Eberli Múller het behebt et juravit L lb. gebúrt I lb. V ß	1	5	—
1886	Denn Gerhart Bindo[c] het behebt et juravit LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
1887	Denn Jenni am Stalden het behebt et juravit C lb. gebúrt II lb. X ß[2]	2	10	—
1888	Denn Elli Kilians juravit und gibet V ß[3]	—	5	—
1889	**36.** Denn Seman von Tegerschi het behebt et juravit L lb. gebúrt I lb. V ß[4]	1	5	—
1890	Denn Wenkina het behebt et juravit XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
1891	Denn Joͦrio Slůchter het behebt et juravit XXV lb. gebúrt XII ß. VI d.	—	12	6
1892	Denn Uͤlli Veller het behebt et juravit XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
1893	Denn Jordi Rebman[d] het behebt et juravit LXX lb. gebúrt I lb. XV ß	1	15	—
1894	Denn Uͤlli Hirtz juravit und gibet V ß	—	5	—
1895	Denn Greda Wannerra het behebt et juravit XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
1896	Denn Búrgki Pintenesel het behebt et juravit XXV lb. gebúrt XII ß. VI d.	—	12	6
1897	Denn Heini Pintenesel het behebt et juravit XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
	Summa	2441	15	9

[1]) R. d.: dt. V lb. [2]) R. d.: dt. II lb. [3]) R. d.: dt. IIII ß. [4]) R. d.: dt. I lb. V ß.

[a]) U. 51. Buri Kropf von Hoͦnstetten. [b]) U. 52. Cůntz Slůchter von Krengen. [c]) U. 53. Johans Gerhart. [d]) U. 55. Jordi der rebman.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	2441	15	9
1898	Denn Ůlli mit der kreijen het behebt et juravit XXV lb. gebúrt XII ß. VI d.	—	12	6
1899	Denn Nicli Sutters het behebt et juravit LXXX lb. gebúrt II lb.	2	—	—
1900	**37.** Denn Hublerra het behebt et juravit XXXII lb. gebúrt XVI ß	—	16	—
1901	Denn Katherin Drúbeins het behebt et juravit XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
1902	Denn Růff von Húndelwanch het behebt et juravit VI lb. gebúrt XV lb.[1]	15	—	—
1903	Denn Peter Schultheiss[a] het behebt et juravit C lb. gebúrt II lb. X ß	2	10	—
1904	Denn Cůntz Hartzkopf het behebt et juravit CC lb. gebúrt V lb.	5	—	—
1905	Denn tŏbe Růff juravit und gibet V ß	—	5	—
1906	Denn Bechler het behebt et juravit XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
1907	Denn Hensli Hirtz het behebt et juravit XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
1908	Denn Peter Stefan het behebt et juravit XLVI lb. gebúrt I lb. III ß	1	3	—
1909	**38.** Denn Herman von Diesbach het behebt et juravit L lb. gebúrt I lb. V ß	1	5	—
1910	Denn Hensli von Sumrŏw juravit und gibet V ß	—	5	—
1911	Denn Balderstal[b] het behebt et juravit LXXX lb. gebúrt II lb.	2	—	—
1912	Denn Schiltknechtina het behebt et juravit XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
1913	Denn Kolmerhans het behebt et juravit C lb. gebúrt II lb. X ß[2]	2	10	—
1914	Denn Thomi Grůber het behebt et juravit C lb. XXX lb. gebúrt III lb. V ß	3	5	—
	Summa	2481	7	3

[1]) R. d.: dt. XI lb. [2]) R.: dt. II lb.

[a]) U. 56. Peter Schultheiss von Sineringen. [b]) U. 58. C. von Balderstal.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	2481	7	3
1915	Denn Hensli Grůber sin brůder het behebt et juravit XV lb. gebúrt VII ß. VI d.	—	7	6
1916	Denn Cůntzi Knöpfli het behebt et juravit L lb. gebúrt I lb. V ß	1	5	—
1917	Denn Hensli Archer[a] het behebt et juravit LXXXX lb. gebúrt II lb. V ß	2	5	—
1918	**39.** Denn Clewina juravit und gibet V ß	—	5	—
1919	Denn Burgki Kolmerhans het behebt et juravit XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
1920	Denn Búrgki Löixsinger het behebt et juravit XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
1921	Denn Geburo der múller het behebt et juravit XVI lb. gebúrt VIII ß	—	8	—
1922	Denn Virtag[b] der sutter het behebt et juravit L lb. gebúrt I lb. V ß	1	5	—
1923	Denn Anna Schúpachs het behebt et juravit L lb. gebúrt I lb. V ß	1	5	—
1924	Denn meister Hans	—	—	—
1925	Denn Löxsinger[c] der múller het behebt et juravit XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
1926	Denn Hensli Meijen het behebt et juravit L lb. gebúrt I lb. V ß	1	5	—
1927	**40.** Denn Rantzli het behebt et juravit LXXV lb. gebúrt XXXVII ß. VI d.	—	37	6
1928	Denn Cůntzi Húselman juravit und gibet V ß	—	5	—
1929	Denn Frido Hartzkopf het behebt et juravit LXXX lb. gebúrt II lb.	2	—	—
1930	Denn Meijo[d] der wechter juravit und gibet V ß	—	5	—
1931	Denn Růff Kreling het behebt et juravit C lb. LXXX lb. gebúrt IIII lb. X ß[1]	4	10	—
1932	Denn Aberli Sliffer het behebt et juravit CCCC lb. X lb. gebúrt X lb. V ß	10	5	—
	Summa	2510	10	3

[1]) R. Ha. d.: dt. II lb.

[a]) U. 59. Johans Archer von Totzingen. [b]) U. 60. Johans Virtag von Scheppach. [c]) U. 61. Cůntzi Löixinger. [d]) U. 62. Hensli Meijo der alt.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	2510	10	3
1933	Denn Jenni Búnis het behebt et juravit XL lb. gebúrt I lb.[1])	1	—	—
1934	Denn Heini von Bůchmersbůch het behebt et juravit XXXVI lb. gebúrt XVIII ß	—	18	—
1935	Denn Peter Blůmenstein het behebt et juravit L lb. gebúrt I lb. V ß	1	5	—
1936	**41.** Denn Hensli Weltis[a]) het behebt et juravit XLV lb. gebúrt I lb. II ß. VI d.	1	2	6
1937	Denn Ůlli von Grindelwalt juravit und gibet V ß	—	5	—
1938	Denn Hensli Eberhartz het behebt et juravit XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
1939	Denn Peter Sprosso het behebt et juravit LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
1940	Denn Trini Krunmon, Angnes Waltmans heind behebt et juraverunt XIIII lb. gebúrt VII ß	—	7	—
1941	Denn Cůntz Lömbach het behebt et juravit C lb. gebúrt II lb. X ß	2	10	—
1942	Denn Buri Sager het behebt et juravit XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
1943	Denn Ůlli Kremer het behebt et juravit XLIII lb. gebúrt I lb. XVIII d.	1	—	18
1944	Denn Cůni Näwer[b]) het behebt et juravit LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
1945	**42.** Denn Claüs von Zolikofen het behebt et juravit X lb. gebúrt V ß	—	5	—
1946	Denn Johans Trůbenbach het behebt et juravit CC lb. X lb. gebúrt V lb. V ß	5	5	—
1947	Denn Herman Näwer het behebt et juravit XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
1948	Denn Horeif der sliffer het behebt et juravit XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
1949	Denn Peter Vogler het behebt et juravit XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
	Summa	2530	9	3

[1]) R. Ha. d.: dt. XV ß.

[a]) U. 63. Hensli Weltis von Grindelwalt. [b]) U. 64. C. Näwer der elter.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	2530	9	3
1950	Denn Hensli Swartzo het behebt et juravit CL lb. gebúrt III lb. XV ß[1])	3	15	—
1951	Denn Heini Beringer het behebt et juravit XXXV lb. gebúrt XVII ß. VI d.	—	17	6
1952	Denn Jossina het behebt et juravit XII lb. gebúrt VI ß	—	6	—
1953	Denn Abraham het behebt et juravit C lb. gebúrt II lb. X ß	2	10	—
1954	**43.** Denn Peter von Sibental het behebt et juravit CCCC lb. V lb. gebúrt X lb. II ß. VI d.[2])	10	2	6
1955	Denn Schigko[a]) der sutter het behebt et juravit CL lb. gebúrt III lb. XV ß	3	15	—
1956	Denn Herman Muttis het behebt et juravit XV lb. gebúrt VII ß. VI d.	—	7	6
1957	Denn Hensli von Arŏw het behebt et juravit XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
1958	Denn Cůnrade Sliffer het behebt et juravit CCC lb. gebúrt VII lb. X ß	7	10	—
1959	Denn Heini Vischer het behebt et juravit CCCC lb. L lb. gebúrt XI lb. V ß[3])	11	5	—
1960	Denn Hensli Loli het behebt et juravit C lb. LXXX lb. gebúrt IIII lb. X ß	4	10	—
1961	Denn Hensli Trechsel[b]) het behebt et juravit C lb. XX lb. gebúrt III lb.	3	—	—
1962	Denn Cůntz Húninger het behebt et juravit LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
1963	**44.** Denn Cůntzen Húningers sun het behebt et juravit XL lb. gebúrt I lb.	1	—	
1964	Denn Zulhalterra fúr die hat behebt Hŏftnagel CC lb. LXX lb. gebúrt VI lb. XV ß	6	15	—
1965	Denn Ůlli Flŏsser und sin můter und sin wip heind behebt et juraverunt C lb. LXXX lb. gebúrt IIII lb. X ß	4	10	—
	Summa	2592	12	9

[1]) R. Ha. d.: dt. XXX ß. [2]) R. Ha. d.: dt. IX lb. IIII ß. [3]) R. Ha. d.: dt. IIII lb. item II lb.

[a]) U. 66. Ülli Schingko. [b]) U. 67. Johans Trechsel von Alwendingen.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	2592	12	9
1966	Denn Hensli Bottan het behebt et juravit $\overset{c}{\text{VI}}$ lb. gebúrt XV lb.[1]	15	—	—
1967	Denn Philipp von Frangkfurt juravit und gibet V ß	—	5	—
1968	Denn Kilperg het behebt et juravit XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
1969	Denn Michel Rotschi het behebt et juravit $\overset{c}{\text{IIII}}$ lb. gebúrt X lb.	10	—	—
1970	Denn Elsa Zullers het behebt et juravit XXX lb. gebúrt XV ß[2]	—	15	—
1971	**45.** Denn Peter Schaffers het behebt et juravit C lb. XV lb. gebúrt II lb. XVII ß. VI d.[3]	2	17	6
1972	Denn Cůntz Blancho het behebt et juravit XIIII lb. gebúrt VII ß	—	7	—
1973	Denn die Wannerra[a] het behebt et juravit LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
1974	Denn Wibel het behebt et juravit XVII lb. gebúrt VIII ß. VI d.	—	8	6
1975	Denn Johans Meder het behebt et juravit XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
1976	Denn Claüs Lo̊li het behebt et juravit LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
1977	Denn Broglina die baderra het behebt et juravit LXXX lb. gebúrt II lb.[4]	2	—	—
	Summa an der Matten sunnenhalb.			
	46. Im Spitz har abe			
1978	Denn Wernli Brúner het behebt et juravit LXXXV lb. gebúrt II lb. II ß. VI d.	2	2	6
1979	Denn Hensli von Sibental het behebt et juravit LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
	Summa	2632	8	3

[1]) R. Ha. d.: dt. XII lb. IX lb. XIIII½ ß. [2]) R. Ha. d.: dt. X ß. [3]) R. Ha. d.: dt. XV ß. [4]) R. Ha. d.: dt. XXXII ß.

[a]) U. 69. Beli Wanner.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	2632	8	3
1980	Denn Rotenholtzina juravit und gibet V ß	—	5	—
1981	Denn Peter von Strasburg het behebt et juravit XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
1982	Denn Hensli Matzen het behebt et juravit XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
1983	Denn Hans von Ulme juravit und gibet V ß	—	5	—
1984	Denn Welti Thula het behebt et juravit XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
1985	Denn die alt Grúndellerra het behebt et juravit LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
1986	**47.** Denn Elli Grúndellers het behebt et juravit XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
1987	Denn Bertschi von Löppon het behebt et juravit XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
1988	Denn Anna Horners het behebt et juravit XVI lb. gebúrt VIII ß	—	8	—
1989	Denn Kleingůt het behebt et juravit XVI lb. gebúrt VIII ß	—	8	—
1990	Denn Růdi Grosso het behebt et juravit C lb. XL lb. gebúrt III lb. X ß	3	10	—
1991	Denn Heini Sporer het behebt et juravit XII lb. gebúrt VI ß	—	6	—
1992	Denn Anna Kolbina het behebt et juravit L lb. gebúrt I lb. V ß [1]	1	5	—
1993	Denn Kasteller[a] het behebt et juravit CC lb. LX lb. gebúrt VI lb. X ß	6	10	—
1994	Denn Hensli Broglis juravit und gibet V ß	—	5	—
1995	Denn Nicli Rotschis het behebt et juravit XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
1996	**48.** Denn Buri Tentzli[b] het behebt et juravit CC lb. L lb. gebúrt VI lb. V ß	6	5	—
1997	Denn Thomi Matzon het behebt et juravit L lb. gebúrt I lb. V ß	1	5	—
	Summa	2658	—	3

[1]) R. Ha. d.: dt. V ß.

a) U. 82. Johans am Kastel. b) U. 82. Buri Dentzli.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	2658	—	3
1998	Denn Riemo het behebt et juravit LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
1999	Denn Hensli von Tal het behebt et juravit LXII lb. gebúrt XXXI ß	—	31	—
2000	Denn Heinrich zem Walde het behebt et juravit C lb. XL lb. gebúrt III lb. X ß	3	10	—
2001	Denn Peter von Rid het behebt et juravit L lb. gebúrt I lb. V ß	1	5	—
2002	Denn Heini Zimerman het behebt et juravit C lb. LXXX lb. geburt IIII lb. X ß[1])	4	10	—
2003	Denn die Trechsli het behebt et juravit XVI lb. gebúrt VIII ß	—	8	—
2004	Denn Nefina het behebt et juravit XV lb. gebúrt VII ß. VI d.	—	7	6
2005	**49.** Denn Brotkorb het behebt et juravit C lb. XL lb. gebúrt III lb. X ß[2])	3	10	—
2006	Denn Ůlli Flôsser, Rûff Flôssers sun, het behebt et juravit CCXX lb. gebúrt V lb. X ß	5	10	—
2007	Denn Schado het behebt et juravit CC lb. gebúrt V lb.[3])	5	—	—
2008	Denn Peter Bader het behebt et juravit XXVI lb. gebúrt XIII ß	—	13	—
2009	Denn Peter Kammer het behebt et juravit XXV lb. gebúrt XII ß. VI d.	—	12	6
2010	Denn Hensli Sporer juravit und gibet V ß	—	5	—
2011	Denn Hasler[a]) het behebt et juravit L lb. gebúrt I lb. V ß	1	5	—
2012	Denn Hensli Hûter juravit und gibet V ß	—	5	—
2013	Denn Buri von Engi juravit und gibet V ß	—	5	—
2014	Denn Rûdi Flôsser het behebt et juravit CCC lb. gebúrt VII lb. X ß	7	10	—
	Summa im Spitz			
	Summa	2695	17	3

[1]) R. Ha. d.: dt. II lb. [2]) R. Ha. d.: dt. XXXV ß. [3]) R. Ha. d.: dt. XXXVI ß

[a]) U. 84. Niclaus Hasler.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	2695	17	3
	50. An der Kurtzengassen			
2015	Denn Gresli der sichler[a] het behebt et juravit C lb. gebúrt II lb. X ß	2	10	—
2016	Denn Peter Fingko	—	—	—
2017	Denn Jenni von Bůtschwile	—	—	—
2018	Denn Steffan der bader het behebt et juravit C lb. XX lb. gebúrt III lb.[1]	3	—	—
2019	Denn Cůntz Offners juravit und gibet V ß	—	5	—
2020	Denn Hans Ofners juravit und gibet V ß	—	5	—
2021	Denn Reicherra[b] het behebt et juravit XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
2022	Denn Safnerra und ir tochter juraverunt und gebent V ß[2]	—	5	—
2023	Denn Elsa Selgerra het behebt et juravit XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
2024	Denn Betrichina (?) juravit und gibet V ß	—	5	—
2025	Denn Herting promisit dare V ß	—	5	—
2026	**51.** Denn Hensli Sager het behebt et juravit C lb. XX lb. gebúrt III lb.	3	—	—
2027	Denn Buri Mösi het behebt et juravit LXX lb. gebúrt XXXV ß	—	35	—
2028	Denn Wernli Búrgkellis het behebt et juravit CCC lb. XX lb. gebúrt VIII lb.	8	—	—
2029	Denn Růdi von Rot het behebt et juravit XLIIII lb. gebúrt I lb. II ß	1	2	—
2030	Denn die von Varne het behebt et juravit CCL lb. gebúrt VI lb. V ß	6	5	—
2031	Denn Jenni von Winingen[c] het behebt et juravit XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
	Summa an der Kurtzengassen			
	Summa	2724	14	3

[1]) R. Ha. d.: dt. XXX ß. [2]) R. Ha.: dt. die tochter II½ ß.

[a]) U. 89. Gresli der sliffer. [b]) U. 89. Reiderra. [c]) U. 92. Jenni von Winingen der kúrsenner.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	2724	14	3
	52. Nid dien múlinon			
2032	Denn Gantzo het behebt et juravit CC lb. gebúrt V lb.	5	—	—
2033	Denn Cůntz Kilperg het behebt et juravit LXXX lb. gebúrt II lb.	2	—	—
2034	Denn Hans von Tanne het behebt et juravit XLV lb. gebúrt I lb. II ß. VI d.	1	2	6
2035	Denn Ůlli Eggler het behebt et juravit XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
2036	Denn Hensli von Metz het behebt et juravit XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
2037	Denn Merchlina het behebt et juravit C lb. gebúrt II lb. X ß	2	10	—
2038	Denn der alt Eberhart het behebt et juravit L lb. gebúrt I lb. V ß	1	5	—
2039	Denn Johans Baldenweg het behebt et juravit XXIIII lb. gebúrt XII ß	—	12	—
2040	**53.** Denn Hensli Hötting juravit und gibet V ß	—	5	—
2041	Denn Heini Stein[a] het behebt et juravit V^c lb. gebúrt XII lb. X ß	12	10	—
2042	Denn Cůntz Blatta het behebt et juravit LXX lb. gebúrt XXXV ß	—	35	—
2043	Denn Cůntz Lůger[b] het behebt et juravit CXX lb. gebúrt III lb.	3	—	—
2044	Denn Schúpperg het behebt et juravit XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
2045	Denn Stilli der vischer het behebt et juravit XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
	Summa nid dien múlinon			
	Summa	2757	18	9

a) U. 101. H. Stein von Ostermundingen. b) U. 102. Cůntz Lůger von Weggerswendi.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	2757	18	9
	54. Vor an der Matten nid Abrechtz sliffen			
2046	Denn Peter Abrechtz het behebt et juravit CCL lb. gebúrt VI lb. V ß [1])	6	5	—
2047	Denn Hans Wagner het behebt et juravit XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
2048	Denn der alt Swartzo het behebt et juravit CLX lb. gebúrt IIII lb.	4	—	—
2049	Denn Altina	—	—	—
2050	Denn Hensli Hirtz het behebt et juravit XL lb. gebúrt I lb.	1	—	—
2051	Denn Ůlli von Wantzenriet het behebt et juravit XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
2052	Denn Clewi Hubler juravit und gibet V ß	—	5	—
2053	Denn Peter Eberhartz het behebt et juravit CCLXX lb. gebúrt VI lb. XV ß	6	15	—
2054	**55.** Denn Minnerra juravit und gibet V ß	—	5	—
2055	Denn Pentelli Stöiffi het behebt et juravit XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
2056	Denn Sterrina von Mure het behebt et juravit C lb. gebúrt II lb. X ß	2	10	—
2057	Denn Jenni Basler der hirt het behebt et juravit XX lb. gebúrt X ß	—	10	—
2058	Denn Ita Weggerra het behebt et juravit LX lb. gebúrt XXX ß	—	30	—
2059	Denn Hans von Rott het behebt et juravit XXX lb. gebúrt XV ß	—	15	—
2060	Denn Hensli Stalder het behebt et juravit XIII lb. gebúrt VI ß. VI d.	—	6	6
2061	Denn Ůlli Roggo het behebt et juravit XVI lb. gebúrt VIII ß	—	8	—
	Summa	2784	3	3

[1]) R. Ha. d.: dt. VI lb.

Nr.		lb.	ß	d.
	Übertrag	2784	3	3
2062	**56.** Denn Růdi Trechsel het behebt et juravit L lb. gebúrt I lb. V ß	1	5	-
2063	Denn Hensli Philer het behebt et juravit L lb. gebúrt I lb. V ß	1	5	—
2064	Denn sin knecht juravit und gibet V ß	—	5	—
2065	Denn Walther der banwart het behebt et juravit L lb. gebúrt I lb. V ß	1	5	—
	Summa vor an der Matten nid Abrechtz sliffen			
	Summa	2788	3	3

Pergamentumschlag.

Vorderer Deckel.

Äussere Seite: 1389 [1])

Das bůch wider Willisoͧwe abe

Erstes Blatt (nicht paginiert)

	Zer Dúrren Rot	I
	Trachselwalt	III
	Ride bi Froͧwenbrunnen	V
	Húndelwanch	VII
	Jegistorf	IX
	Etingen	XIIII
	Hasle	XVI
	Kroͧchtal	XVII
	Betterchingen	XIX
alibi	[Obernburg	XX]
	Graswile	XXII
	Kiltperg	XXIII
	Růderswile	XXV
	Loͧpperswile	XXVIII
	Hutwile	XXXI
	Eriswile	XXXII
	grafschaft Willisoͧwe	XXXIIII
	Sůmenswalt	XXXVI
	Růggsoͧw	XLII
	Affoltern	XLIIII
	Heimiswile	XLV

[1]) moderne Schrift.

Winingen	XLVI
Lútzelflů	XLVIII
Koppingen	LIII
Ursibach	LIIII
Lúnisperg	LV
Walterswile	LVI
Rorbach	LVII
Hertzogenbuchse	LIX
Madiswile	LXI
Rúti bi Burgdorf ist nit angeleit	
Biberschi	LXII
Obernburg	LXIII

1. Dis ist die usser telle in dien parrochien und gerichten als hie nach stat anno dn̄i MCCC^{mo} . LXXX IX°.

primo.

Des ersten zer Dúrren Rott

Cůni uff Breiti I lb.
Cůntz von Bůsisperg I lb.
Hans von Helffingen I lb.
Cůntz im Grod II lb. [dt. I lb. VI ß]
Jegkli sin brůder II lb.
Ůlli von Eggisperg I lb.
Wernli ze Horn I lb.
Růdi an der vogtey II lb. [dt. II lb.]
Peter Lercher I lb.
Claůs zem Brúnnen X lb. [dt. IIIꝉ lb. item VIII lb. V ß]
Heini von Wolfharten IIII lb. [dt. III lb. VIII ß. item I lb. per Sůmenswalt]
Ůlli von Hůben V lb. [dt. III lb. item XIX ß. item I lb. XI ß]
Hensli sin brůder I lb.
Ůlli am Bůl II lb.

2. Ze Rott

Ůlli Schnider I lb.
sin můter I lb.
Jagki zer Múli } sin můter } III lb.
Cůni Trinon } sin můter } II lb.
Wernli des ammans I lb.
Cůntz Togen II lb.
Jenni Grůnen I lb.
Hensli am Bůl } Hans Kleffelli } VIII lb.
Claůs von Rott I lb.
Ůlli Scherer von Waltringen II lb.
Heini von Schandeneych } Hensli sin sun } II lb.

Summa zer Dúrren Rott LVIII lb.

---

3. Denne in der parrochie ze Trachselwalt

primo.

Ůlli von Hopherron I lb.
Cůntzi von Hopherron I lb.
Jenni von Ebnett IIII lb.
Jenni in der Grůb } und sin sun } IIII lb. [dt. II lb.]
Thomi von Suris gůt VI lb. [dt. IIꝉ lb. it. I lb.]
Hensli ze inder Swartzenegg IIII lb. [dt. II lb.]
Heini Locher ze mitlen Swartzenegg } Růdi sin sun } VIII lb. [dt. V lb. it. III lb. IX ß. item VII ß]
Hensli ze nider Swartzenegg IIII lb. [dt. III lb.]
Jenni Kramer } Cůntzi sin sun } X lb. [dt. V lb.]
Kramers jungfrŏw I lb.
Jenni Wulsleger im Graben I lb.
Claůs im Holtz X lb.
sin knecht I lb.
Jenni Jntzer III lb.

Cůntzi Rapolstein III lb. [dt. II lb.]
Wegers tochter I lb.
Erni im Bache II lb.
Wernli Wagner II lb.
Nicli des wirtz I lb.
Peter von Blattengůt I lb.
Klein Jenni I lb.
4. Jegkli Koler I lb.
Hubensagk sin brůder I lb.
Hensli Wirtz zem Bůl I lb.
Wernli von Salbůl II lb.
Hensli Uderman I lb.
Heinis Lochers jungfröw I lb.
Thomis jungfrö von Suris gůt I lb.
Buri von Mistelbůl VI lb. [dt. III lb.]

Summa ze Trachselwalt LXXXIII lb.

---

5. Denne in der parrochie ze Riede bi Fröwenbrúnnen

Im Hungerberg

Nicli Fúris III lb. [dt. VI ß. it. I lb. it. I lb. it. XIIII ß]
Hensli im Hungerberg II lb. [dt. X ß. it. I lb. V ß]
Cůntzi Hechelli I lb. [dt. X ß. it. V ß]
Jenni Phaffli I lb.

Ze Grafenriet

Heintzi Senno I lb. [dt. XII ß]
Ůlli Greber I lb.
Růdi Wildeneggs III lb. dt. I lb. IX ß. it. VII ß
Heini Gneist II lb. dt. IX ß. it. XII ß
Ůlli Scherers I lb. [dt. X ß]
Cůntzi Keser III lb. dt. XXX ß

[1]) Langerman von Kilperg I lb.
Peter Bumans IIII lb. [dt. I lb. IIII ß. it. II lb. XVI ß]
Bonno von Ried I lb.
Claus sin sun I lb.
Fögellis wip I lb.
Peter Schnider } IIII lb. [dt. XXX ß. it.
Hensli sin sun } I lb. XVIII ß. it. VII½ ß]
Růdi Nönis VI lb. dt. X ß
Ùrlinger } III lb. [dt. XXX ß. it.
und sin sun } XXX ß]
Peter Sutters } III lb. it. II½ lb. it.
Hensli sin sun } X ß per K. et me
6. Nescherra I lb. dt. X ß
Hensli Redtzo II lb.
Peter Múnchs I lb.
Hensli Stengli I lb.
[1]) Buri Lengsinger II lb. burgensis Solotern
Hörina } I lb.
und ir tochter }
herr Peter Frisching lútpriester III lb. [dt. I lb. it. X ß]
Hensli Keser von Grafenriet II lb. [dt. I lb.]
Hensli Krampfs I lb.
Ůlli von Ergöw I lb.
Hensli von Eye I lb.
Ůlli von Eye I lb.
Hensli Múllers I lb.
Bläwenstein I lb.
Ůlli Múnchs I lb.
Hensli von Utzenstorf I lb.
[2]) Wernli ir koch I lb.
Růdi Hofer I lb.
Frúnt von Ried I lb.
Húbschi I lb.
[3]) die gross Elsa I lb. dimissum ex iussu burgensium

} der fröwen dienste von Fröwenbrúnnen

---

[1]) am Rand: b^r Burgdorf.

[1]) am Rand: nota. [2]) am Rand: burgensis Burgdorf. [3]) am Rand: nota.

Elsa vom Hus II lb.
[1]) Trina Phanners I lb. dimissum ex iussu burgensium
Labhartina, Nesa ir tochter — II lb.
(der frŏwen dienste von Frŏwenbrúnnen)

Summa ze Riede LXXIII lb.

---

7. Denn in der parrochie von Húndelwanch

Ze Húndelwanch

primo.
Peter Stettmúli III lb. dt. XXX ß
Hensli Michels VI lb.
Ůlli Michels VI lb. [dt. II lb. it. I lb. it. III lb.]
Ůlli der Kindon V lb. [dt. II lb.]
Ůlli Richenses II lb. [dt. I lb.]
Hensli Safners V lb. [dt. II lb.]
Peter Jantzi V lb. [dt. II lb.]
Hensli Krŏichis V lb. [dt. II lb.]
Růdi von Hasle V lb.
Wernli Krŏichis VI lb. [dt. III lb. item XXX ß]
Wernli Kriegs V lb. dt. I lb.
Peter Steiner XVI lb. dt. II$\frac{1}{2}$ lb.
Růdi im Bache II lb.
Thúring der wirt XV lb.
Hensli Buman sin knecht II lb.
Nicli Michels II lb. [dt. I lb.]
Ůlli Stettmúlis VI lb. [dt. III lb.]
Peter Buchser II lb.
Klein Ůlli I lb.
Clewi Frŏwis I lb.
Ůlli Jantzi IIII lb. dt. I lb.
Knubel VI lb. [dt. II lb.]

[1]) am Rand: nota.

Hensli der Kindon IIII lb. [dt. II lb. it. XXXII ß]
der múller I lb.
Greda Stettmúlis I lb.

8. Ze Mŏtschwile

Clewi Sprossen stiefsun IIII lb. [dt. II lb. it. II lb.]
[1]) Ůlli Dietrichs VII lb.
Viechter siner tochter sun I lb.[2])
Hensli Sprossen knecht I lb. [dt. X ß]

Ze Beriswile

Ůlli Wiltz V lb. [dt. XXXVII ß. item II$\frac{1}{2}$ lb.]
Hug sin brůder V lb. [dt. XXX ß. it. II lb. III ß. it. I lb.]
Hensli Rúdegger V lb. dt. II$\frac{1}{2}$ lb.
Hans Ruppo V lb. dt. XXX ß. it. II lb.
[2]) Ůlli sin sun IIII lb. dt. I lb. it. I lb. it. dimissum II lb. racione paupertatis
der leng Wernher VI lb. dt. II$\frac{1}{2}$ lb.
Ůlli Mursel I lb.
Wernli Langnŏwer V lb. dt. IIII lb.
Metzis Greden man I lb.

Im Wiler

Cůntzman von Ergŏw V lb.
Metzi sin jungfrŏw I lb.
und sin knecht I lb.

Summa ze Húndelwanch C lb. LXXIII lb.

---

[1]) am Rand: burg. Burgdorf. [2]) am Rand: núwlingen. [3]) am Rand: nota

9. Denn in der parrochie ze Jegistorf

Ze Múnrchingen

primo.
Hensli Hegenli IIII lb. [dt. II lb.]
Katherina Priols I lb. [dt. X ß
Nicli Knuchels IIII lb. [dt. II lb.]
Hensli Jantzen IIII lb. [dt. II lb.]
Peter Priols VIII lb. [dt. II lb. it. II lb. it. III lb. XIX ß]
Hans Puggler II lb.
Kneisten sun von Ried I lb.

Ze Mattstetten

Ůlli Ernis IIII lb. dt. I lb. it. XXXV ß. it. I lb. I ß
Huserron man sin brůder IIII lb. [dt. II lb. it. I lb. IX ß]
Hans Hechler XVI lb. dt. V lb. it. V lb. it. III lb. XII ß
Wernli Senser sin knecht I lb. dt. X ß
Peter Múllers III lb. [dt. I lb. it. I lb. IIII ß]
Cůntzi Knuchel IIII lb. [dt. II lb.]
sin knecht I lb.
Heini Banwartz }
Cristan sin sun } VIII lb. [dt. IIII lb.]
Ůlli Múller XVI lb. dt. IIII lb. it. IIII lb. it. V lb. it. II lb. it. I lb.
Claüs sin knecht I lb.
Hensli Phanner I lb.
Heinis Banwartz tochterman I lb.

10. Ze Urtinen

Lŏtscher I lb.
Buri Hentzen }
Cristan sin sun } VIII lb. [dt. IIII lb. it. IIII lb.]
Peter von Alfenflůn XII lb. dt. VI lb.
Hensli Billo III lb.
Ůlli sin knecht I lb.
der alt Billo VIII lb.
Růdi Grafo IX lb.
Lagko sin knecht III lb. [dt. XXX ß. it. XVII ß. it. IX ß]
Clewi Niemerselig siner tochter man VIII lb. [dt. V lb.]
Heinis Růffs sun IIII lb.
sin knecht I lb.
Weri von Urtinen IIII lb.
der hirt I lb.

Ze Banmos

Claüs Hofer VIII lb. [dt. IIII lb. it. IIII lb.]
Dúrris sun von Wiggiswile I lb.

Ze Zůtzwile

Růdi Senser I lb.
Cůntzi Múllers I lb. dt. I lb.
Růdi von Bútikofen V lb. [dt. II⊥ lb.]
Wernli Bůtingers V lb. [dt. II⊥ lb.]
Cůntz Furer sin knecht I lb.
Hensli Bŏgli }
Claüs Bŏgli } VI lb. dt. I lb.
Siber }
Wernli sin brůder } VIII lb.
11. Heini Harnesch I lb.
Hensli Senser III lb. dt. XVII ß
der hirt I lb.

Ze Iffwile

Syman Gerinon III lb. [dt. XXX ß]
Peter Jennis I lb.
Hensli Ischo III lb. [dt. I lb.]
Buri Trechsel I lb. [dt. X ß]
Tegkina die witwa I lb. [dt. X ß]
Peter im Holtz III lb. [dt. X ß. it. X ß]
Hensli Eyger I lb.
Nicli Wisso IIII lb. [dt. I lb. IIII ß. it. VI ß. it. X ß]
sin knecht I lb.

Hensli Wisso IIII lb. [dt. XVI ß. it. XIIII ß. it. X ß]
sin knecht I lb.
Nicli Koppo I lb.
Huser von Iffwile I lb.
Wiener der hirt I lb.

Ze Jegistorf

Der decan XXX lb. dt. VIII lb.
Cůntzi Joser III lb.
Claüs Joser I lb.
Ůlli Schrőter I lb.
Peter Scherer IIII lb. [dt. I lb.]
Peter Knőpflis II lb. [dt. I lb.]
Hensli Puggler II lb. [dt. I lb.]
Hensli Zierahelt IIII lb.
12. Hensli Hugs III lb. dt. XXXIII ß
Ursibachina die witwa I lb. [dt. XVII ß]
[1])Heini Rentsch I lb. dt. X ß. it. dimissum X ß pro paupertate
Wildersprung II lb. [dt. XIX ß. it. I lb.]
Ůlli Claüser } VI lb. [dt. III lb. it. I lb.
Hensli Claüser } it. XII ß. it. I lb.]
Hensli Stelli I lb. [dt. XII ß]
Jenni Knőpfli } II lb. [dt. II lb.]
Hensli sin sun }
Jenni Harnesch V lb. dt. II lb. it. II lb. it I lb. II ß.
Mathis III lb.
Mattina die witwa I lb.
Jenni Schnello I lb. dt. X ß
Heini Múnsinger I lb. [dt. X ß]
Hensli Stőfsun III lb. [dt. I lb. IX ß. it. I lb. III ß. it. X ß per Stalter]
Wernli Smitz I lb. [dt. X ß]
Käwer II lb. [dt. I lb.]
Jenni Sprengs.. mortuus VII lb. [dt. II lb. it. II lb. it. III lb. III ß]

[1]) am Rand: nota.

Růdi Seman II lb.
Hensli Hegenlis III lb. [dt. XXX ß]
Cůntzi Senser I lb. [dt. X ß]
Ůlli Hutzi II lb.
Hensli Kichi II lb. [dt. I lb.]
Ůlli Stőfsun II lb. [dt. I lb.]
Wernli Isenli IIII lb. [dt. I lb. VIII ß. it. II lb.]
Růdi Stőfsun II lb. [dt. I lb.]
Ůlli von Eschi I lb.
Hensli Sander II lb.
Cůntzi der hirt I lb.
13. [1]) Cůntzi der hofknecht II lb. dt. I lb. et dimissum I lb. ex iussu consulum
Peter Specht I lb.
Gilian Schnello I lb.
Cůntzi Grosso I lb. dt. VII ß
Henslerra I lb. [dt. XIX ß]
Schiltknecht der weber I lb.
Cůntzi Schnider I lb.
Ůlman Sanders knecht I lb. [dt. XVII ß]

Summa ze Jegistorf CCC lb. XXXII lb.

---

14. Denn in der parrochie ze Etingen

primo.

Ze Brúgglen

Peter Da usse V lb.
Wernli Blůmo II lb. [dt. I lb.]
Elsa Ringlis I lb.

Ze Etingen

Wernli zem Ofen II lb.
Hans sin brůder I lb.
[2]) herr Wilhelm der lútpriester II lb. burgensis in Burgdorf

[1]) am Rand: nota. [2]) am Rand: nota.

Ze Ramserron

Peter Herscher V lb. [dt. III lb. it. II lb.]
Peter Ittingers sun I lb.

Ze Hessikofen

Claůs Ischo II lb. [dt. XXX ß. it. X ß]
Růdi Greder } II lb.
Růdi sin sun }

Ze Tschepach

Claůs Fúllo II lb.
[1]) Hensli Emcho III lb. gotzhus man Solotern; dimissum ex iussu consulum
Hensli Timers I lb.

15. Ze Múlidorf

Jenni Stuber } III lb.
Ůlli sin sun }
Ůlli Thomatz I lb.

Summa ze Etingen XXXIII lb.

---

16. **Denn in der parrochie ze Hasle**

Ze Bigeln

primo.
Wernli im Tal XII lb.
[2]) Rotheini der múller XX lb. dimissum ex iussu consulum
Ůlli ze Ůtingen I lb.
Claůs Buris sun von Schafhusen III lb. dt. X ß

Ze Rúti

Clewi Schônis } III lb. [dt. XXX ß]
und sin můter }

[1]) am Rand: nota. [2]) am Rand: nota alibi.

Peter siner můter brůder I lb.
Der Núwkom im Frittenbach III lb. sin knecht I lb.
Claůs Studer am Stalden I lb. dt. V ß
Heini sin brůder I lb. [dt. V ß. item X ß]

Ze Hasle

Hans Wittenbach I lb.
Jenni Keiser I lb.
Cůntz der sigrist I lb.

Summa ze Hasle XLIX lb.

---

17. **Denn in der parrochie ze Kröchtal**

Ze Hettiswile

primo.
Wernli Koboltz I lb.
Trina im Bach I lb.
Heintz Múller III lb.

Ze Kröchtal

herr Mathis der lútpriester V lb.
Elli Martis I lb.
Hensli Blöwer II lb. dt. X ß. it. I lb. it. X ß
Peter Spiller XX lb. dt. VII½ lb.
Hensli im Wiler I lb.
Nicli [Geisman] Cůntzis I lb. [dt. X ß]
Ůlli Thomatz II lb. [dt. X ß]
Heini der sigrist } II lb.
Peter sin sun }
[1]) Peter Minnon I lb. dt. XII ß et dimissum sibi VIII ß pro paupertate

[1]) am Rand: nota.

[1]) Hans Blöwer IIII lb. dt. IX ß. it. XXX ß. it. I lb. I ß et dimissum I lb. pro paupertate
Hugi Sigristen II lb.
Heini sin brůder II lb. [dt. I lb.]
Cůntzi Herting I lb.
Uͤlli Bůcher I lb. dt. V ß. it. XII ß. it. III ß
Uͤlli Spiller V lb.
Ita Sweigshus I lb.
Peter Geisman, Heini sin sun } VI lb. { [dt. I lb. XIX ß. it. I lb. I ß. it. I lb. it. II lb.]

18. [2]) Heini Haso uffem Swendi burgensis Solotern
[Heini Haso uffem Swendi II lb.]
Cůntzi sin brůder II lb. ist eygen Eglis vom Stein
Jenni uffem Geisman I lb.
Peter uffem Liechtenfels I lb. dt. V ß. item XV ß
Uͤlli uffem Jugken I lb.

Ze Hůba

Peter Oͤsterrichs III lb. dt. I lb. VIII ß. it. XVII ß
Heini Hans IIII lb. [dt. XIX ß]
Uͤlli sin brůder II lb. dt. I lb.
Oͤsterrichs seligen wip I lb.

Summa ze Kröchtal LXXVII lb.

---

19. Denn in der parrochie ze Betterchingen

primo.
Jenni Gőltzli I lb.
Růdi Keiser I lb.
[Peter Grans I lb.]
Růdi Lirimans I lb.
[1]) Heini Munprechtz V lb. dt. I lb. II ß. item duos jurat quod non habet racione paupertatis, ergo dimissum sibi III lb. XVIII ß
Peter Meͤijer I lb.
Krieg der vischer I lb. dt. X ß
Speti der vischer I lb.
Jans Hupolt II lb. [dt. I lb.]

Summa ze Betterchingen XIII lb.

---

20. [2]) Denn in der parrochie ze Obernburg [3])

Ze Obernburg

primo.
Slucher I lb.
Búrgki Gůten I lb.
Peter Zimerman II lb.
Uͤlli Ferriperg III lb.
Peter Heitzer von Oswant II lb.
Uͤllis wip von Freidingen I lb.
Hensli Simler II lb.
Heini Múller ze Bigeln VIII lb.
Burgki am Stalden I lb.
Cůntzi Torswmmer I lb.
Peter Hůber im Tal V lb.
der Núwkom im Tal VIII lb.
Ein knab des vogt er ist II lb.
Hans an der Hůb VI lb.
sin knecht I lb.
Uͤlli Grindelbach ze Otzenberg V lb.
sin knecht I lb.

Ze Golpach

Uͤlli Wanner II lb.
der Wala VI lb.
Uͤli Torswmmer V lb.

---

[1]) am Rand: nota. [2]) am Rand: nota.

[1]) am Rand: nota. [2]) Die Seite 20 ist durchgestrichen. [3]) am Rand: alibi (vgl. S. 649).

Růdi sin brůder V lb.
Henslis Furers knecht I lb.
des eltern Furers knecht I lb.
21.[1]) Růdis knecht uff dem Berg I lb.
des Walen gehus der schnider I lb.
des schniders swiger I lb.
des Walen knecht I lb.
Jenni des Walen I lb.
Heini von Ölbach IIII lb.
Schilling von Wirtenmos III lb.
Hensli, Hensli Tôrimans knechte I lb.
Peters und Kristas von Hoferron . . knecht I lb.
Růdi Niclis knecht in der Krúpfon I lb.
Ůllis wip uffem Bůl I lb.
Wernlis Dúrrenbachs nachgebur I lb.
Peter im Rinderbach VII lb.
Claüs von Rormos knecht I lb.
Tôni sin stiefsun I lb.
der zer Tannon im Lutterbach V lb.
Jost Hettigern II lb.
Heini Mistelberg ab Zimerberg I lb.
Welti am Lôwen I lb.
Hensli Niclis I lb.
Hans Scheitmatter I lb.

Summa ze Obernburg

---

22. Denn in der parrochie ze Graswile

primo.
Růdi Gigertz von Wingistorf II lb.
Hensli zem Stein ze Berg I lb.
Heini sin brůder I lb.

[1]) Die Seite 21 ist durchgestrichen.

Hensli Stôllis ze Rietwil I lb.
Cůntzi Treijer von Junchten I lb.

Summa Graswile VI lb.

---

23. Denn in der parrochie ze Kiltperg

Ze Kerrenriet

primo.
Hensli Haberman I lb.
Peter sin brůder I lb.
Claüs Puggler I lb. [dt. I lb.]
sin brůder Heini I lb.
Růdi Hasler III lb. [dt. I lb. it. I lb.]
Katherin Júrina I lb. [dt. X ß]
Hensli Wúschuff I lb. [dt. X ß]
Jagki Lenman II lb. [dt. X ß. it. X ß. XXX ß]
Hensli Júrs I lb.

Ze Effllingen

Růdi Kúngs I lb.
Clewi Heintzen I lb.
Ůlli Switzer von Růdlingen I lb.

Ze Ösch

Heini Berchton I lb.
Cůntz sin sun I lb.
Nicli Hagers I lb.
Ůlli Hertings I lb.
Hensli Brúgom II lb.
Jenni sin knecht I lb.
Erni von Ösch I lb.
Metzi Helsôwers I lb.
[1]) Růdi Katherinon II lb.
24. Cůntzi von Richerswil I lb.
Heini Sutter I lb.

[1]) am Rand: burgensis Burgdorf.

Hans Thomat I lb.
Peter Kiener II lb. [dt. I lb.]
[1]) Jagki des Anmans I lb.
Heini des Anmans I lb.
Ůlli Baser in der Eye I lb.
Hans Swander von Ergsingen I lb.
Růdi sin vatter I lb.
Henslis Kúndigen knecht von Ergsingen } I lb.
Hensli von Wile von Ergsingen } I lb.

Ze Kiltperg

Clewi Júrs I lb.
Cůntzi Hötz I lb.

Summa ze Kiltperg XL lb.

---

25. Denn in der parrochie ze Růderswile

Ze Hediswant

primo.
Heini von Hediswant VIII lb. [dt. IIII lb. it. II lb.]
Peter sin knecht I lb. [dt. X ß]
Ůlli von Hediswant V lb.
Elsa sin jungfröw I lb.
Seman ze Blason I lb.

Ze Witenbach

Ůlli Ebnetter IIII lb.
Claüs von Witenbach X lb.
Wernli Gůtknecht I lb.
Ita Ebnetters jungfröw I lb.
Clewi von Witenbach I lb.
Růdi ab Egg I lb. [dt. IX ß]
Berchta sin gehusa I lb. [dt. X ß]

[1]) am Rand: burgensis Burgdorf.

Lúti Velbach I lb. [dt. X ß]
[1]) Cůntz von Uwlonnest X lb. dt. III lb. it. I lb. it. II lb. it. II lb. dimissum II lb. ex iussu consulum pro paupertate
Růdi ze Blindenbach } X lb. [dt. II½ lb. it. XXX ß. it. II lb. XII ß. it. III½ lb.]
Cůntz von Mútzlonberg }
Heini Ansi V lb.
Hensli sin knecht I lb.
Anna sin jungfröw I lb. [dt. XI ß]
Elson súne zem Núwenhus III lb.
Welti im Obernbach III lb. [dt. XXX ß]
Peter Vasser III lb. [dt. III lb.]
26. Buris stieftochter von Schonholtz I lb.
Goltkůnina sin gehusa I lb.
Claüs von Swandon IIII lb. [dt. II lb.]
Jenni von Eschli III lb. [dt. XXX ß]
Ůlli von Eschli I lb.
Růdi von Eschli I lb. [dt. X ß]
Hensli im Nidernbach V lb.
Peter uff dem Gunttisperg X lb.
sin swiger I lb.
Hensli von Toggelbrúnnen I lb. [dt. X ß]

Ze Růderswile

Nesa im ussern dorf } II lb.
Peter } ir súne } I lb.
Clewi }
Cůntz im ussern dorf I lb. [dt. X ß]
Seman von Sweinsberg VIII lb. [dt. III lb. it. I lb. dd. IIII lb.]
Bertschi Viechter I lb. [dt. X ß]
Peter Schopf I lb.
Claüs Zimerman VIII lb. [dt. II lb. it. II lb. it. I lb.]

[1]) am Rand: nota.

Anna Bacherra IIII lb. [dt. II lb.]
Welti Holdertschi I lb.
Hensli Stalder V lb. [dt. II½ lb. it. II lb.]
Anna sin swiger I lb. [dt. X ß]
Ůlli Linder I lb. [dt. X ß]
Greda Kleinkint I lb. [dt. X ß. it. X ß]
herr Niclaus der lútpriester V lb. [dt. II½ lb.]

27. **Ze Ranflů**

Katherin Lŏllina I lb.
Hans Schafhuser III lb. [dt. XXX ß. it. I lb. I ß]
Hensli Trechsel I lb.
Hensli Smit I lb.
Růdi Phister I lb.
sin tochter I lb. [dt. X ß]
Ůlli Gerung VI lb. [dt. II lb. it. X ß. it. III lb. VI ß]
Cůntzis Oswaltz sun Hans II lb. [dt. I lb.]

Im Frittenbach

Nicli Moser IIII lb. [dt. II lb. it. IIII ß]
Cůntz Moser II lb. dt. I lb. VI ß
Claüs Gelhart VIII lb.
Hans sin brůder II lb.
Peter Búrgender V lb. [dt. II lb. it. X ß. it. XXXV ß]
Ůlli Moser V lb. dt. I lb.

Summa ze Růderswile
C lb. LXXXII lb.

---

28. **Denne in der parrochie ze Löpperswile**

primo.

Stadelman am Scherling VI lb. [dt. V lb. VI ß. it. IIII ß]
Welti von der Swand VI lb. [dt. I lb. it. IIII lb.]
Peter von der Swand VII lb. [dt. IIII lb. it. II lb.]
Cristan von Steinbach I lb.
Arnold von Steinbach VI lb. dt. III lb. it. I lb. IIII ß
Heinrich von Windey V lb. [dt. II lb. it. I lb. it. XXXX ß]
Rúti Jans und sin sun } V lb. [dd. II lb. it. II lb.]
Cůnrat von Blappach II lb.
Burgkart Schello von Rindersbach, Peter sin sun } XII lb. { dt. III lb. it. I lb. it. I lb. it. XXXII ß
Cůntz Múller im Ried II lb.
Wernli uff der Faren IIII lb. [dt. II lb. it. I lb.]
Cůntz Seiler von Lengenbach II lb.
Johans Vetch III lb.
Heinrich Seiler III lb. [dd. II lb.]
Jenni Schultheiss I lb.
Hans Brúggler von Eggelriet X lb. dt. IIII lb.
Hans in der Húli IIII lb. [dt. II lb.]
Hans ze der Birchen II lb. dt. I lb. und sin jungfrŏw I lb.
Hans von Marderberg IX lb. [dt. II lb. it. II lb. it. XXXIII ß]
[1]) Hans von Uwlonnest VI lb. dt. III lb. it. I lb. dimissum II lb. ex iussu consulum pro paupertate
Elsbeth sin jungfrŏw I lb.
[2]) [Hans von Eschbach I lb.]
Růdi Hegker im Mos I lb.
Ůlrich im Mos V lb. [dt. IIII lb. it. X ß] und sin jungfrŏw I lb.

29. **Ze Sweinsberg**

Cůntz Múller I lb.

---

[1]) am Rand: nota. [2]) am Rand: alibi.

Ze Löpperswile

herr Johans Linder lútpriester II lb.
Peter Willisöwer IIII lb. [dt. II lb. it. II lb.]
Ůlrich Böngarter VI lb. [dd. III lb. it. III lb. an zerung an Jost Triel weis Grafenriet]
Hans Sturm I lb.
Welti Plarri I lb.
Růdi der wirt V lb.
Wernli der weber I lb.
Niclaus Spisser I lb. [dt. XVIII ß]
Hans Schacho I lb.
Wernli Schnider II lb. [dt. XXX ß]
P. Phister siner tochter man II lb.
Ůlrich Affenbitz I lb.
Růdi Krattingerz I lb.
Ůlrich Blöwer I lb.
Nicli im Hofgarten I lb.
Jenni Leman von Ebnett I lb.
Ůlli Gremser von Mundöw VIII lb. [dt. IIII lb.]
[1]) Hensli von Bagenswant V lb.
Peter von Bagenswant V lb. [dt. II lb. it. III lb. it. VI ß]
und sin knecht I lb.
Cůntz von Ripelberg V lb. [dt. IIII lb. XIIII ß. it. V½ ß]
Hensli von Oberhochfelt } IIII lb.
Elsa sin můter } dt. II lb.
Greda von Murisgůt I lb. dt. IX ß
Růdi ir sun I lb.
30. Cůntzi von Hochfelt } VI lb. [dd.
Wernli sin sun } III lb. V ß. it. XXXV ß]
[2]) Hans von Geisbůl IIII lb. dt. II lb. it. I lb. VI ß
Welti sin knecht I lb.

[1]) am Rand: int(ravit). [2]) am Rand: burgensis Burgdorf.

Wernli zem Birböm I lb.
Růdi von Mörisegg IIII lb. [dt. II lb.]
Heini Miescher ze Nidermörisegg I lb.
Jagki Gremsen knecht I lb.
Claus im Riede I lb.

Summa ze Löpperswile C lb. LXXXVII lb.

---

31. Denn in der parrochie ze Hutwile

primo.
Heini Metzi I lb.
Hensli Zúrcher I lb.
Wernli Richartz I lb.
Hensli Keller II lb.
Ůlli Joder V lb.
Hemmi Karrerin I lb.
Jenni Keller II lb.
Heini Joder I lb.
Claus Schertleip I lb.
Peter der smit X lb.
Betzlina I lb.
der Wala VIII lb.
Abrecht sin knecht I lb.
Peter des alten Wegers tochter man II lb. dt. I lb.
Wernli Rôscho II lb. dt. I lb.
Růdi Mindrer I lb.
Cůntzi von Iffenegg II lb.
[1]) Růdi von Ifenegg II lb.
Ůlli von Melwegg I lb.
herr Ůlrich Helsöwer lútpriester X lb.
Peter Gerwer ze Hutwilr } IIII lb.
von sinem gůte }

[1]) burgensis Burgdorf.

Metzi von Hegspach nu ewirtin Helsöwers von Solotern und ir kint } XIIII lb.

Summa ze Hutwile LXXIII lb.

---

32. **Denn in der parrochie ze Eriswile**

primo.

Heini Múlimatter IIII lb. it. I lb.
Peter sin brůder V lb. dt. III lb.
Nicli sin brůder IIII lb. [it. I lb. II ß]
Cůntzi Schnider I lb.
Ůlli Lôfflers I lb. [dt. I lb.]
Hensli Schrôter II lb.
Heintzi Hůtmatter, Peter sin brůder } I lb.
Ůlli Sutters von Eriswile II lb. [dt. II lb.]
Heini im Kilchof I lb.
Ůlli Bernstos II lb. [dt. II lb.]
Wernli Hůtmatter, Hensli sin brůder } I lb. dt. XI ß
Hensli Blůmen I lb.
Heini am Furt, Hensli sin brůder } II lb. [dt. XVII ß I lb.]
Wernli in der Wůri I lb.
Cůntz von Flůlon I lb.
Ůlli sin brůder II lb.
Jenni von Uwlontal IIII lb. dt. II lb. it. I lb. VI ß
Hans zem Bach von Uwlontal II lb. dt. I lb. XIX ß
Cůni an Dúrrenbůl I lb. [dt. I lb.]
Ita von Heimingen, Hensli ir sun } I lb.
Růdi zem Ofen I lb.
Ůlli sin brůder I lb. [dt. I lb.]
33.[1]) Wernli Hiltbrúnner I lb.
Peter Hiltbrúnner II lb. [dt. XXXVI ß. it. IIII ß
Peter Kúng im Graben I lb. [dt. XV ß. it. V ß]
Peter Schinder II lb. [dt. II lb.]
Ůlli am Fúrt ze Boppingen I lb.
Gredi Wetzlina I lb.
Gred Hůtmatterra I lib.
[2])Elli Huntzingerra von Flůlen I lib.
die witwa an der swant ze Flůlen I lib.
Elsi Blůmen I lib.
Cristina zem Bach ze Uwlental I lib.
Metzi von Heimingen I lib.
Elsi Múlimattera II lib.
Hensli Brugger I lib.
Cůntz Schindler I lib. [dt. I lib.]
Ůlrich von Hegspach IIII lb.

Summa ze Eriswile LXIII lb.

---

34. **Denn in der grafschaft ze Willisöwe**

primo.

Ůlli im Egglenbach II lb.
Jenni Meijer von Buwilr II lb.
Claüs Schnider ab Wellenberg I lb.
Kiener von Gunterswile I lb.
Dietschi Arnoltz von Hergiswile I lb.
Heini Hinder an Honegg I lb.
Ůlli Meijer an Honegg I lb.

---

[1]) burgensis Burgdorf. [2]) Von hier bis Schluss der Seite 33 Ha.

Růdi im Warmispach I lb.
Claūs im Warmispach I lb.
Hans im Warmispach dernider I lb.
Claūs an der Hofstat I lb.
Jenni Furer I lb.
Welti an Mettmenegg I lb.
Ůlli zen Húsern I lb.
Jost von Swertswendi II lb.
Heini von Lachen I lb.
Hensli von Swertswendi I lb.
Hensli Múller uffem Ebnett III lb.
Claūs ze Oberebnett I lb.
Jenni von Schōnentůl I lb.
Cůni Meijer von Vischbach I lb.
Růdi Wolf von Vischbach I lb.
Welti Sutters von Vischbach I lb.
Heini Swander von Willisōw I lb. [dt. I lb.]

35. Růdi Sunhalter von Vischbach I lb.
Heini Zimerman von Einerstal II lb. dt. I lb. II ß
eine von Nebikon I lb.

Summa ze Willisöwe XXXIII lb.

---

36. Denn in der parrochie von Sůmenswalt

Im Hof

primo
Keiserra I lb.
Jenni ir knecht II lb.
der Keisri tochterman I lb.
Hans in der Ebi II lb.
Heini im Trog I lb.
Claūs zen Fúrten II lb.
Peter ze Scherlibach I lb.
Cůntz ze Scherlibach IIII lb.
Katherin Mútzingerra I lb.
Heini von Gametton II lb.
Cůntzi sin brůder II lb.
Jenni an der Withůb I lb.
Heini Jurt zem nidern bōm I lb.
Cůntzi von Wigkers gůt I lb.
Ůlli sin knecht I lb.
sin gehusa I lb.
Heini von Lemppenmat II lb.
Cůntzi zer Tannen II lb.
Cůntzi Kriegs zem Horn III lb.
Wernli Flōri I lb.
Bertschi Klew ze inder Schonegg I lb.
Peter Júrijō I lb.
Peter Rōber II lb.
Jenni Lemans an der Withůb III lb.
Hensli Gerinon ze usser Schonegg II lb.

37. Ůlli zem Steg IIII lb.
Cůntzi von Schabalen X lb.
Elsa sin swiger III lb.
Hensli Öster zen Studen II lb.
Jegkli ze Húsern am Knōibůl XX lb.
Hugi ze nider Knōibůl V lb. dt. IIII lb. XIIII ß. it. VI ß
Anna Heinis můter im Matton I lb.
Peter im Wiler VI lb.
Vōlmi im Wiler I lb.

Ze Sůmenswalt

Hemmi Schrōters I lb.
Anna Kelners II lb.
Beli ir gehusa I lb.
Greda ir swester I lb.
Ůlli Sigristen II lb.
Peter Ledermans V lb.
Růdi Harnesch I lb.
Wernli Spegklis I lb.
Fúscheini III lb.

Jenni Spegklis I lb.

Hensli Treijer III lb.

Nicli Haso }
Hensli sin sun } VI lb.

Claüs Růdis I lb.

Cůntzi Agtis I lb. dt. I lb.

Ůlli Karrer II lb.

Heini Schúchli I lb.

Hensli Karrer I lb.

Heintzi Seiler III lb.

38. Hensli Honrein I lb.

sin gehusa I lb.

Peter Sigristen II lb.

Hensli Grůber I lb.

Peter Seiler }
Hensli sin sun } IIII lb.

[Elsa Ůll]

Mathis Phister III lb. dt. II lb. it. I lb.

der weber I lb.

Hensli Gúrtellis I lb.

Peter zem Eycholtz I lb.

Heini der wirt III lb.

Hensli Gamatters I lb.

der múller von Grůnen II lb.

Claüs von Grůnen I lb.

Meister von Grůnen III lb.

Hemmi Scherers I lb.

Claüs von Grůnen gehusa I lb.

Claüs in der Eya VI lb.

der gerwer in der Eya III lb. dt. II lb. it. I lb.

sin knecht I lb.

sin gehusa I lb.

Peter zer Mur I lb.

Ůlli sin vatter I lb.

der múller I lb.

Hensli von Búrtzenbůl I lb.

Hans in der obern Eye III lb.

39. Hans von Huwenflů II lb.

Wernli zer Studen III lb. [dt. II lb.]

Gred sin gehusa I lb.

Elsa von Grossenbach I lb.

Elli am Lengenacher I lb.

Heini von Niederberchingen IIII lb.

Růdi von Oberberchingen I lb.

der múller under der Furon }
Hensli sin sun } IIII lb.

Elsa Kelners }
Cůntz Kelner ir eman } II lb. dt. I lb.

der Trat am Lugibůl II lb.

Ůlli im Schachen I lb.

Peter von Gemúnden V lb.

Ůlli sin swager IIII lb.

Cůntz von Lugibach II lb. dt. XXX ß. it. X ß

Jenni uff der Furon V lb. dt. II lb. it. I lb.

Peter ze Flůlen IIII lb. dt. II lb.

Peter Sengger I lb. [dt. XVI ß]

Hensli sin brůder I lb.

Ůlli an der Matton II lb.

Peter von Hornbach I lb. [dt. I lb.]

Ůlli sin sun I lb.

Wernli zem Nusböm I lb.

Peter im Ried I lb.

Hensli sin sun I lb.

Burgkart im Ried I lb.

Ůlli im Gruntbach I lb. [dt. I lb.]

Bertschi von Widen VI lb.

Růdi Kelner von Grůben V lb.

Růdi Stugger von Hornbůl I lb. dt. X ß

40. Růdis Kelners knecht I lb.

Ůlli Tanner von Lindon VI lb.

Hans sin swer VI lb.

Peter zem Nusböm I lb.

Peter am Stalden von Haslibach IIII lb.

Heini sin swager I lb.

Jenni Bůcholtz V lb.

der sutter I lb.

Elsa am Rein	I lb.
Greda ir gehusa	I lb.
Růdi Höti	I lb.
Trina Greblina Hensli ir sun sin swiger	I lb.
Heini an der egerdon von Rot	II lb.
Růdi uffen der Furon	II lb.
Altenboden der schnider I lb.	[dt. I lb.]
Růdi von Salbůl	II lb.
Jenni sin vatter Cůntz des sun	IIII lb.
Jenni Tanner an der Matton	VI lb.
41. Hensli sin tochterman	II lb.
Ita zem Bůchholtz	II lb.
Hensli uffen Hartegg	V lb.
Wernli Siber	I lb.
Ülli Sumer	I lb.
Ülli von Horisperg	III lb.

Summa ze Sůmenswalt
CC lb. XC lb. IX lb.

---

42. Denn in der parrochie ze Rügsöwe

Hensli Jungholtz	III lb. it. I lb. IIII ß
Elli Lerchen	II lb.
Claüs im Östal	V lb. dt. II lb. it. II lb. it. I lb. IIII ß
Cůntzen sines gehusen můter	I lb.
Nicli von Briten	VI lb.
Claüs von Húsern	III lb. dt. I lb. II ß per Eriswile
Peter von Scheidegg	VI lb.
Ülli Lůger von Mútzingen	II lb.
[Cůntzis Sutters jungfröw von Mútzingen	I lb.]
Heini von Mútzingen	II lb.
Heini Locher	I lb.
Anna im Bache	III lb.
Buri von Smidberg	IIII lb.
Nicli von Kalchtal	III lb.
Ülli von Entzisperg	V lb.
Hans von Bintzberg	III lb.
Peter Ischman sin gehuso	I lb.
Ülli zer Bůchen	II lb.
Peter von Etzenberg Růdi sin sun	XII lb.
Hari von Winterseye	I lb.
Heini von Niderswintereye	II lb.
Cůntz zer Bůchen Elsa zer Eych sin swiger	III lb.
Hans Reisser	II lb.
Hemmi Tuggerz Lůgerz jungfröw	I lb.
43. Hans Bumeister	VII lb.
Hans sin sun	II lb.
Hans siner tochter man	I lb.
Ülli sin knecht	I lb.
aber sin knecht	I lb.
Klara am Weg der Peijer ir man	II lb.
Heini Wůriman	I lb.
Heini von Núwegg	IIII lb.
Nicli Schali	I lb.
Hans Lůger	III lb.
Gred sin gehus	I lb.
Hensli von Růgspach	III lb.
Gůtzjar sin knecht	I lb.
Růdi der sigrist	II lb.
Heini Schriber	I lb.
Hensli Schilti	I lb.
Jenni an Höwetton	I lb.
Hans an der Hůb	IIII lb.
Peter an Schribers Hůb	IIII lb.
Heini Rúsegger sin gehus	I lb.
Hensli an Burghalton	III lb.
Cůntzi von Regkenberg	I lb.
Hans zer Eych	II lb.
Wernli zer Flů	III lb.
[Poli ir můter]	

Beli sin mûter } I lb.
und ir mûter }
Hans Lengsor im Winchel I lb.

Summa ze Rūgsöwe
C lb. XXVI lb.

---

44. Denn in der parrochie ze Affoltern

primo.

Hensli am Bûl III lb. dt. I lb. it. I lb. IIII ß it. I lb.
Wernli von Kiltbûl IIII lb. dt. I lb. XVIII ß. it. I lb. I ß
[1]) Hensli von Kiltbûl V lb.
[1]) Rûdi von Kiltbûl I lb.
Peter zer Tannon } VI lb.
Heini sin brûder }
Hensli Wisler II lb.
Rûdi sin vatter IIII lb.
Ůlli Wisler II lb.
Cûntzi am Len I lb.
[1]) Cûntzi Banwartz II lb.
Heini im Loch II lb. dt. I lb. it. II ß
Ůlli von Flûlon I lb.
Jenni Scherer am Sweighof V lb.
Rûdi sin nachgebur VI lb.
Elsa Trinbachin I lb. quere

Summa ze Affoltern
XLV lb.

---

45. Denn in der parrochie ze Heimiswile

primo.

[1]) Ůberling III lb.
sin knecht I lb.

Summa ze Heimiswile
IIII lb.

---

[1]) am Rand: burgensis Burgdorf.

46. Denn in der parrochie von Winingen

primo.

Ůlli Widmer ze Húsern I lb.
Hensli Gúgeller an Breitenegg I lb.
Hensli Bintzen I lb.
Rûdi Webers I lb.
Ůlli Bertschis von Rûdispach I lb.
Ůlli von Rûdispach II lb.
[1]) Cûni von Oberbûl IIII lb.
Hensli von Solberg II lb.
Heini von Solberg II lb.
Heini von Mindern I lb.
Winterseye von Mistelberg I lb.
Geori von Mistelberg III lb.
Jenni von Mistelberg II lb.

Ze Winingen

Senno I lb.
[1]) Peter Niclis II lb. dt. I lb.
[1]) Cûntzi sin brûder I lb.
Nicli sin vatter I lb.
Solberg I lb.
Heini Schúrchel I lb.
Cûntzi Wassers I lb. [dt. XIX ß it. I ß]
47. [1]) Heini Rebers II lb.
Cûntzi Eschibach III lb.
Fridli I lb.
Hensli Fridlis I lb.
Hensli Kûhirtz I lb.
der lútpriester ze Winingen V lb.
Peter Weber I lb.
Hensli Brôglis I lb.
Hensli Keiser I lb.
Wernlis súne von Hirtzbrunnen II lb.

Summa ze Winingen
XLVIII lb.

---

[1]) am Rand: burgensis Burgdorf.

48. Denn in der parrochie ze Lútzelflů

primo.

Hensli von Gumpelsmúli I lb.
der múller von Grůnenmat I lb.
Cůntzi zer Halden III lb.
und siner tochter man I lb.
der gros Jenni von Grůnenmat I lb.
Cůntz von Gumpelsmúli I lb.
der sager von Grůnenmat II lb.
Růdi Lirer } I lb.
siner tochter man }
Ůlli Bůcher II lb. [dt. II lb.]
der klein Bůcher I lb.
Lúti Rŏscho II lb.
Heini Meijer I lb.
Mornenweg I lb.
Hensli Jagkis II lb.
Jost Willis I lb.
Jenni Ramsperg I lb.
Hans von Dúrron IIII lb.
Růdi am Gnappon } II lb.
und sin stöfsun }
[1]) Cůntz von Kelperg VIII lb. dt. III lb. it. III lb. dimissum II lb. racione paupertatis
Cůntzi am Weg I lb.
Elsa Webers I lb.
Belscha am Weg I lb.
die weberra von Gumppolsmúli I lb.
Ůlli von Ramsey VI lb.
49. Růdi Rubi von Berhein III lb.

Ze Ranflů

Růdi Phister I lb.
Els sin tochter I lb.
Henslis Redings wip I lb.
Frido I lb.
Stalderra II lb. [dt. I lb. IIII ß]
und ir knecht I lb.

Jenni Lemans VII lb. [dt. V lb.]
Jennis Langeneggers tochter man III lb.
Ieng Jenni der wirt III lb.
Hensli Kerro III lb. [dt. II lb. it. I lb. II ß]
Heini der Fröwen I lb. [dt. I lb.]
Lŏltschi von Ranflů I lb.
Greda Lemans III lb.
Buris sun von Bentzenberg II lb.
Hensli im Ried IIII lb.
der múller im Tal V lb.
der meister im Bigelbach IIII lb.
des múllers tochter im Tal I lb.
Jenni von Wigernon VI lb.
Heinis súnis wip im Ried } III lb.
und ir eman }
Wernli von Baltzisperg V lb. dt. II lb. XVII ß
Cristan sin brůder VI lb. dt. II lb.
Jenni an der Matton V lb.
Ůlli Velwer I lb.
Ůlli zem Böme II lb.
Peter zem Mos I lb. dt. I lb.
Cristan im Mos I lb.
50. Hensli zen Velwen II lb. dt. I lb.
Hensli im Holtz II lb.
Claüs von Ebnitz tochterman II lb.
Růdi von Schufelbůl IIII lb. [dt. II lb. XIX ß]
Beli sin swester I lb.
Hensli zer Flů II lb. [dt. I lb.]
Heintz Fuchs I lb.
Cůntz Phister von Ellenberg IIII lb.
und sin knecht I lb.
Peter Túsch ze Flůlen II lb.
und sin swiger III lb.
Welti sin knecht I lb.
Heini sin knecht I lb.
Hans Vischbach I lb. [dt. I lb.]
Stapher sin gehus I lb.

---

[1]) am Rand: burgensis Burgdorf.

Welti im Bŏngarten VI lb. [dt. V III lb.]
Cůntzi Flŏscher IIII lb.
sin knecht I lb.
und sin gehusa I lb.
Ülli sin brůder IIII lb.
und sin jungfrŏw I lb.
Peter Weltis II lb.
sin knecht I lb.
Winchlerra sin swiger I lb.
Heintzi von Binchbůl I lb.
der alt múller von Berneye III lb.
und siner tochter man . I lb.
Cůntzi Gerungs I lb.
51. der maler II lb.
und sin brůder I lb.
Růdi von Aspi III lb.
Welti Ranftz I lb.
Ülli Kleffellis und sin můter I lb.
Ülli Húlschi II lb.
Ülli Kůnis I lb.
Peter Strucher II lb.
Struchers schnider I lb.
Welti Bruno II lb.
der alt Hůber III lb.
und sin jungfrŏw I lb.
Ülli Múller II lb.
Cůntzi Bruno I lb.
Hensli Tschans I lb. dt. X ß
Wernli Blatzmeister I lb.
Elsa sin gehusa I lb.
Hensli Knúllis II lb.
der alt schriber und sin tochter I lb.
der meijer von Tamershella I lb.
Wernli von Goltbach I lb.
Ülli Ülbach I lb.
Ülli Jennis I lb.
Welti der wirt XII lb.
und sin brůder I lb.
Welti Swatz II lb.
52. der phiffer an der Hůb II lb.
Cůntzi an der Hůb II lb.
und siner tochter man I lb.
Hensli Zirlibeis I lb.
und sin gehusa I lb.
der lútpriester ze Lútzelflů II lb.
herr Ůlrich sin capellan III lb.
der scherer von Loch I lb.
Cůntz Hasler II lb.
Clewi Hasler I lb.
Cůntzi Winchler von Gigerlen I lb.
Nicli Haris zer Flů I lb.

Summa in Lútzelflů CC lb. XLIIII lb.

---

53. Denne in der parrochie ze Koppingen

primo.
Hensli Jungherr von Lŏiggiswile I lb.
Ülli sin brůder I lb.
Hensli Weber I lb.
Peter Honberg I lb.
Elli Cristans I lb.
Cůntzis můter zer Kilchen III lb.
Claüs sin knecht I lb.
Ülli Kummers wip von Wiladingen I lb.
der wirt ze sant Niclaüs II lb.
Ůlli Liners V lb.
Růdi Műs III lb.

Summa ze Koppingen XX lb.

---

54. Denn in der parrochie ze Ursibach

primo.

Jenni Gasser von Waltren / Wernli sin sun — IIII lb.

Peter am Hûberg / Rûdi sin sun — VIII lb.

Cûni Claus — III lb.

Peter Bûlers — I lb.

Jagki zem Ofen — I lb.

Summa ze Ursibach XVII lb.

---

55. Denn in der parrochie ze Lúnisperg

primo.

Claus Seberg von Wecherswendi I lb.

Jenni Gabler — IIII lb.

Cûni am Hûberg — IIII lb.

Hensli von Hotannen — I lb.

Summa ze Lúnisperg X lb.

---

56. Denn in der parrochie ze Walterswile

primo.

Peter im Wigkisperg — I lb.

Hensli Wigkisperg — II lb.

Ůlli Núwenegger — II lb.

Cûntzi im Sluch — II lb.

Summa ze Walterswile VII lb.

---

57. Denn in der parrochie ze Rorbach

primo.

Rûdi Kappellers von Leimisperg II lb.

Ůlli Weltis — I lb.

und sin sun — I lb.

Húsli Cûntzen Knollen knecht I lb.

Ůllis wip von Niderhutwilr II lb.

Rûdi von Brúggon — II lb.

Hensli Môschler — II lb.

Jenni von Ifenegg nu zen Hofen I lb.

Heini Ischman von Walterswile I lb.

Ze Rorbach

Cûntzi Brúnner — III lb.

Cûntzi Kemmer — I lb.

Cûntz ab dem Berg — I lb.

der múller von Melchnöw — I lb.

Claus Frener — I lb.

Hensli Truttinon — I lb.

Ůlli von Gantzenberg — IIII lb.

Elsa sin gehusa — I lb.

58. Jenni Hornbach — II lb.

Peter Schnider — I lb.

Peter von Flúgkingen — I lb.

Hans Otten — I lb.

Hug Schindelberg — I lb.

der lútpriester — II lb.

Summa ze Rorbach XXXIIII lb.

---

59. Denn in der parrochie ze Hertzogenbuchse

Ze Bleichenbach

primo.

Jenni Hofer — II lb.

Ůlli Hofer — II lb.

Cůntzi Hofer II lb.
Jenni Zimerman III lb.
Cůntzi Zimerman II lb.
Hensli am Rein I lb.

Ze Rútschol

Ůlli Kússers II lb.
Peter Wilading II lb.
[1] Nesa an der Hůb I lb.
Cůntzi ir knecht I lb.
Cůntzi Bertschis von Dornegg III lb.
Nicli Hanas I lb.
Heini Tuppler ze Achernenberg I lb.
Cůntzi Steiner I lb.
Els Winingerra I lb. [dt. I lb.]
Peter Schultheiss in Uwlongraben II lb. dt. X ß. it. XXX ß
Ůlli Schúrachs von Spich I lb. dt. I lb.
Ůlli Lúdis II lb.
Heini Schnider von Rŏtenbach I lb.
Peter Niclaůs von Berikon V lb.
Ůlli Kúbler von Bŏngarten I lb.
Růdi Schultheiss I lb.
Mŏschler ze Junchton I lb.
60. der múller von Nider Ŏntz III lb.
Ůlli Kammers von Polatingen I lb.
Cůntzi Eschers I lb.
Hensli Eschers I lb.
Ůlli Ůlrichs I lb.
Heini Kammer II lb.
Ůlli Schonŏwer II lb.
Heini Spŏrlis I lb.
und sin swiger und ir sun II lb.
Peter Trůtberg von Tŏrinon I lb.
Ůlli Valag von Tŏrinen II lb.
Cůntzi Tuppler von Tŏrinen I lb.
Hug Schúb in Sagk I lb.

[1] am Rand: burgensis Burgdorf.

Hensli von Wingistorf II lb.
Jenni sin brůder I lb.

Ze Buchsi

Ůlli Torso I lb.
Cůntzi Rútschols I lb.
Růdi Schaltenbrant I lb.
Heini Witzigo I lb.
[1] Cůntzi Rotkrut und sin súne V lb.
[1] Heini Brachotz I lb.
[2] Hensli Kloppfer I lb. dt. X ß et dimissum X ß pro paupertate

Summa ze Hertzogenbuchse LXXII lb.

---

61. Denn in der kilcheri ze Madiswile

primo.
Heini von Wisbach III lb. [dt. III lb.]
krumm Heini von Mettenbach I lb.

Summa ze Madiswile ist IIII lb.

---

62. Denn in der kilcheri von Biberschi

primo.
Item Peter von Krewlingen von Lon IIII lb.
Hans Zuber von Amolseych, Ůlrich Zuber, Wernli Zuber (fratres) IIII lb.

Summa ze Biberschi VIII lb.

---

[1] am Rand: burgensis Burgdorf. [2] am Rand: nota.

63. Denne in der kilcheri von Obernburg

Ze Obernburg

Slucher I lb.
Heini zer Tannon I lb.
Búrgki Gůten I lb.
Peter Zimerman II lb.
Ůlli Verripperg III lb.
Peter Heitzer II lb.
Uͤllis wip von Freidingen I lb.
Claüs Múller im Hof II lb.
Hensli zer Tannon im Lutterbach V lb.
[1]) Hensli Simler I lb. burgensis Burgdorf
Heini Múller ze Bigeln VIII lb.
Cůntz Torsummer I lb.
der Núwkom im Tal dictus Wigerner VIII lb. dt. IIII lb. it. III lb.
Růdi sins brůder sun II lb.
Hans an der Hůba VI lb. dt. III lb. V ß. it. II lb. V ß
Hans sin knecht I lb.
Ůlli Grindelbach ze Otzenberg V lb.
Hensli sin knecht I lb.
Ůlli Wanner ze Golpach II lb.
Hensli Furer der elter III lb.
(64.) der Wala VI lb.
Ůlli Torsummer V lb.

[1]) am Rand: nota.

Růdi sin brůder V lb.
Hensli Furer der minder V lb.
Hensli Růf Múllers sun V lb.
Hensli Furer des mindern knecht I lb.
des eltern Furers knecht I lb.
Welti Růdis stúfsun uff dem Berg I lb. dt. I lb.
des Schniders swiger I lb.
des Wala knecht I lb.
Welti Furer II lb.
Heini von Oͤlbach IIII lb.
Schilling von Wirtenmos III lb.
Nicli in der Krúphon III lb.
Hensli Peter Ammans sun VIII lb.
Peter im Rinderbach VII lb. dt. III lb. XVIII ß. it. XXX ß
Peter Niclinon Hensli sin brůder III lb.
Peter Heymo von Nidergomerchingen II lb.
der alt verro von Obergomerchingen IIII lb.
Ůllis Phaffen siner tochterman I lb.
Hensli Koͦrst I lb. dt. X ß
Jost Hettigern II lb.
(65.) Hans Scheitmatter I lb. dt. XVI ß
Cůntzi Rotheinis knecht I lb.

Summa Obernburg C lb. XXIX lb.

Summa dir vorgnanten XXXI kilchspeln ist mit enandern in ein summe MM lb. Vͨ lb. [XXX lb. IX lb.] XLII lb.

Die Wichtigkeit der hier zum erstenmal veröffentlichten Tellbücher tritt in ihrem Zusammenhange mit den ältesten Stadtrechnungen am deutlichsten hervor. Diese beiden Urkunden, die sich gegenseitig ergänzen und erläutern, gehören zu den Hauptquellen für die Geschichte der Finanzverhältnisse der Stadt Bern während der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts.

Die nachstehenden Erörterungen erheben keinen Anspruch auf die Darstellung dieser Geschichte; sie beschränken sich ausdrücklich darauf, einmal das Kreditwesen der Stadt Bern in den Jahren 1375 bis 1389 näher zu untersuchen und sodann die Steuern, sowie die andern hauptsächlichsten Einnahmsquellen dieses Zeitraums ihrer Natur und ihrer Entwicklung nach zu besprechen. Wenn hierbei verschiedene Fragen ungelöst bleiben, so ist nicht ausser acht zu lassen, dass, abgesehen von den Stadtrechnungen, den Tellbüchern und dem Rechnungsbuch von 1394—1418 über das bernische Finanzwesen im XIV. Jahrhundert, nur sehr spärliches Material vorhanden ist. Die Erklärung einer Reihe von Einzelheiten muss in den Nachrichten der spätern Zeit gesucht werden.

I.

Justinger entwirft, ohne auf nähere Nachweise einzutreten, von dem bernischen Staatshaushalt in den Siebzigerjahren des XIV. Jahrhunderts ein düsteres Bild (S. 147, Ausg. Studer): Im Jahr 1375 [1]) verpfändet Graf Hartman von Kiburg den

---

[1]) Justinger und Studer nennen unrichtig das Jahr 1376. (Vgl. Urkunde d. d. 1375. Juli 15. Staatsarchiv Bern.)

Bernern die Stadt Thun für 20,100 Gulden, und Bern entlehnt zur Zahlung der Pfandsumme das Geld von seinen eigenen Angehörigen. Da diese Anleihen nicht auf den festgesetzten Termin zurückgezahlt werden, findet Bern in der eigenen Stadt keinen Kredit mehr und ist genötigt, zu hohem Zins, „ie das hundert umb zehen", in Basel und anderswo Geld aufzunehmen. Dadurch entsteht eine „überswenkig geltschuld" und grosser Schaden, der durch pünktliche Erfüllung der Verpflichtungen hätte verhindert werden können, da in Bern selbst Geld „ane zins oder umb kleinen zins" erhältlich gewesen wäre.

Gleich nach den Kapiteln über den Burgdorferkrieg wiederholt Justinger diese Schilderung des misslichen Zustandes, indem er die Gesamtschuld der Stadt auf „über 60,000 Gulden" veranschlagt.

Ist diese Darstellung mit unsern Quellen in Übereinstimmung?

Der Antwort auf diese Frage müssen wir eine Bemerkung über die damalige Buchführung vorausschicken. Die Stadtrechnungen sind nach ihrer Anlage Kassenrechnungen, in welchen die sämtlichen Einnahmen und Ausgaben der Stadt zum Vorschein kommen sollten. Gleichwohl findet sich darin nur ein Teil der aufgenommenen Kapitalien vereinnahmt, wie auch nur ein Teil der Rückzahlungen verausgabt erscheint.

Neben den Rechnungen wurde aber noch eine besondere Kontrolle über die Kapitalbewegung geführt und halbjährlich abgeschlossen. Eine solche Kontrollrechnung aus den Jahren 1397 bis 1399 ist im Staatsarchiv (Unnütze Papiere, Band 24) noch vorhanden und trägt den Titel: „Dis ist das buch darin man schribet alle jar uff ietwedern sant Johanstag, was man ie schuldig belibet an ho̊ptgut, zins und lipting, als denne die burger schuldig sint." Da wir aus den Jahren 1397 bis 1399 keine Rechnungen besitzen, so ist das Kapitalbuch nicht geeignet, über unsere Frage Licht zu verbreiten, aber gleichwohl sind wir im stande, die Angabe von Justinger mit annähernder Genauigkeit zu prüfen. Die Stadtrechnungen enthalten näm-

lich in den Ausgaben eine ganze Reihe von Kapitalzinsen und Leibgedingen. In der Regel ist dabei der Name des Gläubigers angegeben, aber in den meisten Fällen fehlt die Angabe des Kapitals und des Zinsfusses. Dieser Übelstand wird dadurch gehoben, dass für den grössern Teil dieser Ausgabeposten die cancellierten Schuldurkunden heute noch im Original vorliegen, woraus sich die Kapitalbeträge unmittelbar und genau angeben lassen.[1]) Im Jahr 1375 beträgt der urkundlich nachgewiesene Schuldenbestand 5950 Gulden. Die nachfolgende, auf die Schuldurkunden gegründete Tabelle giebt an, um welche Beträge diese Schuldsumme bis zum Jahr 1389 sich jährlich vermehrt hat.

Jahr	Betrag		
1375 . . .	5,950	Gulden	
1376 . . .	200	„	
1377 . . .	2,900	„	+ 15 lb. Angster
1379 . . .	1,882	„	
1380 . . .	900	„	
1382 . . .	507	„	
1383 . . .	1,613	„	
1384 . . .	9,015	„	+ 216 lb. Angster
1385 . . .	8,916	„	
1386 . . .	1,125	„	
1387 . . .	2,400	„	
1388 . . .	4,325	„	
1389 . . .	1,753	„	
1375 bis 1389 .	41,486	Gulden	231 lb. Angster

Diese Gesamtsumme ist noch um zwei Posten zu vermehren, nämlich erstens, um den Betrag derjenigen Kapitalien, die in den Einnahmen der Rechnungen stehen, für die aber keine Schuldurkunden vorhanden sind; zweitens, um das Hauptgut, von dem wir bloss die Zinse kennen. Wenn diese Zinse zu 10 % veranschlagt werden (S. 654), so ergiebt sich auf den genannten

[1]) Die von Fetscherin (Abhandlungen des Hist. Vereins, Bd. II, S. 178 ff.) gegebene Liste dieser Schuldurkunden ist unvollständig.

beiden Posten eine Vermehrung von 19,650 Gulden, der die aus den Rechnungen ersichtlichen Rückzahlungen in den Jahren 1375 bis 1384 im Betrage von ca. 3700 Gulden entgegenstehen. Auf diese Weise kommen wir für den Schluss des Jahres 1389 zu einem rechnerisch nachgewiesenen Schuldenbestand von mindestens 57,000 Gulden, wodurch die Angabe Justingers sehr wahrscheinlich gemacht wird.

Das grösste Geldbedürfnis machte sich in Bern während des Burgdorferkrieges und unmittelbar nachher geltend. Die Finanzen der Stadt waren durch die Kriegskosten völlig erschöpft, die Schuldentilgung blieb im Rückstand und für die Bezahlung der Zinse mussten, wie die Rechnungen bezeugen, neue Kapitalien aufgenommen werden, für welche mitunter enorme Wucherzinse zu bezahlen waren. Nach der Übung der damaligen Zeit wurde der Gläubiger sehr oft vertraglich berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf des Verfalltages seine Schuld „bei Christen, Juden, Cawertschen oder Lamparten“ aufzunehmen, und der Schuldner hatte die Pflicht, mit diesen Zwischenanleihen auch die damit verbundenen übermässigen Kosten, „den schaden“, zu vergüten. Zwei Beispiele aus den Rechnungen mögen die Folgen von derartigen Operationen illustrieren:

Denne als man dem schultheissen von Burgdorf schuldig waz L guldin, geburt LV lb.

Denne alz die selb geltschult an schaden an juden und an Lamparten gestanden was me denne jar und tag, XXI lb. X ß (Stadtrechnungen S. 90 *b*).

Denne Clewin Lamparten von Cůnratz wegen von Wile, LIII guldin, die geburrent LVIII lb. VI ß.

Denne alz dar uf ze schaden gegangen ist XXVI lb. VIII ß (S. 93 *a*).

In beiden Fällen beläuft sich der „Schaden“ gegen 50 % des Kapitals.

Auch der Verzugszins war übermässig und betrug nach dem Zeugnis zahlreicher Urkunden wöchentlich zwei Pfennige vom Pfund, d. h. 43,3 % jährlichen Zinses.

Trotz alledem blieb der feste Wille der Stadt in Verfolgung ihrer politischen Ziele ebenso unerschüttert, wie ihr Kredit.

Dass kein Mittel unversucht blieb, um denselben aufrecht zu erhalten und sich wohlfeileres Geld zu verschaffen, sagt uns eine interessante Notiz der Rechnungen (S. 112 *a* u. 113 *a*), wonach im Jahr 1378 in der Gibelegg („dem Silberberg") nach dem fehlenden Edelmetall gegraben wurde. Leider scheint der Erfolg ausgeblieben zu sein, und das Silber musste wieder auf dem gewöhnlichen Weg gesucht werden. Ohne Schwierigkeit liessen sich die Finanzleute bereit finden, der Stadt im Jahr 1384 die Summe von 9015 Gulden und im Jahre 1385 weitere 8916 Gulden, und zwar zu den bisherigen landesüblichen Zinsen, anzuleihen.[1]) Schliesslich war die Schuldensumme auf ca. 60,000 Gulden gestiegen, die schwer auf der Bürgerschaft lasteten, aber durch die Erwerbung von Aarberg, Thun und Burgdorf, abgesehen von dem Zuwachs an politischer Macht, reichlich aufgewogen wurden.

Wie die Schuldurkunden darthun, verschaffte sich die Stadt ihr Geld vorzugsweise durch Renten- und Leibgedingsverkäufe, seltener durch gewöhnliche Darlehen. Der Rentenzins beträgt von 1370 bis 1380 durchschnittlich 9,5 %, im Jahr 1384: 8,5 %, im Jahr 1385: 8 %, von 1386 bis 1389: 7,2 %; der niedrigste Zins in den Urkunden beträgt 5,7 %, der höchste 12,5 %. Diesen höchsten Zins hatte die Stadt keinem auswärtigen Gläubiger, sondern einem Berner zu bezahlen, was allerdings deutlich beweist, dass die „erbern lüte ze Bern" damals ihrer Stadt kein Geld „ane zins oder umb kleinen zins" vorgestreckt haben. Der Zins von 10 % darf übrigens nicht als ein ausserordentlich hoher bezeichnet werden; Rentenzinse von 8 % und 10 % waren zu Ende des XIV. Jahrhunderts gewöhnlich, und Bern zahlte für seine Anleihen nicht mehr und nicht weniger als andere Städte.[2])

---

[1]) Auffallend ist es immerhin, wenn wir erfahren (Urkunde d. d. 1385, April 29., Staatsarchiv Bern), dass Henman vom Hus und seine Verwandten für ihr Anleihen von 4000 Gulden die Bürgschaft der Städte Thun und Burgdorf verlangten.

[2]) Über die gleichzeitigen Verhältnisse in Basel, siehe: Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel (S. 93 ff.).

Wie Justinger richtig bemerkt, waren es namentlich Auswärtige, insbesondere Basler, mit denen die Stadt die Geldgeschäfte abschloss. Schon in den Jahren 1360 bis 1370 finden wir unter den Gläubigern die Basler Kunz von Efringen, Jakob Frŏwler u. a.; es war also nichts Neues oder Auffälliges, wenn auch im Jahr 1375 der Geldbedarf von auswärts her gedeckt wurde. Als weitere Baslergläubiger erscheinen von 1375 bis 1388: Anna Billung zum Engel, Johans Frŏwler, Henman und Kunrat von Leymen, Kunzman Hasenklaw, Kunrat zer Sunnen, Peterman von Laufen, Heinzman Scheidenmacher, der lang Stammler, Klara Vorgassen, und Henman Schekabúrli. Von Luzernern sind genannt: Johans Wiltperg, Wilhelm Meier, und von Moos. Bedeutende Beträge liefern auch die Lamparter zu Bern und Solothurn. Mehrere dieser Gläubiger machten der Stadt wiederholte Anleihen, und bekundeten damit ein Vertrauen in Berns Kredit, das einen seltsamen Kontrast bildet zu dem Verhalten der „erbern lüte", die die eigene Stadt im Stiche liessen, weil sie nicht auf den Tag ihr Geld zurückerhielten.

Die Behauptung Justingers, dass die Stadt bei ihren Bürgern kein Geld mehr gefunden habe, wird durch die Tatsache bestätigt, dass urkundlich unter den Kapitalgläubigern der Stadt, vom Jahre 1375 an, sich nur wenige Berner befinden; dagegen wäre es unbillig und unbegründet hieraus auf Misstrauen und Mangel an gutem Willen zu schliessen. Es ist nicht zu übersehen, dass in den Kriegszeiten auch die Privaten schwer geschädigt worden waren, und kaum mehr die Mittel zu Anleihen besassen, und aus den Urkunden geht hervor, dass einzelne Bürger für die Stadt weitgehende Bürgschaftsverpflichtungen übernahmen, und auf diese Weise dem Gemeinwesen grosse Dienste leisteten.

Wie es sich mit der Mitteilung des Chronisten verhält, die Stadt sei ihren Verpflichtungen gegenüber den eigenen Angehörigen nicht nachgekommen, ist schwer zu entscheiden. Aus einer etwas unklaren Stelle der Rechnungen (S. 48 *b*) scheint hervorzugehen, dass mehrere Bürger dem Kiburger an

die Pfandsumme von Thun, gegen Bürgschaft der Stadt den Betrag von 1219 lb. bezahlten. Wenn die Bemerkung Justingers sich auf diese Schuld bezieht (eine andere ist aus den Urkunden nicht ersichtlich), so lässt die Beilage zur Rechnung vom Jahr 1375 gar keinen Zweifel, dass diese Schuld bezahlt worden ist.

II.

A. Das Ungeld.

a. Das grosse Weinungeld.

Unter den regelmässigen Einnahmen erscheint in den Stadtrechnungen an erster Stelle „das gross win ungelt", d. h. eine Abgabe von allem zu Bern öffentlich ausgeschenkten Wein. Wann das Weinungeld in Bern eingeführt wurde, ist nicht bekannt, auch sind wir über die zu Bern im XIV. Jahrhundert bei der Ungeldrechnung zur Anwendung gebrachten Tarifsätze nicht unterrichtet. Dagegen giebt uns der Eid der Beamten, die den Betrag des Ungeldes in jedem einzelnen Falle zu bestimmen hatten, wertvolle Aufschlüsse über das Verfahren bei der Festsetzung des Ungeldes. Diese Beamten hiessen „Inlässer", eine Benennung, die mit den ihnen überbundenen Pflichten in Zusammenhang steht und durch den Eid erklärt wird, den wir hier nach dem alten Polizei-, Eid- und Spruchbuch S. 69 f. (Städtisches Archiv Bern) zum Abdruck bringen. Der Eid ist datiert: 1409, April 9, und lautet:

Alsus swerent die inläßer,

Des ersten, das si iegklichem winschenken, so offenlich win schenket, ze dem ungelte scheczen sôllent ze luterem win gnûg uncz an ein halben sôm, ungevarlich; dz selb sôllent ôch die, so den bôsen phenning uff nement, ôch also ze glicher wis scheczen.

Doch denen, so win in lassent und inn nit schenckent, noch ouch geste enpfachent, die gebent enkein ungelt, aber den bôssen phenningen sôllent si geben. Doch so sol man sú daran etwz bescheidenlichen halten denne die wirte.

Es sͦollent ouch die inlasser, die wile der bͦoß phenning weret, by iren eiden nieman enkeinen win inlassen, er si denne vor zů dem phenning gescheczet.

Ouch so sͦollent die ungelter[1]) allen den win, so si zů dem ungelt scheczent, eigenlich in schrifft nemen und die selben schrifft, und wz si ieglicher wuchen in lassent und scheczent, alle samstag bi geswornen eiden unsern ungelteren antwúrten, und ensúllent ouch die sinner noch ouch ir knechte enkein gelt in nemen noch behandelen, weder von des ungeltes noch von des bͦossen phennings wegen, doch silbrin phender, die mͦogent si wol nemen, also das si die fúrderlich und ze stund antwúrten den ungelteren, also das si keini pfand úber nacht behalten.

Es sͦollent ouch die inlasser enkein vaß ir knecht nit lassen sinnen, es sy denn einer ze dem minsten selber da by und stande da by, uncz dz die vaß gesinnet und gemessen werdent.

Ouch so sͦollent die inlasser by iren gesworneu eiden besorgen, dz alle wirte, so win schenken, dz iro enkeiner einer leyge wines schenki me denne von einem vaß, die wile das weret, uncz an einen halben sͦom ungevarlich, und dz ouch enkein winschenk keinen win noch wasser dar in tů, wenne es angestochen wirt. Were aber, dz ieman hie wider tet, als bald si dz vernement oder gesechent, das sͦollent si ze stund fúr unsern schultheissen bringen.[2])

Ouch so sͦollent die inlasser die lúte in unser stat, es sy frͦomd oder kunt, bi iren eiden fúrderen, und sͦollent von einem fůder wines in ze lassen nit me nemen denne dry schilling stebler, und wz darunder ist da sͦollent si nemen nach marchzal, als dz da har komen ist, ungevarlich.

Ouch so sol ir ieglich bi sinem eiden der stat ein gůt armbrest und ein geserpht geben und das antwúrten unserm schútschenmeister (sic).

Item die inlasser sollent ouch nieman win inlassen, dem die ungelter oder pheninger den win verbotten hettin in ze lassen, uncz dz die inlasser

---

[1]) Verschrieben für inlåsser. [2]) Vgl. zu dieser Stelle die folgende Verordnung: Wir habent ouch gesetzt über die, so inn unnser statt wynschenckent, das niemants meer denn uß einem fasse einerley wyn sol schencken, noch dhein vaß anstächen, ee das vorder vaß uß käme, unntzit an einen halben soum oder darby, ane gferd. — Doch mag jederman woll schencken uß alls mengem vaß, alls mengerley wyn er hatt, und entkein ander faß ufthůn, das erste käme dann uß, alls ouch vorstadt, unnd soll ouch niemants wäder wyn noch wasser in entkein vaß thůn noch schütten, darnach alls es angestochenn wirtt ze schenckenn. Wär aber dheins der vorgenanten stuckhen thätte, alls dick und vill er wider jedes stuck thätte, alls mengs jar sol er schwerren an schencken sin, ouch alls mänigs zächenn pfund sol er geben ze eynung. Ouch mögent die inneren einem frömbden sinen wyn schencken umb lon, alls es ouch gewonlich ist. Datum die dominica ante festum XI milium virginum anno domini 1367.

(Stadtsatzungen von Bern 1575. Seite 247.)

darumb wol urlob haben werdint. Datum et actum feria tercia festi pasce anno M° CCCC° nono.

Wie aus diesem Eide hervorgeht, hatten die Inlässer nicht bloss das fiskalische Interesse der Stadt am Weinausschank wahrzunehmen, indem sie den Ungeldbetrag ermittelten, sie waren auch dafür verantwortlich, dass reiner Wein ausgeschenkt wurde. In dieser Beziehung übten sie die Aufsicht aus, die in Thun dem „Winküster“ zukam.

Die den Inlässern persönlich von jedem Fuder Wein zufallende Gebühr von drei Schilling war neben dem Ungeld vom Wirt zu entrichten. Für den Wirt also setzte sich das Ungeld zusammen aus der Abgabe an die Stadt und aus der Gebühr für die Inlässer. Diese hinwieder waren verbunden, aus ihrer Einnahme der Stadt „ein gût armbrest und ein geserpht“ zu geben. Im Jahr 1460 zu Ostern änderte der Rat diese Bestimmung, indem er beschloss (Altes Polizei-, Eid- und Spruchbuch S. 69 *a*), dass künftighin für je zwei Armbrüste mit Zubehörde 10 lb. 5 ß von den Inlässern zu bezahlen seien.

Die mit dem Bezug des Ungeldes betrauten Beamten waren die zwei Ungelter. Ihnen musste das Ungeld alle Samstage „von dem frůyen imbiß hin untz zû den dryen zabent“ (Alte Stadtsatzgn. Msk. Rütti S. 248) abgeliefert werden[1]). Die Ungelter schrieben die eingegangenen Beträge ein und übergaben sie dem Säckelmeister zu Handen der Stadt. Ein Verzeichnis der Ungeldschuldner war dem Schultheissen einzureichen, der die Säumigen durch die Stadtweibel „jagen“ liess, denn auch der Schultheiss

---

[1]) Das Ungeld von Bernerwein verblieb, wie es scheint, den Ungeltern und den Inlässern gemeinsam, die es dann „mit iren wibern verzehrten“. Im Jahre 1638 („Projekt grefformiertten umbgelterbüchleins“, Staatsarchiv Bern) „verordnete“ der Rat „für sölich malzeit und banquet“ den Ungeltern und Inlässern eine Summe von 10 lb. unter der Bedingung, dass in Zukunft das Ungeld vom Bernerwein in Rechnung zu bringen sei wie das von allem andern Wein. Der geringe Betrag von 10 lb. als Äquivalent für das Ungeld von Bernerwein lässt darauf schliessen, dass diese Sorte in den Wirtshäusern nicht gerade begehrt war.

war verpflichtet, „zů dem ungelt getrúwlich zů lůgent und schaffen gezogen werden". (Vergl. Eid des Schultheissen und der Weibel im alten Polizei-, Eid- und Spruchbuch S. 40. 42.)

Die Ungelter hatten halbjährlich vor dem Rat der zweihundert Rechnung abzulegen. In dieser Rechnung erscheint regelmässig auch die Ausgabe für den halbjährlichen „Lohn" der Ungelter, ihres Schreibers und ihres Weibels mit zusammen 14 lb. 6 ß. Nach 1408 wurde die Entschädigung etwas erhöht. (Vergl. Rechnungsbuch von 1394—1418, Städtisches Archiv Bern.)

Über die Ungeldberechnung sind in den zwei noch erhaltenen Stadtrechnungen von Biel aus dem 14. Jahrhundert (1390, 1399) interessante Notizen, die wir hier verwerten, weil die Grundsätze, die sich aus ihnen ableiten lassen, sehr wahrscheinlich auch im benachbarten Bern Geltung hatten. In Biel wurden laut Rechnung im Jahre 1390 897 Saum Wein ausgeschenkt, das hierfür verrechnete Ungeld beträgt 116 lb. 19 ß 5 d.[1]) oder auf den Saum durchschnittlich 2,6 ß. Das Ungeld wird berechnet nach der Quantität und der Qualität des Weines; so zahlt der Saum alten Weines 3 ß Ungeld, während es beim neuen Wein bloss 2 ß beträgt; 4 Saum Wein zu 6 d. die Mass zahlen 12 ß, 4 Saum zu 7 d. die Mass dagegen 14 ß Ungeld; für Ryfwein (Waadtländer) wird ein bedeutend höheres Ungeld gefordert als für andern Wein: 5 Saum Ryfwein z. B. erscheinen in der Bielerrechnung mit 17 ß 6 d. Ungeld. Vorausgesetzt nun, dass der im Jahr 1390 zu Biel mit Ungeld belegte Wein im Mittel zu 6 d. die Mass verkauft worden sei, entspräche das Weinungeld ungefähr einer fünfprozentigen Abgabe vom Verkaufswerte des Weines. Wenn ferner 117 lb. Ungeld in Biel einen jährlichen Weinverkauf von 897 Saum voraussetzen, so wären unter Anwendung der Bieler Ungeldsätze im Jahre 1377 zu Bern 8326 Saum Wein ausgeschenkt worden.

---

[1]) Diese Zahl stimmt nicht ganz mit dem Total des Originals: 116 lb. 12 ß. 3 d., überein.

Für die Jahre, aus denen wir die vollständige Rechnung (erstes und zweites Semester) besitzen, stellt sich zu Bern die Ungeldeinnahme wie folgt:

1377: 1087 lb., *1382:* 1034 lb., *1383:* 1196 lb.

Ursprünglich war das Weinungeld eine Abgabe, die nicht in Geldwert, sondern in einer bestimmten Quantität Wein zu entrichten war. Dies bezeugt der in Fontes Rer. Bern. VII, S. 370, abgedruckte Eintrag von 1348 im Dokumentenbuch der Stadt Biel:

„Wir der meiger und der rat von Biello sind ńbereinkommen, dz ein ieglicher wirt older wirtin, die win schenkent, sont von irem wine, den si bizwisen (d. h. im Detail) verkofent, von iedem sōme vier massen geben…"

Ebenso gross, vier Mass von jedem Saum, war das Ungeld, das Herzog Leupolt am 20. Oktober 1386 der Gemeinde Wiedlisbach zu erheben gestattete. (Urk. Staatsarchiv Bern.)

Bloss drei Mass vom Saum betrug das Ungeld der Stadt Thun im Jahr 1398.

Die beiden zuletzt genannten Daten beweisen, dass auch noch zur Zeit, wo in Bern das Ungeld in Geldwert erhoben wurde, an andern Orten die alte Art des Bezuges fortbestand. In Biel ist sie, wenigstens teilweise, im Jahr 1402 (Febr. 12) wieder eingeführt worden. Als damals nämlich die Stadt das Ungeld um 150 lb. jährlich verpachtete, wurde bestimmt:

„und sōllent inen (den Pächtern) alle die, so win schengkent mit der statt messe zů dem zapphen, es syen pfaffen, leygen, edel oder unedel, dz ungelt geben, mit namen von yegklichem sōme 6 masse, und 7 d von yegklichem sōme, so in gantzen (vassen?) verkōft und usgefůrt wirt, ane geverde."

b. Das kleine Ungeld

war, wie aus dem Rechnungsbuch von 1394—1418 und aus den Rechnungen des 15. Jahrhunderts hervorgeht, eine Auflage auf Met und Öl, die nur unbedeutende Erträgnisse lieferte:

1377: 41 lb., *1382:* 27 lb., *1383:* 14 lb.

Über die Berechnung dieses Ungeldes finden sich in den Quellen keine Bestimmungen. In Thun waren von einem Saum Öl 2 Mass Ungeld zu entrichten.

Während in den Berner Rechnungen das Wort „Ungelt“ nur in der Verbindung „win-ungelt“ und „kleines ungelt“ vorkommt, finden sich in den Bieler Rechnungen von 1399 und 1400 Posten wie: „von geharem leder ze ungelt“, „von vischbútkinen ze ungelt“, „von dien rynden ze ungelt“, „von watlúten und kremern ze ungelt“, „vom vych ze ungelt“ etc. In der ältesten Bieler Rechnung von 1390 aber steht hier überall anstatt „ze ungelt“: „ze zoll“. Diese Gleichstellung der Begriffe „zoll“ und „ungelt“ zeigt deutlich, dass unter dem Ungeld einer Stadt nichts anderes zu verstehen ist als der städtische Marktzoll. Weinungeld insbesondere ist der städtische Marktzoll von Wein, der nur deshalb nicht „Winzoll“ genannt wurde, weil dieser Ausdruck zur Bezeichnung des Durchgangszolls von Wein diente.

B. Der Zoll.

a. Der Zoll der Handveste.

Der Zoll, der in der Handveste in den Art. 4, 5 und 16 behandelt wird [1], ist von der heutzutage unter demselben Namen bestehenden Einrichtung ganz verschieden, indem es sich hier keineswegs um eine an der Landesgrenze erhobene, nach festen Tarifsätzen für die einzelnen Warengattungen bestimmte Abgabe handelt. Nach Art. 16 war der damalige Zoll (theloneum) ein Marktzoll, d. h. eine auf dem Verkauf der in die Stadt eingeführten Waren haftende Steuer. Verkäufe, bei denen der Preis weniger als 5 ß beträgt, sind von der Steuer frei. In allen andern Fällen ist von je 5 ß des Kaufpreises 1 Pfennig zu bezahlen, wonach sich ein Kaufwertzoll von 1,66 % ergiebt. Auf das Pfund (20 ß) des Kaufpreises berechnet sich also der Zoll auf 4 Pfennige und von diesem Satze kommt der Name „Pfundzoll“ [2]. Weder die

---

[1]) Vgl. hierüber den Kommentar zur Handveste von Zeerleder in der Festschrift zur VII. Säkularfeier der Gründung Berns 1891.

[2]) Die Annahme (vgl. Falke, die Geschichte des deutschen Zollwesens, S. 139), dass der Pfundzoll in Zürich schon im 11. Jahrhundert bestanden

Handveste noch andere gleichzeitige Urkunden geben uns darüber Aufschluss, in welcher Weise diese Abgabe erhoben wurde. Wir dürfen aber annehmen, dass das Verfahren das nämliche gewesen sei, wie wir es für die spätere Zeit werden kennen lernen.

Für das Vieh setzt die Handveste eine andere Art der Vezollung fest (Art. 16). Statt des Wertzolles kommen die Bestimmungen in Anwendung, die in dem Rodel der Stadt Freiburg i./Br. vorgeschrieben sind (de pecoribus vero fiat, sicut in rodali, qui inra vestra et Friburgensium continet, est expressum). Dieser Rodel (aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts) stellt in Art. 12 für jede einzelne Tiergattung einen von dem Werte unabhängigen festen Tarif auf. Über die Gründe dieser Singularität, aus der sich die späteren Verhältnisse entwickelt haben, lassen uns die Quellen ebenfalls im Dunkeln.

Ausserdem finden sich in der Handveste Vorschriften über die Zollbefreiungen. Sie kommen zu statten: den Mönchen, den Klerikern und den Rittern; sachlich ist von Zoll befreit die „vestis incisa“, die unter dem Namen „verschroten gewand“ auch in erbrechtlichen Bestimmungen der damaligen Zeit vielfach einer ausnahmsweisen Ordnung unterliegt und die zu Kleidern oder sonstigen Gegenständen verarbeiteten und zugeschnittenen Stoffe in sich begreift.

Wichtig ist die Verfügung des Art. 4, wonach alle zur Zeit der Märkte eingeführten Waren vom Zolle befreit werden (omnibus advenientibus tempore publici fori theloneum condono). Da in der Handveste eine Zollbefreiung der Einheimischen während der Märkte sich nirgends findet, so müsste daraus auf eine Benachteiligung der Eingesessenen gegenüber den Auswärtigen geschlossen werden. Es ist dies aber kaum denkbar,

---

habe, ist unrichtig. Die in den Urkunden zur Geschichte der Abtei Zürich abgedruckten Rodel (Nr. 40 und 41), auf die sich die Annahme stützt, stammen nach der Note 1, S. 107, Bd. I, des Urkundenbuches der Stadt und Landschaft Zürich aus dem 13. Jahrhundert.

obschon es erst für den Anfang des 15. Jahrhunderts urkundlich bezeugt ist, dass der Pfundzoll allgemein nur von denen bezogen wurde, „die der stat recht nit hatten".

Wie aus dem Stiftungsbrief von Freiburg i./Br. (Art. 1) hervorgeht, wurden die Bürger einer neugegründeten Stadt, welcher das Marktrecht verliehen war, geradezu mercatores genannt (mercatoribus circumquaque convocatis id forum decrevi incipere et excolere — — unicuique mercatori aream in constituto foro distribui — mercatores mei et posteri eorum hoc privilegium [d. h. das Stadtrecht] in evum obtineant). Es ist daher gewiss kein Zweifel, dass diese einheimischen mercatores (d. h. die Bürger und Einwohner der Stadt) den in Art. 4 der Handveste genannten „advenientibus" während der Märkte gleichgestellt waren.

Schliesslich verdient noch der Art. 17 besondere Beachtung, wonach dem Zöllner die Verpflichtung obliegt, die Brücken in den Stadtwällen wohl zu unterhalten und allen Schaden zu ersetzen, der infolge von Missachtung dieser Vorschrift dem aus- oder eingetriebenen Vieh zustossen würde. Es wird also hier der Zoll als eine Gegenleistung an das Gemeinwesen zunächst für den Unterhalt der Verkehrswege betrachtet, eine Auffassung, der wir später bei dem Geleit wieder begegnen werden. Sie beweist, dass die damalige Zeit noch weit davon entfernt war, den Zoll als eine hauptsächliche Einnahme des Staates oder gar als einen Regulator des Verkehrs und der Industrie anzusehen.

An dieser Stelle ist auch auf Art. 10 der Handveste aufmerksam zu machen. Er lautet: preterea vobis regia benignitate concedimus, ut annonam, vinum et omnes res alias libere vendatis et ematis, quandocumque vobis placuerit, sine omni gravamine et banno.

Es wäre unrichtig, hieraus den Schluss zu ziehen, es seien die Bürger der Stadt oder auch nur die Kaufleute von jeder Verkehrsabgabe, also auch von den Zöllen befreit worden. Diese Auffassung steht sowohl mit der Handveste selbst, die in Art. 16

nur einzelne Stände vom Zolle befreit, als auch mit allen späteren Verordnungen in völligem Widerspruch. Der Art. 10 bezieht sich offenbar nur auf die persönliche Freiheit eines jeden Verburgrechteten, in der Stadt unter den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen Handel zu treiben. Diese Freiheit soll eine unbedingte sein und durch keine Einschränkung (gravamen) beeinträchtigt werden, namentlich auch nicht durch das Vorrecht einzelner, ihre Produkte und Waren früher als andere zum Verkauf zu bringen (bannum).

b. Der Zoll bis zum Schlusse des XIV. Jahrhunderts.

Über die Entwicklung der Zollverhältnisse in der Zeit nach der Handveste haben wir in den vorhandenen Urkunden bis zum Beginne des XIV. Jahrhunderts gar keine und bis zum Schlusse desselben nur sehr spärliche Anhaltspunkte. Einen wichtigen Schritt zur Erwerbung seiner Hoheitsrechte in Zollsachen machte Bern im Jahr 1315 durch den Abschluss eines Vertrages mit dem Grafen Hugo von Buchegg, welchem König Heinrich VII. im Jahr 1312 für eine Schuld von 120 Mark den Zoll zu Bern und die zu jährlich 12 Mark Silbers veranschlagten Abgaben der dortigen Cawertschen versetzt hatte. Diese Pfandschaft löste die Stadt um 240 Mark ein und gelangte dadurch vorerst in den pfandweisen Besitz der Zollhoheit (Fontes IV, S. 639, 644). Aus folgender Bestimmung ergiebt sich übrigens, dass Bern den Zoll schon vor dieser Erwerbung bezogen hatte:

„daz wir (Graf von Buchegg) si (die Berner) noch ir nachkomen nit súllen bekúmerren noch beswerren an gericht noch usseront, mit uns noch mit nieman an únser stat, umbe die nútze, so si von dem zolne und dien kauwersin untz an disen hútigen tag hant genomen, und umbe den schaden, so uns da von ist ufgestanden.“

Als Folge des Vertrags sehen wir am Schlusse des XIV. Jahrhunderts alle, die „der statt recht hatten“ von dem Pfundzoll befreit. Die Thatsache, dass der Bernerzoll für eine Schuld des Königs verpfändet war, leistet auch den direkten Beweis, dass der in der Handveste geordnete Zoll königlicher Zoll war

und auf Rechnung des Reiches erhoben wurde, wie sich dies übrigens schon aus den Bestimmungen der Handveste ergiebt, die nirgends eine Verleihung von Hoheitsrechten in Zollsachen an die Stadt aussprechen, sondern in den Zollbefreiungen den Besitz dieser Rechte in der Hand des Königs voraussetzen.

Dass unter der Herrschaft der Handveste der Handel der neugegründeten Stadt rasch aufblühte und sich räumlich weithin entwickelte, ergiebt sich schon aus dem Bestande des Kaufhauses, und ist auch dadurch bezeugt, dass schon im Jahre 1314, Januar 30., die Städte Bern und Nürnberg es in ihrem Vorteil fanden, einen Vertrag über gegenseitige Zollbefreiung abzuschliessen (Fontes IV, S. 573). Dieser Vertrag bietet auch insofern kein geringes Interesse, als ähnliche gegenseitige Zollbefreiungen zu den seltenen Ausnahmen gehören. Unter den sämtlichen im Register von Band I der Eidgenössischen Abschiede aufgeführten sehr zahlreichen Staatsverträgen, die Bern im XIII. und XIV. Jahrhundert mit fremden Staaten und schweizerischen Orten und Herrschaften abgeschlossen hat, findet sich kein einziges Beispiel, in dem Zollbefreiung zugesagt worden wäre, wohl aber solche, in denen das Gegenteil ausdrücklich vorbehalten ist, so in den Verträgen mit den Nachbarstädten Freiburg (1243, Nov. 20.) und Solothurn (1351, Nov. 22.), und es lässt sich darum im allgemeinen behaupten, dass in dieser Periode nur schwache Spuren vertraglicher oder, wie wir heute sagen, internationaler Ordnung der Zollverhältnisse vorkommen.

Die sprungweise Darstellung, zu der wir aus Mangel an Quellen gezwungen sind, bringt uns erst wieder für den Beginn des XV. Jahrhunderts auf einen sichern Boden. Aus dieser Zeit besitzt das städtische Archiv von Bern einen um 1435 geschriebenen Zoll- und einen Geleitstarif. (Altes Polizei-, Eid- und Spruchbuch.) Diese Tarife, sowie das älteste vom Staatsarchiv aufbewahrte Zollbuch I (1540) enthalten, wie wir zeigen werden, teilweise altes Recht.

Zu Anfang des XV. Jahrhunderts treffen wir in Bern auf folgende Zölle:

1. Pfundzoll.
2. Kaufmannszoll,
3. Geleit,
4. Brückenzoll.

Wir besprechen vorerst die Natur und Bedeutung dieser Abgaben und sodann das Verfahren bei der Zollabfertigung. Dieser Besprechung lassen wir hier den ältesten Zolltarif vorangehen:

Umb den zoll zů Bern.

Item von der landren an der Matten von iegklichem schiff V ß ze hofstat zins.
Item von ic dem schiff VIII schů wit I ß, es werd hie gemacht oder kom von Thun.
Item von iegklichem fůder laden VI dn., wz durch die brugg gat.
Item von ieglichem M schindlen II dn.
Item von eim hundert latten III dn.
Item von I gefierten holtz I dn.
Item von zwein raffen I dn.
Item wer nit der stat recht het, der git phunt zoll, IIII dn. von dem phunt was er koufft oder verkoufft.
Item ein gancz schúrlicz vardel V ß IIII dn.
Item zwei halbi V ß IIII d.
Item ein phunt[1]) isen V ß IIII d.
Item ein sôm ôlis V ß IIII d.
Item hundert segesen V ß IIII d.
Item ein centner saffrat II d.
Item hundert leders IIII d, weler ley dz ist.
Item hundert húten VIII ß IIII d was hie durch gat, wz aber koufft wirt, git phunt zoll.
Item gend die heimschem[2]) und frômden von eim swin, dz hie durch gat, XVIII dn. alter múncz.
Item von hundert schaffen XII½ ß ungelt alter múncz.
Item von eim roß IIII d
Item von eim swin IIII d
Item von eim rind IIII d
} was uff dem merkt verkoufft wirt und der der stat recht nit hat.
Item git man obnan in dem koufhus von ieglichem staffel V ß.
Item wer tůch sament verkôfft, der git von ieglichem tůch VI dn.
Item gend die messer des tůches von iegklichem tůch, dz LX eln oder darúber hat, III d husgelt.

---

[1]) In einer Abschrift des Tarifs (Zollbuch I) ist beigefügt: *bringt vom Centner ein schilling.* Ein Pfund ist also ein Gewicht von cirka 5 Centnern. [2]) sic.

Item git ein heimscher von eim phunt isens II ß
Item git ein heimscher von eim schúrlicz fardel II ß } ze husgelt.
Item von eim hundert segesen II ß, wz hie durch gat

Item ein hundert segesen, dz hie gesmit wirt, git XVI ß VIII d, und schmidet es ein fro̊mder, der git den zoln.

Item wer o̊li hinnan fůrt heimscher, der git von eim so̊m II ß ungelt.

Item von eim centner anken, der durch verkouffens wegen uff gewin hinnan fůrt, IIII dn. ungelt.

Item von eim centner smerws IIII d.

Item von eim centner unschlit IIII d.

Item swinis smalcz IIII d.

Item von einer ballen stachels heimscher und usserer III d.

Item von eim so̊m ragkisens[1]) VI d.

Item von eim linwatt fardel II d zoll und VI dn. ze husgelt und waglon.

Item von einr schiben salcz IIII ß und als digk die verkoufft wirt II ß.

Item von eim hundert butel tůchs } VI d, II zoln und IIII husgelt und
Item von eim vardell papir } waglon.

Item von eim hundert, der nit ab dem wagen kumt, II d zoll und II d husgelt.

Item von eim stúpchk[2]) buchs II ß ze husgelt an den waglon.

Item ein mandelfas II ß.

Item weler heimscher ein ziger durch gewinnes willen hinnan fůrt, III d von I ziger.

Item weler ein hie koufft, der der stat recht nit enhat, git III dn.

Item von iegklichem tůch, das hie durch gat, gefarwt oder nit, Lamparcz oder nit, IIII d, wird von eim halben II d.

Item kein ritter, priester, múnch von irem gůt, dz si bruchend, gend zoln.

Item noch edel lút.

Item dis stet gend keinen zoln: Friburg, Lo̊ppen, Burgdorff, Bisuncz, Hagno̊w, Nůrenberg.

1. Der Pfundzoll.

Aus dem Zolltarif erfahren wir, das um 1435 der Pfundzoll noch ganz so fortbestand, wie wir ihn in der Handveste finden. „Alles und jedes", was in der Stadt Bern verkauft wird, ist mit vier Haller von jedem Pfund (20 ß) des Kaufpreises zu versteuern. Eine Änderung war nur insoweit eingetreten, dass der Pfundzoll nur von denen bezogen wurde,

---

[1]) (Auch im Freiburger-stadtrecht) Stangeneisen. [2]) = *stúbich*, Packfass.

„die nit der stat recht hatten“. Die Zollfreiheit wurde auf weitere Kreise ausgedehnt, indem zu den Mönchen, Klerikern und Rittern der Handveste nach dem Zolltarif noch „die edel lüt“ kommen, sowie, ausser der Stadt Nürnberg, die Städte Freiburg, Laupen, Burgdorf, Besançon und Hagenau.

2. Der Zoll auf Kaufmannsgütern.

Während der Pfundzoll mehr den Charakter einer Handelssteuer hat, liegt in dem Tarif von 1435 eine Abgabe vor, die genau den heutigen Eingangszöllen entspricht. Die Waren werden nach ihrer Natur klassifiziert und der Tarif setzt nach einer bestimmten Gewichts- oder Masseinheit (Saum, Zentner, Vardel, Pfund etc.) den Zoll derselben fest.

Mit dem Kaufmannszoll in Verbindung steht

3. Das Geleit.

Das Geleit verdient eine besondere Beachtung auch deshalb, weil durch die einschlägigen Vorschriften die damalige Vorstellung über die Pflicht des Staates zum Schutze des öffentlichen Verkehrs in das Licht gestellt wird. Die Handveste spricht sich darüber in Art. 4 in folgender Weise aus: Omnibus advenientibus tempore publici fori theloneum condono et pacem et securitatem rebus et corporibus eorum, tam veniendo quam recedendo regia libertate promitto. [1])

---

[1]) Von der Unsicherheit der Strassen und der Mangelhaftigkeit des Rechtsschutzes enthalten die Eidg. Abschiede (I, S. 25) aus dem Jahre 1346 ein sehr drastisches Beispiel. „Sechs Knechte“ aus dem Wallis hatten in Ursern auf freier Reichsstrasse an Kaufleuten einen Raub begangen. Die Sache wurde dadurch erledigt, dass die Räuber öffentlich schwuren, dem Vogt und den Thalleuten von Ursern und allen, welche die Strasse brauchen, zu allen Zeiten an Leib und Gut unschädlich zu sein. Ferner wurde dann zwischen mehreren Walliser Gemeinden (denen die Räuber angehörten) und der Gemeinde des Thales Ursern vereinbart: wenn einer der sechs Knechte den Eid nicht hielte, so sollten die Walliser nicht rächen, was dem Eidbrüchigen widerführe, sondern über sie als „schädliche Leute“ richten und sie ausliefern!

Die Bedeutung des Geleites geht hieraus klar hervor; die Erteilung desselben hatte die Wirkung des „gebotenen fridens“, der aber nur so lange dauerte, als die Messe und während der Zeit des Hin- und Rückweges zu und von derselben. Diese Beschränkungen fielen nur dann weg, wenn freier „Handel und Wandel“ allgemein für die Dauer eines Vertrages zugesagt war. Derartige Vertragsbestimmungen waren aber selten und zwar auch in Fällen, wo sie erwartet werden sollten. So enthält der Bernerbund (1353, März 6) kein Wort weder über Zoll noch Geleit und das gleiche gilt bezüglich des Geleites von den Verträgen mit Freiburg und Solothurn. Dagegen schloss die Stadt mit den Grafen von Greyerz einen Vertrag (1342, Dezember 2), worin sich diese verpflichten, denen von Bern und den Ihrigen freien und sichern Wandel und Verkehr auf ihrem Gebiete zu geben. Sehr bemerkenswert ist der im Jahr 1389, Dezember 28., mit dem Grafen zu Mümpelgard abgeschlossene Vertrag, der festsetzt, dass die von Bern, Zürich, Solothurn und Biel mit ihren Angehörigen und Verbündeten in seinen Landen und umgekehrt die seinigen im Gebiet dieser Städte für Leib und Gut auf viermonatliche Kündigung freien Wandel und Sicherheit erhalten. Ähnliche Terminierungen sind in dieser Zeit auch unter andern Kontrahenten nicht selten. So anerbietet die Stadt Basel im Jahre 1269 den Burgern von Strassburg unter Vorbehalt des Gegenrechtes sicheres Geleit für Leib und Gut, zu kommen und zu weilen und wieder heimzukehren bis zum 3. März (ad instantem mediam quadragesimam).

Weitere Beispiele finden sich in den schon oben angeführten, im ersten Bande der eidgenössischen Abschiede enthaltenen Bündnissen und Vereinigungen, die Bern im 13. und 14. Jahrhundert abschloss. Sie leisten alle den Beweis, dass damals der staatliche Schutz des Handels und Verkehrs, den wir heute als eine völkerrechtliche Pflicht betrachten, unbekannt war. Wenn auch der Staat den Strassenraub bestrafte — was übrigens, wie wir aus dem Beispiel von Ursern gesehen haben, nicht immer der Fall war — so anerkannte er hierfür nach aussen keine

Verbindlichkeit und die heutige polizeiliche Vorsorge zur Verhinderung solcher Verbrechen war vollends seinem freien Ermessen anheimgestellt. Wer nicht durch einen Vertrag seines Heimatstaates geschützt war, musste sich diesen Schutz für Leib und Gut in jedem einzelnen Falle erwerben, d. h. durch Bezahlung einer Geleitsgebühr erkaufen. That er es nicht, so lag die Gefahr völlig auf seiner Seite. Diese privatrechtliche Auffassung des Geleites als Leistung und Gegenleistung findet in einer Urkunde aus dem Jahr 1288, September 17 (Fontes III, S. 460), deutlichen Ausdruck, indem die Erhöhung einer Geleitsabgabe damit begründet wird, dass die Kosten des Geleites mit der bisherigen Gebühr nicht mehr bestritten werden können (pedagium hactenus recipi consuetum onera conductus non valet supportare).

Worin bestand die Leistuug des Geleitgebers? In den ältesten Zeiten ohne Zweifel in der Stellung einer bewaffneten Eskorte, worauf auch die eben angeführte Stelle hinzuweisen scheint, aber schon für das XIII. Jahrhundert finden wir in unsern Quellen keinen direkten Beweis dafür, dass diese Art des Geleits regelsweise fortgedauert hätte, wenn sie auch in ausserordentlichen Fällen noch ihre Anwendung gefunden haben mag.

Zur Zeit der Handveste konnte derjenige, der sich gegen widerrechtlichen Schaden schützen wollte, von dem Geleitsherrn kein effektives Geleit, sondern im Fall der Schädigung nur Rückgabe des Raubes oder Schadensersatz verlangen, beides aber unter der Bedingung, dass er den Räuber namentlich bezeichnete (Art. 4: et si aliquis mercatorum fuerit tempore fori spoliatus si predatorem nominaverit aut reddi faciam aut persolvam). [1]) Weil das Mass dieser Entschädigung von dem erlittenen Schaden und dieser von dem Werte der geraubten

---

[1]) Belehrende Aufschlüsse enthält ein 1397, August 12., zwischen Bern und Wallis und Gemeinden des Eschenthals abgeschlossener Vertrag (Eidg. Absch. I, 454).

Gegenstände abhing, so lag es nahe, nach diesem Werte auch die Geleitsgebühr zu bestimmen und für jede einzelne Warengattung einen besonderen Tarif aufzustellen. Der älteste vorhandene Berner-Tarif, der etwas jünger sein mag als der Zolltarif, lautet:

Die ordnung des gleites und die schatzung umb iegklich stúgk.

Item ein zentner saffran I guldin, tů̂t ein ball I½ zentner.
Ein zentner spetzery IIII ß, tů̂tt I fardel I½ zentner I q̅r̅.
Ein zentner ris, mandel, trúbel, figen II ß.
Ein zentner wachs IIII ß.
Ein zentner bounwullen IIII ß.
Ein zentner Flemscher wullen IIII ß.
Ein zentner zugker IIII ß.
Ein zentner gmeiner wullen II ß.
Ein sȯ̂m ȯ̂lis IIII ß, oder aber ein geiß XVIII d.
Ein zentner bendlen III ß.
Ein zentner wisleder II½ ß.
Ein zentner wetzstein II ß.
Ein zentner kuppfer, zin, mȯ̂schingdratt oder sust Nuremberg geschmid, gitt zů̂ gleitt XVIII d.
Ein hundert segensen V ß, tů̂tt ein hundert III zentner.
Ein zentner swert brȯ̂nd[1]) XVIII d.
Ein phunt isen X ß.
Ein ball stachel I ß.
Ein burdi isen I ß.
Ein hering tona II ß.
Ein strouw bugking XVIII d.
Ein gantz buchfas[2]) XII ß.
Ein halb buchsfas VI ß.
Ein schib saltz II ß vel I ß.
Ein hundert leder II ß vel I ß.
Ein Schafhuser schiff I lb.
Ein rintzhutt IIII d.
Ein jud I guldin, oder dar nach er ist und hatt, und III wúrffel[3])
Ein fů̂der wins VIII ß.
Ein zentner fedren II ß.
Ein sȯ̂m hongs II ß.

---

[1]) Schwertklingen? [2]) sic. [3]) *und III wúrffel* Zusatz von späterer Hand.

Ein sŏm ragkisens XVIII d.
Ein zentner pappir II ß.
Ein zentner strël II ß.
Ein zentner pfiffli II ß.
Ein malter haber IIII d.
Ein malter vësen VI d.
Ein malter swers korns I ß.
Ein visch búthin VI d.
Ein ziger IIII d.
Ein kës IIII d.
Von eim rŏrli[1]) vas, dar inn sint III schiben, VI ß uel III ß
Von eim zentner unslit I ß.
Von eim zentner smer I ß.
Von eim zentner schmaltz I ß.
Ein hundert fúchs V ß.
Von eim thuseng lampfel X ß, wigt ein thuseng III zentner.
Ein hundert marder I lb.
Von eim hundert iltes X ß.
Ein zentner eichorn X ß.
Von eim thuseng künell, wigt ein zentner, VI ß.
Ein burdi wegensen[2]) I ß.
Von eim zentner bŭmŏli III ß.
Spangrŭn[3]), roti und sust ieglicherley farw, gilt I zentner IIII ß nota vel III ß.
Ein zentner endrich IIII ß.
Von eim zentner aland[4]) II ß, tŭtt ein aland sagk I½ zentner.
Ein zentner sigelfarw gesotten, als es von Friburg kumpt, II ß.
Von eim zentner búteltŭch VIII ß, tŭnd VIII tŭch I zentner.
Ein zentner gúrtelwerk II ß.
Ein zentner vilczhŭtt und sust hŭtt II ß.
Von eim arras[5]) IIII ß.
Ein halber arras II ß.
Von eim gŭtten gevarwtem tŭch III ß, tŭnd III ein zentner oder fúr einn zentner IX ß vel VII ß.
Ein zentner linwat, als mans niden har uff bringt V ß.
Von einr schúrlitzballen, da IIII schúrlitz vardel inn sint, I guldin.
Ein schúrlitz vardel I ort eins guldin, der IIII I ballen tŭnd.
Von eim linwatt vardel ½ ort eins guldin.

---

[1]) Nach Stalder: leichtes Fässchen für trockene Dinge. [2]) Pflugschar. [3]) = viride hispanicum (daher: Grünspan). [4]) eine Pflanze: inula helenium. [5]) Gewebe aus Wolle.

Ein wiß Strasburg tůch I ß, tůnd V wiß tůch II zentner.
Von eim gräwen tůch II ß.
Ein berwer[1]) I ß.
Von eim linwat stugk oder einwel VI d, oder dar nach es ist.
Ein zentner seiffen I ß.
Von eim risen pappirs IIII d.
Ein zentner bendlen III ß.
Von eim zentner silbers XVIII d.
Ein zentner erde, dar uß man varw macht, II ß.
Von eim schúrlitztůch VIII d.

Da neben dem Geleit noch der Zoll bestand, so ist es erklärlich, dass später beide Abgaben in eine einzige vereinigt und die Ausdrücke Zoll und Geleit ohne Unterscheidung gebraucht wurden. Ohne auf die sprachlich und sachlich wichtigen Einzelheiten unseres Geleittarifes einzutreten, machen wir nur darauf aufmerksam, dass die Geleitsgebühren wesentlich höher sind als die Zollsätze, was vielleicht mit den Kosten des alten bewaffneten Geleites im Zusammenhang steht.[2])

4. *Der Brückenzoll.*

Vom Brückenzoll erhalten wir durch die Rechnungen indirekt Nachricht, indem sie des „brúggsumer" erwähnen, d. h. der Getreideabgabe, die von den Umwohnern der Stadt jährlich einmal anstatt des Brückenzolls entrichtet wurde. Der Brückenzoll, ein Entgelt für die Benützung der Brücke, betrug gewöhnlich einen Pfennig für eine Person, zwei Pfennige für „ross und man" (vgl. Zollbuch 1). Der Brugsumer der Umwohner bestand zu Güminen (Zollbuch I) in der Abgabe von „2 meß roggen und dem zolner ein lib brot". Alle die sie entrichteten, waren, wie die Quellen sich ausdrücken, „im sumer" und dadurch frei von Brückenzoll. Das Wort Brugsumer hat sich im Berner-Gebiet bis in das XVII. Jahrhundert erhalten, später wurde es ersetzt durch „Brüggenmäss". Neben Brugsumer erscheint auch der Ausdruck „bruggmútt".

---

[1]) Vgl. Grimm W. B. I. 1539: berwermantel. [2]) Falkes gegenteilige Behauptung (l. c. S. 136) trifft für Bern wenigstens nicht zu.

Das Verfahren bei der Verzollung.

Der Bau eines Kaufhauses gab im Jahr 1373 [1]) zu dem Gesetz Veranlassung, dass von nun an „alle Kaufmanschaft“ nach dem Kaufhause gebracht und dort verkauft werden müsse. Wer dagegen handelt, soll ein Jahr „von der stat faren“ und 10 lb. zu Einung geben. Das Kaufhaus wird von dem „Kaufhausmeister“ verwaltet und es geloben die Bürger, ihn und sein Gesinde getreulich zu beschirmen.

Die Pflicht alle Einfuhr in das Kaufhaus zu verweisen lag dem Thorwart ob. Bei ihm waren auch alle „kleinfügig sachen“ zu verzollen, „davon die landlút zoll söllent geben, als käs, ziger, vech und derglichen ding“ und ferner hatte er das „Wortzeichen“ als Ausweis der Bezahlung von Zoll und Geleit bei der Ausfuhr abzunehmen. Im Jahr 1548 (Zollbuch I, S. 37) war dieses Wortzeichen „ein gestampfter halber bär“.

Der Kaufhausmeister hatte die Waren in Empfang zu nehmen und aufzubewahren, wofür eine besondere Gebühr (das husgelt) zu entrichten war.

Im Kaufhaus fand die Zollabfertigung durch den Geleitsmann und den Zollner statt, und zwar nach folgenden Regeln:

Alle Waren, die die Stadt passieren oder in das Kaufhaus gebracht und von dort wieder unverkauft ausgeführt werden, bezahlen das Geleit und daneben keinen andern Zoll, weder Kaufmanns(Tarif)zoll, noch Pfundzoll.

Die Kaufmannsgüter dagegen, die durch das Kaufhaus an den Empfänger gehen, bezahlen ausser dem Geleit den tarifmässigen Zoll.

Werden diese Waren in der Stadt wieder verkauft, so ist davon von denen, „die nit der stat recht haben“, der Pfundzoll zu entrichten.

Bei dieser Einrichtung bildete das Kaufhaus der Stadt eine Art von Freihafen, indem der Kaufmann, der seine Ware aus

---

[3]) Urk. d. d. 1373, März 7., abgedruckt Soloth. W. 1829. S. 569.

dem Kaufhaus ausser die Stadt verkaufte nur das Geleit, keinen Zoll zu bezahlen hatte.

In Bezug auf die Erhebung des Pfundzolles ist zu bemerken, dass nach der unzweideutigen Vorschrift des Zollbuches der Verkäufer diesen Zoll zu bezahlen hatte. Dasselbe nennt „die Kauflüt, Kremer oder ander, so mit gewerben und Kaufmansschatzen umbgand“, und verpflichtet sie, sich mit dem Zollner „umb den pfundzoll zu verrichten, und umb dasselbe, so sy verkauft und gelöst, mag der Zollner iren trüwen glauben“ (Zollbuch I, S. 63).

Der Geleitsherr und der Zöllner hatten dies Geleitsgeld und den Zoll sofort in den „stogk“, d. h. in die Kasse des Kaufhauses zu legen und durften nicht mehr als für einen Gulden kleiner Münze zum Wechseln zurückbehalten. (Vgl. Eidbuch aus dem XV. Jahrhundert, Staatsarchiv Bern.) Daraus erklärt sich, dass in unsern Rechnungen das Geleitsgeld nicht ausdrücklich erwähnt wird, es erscheint hier, gleich wie ein Teil der Zollgelder, unter dem Titel „von dem gewingne (Einnahme) in dem köfhus“ oder „usser dem stogk in dem köfhus.“

C. Schiffe, Lände und Flösse.

Unter den regelmässigen Einnahmen liefert diejenige von Schiffen, von der Schifflände (landra) und von den Flössen den geringsten Ertrag. Der oben mitgeteilte (S. 666) Zolltarif rechnet diese Einnahmsquelle zum Zoll. Wie jedoch der Zolltarif selbst andeutet und das Zollbuch I genau erklärt, handelt es sich bei der Einnahme von Schiffen nicht etwa um einen Durchgangszoll, sondern um eine Gebühr, die von den Schiffbauern für jedes von ihnen erstellte Schiff zu entrichten war. Das Zollbuch I sagt nämlich:

Denne ist ze wüssen von wegen der schifflüten, so hie in der landeren an der Matten schiff machen, das sy von iedem schiff, dasselbig sye klein oder gross, für zoll geben söllend namlich zechen schilling, da zucht man den dritten pfennig dannen, den mögend die schiflüt vertrinken.

Dessglichen die schiff, so zu Thun gemachet werden, die söllend ouch, sy siend klein oder groß, mit zechen schillingen verzollet werden und der dritt pfennig darvon, wie vorstat, abgezogen werden.

Die Einnahme von der Lände an der Matte bestand, wie der Zolltarif angiebt, aus dem „hofstatzins", d. h. aus der Platzgebühr der dort stationierten Schiffe. Sie betrug nach dem Tarif 5 ß für ein Schiff und die nämliche Taxe scheint auch von 1375—1384 (vgl. Beilagen zu den Stadtrechnungen) erhoben worden zu sein.

Einen eigentlichen Durchgangszoll bezahlten die Flösse, sowie nach dem Zolltarif überhaupt Holz „wz durch die brugg gat".

Von Schiffen, von der Lände und von den Flössen gingen ein:

1377 : 14 lb. 1382 : 17 lb.

D. Steuern, Tellen, Zinse und andere Fälle.

Unter diesem Titel erscheinen in jeder Rechnung neben Ungeld und Zoll eine Anzahl weiterer Einnahmeposten, deren hauptsächlichste der Titel selbst namentlich bezeichnet. Unter den „andern vellen" begreift die Rechnung: „gewinn" (d. h. Einnahmen) der Kaufhausverwaltung; Gebühren für die Aufnahme in das Burgrecht und für die Entlassung aus demselben; Gebühren, die von den zu Meistern eines Handwerks ernannten zu entrichten waren; Bussengelder; Schlagschatz; Erträgnisse des Salzverkaufs; [1]) Abgaben der Lamparter und andere mehr zufällige Einnahmen. Von den Zinsen, die der Stadtkasse zufielen, sind zu erwähnen die Zinse von den Sägen, Schleifen und „blo̊wen", von den Speichern und Türmen, von den Fleisch-

---

[1]) Der Salzverkauf war städtisches Regal, das im Halbjahr 1378/II (Rechnungen, S. 107 a) 175 lb. abwarf. Bis 1381 wurde das Salz von der Stadt selbst feilgehalten, nachher scheint eine andere Ordnung für den Salzverkauf Platz gegriffen zu haben. Vgl. Rechnungen, S. 204 b.: „Von zwoin temperziten ze wienacht und ze vasnacht von Peter von Grafenried, als er ufgenomen hat von dien schiben in dem ko̊fhus, sider sant Martinstag, alz die burger das saltz nit mer veil hatten."

und Brotbänken, von den Bänken vor den Barfüssern; ferner die Zinse zu Höchstetten, in der Gibelegg, zu Habstetten, Heitenwil und Mülinen. Die Haupteinnahmen liefern jedoch: 1. die Vermögenssteuern oder, wie die Rechnungen sagen, „stüren und tellen", indem sie die Bezeichnung „tell" vorzugsweise für die Burger- und Ausburgersteuer, „stür" für die Steuer der übrigen Steuerpflichtigen brauchen, und 2. der Böspfennig.

Der Besprechung der Tellen müssen wir notwendig eine Zusammenstellung der Rechnungsergebnisse in den Jahren 1375—1384 vorausgehen lassen.

1375/II Einnahmen 25,530 lb. alter Pfennige oder (4 lb. alter Pfennige = I lb. neuer [Angster] Pfennige) = 6382 lb.
Ausgaben 21,586 lb. alter Pfennige oder (4 lb. alter Pfennige = 1 lb. neuer [Angster] Pfennige) = 5396 lb.

1376/I	Einnahmen	4968 lb.	1377/I	Einnahmen	3226 lb.
	Ausgaben	5351 lb.		Ausgaben	3449 lb.
1377/II	Einnahmen	1889 lb.	1378/II	Einnahmen	1548 lb.
	Ausgaben	1769 lb.		Ausgaben	1499 lb.
1379/II	Einnahmen	1386 lb.	1380/II	Einnahmen	1681 lb.
	Ausgaben	1388 lb.		Ausgaben	1752 lb.
1381/II	Einnahmen	2872 lb.	1382/I	Einnahmen	3067 lb.
	Ausgaben	2513 lb.		Ausgaben	2955 lb.
1382/II	Einnahmen	1336 lb.	1383/I	Einnahmen	11,495 lb.
	Ausgaben	1647 lb.		Ausgaben	12,889 lb.
1383/II	Einnahmen	5051 lb.	1384/I	Einnahmen	4662 lb.
	Ausgaben	5693 lb.		Ausgaben	4823 lb.

Nach dieser Zusammenstellung schliessen fünf Rechnungen mit einem Einnahmeüberschuss, acht mit einem Verlust. Eine Steuer wurde während dieses Zeitraums zweimal: im Jahr 1375/II und 1381/II erhoben, und, nach den Einträgen von Tellen in

der Rechnung von 1378/II zu vermuten, sehr wahrscheinlich auch im Jahre 1378/I, wofür aber die Rechnung fehlt. Der Rechnungsüberschuss ist mit Ausnahme desjenigen der Rechnung 1377/II überall auf eine Einnahme von Tellen zurückzuführen.

Die Tell von 1375/II ist die älteste Vermögenssteuer aus dem XIV. Jahrhundert, über die wir zuverlässige Nachrichten besitzen. Sie wurde dadurch veranlasst, dass Bern gegen die Verpfändung von Thun dem Grafen von Kiburg im Jahr 1375 bis Fasnacht 1376 die Summe von 20,100 Gulden zu zahlen hatte. Hieran zahlte die Stadt im zweiten Halbjahr 1375: 5464 Gulden oder 16,397 lb. alter Pfennige und im folgenden Halbjahr (1376/I) 3328 Gulden. Der Rest kommt in den Stadtrechnungen nirgends zum Vorschein und ist höchst wahrscheinlich mit geliehenem Geld abbezahlt worden, über dessen Verwendung, wie schon bemerkt, eine getrennte Rechnung bestand. Durch die Zahlung der 5464 Gulden stiegen im Jahr 1375/II die die Ausgaben der Stadt auf 21,586 lb. alter Pfennige oder 5396 lb. neuer (Angster) Pfennige. Ihnen standen an Einnahmen folgende Erträgnisse gegenüber:

1. grosses Weinungeld . . .	1508 lb.	12 ß
2. Zoll	108 lb.	14 ß
3. kleines Ungeld	26 lb.	1 ß
4. Schiffe	11 lb.	15 ß
	1655 lb.	2 ß
+ Zinse und andere Fälle .	1408 lb.	14 ß
Zusammen	2063 lb.	16 ß

alter Pfennige oder 516 lb. Angster Pfennige, d. h. eine Summe, die nicht einmal 10 % der Ausgaben darstellt.

Von der Vermögenssteuer, die den Ausfall zu decken hatte, ging im Jahr 1375/II ein:

1. Von der Steuer in der Stadt .	11,900	lb. alter Pf.	
2. „ „ „ auf dem Lande	7,061	„ „ „	
3. „ „ „ der Freien . .	2,104	„ „ „	
Zusammen im Jahr 1375/II	21,065	lb. alter Pf. oder	
		5266	lb. Angster Pf.
Nachträglich gingen ein 1376/I . . .		2246	„ „ „
„ „ „ 1377/I . . .		448	„ „ „
Summa der in den erhaltenen Rechnungen ausgewiesenen Steuer von 1375 . .		7960	lb. Angster Pf.

Leider fehlt die Rechnung 1376/II, in der sehr wahrscheinlich, wie in der Rechnung 1377/I, nachträglich eingegangene Steuerbetreffnisse des Vorjahres verrechnet waren.

Wir können daher weder den Steuerbetrag noch die Höhe des Steuerkapitals genau berechnen, dagegen bieten uns immerhin die Rechnungen einige Aufschlüsse über die Art der Besteuerung. Steuerpflichtig waren die Burger, Ausburger und die Freien. Darnach wird unterschieden: 1. „die tell in der stat" oder „die indre tell", 2. „die ussre tell", 3. „der vrijen stúr". Die alte Einteilung der Stadt in Viertel kam auch bei der Steuererhebung in Betracht, indem der Venner eines jeden Viertels die Steuer von den Bewohnern seines Quartiers zu beziehen hatte. Die Ausburger waren ebenfalls in vier Bezirke ausgeschieden und jeder Venner hatte ausser in seinem städtischen Viertel noch in einem Ausburgerbezirk die Steuer einzuziehen. In vier Abteilungen waren endlich auch die Freien zum Zweck der Steuererhebung getrennt. Die Venner wurden beim Bezug der Ausburgersteuer von je einem Beamten unterstützt, der sehr wahrscheinlich als der Vertreter der Zweihundert anzusehen ist, während der Venner selbst den Rat vertritt. [1]) Als Beigeordnete

[1]) Die Ausburgersteuer von 1402 (vgl. Rechnungsbuch 1394—1418, S. 171) ward „ie zwein, nemlich einem dez rätes und einem der CC enteil empholn in ze ziehenne". Vertreter dieser beiden Behörden bezogen auch die städtische Steuer von 1458 (vgl. den Steuerbeschluss, S. 690).

der Venner bezeichnen die Beilagen zur Rechnung von 1375/II Chůn von Sedorf für Peter Öyers Viertel, Ulrich von Buch für Dietschis Viertel, Johans von Diesbach für Thomas Biderben Viertel. Der Bezug der Freiensteuer wurde nicht von den Vennern sondern von besonders dazu bezeichneten Burgern — je zwei für eine der vier Abteilungen — besorgt.

Aus den Beilagen zur Rechnung 1375/II ist ersichtlich, dass zunächst die Tell in der Stadt und zwar um Michaelistag erhoben und erst später mit der Erhebung der äussern Tell begonnen wurde. Die Venner und Steuerbeamten lieferten die Eingänge bald alle vierzehn, bald alle acht Tage ab; bestimmte Termine für die Ablieferung waren, wie es scheint, nicht vorgeschrieben.

Die Steuer von 1381/II wurde durch keine ausserordentlichen Ausgaben veranlasst, sondern diente lediglich zur Bestreitung der gewöhnlichen Bedürfnisse der Stadtverwaltung. Sie war bedeutend geringer als die Steuer von 1375/II und warf bloss einen Ertrag von 2988 lb. ab. Auch diese Steuer setzt sich, gleich der von 1375/II, zusammen aus der städtischen, äussern und Freiensteuer, doch sind hier die beiden ersten nicht getrennt aufgeführt. Das Halbjahr 1381/II zeigt eine Ausgabe von 2513 lb., der an ordentlichen Einnahmen aus Weinungelt, Zoll, kleinem Ungelt und Schiffen bloss 645 lb. und zudem an Einnahmen aus Zinsen und andern Fällen 293 lb., im Ganzen 938 lb. gegenüber standen. Durch die Steuer waren also beinahe 63 % der Ausgaben zu decken.

In der Rechnung von 1384/I (S. 322 b) ist die Rede von einer Steuer „denne als man uff die usburger tell leit an dem ersten mendag nach mittem meijen“. Die Steuer wird aber in diesem halben Jahre noch nicht als Einnahme verrechnet, sondern es erscheint bloss ein Teil der durch den Steuerbezug entstandenen Kosten unter den Ausgaben gebucht. Diese Kosten beziehen sich in der Regel auf die Zehrung der Steuerbeamten, auf die Entschädigung der Tellschreiber und auf die Ausgabe für Papier zu den Tellbüchern.

Der Böspfennig.

Bevor wir auf die nächste bekannte Vermögenssteuer von 1389 eingehen, haben wir uns noch mit einer andern Steuer zu beschäftigen, die ebenfalls schon in den Stadtrechnungen vorkommt, nämlich mit der unter dem Namen Böspfennig bekannten Auflage auf Wein, die neben dem Weinungeld, aber nur ausnahmsweise, erhoben wurde und darum, wie die Vermögenssteuern, keine regelmässige Einnahmsquelle der Stadt bildete. Während das Weinungeld auf dem in der Stadt öffentlich verkauften Wein lastete, war der Böspfennig, der auch einfach „phenning" oder „phenning von der maz" genannt wurde, von allem eingekellerten Wein zu entrichten.[1]) Die Stadt machte von dieser ausserordentlichen Weinsteuer nur in Notfällen Gebrauch und ihr Ertrag durfte bloss zur Bestreitung der in dem betreffenden Steuerbeschluss ausdrücklich bezeichneten Bedürfnisse verwendet werden. Ein solcher Steuerbeschluss ist in einer Urkunde d. d. 1408, sunnentag nechst nach sant Jacobs tag (Juli 29) (Staatsarchiv Bern, Fach Bern), auf uns gekommen. Es wird darin zuerst die Steuer mit dem Hinweis auf die Feuersbrünste, die sich kürzlich in Bern ereigneten, mit Turmbauten, Brückenreparaturen etc. begründet, dann heisst es weiter:

— — — und har umb, umbe daz wir dem obgenanten kosten mit dem lichtosten wider stän mögen, so haben wir dem gemeinosten wege nach betrachtot und haben angesehen enkeiner sin selbs nutz, denne einer gantzen gemeind nutz, und haben einhellenklich mit gemeinem rät einen pfenning von der mäss wines uff úns gesetzet und setzen den uff dise ersten und nechsten drú jar und nit fúror mit rechten gedingen, so anvahen sôllent uff disen kúnftigen dez heilgen crútzes tag ze herbsten und von dez hin weren und gestän die ersten und nechsten drú jar und nit fúror, also und in den worten, daz alle die, so in únser stat sint, ez sien rich oder arm, pfaffen oder leyen, frômd oder kund, von allem dem win, so nach dez obgenanten heilgen crútzes tag in únser stat komet und da nider geslagen wirt, und öch darzû von dem Berner, so oben uss oder niden uss wachset, nemlich von gewechsde und von zehendwin von ie der mäss nach gemeiner und unge-

[1]) Ganz unrichtig stellt Wattenwyl, Bd. II, S. 247, diese Abgabe dar.

varlicher schatzung einen pfenning an den obgenanten únser stat kosten geben und bezalen sǒllent, und wenne ǒch also die obgenanten drú jar verlǒffent, denne und ze stund so sol der vorgnant pfenning mit namen ab sin und nit fúror weren noch lenger gestän, ez wer denn, da vor got sie, daz únser stat semlicher kúnftiger grosser merklicher schad oder zůvall an kem und zů viele, daz wir die rëte, burgere und die gemeinde mit gemeinem, einhellem rät ze räte wurden und úns důchti, daz wir den pfenning fúror woltin lässen gestän, daz sǒllen und mǒgen wir denn tůn und nit fúror noch anders, bi gůten trúwen und än all geverde.

Diese Urkunde, aus der wir die Bedeutung der Steuer erfahren, wird ergänzt durch das Rechnungsbuch von 1394—1418, das die vierteljährliche Abrechnung über den Böspfennigbezug enthält und am Schluss jedes Jahres die Ergebnisse der Vierteljahr-(Fronfasten-)rechnungen in eine Summe zusammenfasst. Aus dem Rechnungsbuch ergiebt sich, dass die Steuer auf „ryfwin, lantwin, Berner“ und ausserdem auf „Met“ erhoben wurde und zwar nicht bloss in der Stadt, sondern auch von den „ussern wirten uf dem land“. [1])

Den Bezug des Pfennigs besorgten besondere Beamte, die zwei Böspfenniger, [2]) deren Obliegenheiten aus dem Eide ersichtlich sind, den sie der Stadt zu schwören hatten. Der Eid, den wir dem alten Polizei-, Eid- und Spruchbuch (S. 70 ff.) entnehmen ist zwar nicht datiert, aber wohl ebenso alt als der oben mitgeteilte Eid der Inlässer; er lautet:

Eide von des bǒsen pfennings wegen.

Der bǒspfeninger und scheczer eide in der stat Bern.

Schwerrent die selben, alle vas zum nechsten ze scheczen, so fúrderlich inen von erbern lúten verkúnt wart, dz si inen ir win scheczen sǒllent, und

[1]) Für die Jahre 1394, 1398, 1399 wird der Böspfennig von Bernerwein besonders aufgeführt und wir lernen dadurch nicht bloss den Betrag des Pfennigs von Bernerwein für diese einzelnen Jahre kennen, sondern auch den ungefähren Ertrag der Weinkultur um die Stadt Bern. Im Jahr 1394 wurde von 497 Saum und drei Vierlingen Bernerwein der Böspfennig erhoben, 1398 von 859 Saum und 1399 von 879 Saum.

[2]) Im Jahr 1409 (Rechnungsbuch 1394—1418, S. 33) erscheinen ausnahmsweise drei Böspfenniger.

nach soͦlicher schaczung dennocht den win nit inlegen ze lassen, bis dz inen umb die selbe schaczung mit barem gelt, oder aber mit silbrin pfendern, welich nit bar gelt hettint, so also gůt und der schaczung wert sient, als sich ein yeklich schaczung gebúrren wurde, so dick als si denn scheczen werdent, volkomen usrichtung beschechen sie. Die selben pfender, so inen also umb die schaczungen ingesetzt werdent, soͦllent si nach yeder schaczung zwein manot ungevarlich gehalten und unverendert beliben lassen, und nach usgang der zweyer manoten, wo inen dennocht dz gelt der schaczungen noch nit were worden, dz si denn die pfender, dero tag und vil [1]) verlúffen werent, verkouffen und vertriben soͦllent, und alldenn dasselbe gelt von soͦlichen pfendern mit sampt dem, so inen also bar worden were, fúrderlich den zwen venrren anttwúrten und nit úber XIIII tag hinder inen behalten, sunder so soͦllent si all wuchen einest uff der mittwuchen nidersiczen und mit inen die inlasser und ir knecht die schaczungen, so si der selben wuchen getan hand, getrúwlich ze erfecken und ze sament ze rechnen, derby ouch der schriber und der weibel sin soͦllent.

Und wenn die schåczer also scheczen wellent, so soͦllent si alwegen, wo si mugent, beid by einandern sin, wo aber dz nit komlich gesin mag, sol denn mit dem einem genůg sin; doch dz alwegen, by der schaczung ein inlasser under ougen sie, wenn si beid nid darby gesin mugent, mit sampt den knechten.

Und wz si also sibensoͦmiger vassen und darúber scheczent, lige der selbe win noch uff der můter, so soͦllent si den bis uff ein soͦm scheczen; ist er aber abgezogen, so soͦllent si denn ein halben soͦm ablassen, und dem nach soͦllent si all vas, so darunter sint, nach marchzal scheczen; und als si yetz umbgan soͦllent von keller ze keller, den win, so vormals ingeleit ist, ze scheczen, wz si vassen befindent, da der win us sie bis uff ein halben soͦm, da soͦllent si fúrgan und den halben soͦm nit scheczen, wz aber darúber ist, soͦllent si scheczen und in disem allem der stat Bern nutz und fromen getrúwlich ze fúrdern und iren schaden ze wenden nach allem irem besten vermoͦgen, ane alle geverde. Alles bis uff gemeiner miner herren meynung, verbessrung oder endrung.

Im Eide der Inlässer wird vorgeschrieben, dass, sobald eine Erhebung von Böspfennig stattfinde, kein Wein zu Ungeld geschätzt werden dürfe, der nicht zuvor den Böspfennig entrichtet habe. Vorher soll überhaupt der Wein nicht eingelegt werden und es sind alle, die Wein einlegen wollen, gehalten, dies den Böspfennigern anzuzeigen. Diese haben dann, und

[1]) sic; verschrieben für *zil*.

zwar in den Fällen, wo zugleich Ungeld zu erheben ist, gemeinsam mit den Inlässern, die Fässer zu schätzen und jede Woche die Schatzungen zusammenzurechnen.

Die Böspfenniger lieferten den Ertrag des Pfennigs den Vennern ab und diese legten darüber vierteljährlich vor den Zweihundert Rechnung ab (vgl. Rechnungsbuch 1394—1418). Die Venner waren eidlich verpflichtet, den Ertrag ausschliesslich zur Tilgung von Kapitalschulden (Hauptgut) zu verwenden; sie schwören (Polizei-, Eid- und Spruchbuch S. 70):

Der zweyer vennrren eide, so den bôsen pfenning innemen sôllent.

Schwerrent die zwey venrr, dz gelt, so von dem bôsen pfenning kompt und vallet, von den bôsen pfenningern so fúrderlichost dz ye gesin mag, zû iren handen ze zichen, dz getrúwlich ze behalten und davon gar núczit ze verbruchen, denn allein houptgût darmit ze bezalen so baldt und si so vil geltz ye ze weg gebracht habint, dz si damit einen brieff oder mer erlôsen mugent, und darinn ir best und wegst ze tûnde, dz der stat Bern nutz damit gefúrdert und die losung an houptgût nit werde gehindert; alles bis uff gemeiner miner herren meynung, verbessrung oder endrung.

Die Erhebung des Böspfennigs auf dem Land geschieht in ähnlicher Weise wie in der Stadt, nur fällt die Verpflichtung, keinen Wein einzulegen, bevor davon der Böspfennig entrichtet ist, für allen Wein weg, der schon in der Stadt war verungeltet worden. Der Eid der Böspfenniger auf dem Land (Polizei-, Eid- und Spruchbuch, S. 71) hat folgenden Wortlaut:

Der bôspfeninger und scheczer eide uff dem lande usserthalb der stat Berne.

Schwerrent die selben alle, iecklicher in sinem ampte und so wit dz gat, nach aller notdurfft ze versorgen, doch mit miner herren rate und hilff, dz nyemand, welich die sient, dehein vas mit win, dz sie gros oder klein, inlegent, bis dz der selb win durch inn, nach sag miner herren ordnung hienach begriffen, geschetzt werde, usgenomen die vas und der win, so von Bern oder von andern enden kâme und vormals zû miner herren handen geschetzt und verungeltet were worden, des si mit rechten und gewaren wortzeichen gewarsamklich underwist werdent, und also alle vas zum nêchsten ze scheczen.

so fúrderlichost inen von den erbern lúten verkúnt wirt, dz si inen ir win scheczen komen sͤollent, und nach sͤolicher schaczung dennocht den win nit inlegen ze lassen, bis dz inen umb die selben schaczung mit barem gelt, oder aber mit silbrin oder andern pfendern, welich nit bar gelt hettint, so also gůt und der schaczung wert sient, als sich ein ieklich schaczung gebúrren wurde, so digk als si denn scheczen werdent, volkomen usrichtung beschechen sie. Die selben pfender, so inen also umb die schaczungen ingesetzt werdent, sͤollent si nach yeder schaczung zwen manot ungevarlich gehalten und unverendert beliben lassen, und nach usgang der zweyer manoten, wo inen dennocht dz gelt der schaczungen noch nit worden were, dz si denn die pfender, dero tag und zil verlúffen werent, verkouffen und vertriben sͤollent und alldenn dasselbe gelt von sͤolichen pfendern mit sampt dem, so inen also bar worden ist, fúrderlich und so balde dz yemer gesin mͤoge, den zweyen venren gan Bern, so darúber geordnet sint, weren und anttwúrten, sunder dz nit úber ein fronvasten in irem gewalt ze behalten, sunder ouch desselben geltz wenig noch vil in irem nutz noch bruch nit ze bruchen noch dz ze segklen. Und wz si also sibensͤomiger vassen und darúber scheczent, lige denn der selbe win noch uff der můter, so sͤollent si denn bis uff ein sͤom scheczen; ist er aber abgezogen, so sͤollent si denn ein halben sͤom ablassen und dem nach sͤollent si all vas, so darunder sint, nach marchzal scheczen und in disem allem der stat Bern nutz und frommen getrúwlich ze fúrdern und ze tůnde und iren schaden ze wenden nach allem irem besten vermͤogen, alles ane gevͤrde.

Die Jahresbesoldung der Böspfenniger (oder Pfenniger), ihres Schreibers und ihres Weibels, die mit dem Böspfennig verrechnet wurde, betrug im Jahr 1404 für alle drei Beamten zusammen 42 lb (Rechnungsbuch 1394—1418, S. 33).

Die erste Nachricht, die wir vom Pfennig in den Rechnungen erhalten, fällt in das Jahr 1377/II, wo von der Ausgabe „fúr das bůch ze dem phenning“ die Rede ist. Im Jahr 1378/II (S. 108) wird die Ausgabe für den Wein notiert, den Cuno von Sedorf und Halter von der Stadt erhielten, „alz si von dem phenning ze der fronvasten ze phingsten rechnotten“ und (S. 112) die Summe für andere „costen und zerung von des phennings wegen“. Ähnliche auf den Pfennig bezügliche Ausgaben erschienen in den Rechnungen von 1379/II, 1380/II und 1381/II. Der Ertrag des Pfennigs ist in allen diesen Halbjahren in der Rechnung nicht vorgemerkt, erst im Jahr 1382/II

und den folgenden Jahren finden wir ihn unter den Einnahmen gebucht. Daraus ergiebt sich, dass von 1377/II—1381/II der Pfennig lediglich zur Abzahlung von Hauptgut benutzt und erst im Jahr 1382/II für die laufenden Bedürfnisse der Stadt in Anspruch genommen wurde, denn bei der getrennten Rechnungsführung hatte der Ertrag des Pfennigs, solange er nur zur Schuldentilgung verwendet werden durfte, in den Einnahmen der laufenden Rechnung nicht zu erscheinen. Im Jahre 1382/II veranlasste der Krieg die Stadt Bern, alle ihre Einnahmen für die dringendsten Ausgaben zu verwenden und die Schuldentilgung zunächst ganz einzustellen.

Im Jahr 1382/II wirft der Pfennig 450 lb. ab; im folgenden Halbjahr 1383/I (mit einer Nachzahlung von Gilian Spilman, „als er noch von dem phenning schuldig was 165 lb. 18 ß“) die Summe von 1391 lb. 18 ß; 1383/II bringt er 1073 lb. 16 ß und 1384/I 1280 lb. 18 ß 6 d ein.

Ob die Summe von 2299 lb. 16 ß, die, nach den Rechnungen, den Ertrag des Böspfennigs im Jahr 1383 bildet, den Gesamtertrag des Pfennigs aus diesem Jahre darstelle, erscheint uns fraglich. Im Jahr 1394 betrug der Böspfennig nach dem Rechnungsbuch 3433 lb.; im Jahr 1395 4598 lb.; im Jahr 1396 2810 lb.; im Jahr 1397 2623 lb. und im Jahr 1398 3049 lb. In allen diesen Jahren werden nachträglich eingegangene Böspfennig-Steuern aus den Vorjahren mitgezählt und es liegt darum die Vermutung nahe, dass auch im Jahr 1383 nicht der Gesamtbetrag der Steuer eingegangen und verrechnet worden sei. Es wäre demnach auch nicht richtig aus der im Jahr 1383 verrechneten Summe von Böspfennig auf das Quantum des in diesem Jahr zu Bern eingekellerten Weines zu schliessen, umsomehr als die Böspfenniger die Weisung hatten bei der Ermittlung der Steuer Privatleuten gegenüber weniger streng zu verfahren als gegen Wirte: „doch so sol man sú (die Privaten) etwz bescheidenlichen halten denne die wirte“ (vgl. Eid der Inlässer).

Nach Justinger (S. 160) wurde von der Gemeindeversammlung, die zu Anfang des Jahres 1384 eine Verfassungs-

änderung durchsetzte, auch die Abschaffung des Böspfennigs beschlossen. [1]) Urkundliche Beweise hierfür liegen nicht vor und wenn Justingers Mitteilung richtig ist, so trat dieser Beschluss jedenfalls nicht sofort in Kraft, denn die Rechnungsnotiz, der wir die Kenntnis vom Ertrag des Pfennigs im ersten Semester 1384 verdanken, sagt ausdrücklich: „denne so haben wir emphangen von dem phenning von disem halben jare von wiennachten untz zů sant Johans tag ze sungichte 1280 lb."

Die Abschaffung des Böspfennigs nötigte die Gemeinde auf andere Mittel für die Geldbeschaffung Bedacht zu nehmen. Zunächst wurde am 12. März 1384 (Urkunde S. Wochenblatt, 1830, S. 183 ff) beschlossen, die Schulden der Stadt durch eine bei den Bürgern Berns selbst aufzunehmende Anleihe zurückzuzahlen. Der Rat versprach sich einen wesentlichen Vorteil dieser Massnahme ohne Zweifel davon, dass die Stadt Schuldner ihrer eigenen Angehörigen und nach aussen frei wurde, was die Begüterten, die der Stadt das Geld vorstreckten, veranlasste, in ihrem eigenen Vorteil für die Wiederherstellung eines geordneten Finanzzustandes alle Anstrengungen zu machen. Um die Hülfe der Bürger bei der Durchführung des Beschlusses zu gewinnen, wurde dėn Gläubigern zugesichert, dass ihre Forderung an die Stadt nicht für allfällige Geldbussen, zu denen sie verurteilt werden konnten, dürfte in Anspruch genommen werden:

„ob ouch dise personen, so uns das gůt lihen, deheine missetat und útzit verschuldete, noch denn sollen wir inen (d. h. so sollen wir ihnen dennoch) oder iren erben oder an die stette, da si das selbe ir gůt hin ordneten oder bescheiden, geben, berichten und bezalen in unserer stat. Wåre aber, das iemand der selben lúte etwas verschuldeten oder misståten, harumb so sol man si bůssen mit rechter urteil uf den eid an irem lib und anderm irem gůt — wan wir nit wellen, das das selbe verlihene gůt inen deheines weges mit den jerlichen zinsen und schaden werde abgebrochen und nit gegeben."

---

[1]) Der Böspfennig erscheint wieder von 1394—1405 und von 1409—1411 (Rechnungsbuch von 1394—1418).

Der Beschluss verspricht ferner die Gläubiger gegen die Nachrede, sie seien „Wucherer und Abbrecher“, zu schützen und es scheint daraus hervorzugehen, dass die Stadt von ihren Angehörigen keine Darlehen zu vorteilhafteren Bedingungen erwartete als von den Fremden, die bisher das Geld vorgestrekt hatten.

Im Jahre 1389, August 1. (Urkde. S. W., 1829, S. 570), wurde der Beschluss gefasst, denjenigen, die der Stadt „dehein gelt oder guldin leihen, jährlich von ie hundert guldin funf gûte guldin genger und geber an gold und gewicht zu zins“ zu geben und das Kapital auch dann zurückzuerstatten, wenn die Schuldbriefe verloren gingen. In diesem Falle soll das öffentliche Schuldbuch die Schuldpflicht der Stadt beweisen und dem Gläubiger ein neuer Brief gegeben werden.

Hier entsteht nun die wichtige Frage, ob sich der Beschluss auch auf die bestehenden Anleihen bezogen habe, bei denen ein höherer Zinsfuss als 5% vertraglich ausbedungen war. Es ist dies nicht unwahrscheinlich, denn im andern Falle wäre die Zinslast dieselbe geblieben, da nicht vorauszusehen war, dass die Gläubiger auf den höhern Zins verzichten oder neue Anleihen zu dem Zins von 5% machen würden. Diese Auffassung wird auch durch folgende Bestimmung des Beschlusses unterstützt: „wåre ŏch, das iemand hiewider tåte, redete oder riete, was diesen vorgeschribenen stuken allen oder deheinem sunderlich, schaden bringen mochte und nicht volbracht wurde, als vorstat, denselben sollen wir für meineidig haben und kasteien und bûssen, als denn unsern schultheissen, rat und zweihundert oder den merteil under inen dûchti.“ Diese Drohung hat offenbar nur dann einen Sinn, wenn man annimmt, es seien die Gläubiger durch die Zinsherabsetzung geschädigt worden, was nicht der Fall gewesen wäre, wenn die alten vertraglichen Bestimmungen fortbestanden hätten. Jedenfalls geht aus der Androhung soviel hervor, dass der Rat in Aussicht nahm, es werde durch seinen Beschluss eine grosse Unzufriedenheit unter den Bürgern entstehen. Sicher ist es ferner, dass dieser Beschluss den Rat

der Notwendigkeit nicht enthob, gleichzeitig eine neue schwere Telle von $2^1/_2$ % des Vermögens auszuschreiben, die nach dem Tellbuch 1389 (S. 546) „ze mittem ögsten" bezogen wurde. Nach Justinger wurde die Steuer vier Jahre lang erhoben; sie bildet den Gegenstand der hier abgedruckten Tellbücher.

Welche Jahre begreift diese Steuerperiode in sich? Nach Justinger, der (S. 159) die Nachricht von der $2^1/_2$ % Steuer unter die Mitteilungen aus dem Jahr 1384 reiht, müsste man annehmen, dass sich die vierjährige Periode von 1384—1388, oder, wenn man den Steuerbeschluss auf das Ende des Jahres 1384 verlegt, von 1385—1389 erstreckt habe. Gegen diese Annahme und gegen Justinger spricht vorerst die Erwägung, dass die Räte zu Bern nach der Abschaffung des Böspfennigs in der Gemeindeversammlung vom Februar 1384 sicher nicht daran denken durften noch im selben Jahre die verhasste Steuer durch eine noch viel drückendere zu ersetzen. Es ist ferner oben nachgewiesen worden, dass im Jahr 1384 und 1385 keine Schulden getilgt, wohl aber neue und zwar sehr schwere gemacht wurden. Justingers Chronologie hält aber vollends nicht stand gegenüber dem Eintrag Nr. 534 im Tellbuch von 1389. Hier wird die $2^1/_2$ % betragende neue Steuer des Jahres 1389 ausdrücklich von der frühern alten Steuer unterschieden und gesagt, dass diese vier Pfennig vom Pfund, d. h. 1,66 % betragen habe, woraus ohne weiteres hervorgeht, dass die Erhebung der grossen $2^1/_2$ % Steuer zum erstenmal im Jahr 1389 stattfand und dass die vier Jahre ihres Bestandes mit dem Jahr 1389 anfangen. In dieses Jahr gehört also auch das Kapitel Justingers „von den grossen tellen, so die von Bern anleiten".

Von den Tellbüchern des Jahres 1389 beziehen sich vier auf die Tell in der Stadt und eines auf die Tell der Ausburger „wider Willisöwe abe". Die übrigen Bücher der Ausburgersteuer sind nicht auf uns gekommen, es fehlen, wie eine Vergleichung mit den Tellbüchern des Jahres 1393 zeigt, 1. das bůch wider Thun uff, 2. das bůch bi dem Mos uff, 3. das bůch wider Búrron abe, 4. das bůch wider Arberg und Nidöw úber.

In der Folge befassen wir uns darum hauptsächlich mit der städtischen („indren“) Tell des Jahres 1389.

Die Tellordnung dieses Jahres, in der die bei der Steuererhebung massgebenden Grundsätze niedergelegt waren ist leider nicht mehr vorhanden. Wir sind zur Feststellung dieser Grundsätze auf den Inhalt der Tellbücher selbst und auf die Steuerverordnungen vor und nach dem Jahr 1389 angewiesen. Unter ihnen nimmt die Satzung von 1458, als der älteste vollständige Steuererlass, den ersten Rang ein. Sie steht auf den vier ersten Seiten des Tellbuchs von 1458 und wir bringen sie hier zum Abdruck, weil wir mehrere ihrer Grundsätze auch bei der Steuer von 1386 angewendet finden.

(Pag. 1). In dem jar, als man von der geburt Cristi zalt tusent vier hundert fúnffczig und acht jar, uff fritag nach dem mey tag (Mai 5.) hant schultheiss, rått und burger dise nachgeschribne tell in der statt Bern úber sich und alle die, so in der statt wonende sind, es sye man, frouwen, dienstknecht, dienstjungfrouwen, die umb mercklichen jarlon dienent, und ouch ander personen, so in der statt wonent und eigen gůt habent, das under der statt gebiett und schirm gelegen ist, als der swesteren und bëginen húßren etc., geordnet angeschlagen ze geben und uffzeheben durch diß nachgeschribnen tellmeister, nemlich Hanns Heinrichen von Balmmoß und Ůlrichen von Loupen, in namen und an statt Peter Kistlers des vennerrs, der uff die zit in der statt nit gegenwúrtig mocht sin, die zwen als von den råten, Peter Schoppfer der jung, Hanns Kindiman der schnider, und Hanns von Kilchen, des gerichtes und ouch diser tell schriber, als von der burgeren, die ouch dar zů geschworn hant uff zinstag nach dem meytag in dem jar als obstat, In worten als hie nach stat, dem ist also:

Item schwerent die tellmeister, das si gefli߀ntlich alle tag, so sich das gebúrt und fůglich ist, zů der tell gangen und sitzen, die getrúlich uffnemen und enpfachen, desselben geltes niemant nútzit ablaßen noch schencken, noch in iren seckel noch gehëlt zů irem nutz nútzit (Pag. 2) behalten, sunder in der statt beschlagnen trog, der dar zů gemachet ist, legen, und mengklich dar umb heissen schweren zů gott und heilgen, sin gůt ze schetzen, inmassen und underscheid als ob stat, und was denn ietlich person by sinem eyd behept schuldig ze sin, das selb getrúlich in ze schriben und des eydes niemant ze erlassent sunder iederman und mengklich nach irem verstan glich und gemeinlich ze halten und nieman kein sundrigen vorteil har inn ze tůnd, weder dem richen noch dem armen, alle mercklich geverd und untrúw har inn vermitten etc.

Item so ist diß des gemeinen volkes eyd als hie nach stat.

Item swerent die elút, man und wib, ieglichs fúr sich selber in sunders, und dar nach ieglich moͦnsch ouch fúr sich selber insunders, es syen man, wib, wyttwen, knecht und jungfrouwen, das si alles ir zittlich gůt, wie das geheissen ist, es sye ligend oder farend gůt, korn gúlt, win gúlt, pfennig gúlt, acker, matten, huß, hoff, hoffstett, spicher, schúren, garten, boͦmgarten, eigen, lechen, kleyder, kleynoder, barschafft, geltschuld, die man im schuldig und gewúsß ist, silbergeschirr, (Pag. 3) hußråt, und was gůtes ein moͦnsch hat, das sin ist úber rechti geltschuld, die er sol, soͦlich gůt, so vil als denn ein ieglicher fúr sich selber hat, sol er anslachen und wirdigen, wes und wie vil das werd sy, und als lieb im das ist, und sol von ie dem hundert guldin, es sy an barem gelt oder gůt, der statt zů ir noͦtten angendes, ob er das bar haben mag, geben und bezalen ein ort eines guldis, das geburt sich von vier hundert guldin werd gůtes ein guldin, und ein moͦnsch under hundert guldin werd gůtes hat, bis an fúnffczig pfund, das git ouch ein ort eins guldis, gebúrt IX ß stebler, und was under fúnffczig pfund, git V ß d., und wer nút hat git ouch V ß d.

Und ist dis der anslag und wirdigung der jerlichen gúlten, wie man die vertellen sol.

Item ein mútt dinckel geltz mit hůnrn und eyern fúr XV guldin.

Item II mútt rogken geltz fúr III mútt dinckel geltz.

Item III mútt haber geltz fúr II mútt dinckel geltz.

(Pag. 4.) Item I mútt kernen geltz fúr II mútt dinckel geltz.

Item I mútt weitzen fúr II mutt dinckel.

Item I mútt gersten und I mútt múlikorns.

eins in das ander ie II mútt fúr III mútt dinckel.

Item ein soͦm wingúlt fúr XXV guldin.

Item I guldin geltz fúr XX guldin.

Item I lb. geltz fúr XX lb.

Item I mannwerck reben, acker, matten, hoͦltzer, twing und ban, hoch und nidre gericht, húser und all ander sachen und gůter sol ieglicher schetzen als lieb im das sy.

Item wer libding hat, der sol das schetzen und tellen fúr halb gúlt.

Item die frouwen soͦllent ir kleyder und kleinoder ouch in soͦllicher schatzung vertellen.

Doch ist den mannen ir harnesch und werinen vorhalten nit ze vertellend.

Uff fritag, als ob stat, hant die råt geordnet got zů lob und erbern lúten zů friden, das all elich lút und ander, so vor an der letzsten tell ir gůt by iren geschwornen eyden vertellet hant, das die nunzemal ir gůt by iren gegebnen trúwen an geswornen eydes statt schetzen und vertellen soͦllent, und mag ein ieglich man fúr sin elich wib sin und ir gůt also schetzzen und by siner trúw vertellen; die wyttwen soͦllend aber sweren, ußgenomen die von Kroͤchtal; wer ouch vor nit gesworn hat, der sol nu ze mal sweren.

Item hant min herren schultheiss und råt nachmalen in diser tell hindan gesetzet, ußgesetzet und anstan lassen aller priesterschafft gůt, si syend geistlich oder weltlich, von kloͦsteren und spittalen, alle spittellkind und túrfftigen, sy habent ir pfrůnd gekoufft oder nit, ouch alle ander arm bettler, die teͦglichs das almůßen neͤment und sich da mit generen můssent und gantz anders nútzit hant, und von denen die tellmeister nútzit geziechen moͦgent, sy geben es denn gern etc.

Die Steuer vom Jahr 1389 war, wie diejenige von 1458, eine Vermögenssteuer, aber dadurch von ihr verschieden, dass die Vermögen unter 50 Pfund in gleicher Weise wie die Vermögen über 50 Pfund versteuert werden mussten. Eine Steuerbefreiung kleiner Vermögen fand nicht statt, dagegen wird allen Personen die zwar kein eigenes Vermögen besitzen, aber einen „mercklichen jarlon" beziehen, wie z. B. Dienstboten, ein einheitlicher Betrag von 5 ß als Steuer auferlegt.

Der Steuerfuss betrug, wie oben erwähnt, $2^1/_2$ % oder 6 Pfennige von einem Pfund und war für alle Vermögen gleich.

Für die Steuerpflicht war vor allem der Besitz eigenen Vermögens massgebend. Steuerfrei sind 1389 die meisten Klöster: die Schwestern in Dietrichs Haus; die Klosterfrauen im Rüwenthal; die Schwestern in Krattingers Haus; die Schwestern an der Brücke; die Schwestern in Jordans Haus; die Deutschherren und die Barfüsser. Weshalb dagegen die Schwestern im Bröwenhaus und die Frauen in der Insel besteuert worden sind, ist nicht zu ermitteln. Steuerfrei waren ferner wie im Jahre 1458 „arm bettler, die teͦglichs das almůßen nement und sich da mit generen můssent und gantz anders nútzit hant", und vielleicht besassen auch der Arzt und der Scharfrichter,

bei deren Namen im Tellbuch kein Steuerbetrag steht, kraft ihres Amtes Steuerfreiheit. [1])

Nach der Steuerordnung von 1458 war der Geldwert sowohl des beweglichen als des unbeweglichen Vermögens zu versteuern, nur die Rüstung des Mannes blieb steuerfrei. Es liegt kein Grund zur Annahme vor, dass im Jahr 1389 noch andere Vermögensteile von der Steuer frei waren, um so weniger, als die Finanznot damals die Anspannung aller Steuerkräfte nötig machte.

Der Pflichtige hatte den Geldwert seines Vermögens selbst zu schätzen und eidlich für die Richtigkeit der Schatzung einzustehen. Darauf beziehen sich in den Tellbüchern die Formeln: N. N. het behebt, d. h. N. N. hat eidlich erklärt (behaben = beschwören), oder N. N. juravit dare, promisit dare, promisit dare et juravit, het gelopt, juravit habere, het behept et juravit etc. Hervorzuheben ist insbesondere die Formel, mit der Peter von Mönkilchen sein Vermögen angiebt: „Denne Peter von Mônkilchen, und sprach bi sinem eyde, er gebe sin gût umb C lb.“ (Tellbuch IV, Nr. 1764.) Es liegt darin ausgesprochen, dass jeder sein Vermögen zu dem Geldwert taxieren solle, gegen den er

---

[1]) Tillier, Bd. I, S. 332, nimmt an, dass durch die Satzung des Jahres 1347, April 4. (sie ist vollständig abgedruckt im S. W. 1829, S. 561 ff.), „sowohl Männer, welche wegen ihres Alters oder ihrer Gesundheitsumstände nicht mehr im stande waren ins Feld zu ziehen, sowie Witwen, welche Kinder hätten — überhaupt von Tellen befreit bleiben sollten“. Diese Annahme ist irrtümlich, wie aus dem Wortlaut der Satzung deutlich hervorgeht:

„Wenne dehein man, der in unser stat seshaft ist, an sin alter kumet, dz er nit me reisen mag von krangkeit und alter wegen sins libes, dz wir von dem von desshin enhein sunder telle, noch enhein sunder gût nemen noch entlechnen sollen noch mugen in dehein weg, ane geverde. Sturb ouch ein man und ein elich wip nach tod lasset, und die lebendig kint bi im hatt, dero sollen noch enmugen wir zû glicher wise enkein sunder tell noch sunder gût entlechnen noch nemen in deheinen weg, es were denn, dz wir denne gemeinlichen úber uns alle ein tell leitend, da sollent ouch si telle geben in der form als ouch denn unser gemeinde telle und stúr git — und nit fúrer.“

Die Satzung befreit Greise und Witwen nicht von der Steuer im allgemeinen, sondern nur von „sundern tellen“.

es selbst eintauschen würde. Demgemäss hatte auch der Pflichtige 1458 zu schätzen: „wes und wie vil das werd sy und als lieb im das ist.“

Steuerverheimlichung wurde mit der Beschlagnahme des verheimlichten Vermögensteiles bestraft und dem Verleider ein Anteil zuerkannt. Ein Beispiel hierfür liefert Tellbuch II, 1361: „Denne Nicli Schero het gewert V lb., als er nit behebt hette und aber sidmals funden ist. Des ist worden dien botten, die in funden hant I lb. d.“

Die auch für die Steueranlage und Steuererhebung massgebende Einteilung der Stadt in vier Viertel, auf die wir schon bei der Steuer von 1375/II gestossen sind, kehrt 1389 wieder. Jedes der vier städtischen Tellbücher umfasst die Pflichtigen eines Viertels, das nach dem Namen des Venners benannt ist. Die Venner und ihre Beigeordneten — die Teller — hatten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen aufzunehmen und einzuschreiben, „was denn ietlich person by sinem eyd behept schuldig ze sin“; auf Grund dieses Verzeichnisses fertigte der Tellschreiber die Tellbücher aus. Die Steuerordnung des Jahres 1458 lässt vermuten, dass die Teller persönlich in ihrem Quartier die Steuer von den Pflichtigen erhoben haben, darauf deutet wenigstens der Ausdruck „zů der tell gan“. Der Eingang eines Steuerpostens wird im Steuerbuch durch die Buchstaben dd. (dedit) vorgemerkt.

Die Tellbücher sind hier genau nach den Originalien abgedruckt, wir haben darum nicht nötig, diese selbst zu beschreiben, und können uns auf einige Bemerkungen beschränken. Es sind alle auch im Original gestrichenen Posten von uns numeriert worden. Die von uns vorgenommenen uud wiederholt kontrolierten Additionen der Steuerbeträge weichen nicht selten von denjenigen des Originals ab.

Eine Vergleichung der Tellbücher mit dem ältesten Udelbuch der Stadt[1]) zeigt, dass eine grosse Zahl der in den

[1]) Studer, zur Topographie des Alten Bern (Archiv des Hist. Vereins, Bd. VIII, S. 200), hält das älteste Udelbuch — es ist nicht datiert — für

Tellbüchern genannten Steuerpflichtigen identisch ist mit den im ältesten Udelbuch der Stadt eingetragenen Hauseigentümern. Wo durch die Angaben des Udelbuches (U.) die in den Tellbüchern eingetragenen Namen in irgend einer Weise ergänzt werden, ist dies in den Noten bemerkt.

Wir stellen in den nachfolgenden fünf Tabellen die Ergebnisse unserer Tellbücher zusammen.

älter als die Tellbücher von 1389 und nimmt an, es sei bereits in den achtziger Jahren des XIV. Jahrhunderts angelegt worden, „weil bei mehreren Udelbesitzern, die natürlich bei ihren Lebzeiten eingeschrieben worden waren, ihr Todestag als in die 90er Jahre des 14. Jahrhunderts fallend angemerkt ist". Dieser Grund ist jedenfalls nicht stichhaltig. Studers Annahme ist aber auch darum unzutreffend, weil von einer im Tellbuch als lebend angeführten Person im Udelbuch als von einer bereits verstorbenen die Rede ist (vgl. Tellbuch Nr. 1964 „Denn Zulhalterra fúr die hat behebt Hůftnagel" und Udelbuch, S. 67, „Zulhalterron seligen hus"), und zwar rührt der Eintrag im Udelbuch von der ältesten Hand her. Die Tellbücher von 1389 müssen also älter sein als das älteste Udelbuch, das sehr wahrscheinlich von 1390 stammt. Dieses Datum findet sich im Udelbuch selbst mehrfach S. 51, 64, 211, 212 etc., nicht bloss einmal, wie Studer meint.

	Strassennamen.	Vermögen.																		Steuerposten.
		0	1 — unter 50.	50 — u. 100.	100 — u. 200.	200 — u. 300.	300 — u. 400.	400 — u. 500.	500 — u. 600.	600 — u. 700.	700 — u. 800.	800 — u. 900.	900 — u. 1000.	1000 — u. 2000.	2000 — u. 3000.	3000 — u. 4000.	4000 — u. 5000.	5000 — u. 6000.	6000 — u. 7000.	
1	An der meritgassen schattenhalb uff	5	23	9	10	6	3	4	3	3	1	1	1	18	7	1	—	—	—	95
2	An der kilchgassen sunnenhalb	11	47	10	12	7	3	4	1	1	1	1	1	3	1	—	—	—	—	103
3	An der kilchgassen schattenhalb	6	18	6	9	5	—	2	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	49
4	An der herreng. von Egerdon sunnenh. ab	6	20	11	5	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45
5	An der herreng. von Egerdon schattenh.	10	16	2	4	2	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39
6	An der alten ringmure bi den barfůssen	—	6	3	2	2	1	—	1	5	—	1	1	1	—	—	—	—	—	23
7	In der gerwer graben . .	3	6	8	7	3	2	2	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	34
8	Uff der gerwer graben . .	—	—	1	2	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
9	In der núwenstat schattenhalb .	3	29	9	16	4	4	3	1	3	—	2	—	4	2	—	—	1	1	82
10	An der Schinhengassen sunnenhalb	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
11	An der Schinchengassen schattenhalb	1	4	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
12	An der juden gassen . . .	2	5	1	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	12
13	An der spittalgassen schattenhalb uff	4	28	14	15	7	2	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	74
14	An der Schöwlantzgassen sunnenhalb	3	33	13	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51
15	An der Schöwlantzgassen schattenhalb	2	34	7	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45
16	Hinden bi d. ringmur wider Swaflantzg. ab	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
17	Vor dem tor	2	6	3	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14
18	Ze Marsile	—	3	4	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13
19	Im Sulgenbach	—	20	4	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26
20	Ze Hollendon	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
		60	303	106	95	46	17	22	10	13	2	8	3	28	10	1	—	1	1	726

Tabelle II. Tellbuch II.

	Strassennamen.	Vermögen.																		Steuerposten.
		0	1 — unter 50.	50 — u. 100.	100 — u. 200.	200 — u. 300.	300 — u. 400.	400 — u. 500.	500 — u. 600.	600 — u. 700.	700 — u. 800.	800 — u. 900.	900 — u. 1000.	1000 — u. 2000.	2000 — u. 3000.	3000 — u. 4000.	4000 — u. 5000.	5000 — u. 6000.	6000 — u. 7000.	
1	Meritgass sunnenhalb uff .	1	15	10	21	2	12	7	4	1	2	4	—	9	4	—	1	—	1	94
2	An der Hormesgassen schattenhalb.	3	17	17	13	5	1	3	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	61
3	An der Hormesgassen sunnenthalb uff	8	30	12	12	5	2	1	2	—	—	—	1	2	1	1	—	—	—	77
4	An der Brúngassen schattenhalb ab	4	27	3	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39
5	An der Brúngassen sunnenthalb uff	7	37	16	17	5	2	1	1	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	90
6	An der Núwenstat sunnenthalb uff	3	32	14	12	10	11	6	1	1	1	1	—	6	—	—	—	1	—	99
7	An der spittelgassen sunnenthalb uff	7	15	12	12	8	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	57
8	An der Núweng. schattenh. ab	9	20	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34
9	An der Núweng. sunnenth. ab	12	30	5	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50
10	An der Colotenmattengassen schattenhalb uff. . . .	4	15	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23
11	An der Colotenmattengassen sunnenhalb	6	13	12	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35
12	Vor den Bredyerren . . .	3	15	8	1	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30
		67	266	117	98	40	28	20	9	4	4	7	2	18	5	1	1	1	1	689

	Strassennamen.	Vermögen.																		Steuerposten.
		0	1 — unter 50.	50 — u. 100.	100 — u. 200.	200 — u. 300.	300 — u. 400.	400 — u. 500.	500 — u. 600.	600 — u. 700.	700 — u. 800.	800 — u. 900.	900 — u. 1000.	1000 — u. 2000.	2000 — u. 3000.	3000 — u. 4000.	4000 — u. 5000.	5000 — u. 6000.	6000 — u. 7000.	
1	An der meritgassen sunnenthalb hin abe.	1	18	10	9	8	1	4	4	1	1	1	2	4	—	1	—	1	1	67
2	An dem stalden schattenhalb hin abe und vor dem tor usse.	—	6	1	4	4	3	3	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	24
3	An dem stalden sunnenthalb von der brúg hin wider uff	1	18	9	13	7	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53
4	An der Hormansgassen sunnenthalb hin uff . . .	2	33	12	12	2	2	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	66
5	An der Hormansgassen schattenhalb von Froburgers hus hin abe	—	20	5	1	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30
		4	95	37	39	23	8	13	5	2	1	1	3	5	—	2	—	1	1	240

Tabelle IV. Tellbuch IV.

	Strassennamen.	Vermögen.																				Steuerposten.
		0	1 — unter 50.	50 — u. 100.	100 — u. 200.	200 — u. 300.	300 — u. 400.	400 — u. 500.	500 — u. 600.	600 — u. 700.	700 — u. 800.	800 — u. 900.	900 — u. 1000.	1000 — u. 2000.	2000 — u. 3000.	3000 — u. 4000.	4000 — u. 5000.	5000 — u. 6000.	6000 — u. 7000.	7000 — u. 8000.	8000 — u. 9000.	
1	An der meritgassen schatenhalb ab.	2	16	9	19	7	4	4	2	—	2	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	68
2	An der kilchgassen sunnenhalb uff	3	20	5	4	1	1	2	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	39
3	An der kilchgassen schatenhalb abe	3	29	8	15	2	4	7	3	1	—	—	2	4	4	2	1	2	1	—	1	89
4	An der Matten sunnenhalb uff	1	62	23	17	4	3	4	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	116
5	Im Spitz har abe . . .	—	19	9	4	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37
6	An der kurtzen gassen .	2	9	1	3	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17
7	Nid dien múlinon . . .	—	7	3	2	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14
8	Vor an der matton nid Abrechtz sliffon . . .	1	11	4	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20
		12	173	62	66	22	14	17	6	4	2	—	3	5	5	3	1	2	2	—	1	400

Die Tabellen I bis IV zeigen die Vermögen der nach Strassen geordneten Steuerpflichtigen und die Zahl der den Vermögen entsprechenden Steuerposten. Die Zahl der Steuerposten ist nicht gleichbedeutend mit der Zahl der Steuerpflichtigen, weil ein und derselbe Steuerposten oft mehrere Personen als Besitzer eines Vermögens, d. h. als Steuerpflichtige aufweist. Die mit der Einheitstaxe von 5 ß Besteuerten erscheinen in den Tabellen unter denen, die ein Vermögen von 1—50 Pfund versteuern. Nicht berücksichtigt sind selbstverständlich die acht im Original der Tellbücher gestrichenen Posten und ausserdem die beiden Posten 1791 und 1792, da das versteuerte Vermögen bei diesen nicht nachweisbar ist. Aus den vier Tabellen ergiebt sich — abgesehen von den Resultaten, die sich unmittelbar aus ihnen ablesen lassen —, dass von den bei der Steuerverlegung vom Jahr 1389 in Betracht fallenden 2065 Personen (Steuerposten)

143 (6,9 %) kein Vermögen besassen.
1159 (56,3 %) besassen ein Vermögen von 1— 100 lb.
568 (27,6 %) „ „ „ „ 100— 500 „
89 (4,3 %) „ „ „ „ 500—1000 „
96 (4,6 %) „ „ „ „ 1000—8000 „

Das höchste Vermögen mit 8000 lb. versteuert Ludwig von Sôftingen, auf ihn folgen Cuno von Sedorf mit 6500 lb., Peter Buwli mit 6450 lb., Johans von Búrron mit 6300 lb., Cuno von Swartzenburg mit 6000 lb., Johans von Bůch mit 6000 lb. und Gilian Spilman mit 5300 lb. Der Schultheiss Otto von Bubenberg erscheint mit einem Vermögen von 3000 lb. —

Bei der Thatsache, dass im versteuerten Vermögen liegendes und fahrendes Gut enthalten ist, dass ferner fast zwei Dritteile der Steuerpflichtigen gar kein oder nur ein Vermögen von 1—100 Pfund und bloss 11 Personen ein solches von 5000 lb. und darüber besassen, darf man sich nicht wundern, wenn es schwer hielt, für grössere Anleihen in Bern selbst Geld zu finden.

Tabelle V.

		lb.	ß	d.
	Tellbuch I.			
1	An der meritgassen schattenhalb uff	1362	—	—
2	An der kilchgassen sunnenhalb	443	5	6
3	An der kilchgassen schattenhalb	169	17	6
4	An der herrengassen von Egerdon sunnenhalb ab .	65	6	—
5	An der herrengassen von Egerdon schattenhalb . .	78	16	6
6	An der alten ringmure bi den Barfüssen	202	15	—
7	In der gerwer graban	151	8	—
8	Uff der gerwer graben	25	6	—
9	In der núwen stat schattenhalb	781	8	—
10	An der Schinhengassen sunnenhalb	4	5	—
11	An der Schinchengassen schattenhalb	10	10	—
12	An der juden gassen	34	3	—
13	An der spittalgassen schattenhalb uff	188	—	8
14	An der Schŏwlantzgassen sunnenhalb	42	15	6
15	An der Schŏwlantzgassen schattenhalb	31	14	—
16	Hinden bi der ringmur wider Swaflantzgassen . .	1	7	—
17	Vor dem tor	27	5	—
18	Ze Marsile	31	5	—
19	Im Sulgenbach	37	11	6
20	Ze Hollendon	—	10	—
		3689	9	2
	Tellbuch II.			
1	Meritgass sunnenhalb uff	1224	4	—
2	An der Hormesgassen schattenhalb	174	7	—
3	An der Hormesgassen sunnenthalb uff	401	6	—
4	An der Brúngassen schattenhalb ab	37	2	—
5	An der Brúngassen sunnenthalb uff	258	13	6
6	An der Núwenstat sunnenthalb uff	676	7	6
7	An der spittelgassen sunnenthalb uff	150	15	6
8	An der Núwengassen schattenhalb ab	17	9	—
9	An der Núwengassen sunnenthalb ab	31	5	6
10	An der Colotenmattengassen schattenhalb uff . . .	14	5	4
11	An der Colattenmattengassen sunnenhalb	38	17	6
12	Vor den Bredyerren	41	1	6
		3065	14	4

Tabelle V (Fortsetzung).

		lb.	ß	d.
	Tellbuch III.			
1	An der meritgassen sunnenthalb hin abe	832	1	6
2	An dem stalden schattenhalb hin abe und vor dem tor usse	150	9	6
3	An dem stalden sunnenthalb von der brúg hin wider uff	152	1	—
4	An der Hormansgassen sunnenthalb hin uff . . .	230	5	6
5	An der Hormansgassen schattenhalb von Froburgers hus hin abe	51	19	—
		1416	16	6
	Tellbuch IV.			
1	An der meritgassen schatenhalb ab	503	9	6
2	An der kilchgassen sunnenthalb uff	178	5	3
3	An der kilchgassen schatenhalb abe	1709	6	6
4	An der matten sunnenhalb uff	237	14	6
5	Im Spitz har abe	67	1	6
6	An der kurtzen gassen	28	17	—
7	Nid dien múlinon	33	4	6
8	Vor an der matton nid Abrechtz sliffon	30	4	6
		2788	3	3

Aus dieser Tabelle geht hervor, wie sich die Steuern auf jede einzelne Gasse eines Viertels verteilen und wie gross der Ertrag der Steuer in jedem Viertel gewesen ist. Danach beträgt die Summe der Steuer aus allen vier Vierteln 10,960 lb. 3 ß 3 d. und das der Steuer entsprechende Kapitalvermögen der Steuerpflichtigen der Stadt im Jahr 1389 annäherd 438,400 Pfund.

Es ist oben schon erwähnt worden, dass die Zahl der in den Tellbüchern aufgeführten Personen grösser ist als die Zahl der Steuerposten. Genau lässt sich die Zahl der Personen nicht festsetzen, weil wir nicht wissen, wie viele Deutschherren, wie viele Schwestern im Bröwenhus etc. im Jahr 1389 anwesend waren. Ferner ist in Fällen wie: Jurina und ir kinden u. dgl. nicht zu entscheiden, ob zwei oder mehrere Kinder gemeint sind. Schätzen wir die Einwohner eines Klosters durchschnittlich auf sechs Personen und nehmen wir an, dass in dem eben erwähnten Fall Jurina und ir kinden und andern ähnlichen Fällen zwei Kinder gemeint seien, so kommen wir auf eine Zahl von 143 Personen, um welche die Zahl der Steuerposten zu vermehren ist. Die Gesamtzahl der in den Tellbüchern verzeichneten Personen würde sich danach ungefähr auf 2200 belaufen.

Nach Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel, S. 513, enthalten die Basler Steuerregister von 1446 und 1454 die Namen aller über 14 Jahre alter Personen, indem damals alle diese Personen die Personalsteuer zu entrichten hatten, und es legt Schönberg mit Recht diese Steuerregister der Schätzung der Bevölkerungszahl von Basel für die Jahre 1446 und 1454 zu Grunde. Eine ähnliche Schätzung für Bern im Jahr 1389 lässt sich mit Hülfe unserer Tellbücher nicht anstellen, weil gemäss Art. 49 der Handveste nur der „rebus vel matrimonio“ vom Vater getrennte Sohn iura burgensie erwerben und zur Vermögenssteuer herangezogen werden konnte. In unsern Steuerbüchern sind darum nur die aus der Mundialgewalt entlassenen vierzehnjährigen Bürger enthalten. Für die Söhne, die nicht selbständig waren, bezahlte die Steuer der Vater und nach

dessen Tod für die minderjährigen Kinder und die überlebende Ehefrau der Vormund.

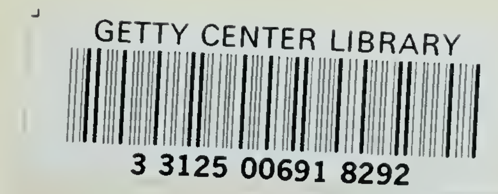
Nach welchen Grundsätzen die Steuerverlegung auf dem Land stattfand, lässt das „bûch wider Willisôwe abe“ nicht erkennen. Es sind darin nur die Steuerbeträge den Namen der Pflichtigen beigefügt. Die Verschiedenheit der Beträge zeigt, dass auch die Ausburger nach der Höhe ihres Vermögens besteuert wurden.

Justinger erzählt (S. 159), dass dank den energischen Massnahmen zur Verbesserung des Finanzzustandes — und zu ihnen rechnet der Chronist namentlich die Erhebung der eben von uns besprochenen Steuer — binnen zehn Jahren alle Gläubiger der Stadt bis auf zwei zu Basel befriedigt worden seien. Diese Mitteilung ist nach den Angaben des Kapitalbuchs (vgl. S. 651) wie folgt zu berichtigen: am 2. April 1397 betrug die Stadtschuld noch 19,570 Gulden an Hauptgut und 1716 Gulden an Zinsen und Leibgedingen. Im Jahr 1400 zu Weihnachten war das Kapital auf den Betrag von 9131 Gulden reduziert und an Zinsen und Leibgedingen waren noch 834 Gulden zu bezahlen. Somit war die Schuld, die im Jahre 1389 „über 60,000 Gulden“ betrug, innerhalb 10 Jahren, wenn auch nicht ganz getilgt, doch bis auf ungefähr einen Sechsteil herabgemindert.

Diese Leistung gereicht der Thatkraft und Umsicht der damaligen Staatsmänner zu grossem Ruhm, aber noch grösser als dieses Verdienst ist die Opferwilligkeit der Bürgerschaft, welche in richtiger Erkenntnis ihrer politischen Aufgaben Lasten auf sich nahm, die heute kaum mehr freiwillig ertragen würden.






GETTY CENTER LIBRARY
3 3125 00691 8292

